



Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Band 136 für das Jahr 1999

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Beat Gnädinger (Hrsg.)  
**Abbruch – Umbruch – Aufbruch**  
Zur Helvetik im Thurgau

Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau

Buchumschlag von Urs Stuber, unter Verwendung  
von StATG 1'16'0, Regierungsstatthalter und -kommissär,  
Proklamationen und Bekanntmachungen: Proklamation  
vom 26. Mai 1800.

Druck: Huber & Co. AG, Frauenfeld

© 1999, Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

ISBN 3-9520596-6-8

# Inhaltsverzeichnis

- 7 Beat Gnädinger  
**Abbruch – Umbruch – Aufbruch**  
Ein Projekt (in) der Provinz
- 13 Johann Witgert-Welter  
**Hans Georg Rukstuhl – ein Vorreiter der Revolution?**  
Eine Betrachtung der Unruhen in der Komturei Tobel im Jahr 1795
- 27 Harald Hammel  
**«Der Bürger wollte die Wahl durchaus nicht annehmen ...»**  
Wahlen, Wahlverweigerungen und Elitenkontinuität im Thurgau der Helvetik
- 41 Andrea Kolb  
**Freiheit? Gleichheit? Nicht für Juden!**  
Die Stellungnahme der Thurgauer Bürger zur Erteilung des helvetischen Bürgerrechts an Juden 1798
- 63 Karin Ricklin  
**«... dass das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werde ...»**  
Anrede- und Grussformeln im Schriftverkehr mit thurgauischen Behörden vor, während und nach der Helvetik
- 79 Agatha Keller  
**«... an den Schätzbahren Bgr Sautter»**  
Briefe aus der thurgauischen Bevölkerung an den Regierunqsstatthalter 1802–1803
- 95 Simone Peter  
**Freiheitsentzug statt Körperstrafen**  
Das Strafgerichtswesen der Helvetik zwischen Revolution und Tradition
- 113 Ines Eigenmann  
**Brachland für Bildung?**  
Das Schulwesen in den Distrikten Frauenfeld und Tobel zur Zeit der Helvetik
- 129 Milena Svec  
**«Ich bin gar der Mann nicht, der von Noth klagt»**  
Klagende Pfarrer im Thurgau der Helvetik
- 149 Maya Cathomas  
**Alltag in der neuen Republik**  
Ehemalige Untertanen in der Wahrnehmung des Aufklärers Johann Melchior Aeppli
- 167 Christian von Burg, Simone Desiderato  
**«Unterhält nicht jede Obrigkeit indirecte selbst den schädlichen Aberglauben?»**  
Zum Verhältnis zwischen volksmagischer Tradition und aufklärerischer Medizin
- 199 Caroline Senn  
**«... und befahl 2. der Schlimmsten sogleich zu Schlachten ...»**  
Der Kampf der Sanitätskommission gegen die Lungensucht 1798–1799
- 215 Nathalie Unternährer  
**Strumpfweber – Gabelmacher – Böllenhändler**  
Nicht-agrarische Erwerbsformen im Thurgau der Helvetik
- 229 Heidi Blaser  
**«So hat das Distriktsgericht beschlossen ...»**  
Schuldforderungsklagen vor dem helvetischen Distriktsgericht Diessenhofen

- 247 Michael Bürgi  
**«... den anderen zum Nachteil und Schaden ...»**  
Erbstreitigkeiten vor dem Distriktsgericht  
Diessenhofen im Jahr 1802
- 267 Jolanda Schärli, Karin Spinnler  
**«... dem übrigen wolle er sich unterziehen, wenn er nur von seiner frau geschieden werde ...»**  
Ehegerichtsfälle in Bischofszell zur Zeit der  
Helvetik
- 293 **Quellen und Literatur**
- 310 **Abkürzungen**
- 311 **Autorinnen und Autoren**

# Abbruch – Umbruch – Aufbruch

Ein Projekt (in) der Provinz

## Das Projekt

Der vorliegende Aufsatzband befasst sich mit einer Epoche der thurgauischen Geschichte, die nur sehr kurz war, in der aber das politische Gesicht des Thurgaus die wohl dramatischsten Veränderungen überhaupt erfuhr: 1798 wurde innert weniger Monate eine seit 1460 bestehende Herrschaftsform, die eidgenössische Landvogtei, in der zahlreiche geistliche und weltliche Gerichtsherrschaften zu einem «Museum des Spätmittelalters»<sup>1</sup> versammelt waren, radikal eliminiert, und in kürzester Zeit wurden dem Thurgau, nunmehr Teil des helvetischen Einheitsstaats, komplett neue staatliche Strukturen verpasst, die kaum mehr etwas mit dem zu tun hatten, an das die Leute seit jeher gewöhnt waren.

Nur fünf Jahre später war diese Epoche, die «Helvetik», bereits wieder vorbei. Aber mit dem Ende der Helvetik im Jahr 1803 legte der Schöpfer der ersten thurgauischen Verfassung, Napoléon I., fest, dass es keine Rückkehr zu den alten Zuständen mehr geben, dass der Thurgau gleichberechtigtes Mitglied der eidgenössischen Staatengemeinschaft bleiben werde. Damit nahm im Thurgau nach dem fulminanten helvetischen Auftakt der Aufbau eines modernen Staatswesens seinen Fortgang – eine Entwicklung, die im Grunde genommen bis heute fort dauert.

Es sind die Radikalität, mit der das alte System abgebrochen wurde, die Turbulenzen der darauf folgenden Umbruchzeit und die Tatsache, dass die neuen Ideen, die 1798 auf den Tisch kamen, den Aufbruch des fortschrittlichen und modernen jungen Thurgaus überhaupt erst ermöglichten, ja, ihn dafür geradezu prädestinierten, die die Helvetik zu einer ausserordentlich faszinierenden Epoche machen.

Aber nicht nur wegen dieser inhaltlichen Aspekte, sondern auch wegen der historiographischen Situation lohnt es sich, die Zeit von 1798 bis 1803 genau und umfassend in den Blick zu nehmen. Bis vor wenigen Jahren sprachen nämlich sehr viele der

(meist kurzen) Passagen in den Geschichtslehrbüchern über die Helvetik mehr oder weniger abwertend und reduktiv von einer Zeit der gescheiterten Experimente, einer Epoche der beschämenden Fremdherrschaft, einer Phase der Verheerungen und der Kriege.

Heute wird die Helvetik von vielen anders gesehen: Eine Zeit der Experimente? – Ja, aber ohne Experimente sind Veränderungen, Verbesserungen, ist eine Zukunft schlechthin kaum denkbar. Eine Phase der Fremdherrschaft? – Nun ja, vielleicht kann ein verknöchertes und saturiertes System eben nur von aussen aufgerüttelt werden. Eine Phase der Verheerungen? – Sicher, aber es geht nicht an, diesen Aspekt der Helvetik vorzuschieben, um die Ideen, die mit der neuen Zeit ins Land kamen, zu verteufeln.

Die bisherigen Untersuchungen zum Thurgau der Helvetik vermitteln den Eindruck, dass diese Epoche hier schon lange wesentlich weniger negativ bewertet wurde als andernorts in der Schweiz.<sup>2</sup> Das ist nicht weiter verwunderlich, weil die «Befreiungsgeschichte» des Thurgaus von Anfang an eine andere, eine modernere war als die der «alten» Schweiz. Und trotzdem: Auch die Publikationen über den helvetischen Thurgau mussten mitunter erhalten als Vehikel zur historischen Verbrämung moderner Ideologie. Zudem sind sie, abgesehen von einigen wenigen jüngeren Ausnahmen<sup>3</sup>, politikgeschichtlich orientiert, schöpfen mithin das Instrumentarium, das die moderne Historiographie bereithält, um Zugang zur Vergangenheit zu schaffen, nur zu einem kleinen Teil aus.

All dies – die Dramatik der Epoche, die bedeutenden langfristigen Folgen, die sie gezeitigt hat, die Versuche an anderen Orten der Schweiz, die Helvetik neu zu verstehen, und die Forschungslage im Thur-

---

1 Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 120.

2 Vgl. etwa Brüllmann; Hasenfratz, Befreiung; Holenstein; Hungerbühler; Pupikofer oder Stark.

3 Vgl. insbesondere Stark, aber auch Holenstein.

gau – war für das Staatsarchiv des Kantons Thurgau Grund genug, 1996 die Fühler zu den Universitäten Basel und Zürich auszustrecken und die Idee eines Archivseminars zur Helvetik im Thurgau aufs Tapet zu bringen. Uns schwebte vor, eine Veranstaltung durchzuführen, in der in kleinen, gut betreuten Gruppen zu helvetischen Themen aus Quellen des Staatsarchivs gearbeitet werden sollte. Wir wollten den Studierenden zudem die Möglichkeit zur Publikation der Forschungsergebnisse bieten; entsprechend intensiv musste natürlich die Textproduktion begleitet werden – ein Gebiet, auf dem die Hochschulen bekanntermaßen zumindest keine Überbetreuung bieten.

Regina Wecker, Basel, übernahm die universitäre Leitung des Seminars und sorgte dafür, dass die Veranstaltung problemlos an zwei Hochschulen ausgeschrieben werden konnte. Neben Regina Wecker konnten wir mit Mitteln des Lotteriefonds drei kompetente Leute aus dem akademischen Mittelbau verpflichten, die Leitung je einer Arbeitsgruppe zu übernehmen: Elisabeth Joris, Zürich, André Schluchter, Olten, und Brigitte Schnegg, Bern. Die Studentinnen und Studenten wussten die intensive Betreuung, die wir auf diese Weise anbieten konnten, zu schätzen, denn wer heute in der Deutschschweiz Geschichte studiert, ist sich nicht unbedingt gewohnt, in Vierergruppen zu arbeiten!

18 StudentInnen, je hälftig in Basel bzw. Zürich immatrikuliert, waren es, die, vorbereitet durch mehrere Einführungsveranstaltungen, am 26. Januar 1998 in Frauenfeld eintrafen, sich zunächst etwas verwundert auf dem kleinen Bahnhof so weit im Osten der Schweiz umschaute, um anschliessend eine Woche lang intensive Quellenstudien im (zu diesem Zweck für den normalen Publikumsverkehr geschlossenen) Staatsarchiv zu betreiben. Unterbrochen waren diese Arbeiten, für die wir zusätzliche Räume innerhalb des Regierungsgebäudes und im Naturmuseum in Anspruch nehmen durften, von Konzeptpräsentationen und entsprechenden Diskussionen; am Abend folgte

jeweils eine Exkursion oder ein anderer Anlass, damit die Studierenden den Thurgau auch noch aus einer anderen Sicht kennenlernen konnten als aus einer historisch-papierenen.

Das physisch fassbare Produkt der Veranstaltung ist die vorliegende Aufsatzsammlung, die – abgesehen von einer Ausnahme – alle Arbeiten umfasst, die im Rahmen des Archivseminars geschrieben wurden. Bei der Verfeinerung der Texte vom rohen Aufsatz zum Buchmanuskript hat sich gezeigt, dass das Bedürfnis der Studierenden, auch bei der Textproduktion begleitet zu werden, in der Tat beträchtlich ist. Es ist wichtig, dies festzuhalten; gerade HistorikerInnen haben nämlich ein Recht darauf, in der Handhabe ihres zentralen Arbeitsinstruments, der Sprache, profund ausgebildet zu werden, auch wenn diese Ausbildung namhafte Ressourcen erfordert – Ressourcen, die in den heutigen Ausbildungsgängen eindeutig zu wenig bereitgestellt werden.

Es gibt ein Nebenprodukt, das diese Veranstaltung gezeitigt hat, das mindestens so wichtig ist wie der vorliegende Band: Es spricht sich nämlich inzwischen herum, dass es lohnenswert ist, im Nicht-Hochschulkanton Thurgau akademische Geschichtsforschung zu betreiben – mit Vorteilen sowohl für den Forscher bzw. die Forscherin, die hier eine Atmosphäre vorfinden, die in unmittelbarer Universitätsnähe vielleicht etwas abhanden gekommen ist, und mit Vorteilen für das Staatsarchiv des Kantons Thurgau, das gut daran tut, einen der wichtigsten Teile seiner Kundschaft, nämlich den akademischen Nachwuchs, wieder etwas mehr zu pflegen als in den letzten Jahrzehnten.

Zwei Lizenziatsarbeiten, die unmittelbar aus der Veranstaltung hervorgegangen sind, liegen zur Zeit der Drucklegung dieses Buches bereits abgeschlossen vor, mehrere sind in Vorbereitung. Für uns ist dies Grund genug, weitere Archivseminare zu anderen Epochen und Themen der Thurgauer Geschichte ins Auge zu fassen – und in den nächsten Jahren durchzuführen.



## Die Aufsätze

Schon mit der Ausarbeitung einer Liste von möglichen, d. h. auf die im Staatsarchiv vorhandenen Quellen bezogenen Seminararbeitsthemen wurde klar, dass neben den klassischen politik- und institutionengeschichtlichen Zugängen zu den Akten auch sozial- und wirtschaftsgeschichtliche zum Zug kommen würden; überdies drängte sich auf Grund der spezifischen Quellenlage mit der Diskurs- und Formelanalyse ein dritter methodischer Schwerpunkt geradezu auf.

Entsprechend umfasst die vorliegende Aufsatzsammlung verschiedenste Zugangsweisen zum helvetischen Thurgau, die neu sind: Gewisse methodisch neue Untersuchungen haben sozusagen den Charakter von «Auftrakttexten» und funktionieren prototypisch, indem sie Fragestellungen erstmals in ein bestimmtes Gebiet tragen – und Antworten darauf hauptsächlich bei Primärquellen suchen. Andere Texte sind insofern neu, als sie Fragen erstmals anhand von Thurgauer Quellen zur Debatte stellen.

In einem ersten Aufsatz geht Johann Witgert-Welter der Frage nach, ob der «Aufstand», den der Viehhändler Johann Georg Ruckstuhl 1795 anzuzetteln versuchte, als Vorbote der Revolution anzusprechen ist, oder ob Ruckstuhl nicht vor allem eigennützige Ziele vor Augen hatte, als er die Komturei Tobel in Unruhe versetzte. Witgert-Welter gewährt Einblicke in die politische (Versammlungs-)kultur des späten 18. Jahrhunderts und diskutiert Ruckstuhls Machenschaften anhand der Forschung zum Thema «Aufstand ländlicher Unterschichten».

Harald Hammel befasst sich mit einer der ersten und wichtigsten helvetischen «Veranstaltungsreihen»: Er untersucht, wie die Urversammlungen funktionierten, also diejenigen Zusammenkünfte, an denen die Repräsentanten gewählt wurden, die die Bevölkerung in den helvetischen Gremien vertreten sollten. Bereits im Titel des Beitrags scheint auf, was auf den ersten Blick erstaunen mag: Lange nicht alle, die von

einer Urversammlung in Amt und Würden gewählt wurden, waren bereit, die Wahl auch anzunehmen.

Andrea Kolb befasst sich mit den Debatten, die 1798 um den Status der jüdischen Bevölkerung geführt wurden: Sollten die wenigen Juden, die in der Schweiz lebten, helvetische Bürger werden oder sollten sie den Status von Ausländern erhalten? – Die zeitgenössischen Argumentarien wurden in den Debatten des helvetischen Grossen Rats zur Sprache gebracht. Sie weisen erstaunliche Aktualitätsbezüge auf – und die wenigen thurgauischen Quellen zu diesem Thema, insbesondere die Stellungnahmen der Urversammlungen im Distrikt Weinfelden, nehmen beklemmend eindeutig Stellung zum Thema.

Karin Ricklin geht mit einem formelanalytischen Instrumentarium der Frage nach, wie sich die grundlegenden Änderungen des politischen Systems auf die Anrede- und Grussformeln im Schriftverkehr mit den Behörden auswirkten. Sie zeigt, dass sich auf Grund dieser kurzen Passagen eingangs und ausgangs von Briefen erstaunlich viel über die schreibende Person und auch über die jeweilige «politische Wetterlage» sagen lässt. Mittels Rückblenden ins Ancien Régime macht Ricklin zudem plausibel, warum die Protagonisten der Helvetik aufräumen wollten mit dem barocken Schwulst, und in einer Vorausschau in die Mediation zeigt sie, welche langfristigen Wirkungen die Entschlackung der Briefformalitäten zeitigte.

Im Zentrum von Agatha Kellers Aufsatz stehen ebenfalls Briefe. Sie untersucht, wer gegen Ende der Helvetik mit welchem Anliegen direkt an den obersten Beamten im Thurgau, Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter, gelangte. Keller zeigt, dass mit der Zeit immer mehr Leute ihre liebe Mühe hatten mit der unklaren Rechtslage, den Grundsteuern, die wieder eingeführt worden waren, oder den massiven Belastungen durch die Einquartierung fremder Truppen, und sie fragt, wie sich dies in den Briefen an Sauter niederschlug. Ein spezielles geschlechtergeschichtliches Augenmerk richtet sie zudem darauf,

in welcher Form Frauen in den Klagen auftauchen bzw. versteckt bleiben.

Simone Peter befasst sich mit einer der stabilen Innovationen, die die Helvetik der Schweiz gebracht hat: mit den Veränderungen im Strafgerichtswesen und im Strafvollzug. Sie geht dabei von der These aus, dass erst in dem Moment, wo die Freiheit zum wichtigen und unveräusserlichen Gut erklärt wird, Freiheitsentzug als Strafe Sinn macht. Die geschilderten Fälle verdeutlichen, dass ein solcher philosophischer Quantensprung nicht von einem Tag auf den andern überall begreiflich zu machen ist, und machen klar, wie sehr die Helvetik als Wendezeit anzusprechen ist: Alte Gesetze wurden weiterhin angewendet, neue, sofern vorhanden, unter Umständen auch; bestraft wurde einmal nach neuer Regel, ein ander Mal wieder nach alter – und mitunter wählten die überforderten Vollzugsorgane eine Mischform.

Ines Eigenmann vergleicht in ihrem Aufsatz die Schulsysteme der – vordergründig sehr unterschiedlichen – Distrikte Frauenfeld und Tobel anhand der Enquête des helvetischen Bildungsministers Philipp Albert Stapfer. Sie zeigt, dass gewisse Vorurteile, was die bestimmenden Faktoren betrifft, korrigiert werden müssen: So krass, wie immer wieder behauptet, waren die Unterschiede zwischen katholischen und evangelischen Schulen keineswegs. Wenn es ein Gefälle gab, dann das von der Stadt zum Land.

Milena Svec befasst sich mit einer kleinen Bevölkerungsgruppe, die in hohem Mass von den helvetischen Neuerungen betroffen war – und zwar nicht zu deren Vorteil: den evangelischen Pfarrern. Verschiedenste wichtige Aufgaben, die sie seit jeher versehen hatten, wurden ihnen gleichsam über Nacht weggenommen, und ausser dem Verschwinden des sozialen Kapitals mussten die Pfarrherren auch noch das Versiegen der materiellen Ressourcen verkraften. Doch anhand der Briefe an die Obrigkeit macht Svec klar, dass trotz der generell äusserst prekären Lage, in die sich die Geistlichen manövriert sahen, die verblie-

benen Handlungsspielräume ganz unterschiedlich genutzt wurden: Viele ergingen sich nur noch in Klagen über die Unbilden der Zeit; andere sahen ihren Hauptauftrag weiterhin darin, ihre Gemeinden möglichst gut durch die stürmische Zeit zu begleiten.

Aus der umgekehrten Optik betrachtet Maya Cathomas die helvetischen Umwälzungen: Sie befragt mit diskursanalytischen Methoden die Briefe Johann Melchior Aeplis, eines prominenten Protagonisten der neuen Zeit, daraufhin, ob denn nun die ehemaligen Untertanen tatsächlich über Nacht zu Bürgern wurden, oder ob sie weiterhin damit rechnen mussten, implizit bevogtet zu werden – auch von den Bannerträgern der Gleichheit. Auch Cathomas konstatiert Handlungsspielräume, in denen sich unter Umständen recht frei bewegen konnte, wer den Tücken der Zeit zu trotzen wusste.

Wie Simone Peter bringen Christian von Burg und Simone Desiderato die Helvetik als eigentliche Wendezeit, als Epoche, in der gerade in relativ alltäglichen Bereichen die Gegensätze hart aufeinanderprallten, zur Sprache: Wohl wesentlich stärker als staatliche Institutionen waren die alten Autoritäten des Alltags in den Köpfen der Leute verankert. Zu diesen Autoritäten gehörten auch die Trägerinnen und Träger des medizinischen Wissens, die Lachsner, Quacksalber und Hexen mit ihren Praktiken. Was von diesen «VolksmedizinerInnen» damals in Stuben und Ställen vollbracht bzw. verbrochen wurde, mutet heute fremd an und wird – obwohl noch vor zweihundert Jahren gang und gäbe – gemeinhin als «mittelalterlich» bezeichnet. Die ExponentInnen der Volksmedizin waren der neuen Obrigkeit ein Dorn im Auge und wurden entsprechend heftig angegangen – eine Entwicklung, die Hand in Hand ging mit dem beginnenden Siegeszug der Schulmedizin. – Die forsche Gangart der rationalen Mediziner wurde allerdings damals von der gemeinen Bevölkerung gar nicht immer goutiert, ebenso wenig wie der teilweise rüde Umgang mit bis anhin tabuisierten Bereichen des Lebens,

etwa der Selbsttötung. Entsprechend musste ein Schulmediziner zur Zeit der Helvetik damit rechnen, starkem passivem Widerstand zu begegnen.

Einem Bereich, den die helvetischen Behörden genauso in den Griff bekommen mussten wie ihre Vorgänger und ihre Nachfolger, geht Caroline Senn nach: den Viehseuchen. Sie untersucht, mit welchen Instrumenten die junge Verwaltung bzw. deren Fachleute der «Lungensucht», die 1798 in den Ställen von Ermatingen und Frauenfeld wütete, Herr zu werden versuchten. Senn zeigt, dass die Viehkrankheit nicht nur die Tiere, sondern ganze Gemeinden existentiell bedrohen und dass die Einschätzung der Bedrohung unterschiedlich ausfallen konnte, je nach dem, ob es um fremde Tiere ging oder um die eigenen.

Nathalie Unternährer untersucht anhand des helvetischen Patentregisters die Gewerbestruktur der Distrikte Arbon, Tobel und Frauenfeld. Sie zeigt, wer von der abrupten «Liberalisierung der Märkte» durch die Einführung der Gewerbefreiheit profitieren konnte und welche Berufsleute sich – nicht ganz uneigennützig – gegen die revolutionäre Neuerung wehrten. Zudem gewährt sie, unter anderem anhand einer ausführlichen Tabelle, einen detaillierten Blick auf die Vielfalt des Handwerks in dieser Gegend, eine Vielfalt, die seither einem permanenten Reduktionsprozess unterliegt.

Heidi Blaser lenkt den Blick von den Webkellern und Werkstätten in die Gerichtsstube von Diessenhofen. Ursprünglich als zweite Instanz geplant, sahen sich die Distriktsgerichte schon kurze Zeit nach Beginn der helvetischen Epoche in die Rolle der untersten Gerichtsinstanz gedrängt – und vor entsprechende Probleme gestellt. Blaser geht der Frage nach, wie die neu geschaffenen helvetischen Distriktsgerichte die häufigste Art von Klage, nämlich das alte Problem der Schuldforderungen, angingen. Sie nutzt die Gerichtsprotokolle zudem als Möglichkeit, Rückschlüsse auf die Topographie einer ländlichen Gesellschaft zu ziehen, und beschreibt die Möglichkeiten

der zeitgenössischen Geldleihe bzw. die Vorzüge und Nachteile der damit verbundenen «kurzen Distanzen».

Auch Michael Bürgi tut einen Blick in die Diessenhofer Gerichtsstube. Er untersucht zunächst, inwieweit Erbstreitigkeiten vom Wandel in der Gesetzgebung betroffen waren. Hauptsächlich aber interessiert sich Bürgi für die Tatsache, dass sich die Familienmitglieder vor Gericht zu allen möglichen Aspekten ihrer gegenseitigen Beziehungen äusserten, was die Vermutung nahelegt, dass im Rahmen der Prozesse eben mehr zur Debatte stand als die Frage nach zukünftigem Eigentum.

Jolanda Schärli und Karin Spinnler untersuchen – ebenfalls anhand von Distriktsgerichts-Protokollen – ein «Delikt», das mit der Helvetik erstmals vor weltlichen Gerichten verhandelt wurde: die Ehescheidung. Mit ihrem Aufsatz, dem 25 Scheidungsfälle im Distrikt Bischofszell zu Grunde liegen, gehen Schärli und Spinnler einem Thema nach, das im Thurgau bisher noch nie historiographisch untersucht wurde. Dabei gewähren sie einen Einblick in die Stuben von Ehepaaren, die meist erst wenige Jahre verheiratet waren. Schärli und Spinnler versuchen, anhand der Scheidungsprotokolle einem privaten Alltag auf die Spur zu kommen, der nicht mehr durch Zeitzeugen vermittelt werden kann. Sie fragen nach den Scheidungsmotiven, den innerehelichen Machtverhältnissen, nach der Rolle von Schwiegereltern, Kindern und Richtern vor, während und nach der Scheidung.

## Dank

Dass der vorliegende Band zustandekommen konnte, ist vielen Personen und Institutionen zu verdanken. – Zunächst ist hier der Lotteriefonds des Kantons Thurgau zu nennen: Nur mittels des namhaften Beitrags, den die Regierung aus diesem Fonds gesprochen hat, war es möglich, die Studierenden in kleinen Gruppen arbeiten zu lassen – in der kurzen Zeit, die zur Ver-

fügung stand, eine unabdingbare Voraussetzung für die Produktion von publikablen Texten. – Die Stadt Frauenfeld hat mit einem grosszügigen Zuschuss dafür gesorgt, dass sowohl die Studierenden als auch die auswärtigen Leiterinnen und Leiter der Veranstaltung komfortabel untergebracht und gut gepflegt werden konnten. Niemand hat das als selbstverständlich empfunden – und alle haben es entsprechend hoch geschätzt. – Damit die grosse hauptstädtische Schwester das Wohlwollen nicht allein auf sich ziehe, hat es auch Weinfelden, immerhin Ausgangspunkt der Revolution im Thurgau, nicht versäumt, das Seine zum Gelingen der Veranstaltung beizutragen.

Für mich persönlich eine der erfreulichsten Erfahrungen war die Zusammenarbeit innerhalb des Leitungsgremiums. – Staatsarchivar André Salathé hat das Projekt, das mit etwelchen Risiken behaftet war, von Anfang an vorbehaltlos unterstützt und mir die zeitlichen Ressourcen gewährt, die es braucht, um ein solches Projekt aufzugleisen, durchzuführen und abzuschliessen. Ich kenne die Archivlandschaft Schweiz gut genug, um sagen zu können, dass das alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist. – Thomas Holenstein, obwohl mitten in den Abschlussarbeiten zur Biografie von Paul Reinhart<sup>4</sup>, liess sich überreden, die ganze Seminarwoche anwesend zu sein und dort zu helfen, wo sein umfangreiches Wissen zur Helvetik im Thurgau gefragt war. Damit war er selbstredend eine sehr gefragte Person. – Ebenso gefragt war Kurt Ebner, Archivassistent, der in Anbetracht des zu erwartenden Ansturms auf die Bestände mit gutem Grund hätte nervös werden können, stattdessen aber alle Wünsche, die an ihn herangetragen wurden, erfüllte – und das waren nicht wenige.

Regina Wecker war, wie gesagt, Garantin dafür, dass die Veranstaltung trotz ihrem unkonventionellen Gesicht einen universitären Rahmen erhielt. Zudem war sie eine unkomplizierte und motivierende wissenschaftliche Chefin der Veranstaltung – und hat sich schliesslich in ihrer Funktion als Leiterin einer

Arbeitsgruppe mit ihren Studentinnen im zweiten Stock des Regierungsgebäudes eingerichtet, um dort die Ehe vor dem thurgauischen Gericht der Helvetik in allen Farben und Formen untersuchen lassen.<sup>5</sup> – Elisabeth Joris, ebenfalls in einer Filiale im zweiten Stock untergebracht, vermochte ihre StudentInnen so zu begeistern für die Untersuchungsthemen, dass diese jeweils kaum mehr zu trennen waren von den Quellen.<sup>6</sup> – André Schluchter leitete im Staatsarchiv eine Arbeitsgruppe, obwohl er als ausgesprochener Helvetikspezialist gleichzeitig in ein prominentes Projekt auf nationaler Ebene involviert war.<sup>7</sup> – Brigitte Schnegg schliesslich führte ihre StudentInnen mit sicherer Hand und klugen Ratschlägen von den Primärquellen zu Konzepten und von dort zu Aufsatztexten – dabei entdeckte sie beim Blättern in den Akten dauernd Themen, über die sie am liebsten selbst gearbeitet hätte.<sup>8</sup>

Bleibt mir, Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, genau ein Jahr nach dem Jubiläumstag «200 Jahre freier Thurgau» bei der Lektüre dieses Aufsatzbandes viel Vergnügen zu wünschen.

---

4 Holenstein.

5 Vgl. die Aufsätze von Andrea Kolb sowie von Jolanda Schärli und Karin Spinnler.

6 Vgl. die Aufsätze von Agatha Keller, Milena Svec, Christian von Burg und Simone Desiderato sowie von Caroline Senn.

7 Vgl. die Aufsätze von Johann Witgert-Welter, Harald Hammel, Karin Ricklin, Ines Eigenmann und Nathalie Unternährer.

8 Vgl. die Aufsätze von Simone Peter, Maya Cathomas, Heidi Blaser und Michael Bürgi.

# Hans Georg Ruckstuhl – ein Vorreiter der Revolution?

Eine Betrachtung der Unruhen in der Komturei Tobel im Jahr 1795

## Einleitung

Allgemeine Darstellungen zur Geschichte des Thurgaus unmittelbar nach der Französischen Revolution weisen einen interessanten Gegensatz auf: Der Thurgau scheint vom Gedankengut der Revolution kaum berührt zu werden, es ist «fast überall ruhig»<sup>1</sup>, und die Bevölkerung legt «eine Lammsgeduld in politischen Dingen»<sup>2</sup> an den Tag. Trotzdem kommt es zu Vorgängen, die durchaus mit dem Begriff «Aufruhr» bezeichnet werden können. Im Mittelpunkt eines dieser Vorkommnisse steht ein Viehhändler aus Oberhausen, einem Flecken zwischen Braunau und Tobel, namens Hans Georg Ruckstuhl. Seinem Namen begegnet auffallend oft, wer die Geschichte der Komturei Tobel um 1795 näher betrachtet.<sup>3</sup>

Hans Hubmann hat, soweit es die Quellenlage erlaubte, die Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl untersucht und umfassend präsentiert.<sup>4</sup> Er hat ebenso versucht, die Beweggründe dieses Mannes, der die Bewohner von sechs Gemeinden gegen deren Herrschaft aufwiegeln wollte, darzustellen. Im Rahmen meines Aufsatzes soll deshalb nicht der «Fall Ruckstuhl» neu aufgerollt werden; es geht vielmehr darum, die Unruhen in der Herrschaft Tobel aus einem geschichtstheoretischen Blickwinkel zu analysieren. Mit Hilfe einer Auswahl gängiger Theorien zum Themenfeld «Aufstand ländlicher Unterschichten» soll gefragt werden, ob es sich bei Ruckstuhls Verhalten um ein gängiges Muster des ländlichen Aufstands handelt, oder ob hier ein «thurgauischer Sonderfall» vorliegt.

Drei Abschnitte sind diesem Hauptteil der Untersuchung vorangestellt: Zunächst wird die Quellenlage behandelt, dann wird die wichtigste und informationsreichste Quelle zu diesem Thema in einer kritischen Transkription vorgelegt. Schliesslich soll eine Chronologie des Umfelds erhellen, in dem sich die spezifischen Handlungen Ruckstuhls abgespielt haben.

Erschwerend für die Erforschung des «Falls Ruckstuhl» ist nicht nur die beschränkte Anzahl verfügbarer Quellen, sondern auch die Tatsache, dass sich eine grosse Mehrheit der erhaltenen Materialien nicht mit den eigentlichen Ereignissen befasst. Meist wird das juristische Nachspiel, das den gescheiterten Aufruhrversuchen von Hans Georg Ruckstuhl folgte, behandelt. So kann man beispielsweise nachlesen, wie der damalige Komtur, Prinz Karl Philipp von Hohenlohe, die Untersuchung der Vorkommnisse und die Bestrafung des Verantwortlichen beim Landvogteiamt einforderte. Nach der Begnadigung Ruckstuhls durch die regierenden Orte verliert sich die Spur dieses Mannes in den Akten.

Es gilt, vor allem eine Quelle hervorzuheben: Die «Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl, v. Oberhausen, zur Zeit der helvet. Revolution»<sup>5</sup>. Diese bietet nicht nur eine mehr oder weniger chronologische Beschreibung aller Handlungen des Aufrührers, sie ist auch Zeugnis für die Reaktionen der Herrschaft auf die Unruhen. Die Erkenntnisse, die sich aus dieser Schrift gewinnen lassen, sind sicherlich aufschlussreich, müssen jedoch vorsichtig behandelt werden, denn die «Denkschrift» ist typisch für ein Problem, das sich bei der Beurteilung von Quellen zur Geschichte von Unterschichten stellt. Detlev Puls beschreibt es so: «Nun sind allerdings Forderungen nach der Rekonstruktion plebejischer und proletarischer Alltagswirklichkeit und der in dieser wirksamen Deutungsmuster theoretisch wesentlich leichter zu formulieren, als in der historischen Forschung einzulösen: Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial ist nicht nur fragmentarisch,

1 Pupikofer, Thurgau II (1889), S. 884.

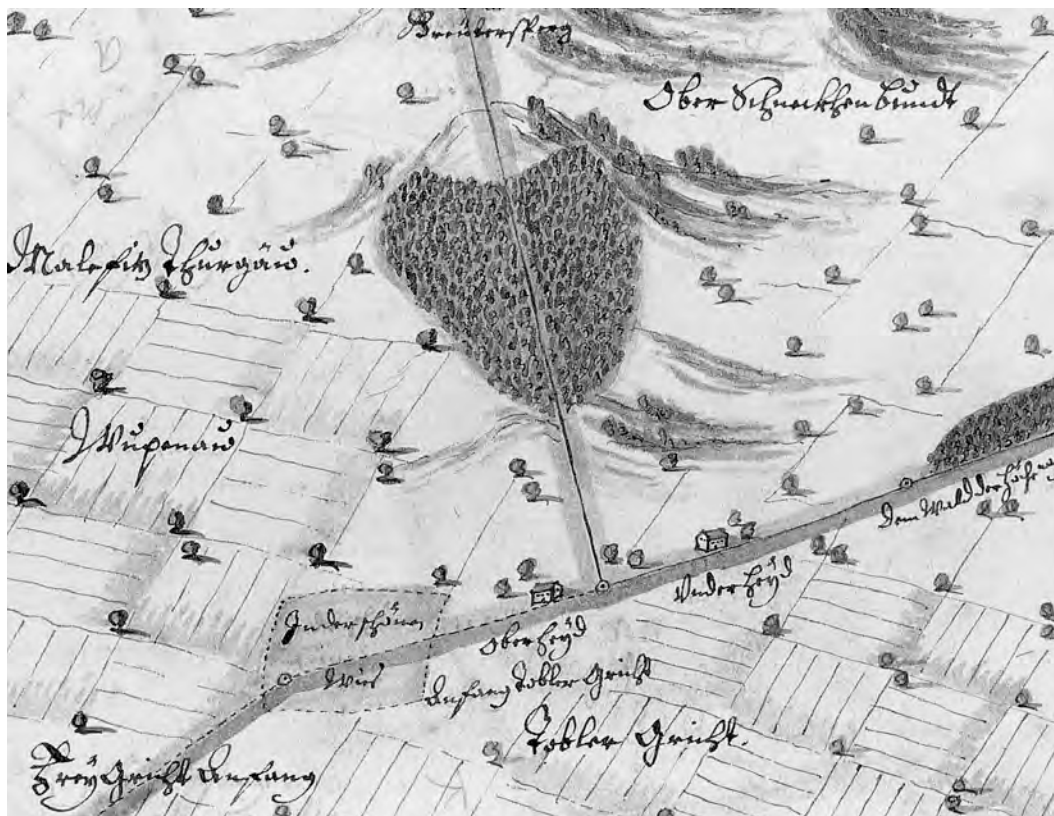
2 Herdi, S. 227.

3 Vgl. dazu etwa Bühler, S. 291–295, zudem die einschlägigen Passagen in Pupikofer, Thurgau II (1889), Herdi oder Schoop et al.

4 Hubmann.

5 StATG 7'36'42, Denkschrift.

Abb. 1: Der Ausschnitt aus dem Grenzatlase der Fürstabtei St. Gallen von ca. 1730 zeigt das Gebiet der Ober Heid südöstlich von Braunau, wo die verschiedenen Gerichtsherrschaften aneinandergrenzen: Die Fürstabtei St. Gallen hatte in Wuppenau (links) das Niedergericht, der Landvogt das Hochgericht inne («Malefiz Thurgäu»). Das Niedergericht in Braunau (unten) lag bei der Komturei Tobel («Tobler Gricht»), das Hochgericht beim Landvogt. Auf dem Gebiet, das heute zu Wil gehört (rechts), war der «Ober Schneckenbundt» für die niedere, die Fürstabtei für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig.



sondern gibt auch in der Regel nur das wieder, was der Aufmerksamkeit und dem Interesse der Macht entsprach.»<sup>6</sup>

Vor allem Letzteres ist hier, trotz der scheinbar lückenlosen Berichterstattung, sicherlich auch der Fall, handelt es sich beim Verfasser der «Denkschrift» doch um den letzten Verwalter und Sekretär der Komturei Tobel, Johann Baptist Meyer von Schauensee<sup>7</sup>. Er hat die Äusserungen Ruckstuhls sicher nur in Auswahl überliefert, und zwar so, wie es ihm genehm war, um die aufständische Gesinnung des Viehhändlers deutlich zu machen.

### Die Denkschrift über Ruckstuhl

«Denkschrift über die aufwieglersichen Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl, v. Oberhausen, zur Zeit der helvet. Revolution. 1798.

6 Puls, S. 8.

7 Johann Baptist Meyer von Schauensee (1778–1830), ursprünglich Luzerner, wurde 1807 thurgauischer Kantonsbürger, 1808 Kantonsrat und Kirchenrat, später Oberamtmann. Vgl. Hungerbühler II, S. 15, Anm. 17.



### Factum<sup>8</sup>

Der Geist von empörung und Neuerung begint auch albereit aus der benachbart anligenden St. Gallischen Landschafft sich in das thurgeü einzuschleichen, und mit einer verkettung der empörendsten Ränke und Intriken ist der hierseitige Gerichts Angehörige Hans Jörg Rukstuhl von Oberhaussen als das werkzeug des selben aufgetreten.

Bekant in seinen aufwieglungen gegen die Hochheitlich und Gerichtsherrl. verordnungen durchwanderte der selbe vor einem halben Jahre sowohl beÿ tag als nacht die 6 Gemeinden<sup>9</sup> der allhiessigen Herrschafft, und suchte als ein gemeinnütziger Frucht aufkeüfler dennen Gemeinds vorgesezten unter schmeichelhaften Vorspieglungen die treülose gesinnung beÿzubringen; das nemlich an einem tage und in einer Stunde hinderrüks der Commenderie<sup>10</sup> an jedem Ort eine Gemeinde abgehalten, und darbeÿ auf die gänzliche beÿbehaltung aller vorhandenen Commenderie Früchten von Gemeinds wegen mit ernst angedrungen, beÿ dem abseitten der Commenda erfolgenden weigerungs fahl aber ohne anders gegen die selbe mit gewalt verfahren werden möchte.

die von seitten der rechtschaffenen vorgesezten Ihme bezeugte missbilligung einer so pflichtwidrigen handlung leitete den selben auf neüe empörungs schritte. angefeürt durch das betragen und seinen umgang mit denen St. Gallischen Unterthannen erfrechte der selbe sich also beÿ dem gewonlicher masen vor gesamter Toblischen Manschafft unterm 29gsten April [1795] abgehaltenem jahr Gericht ofentlich auszuruffen: Das ds Fahrecht – die Kaufs Fertigungen – Consens und Einhändigungs briefe etc. nur lästige sachen seÿen, welche zum schaden und nachtheill des gemeinen Mans neüerlich eingeschlichen, und also so wohl ohnnüt als widerrechtlich wären<sup>11</sup>.

Alle vorstellung, das auf einem ofentlichen blatz weder der Ort – noch dises die ordnungsmäsig

rechtsform zu einem solchen vortrag seÿen – auch die von mir zur untersuch und abhelfung aller allfällig begründt einkomenden beschwännissen ofentlich gemachte Feÿerliche versicherung, waren nicht vermögend das unter seinen helpers helfern auf der Stelle entstandene gemümmel zu Stillen; und als des fernern Ihme die errinnerung gemacht wurde, das der Fahl – Fertigung – Einhändigung – Consens und anderes so wohl dem lobl. Landvogteÿ amt in Frau-feld als denen übrigen Gerichtsherrn zuständige und von Niemand bis anhin widersprochene Rechte seÿen, so widersezte diser mit einer Ihme angebohnen dreistigkeit: man muss an einem Ort den anfang machen.

Da auch zugleich beÿ disem anlass nach alter gewonheit die neüe Einzügling und junge gesellen in die Gerichtsherrliche pflicht und eÿd genommen wurden, so rufte diser abermahlen dennen selben ofentlich zu: nun habt Ihr geschworen, ich wünsche eüch glück, der Herr solle also auch schwören, das Er halten wolle!<sup>12</sup>

Auf dises hin Rotteten sich aus allen 6 Gemeinden die missvernügte zusammen, und der haubt

---

8 Die Unterstreichungen im Transkript entsprechen denjenigen in der Quelle, auf den Buchstaben «z» wurden im Zweifelsfall die heutigen Regeln angewandt, «ß» wurde in «ss» transkribiert, und die Geminationsstriche über «n» bzw. «m» wurden in «nn» bzw. «mm» aufgelöst.

9 Tobel, Braunau, Märwil, Tägerschen, Affeltrangen und Zezikon.

10 «Commenderie» und später «Commenda» stehen für «Komturei», also für die kleinste Einheit der Ordensverwaltung bei geistlichen Ritterorden.

11 Der «Fall» war eine – betragsmässig nicht sehr bedeutende – Abgabe, die die Untertanen der Komturei leisten mussten.

12 Komtur von Tobel, hier einfach als «Herr» bezeichnet, war Karl Philipp Prinz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1743–1824). Er war der letzte amtierende Komtur der Herrschaft Tobel. Die sogenannten «Einzügling» waren neu in den Herrschaftsbereich der Komturei eingetretene Untertanen. Diese mussten im Rahmen des Maiengerichts vor dem Komtur den Huldigungseid ablegen.

Anstifter zoge an gleichem tag an Ihrer Spitze aus einem Wirtshaus in das andere, woselbst die unterschiedliche eingriffe und aufhebung der Commenderie Rechtsamen unter sich verabredeten.

Man gabe sich hierauf abseiten der Commenda alle nur erdenkliche bemühung die irrgeleitete Gemeinden in nachsicht und gelinde mit Vorzeigung der schriftlichen Urkunden eines bessern zu belehren, und da würllich einigen Gemeinds ausschüssen die Originalia zur Einsicht in der Commenda vorgelegt wurden, so Stürzte auf einmahl der mehr bemelte [= mehrfach erwähnte] Rukstuhl so dreist als ohnan-gemelt in meiner gegenwart in das Audienz-Zimmer, und ertheilte mit einem gebieterischen Ton denen ausschüssen den befehl so gleich mit Ihme zu Rückzu-gehen, sagend: beÿnache hättet Ihr mir das gantze Spill verderbt, und nun muss ich wider von neuem anfangen.

Wiewollen nun einige Zeit nachhero die von dem Rukstuhlischen blendwerk überzeügte vier Gemeinden Tobell – Degerschen – Affeltrangen und Zeziken auf die nach Ihrem verlangen in dennen Gemeinds-häussern verlessner Offnung und vorgezeigter gewarsamen zu Ihrer pflicht und in die behörige Ordnung zu Rückgetreten, so beharrten doch die Gemeinden Märwyl und brunau (welche letstere den Rukstuhl unter Ihre Burger zelt) auf Ihrer alten wider-setzlichkeit. Angespornet durch das aufhetzen Ihres bemelten anführers verlangten sie durch widerholte Gemeinds Schlüsse die verlessung der Offnung<sup>13</sup> auf dem ofentlichen Schwör-blatt in gegenwart der gantzen Manschafft, und der Rukstuhl behauptete noch insbesondere die Schuldige Vorweissung der samtlichen Commenderie toblichen Schriftten und Actenstücke.

Eine solche ohngewonliche und nur auf neüe un-ruhen abzielende zusammenkunfft könte nun weder das löbl. Landtvogteÿ amt noch die Commenda gestatten, und in diser hinsicht wurde die Verlessung der Offnung (welche nichts anderes als ein Arbari-

um<sup>14</sup> über die Stüftung – Rechte und gefähle der Commenda ist) zu Ihrer beruhigung auf jeweiligem Gemeindshausse angetragen. Allein dise hochober-keitlich und Gerichtsherrl. Willens meinung und ver-ordnung wurde nur Respectlos verlacht, und auf den 2.ten hierüber erfolgten und von dem Landtgerichts-dienner in der Farb<sup>15</sup> der gesamten Gemeinde ab-gelesenen befehlschein tratte der Rukstuhl an die Spitze der Burgern zu Brunau, und rufte: Wer auf dem ersten Gemeindsschluss beharren will, der stre-ke seine hände in die höche!

Auf einmahl erhoben sich die hände aller anwes-enden, und zwar beÿ einigen aus forcht der ange-droten Misshandlung, und beÿ andern aus misleit-ung und nicht genugsamer kentniss der sache; und so wurde dan der 2.te landvögtische befehl gleich dem erstern auf die pflichtwidrigste art eludiert [= umgangen].

Erfrecht durch dise und andere ohnbestrafft ver-blibene auftritte äüserten ville ofentlich die Revolu-tions mäsige gesinnung – das zu durchsetzung des angefangnen nur einigkeit und zusammenhang er-forderlich seÿe. Auf disem grundsatz sich stützend erlaubten sich dan auch die mehr ermelte 2 Gemein-den Märwyl und brunau beÿ anlass der jüngsthin von dennen gesammten thurgeüischen landsleüthen bitlich eingekomer Gelt-auslösung des schuldig annerkten Fahrechts sich gantz besonders von der Landschafft abzusondern, und durch einen Ge-meinds-Schluss so wohl das fahl Recht selbst – als die

---

13 In der «Offnung» waren alle Rechte und Pflichten der Untertanen, aber auch die der Herrschaft verzeichnet.

14 Der Begriff «Arbarium», recte: urbarium (lat.) bzw. Urbar (dt.), bezeichnet ein mittelalterliches Grundherrschaftenverzeichnis, in dem die Besitzverhältnisse, Abgaben und Dienste verzeichnet wurden.

15 Der Landgerichtsdienner trug bei öffentlichen Amtshandlungen in der Regel «Farb», d. h. eine Uniform in den Farben desjenigen eidgenössischen Ortes, aus dem der amtierende Landvogt kam – in diesem Fall also die zürcherischen.



disfählig ansuchende gelt auslösung für Ihren theill gänzlich aufzuheben, und zu zernichten.

Aus eben disen und andern eigenmächtigen handlungen, hauptsächlich aber durch die von dem mehr ernanten Anstifter seinem Nachbahr Joseph Rukstuhl nächtlicher Zeit beÿgebrachten gesinnungen liesse der lestere sich beÿgehen die ehre meiner Person und meines herrn Obervogten auch die Rechte der Commenda mit dreÿmählig widerholten in der Kirch abgelegten Infamsten läster-Schriffthen anzutasten; worfür aber gegen den selben eine seinem Vergehen angemessene Straffe und execution von dem Lobl. Landtvogteÿ amt verhängt worden.

Über die mehrere hier enthaltene Rukstuhlische thathandlungen seind durch die Lobl. Land Kantzleÿ Fraufeld die Officielle erkundigungen und amtsberichte an Ort und Stelle eingeholet und in Schriffth verfasst worden, – andere aber, so sich vor und nachhero zu getragen, können durch Zeügen und beweissthum hinlänglich belegt werden.»

### Chronologie der Ereignisse

Die Chronologie setzt nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Unruhen in der Komturei Tobel ein, sondern drei Jahre früher, zu Beginn des 1. Koalitionskrieges. Damit soll der längerfristige Einfluss auf die Geschehnisse in der Komturei Tobel sichtbar gemacht werden.

**20. Apr. 1792:** Kriegserklärung Frankreichs und Beginn des 1. Koalitionskrieges.

**20. Sept. 1792:** Erster Sieg der französischen Revolutionsarmee gegen ein preussisch-österreichisches Heer bei Valmy.

**Anfang 1793:** Französische Kommissare kaufen in der neutralen Eidgenossenschaft grosse Mengen an Nahrungsmitteln und Rohstoffen, um die Handelssperre gegen Frankreich zu umgehen. Die Alliierten

reagieren, indem sie den Handel mit der Eidgenossenschaft beschränken. Im Verlauf des Jahres muss auch die Eidgenossenschaft Ausfuhrverbote erlassen, um die eigene Bevölkerung vor Teuerung zu schützen und den Schwarzhandel zu unterbinden.

**1793:** In der Tobel benachbarten st. gallischen Landschaft kommt es zu Unruhen, die sich in erster Linie gegen den unbeliebten Fürstbist Beda Angehrn (1725–1796) von Hagenwil richten. Dieser muss den Aufständischen schliesslich Zugeständnisse machen, um die Ordnung wiederherstellen zu können.

**Nov. 1793:** Die Lebensmittelversorgung im Thurgau ist beträchtlich erschwert. Österreich, Kriegsgegner von Frankreich, erlässt gegen den Thurgau strenge Einfuhrverbote.

**Winter 1793/94:** Durch den besonders harten Winter werden Lebensmittelvorräte verdorben. Da die Ausfuhr von Vieh stark eingeschränkt wird und nicht genug Futter vorhanden ist, müssen viele Tiere geschlachtet werden. Dieser Mangel hat zur Folge, dass der Schwarzhandel mit Vieh und Getreide aufblüht.

**Herbst 1794:** Der thurgauische Landvogt Felix von Orelli (1754–1798) aus Zürich erkennt die Gefahr eines drohenden Getreidemangels und bemüht sich schriftlich und persönlich bei den zuständigen Stellen um eine Abschwächung der österreichischen Einfuhrverbote. Zur gleichen Zeit beginnt der Viehhändler Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen, in den sechs Gemeinden der Komturei Tobel für seine Sache zu werben: Er will die Gemeindevorsteher auf seine Seite ziehen und erreichen, dass diese im Geheimen Gemeindeversammlungen durchführen, wo Forderungen an die Obrigkeit formuliert werden sollen. Es gelingt ihm jedoch nicht, alle sechs Gemeinden der Komturei in seinem Sinne zu vereinigen.

**Dez. 1794:** Landvogt von Orelli schränkt den Getreidehandel, insbesondere die Getreideausfuhr, stark ein. Diese Massnahme zielt vor allem darauf ab, den Schwarzhandel zu unterbinden: Das Getreide soll

der notleidenden Bevölkerung zukommen und nicht gewinnbringend exportiert werden.

**Feb. 1795:** Die Unruhen in der st. gallischen Landschaft haben sich ausgeweitet. An der Landsgemeinde in Gossau wird Fürstabt Beda Angehrn genötigt, seinen Untertanen «bedeutende Rechte und Freiheiten»<sup>16</sup> zuzugestehen, die im sogenannten «Gütlichen Vertrag» festgehalten werden.

**Ende Feb. 1795:** Die beiden regierenden Orte Luzern und Zürich bestätigen ein Mandat des Landvogts, das unter anderem den Getreidehandel reglementiert und die unerlaubte Ausfuhr von Hafer mit hohen Strafen belegt. Ausserdem soll nun auch der Viehhandel kontrolliert werden: Landvogt von Orelli ordnet die Einführung eines sogenannten «Viehbeschriebs» an, in dem alle in seinem Herrschaftsgebiet gehaltenen Nutztiere aufgeführt werden sollen. An- und Verkauf werden fast vollständig verboten. Gegen den «Viehbeschrieb» regt sich bald Widerstand.

**27. März 1795:** Etwa 50 Männer, vor allem aus den Quartieren Tänikon und Fischingen, ziehen zusammen nach Frauenfeld. An ihrer Spitze marschiert auch Ruckstuhl. Die Männer fordern vom Landvogt die Rücknahme des Mandats und Massnahmen zur Erleichterung der Getreideeinfuhr. Von Orelli gelingt es jedoch, die Forderungen dieser Gesandtschaft zurückzuweisen.

**29. Apr. 1795:** Die Angehörigen der Herrschaft Tobel versammeln sich im Hof der Komturei zum Maiengericht, das in Anwesenheit des Komturs von dessen Verwalter, Meyer von Schauensee, durchgeführt wird. Ruckstuhl verlangt öffentlich die Verlesung der ganzen Offnung, obwohl normalerweise nur einige Artikel daraus vorgetragen werden. Danach stört er die Vereidigung der sogenannten «Einzüglinge» und fordert die Abschaffung des Fallrechts, der Kauffertigungen und anderer herrschaftlicher Rechte. Die darauffolgende Unruhe kann der Komtur nur dadurch dämpfen, dass er seinen Untertanen eine genaue Prüfung der Beschwerden in Aussicht

stellt, falls ihm diese anständig dargelegt werden. – Nach Beendigung des Maiengerichts ziehen die weiterhin Unzufriedenen mit Ruckstuhl an der Spitze von einem Wirtshaus zum anderen und beraten, wie sie gegen die Obrigkeit vorgehen wollen.

**Anfang Mai 1795:** Der Komtur erlaubt die Verlesung der ganzen Offnung in allen sechs Gemeinden und bewilligt auch die Abhaltung von Gemeindeversammlungen. Daraufhin beschliessen die Gemeinden Tobel, Tägerschen, Affeltrangen und Zezikon, zur alten Ordnung zurückzukehren. Unter dem Einfluss Ruckstuhls verlangen jedoch die beiden anderen Gemeinden, Märwil und Braunau, die Verlesung der Offnung nicht nur vor den Gemeindemitgliedern, sondern vor allen Untertanen der Komturei. Hohenlohe befürchtet allerdings neue Unruhen und lehnt dies ab. Daraufhin beschliessen die aufständischen Gemeinden die eigenmächtige Abschaffung des Fallrechts. Ausserdem hinterlässt ein Verwandter Ruckstuhls wiederholt Schmähschriften gegen den Komtur und dessen Verwalter in einer Kirche.

**4. Mai 1795:** Der Komtur duldet die Aufwiegungsversuche Ruckstuhls nicht weiter; er verlangt vom Landvogteiamt eine Untersuchung der Ereignisse und die Bestrafung des Aufrührers.

**7. Mai 1795:** Landvogt von Orelli leitet den Untersuchungsbericht, der in erster Linie Ruckstuhl belastet, an die regierenden Orte Luzern und Zürich weiter.

**Ende Juni 1795:** An der Tagsatzung in Frauenfeld wird das Urteil gegen Hans Georg Ruckstuhl bekanntgegeben: Demnach wird er für vier Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt und muss zwei Drittel der aufgelaufenen Verfahrenskosten bezahlen. Daraufhin begibt sich Ruckstuhl in st. gallisches Gebiet; die Fürstabtei St. Gallen war lediglich zugewandter Ort der Eidgenossenschaft.

---

<sup>16</sup> Hubmann, S. 157.

**Abb. 2: Komturei Tobel von Nordwesten, um 1807.**  
 «Vue de la Comanderie de Tobel Canton de la Turgovie prêt  
 Frauenfeld possédée par le Prince Philippe d’Hohenlohe  
 Waldenbourg depuis l’an 1767 jusqu’en 1807.»



**Anfang 1796:** Immer wieder überschreitet Ruckstuhl die st. gallisch-thurgauische Grenze, um seinen Hof zu bebauen und Geschäfte abzuwickeln.

**Februar 1797:** Komtureiverwalter Meyer von Schauensee wendet sich an die regierenden Orte, um eine endgültige Verbannung Ruckstuhls zu erwirken. Alle Versuche, diesen zu verhaften, scheitern jedoch.

**Mitte 1797:** Die Ehefrau Ruckstuhls bittet um Gnade für ihren Mann, da sie allein mit ihren fünf Kindern nicht in der Lage sei, den Hof zu führen.

**14. Juli 1797:** Ruckstuhl wird begnadigt, das Urteil unter Auflagen aufgehoben.

### «Aufruhr der ländlichen Unterschicht» – Forschungsstand

Eine Zusammenfassung des Forschungsstandes zum Thema ist nicht ganz einfach, da man bereits auf der

begrifflichen Ebene auf etwelche Schwierigkeiten stösst. Allein bei der Definition des Terminus «Revolte» gehen die Meinungen zum Teil deutlich auseinander: «Revolten und Rebellionen, beides zumeist synonym gebrauchte Ausdrücke, sind – in Abgrenzung zu Revolutionen – bezeichnet worden als Gewaltaktionen, die sich in einer Verweigerungshaltung erschöpfen, also keinen innovatorischen Charakter haben.»<sup>17</sup>

Dieser Definition kann beispielsweise die differenziertere Begriffsbestimmung von Winfried Schulze entgegengesetzt werden: «Da diese Stufe eher die Ausnahme des bäuerlichen Kampfes darstellt, kann die Revolte als eine bäuerliche Widerstandsbewegung im lokal-regionalen Rahmen bezeichnet werden, die auf eine oder mehrere konkrete Forderungen

17 Blickle, S. 93.

gen im herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnis abzielt und hinsichtlich des Organisationsgrads der Bewegung im Allgemeinen defensiv orientiert ist, d.h. organisierte Gewalt – im Unterschied zum Bauernaufstand oder gar Bauernkrieg – nur zur Verteidigung der vermeintlich angegriffenen bäuerlichen Rechtsposition einsetzt.»<sup>18</sup>

Die zitierte Textstelle illustriert gleichzeitig ein weiteres Problem, denn auch bezüglich der Zusammensetzung der sogenannten «ländlichen Unterschicht» herrscht keine Einigkeit. Meist wird letztere mit dem Stand der Bauern gleichgesetzt, nur wenige Untersuchungen schliessen dabei die Landlosen, Tagelöhner, Bettler etc. mit ein.

Des weiteren verlief die Unterschichtenforschung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In Deutschland wurde der Bauernkrieg von 1525 auf Kosten zahlreicher kleinerer Erhebungen und Aufstände lange Zeit von der Forschung privilegiert, während in der Schweiz die «Geschichtsschreibung sich bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert mit dieser Thematik auseinandersetzte.»<sup>19</sup>

Die einschlägige Forschung in England und Frankreich unterschied sich ebenfalls deutlich von der deutschen. Jürgen Kocka beschreibt diesen Umstand so: «Vermutlich liegt es daran, dass die deutsche Sozialgeschichte seit vielen Jahren reichhaltige Erkenntnisse über «Bauernaufstände» und «Gesellenbewegungen» zutage gefördert hat, die englischen und französischen Historiker dagegen mit ähnlichen Fragestellungen zur Erforschung von Volksunruhen («crowd riots») gelangten.»<sup>20</sup>

Solche Diskrepanzen führten teilweise zu markanten Differenzen in den Ergebnissen und zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Experten. Ein typisches Beispiel dafür ist die Debatte zwischen dem sowjetischen Historiker Boris Porschnew und seinem französischen Kollegen Roland Mousnier, die vor allem die Forschung der 1950-er Jahre geprägt hat. Porschnew wandte die marxisti-

sche Theorie des «Klassenkampfes» auf die Widerstandsbewegungen der Unterschichten und deren Verhältnis zur Herrschaft an. Hingegen «hielt Mousnier vor allem die Verwendung von Konzepten, die im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelt worden sind, für die ständische Gesellschaft bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts für unangemessen.»<sup>21</sup>

Die Schwierigkeit für meine Untersuchung bestand also zunächst darin, aus all den verschiedenen Forschungsansätzen relevante Ergebnisse herauszufiltrieren. Obwohl schon Schulze darauf hingewiesen hat, dass «es an Stimmen nicht fehlt, die einen vergleichenden europäischen Ansatz für problematisch halten»<sup>22</sup>, verspricht ein Vergleich der Aufwieglungen Ruckstuhls mit diversen Grundmustern von Aufständen interessant zu werden.

Aus den verschiedenen Forschungsrichtungen lassen sich diverse Fragen ableiten, aus denen hier die folgenden zwei ausgewählt wurden: Was sind die häufigsten Gründe für Aufstandsbewegungen von Unterschichten auf dem Land? – Wie reagiert die Herrschaft auf die Unruhen, und welche Massnahmen werden ergriffen?

Diese Fragen werden zunächst im europäischen Kontext betrachtet. Die aus der Forschungsliteratur gewonnenen Ergebnisse sollen dann, in einem zweiten Schritt, mit dem Aufstandsversuch von Hans Georg Ruckstuhl verglichen werden, so dass sich eventuelle Gemeinsamkeiten oder Differenzen herausarbeiten lassen.

Einer der weitaus häufigsten Gründe für das Aufbegehren von Unterschichten lag in der sogenannten «Subsistenzfrage». Schon George Rudé hat mit Blick auf die Lage der französischen Unterschichten im

---

18 Schulze, Bauernrevolten, S. 13.

19 Bierbrauer, S. 12.

20 Kocka, S. 188.

21 Schulze, Widerstand, S. 35–36.

22 Schulze, Bauernrevolten, S. 21.

18. Jahrhundert diese Ursache als massgeblich für den grössten Teil der Revolten bezeichnet: «In the meantime, peasant protest took another form and the grain speculator (the *accapareur*) came into the picture; [...] and, at this stage, the food riot took over as the principal form of protest and remained so for the next sixty years.»<sup>23</sup>

Die neuere Forschung hat diese Ansicht bestätigt. So meint Wolfgang Schmale: «Die Bedeutung der Subsistenzfrage als grundlegender Bewusstseinshorizont und Handlungsrahmen steht ausser Frage und wird durch die verschiedenen Hungerrevolten des 18. Jh. immer wieder bestätigt.»<sup>24</sup>

In seiner Analyse der Lage der Unterschichten in Deutschland versteht Arno Herzig die Subsistenzproteste gar als «die eigentlichen Unterschichten-Proteste des ausgehenden Ancien régime»<sup>25</sup>. Dabei waren oftmals nicht die Not oder der Hunger die eigentlichen Auslöser der Proteste, sondern vielmehr die Erkenntnis, dass nicht alle gleich stark vom Mangel betroffen waren, wie dies Henry Kamen treffend beschreibt: «Solange das gemeine Volk sehen konnte, dass jedermann ebenso hungerte, konnte es den Hunger lange ertragen. Erst wenn klar war, dass nicht jedermann hungerte, dass einige Getreide gehortet hatten, dass Rationen zugunsten der Privilegierten verteilt wurden und dass Getreide trotz der Hungersnot exportiert wurde – erst dann erhob sich das Volk.»<sup>26</sup>

Neben der Subsistenzfrage gab es jedoch noch weitere Gründe, die die Unterschichten dazu veranlassten, gegen die Herrschaft aufzubegehren. In Frankreich waren dies einerseits die steigenden Steuern, die von den jeweiligen Landbesitzern immer wieder erhöht wurden, andererseits die zahlreichen Privilegien, die Letztere besaßen. Dementsprechend spricht Emmanuel Le Roy Ladurie von einem «combat classique contre le vieux système de domination et de prélèvement, et contre les innombrables droits seigneuriaux»<sup>27</sup>. Während der Kampf gegen herrschaft-

liche Privilegien eher eine Besonderheit der französischen Geschichte der Unterschichten zu sein scheint, finden sich zahlreiche Hinweise dafür, dass die Steuerrevolten in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung gleich hinter die Subsistenzproteste zu setzen sind und dass sie das Protestverhalten nicht nur der französischen Unterschichten prägten. So schreibt beispielsweise Peter Blickle: «Die Steuerrevolte ist die unmittelbarste Antwort des Bauern auf die Anforderung des territorialen, frühmodernen Staates.»<sup>28</sup>

In ähnlicher Weise argumentiert auch Jürgen Kocka: «Die Aktionen der ländlichen Untertanen waren meist defensiver Natur. Sie wehrten sich: zum einen gegen die zunehmenden Eingriffe und Ansprüche des sich im 17. und 18. Jahrhundert kraftvoll entwickelnden Territorialstaats, der sein stehendes Heer und die Verwaltungen ausbaute und oft seine hohen Schulden (vor allem nach Kriegen) durch Steuer- und Abgabehöhen abzutragen versuchte; zum anderen gegen die häufig ebenfalls zunehmenden Ansprüche der Guts- und Grundherren, die sich teilweise in überlokale Märkte eingebunden sahen, ihre Methoden schon aus Konkurrenzgründen zu modernisieren versuchten und damit den Druck auf die arbeitenden Untertanen erhöhten.»<sup>29</sup>

Kockas These leitet über zum dritten Hauptgrund für die Aufstände, nämlich zu den Eingriffen in das tägliche Leben der Unterschichten seitens der Grundherrschaft. Peter Bierbrauer hat eine grosse Anzahl derart motivierter Revolten vor allem in Deutschland und Österreich festgestellt.<sup>30</sup> Für Herzig sind solche Proteste primär Ausdruck der starken, konservativen

---

23 Rudé, S. 58.

24 Schmale, S. 116.

25 Herzig, S. 78.

26 Kamen, S. 156.

27 Le Roy Ladurie, S. 11.

28 Blickle, S. 101.

29 Kocka, S. 176.

30 Vgl. dazu Bierbrauer, S. 53–54.

Haltung der ländlichen Unterschichten, die «ihre hergebrachte Lebensweise und bestimmte Lebensqualitäten»<sup>31</sup> unter keinen Umständen preisgeben wollten. Nach Blickles Meinung waren die Proteste in erster Linie gegen «neue Formen der Unfreiheit»<sup>32</sup> gerichtet, insbesondere gegen die ständige Steigerung der Frondienste.<sup>33</sup>

Obwohl es zahlreiche Beispiele dafür gibt, dass Revolten mit teilweise brutaler Gewalt niedergeschlagen wurden, tendierte die Herrschaft in zahlreichen Fällen dazu, Konflikte durch die Entsendung von Untersuchungskommissionen oder durch andere Vermittlungsmassnahmen beizulegen. Oftmals wurde der Einsatz militärischer Mittel bis zuletzt aufgeschoben und erst dann erwogen, wenn keine andere Lösung zu finden war: «Der Einsatz von Truppen war mit nicht zu kalkulierenden Risiken verbunden, die man nur im Notfall einging. Wenn überhaupt, kam der Einsatz von Exekutionstruppen nur in Frage, wenn eine entsprechend lange Phase der Kommissionsverhandlungen oder der Prozessführung vorausgegangen war.»<sup>34</sup>

Für das deutsche Gebiet ist gemäss Schulze erwiesen, dass sich die protestierenden Unterschichten oft aus eigenem Antrieb um eine höhergestellte Vermittlungsinstanz bemühten (je nach Gebiet bis hinauf zum Kaiser), da sie sich von einer übergeordneten Obrigkeit mehr Verständnis für ihr Anliegen erhofften.<sup>35</sup> Dabei nutzten sie strukturelle Mängel vor allem der kleineren Herrschaftsgebiete aus, zum Beispiel das Fehlen eines leistungsfähigen Verwaltungsapparats oder den starken wirtschaftlichen Druck, der auf verschiedenen Landesherrn lastete.

In einigen Fällen konnten die Aufständischen sogar mit einem gewissen Verständnis seitens der Herrschaft rechnen, besonders dann, wenn sie mit ihren Forderungen der Obrigkeit nur unwesentliche Zugeständnisse abringen wollten oder, seltener, wenn sich gewisse herrschaftliche Beamte mit dem Verlangen der Protestierenden solidarisch erklärten.

Ein europäischer Vergleich zeigt, wie unterschiedlich die Strafpraxis war, wenn es schliesslich doch zu Sanktionen kam. Arno Herzig erklärt diesen Umstand wie folgt: «Generell war die Unsicherheit gegenüber revoltierenden Unterschichten im ausgehenden 18. Jahrhundert in den meisten Staaten gross. Das führte zu unberechenbaren Reaktionen und ganz unterschiedlich schweren Strafen für die «Anführer», auch aus politischen Gründen.»<sup>36</sup>

Demnach konnte es durchaus vorkommen, dass relativ geringfügige Vergehen ausserordentlich streng geahndet wurden, während schwerwiegendere Handlungen annähernd straffrei blieben.<sup>37</sup> Auch bezüglich persönlicher Strafen sind Widersprüche festzustellen: Teils wurden nur die bekannten Anführer eines Aufstandes festgenommen und bestraft, teils erstreckten sich die Sanktionen auf alle Aufständischen, wobei es durchaus vorkam, dass die Herrschaft in ihrem Eifer auch Unbeteiligte massregelte.

### **Der «Fall Ruckstuhl» – ein Sonderfall?**

Drei Hauptursachen für Revolten der ländlichen Unterschichten konnten ausgemacht werden: Erstens die sogenannte «Subsistenzfrage», also die Gefährdung der persönlichen Lebensverhältnisse durch einen akuten Mangel an Nahrungsmitteln oder anderen elementaren Rohstoffen. Zweitens die unrechtmässige oder massive Anhebung von Steuern, beziehungsweise die Einführung neuer Abgaben, die das Leben der Unterschichten extrem belasteten. Drittens, schliesslich, Eingriffe in die althergebrachte

---

31 Herzig, S. 34.

32 Blickle, S. 98.

33 Vgl. dazu ausführlich Blickle, S. 97–101.

34 Schulze, Widerstand, S. 134.

35 Vgl. dazu Schulze, Bauernrevolten, S. 31–34.

36 Herzig, S. 72.

37 Vgl. dazu ebd., S. 72–77.

Lebensweise der Untertanen seitens der Grundherrschaft, die entweder die Landwirtschaft modernisieren oder aber ihre herrschaftlichen Rechte auf Kosten der Unterschichten ausweiten wollte.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine dieser Ursachen als Auslöser für die Unruhen in der Komturei Tobel gelten kann. Bezüglich der Subsistenzproblematik lässt sich dies sicherlich verneinen. Die allgemeine Versorgungslage des Thurgaus war durch die Handelsblockade der Kriegsgegner Frankreichs zweifelsohne erschwert und durch den harten Winter 1793/94 noch akzentuiert worden. Die Massnahmen des Landvogts von Orelli verhinderten jedoch, dass die Not der Bevölkerung überhand nahm. So kann höchstens von einem erschwerenden Begleitumstand, nicht aber von einer eigentlichen Ursache gesprochen werden.

Eine Steuererhöhung kann als Ursache ebenfalls ausgeschlossen werden, denn weder wird eine solche vom Komtur angeordnet, noch finden sich bei Ruckstuhl Hinweise dafür, dass irgendwelche zusätzliche Abgaben bekämpft werden.

Anders sieht es beim dritten Ursachenkomplex aus: Die verschiedenen Erlasse des Landvogts zur Beschränkung und Regulierung des Getreidehandels und insbesondere die Anordnung des sogenannten Viehbeschriebs stellten Eingriffe in das tägliche Leben der Bevölkerung dar. Die Auflistung der Viehbestände, die für den grössten Unmut sorgte, war jedoch dazu gedacht, dem Wucher und Schwarzhandel Einhalt zu gebieten. Sie stellte also eher eine Schutzmassnahme als einen schikanösen Eingriff in alte Rechte dar und richtete sich gezielt gegen jene, «die aus der Notlage des Landes Nutzen zu ziehen vermochten: die Grempler, Vieh- und Getreidehändler.»<sup>38</sup> Deren Zahl belief sich nach einer Schätzung des Landvogts von Orelli im ganzen Thurgau auf höchstens fünfzig. Die Eingriffe richteten sich also direkt nur gegen einen sehr spezifischen und kleinen Teil der Bevölkerung und waren dazu gedacht, die Allge-

meinheit vor denen zu schützen, die die Notlage ausnützen wollten. Die Tatsache, dass Ruckstuhl Viehhändler war, dürfte diesbezüglich von besonderem Interesse sein: Er ist wohl zu den höchstens 50 Personen zu zählen, die von Orelli im Visier hatte. Die Einschränkungen müssen ihn empfindlich getroffen haben, da diese seine Chancen auf beträchtliche Gewinne erheblich reduzierten.

Die herrschaftlichen Vorrechte der Komturei, die von Ruckstuhl während des Maiengerichts angegriffen wurden, gehörten, wie der Verwalter zu Recht entgegnete, seit langem schon zum Rechtsbereich des Komturs und der Landvogtei und waren in der Öffnung als solche verzeichnet. Es handelte sich also keineswegs um neuartige Herrschaftsansprüche des Komturs Hohenlohe, die einen Aufstand legitimiert hätten, sondern um traditionelle Vorrechte der Komturei gegenüber ihren Untertanen.

Wie gezeigt, lassen sich die Reaktionen der Herrschaft auf Revolten grob in zwei Gruppen einteilen: in gewaltsame Repression einerseits und in Vermittlungstätigkeit andererseits, wobei bemerkt werden muss, dass bei einem Scheitern der Schlichtungsversuche zumeist auch auf militärische Gewalt zurückgegriffen wurde. Die Fälle, in denen es zu einer Solidarisierung zwischen Aufständischen und Vertretern der Obrigkeit kam, können getrost weggelassen werden, da sie nur eine Randerscheinung darstellen. Weiter konnte ebenfalls festgehalten werden, dass bezüglich der Sanktionen oft Unsicherheit bestand, und dass die Strafhöhe teilweise absolut unangemessen war.

Von den Unruhen betroffen waren vor allem Landvogt von Orelli und Komtur Hohenlohe. Beide reagierten relativ gelassen auf die Protestaktionen. Der Landvogt konnte sich auf die beiden regierenden Orte Luzern und Zürich berufen, deren Befehlsempfänger er war. Diese waren es auch, die ihm, nach

---

38 Hubmann, S. 155.



**Abb. 3: Prinz Karl Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1743–1824), letzter amtierender Komtur von Tobel.**

dem «Marsch auf Frauenfeld»<sup>39</sup>, den Auftrag gaben, sich mit den legitimen Quartierhauptleuten zu beraten, damit «den Wünschen des Landes ohne offensibaren Schaden entsprochen werden könnte»<sup>40</sup>.

Der Komtur Hohenlohe seinerseits zeichnete sich aus als «ein edler, gütiger und sozial denkender Herr, dem das Wohl seiner Untertanen am Herzen lag»<sup>41</sup>. Es gelang ihm, die von Ruckstuhl provozierten Unruhen während des Maiengerichts abzuwenden, indem er die Hauptforderung der Unzufriedenen bereitwillig erfüllte, wohl wissend, dass dadurch seine traditionellen Vorrechte bestätigt würden. Erst als Ruckstuhl, in Ermangelung von Erfolgen, die Leute weiterhin aufwiegelte, reagierte der Komtur schärfer und liess den Aufrührer verurteilen. Bezeichnenderweise beschränkte sich diese strafrechtlich relevante Reaktion des Komturs lediglich auf den Hauptverantwortlichen der Unruhen; es kam nicht zu einer kollektiven Bestrafung der involvierten Gemeinden. Das Bild eines gütigen Landesherrn wird dadurch noch bestärkt, dass Hohenlohe einige Zeit später sogar bereit gewesen wäre, Ruckstuhl auf Bitten seiner Frau hin zu begnadigen. Ruckstuhl hätte jedoch selbst darum ersuchen müssen, war aber dazu nicht bereit. Erst als seine Frau erneut, diesmal bei den regierenden Orten, darum bat, wurde sein Urteil unter Auflagen aufgehoben. Die Dankbarkeit Ruckstuhls hielt sich jedoch in Grenzen: Einem «Befehl des Regierungsstatthalters» vom 17. April 1802 lässt sich entnehmen, dass der Viehhändler den Grund- und Bodenzins der Jahre 1798–1801 noch im Frühjahr 1802 schuldig geblieben war.<sup>42</sup> Seine Auflehnung gegen die Herrschaft gab Ruckstuhl also mit dem Ende der geschilderten Ereignisse beileibe noch nicht auf; sie lässt sich aber, aus Mangel an Quellen, nicht rekonstruieren.

### Schluss

Die Aufwiegelungsversuche Ruckstuhls in der Komturei Tobel finden im europäischen Vergleich fast



keine Entsprechungen. Die in der Geschichte der Unterschichten ständig auftauchenden Ursachen für Revolten – Subsistenzprobleme, steigende Abgaben, Eingriffe der Obrigkeit in die althergebrachte Lebensweise – sind lediglich im dritten Fall nachzuweisen – und auch dies nur in abgeschwächter Form, da die Massnahmen des Landvogts klar darauf abzielten, die Bevölkerung vor Mangel zu schützen. Die Obrigkeit reagierte besonnen auf die Proteste und verzichtete durchwegs darauf, sofort Strafaktionen durchzuführen. Vielmehr ignorierte sie die teilweise recht provokativen Äusserungen Ruckstuhls und suchte nach

39 Vgl. dazu ebd.

40 Ebd., S. 156.

41 Ebd., S. 157.

42 StATG 1'11'0, 17. Apr. 1802.



Lösungen, um die Untertanen zufrieden zu stellen. Ruckstuhl wurde erst in dem Moment strafrechtlich verfolgt, als der Komtur die Ruhe und Ordnung innerhalb seines Herrschaftsgebietes durch die ständigen Angriffe des Aufrührers ernsthaft gefährdet sah.

Folgendes lässt sich daher festhalten: Ruckstuhls Aufwiegelungsversuche richteten sich zunächst gegen Massnahmen, die vor allem ihn in seiner Eigenschaft als Viehhändler betrafen, nicht aber den Grossteil der übrigen Bevölkerung. Die Vermutung, dass er mit seinen Handlungen deshalb in erster Linie eigene Interessen verfolgte, lässt sich zwar nicht absolut beweisen, aber auch nicht ganz von der Hand weisen. Hans Bühler vertritt jedenfalls diese Meinung: «Deshalb geriet er [Ruckstuhl] bald ins Zwielficht eines selbstsüchtigen, von kleinlichen Vorurteilen und einem grundsätzlichen Widerspruchsgeist getriebenen Verschwörers.»<sup>43</sup>

Seine Versuche, die darauf abzielten, die Untertanen der Komturei Tobel gegen ihren Herrn aufzuhetzen, setzten ein, als er bei Landvogt von Orelli abgeblitzt war. Wie gezeigt werden konnte, erwies sich Hohenlohe jedoch als das genaue Gegenteil eines absolutistisch regierenden Fürsten, so dass ein gegenteiliger Effekt eintrat: Statt sofort mit Sanktionen gegen die ungehorsamen Untertanen zu drohen, beschwichtigte der Komtur die Gemüter, indem er bereitwillig auf die gestellten Forderungen einging. Damit liess er alle Provokationen Ruckstuhls ins Leere laufen, was diesen sehr rasch nicht nur als Anführer der Aufständischen, sondern auch als Aufrührer per se diskreditierte. Die Behauptung Karl Tuchs Schmid, Ruckstuhl sei als «thurgauischer Revolutionär»<sup>44</sup> aufgetreten, ist daher masslos übertrieben, denn es handelte sich bei den Unruhen in der Komturei Tobel niemals um eine Revolution. Als «thurgauischer Spezialfall» lassen sich diese Unruhen nur insofern bezeichnen, als sich die Obrigkeit gegenüber ihren Untertanen korrekter verhielt, als dies in vielen anderen europäischen Regionen der Fall war, und auch

ohne weiteres auf die gestellten Forderungen einging. Abschliessend lässt sich also sagen, dass der Viehhändler Hans Georg Ruckstuhl mit allen Mitteln versuchte, einen Aufstand gegen die Obrigkeit anzuzetteln, obwohl diese kaum Gründe dafür geliefert hatte. Damit war sein Vorhaben von Anfang an zum Scheitern verurteilt.

#### Quellen

StATG 1'11'0, Regierungsstatthalter und -kommissär, Befehle des Regierungsstatthalters, Jan. 1801 – März 1803.

StATG 7'36'42, Komturei Tobel, 65. Geistlichkeit allgemein, Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl, v. Oberhausen, zur Zeit der helvet. Revolution, 1798.

#### Abbildungen

Abb. 1: Der Grenzatlant der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen von ca. 1730, Stiftsarchiv St. Gallen Band 1204, Faksimile und Kommentar, hrsg. von Werner Vogler und Hans-Peter Höhener, mit einem Beitrag von Albert Knoepfli, Langnau am Albis 1991, Kartenteil, Bl. 55, Ausschnitt. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: HMTG T 22.623. Original: Feder, grau aquarelliert (Johann Jakob Laurenz Billwiller, ca. 1807). Foto: Gubler, Märstetten, 1998.

Abb. 3: StATG, Porträts in fremden Archiven Nr. 0019. Original: Fideikommiss Segesser von Brunegg, Luzern. Foto: Josef Brun, Luzern.

---

43 Bühler, S. 294.

44 Tuchs Schmid, S. 8.

# «Der Bürger wollte die Wahl durchaus nicht annehmen...»

## Wahlen, Wahlverweigerungen und Elitenkontinuität im Thurgau der Helvetik

### Einleitung

Von 1460 bis 1798 hatte die Landgrafschaft Thurgau den Status einer Gemeinen Herrschaft, also eines Untertanengebiets der Alten Eidgenossenschaft. Im 18. Jahrhundert hatten die acht alten eidgenössischen Orte<sup>1</sup> die Landeshoheit inne. Die einzelnen Gemeinden waren zum Teil unmittelbar den regierenden Orten unterstellt<sup>2</sup>, zum grösseren Teil aber geistlichen oder weltlichen Herren<sup>3</sup>. Zur eidgenössischen Fremdherrschaft bildeten zum einen der Gerichtsherrenstand<sup>4</sup>, zum andern die Versammlungen der Quartierhauptleute als Organe der Gemeinden<sup>5</sup> ein gewisses Gegengewicht. Autonomistische Bestrebungen waren im 18. Jahrhundert auch in den Gemeinden zu beobachten; so wurden auf dieser Ebene etwa Verträge abgeschlossen sowie Abgaben und Zölle erhoben. Zudem wählten die Bürger ihre Behörden und Amtsträger auf kommunaler Stufe und übernahmen selber Ämter.

Auch als die Thurgauer im Februar 1798, also kurz vor der Proklamation der Helvetischen Republik, die Loslösung aus Leibeigen- und Untertanenschaft forderten, übten sie sich in demokratischen Verfahren ein: Nachdem an der Landsgemeinde vom 1. Februar 1798 in Weinfelden der Wille zur Eigenständigkeit bekräftigt worden war, wurden in den Gemeinden Abgeordnete bestimmt, die ihrerseits eine Exekutive wählten, den sogenannten Inneren Landesausschuss, auch Komitee genannt.<sup>6</sup> Dessen Mitglieder waren beauftragt, der Tagsatzung die Anliegen der Thurgauer vorzubringen.<sup>7</sup>

Die Thurgauer waren also zumindest teilweise mit demokratischen Abläufen und Wahlverfahren vertraut, als sie im Frühling 1798 gemäss der helvetischen Verfassung die repräsentative Demokratie nach französischem Vorbild nachzuvollziehen hatten. Die zu Schweizerbürgern<sup>8</sup> aufgewerteten Bewohner des am 3. März 1798 neu geschaffenen Kantons Thurgau sahen sich nun veranlasst, Urversammlun-

gen einzuberufen und in diesem Rahmen Wahlmänner zu bestimmen.

Wie liefen die ersten Wahlen nach neuen Vorgaben ab, und wen oder was hatten die Wahlmänner zu bestimmen? Diesen Fragen soll nach zwei allgemeinen Abschnitten zum Aufbau des helvetischen Staates und der Konstituierung der Urversammlungen vertieft nachgegangen werden. Dabei werden primär die Wahlgeschäfte nachgezeichnet, die die thurgauischen Wahlmänner zwischen April und Juni 1798 zu erledigen hatten. Als Quelle hierfür dienen die entsprechenden Wahlprotokolle.<sup>9</sup> – Die Gewählten nahmen ihr Amt aber nicht immer an; einzelne Fälle von Wahlablehnungen sollen deshalb anschliessend erläutert werden. Da die Quellen zu den ersten helvetischen Wahlen kaum Antworten auf die Frage nach Wahlverweigerungen enthalten, werden sich die zitierten Beispiele, die sowohl den bereits erwähnten Protokollen als auch diversen Korrespon-

- 1 Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug.
- 2 Dies galt für die Landstädte Frauenfeld und Diessenhofen.
- 3 Eine detaillierte Übersicht über die Herrschaftszugehörigkeit der einzelnen Thurgauer Gemeinden bietet z. B. eine Karte bei Schoop et al., Bd. 1, S. 20–23.
- 4 Im Gerichtsherrenstand waren die Inhaber der niederen Herrschaften zusammengeschlossen. Sie wählten den Inneren Ausschuss (Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant) und den ständigen Sekretär und wirkten so zugleich als Damm gegen die Willkür des Landvogtes (Schoop et al., Bd. 1, S. 24).
- 5 Den militärischen Führern wurden auch politische Aufgaben übertragen. So setzten sie etwa Beschwerden gegen Landvogt oder Gerichtsherren auf (Schoop et al., Bd. 1, S. 24).
- 6 Vgl. Meier, Selbständigkeit, S. 13–41, und jetzt insbesondere Holenstein.
- 7 Jedes der acht Quartiere entsandte zwei Vertreter. Hinzu kamen acht Suppleanten (Meier, Selbständigkeit, S. 26). Vgl. auch Brüllmann, S. 123–125.
- 8 Vgl. ASHR I, S. 571.
- 9 StATG 1'11'2, Protokolle über die im Kanton Thurgau bei Einführung der helvetischen Regierung vorgenommenen Wahlen, 1798.

denzen entnommen sind<sup>10</sup>, auf verschiedene Gremien und den gesamten Zeitraum der Helvetik beziehen.

Im Zentrum des letzten Abschnitts stehen die thurgauischen Mandatsträger: Entstammten sie der Elite des Ancien Régime, oder waren sie politische Neulinge? Wieviel Macht vereinigten sie auf sich? Diesen Fragen soll anhand des Beispiels von Hans Jakob Gonzenbach, dem ersten Thurgauer Regierungstatthalter, nachgegangen werden.

Zu den ersten Thurgauer Wahlen in der Helvetik existiert keine neuere Literatur. Albert Schoop behandelt dieses Thema nur beiläufig.<sup>11</sup> Den besten Überblick bietet Fritz Brüllmann, wenngleich er das angewandte Wahlverfahren nicht zur Sprache bringt.<sup>12</sup> Über die Ablehnung von Wahlen im jungen Kanton Thurgau gibt es bislang keinerlei Untersuchungen. Auch die Frage nach der politischen und sozialen Zugehörigkeit der thurgauischen Amtsinhaber wurde von der Forschung noch nicht gesondert aufgegriffen. Hingegen beschäftigte sich die Historiographie vereinzelt mit der Figur von Hans Jakob Gonzenbach.<sup>13</sup>

In den Wahlprotokollen werden die getätigten Wahlgeschäfte akribisch genau, aber ohne jeglichen Kommentar nachgezeichnet. Die Äusserungen der Politiker werden paraphrasiert wiedergegeben. Möglicherweise enthalten sie also eine Wertung durch den Protokollführer. Die Korrespondenzen bieten dagegen einen direkten Einblick in die Absichten der Schreibenden.

### Zum Staatsaufbau der Helvetik

Mit der Pariser Verfassung vom 12. April 1798 wurden die eidgenössischen Orte, Untertanengebiete und zugewandten Orte, die bisher recht lose miteinander verbunden waren, zur Helvetischen Republik vereint. Deren Unteilbarkeit bzw. Einheit wird zu Beginn der «Haupt-Grundsätze» der Verfassung folgendermas-

sen festgehalten: «Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Interesse's vertritt künftig das schwache Band, welches verschiedenartige, ausser Verhältnis ungleich grosse, und kleinlichen Localitäten oder einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile zusammenhielt und auf Gerathewohl leitete.» Souverän des neuen Staates war «die Gesamtheit der Bürger», dessen Regierungsform die repräsentative Demokratie.<sup>14</sup>

Neben dem Prinzip der Volkssouveränität galt auch das der Gewaltentrennung, obwohl dieses in der Verfassung nirgends ausdrücklich erwähnt wird.<sup>15</sup> Die Legislative setzte sich aus zwei Kammern zusammen, dem Senat und dem Grossen Rat. Ersterem gehörten aus jedem Kanton je vier Deputierte an, Letzterem je acht. Der Grosse Rat erarbeitete Gesetze und Beschlüsse, die vom Senat genehmigt oder verworfen werden konnten.<sup>16</sup> Die Exekutive lag in den Händen eines fünfköpfigen Direktoriums, das von den beiden gesetzgebenden Räten gewählt wurde.<sup>17</sup> Das Direktorium seinerseits ernannte die Minister der Staatsverwaltung sowie die Statthalter der kantonalen Verwaltungskammern. Die rüchliche Gewalt

---

10 Verwendet werden folgende Dokumente: StATG 1'11'2, Wahl-Ablehnung mehrerer zu Mitgliedern der Verfassungs-Commission ernannten thurgauischen Bürger, o. D.; StATG 1'13'5, Zuschriften des Distriktstatthalters Steckborn an den Regierungstatthalter, April 1799.

11 Schoop et al., Bd. 1, S. 38.

12 Brüllmann, S. 142–147.

13 Vgl. etwa Meier, Selbständigkeit, S. 13–55; Brüllmann, S. 5–9, sowie Lei jun.

14 ASHR I, S. 567. Erläuterungen zur repräsentativen Demokratie folgen im nächsten Abschnitt.

15 Vgl. Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 113.

16 ASHR I, S. 575. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 114–116.

17 Ebd., S. 578–581. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 116–118.

schliesslich oblag dem Obersten Gerichtshof, in den aus jedem Kanton ein Richter abgestellt wurde.<sup>18</sup>

Auf Kantonsebene bestand die Obrigkeit aus dem Regierungsstatthalter, der Verwaltungskammer und dem Kantonsgericht.<sup>19</sup> Der Regierungsstatthalter hatte «die vollziehende Gewalt» inne; die Verwaltungskammer hatte «die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen» zu besorgen.<sup>20</sup>

Die Verfassung der Helvetischen Republik war vor allem hinsichtlich der Behördenorganisation unmittelbar der französischen Direktorialverfassung von 1795 nachempfunden. Sie nahm auf die sehr unterschiedlichen Gebiete und Körperschaften mit ihren Eigenarten sowie auf den bisherigen verfassungsrechtlichen Aufbau der Eidgenossenschaft keine Rücksicht.<sup>21</sup> Der Staatsaufbau war ganz zentralistisch, die Kantone wurden zu Verwaltungseinheiten degradiert; die «differenzierte örtliche Selbstverwaltung»<sup>22</sup>, eines der Grundprinzipien der Eidgenossenschaft, war damit fast völlig preisgegeben.

Wie zentral der helvetische Staat geführt wurde, zeigt die folgende Überlieferung: Am 15. April 1798 liess das Komitee die Deputierten einen Eid schwören, mit dem die Senatoren und Grossräte verpflichtet wurden, «das Glück von ganz Helvetien <und besonders dasjenige des Kantons Thurgau> zu fördern»<sup>23</sup>. Diese Eidesleistung wurde vom helvetischen Grossen Rat in Aarau am 19. April jedoch als ungesetzlich verurteilt, da das noch ungeschriebene thurgauische Recht keine Gültigkeit und das Komitee keine öffentliche Gewalt und Kompetenz für eine solche Handlung habe.<sup>24</sup>

Die oben skizzierten Gremien hatten nur für kurze Zeit Bestand: Eine im Januar 1800 einsetzende Serie von Staatsstreichern hatte die wiederholte Umbenennung bzw. Umstrukturierung der behördlichen Instanzen zur Folge. Einzige Ausnahme bildeten die

Gerichte, die die ganze Helvetik ohne Veränderungen überdauerten.<sup>25</sup>

## Urversammlungen und Wahlmänner<sup>26</sup>

Die helvetische Verfassung schrieb vor, dass in den Gemeinden einmal pro Jahr Urversammlungen einzuberufen seien. Um eine Urversammlung, das «institutionelle Fundament des neuen Staates»<sup>27</sup>, zu konstituieren, brauchte es 100 stimmberechtigte Bürger. Hatte ein Dorf weniger Bürger, so sollten sie sich «mit denen vom nächstgelegenen Flecken oder Dorf» vereinigen. In den Städten sollte «in jeder Section oder Quartier» eine Urversammlung abgehalten werden. Als Bürger wurden jene Männer bezeichnet, «welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, von dem Tage an zu rechnen, da sie erklärt haben, dass ihr Wille sei, sich allda häuslich niederzulassen.»

Die Aufgabe der Urversammlungen bestand darin, «die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen» und «alle Jahre die Mitglieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen». Ausserdem wählten die Stimmberechtigten der Urversammlungen für je 100 Bürger einen Wahlmann. Die Hälfte dieser Wahlmänner sollte «öffentlich und durch das Loos» von der Wahl ausgeschlossen werden, während die andere Hälfte das sogenannte Wahl-

18 Ebd., S. 581–582. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 120–121.

19 Ebd., S. 583–585. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 118–120.

20 Ebd., S. 584.

21 Vgl. His, S. 28.

22 Vgl. Staehelin, Helvetik, S. 792.

23 Vgl. Brüllmann, S. 145.

24 Vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 38.

25 Eine Übersicht über die helvetischen Zentralbehörden findet sich in Meier et al., S. 36.

26 Vgl. zu diesem Abschnitt ASHR I, S. 573–574.

27 Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 112.

korps ausmachte. Diesem kantonalen Wahlkorps war eine ganze Reihe von Wahlgeschäften übertragen: Es bestimmte die vier bzw. acht Deputierten für Senat bzw. Grossen Rat, den Richter für den Obersten Gerichtshof sowie die Mitglieder von Kantonsgericht und Verwaltungskammer mit den entsprechenden Ersatzleuten.<sup>28</sup>

Wie im Kanton Thurgau die Urversammlungen abliefen, ist kaum bekannt. Fritz Brüllmann und Alphons Meier erwähnen lediglich, dass die Wahlmänner an Kirchgemeindeversammlungen bestimmt wurden, liefern dazu aber keine weitere Erläuterung.<sup>29</sup>

Mit der Ernennung der Wahlmänner wurden der «direkten Demokratie» (wenn man diesen heutigen Begriff auf die Urversammlungen anwenden will) Grenzen gesetzt. Die Wahlmänner ihrerseits standen für die in der Verfassung festgelegte repräsentative Demokratie. Die Reduktion des Wahlkorps um die Hälfte mittels Los stellte allerdings ein willkürliches Instrument dar, da es nicht nach einem demokratischen, sondern nach dem Zufallsprinzip funktionierte. Der Einsatz des Loses, der dem Ochs'schen Verfassungsentwurf vom französischen Direktorium beigefügt worden war, sollte nach dem Willen der Verfassungskommission bei einer Verfassungsrevision denn auch wieder ausgeschaltet werden. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der gesetzgebenden Räte.<sup>30</sup>

### **Die ersten Wahlen im Kanton Thurgau nach helvetischer Vorgabe<sup>31</sup>**

Nach der Entlassung des Thurgaus aus der Untertanenschaft am 3. März 1798, aber noch vor der offiziellen Konstituierung der Helvetischen Republik am 12. April 1798, nahm die überwiegende Mehrheit der Thurgauer Gemeinden bereits die neue Verfassung an.<sup>32</sup> Dieser Prozess war allerdings begleitet von

Unruhen: Als am 27. März 1798 die Wahlmänner in Weinfelden die helvetischen Behörden bestimmen wollten, marschierten widerständige Thurgauer auf dem Rathausplatz auf und gaben ihrem Unmut über die Neuerungen unmissverständlich Ausdruck. In einem Bericht an General Brune<sup>33</sup> schrieb das Komitee, dass «in dem zur Besammlung der Wahlmänner bestimmten Ort Weinfelden sich einige tausend Unruhige besammelt, dass selbige schrecklich auf die neue Verfassung geschimpft, die bisher bestandene provisorische Gewalt Landesverräther genannt, die das Vaterland an Frankreich verkauft, ja dass selbe ferners den dortigen Freiheitsbaum umgehauen und auf die gewaltsamste Weise zerschmettert hätten, mit dem weitern Hinzusatz, dass vorzüglich unsere Deputirte arretirt und sich in grosser Lebensgefahr befänden»<sup>34</sup>. An den Unruhen beteiligten sich vor allem katholische Thurgauer, die den Einheitsstaat ablehnten. Die Oberthurgauer befürchteten zudem bei Annahme der Verfassung gewalttätige Reaktionen der st. gallischen Nachbarn, die dem helvetischen Staat ablehnend gegenüberstanden. Den Tumulten, die vorübergehend sogar zum Rücktritt des Komitees führten,<sup>35</sup> wurde schliesslich mit militärischer Gewalt ein Ende gesetzt: «Endlich bewaffnete sich die Freicompagnie, und dies zerstreute nach und nach den wüthenden Haufen.»<sup>36</sup> Danach schwand offenbar der Widerstand, zumal der französische Kommissär

---

28 Vgl. ebd., S. 113.

29 Vgl. Brüllmann, S. 63–65, und Meier, Selbständigkeit, S. 24–25.

30 His, S. 32.

31 Vgl. zur Besetzung der helvetischen Ämter insbesondere Salathé, Amtsinhaber.

32 Vgl. Brüllmann, S. 69.

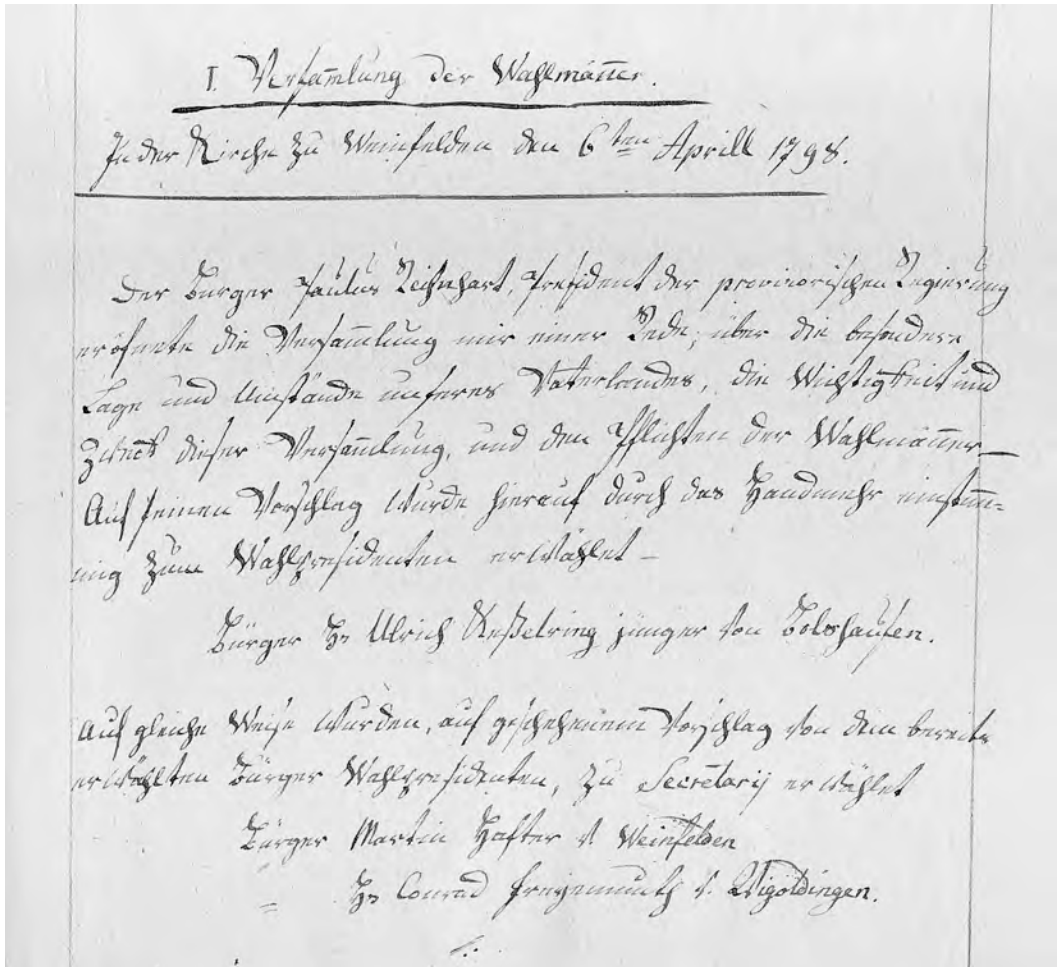
33 Guillaume-Marie-Anne Brune (1763–1815).

34 ASHR I, S. 545–547: Die provisorische Regierung von Thurgau an General Brune; Frauenfeld, 28. März 1798.

35 Vgl. Brüllmann, S. 66–68.

36 ASHR I, S. 545–547: Die provisorische Regierung von Thurgau an General Brune; Frauenfeld, 28. März 1798.

Abb. 1: StATG 1'11'2, Protokolle über die im Kanton Thurgau bei Einführung der helvetischen Regierung vorgenommenen Wahlen, Protokoll der 1. Versammlung in der Kirche Weinfelden, 6. Apr. 1798, Ausschnitt: «Der Bürger Paulus Reihnhart, Präsident der provisorischen Regierung eröffnete die Versammlung mit einer Rede; über die besondere Lage und Umstände unseres Vaterlandes, die Wichtigkeit und Zweck dieser Versammlung, und den Pflichten der Wahlmänner –».



Lecarlier<sup>37</sup> die sofortige Annahme der Verfassung anordnete. Dieser Befehl wurde mit wenigen Ausnahmen von den Urversammlungen in den Gemeinden auch befolgt.

Der zweite Versuch, im Kanton Thurgau Wahlen durchzuführen, verlief erfolgreicher. Nachdem bereits am 26. März 1798 in 93 Urversammlungen 174 Wahl-

männer auserkoren worden waren,<sup>38</sup> versammelten sich 106 von ihnen am 6. April 1798 in der Kirche von Weinfelden. Dass nicht alle Wahlmänner anwesend

37 François-Philibert Lecarlier († 1799).

38 StATG 1'11'2, Wahlprotokolle 1798: «Verzeichniss der Wahlmänner laut den beiliegenden schriftl. Vollmachten».

waren, wird folgendermassen erklärt: «Bey dem vorgenommenen Namensaufruf u. der Untersuchung des von dem Secretariat des Komitee eingegebenen Verzeichnisses der Wahlmänner u. ihrer Vollmachten, zeigte sich, dass 15 Gemeinden des Landes der Constitution noch nicht beygetreten [...] u. dass sich die Zahl aller anwesenden Wahlmänner auf 106 beläufe.»<sup>39</sup>

Die helvetische Verfassung schrieb zwar vor, dass die Zahl der Wahlmänner per Losentscheid um die Hälfte zu reduzieren sei. Von dieser Regelung wurde jedoch die erste Versammlung ausgenommen: «Das erstemal soll die Ausschliessung der Hälfte der Wahlmänner durch das Loos nicht statthaben.»<sup>40</sup> Allerdings verleiten die Zahlenverhältnisse zur Annahme, dass die Scheidung dennoch vorgenommen wurde: Zählt man nämlich alle abgegebenen Stimmen der verschiedenen Wahlgänge zusammen, so hätte jeweils nur rund die Hälfte der 106 anwesenden Wahlmänner an der Wahl teilgenommen. Daraus lässt sich wiederum die Vermutung ableiten, dass entweder zahlreiche Wahlmänner keinem der Kandidaten ihre Stimmen geben wollten oder aber ganz einfach abwesend waren.

Zum Wahlpräsidenten wurde Johann Ulrich Kesselring jun. von Boltshausen gewählt; die Versammlung handelte auf der Grundlage der Zürcherischen Wahlordnung, die übernommen wurde «mit der einzigen Abänderung, dass der dreyer Vorschlag anstatt durch das geheime Stimmenmehr, zur Ersparung der sonst schon zu kurzen Zeit, durch das Handmehr geschehen solle.»<sup>41</sup> Unter dem «dreyer Vorschlag» wurden drei Kandidaten für ein Amt verstanden, die aus einer variablen Anzahl Kandidaten, dem sogenannten Vorschlag, ausgewählt worden waren. Der Vorschlag wurde mittels Handmehr<sup>42</sup> auf den Dreivorschlag reduziert.

Als diese wahltechnischen Prämissen feststanden, konnten sich die Wahlmänner ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden: «Es wurde nun zur Wahl der Mitglieder in die Gesezgebenden Rätthe geschritten

und zwar erstlich zur Wahl der Mitglieder in den Senat.»

Die Wahl des ersten der vier thurgauischen Abgeordneten in den Senat verlief problemlos.<sup>43</sup> Aus einem ursprünglich acht Kandidaten umfassenden Vorschlag wurde sogleich Hans Jakob Gonzenbach aus Hauptwil zum Senator gewählt.<sup>44</sup> Die nachfolgenden Wahlgänge verliefen weniger klar: In der zweiten Wahl erreichte keiner der Kandidaten des «dreyer Vorschlags» das absolute Mehr, so dass es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten kam, die am meisten Stimmen erhalten hatten. Gewählt wurde Daniel Scherrer sen. aus Märstetten. Diese Konstellation wiederholte sich in der dritten Wahl, die Leutnant Johann Joachim Brenner für sich entschied. Nur einen Wahlgang benötigte der Schulmeister Johann Jakob Mayr von Arbon, um zum vierten Senator gewählt zu werden. Abgeschlossen war das Wahlprozedere damit aber nicht, denn der gewählte Johann Joachim Brenner schlug seine Wahl aus familiären Gründen aus. Daraufhin nahmen die Wahlmänner eine Ersatzwahl vor, aus der alt Kanzleiverwalter Xaver Rogg aus Frauenfeld als Sieger hervorging.<sup>45</sup>

Bei manchen Kandidaten lässt sich beobachten, dass sie, ungeachtet einer verpassten Wahl, bei den folgenden Wahlen immer wieder vorgeschlagen werden. So taucht etwa Martin Freyenmuth von Wigoltingen in der ersten und zweiten Wahl sowie in der

---

39 Ebd., Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

40 ASHR I, S. 574.

41 StATG 1\*11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798. Vgl. dazu auch Meier, Selbständigkeit, S. 40.

42 Das Handmehr wurde am 13. April 1798 zugunsten des geheimen Stimmenmehrts abgeschafft.

43 Vgl. Brüllmann, S. 143–144.

44 Gonzenbach erhielt 39 Stimmen, seine Konkurrenten 7 bzw. 11 Stimmen. Insgesamt gaben also 57 Wahlmänner einem der Kandidaten ihre Stimme; in den nachfolgenden Senatorenwahlen wurde diese Zahl nicht mehr erreicht.

45 Vgl. Brüllmann, S. 143–144.



Ersatzwahl für Johann Joachim Brenner auf, und zweimal schaffte er den Sprung in den «dreyer Vorschlag». Gewählt wurde er indes erst, als er sich für einen Sitz in der Verwaltungskammer bewarb. Ähnliches lässt sich für den Quartierhauptmann Johann Konrad Ammann von Ermatingen zeigen, der sich zweimal erfolglos um eine Senatorenstelle sowie als Suppleant – Ersatzmann – für den Senat bewarb. Ammann wurde schliesslich in den Grossen Rat gewählt – doch musste er auch hier zunächst eine Nichtwahl hinnehmen.

Die erste Versammlung der Wahlmänner endete mit der Wahl zweier Suppleanten für den Senat.

Für die Wahlen in den Grossen Rat wurde das gleiche Verfahren angewendet wie zuvor für die Wahlen in den Senat:<sup>46</sup> Zunächst wurden einige Bürger als Kandidaten vorgeschlagen, von denen drei in die engere Auswahl kamen. Zum ersten der acht Thurgauer Mitglieder des Grossen Rats wurde Joseph Anderwerth aus Münsterlingen auserkoren. In der zweiten Wahl obsiegte Säckelmeister Johann Ulrich Hanhart aus Steckborn, der aber die Annahme der Stelle verweigerte, worauf Daniel Mayr jun. aus Arbon gewählt wurde. Weiter wurden hintereinander gewählt: Bernhard Greuter von Islikon, Johann Georg Daller sen. von Bischofszell, Quartierhauptmann Johann Konrad Ammann von Ermatingen, Josua Müller von Tägerwilen, Zeughauptmann Johann Jakob Labhart von Steckborn und Johann Nepomuk Bosch jun. von Tobel.<sup>47</sup> Auch für die Mitglieder des Grossen Rates wurden am Ende der zweiten Versammlung Suppleanten gewählt. Damit hatten die Wahlmänner ihre Vertreter für die gesetzgebenden Räte innerhalb von zwei Tagen bestimmt.<sup>48</sup>

In der dritten Versammlung am 13. April 1798 meldeten einige Wahlmänner Zweifel an der Richtigkeit der Senats- und Grossratswahlen an, da «nicht ganz constitutionsmässig vorgegangen» worden sei, weil «auch der dreyer Vorschlag durch das geheime Mehr [hätte] geschehen sollen.»<sup>49</sup> Daraufhin «wurde

in die Anfrage gebracht, ob die erwählte Deputierten in die beyden Rätthe, das Zutrauen der Wahlmänner besizen, und es also bey den getroffenen Wahlen ausbleiben solle, oder aber ob man die Wahlen auf das neue vornehmen wolle?» Zwar stimmten hierauf 104 Wahlmänner für die Gültigkeit der vorgenommenen Wahlen und nur 13 dagegen, aber es wurde gleichzeitig beschlossen, «dass von nun an auch der 3er Vorschlag durch das geheime Mehr geschehen solle.»<sup>50</sup>

Die Verwaltungskammer gehörte in jedem Kanton zu den «drei ersten Obrigkeiten»<sup>51</sup>. Sie setzte sich zusammen «aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, die das Wahlcorps ernennt, und welche alljährlich in einem Mitglied erneuert werden»<sup>52</sup>. Im Thurgau wurden diese fünf Männer am 24. April 1798 bestimmt.<sup>53</sup> Dabei kam wiederum das gleiche Wahlverfahren zur Anwendung wie bei den Wahlen in den Senat und den Grossen Rat: Der «Vorschlag» führte alle Kandidierenden auf. Von diesen gelangten drei in den «dreyer Vorschlag»; die Zahl der wählbaren Bürger wurde damit auf diese Kandidaten beschränkt. Alle Mitglieder der thurgauischen Verwaltungskammer erreichten in nur einem Wahlgang das absolute Mehr.

Das Wahlprotokoll weist zwei Auffälligkeiten auf: Zum einen schwankte die Zahl der abgegebenen Stimmen beträchtlich. Währenddem in der ersten

---

46 Vgl. ebd., S. 144–145.

47 Bernhard Greuter, Johann Konrad Ammann und Josua Müller hatten zuvor dem Komitee angehört (vgl. Brüllmann, S. 123–124).

48 Im Nachhinein wurde in der dritten Versammlung vom 13. April 1798 an Stelle von Hans Jakob Gonzenbach Jakob Christoph Scherb von Bischofszell zum Senator gewählt, da Gonzenbach die Wahl ablehnte.

49 Vgl. dazu Brüllmann, S. 144.

50 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 13. Apr. 1798.

51 ASHR I, S. 583.

52 Ebd., S. 584.

53 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 24. Apr. 1798.



Wahl auf alle drei Kandidaten insgesamt 105 Stimmen entfielen, waren es bei der vierten Wahl nur mehr deren 65. Zu den Gründen gibt es im Protokoll keinerlei Kommentar. Zum anderen weisen die Wahlvorschläge wesentlich mehr Kandidaten aus als diejenigen für die nationalen Gremien, den Senat und den Grossen Rat. So bewarben sich in der vierten und fünften Wahl elf bzw. zehn Bürger um einen Sitz in der Verwaltungskammer; offenbar war es attraktiver, diesem kantonalen Gremium anzugehören als einem nationalen.

Die erste thurgauische Verwaltungskammer setzte sich schliesslich aus den folgenden Bürgern zusammen: Johann Ulrich Kesselring sen. von Boltshausen, Hans Jakob Gonzenbach von Hauptwil, Josef Anton Locher von Frauenfeld, Martin Freyenmuth von Wigoltingen und Johann Ulrich Hanhart von Steckborn. Einer Erläuterung bedarf die Wahl von Gonzenbach. Noch kurz zuvor, am 13. April 1798, hatte er die Wahl in den Senat rückwirkend abgelehnt, weshalb eine Ersatzwahl vorgenommen werden musste. Hingegen stellte sich Gonzenbach für einen Sitz in der Verwaltungskammer zur Verfügung; offenbar behagte ihm diese Aufgabe mehr als ein Senatsmandat.

Ob bei diesen ersten Wahlen in die Legislative und die Verwaltungskammer die Zugehörigkeit zu den Patrioten bzw. Republikanern – den beiden grossen politischen «Parteien» zu Beginn der Helvetik – eine Rolle spielte, kann aufgrund der Protokolle nicht ermittelt werden. Es ist unklar, ob sich die Kandidaten bzw. die Gewählten überhaupt zu einer politischen Richtung bekannten.

Die Wahlen in die Kantons- und Distriktsgewählte<sup>54</sup> werden hier nicht detailliert nachgezeichnet; sie liefen nach dem gleichen Schema ab wie die hier untersuchten Wahlen. Dass erst nach der achten Versammlung der Wahlmänner am 11. Juni 1798 alle Behördenmitglieder gewählt waren, soll an dieser Stelle als weitere Erläuterung genügen.

## Die Ablehnung von Wahlen

Mit der Helvetik wurden zahlreiche Ämter neu geschaffen, die besetzt werden mussten. Dabei mangelte es einerseits an fähigen Politikern<sup>55</sup>, andererseits war die Bereitschaft, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht immer gegeben. Davon zeugen zahlreiche Beispiele, die für den ganzen Zeitraum der Helvetik und von verschiedenen Gremien überliefert sind.<sup>56</sup>

In den Wahlprotokollen werden Wahlablehnungen zwar vermerkt, die Gründe dafür aber meistens nicht. So heisst es bei der zweiten Wahl in den Grossen Rat über Säckelmeister Johann Ulrich Hanhart von Steckborn lediglich, dass er «die Stelle durchaus nicht annehmen wollte»<sup>57</sup>. Ein sehr ähnlicher Wortlaut findet sich im Protokoll zur dritten Versammlung der Wahlmänner am 13. April 1798: «Der Präsident zeigte an, dass der Bürger Jacob Gonzenbach die Senatorstelle [und] der Bürger J[ohann Georg] Zollikofer [...] die Suppleanten-Stelle in den Senat [...] nicht angenommen hätten – und dass es nun um Wiederbesetzung dieser Stelle zu thun seye –.» Zumindest ein Grund für die Wahlablehnung ist für den zum Senator gewählten Bürger Johann Joachim Brenner aufgeführt: Er «liess der Versammlung anzeigen, dass es ihm seine Familienangelegenheiten durchaus unmöglich machen, die ihm übertragene wichtige Stelle anzunehmen.»<sup>58</sup>

Besonders gehäuft traten Ablehnungen bei der Wahl von «Cantonsdeputirten» der Kantonstagsatzung<sup>59</sup> im Juli 1801 auf, wo die Bürger Stoffel, Döllli

54 Die Gewählten des Kantonsgerichts führt Brüllmann, S. 146, auf.

55 Vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 39.

56 Vgl. dazu auch den Aufsatz von Agatha Keller in diesem Band.

57 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

58 Ebd., Wahlprotokoll 13. Apr. 1798.

59 Die Kantonstagsatzung wurde im Zuge der sog. Verfassung von Malmaison geschaffen, die die helvetische Verfassung

und Stäheli<sup>60</sup> die Wahl ausschlugen. Stäheli verweigerte noch ein zweites Mal, als er nach der ersten Ablehnung erneut gewählt wurde.<sup>61</sup> Hier fehlen die Begründungen aber völlig.

Wesentlich mehr Aufschluss vermögen Briefe zu liefern, in denen die Gewählten darlegen, weshalb sie einem Amt abgeneigt sind. So schreibt der Weinfelder Distriktsstatthalter, Johann Ulrich Kesselring, am 16. August 1802 an Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter: «So gerührt ich über dieses unverdiente Zutrauen bin<sup>62</sup> – so machet die Empfindung des Mangels der erforderlichen Kenntnis [...] bey einem so wichtigen Gegenstand einerseits – u. die überlastete Menge von Geschäften andererseits, es mir unmöglich, diesen Ruf anzunehmen –.»<sup>63</sup>

Ebenfalls für die Verfassungs-Kommission vorgesehen war Johann Ulrich Kreis aus Zihlschlacht. Umständlich legt er in einem Schreiben vom 22. August 1802 an den Regierungsstatthalter, seinen «verehungswürdigen Freund», die Gründe für seine Wahlablehnung dar: Zunächst macht Kreis deutlich, dass er der Öffentlichkeit bislang zur Verfügung gestanden habe: «Wäre ich [...] weniger von wahrer Vatterlandsiebe beseelt, so hätte ich wahrlich schon manchen Ruf, den dass zutrauen meiner Mitbürger so wohl als jenes meiner Freunde [...] an mich ergehen liessen – von mir abzulehnen gesucht.» Öffentlichem Engagement räumt Kreis zwar noch immer grosse Bedeutung ein: «allein ich fand und finde es besonders jetzo noch – in diesem wichtigen entscheidenden Zeitpunkt, wo eine wohlthätige neue Cantons-Verfassung uns Heilung schaffen soll – dass jeder Bürger [...] je nach dem maass der kräften, ein opfer willig zu bringen schuldig ist.» Nachdem Kreis beteuert hat, wie wichtig ihm das persönliche Opfer sei, erklärt er, weshalb er dieses jetzt nicht mehr erbringen könne: «Willig wollte ich meine Geschäfte, für die ich zwar auch Pflicht habe, meinem Canton und dem Vatterland, wan es demselben frommen könnte, zum Opfer bringen, und in dieser Hinsicht eben so willig, Ih-

rer wiederholten Einladung auf den 23. [August 1802] in d. 11.e Commission entsprechen. Allein die Sorge so ich meiner schwankend[en] gesundheit schuldig bin, scheint mir jedes motiv zu haben, auf welches Sie Ihre wiederholte Einladung gründen.»<sup>64</sup>

Ein wichtiger Aspekt der Helvetik im Thurgau kommt in einem Brief des Steckborner Distriktsstatthalters Johann Ulrich Hanhart an den Regierungsstatthalter zum Ausdruck. Hanhart sollte offenbar in der Munizipalität, also im Gemeinderat, Einsitz nehmen, was ihm aber, wie er am 7. April 1799 schreibt, «bey der gegenwärtigen dringenden Lage» nicht nur «wegen vieler Geschäfte», sondern auch wegen «überaus starker Einquartierung der Truppen» beinahe unmöglich sei.<sup>65</sup> Hanhart erkundigte sich deshalb danach, «ob bey dem Drang der zeit[lichen] Umstände, benanntes Geschäft, oder die Erwählung der Municipalität, nicht um einige tage aufgeschoben werden könne.»<sup>66</sup>

Möglicherweise war auch der Finanzmangel des helvetischen Zentralstaates mit ein Grund für gewisse Wahlablehnungen. Davon ist in den untersuchten Korrespondenzen zwar nicht die Rede. Doch war die

---

im Mai 1801 abgelöst hatte. Im vorgesehenen Doppelkanton Schaffhausen-Thurgau war der Kantonstagsatzung die Funktion der Legislative zugeordnet (vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 61–62; Meier, Selbständigkeit, S. 56–63).

60 Möglicherweise handelt es sich bei diesen drei Bürgern um Xaver Stoffel aus Arbon, Johann Ulrich Döllli aus Uttwil und Johann Konrad Stäheli aus Staubishub.

61 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll Juli 1801.

62 Gemeint ist die Wahl in die Verfassungs-Kommission des Kantons Thurgau durch den Senat.

63 StATG 1'11'2, Wahl-Ablehnung mehrerer zu Mitgliedern der Verfassungs-Commission ernannten thurgauischen Bürger, Aug. 1802.

64 Ebd.

65 Vgl. dazu insbesondere den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

66 StATG 1'13'5: Zuschriften des Distriktsstatthalters Steckborn an den Regierungsstatthalter, 7. Apr. 1799.

verspätete bzw. ganz ausbleibende Entlohnung von Beamten ein permanentes Problem des Staats – und die Zeitgenossen wussten dies.<sup>67</sup>

### Zur Elitenkontinuität im helvetischen Kanton Thurgau

Die Helvetik brach in vielerlei Hinsicht mit der Vergangenheit. Gilt dies auch für die personelle Zusammensetzung der helvetischen und kantonalen Gremien? Oder vermochte die Elite des Ancien Régime ihre Machtposition in der neuen Zeit zu halten? Diese Fragen bedürfen differenzierter Antworten. In der Exekutive der Helvetischen Republik, dem Direktorium, dominierten Vertreter der aufgeklärten städtischen Reformelite des 18. Jahrhunderts, also Angehörige der sozialen Ober- und Mittelschicht.<sup>68</sup> Hingegen bestand die Legislative – Senat und Grosser Rat – «zu gut zwei Dritteln aus politisch völlig unerfahrenen, teilweise sogar primitiven Personen»<sup>69</sup>, da ein Grossteil der bisher in den Hauptstädten regierenden Schicht vom politischen Leben ausgeschlossen wurde.

Diese Gesamtbeurteilung der nationalen Legislative gilt für die Thurgauer Mitglieder nur bedingt: In den Senat wurden mit dem ehemaligen Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach, dem Schulmeister Johann Jakob Meyer und alt Kanzleiverwalter Xaver Rogg drei Männer gewählt, die schon vor 1798 Ämter ausgeübt hatten. Einzig der zum vierten Senator gewählte Daniel Scherrer wird in den Wahlprotokollen lediglich als «Bürger», mithin als Neuling, aufgeführt.<sup>70</sup> Auch unter den Gewählten für den Grossen Rat figurieren zur Hälfte Bürger mit einer zusätzlichen Bezeichnung<sup>71</sup>, nämlich Oberamtmann Joseph Anderwert<sup>72</sup>, Freihauptmann Bernhard Greuter<sup>73</sup>, Quartierhauptmann Johann Konrad Ammann und Zeughauptmann Johann Jakob Labhart.<sup>74</sup> Zwar liefern diese Bezeichnungen keine Aussage über die politi-

schen Qualitäten der Amtsträger, doch lässt sich immerhin feststellen, dass mehrheitlich solche Kandidaten am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, die schon in der «alten Zeit» öffentliche Ämter politischer oder militärischer Art bekleidet hatten. Es kann demnach von einer gewissen Elitenkontinuität gesprochen werden.

Gleiches gilt für die Stellen der Regierungsstatthalter, die in vielen Kantonen von Vertretern der früheren Führungsschicht besetzt wurden. Zudem hatten die Regierungsstatthalter vor ihrer Wahl häufig bereits ein anderes helvetisches Amt ausgeübt.<sup>75</sup>

Auch bei den Wahlen in die thurgauische Verwaltungskammer kamen bekannte Persönlichkeiten zum Zug, nämlich Johann Ulrich Kesselring sen., der bereits mehrfach erwähnte Hans Jakob Gonzenbach (der seine Wahl in den Senat ausgeschlagen hatte), Sekretär Josef Anton Locher und Säckelmeister Johann Ulrich Hanhart. Nur der «titellose» Martin

---

67 Vgl. Stark, Hausvater.

68 Fankhauser, Exekutive, S. 188.

69 Staehelin, Helvetik, S. 796.

70 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

71 Einige Senatoren, Grossräte und deren Suppleanten gehörten zudem vorgängig dem Komitee an, nämlich Senator Hans Jakob Gonzenbach, Senator-Suppleant Johann Ulrich Kesselring jun. sowie die Grossräte Bernhard Greuter, Johann Konrad Ammann, Josua Müller und Grossrats-Suppleant Enoch Brunschweiler (vgl. Brüllmann, S. 123–124, 143–144).

72 Joseph Anderwert war vor der Helvetik Sekretär des Gerichtsherrenstandes (Schoop et al., Bd. 1, S. 27; Meier, Selbständigkeit, S. 16).

73 Bernhard Greuter gehörte als Fabrikant zur wirtschaftlichen Elite.

74 «Freihauptmann», «Quartierhauptmann» und «Zeughauptmann» sind militärische Bezeichnungen. Der Hauptmann ist der oberste Führer einer Kriegerschar; der Freihauptmann dürfte Führer eines Freicorps, der Quartierhauptmann Führer eines Quartiers und der Zeughauptmann Führer eines Zeughauses gewesen sein (vgl. HBLS IV, S. 90).

75 Vgl. dazu Fankhauser, Regierungsstatthalter.

**Abb. 2: Hans Jakob Gonzenbach (1754–1815), bis 1798 Gerichtsherr von Hauptwil, 1798 Beisitzer im «Komitee», 1798–1799 thurgauischer Regierungsstatthalter, 1799 Präsident der ersten, 1802 Mitglied der zweiten Interimsregierung.**



Freyenmuth vermochte in diesen honorigen Zirkel einzudringen.<sup>76</sup>

Mit dem Hauptwiler Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach soll nun eine Person zur Sprache kommen, die ihre Vorrangstellung vom Ancien Régime in die Helvetik hinüberzuretten vermochte.

Obwohl Hans Jakob Gonzenbach als Inhaber der feudalen Gerichtsherrlichkeit zur Machtelite der Landgrafschaft Thurgau gehörte, war er sich schon Jahre vor der helvetischen Revolution bewusst, dass die bestehende Ordnung im Volk Unzufriedenheit auslöste. Bereits 1793 ahnte er die späteren Umwälzungen voraus, als er seinem Onkel, dem preussischen General Paul Gonzenbach, schrieb: «Auch bei uns spukt es hie und da, ich bin auf alle Fälle gefasst.»<sup>77</sup> Ab 1795 nahm die Unruhe im Thurgau zu.<sup>78</sup>

Im Januar 1798 legte Hans Joachim Brunschweiler, ein Färber aus Hauptwil, seinem Lehensherrn Pläne zur Befreiung des Thurgaus vor. Gonzenbach stand diesem Vorhaben anscheinend nicht ablehnend gegenüber – im Gegenteil: Er soll daraufhin die «Unmassgebliche[n] Vorschläge eines Thurgöwischen Volks-Freundes zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit und einer Volks-Regierung. Allen Freunden der Freyheit gewidmet zur reiflichen Ueberlegung» verfasst haben; sie wurden am 23. Januar 1798 veröffentlicht. Darin wird die Unabhängigkeit des Thurgaus von den regierenden Orten und dessen Aufnahme in die Eidgenossenschaft als gleichberechtigtes Glied gefordert, zudem eine eigene Regierung für den Thurgau.

So gesehen, schien Gonzenbach also mit den Idealen der Französischen Revolution zu sympathisieren. Tatsächlich aber versuchte er, die Franzosen zu bekämpfen, und stellte gegen sie sogar ein Jägercorps auf – allerdings ohne Erfolg. Als er die militärische Übermacht Frankreichs erkannte, empfahl er den Thurgauern, ihr Schicksal zu akzeptieren und die von Frankreich auferlegte Verfassung anzunehmen. Gonzenbach galt daher nun als Freund der Franzosen, dabei, so Hermann Lei, hasste dieser Edelmann die revolutionäre Phraseologie und die plebejische Brutalität der Franzosen, und die Gleichheit mindestens war ihm verdächtig.<sup>79</sup>

76 Personelle Kontinuität schildert Albert Schoop auch für die Gemeinden, wo teilweise die bisherigen Ammänner weiterhin Führungsaufgaben übernahmen. Auch bei den ersten Wahlen der Munizipalitäten, d. h. den Gemeinderäten, im April 1799 kamen beinahe überall ehemalige Amtsträger zum Zug (Schoop et al., Bd. 1, S. 39).

77 Vgl. Lei jun.

78 Vgl. dazu den Aufsatz von Johann Witgert-Welter in diesem Band, zudem Meier, Selbständigkeit, S. 19, und Schoop et al., Bd. 1, S. 27–28.

79 Vgl. Lei jun.

Ob es tatsächlich Gonzenbach war, der die «Unmassgeblichen Vorschläge» verfasste und verbreitete, also einen Text, der ihm scheinbar zuwider lief und seiner eigenen Position nur schaden konnte, steht nicht abschliessend fest.<sup>80</sup> Klar ist indes, dass diese am 23. Januar 1798 anonym erschienene Broschüre den Anstoss zu einer Volksbewegung gab: Am 1. Februar verlangten über dreitausend Männer an einer Landsgemeinde in Weinfeld die Befreiung aus der Leibeigen- und Untertanenschaft. Nachdem das Komitee, die «Exekutive» der Landsgemeinde, mit den eidgenössischen Orten verhandelt hatte, wurde der Thurgau am 3. März 1798 denn auch aus der Untertanenschaft entlassen. Zu den Unterhändlern gehörte auch Junker Hans Jakob Gonzenbach; er wird in der Freilassungsurkunde in der Liste der «Ehrende[n] Deputierte[n] der Landschaft Thurgäu» aufgeführt<sup>81</sup>, obwohl er lediglich als Beisitzer des Quartiers Tänikon fungierte.<sup>82</sup>

Als im April 1798 die Wahlen in die helvetischen Behörden stattfanden, erschien den Wahlmännern Hans Jakob Gonzenbach offensichtlich als valabler Kandidat. Sie bestimmten ihn am 6. April als ersten Kandidaten sogleich zum Senator.<sup>83</sup> Gonzenbach schlug dieses Amt aber aus. Hingegen stellte er sich bei der Wahl der thurgauischen Verwaltungskammer am 24. April 1798 zur Verfügung.<sup>84</sup> Möglicherweise manifestiert sich in dieser Vorgehensweise Gonzenbachs zwiespältige Haltung gegenüber der neuen Ordnung: Macht auf kantonaler Stufe ja, auf nationaler nein.

Kurz darauf, am 30. April, ernannte das helvetische Direktorium Gonzenbach zum Regierungstatthalter des Kantons Thurgau.<sup>85</sup> Dieses Amt, das offenbar weniger Handlungsspielraum offen liess als von der älteren historischen Forschung angenommen,<sup>86</sup> führte Gonzenbach zunächst als «untadeliger Patriot» aus: Er ermahnte das Volk wiederholt zur Treue gegen die Verfassung; sein Gehalt legte er «auf den Altar des Vaterlandes.»<sup>87</sup>

Als im Zuge des zweiten Koalitionskrieges österreichische Truppen im Thurgau einfielen, die Franzosen das Kantonsgebiet am 26. Mai 1799 verliessen und die helvetische Administration daraufhin zusammenbrach,<sup>88</sup> vollzog Gonzenbach offen eine Kehrtwende in seiner politischen Gesinnung: Er bekannte sich zu den siegreichen Österreichern und fasste den Plan, zusammen mit dem thurgauischen Gerichtsherrenstand eine selbstständige Landesregierung einzusetzen. Nachdem sich Gonzenbach von österreichischer Seite die entsprechende Vollmacht hatte geben lassen, beschlossen am 22. Juli 1799 elf weltliche und geistliche Gerichtsherren, dass der Gerichtsherrenstand seine früheren Rechte wieder zurückerhalten und eine Interimsregierung gebildet werden sollte. Dies hatte zur Folge, dass «alle durch die von den Franzosen uns aufgedrungene Constitution eingeführten Autoritäten aufhören und schon von jetzt an gänzlich aufgehoben sind»<sup>89</sup>, wie Gonzenbach den acht Thurgauer Quartieren mitteilte. Erwartungsgemäss setzte er sich an die Spitze des neuen, selbsternannten Führungsgremiums. In diesem Amt

80 Vgl. Meier, Selbständigkeit, S. 23. Neue Aspekte in dieser Diskussion bringt Holenstein zur Sprache.

81 Vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 33.

82 Brüllmann, S. 124.

83 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

84 Ebd., Wahlprotokoll 24. Apr. 1798.

85 Vgl. Fankhauser, Regierungstatthalter, S. 253. – Gonzenbach nahm die Wahl zum Statthalter am 2. Mai 1798 an (ASHR I, S. 676).

86 «Von der Gesetzeswirklichkeit ausgehende kantonsgeschichtliche Untersuchungen der letzten Jahre sehen den Regierungstatthalter als das, was er war: ein Vollzugsorgan mit geringem Handlungsspielraum.» (Fankhauser, Regierungstatthalter, S. 220).

87 Vgl. Lei jun.

88 Vgl. Staehelin, Helvetik, S. 806–809, und Meier, Selbständigkeit, S. 43–55.

89 ASHR IV, S. 1088: Proclam des Statthalters der Interims-Regierung an die acht Quartiere der Landschaft Thurgau, Weinfeld, 31. Juli 1799.

scheint er gemäss historiographischen Darstellungen diktatorische Züge angenommen zu haben.<sup>90</sup>

Gonzenbachs Interregnum war nur von kurzer Dauer: Am 26. September 1799 siegten die Franzosen in Zürich über die Heere der Koalition; die Österreicher zogen aus dem Thurgau ab. Damit war die militärische Macht, auf die sich Gonzenbach gestützt hatte, verschwunden; Gonzenbach floh nach Süddeutschland ins Exil.

Drei Jahre später erschien Hans Jakob Gonzenbach ein letztes Mal auf der politischen Bühne: Nachdem der Senat eine allgemeine Amnestie erlassen hatte, kehrte er 1801 in den Thurgau zurück, und vom 28. September bis am 31. Oktober 1802 gehörte er einer weiteren antihelvetischen Interimsregierung an.<sup>91</sup> Danach verlor er jedoch endgültig an politischem Einfluss. Diese Entwicklung lief möglicherweise parallel zu Gonzenbachs wirtschaftlichem Abstieg, musste doch der einst vermögende Gerichtsherr und Leinwandfabrikant am 27. April 1807 seinen Bankrott eingestehen und das vom Vater geerbte Fideikommiss<sup>92</sup> seinem Bruder übergeben. Hans Jakob Gonzenbach zog daraufhin nach Winterthur, wo er «vergessen und verkannt»<sup>93</sup> am 11. Juli 1815 starb.

Hans Jakob Gonzenbach stellte die eigene, mit Macht verbundene Position über politische Ideale. Mit einem ausgeprägten Sinn für politische Opportunitäten nahm er geschickt die revolutionär geprägte Stimmung auf und propagierte die Befreiung des Thurgaus, obwohl er damit den Verlust bisheriger Privilegien riskierte. Die Aussicht, auch unter der neuen Ordnung an der Macht teilhaben zu können, statt gänzlich ohne Einfluss zu sein, war ihm anscheinend wichtiger. Gonzenbachs Rechnung ging auf; er wurde zum Regierungsstatthalter ernannt. Seine erneute Hinwendung zu den Österreichern im Frühsommer 1799 war nur scheinbar ein plötzlicher politischer Gesinnungswandel. Tatsächlich war es eine erneute Anpassung des «Wendehalses» an die aktuellen Herrschaftsverhältnisse, eine Anpassung, die Gon-

zenbach die Sicherung seiner persönlichen Macht erlaubte.

## Schluss

Nachdem die Gemeine Herrschaft Thurgau aus der Untertanenschaft entlassen worden war, hatten die Thurgauer die von der helvetischen Verfassung vorgegebene repräsentative Demokratie einzuführen. In den Gemeinden und Quartieren wurden Wahlmänner bestimmt, deren Aufgabe darin bestand, die Mitglieder für die neu geschaffenen helvetischen und kantonalen Gremien zu wählen. Dabei gelangte stets das gleiche Verfahren zur Anwendung; es sah ähnlich aus wie jenes für die Wahl des Komitees: Aus einem variablen Vorschlag an Kandidaten wurden drei Bürger zum «dreyer Vorschlag» gewählt. Derjenige, der daraus das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhielt, war ins entsprechende Amt gewählt. Dieses Prozedere wiederholte sich so lange, bis alle Ämter besetzt waren.

Durch das langwierige Verfahren zogen sich die Versammlungen in die Länge. So vermochten die Wahlmänner an ihrer ersten Sitzung nur gerade die vier Senatoren und deren zwei Suppleanten zu bestimmen. Vor allem aber war die Menge der Wahlgeschäfte, die den Wahlmännern von der Verfassung auferlegt war, ausserordentlich gross: Zu wählen waren vier Senatoren, acht Mitglieder des Grossen Rates und ein Richter für den Obersten Gerichtshof,

90 Vgl. Meier, *Selbständigkeit*, S. 49; Schoop et al., Bd. 1, S. 42–43, und Fankhauser, *Regierungsstatthalter*, S. 269.

91 ASHR IX, S. 137.

92 Fideikommiss = Vermögen, das ungeteilt meist einer (männl.) Einzelperson zugewandt wird, die Nutzungsrechte, aber keine Verfügungsrechte (Veräusserung, Belastung) hat; es war meist mit einer bes[onderen] Erbfolgeordnung verbunden. Schweizer Lexikon 91 in 6 Bänden, Luzern 1992.

93 Vgl. Lei jun.

zudem fünf Mitglieder für die Verwaltungskammer, dreizehn Kantonsrichter und vierzehn Scrutatores (Stimmenzähler), schliesslich noch die Mitglieder der sieben Distriktsgerichte. Hinzu kamen jeweils noch die Suppleanten (Ersatzmitglieder).

Für alle diese Ämter stellten sich die Gewählten indes nicht unbedingt zur Verfügung. Die Gründe für die Ablehnung von Wahlen sind verschiedenster Natur: In den Korrespondenzen finden sich gesundheitlich und familiär bedingte Absagen, aber auch eine zu starke Belastung durch Beruf bzw. Geschäft oder durch die Einquartierung der im Thurgau stationierten Truppen. Ein einheitliches Muster für Wahlverweigerungen lässt sich also nicht erkennen. Auch ist nicht klar, ob sich hinter all jenen Wahlablehnungen, die ohne Begründung überliefert sind, weitere Motive verbergen – beispielsweise Verweigerung gegenüber der neuen Ordnung oder zu niedriger Entlohnung der Mandatsträger durch den helvetischen Staat. Offensichtlich wurde aber die Möglichkeit, sich dem neuen Staat zu verweigern, durchaus genutzt.

Betrachtet man die personelle Zusammensetzung der helvetischen Gremien, so ist im Thurgau kein radikaler Bruch mit der Vergangenheit festzustellen: Sowohl in der Exekutive als auch in der Legislative kamen häufig Bürger zum Zuge, die bereits während des Ancien Régime öffentliche Funktionen ausgeübt hatten. Damit bildete der Thurgau innerhalb der Eidgenossenschaft eine Ausnahme, nahmen doch andernorts – speziell in der Legislative – oft unerfahrene Bürger Einsitz in die neuen Gremien. Wie diese Elitenkontinuität konkret zu Stande kommen konnte, lässt sich am Beispiel des früheren Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach zeigen.

#### Quellen

StATG 1'11'2, Regierungsstatthalter und -kommissär, Missiven und Wahlakten, Protokolle über die im Kanton Thurgau bei Einführung der helvetischen Regierung vorgenommenen Wahlen, 1798; Wahl-Ablehnung mehrerer zu Mitgliedern der Verfassungscommission ernannten thurgauischen Bürger, o. D.; Protokolle

über die Ernennung der Wahlmänner im Kanton Thurgau, und die von der diessfälligen Wahlversammlung vorgenommene Bezeichnung der thurgauischen Deputirten zur gemeinsamen Kantonsstagsatzung, July 1801.

StATG 1'13'5, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften des Distriktsstatthalters Steckborn an den Regierungsstatthalter, 1798–1799.

#### Abbildungen

Abb. 1: StATG 1'11'2, Regierungsstatthalter und -kommissär, Missiven und Wahlakten, Protokoll 6. Apr. 1798, Ausschnitt. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: StATG, Fotos und Bilder. Original: Miniatursilberstiftzeichnung (Zeichner unbekannt, um 1795), Standort unbekannt. Fotograf unbekannt.



# Freiheit? Gleichheit? Nicht für Juden!

## Die Stellungnahme der Thurgauer Bürger zur Erteilung des helvetischen Bürgerrechts an Juden 1798

### Einleitung

«Freiheit und Gleichheit» – dieser Slogan, der einen wichtigen Teil des Programms der Helvetischen Revolution umreisst: Galt er für alle, auch für die Juden? Und wie stellten sich die Thurgauer Bürger zu dieser Frage?

Im vorliegenden Aufsatz geht es um die Diskussion über die Gleichstellung der Juden in der Helvetischen Republik. Die vom revolutionären Frankreich verfügte Gleichberechtigung der jüdischen Minderheit hatte die Emanzipationsdebatte auch hierzulande entfacht. Interessanterweise mischten sich auch die eben erst «befreiten» Thurgauer Bürger mit einer gewichtigen Petition in diese Diskussion ein: Sie wollten den Juden das Bürgerrecht auf keinen Fall erteilen. Die entsprechende lange Bittschrift von «sämtlichen Bürgeren des Kantons Thurgau» an die gesetzgebenden Räte dient mir als Hauptquelle. Das im Bundesarchiv liegende Original der Petition wurde im Dezember 1798 eingereicht; es ist unterzeichnet von Mitgliedern der Distriktsgerichte, des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer, von Distriktsstatthaltern sowie von Regierungstatthalter Gonzenbach. Ausserdem liegen mir Stellungnahmen aus 14 Gemeinden des Distrikts Weinfelden vor. Distriktsstatthalter Johann Ulrich Kesselring jun. liess offenbar eigens zur Frage der Einbürgerung der Juden Urversammlungen abhalten. Auf diesen primären, ungedruckten Quellen liegt ein weiteres Hauptaugenmerk: Wie wird im Thurgau gegen die Juden argumentiert? Was könnte die Thurgauer gegen die Juden aufgebracht haben?

Ausführlich werde ich auch die beiden ausgedehnten, hitzigen Debatten im helvetischen Grossen Rat über die Rechte der Juden in der Schweiz – insbesondere im Kanton Baden – berücksichtigen, die im August 1798 bzw. im Februar 1799 stattfanden. Der Thurgauer Joseph Anderwert von Münsterlingen hat sich mit einer langen Rede an der zweiten Debat-

te beteiligt. Welche Vorbehalte und Vorurteile wurden vorgebracht? Wie wurden diese Gedanken begründet? Waren die Argumente eher noch im traditionell-christlichen, d. h. biblisch-religiös motivierten Antijudaismus verhaftet, oder sind sie schon «modernem», eher politisch und national argumentierendem antijüdischem Gedankengut zuzuordnen? Oder überwogen etwa die ökonomischen Ängste? – Und wer trat für die Gleichberechtigung ein? Ich werde auch die positiven Meinungen und Plädoyers – wie jenes von Johann Rudolf Suter – miteinbeziehen und in einen grösseren Zusammenhang mit der Aufklärung und der Französischen Revolution sowie dem langsam beginnenden Emanzipationsprozess stellen. Und schliesslich: Wie verhielten sich die hauptsächlich Betroffenen, die Juden aus Endingen und Lengnau? – Zum Schluss gehe ich in einem kleinen Exkurs den wenigen Spuren nach, die vom Juden Wolf Dreifuss im Thurgau noch zu finden sind.

### Zur Geschichte der Juden im Thurgau

In den Akten zur Helvetik im Thurgau werden Juden eher selten erwähnt. Eine Ausnahme bilden Zollkonflikte, so z. B. ein Fall aus Diessenhofen<sup>1</sup>: Im Herbst 1802 klagte der «Rheinthorhüter» Johannes Wägeli Kübler vor dem Distriktsgericht gegen Isach Weil, «Hebräer von Gailingen», dieser habe mit einer «roten» Kuh die Rheinbrücke passieren wollen, da habe er ihn angehalten, um die Papiere zu kontrollieren. Diese und ungefähr acht weitere Gesundheits-scheine<sup>2</sup> hätten aber nicht auf die Kuh gepasst. Deshalb habe er den jüdischen Viehhändler nicht einreisen lassen wollen. Daraufhin habe Weil in Gailin-

1 StATG 5'220'2, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, S. 370.

2 Zum Problem der Gesundheitspapiere für Vieh vgl. auch den Aufsatz von Caroline Senn in diesem Band.



gen eine frische Urkunde geholt und in einem günstigen Moment, als er mit zwei anderen «Frömden» beschäftigt gewesen sei, passieren wollen. Er aber sei ihm gefolgt und habe ihn daran gehindert, worauf «der Jud ihne geschimpft, und gesagt er hab ihm nichts zubefehlen er soll ihm s[alva] v[enia] [= mit Verlaub] im Arsch leken». – Weil seinerseits legte dem Gericht dar, dass der Wachtmeister seine Urkunde anerkannt habe, Wägeli hingegen habe ihm nicht geglaubt und ihn einen «liederlichen Kerl» genannt. Es möge im übrigen sein, dass ihm «einige ungeschickte Worte entfahren». Das Gericht befand, der «Thorwart» sei nur seiner Pflicht nachgekommen, Weil hingegen habe ungehorsam und trotzig reagiert. Der Jude wurde «verwarnt» und zu einer Geldbusse verurteilt, ausserdem musste er die Kanzleikosten übernehmen.

Aus der zitierten Quelle lässt sich schliessen, dass im Thurgau zur Zeit der Helvetik zumindest vereinzelt jüdische Händler anzutreffen waren. – Wie sieht die Geschichte der Juden in den Gemeinen Herrschaften aus? Ende des 14. Jahrhunderts hoben einige Städte der Eidgenossenschaft, etwa Bern und Luzern, das kanonische Zinsverbot für Christen auf; man bedurfte nun der jüdischen Geldverleiher nicht mehr. Dies ist einer der Gründe dafür, dass im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Stadtorte der Eidgenossenschaft die Juden allmählich vertrieben.<sup>3</sup> Einzig in den gemeinsam verwalteten Untertanenländern, den Gemeinen Herrschaften, durften die Juden noch wohnen. Dazu gehörten u. a. der Thurgau, das Rheintal und die Grafschaft Baden. Aus dem Thurgau und dem Rheintal wurden die Juden aber wieder weggewiesen, so dass ihnen nur noch die Grafschaft Baden blieb. Dort wohnten die Juden als «fremde Schutzgenossen», die jederzeit wieder ausgewiesen werden konnten.

Durch hohe Abgaben an den Landvogt von Baden und die Gesandten der regierenden Orte erkaufte sich die Juden jeweils einen Schutz- und Schirmbrief, der ihnen für eine gewisse Zeit das Aufent-

haltsrecht sicherte; vom Jahr 1696 an wurden die Schutzbriefe auf Gesuch hin regelmässig um 16 Jahre verlängert. Doch auch in der Grafschaft Baden wurde die Bewegungsfreiheit der jüdischen Einwohner immer stärker eingeschränkt: Laut dem Schutz- und Schirmbrief von 1776 standen den Jüdinnen und Juden schliesslich nur mehr die beiden Surbtaler Gemeinden Endingen und Lengnau offen. In den «Judendörfern» wurde die Zahl der jüdischen Haushaltungen auf 108 festgesetzt; sie durfte nicht erhöht werden. Die Häuser konnten höchstens im Innern erweitert werden, auch sollten Juden und Christen nicht unter einem Dach wohnen. Zudem durfte eine fremde Jüdin einen Schutzgenossen nur heiraten, wenn sie mindestens 500 Gulden in die Ehe einbrachte. 1792 wurde der letzte Schutzbrief für die Juden von Endingen und Lengnau ausgestellt.<sup>4</sup>

Während des Dreissigjährigen Krieges wanderten viele Juden aus den Kriegsgebieten in die Gegenden des Hochrheins ab. In diese Zeit fällt die Gründung bzw. der Aufschwung der jüdischen Gemeinden im Surbtal, im nördlichen Bodenseeraum (Gailingen, Randegg, Wangen und Worblingen) sowie in Rheineck und im vorarlbergischen Hohenems.<sup>5</sup> Auch im Elsass befanden sich grosse Judengemeinden. Die Juden dieser Gebiete standen in Kontakt miteinander; sie fanden so bei Vertreibungen und Pogromen an einem anderen Ort Zuflucht.

Berichte über die Juden im Thurgau sind oft widersprüchlich und nur vereinzelt zu finden. So bestand etwa in Mammern am Untersee noch 1643 eine kleine Judengemeinde.<sup>6</sup> Über die nahe Grenze nach Diessenhofen kamen im 17. Jahrhundert und vermutlich auch noch später viele jüdische Händler aus Gailingen. Dafür hatten sie jedes Jahr Abgaben

---

3 Guggenheim-Grünberg, Juden, S. 16, 21.

4 Ebd., S. 22.

5 Ebd., S. 21–22.

6 Rothschild, S. 283, Anm. 62.

zu entrichten. Aus Angst, sie könnten die christlichen Sonntage entweihen, wurde ihnen ausserdem untersagt, am Sonntag die Rheinbrücke zu überqueren.<sup>7</sup> Wann die regierenden Orte der Alten Eidgenossenschaft den Juden untersagten, sich im Thurgau niederzulassen, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Eine Verordnung von 1653 schrieb vor, dass Juden nirgendwo in den Gemeinen Herrschaften neu aufgenommen werden dürften und dass die bereits Ansässigen nach Deutschland zurückkehren sollten.<sup>8</sup> Die Tagsatzung von 1662 verbannte die Juden aus allen nichtaargauischen Gemeinden der Eidgenossenschaft, gestattete ihnen aber den Besuch der Märkte und Messen.<sup>9</sup> 1755 wurden die Juden im Thurgau beschuldigt, «durch Aufwechsel» schlechte Münzen in Umlauf gebracht zu haben, weshalb der Thurgau – und im gleichen Jahr das Rheintal – dem jüdischen Handel verschlossen bleiben sollte: «Die Juden sind aus der Landschaft zu weisen und sollen ohne hochobrigkeitliche Bewilligung nicht mehr darin geduldet werden.»<sup>10</sup> Allerdings liess sich dieser Beschluss schwer durchsetzen, und die jüdischen Händler konnten wahrscheinlich auch weiterhin den Thurgau passieren – auch zur Zeit der Helvetik.

### **Die Petition der Thurgauer Bürger gegen das Bürgerrecht der Juden**

Liberté, Egalité – der revolutionäre Ruf aus Frankreich erschallte gegen und vor allem nach dem Ende der Alten Eidgenossenschaft auch in der Helvetischen Republik. Und im Zuge der von Frankreich verfügten Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung setzte im Frühsommer 1798 auch in der Helvetischen Republik die Diskussion um die Rechte der Juden ein. Die thurgauischen Obrigkeiten sahen sich ebenfalls veranlasst, dabei mitzureden. Im Namen von «sämtlichen Bürgern des Kantons Thurgau» verfassten sie eine Petition gegen die Erteilung des helvetischen Bürger-

rechts an Juden.<sup>11</sup> Im Dezember 1798 wurde die korrigierte und verschiedentlich geänderte Abschrift<sup>12</sup> an «die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren Helvetischen Republik» eingereicht. Diese «Reinschrift» der Petition ist unterzeichnet von Mitgliedern aller Distriktsgerichte und von vielen Distriktsstatthaltern. Auch Vertreter des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer in Frauenfeld sowie Regierungstatthalter Hans Jakob Gonzenbach unterschrieben das Begehren, das sich «auf häufige Erfahrungen gründet, wie nachtheilig es für den Kanton Thurgau besonders wäre, wenn der Jüdischen Nation, ohne Einschränkung aller Handel gestattet würde, mit der Bitte dass wenigstens dieser Nation niemals zugegeben werde, ganze Ländereyen und Güter um solche wiederum zu verkaufen, an Sich zu bringen»<sup>13</sup>. Diese Formulierung lässt unter anderem auf wirtschaftliche Ängste in der Bevölkerung schliessen; die Vorurteile und Vorwürfe gegenüber den Juden erweisen sich jedoch als äusserst vielschichtig. Das geht auch aus den Stellungnahmen von 14 Gemeinden des Distrikts Weinfelden hervor, die im Hinblick auf die Petition abgegeben worden waren.<sup>14</sup> Distriktsstatthalter Johann Ulrich Kesselring liess seine Agenten von den

7 Sauer, S. 42–43.

8 EA 6/1, S. 1142, 1311. Vgl. auch Weldler-Steinberg, S. 19.

9 EA 6/1, S. 562. Vgl. Rothschild, S. 273.

10 EA 7/2, S. 651, 736.

11 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Okt.–Nov. 1798. Vgl. ASHR IX, S. 207, Nr. 936. – Die Petition wurde auch ins Protokoll der Thurgauer Verwaltungskammer aufgenommen: StATG 1'40'0, S. 320.

12 BAR B 254.

13 Ebd., S. 144.

14 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Briefe an Distriktsstatthalter Kesselring, 30. Sept.–2. Okt. 1798, aus den folgenden 14 Gemeinden: Andwil, Bänikon, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang/Rothenhausen, Donzhausen, Engelswilen, Hugelshofen, Lipperswil, Märstetten, Mettlen, Weinfelden, Wigoltingen.

offenbar eigens zur Frage der Vereidigung und Einbürgerung der Juden abgehaltenen Urversammlungen schriftlichen Bericht erstatten. Die Vermutung liegt nahe, dass in den übrigen Distrikten vergleichbare Veranstaltungen stattfanden, aber leider sind die Akten der entsprechenden Bezirksämter nicht erhalten geblieben – sie wanderten 1916 in die Papierfabrik!<sup>15</sup>

In den Weinfelder Gemeinden wurden die Juden einhellig als «schädlich» und «nachteilig» abgelehnt. Sie würden, heisst es etwa aus Bürglen, «niemals nützliche Bürger u. Mitarbeiter weder in Feld noch Professionen»<sup>16</sup> sein und «ihre Haabsucht nicht nur auf bewegliche, sonder sogar auf unbewegliche Güter erstrecken»<sup>17</sup>. Die Wigoltinger Bürger bezeichneten die Juden als eine «betriegerische Nation»<sup>18</sup>, die Märstetter als eine «Schädliche Menschen Masse»<sup>19</sup>, für «gefährlich und hiemit hassenswürdig»<sup>20</sup> wurden sie in Engelswilen gehalten. Der Agent aus Andwil wünschte, «dass so villes übertriebene Kiperen [= Keifen] und Wucheren»<sup>21</sup> der Juden nicht mehr geduldet werde. Die Urversammlung in Weinfeldern beschloss deshalb, eine Bittschrift an die helvetischen Räte abzufassen.<sup>22</sup>

Die Verfasser der kantonalen Petition bezeichneten sich selbst höflich als «minderjährige Brüder», die zum Wohl der ganzen Familie – d. h. der ganzen Nation – beitragen wollten. «Menschenglück und Menschenrechte!», mit solch vielversprechenden Worten wurde die Schrift eingeleitet, der revolutionäre Slogan «Freiheit! Gleichheit!» zierte als Briefkopf jedes Dokument – schliesslich drohte ja «der eiserne Scepter der Orlégarchie» nicht mehr.<sup>23</sup>

Das auch von den Thurgauer Bürgern selbstbewusst verkündete Gleichheitspostulat wurde aber nicht auf alle Menschen gleichermaßen angewandt: «Unterschiedlichen Menschenklassen gleiche Rechte einräumen, und dabey das allgemeine Beste befördern sezt bey aller Anderweitigen Ungleichheit doch die Ähnlichkeit in der Denkung und Handlungsweise

zum voraus.»<sup>24</sup> Argumentiert wurde zwar mit Gleichheit, aber die egalitären Forderungen der Juden und Gleichberechtigungsbefürworter wurden dennoch abgewehrt. Dieser paradoxe Aspekt des Gleichheitskonzeptes lässt sich bis zum Aristotelischen Rechtsgrundsatz zurückverfolgen, nach dem «Gleichheit nur unter Gleichen»<sup>25</sup> herrschen könne.<sup>26</sup> Gleichheit bedeutet immer auch ein Instrument der Unterscheidung gegenüber anderen. Juden – und Frauen – scheinen den «Anderen», den «Ungleichen» angehört zu haben.<sup>27</sup> Aufgrund ihrer Andersartigkeit erfüllten sie die Voraussetzungen nicht, um rechtlich gleichgestellt zu werden<sup>28</sup>, Verschiedenartigkeit wurde zumeist als Verschiedenwertigkeit aufgefasst.

In der Petition wurden die Juden des «angewöhnten Müssiggangs» und «vorsätzlich ausgedachter Betriegerey» bezichtigt. Auch von «habsächlichem Eigennuz» war die Rede, oder es hiess: «Ein

15 Meyer, Staatsarchiv, S. 187, Anm. 222.

16 StATG 5'070'\*, Agentenbericht Bürglen, 30. Sept. 1798.

17 Ebd.

18 Ebd., Agentenbericht Wigoltingen, 30. Sept. 1798.

19 Ebd., Agentenbericht Märstetten, 30. Sept. 1798.

20 Ebd., Agentenbericht Engelswilen, 1. Okt. 1798.

21 Ebd., Agentenbericht Andwil, 1. Okt. 1798.

22 Ebd., Agentenbericht Weinfeldern, 1. Okt. 1798.

23 Zu Anrede- und Grussformeln vgl. den Aufsatz von Karin Ricklin in diesem Band.

24 StATG 5'070'\*, Petition.

25 Vgl. Aristoteles: Politik. Nach der Übersetzung von Franz Susemihl, Reinbek b. Hamburg 1994, S. 144–145. Für Aristoteles stellte die naturgemässe Ungleichheit der Menschen eine unbestreitbare Tatsache dar, und in Athen gehörten neben Sklaven und Frauen auch die Fremden nicht zu den Bürgern.

26 Vgl. Gerhard, S. 190–191; Wecker, Regina: Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte. In: SZG 46 (1996), S. 383–410, hier: S. 392.

27 Vgl. Joris, Elisabeth: Die geteilte Moderne. Individuelle Rechtsansprüche für Männer, ständische Abhängigkeit für Frauen. In: SZG 46 (1996), S. 306–331; Frevert.

28 Vgl. Kortum, E. T. von: Über Judentum und Juden, Nürnberg 1795, S. 72. Zit. nach Möller, S. 72–73.

Abb. 1: Neben allen anderen Urversammlungen im Distrikt Weinfelden stellte sich auch diejenige von Bussnang einhellig gegen eine Einbürgerung der Juden, wie Jakob Engeli von Rothenhausen am 1. Oktober 1798 dem Distriktsstatthalter mitteilte: «Hochgeehrter Herr Vetter Statthalter! Ich solle Ihnen Meldung machen, betreffende der Äusserung unser Urversammlung Bussnang. Es ist alles Einstimmig das die Juden in Helvetien für das mahl keine bürgerliche recht sollen haben.»

Hochgeehrter Herr Vetter Statthalter!

Ich soll u. Ihnen Meldung machen, betreffende der  
 Äusserung unser Urversammlung Bussnang. Es ist alles  
 Einstimmig das die Juden in Helvetien für das mahl  
 keine bürgerliche recht sollen haben.

Günstlich sein nicht sagen. Ihre ergebener diener  
 Jakob Engeli

(Bussnang am 1. Okt. 98)

Volk, das in seinen Sitten und Gebräuchen so sehr von uns abweicht, das bey all seinem Hang zum Betrug, Aberglauben, Müssiggang – das bey seiner National-Krankheit, dennoch uns neben sich verachtet; dass sich nicht erlaubt mit uns zu essen und zu trinken, sich mit uns zuverheurathen, ein solches Volk schickt sich nicht wohl mit uns verbrüderet zu werden.»<sup>29</sup>

Auch traditionell-christlicher Antijudaismus lässt sich aus der Petition herauslesen. Die Juden wurden als ein Volk bezeichnet, «das noch auf den heutigen Tag sich Gott als ein partheyisches Wesen, und sich

selbst als seinen besonderen Günstling vorstellen kan»<sup>30</sup>. Interessanterweise wurden diese religiösen Argumente in der korrigierten Abschrift ins Politische umgedeutet und gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden angeführt: «[...] so ist doch: Unbe zweifelt, dass ein Jude nach seinen Religionsbegriffen kein Land für sein Vaterland ansehen kan, als das Land seiner Väter, wohin er wieder zu kommen, und dort im Tempel den Mosaischen Gottesdienst zu

29 BAR B 254, S. 131.

30 StATG 5'070\*, Petition.

halten erwartet und hoffet; das er deswegen nirgend als in dem Land seiner Hofnung ächt patriotische Gesinnungen hegen und äussern kan: Dahero nicht nur zu keiner Zeit kein ächter Helvetier sein könnte, sonder auch die Bedingung, welche die Constitution ausdrücklich fordert: das er jedem andern Bürgerrecht entsagen mus, nie erfüllen dürfte, solange er ein wahrer Jude ist.»<sup>31</sup>

Diese nachträglich eingefügte Sequenz ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass sich der Antijudaismus allmählich politisch färbte. In der «zweiten Version» der Petition wurde offensichtlich nicht nur die Rechtschreibung korrigiert, sondern es wurde ihr auch noch der letzte politische Schliff verpasst. Offenbar glaubten die Bittsteller, durch diese «Korrektur» der Petition mehr Durchschlagskraft zu verleihen. Auch in den Debatten der gesetzgebenden Räte hatte der politische Charakter der jüdischen Gemeinden zu heftigen Diskussionen geführt. So glaubte Wernhard Huber im August 1798, die Juden gehörten bezüglich ihrer Religion einer besonderen Korporation an, «die mehr politisch als religiös sei»<sup>32</sup>. Von solchen Überlegungen zeugt auch der häufig verwendete Ausdruck «jüdische Nation».

Wäre es nach den Thurgauern gegangen, hätte allenfalls «nur jeder Jude einzeln» – streng nach Artikel 20 der Verfassung – eingebürgert werden dürfen, also wenn er als Fremder «alda nützlich u. 20 Jahre lang nacheinander in der Schweiz gewohnt hat, und über seine Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse vorweisen kan». Diese Prüfung hätte aber nach den Petenten sowieso keiner der «bekanten Juden» bestanden.<sup>33</sup>

Besonders nachhaltig gegen die jüdische Minderheit ins Feld geführt wurden ökonomische Argumente. So hätten die Juden die ehemalige Grafschaft Baden in die Armut getrieben, indem sie «ganze Höfe, einzelne Güter, die verkäuflich gewesen, alles an sich gerissen, nicht um das an sich gebrachte mit ihren Händen zu bearbeiten, sonder um es zu zerstückeln

und mit exorbitantem Wucherischem Gewinn wider aus Händen zu lassen.»<sup>34</sup> Nur der Vogt und seine Beamten hätten sich an den jüdischen Betrügereien bereichert. Die Thurgauer wurden auch nicht müde, ihre eigenen schlechten Erfahrungen mit Juden zu betonen. Als Beispiel diene ihnen der «berüchtigte Jud Dreyfuss von Endingen, begünstigt durch Zürichs erste – und durch Jüdischgesinte Pfaffen von daher, die in unserm Kanton wohnen». Dreyfuss habe eine «dem Stand Luzern zugehörige, und in unserm Kanton gelegene Herrschaft»<sup>35</sup> auf eine solche Art an sich gebracht, wie kein ehrlicher Landmann dazu hätte gelangen können, und durch welchen Kauf die biederen Thurgauer gewiss mehr als einiche tausend Gulden sind benachtheiligt worden.»<sup>36</sup> Interessanterweise wurde diese die Beziehungen zum Kanton Zürich und zum Klerus belastende Äusserung in der abgesandten Kopie noch entschärft: «[...] begünstigt durch einige der ehmahligen Kantons, und anderer Mitwirkender die im Kanton wohnen, von daher [...]»<sup>37</sup>. Ausserdem hätten im Juni 1797 im Thurgau «justifizierte» Diebe nachweislich all ihr Diebesgut «an den Juden angebracht». Die Juden wurden also auch der Hehlerei bezichtigt.

Um ihren Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen und die fortschrittlichen Köpfe in den helvetischen Räten durch Vereinnahmung des grossen Vorbilds in die Zange zu nehmen, behaupteten

---

31 BAR B 254, S. 133.

32 ASHR II, S. 875. – In der Bittschrift der Thurgauer wird der Basler «Bürger Répresentant Huber» ausserdem für eine überzeugende Rede gegen die Einbürgerung der Juden gelobt. Die in seinem Namen genannten Gründe sind jedoch weder in der ASHR noch im «Schweizerischen Republikaner» aufgeführt.

33 BAR B 254, S. 133.

34 StATG 5'070'\*, Petition.

35 Vermutlich handelt es sich dabei um die Herrschaft Griesenberg; vgl. unten.

36 StATG 5'070'\*, Petition.

37 Vgl. BAR B 254, S. 136.

die Bittsteller ferner, Frankreich würde die «Incorporation der Juden» bereits als «voreiligen Schritt» beureuen, und sie beschworen die Räte, «aus den Erfahrungen dieser älteren Schwester»<sup>38</sup> zu lernen. Die Juden «den Eingebornen des Lands gleich machen wollen, das hiesse [...] den würdigen heruntersetzen, um den Unwürdigen zu erhöhen, dass hiesse – den Gemeingeist lähmen ja gar – ertöden». Es wurde befürchtet, man könnte durch den schlechten Einfluss der Juden den «Reizungen zu Gegenlist und Betrug» erliegen, denn «wer wird denn wohl immer stark genug seyn, als ehrlicher Mann arm bleiben zu wollen!»<sup>39</sup> Von diffusen Ängsten übermannt, fragten die Thurgauer deshalb zum Schluss: «Nähme aber der biedere National-Character der Helvetier eine so verderbliche Wendung, wie unaussprechlich gross wäre nicht der Schaden, oder welcher Verlust ist für ein Land wohl unersezbarer, als der Verlust von Moralität?»<sup>40</sup>

Am 28. Dezember 1798 wurde die Petition dem Grossen Rat in Baden vorgelegt, wo sie ein ziemliches Echo fand.<sup>41</sup> So forderte Johannes Herzog von Effingen deren Verlesung, Louis Secrétan sogar deren Drucklegung. Dies mag erstaunen, da es sich bei beiden um erklärte Verfechter der bürgerlichen Rechte für die Juden handelt. Herzog befürwortete den Druck, da «schon viel für die Juden aber wenig wieder sie gedruckt wurde». Doch es wurden auch kritische Stimmen laut. So wundert sich Rodolphe Martin Gapany, dass Staatsbeamte mit Bittschriften gegen die Menschenrechte einzukommen wagten, und Johann Rudolf Suter fragte kühn: «Warum soll sich Fanatismus, Brodneid [...] hier zeigen, wo nur stille Untersuchung herrschen soll?» Der Thurgauer Joseph Anderwert mochte die Schrift seiner Kantonseinwohner nicht drucken lassen; Solches werde, so Anderwert, auch gar nicht etwa um der Aufklärung willen begehrt. Er beklagte sich, «dass man in diese wichtige Sache so viel Hitze mische» und «dass man sich statt derselben der Gründe bedienen möchte». Als

die Diskussion am 2. Januar 1799 wieder aufgenommen wurde, forderte er, die auf unbestimmte Zeit vertagte Frage der Stellung der Juden müsse nun endlich definitiv entschieden werden. – Auf sein Verlangen hin beschloss der Rat, das Gutachten der eingesetzten Kommission früher als geplant, nämlich schon im Februar 1799 entgegenzunehmen.<sup>42</sup> Die Petition der Thurgauer Bürger trug also dazu bei, die Diskussion der gesetzgebenden Räte über die Einbürgerung der Juden zu beschleunigen. Und während der Februardebatte des Grossen Rates nahm ein Gegner der Gleichstellung der Juden, Michel Giudice aus Giornico, explizit Bezug auf die Petition: «Ich hoffe aber ihr werdet den Bittschriften des Sentis und Thurgaus wieder die Juden entsprechen!»<sup>43</sup>

### **Gleichberechtigung für die Juden? – Die Anfänge der Emanzipation**

Aufklärung, Französische Revolution und napoleonische Eroberungen – mit den entsprechenden Konsequenzen auf Gesetzesebene – hatten seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert einen Prozess des Umdenkens in Bezug auf die Rechtslage der Juden in Mitteleuropa in Gang gesetzt. Allerdings bildete die Emanzipation der Juden einen der umstrittensten Teile des allgemeinen Emanzipationsprozesses der bürgerlich-industriellen Gesellschaft.

38 In der Abschrift (BAR B 254, S. 137) wird Frankreich als «Mutter» bezeichnet.

39 StATG 5'070'\*, Petition.

40 BAR B 254, S. 138.

41 Der schweizerische Republikaner II, S. 490–491: 28. Dez. 1798.

42 Ebd., S. 506: 2. Jan. 1799; ASHR XI, S. 207.

43 Ebd., S. 778. – Auch im Kanton Säntis scheint sich also grosser Widerstand gegen die «Naturalisierung der Juden» geregt zu haben. Vgl. dazu ASHR XI, S. 208–209.

Der Begriff «Emanzipation» im Zusammenhang mit der Befreiung der Juden taucht erst um 1830 auf.<sup>44</sup> Vorher sprach man beispielsweise von «bürgerlicher Verbesserung», «Naturalisation», «Einbürgerung» oder auch «Gleichstellung». Angeregt durch den deutsch-jüdischen Reformler Moses Mendelssohn gab der preussische Beamte Christian Wilhelm Dohm 1781 mit seiner Schrift «Über die bürgerliche Verbesserung der Juden» den Auftakt zu einer breiten Emanzipationsdiskussion.<sup>45</sup> Bereits 1782 ins Französische übersetzt, beeinflusste Dohms Werk auch zwei Vorkämpfer der Judenemanzipation in Frankreich: Graf von Mirabeau und Abbé Henri Grégoire.<sup>46</sup> Die ersten konkreten Schritte, den Juden ein neuen rechtlichen Status zu verleihen, unternahm – ebenfalls 1782 – Kaiser Joseph II. mit der Verkündung der Toleranzpatente in einem Teil der habsburgischen Länder.<sup>47</sup>

Die Emanzipationsvorschläge basierten im wesentlichen auf zwei Konzeptionen: auf einer «aufklärerisch-etatistischen» und einer «revolutionär-egalitären» Variante, für die Deutschland bzw. Frankreich Pate standen. Wie schon aus dem Titel von Dohms Publikation herauszulesen ist, ging es bei der «bürgerlichen Verbesserung» um einen allmählichen, staatlich regulierten Prozess der «Erziehung» der Juden zu «normalen», nützlichen Bürgern.<sup>48</sup> Dohm ging aus von dem berühmt gewordenen Kernsatz «Der Jude ist noch mehr Mensch als Jude»<sup>49</sup>. Dies setzte zumindest ein gewisses Mass an Assimilation als Eigenleistung der Juden voraus,<sup>50</sup> was vom Staat immer wieder überprüft werden konnte. Die Aufhebung der Beschränkungen wurde von der vorgängigen «Besserung» der Juden abhängig gemacht. Im revolutionären Frankreich hingegen wurde – wenn auch zögerlich und nicht ohne Widerstände – im September 1791 die sofortige Gleichstellung der Juden verfügt. Mit dem «Décret infâme» brach Napoleon aber bereits 1808 wieder mit diesem egalitären Modell.<sup>51</sup>

Auch in der Petition der Thurgauer Bürger und in den «Juden-Debatten» der Helvetischen Republik wurde verschiedentlich die Forderung laut, die Juden hätten sich zunächst einmal als nützliche und sittsame Menschen zu bewähren. Shulamit Volkov zufolge lastete auf allen Juden des europäischen Kontinents – inklusive Frankreich – ein permanenter Assimilationsdruck.<sup>52</sup>

Als vehementer Gegner einer «Emanzipation als Erziehungsvorgang» gab sich 1809 Wilhelm von Humboldt zu erkennen; er meinte, der Staat sei kein Erziehungs-, sondern ein Rechtsinstitut. Zudem beständige und verstärkte eine lediglich allmähliche Aufhebung der Beschränkungen, denen die Juden unterworfen seien, genau die Absonderung, die sie vernichten wolle, in allen nicht aufgehobenen Punkten – und arbeite so sich selbst entgegen.<sup>53</sup>

Trotz Humboldts gewichtiger Intervention behielt Dohms Sichtweise ihre grosse Bedeutung; der Erziehungsgedanke blieb tragend für alles aufklärerisch geprägte Gedankengut.<sup>54</sup> Das Prinzip der Erziehungsfähigkeit sowie der Erziehungsbedürftigkeit inspirierte elf Jahre nach Dohm auch Theodor Gottlieb von Hippel zu seiner Schrift «Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber». Ute Frevert weist auf Gemeinsamkeiten der Emanzipationsgeschichte von Frauen und Juden hin. Bestätigt wird die Parallelität durch das umgekehrte Bestreben, die «bürgerliche Verbesserung» der Juden und «Weiber» zu unterbinden

44 Battenberg, S. 85.

45 Ebd., S. 90–91.

46 Möller, S. 63.

47 Volkov, S. 18.

48 Ebd., S. 18–19.

49 Dohm, Christian Wilhelm: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin 1781, S. 28. Zit. nach: Rürup, S. 124.

50 Leuenberger, S. 301.

51 Ebd., S. 300–301.

52 Volkov, S. 104.

53 Rürup, S. 149–150.

54 Möller, S. 78.



und ihre Integration in die moderne bürgerliche Gesellschaft zu erschweren.<sup>55</sup>

### **Der Ablauf der Gleichstellungsdiskussion in der Helvetik**

Nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft sollten die revolutionären Ideen aus Frankreich auch in der Helvetischen Republik verwirklicht werden. Artikel 5 der Helvetischen Verfassung definierte die «natürliche Freiheit des Menschen» als «unveräusserlich»; die Gewissensfreiheit wurde in Artikel 6 verankert. Obwohl als «uneingeschränkt» bezeichnet, wurde sie durch die öffentliche Ordnung, insbesondere durch die Wahrung des (konfessionellen) Religionsfriedens, relativiert. Eine kirchenfeindliche Tendenz ist darin insofern auszumachen, als die Verfassung die Polizei sozusagen einlud, sich über die von den Kirchen gelehrtten Grundsätze und Pflichten zu erkundigen. Damit wurde eine staatliche Kontrolle und Sicherung des rational-aufklärerischen Denkens gegenüber den kirchlichen Glaubenslehren angestrebt.<sup>56</sup> Der Ausschluss der Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrecht diente demselben Ziel.<sup>57</sup> Mittels einer im Kern gegen das Papsttum gerichteten Anmerkung versuchte man auch, ausländische Einflüsse zu unterbinden. Die helvetische Verfassung ging nach Alfred Kölz stillschweigend von der Konfessionslosigkeit des Staates aus und betrachtete die Kirchen – «Sekten» – als private Vereinigungen.<sup>58</sup> In der französischen Direktorialverfassung von 1795 wurde sogar die formelle Trennung von Kirche und Staat verfügt.<sup>59</sup> Im Gegensatz zu den USA lag in Europa der Ansatzpunkt religiöser Freiheit nicht primär im Gedanken rein individueller Freiheit, sondern – bedingt durch die Glaubensspaltung – in demjenigen der Koexistenz zweier christlicher Konfessionen: Die Religionsfreiheit nahm ihren Anfang in Europa im institutionellen Bereich, nicht beim Individuum.<sup>60</sup>

Für die Jüdinnen und Juden als nichtchristliche Glaubensgemeinschaft in der Schweiz war jedoch der individualrechtliche Gehalt der Religionsfreiheit entscheidend. Noch 1848 garantierte die neue Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes nur den anerkannten christlichen Konfessionen. 1866 wurde die freie Niederlassung und die Gleichheit vor dem Gesetz und im Gerichtsverfahren auch nichtchristlichen Schweizern zugestanden. Doch erst die totalrevidierte Bundesverfassung von 1874 gewährte umfassende Glaubens-, Kultus- und Gewissensfreiheit<sup>61</sup>; im Kanton Aargau als letztem Kanton der Schweiz mussten die Juden bis 1879 auf die vollständige Gleichberechtigung warten.<sup>62</sup>

In Frankreich galten die Juden seit 1791 als gleichberechtigte Bürger. Als Folge davon musste die eidgenössische Tagsatzung schliesslich 1797, auf Drängen des französischen Botschafters hin, alle Sonderabgaben für einreisende französische Juden abschaffen.<sup>63</sup> Und im Mai 1798 forderte der Aargauer Johannes Herzog von Effingen im helvetischen Grosse Rat als erster, dass den Juden «der Genuss der Menschenrechte zu Theil werde».<sup>64</sup> Daraufhin wurde eine Kommission einberufen, die den Antrag prüfen sollte.<sup>65</sup> Der Berner Samuel Fueter wandte sich in

55 Frevert, S. 75–81. Vgl. auch Rütters, Monica: Der Jude wird weibisch – und wo bleibt die Jüdin? *Jewish Studies – Gender Studies – Body History*. In: *Traverse* 1 (1996), S. 136–145.

56 Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 107.

57 Art. 26 der Helvetischen Verfassung. Vgl. ASHR I, S. 572.

58 Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 108.

59 Ebd., S. 97.

60 Karlen, S. 36.

61 Ebd., S. 37–38.

62 Weingarten, Ralph: Freiheit, Gleichheit – auch für die Juden? In: Meier, Bruno et al., S. 205.

63 Guggenheim-Grünberg, Juden, S. 28.

64 ASHR II, S. 72.

65 In die Kommission wurden Johannes Herzog, Johann Rudolf Suter, Wernhard Huber, Louis Secrétan und Henri Carrard gewählt. Vgl. ASHR II, S. 72.



einem Schreiben an die Kommission gegen die Erteilung der Bürgerrechte an das jüdische Volk, das sich «das Recht allgemeiner Duldung anmasst» und «bei allen unseren moralischen und politischen Revolutionen nur ein müssiger Zuschauer war». Für ihn war der Jude «zum guten Bürger noch nicht reif»<sup>66</sup>. Auch der reformierte Pfarrer von Endingen und Tegerfelden, Konrad Fischer, äusserte sich in seiner Flugschrift «Ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden». Ihn ängstigte beispielsweise das mögliche zahlenmässige Übergewicht der Juden in den Urversammlungen der Gemeinden Endingen und Lengnau. Ausserdem kränkte es ihn, dass die Juden das Stimmrecht erhalten sollten, während er als «Religionsdiener» davon ausgeschlossen war.<sup>67</sup> Die Surbtaler Juden ihrerseits baten Ende Mai 1798 die neue Regierung, wie die französische Regierung auf den erniedrigenden Leibzoll und die Kopfsteuer für jüdische Händler an der Zurzacher Messe zu verzichten.<sup>68</sup>

Am 31. Mai 1798 hob der Grosse Rat alle Sonderabgaben für Juden auf. Bei dieser Gelegenheit wollte Johann Rudolf Suter aus Zofingen den jüdischen Einwohnern die Gleichberechtigung sogleich durch Akklamation gewähren – doch es liess sich niemand mitreissen, er klatschte als einziger.<sup>69</sup> Die Kernfrage nach der bürgerlichen Gleichstellung der Juden wurde erst akut, als der Bürgereid im Kanton Baden geleistet werden sollte. In Artikel 19 der Helvetischen Verfassung wurde allen Bürgern und «ewigen Einwohnern» der Orte und früheren Untertanengebiete das schweizerische Bürgerrecht erteilt. «Der Fremde» konnte laut Artikel 20 Bürger werden, wenn er zwanzig Jahre nacheinander in der Schweiz gewohnt, sich nützlich gemacht hatte und aufgrund seiner Auf-  
führung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen konnte; er musste aber auf jedes andere Bürgerrecht verzichten und den Bürgereid ablegen.<sup>70</sup> Ob auch die Juden aus Endingen und Lengnau vereidigt werden sollten oder nicht, diese Frage richtete das Direktorium im August 1798 an den Grossen Rat. Die Anfrage

war Auslöser einer leidenschaftlichen Debatte über die Einbürgerung der Juden in der Ratsversammlung.

### **Die erste Einbürgerungsdebatte im August 1798<sup>71</sup>**

Hans Konrad Escher aus Zürich eröffnete am 8. August die Diskussion im Grossen Rat: «Laut der Constitution ist jeder, der seit 20 Jahren in Helvetien wohnt, helvetischer Bürger, ohne dass ein Religionsunterschied hierüber bestimmt ist.» Ihm erschien es selbstverständlich, dass auch die Juden den Bürgereid leisteten. Den «Erziehungsgedanken» trug Wilhelm Hoch in die Debatte, indem er zu bedenken gab, «die Juden seien durch die thierische Behandlung [von Seiten] der Christen verdorben worden». Er hoffte, «wenn die Ursache aufhöre, so werde auch die Wirkung aufhören und die Juden zu moralisch guten Menschen umgeschaffen werden können». Bernhard Friedrich Kuhn wies die Kommission an, zu untersuchen, ob der Talmud die Juden am Pfingsttag wirklich von allen eingegangenen Verpflichtungen entbinde. Für Wernhard Huber schloss der politische Charakter der jüdischen Korporation eine Einbürgerung aus. Der gleiche Johann Rudolf Suter, der sich eine Woche zuvor noch so vehement für die Juden eingesetzt hatte, meinte nun, «allein ihr Corporationsgeist macht sie unverbesserlich» – und ging damit in die gleiche Richtung wie Huber. Auch eine Bemerkung von Suter über die Nasen der Juden liess

66 ASHR II, S. 72–73.

67 Fischer, Konrad: Ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden in Helvetien, in Hinsicht auf die beyden Gemeinden in denen sie izt wohnen, Arau 1798, S. 1–14.

68 ASHR II, S. 72.

69 Ebd., S. 74.

70 ASHR I, S. 571.

71 Die in der «Augustdebatte» fallenen Voten sind zitiert nach ASHR II, S. 874–884. Vgl. auch: Der schweizerische Republikaner I, S. 462–463, 503–505, 507–511, 522–523.

sich schlecht mit seiner sonst konsequent aufklärerisch-liberalen Haltung vereinbaren. Louis Secrétan hingegen trat mit Wärme für die jüdische Minderheit ein: «Hat nicht unsere Religion den gleichen Ursprung wie die ihrige? Sind nicht ihre Propheten auch die unsrigen? Der einzige Unterschied ist der: sie erwarten noch einen Messias, und wir glauben ihn schon erhalten zu haben. [...] sie sind Menschen und sollen also nur als solche vom Gesetz angesehen werden.»

Am 16. August 1798 erstattete die Kommission ihren Bericht. Die seit 20 Jahren ununterbrochen in Helvetien niedergelassenen Juden sollten demnach den Bürgereid leisten können. Sie müssten jedoch ein gutes Zeugnis ihrer Wohngemeinde vorlegen und vor dem Eid eine schriftliche «Loyalitätserklärung» unterzeichnen.

In der Debatte über den Bericht ergriff die Kommission geschlossen Partei für die Juden. Nach Herzog forderte die Verfassung eine «Veredlung der Menschheit». Suter zeigte sich nun überzeugt, dass die Juden, wenn sie diesen Eid leisteten, «keine Corporation mehr und eigentlich keine Juden mehr» wären. Und Konkurrenz beim Kauf der Nationalgüter konnte dem Staat, so Suter, schliesslich nur nützen. Der Messias der Juden sei «gekommen, wie er uns gekommen ist; denn die Freiheit und Gleichheit sind der wahre Messias, welcher das ganze Menschengeschlecht beglücken soll». Suter beschwor seine Ratskollegen, ihre Vorurteile abzulegen und die Juden als ihre Mitmenschen zu betrachten.

Der Thurgauer Joseph Anderwert hingegen vermochte nur zwei Kategorien von Juden zu sehen: handeltreibende und arme. Er behauptete, sie dürften laut Artikel 20 der Verfassung nicht Bürger werden, bis sie Zeugnisse von Nützlichkeit aufweisen und bezeugen könnten, dass sie auch am Sabbat Militärdienst leisten würden. Secrétan bedauerte die negativen Äusserungen: «Wollt ihr, Bürger Stellvertreter, noch neue Mauern aufrichten zwischen Menschen

und Menschen? [...] entweder müssen sie Bürger oder Sklaven sein! Wollt ihr etwa eine unterwürfige Provinz aus den Juden errichten, oder sie fortjagen und die Greuel erneuern, welche in Spanien und bei uns selbst in barbarischen Zeitaltern gegen diese unglücklichen Menschen ausgeübt wurden? [...] Ueberall wo die Juden frei waren, waren sie auch nützlich.» Als positives Beispiel führte er Moses Mendelssohn an.

Im Gegensatz zu Secrétan hielt es der Walliser Franz Perrig für zweifelhaft, dass die Juden ein Gewissen hätten; ebenso stand für ihn fest, dass sie in Frankreich Mirabeau «erkauft» hatten. Und Joseph Trösch wünschte, «dass man gleich viel Eifer und Beredsamkeit anwende, um die eigenen Brüder zu unterstützen». – Schliesslich wies der Grosse Rat den Kommissionsvorschlag zurück.

Am folgenden Tag unterbreitete die Kommission einen leicht abgeänderten Vorschlag, und die Debatte entbrannte von neuem. Wernhard Huber, dem es gleichgültig war, «ob man sage, er sei wetterwendisch, ob er die Volksgunst verliere», verfocht nun die Rechte der Juden mit voller Überzeugung. Joseph Anderwert aber wollte die Eidesleistung der Juden noch aufschieben, bis entschieden war, ob sie wirklich Bürger werden könnten. Dominik Gmür behauptete einerseits (wie Anderwert tags zuvor), dass sie sich «mit Wucher nähren». Andererseits «sind viele Arme unter ihnen, die dem Staat zur Last fallen würden». Ausserdem sei die ganze Volksstimmung wider sie. Und der unsägliche Reim, den sich Trösch auf die Sache machte, hiess: «Wer einem Juden traut bei seinem Eid, dem wird's gewiss leid.» Er und viele andere Abgeordnete wollten die Sache vertagen. Da trat wiederum Johann Rudolf Suter «in den Kampfplatz für die Juden und für Menschenrecht». Er griff die Vorurteile auf, um sie nach seinen liberalen Grundsätzen und mit menschlicher Einfühlung als haltlos zu zerpfücken und Widersprüche aufzudecken. So etwa seien die Juden noch nie durch

Abb. 2: «Juif en haillons portant un million. (Epoque de la très noble Chevalerie et de la bien saingte inquisition.)», ist auf der Unterlage dieses Stahlstichs handschriftlich vermerkt. – Ablehnung der Juden, beruhend auf Klischees, lässt sich auch im Thurgau der Helvetik mehrfach festmachen.



ihre Armut lästig geworden. «Sie werden bald alle unsere Nationalgüter an sich ziehen. Wie ist das möglich, wenn sie so arm sind, wie man sagt? Aber wäre es auch, wir wollen ihnen Dank wissen, wenn sie dieselben gut bezahlen.» Zudem würden die Christen wohl ebenso viel oder oft noch mehr betrügen als die Juden. Damit provozierte Suter Gemurr in der Versammlung, doch er nahm seine Worte nicht zurück: «Die Christen betrügen noch mehr, indem sie die Juden um alle ihre Menschenrechte betrügen.» Nach der Verfassung sei jeder Fremde, der 20 Jahre ununterbrochen hier gelebt habe, ein Bürger. «Unter diesen Bedingungen werde ich jeden Menschen, er sei Heide, Türke, Hottentot oder Irokese, als meinen Bruder und Mitbürger umarmen.» Der Zofinger Arzt liess sich auch vom «Willen des Volkes» nicht beeindrucken, solange dieses sich auf Vorurteile stützte. Das Volk aufzuklären, betrachtete er als seine Pflicht: «Nun komme ich noch zu den traurigsten Vorwürfen, die man den Juden gemacht hat, nämlich sie seien keine Menschen, hätten kein Gewissen und wären unverbesserlich. [...] Wo ist der Mensch nicht Mensch? Wo kann er es nicht sein? Wo hat er kein Gewissen? Dies verdient keine Widerlegung. [...] Unverbesserlich ist nichts in dieser Welt, und jeder edle Mensch soll es sich zur heiligen Pflicht machen, seinen irrenden Bruder zu bessern. Fehlt der Jude ist er schlimmer als Andere, gebt ihm Menschenrecht, macht ihn zum Bürger, macht ihn frei, und er wird besser sein. [...] Nur der Name Jude schreckt euch schon! Ich frage euch alle bei euerm Gewissen, mischt sich nicht unfühler in eure Rede etwas Neid und Fanatismus?»<sup>72</sup>

Die Rede verhallte ohne Wirkung. Kaspar Leonz Bombacher entgegnete sogar, «dass der Jude immer Jude und Betrüger bleibe»; schliesslich wurde der Antrag der Kommission abermals verworfen. Johannes Herzog befürchtete daraufhin, die Juden würden nun «noch mehr beschimpft und misshandelt werden als bis anhin». Doch die Frage nach der Eidesleistung der

Juden wurde verschoben, bis ihr politischer Status näher definiert war.

Der Senat stimmte am 18. August 1798 dem Beschluss des Grossen Rats mit grosser Mehrheit zu, obwohl einige Mitglieder ihr Befremden äusserten. Für Paul Usteri war hier selbstverständlich Artikel 19 anzuwenden: «Wie konnte das Direktorium zweifeln, ob die Juden helvetische Bürger wären? Die Judengemeinden in Helvetien bestehen aus ewigen Hintersassen, die kraft der Constitution Bürger sind; die Constitution nimmt keine Rücksicht auf Religionen; auch bilden die Juden keine besondere Nation, denn sie unterwerfen sich ja allenthalben den Landesgesetzen.»<sup>73</sup>

Einige Tage später wies das Direktorium den Statthalter des Kantons Baden an, die jüdischen Einwohner gleich wie in der Schweiz niedergelassene Fremde zu behandeln.<sup>74</sup>

Mitte Dezember 1798 gelangten die Juden von Endingen und Lengnau mit Vorsteher Wolf Dreifuss an der Spitze mit einer neuen Bittschrift, der ein Gutachten zweier angesehenen französischer Rabbiner beigelegt war, an die Gesetzgeber. Den Anstoss dazu gaben offenbar Anfragen der Kommission, ob die Juden nicht doch eine politische Korporation bildeten.<sup>75</sup> Die Rabbiner erläuterten unter anderem, der «Israelit von einem Staat zum andern» habe mit anderen Juden nichts als die Religion gemein. Sie versicherten, auch Dispens vom Sabbat sei erlaubt; die Religionsgebräuche liessen sich mit allen Gesetzen des Staates vereinbaren.<sup>76</sup> Im Grossen Rat einigte man sich nach einiger Unruhe, die Bittschrift an die Kommission zu überweisen. Die Vorlegung des Berichts wurde auf unbestimmte Zeit vertagt,<sup>77</sup> die

72 ASHR II, S. 882.

73 Ebd., S. 883.

74 Ebd.

75 Weldler-Steinberg, S. 97–98. ASHR XI, S. 207.

76 Hausmann.

77 Der schweizerische Republikaner I, S. 397: 18. Dez. 1798; S. 428–429: 21. Dez. 1798.

Petition der Thurgauer Bürger brachte die Frage aber schon eine Woche später wieder aufs Tapet. Der Rapport der Kommission wurde auf Februar 1799 festgesetzt.

### **Die zweite Einbürgerungsdebatte im Februar 1799<sup>78</sup>**

Die Kommission präsentierte ihr Gutachten am 5. Februar 1799. Sie war «einmütig in ihrem Wissen und Gewissen überzeugt», dass die jüdischen Einwohner nach der Verfassung keinen Augenblick mehr an der Ausübung der bürgerlichen Rechte gehindert werden sollten. Der Umsetzung dieser Überzeugung schlage jedoch «hartnäckiges Vorurteil» entgegen. Deshalb lege sie dem Senat einen Antrag vor, der den Juden Sicherheit und Schutz sowie die Aufhebung aller besonderen Auflagen zuspreche; die eigentliche Entscheidung über die Staatsbürgerrechte sollte jedoch verschoben werden.<sup>79</sup> Es folgte eine kurze, erregte Diskussion; die eigentliche Debatte über die Rechtsstellung der Juden wurde am 12. und 13. Februar 1799 im Grossen Rat ausgetragen.

Über 30 Redner meldeten sich während der hitzigen Diskussion zu Wort. Die einen entrüsteten sich über das schwächliche Ausweichmanöver der Kommission; viele andere fühlten sich dadurch ermutigt, ihre Ablehnung des Kommissionsantrags offen zu zeigen. So gestand etwa Johann Ulrich Custor den Juden – nach dem Grundsatz «*sum cuique*» – das Recht zu, «geduldet, und nicht verfolgt zu werden». Bürger könnten sie jedoch nicht werden, da sie nicht die helvetischen Nationaleigenschaften, nämlich «festen Mut» und «Ehrlichkeit», besässen. Hans Konrad Escher setzte sich erneut für die Juden ein: «Trägt nicht die ganze Menschheit auch diesen Keim des allmählichen Fortschritts in der Ausbildung ihrer Anlagen in sich?» Rodolphe Martin Gapany wollte zunächst Klarheit darüber, «ob die Juden Menschen

seyen oder nicht»; er hoffte, «dass Niemand in der Versammlung an ihrer Menschlichkeit zweifle»; nur Aristokraten und Royalisten sollten von der republikanischen Verfassung ausgeschlossen bleiben. Auch Joseph Cartier wollte die Juden ins Bürgerrecht aufnehmen; ihm genügte es, dass sie «den gleichen Gott anbeten und das gleiche Reich der Gerechtigkeit erwarten wie wir». Peter Bütler hingegen befürwortete eine Vertagung. «Nur kein Jud!» rufe das Volk überall. «So wie die Katz das Mausen nicht lässt, so wird auch der Jud seine Juderey nicht lassen.»

Auch Joseph Anderwert, Oberamtmann von Münsterlingen, beteiligte sich wieder an der Debatte und holte zu einer langen, grosses Echo auslösenden Rede aus. Zu Beginn fragte er in die Runde, ob es «blosses Vorurtheil oder traurige Erfahrung» sei, was bewirke, dass der grössere Teil des Volkes gegen die Einbürgerung der Juden sei. Seiner Ansicht nach sollten die Juden des Kantons Baden zu den gleichen Bedingungen wie die Fremden, also nach Artikel 20 der Verfassung, als Bürger anerkannt werden. Deshalb müssten sie als erstes den Beweis erbringen, sich nützlich gemacht zu haben. Er wollte zwar nicht leugnen, «dass man sich gegen die Juden Bedrückungen erlaubte», doch seien sie teilweise auch selbst schuld daran, dass sie nicht zum Handwerk zugelassen oder in der Landwirtschaft beschäftigt wurden. Denn dafür dürften sie nie grosse Lust gezeigt haben. Des weitern sei es einem Handwerksmann oder einem Bauern sicher zu kostspielig, für einen Gesellen oder Tagelöhner separat zu kochen und eigenen Trank zuzubereiten.

Die Juden, die Bürger werden wollten, müssten zweitens günstige Zeugnisse über ihr Betragen und

78 Die ganze «Februardebatte» des Grossen Rates ist abgedruckt in: Der Schweizerischen Republikaner II; leider sind die Seitenzahlen zum Teil in Unordnung. Vgl. auch ASHR XI, S. 210. – Zu beiden Debatten vgl. auch Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 134–160.

79 ASHR XI, S. 209–210.



ihre Sitten vorweisen können. Da der Staat nach der Verfassung nicht mehr das Recht habe, die Religionsgrundsätze zu kontrollieren, bilde nun die Sittlichkeit die Richtschnur. Sonst würde Freiheit in Zügellosigkeit und Gleichheit in Anarchie ausarten. Eine unüberlegt gewährte bürgerliche Stimme, so Anderwert, könne gar die Existenz der Republik bedrohen.

Die dritte Bedingung bestehe in einer Verzichtserklärung auf jedes andere Bürgerrecht. Auf diese Weise werde ein Mensch gewissermassen gezwungen, sich den Gesetzen des Landes zu unterwerfen, da er nirgendwo sonst mehr zuhause sei. Bei den Juden sei das besonders notwendig, da diese bislang über kein bestimmtes Bürgerrecht verfügten und gewohnheitsmässig von Land zu Land reisten. «Ueberdies ist es uns noch immer zweifelhaft, ob nicht die Juden unter sich in besonderen politischen Staatsverhältnissen stehen», meinte Anderwert.

Viertens müssten die Juden den Bürgereid ablegen, was für Anderwert einem religiösen Akt gleichkam. Bezüglich der Juden hatte der Thurgauer in diesem Punkt grösste Bedenken: «Sind ihnen diejenigen Eyde, die sie der Nation eines andern Glaubens ablegen, immer und allezeit heilig?» In älteren Schriften sei nachzulesen, dass die Juden «am Jom Kippus [sic] oder grossen Versöhntag von allen falschen Eydschwüren befreuet werden». Deshalb könne der Eid – wenn überhaupt – nur nach für die Juden verbindlichen Regeln abgelegt werden. Anderwerts Herz schlug «zuerst für die vielen armen, unglücklichen Familien im Land; für unsere ganze bürgerliche Gesellschaft, und dann erst für Fremde!» Er wollte deshalb die Behandlung der Bittschrift der Juden vertagen, bis 20 Jahre seit der letzten Erneuerung des Schirmbriefes verstrichen sein würden. – Im Grossen Rat fanden Anderwerts streng legalistische Argumente grossen Anklang; sie wurden mit lautem Beifall honoriert.

Am zweiten Tag der Debatte äusserte Michel Giudice zunächst seine Verwunderung über das

«Ungestüm» der Diskussion. Seiner Meinung nach würden die Juden «den Freiheitsbaum mit ihrem Egoismus untergraben»; selbst die grosse Mutterrepublik werde «dieses Geschäft Mirabeaus» hoffentlich wieder zurücknehmen. «Wie wollen wir denn eine Nation aufnehmen, die immer noch einen König erwartet und nach ihm seufzt?» Giudice verwies, wie erwähnt, auf die Bittschriften aus den Kantonen Thurgau und Säntis und forderte «Tagesordnung» – «oder aber Vertagung bis in alle Jahrhunderte hinaus».

Louis Secrétan zeigte sich aber kompromisslos: «Entweder müssen wir die Juden annehmen oder sie ganz aus Helvetien verstossen, denn wir dürfen keine andere Menschenklasse unter uns haben als Bürger und Fremde!» Vor die gleiche Frage gestellt sei 1791 auch Frankreichs Nationalversammlung gewesen, da die Juden nicht im alten Rechtsstatus hätten belassen werden können.<sup>80</sup> Secrétan glaubte im übrigen, die gesetzgebenden Räte seien nicht «Stellvertreter der Vorurtheile des Volkes», sondern «Stellvertreter der Cultur, Aufklärung und Vernunft».

Einiger Tumult entstand in der Versammlung, als Joseph Elmiger, nachdem er zuerst Wernhard Huber wegen seiner inkonsequenten Haltung verspottet hatte, mit gehässigen Worten gegen die «Zudringlichkeit» der Juden fortfuhr: «Besser wär's, sie alle zusammen dem Buonaparte zuzusenden, damit er sie in ihr Königreich nach Jerusalem führe, wo sie dann durch ihren Betrug und Meineid niemand mehr schaden!» Seine Hasstirade richtete sich besonders gegen jüdische Zuhörer auf der Galerie, die er als «ihr Mauschel Hebräer» betitelte. Daraufhin riefen viele Volksvertreter zur Ordnung und verurteilten diese verbalen Entgleisungen, worauf Elmiger zu-

---

80 Erb, Rainer; Bergmann, Werner: Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860, Berlin 1989. = Antisemitismus und jüdische Geschichte 1, S. 16, Anm. 6.

rechtgewiesen wurde und die Debatte weitergehen konnte.

Franz Anton Würsch unterstellte dem Volk: «So ungern es Truppen hat, so wird es sie doch noch lieber haben als Juden.» Er lehnte eine Aufnahme der Juden ins Bürgerrecht ab, «denn es ist ja nicht genug Mensch zu seyn um Schweizerbürger zu werden». Auch für Rudolf Regli waren die jüdischen Einwohner als Bürger nicht annehmbar, da sie «immer einen Hang zur Monarchie haben, der selbst in ihrer Religion gegründet ist».

In ähnlichem Stil stimmten viele Mitglieder des Grossen Rates Anderwert bei, die Angelegenheit zu vertagen. Einzig Johann Rudolf Suter plädierte abermals in beeindruckender Art und Weise für die Rechte der Juden. Seit August 1798 hatte er sich gründlich mit der «Judenfrage» auseinandergesetzt, indem er die Bibel – das «Buch Mosis» – und unter anderem auch Dohms Schrift erforschte. Mittels eines Überblicks über die gesamte jüdische Geschichte versuchte Suter, dem Rat die Situation der Juden begrifflich zu machen. Er prangerte insbesondere den Fanatismus der Pfaffen und Kirchenväter an; ausserdem wies er auf die Abdrängung der Juden ins Finanz- und Handelsgeschäft hin. Ihre Fehler führt er auf die ständige Unterdrückung der jüdischen Nation zurück: «Ueberall gedrukt, verachtet, verfolgt, und trotz dieser Verfolgung dennoch so wunderbar erhalten, musste sie von der einen Seite ihre Verfolger hassen, und von der andern sich selbst und ihre Lehren um so mehr hochschätzen [...]. Ueberall nur an kleinliche, niedrige, eigennützige Geschäfte des Lebens gewöhnt, fast durchgehends eingeschränkt, auf einen niedrigen, Herz und Geist zusammenschrumpfenden Wucher – ich frage euch, ihr, die ihr immer von der so geringen Sittlichkeit dieser Nation sprecht – musste da nicht jedes edle Gefühl in ihr unterdrückt werden? Jeder Druck, er heisse wie er wolle, hemmt die Schwungkraft der Seelen und erschläft ihre Thätigkeit; jeder Druck schwächt die edlen Empfin-

dungen des Herzens und lähmt sein Streben nach Vollkommenheit, und – ihr wundert euch noch, dass der Jude nicht besser ist?»

Aus Suters Worten ist der revolutionäre Enthusiasmus über die neugewonnene bürgerliche Freiheit herauszuhören: «Lasst doch jeden sein Glück suchen, wie er will, wenn er dabei nur in der Linie der Pflicht bleibt.» Suter wies zudem Anderwerts Behauptung, Juden seien eidbrüchig, als grundfalsch zurück. Doch auch er erachtete den Zeitpunkt als ungünstig, um gegen die Volksstimmung anzukämpfen, und empfahl die Vertagung des Geschäfts.

Der nachfolgende Redner, Bernhard Friedrich Kuhn, nahm seine Vermutung zurück, die Juden würden zu einer gewissen Zeit ihrer Eide entbunden werden. Dabei handle es sich um blosser Sündenvergebung, vergleichbar mit der Absolution der Katholiken. Kuhn fügte des weitern an: «Das Essen des Schweinefleisches ist keine Bedingung, an welche die Natur den Genuss der Menschenrechte, oder die Constitution die Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts knüpft.»

Johann Kaspar Billeter's Worte schliesslich beruhen auf einem persönlichen Erlebnis: Ein Jude hatte ihm das Leben gerettet und war nun einer seiner besten Freunde. Doch auch Billeter's frappant an Lessings Lustspiel «Die Juden»<sup>81</sup> erinnernde Geschichte vermochte die überwiegende Mehrheit der Räte nicht zu überzeugen. Das Eintreten auf die Bittschrift der Juden nach bürgerlicher Gleichstellung wurde, wie von der Kommission beantragt, vertagt; die Juden sollten dem Fremdengesetz vom 29. Oktober 1798 unterstellt werden.

Anfang März 1799 verwarf zwar der Senat diesen Beschluss; im Anschluss daran mochte der Grosse Rat aber die «Judenfrage» nicht wieder aufgreifen. Auch Wolf Dreifuss intervenierte im April 1799 ein weiteres Mal vergeblich gegen diesen Zustand; am 7. Mai

---

81 Vgl. Rohrbacher/Schmidt, S. 23.

1799 erhielten die Endinger und Lengnauer Juden den Status und das Patent von in Helvetien niedergelassenen Fremden und damit das Recht auf freie Niederlassung und freie Gewerbeausübung sowie das Recht, Liegenschaften zu kaufen – nicht aber die staatsbürgerliche Gleichstellung.<sup>82</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Befürworter der Emanzipation – beispielsweise Louis Secrétan – insbesondere auf den gemeinsamen Ursprung der jüdischen und christlichen Religion beriefen oder die Religion als einzigen wesentlichen Unterschied zwischen Juden und Christen betrachteten. Für Paul Usteri waren die Juden nach Artikel 19 der Verfassung ganz selbstverständlich helvetische Bürger, da sie zu den «ewigen Hintersassen» gehörten. Hans Konrad Escher schloss aus Artikel 20, dass jeder, der schon mindestens 20 Jahre in Helvetien wohnte, das Bürgerrecht automatisch besass. Der staatspädagogische Gedanke, die Juden liessen sich durch entsprechende Behandlung zu besseren Menschen erziehen, wurde verschiedentlich geäussert. Insbesondere Johann Rudolf Suter, aber auch Secrétan beschworen mit revolutionärem Enthusiasmus Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit. Suter führte allfällige Fehler der Juden auf deren ständige Unterdrückung zurück und setzte sich in beiden Debatten mit beeindruckenden Plädoyers für die Rechte der Juden ein.

Die Gegner der Gleichstellung betonten den besonderen Nationalcharakter der jüdischen Minderheit. Laut Johann Ulrich Custor wiesen die Juden eine ursprüngliche, mit den helvetischen Eigenschaften nicht zu vereinbarende Andersartigkeit auf. Auch wirtschaftliche Ängste traten zu Tage; die Juden wurden verschiedentlich als Betrüger bezeichnet. Einige Volksvertreter – so u. a. Joseph Anderwert – warfen den Juden Eidbrüchigkeit vor. Dieses Vorurteil wurde mit diffusen Gedanken zu den religiösen Praktiken der Juden begründet. Aus Joseph Elmigers gehässigen Äusserungen sprach offensichtlicher ir-

rationaler Judenhass. Auch auf sprachlicher Ebene zeigte sich der Antisemitismus deutlich: Die Bezeichnung «Jude» wurde als negativ konnotierter Begriff eingesetzt; unter «Juderey» scheint z. B. Peter Bütler etwas äusserst Negatives verstanden zu haben.

Die Mehrheit der Abgeordneten der Legislative, «Männer des praktischen Alltags»<sup>83</sup>, mochte den aufklärerischen Idealen von Menschenrechten und Freiheit nicht zu vertrauen. Sie fürchteten in den Juden das «Andere», das Fremde und sahen sie auch als wirtschaftliche Konkurrenten an. Anderwert kassierte seine kleinliche Haltung mit einer streng legalistischen Argumentation und machte die Einbürgerung von einer überprüfbaren «Besserung» der Juden abhängig. Den – in der Regel – gebildeteren, idealistischen Befürwortern «mit weiterem Horizont» andererseits mangelte es an Konsequenz. Von einer Sitzung auf die andere wechselten sie ihre Meinungen – oft ins strikte Gegenteil! Ihre Haltung blieb schwankend und widersprüchlich; sie schwächten zudem durch ihre Vertagungsanträge die Wirkung ihrer rhetorisch so eindrücklichen Reden. Die erschütterten Verhältnisse des Landes als Satellitenstaat Frankreichs mögen das Ihre dazu beigetragen haben, dass vielen das Schicksal einer kleinen Minorität zweitrangig erschien.<sup>84</sup>

### **Die Geschäfte des «Jud Dreyfuss» im Thurgau**

Weshalb verweigerten die helvetischen Räte den Juden das Bürgerrecht, was waren die Ursachen des Judenhasses, der sich in den Debatten und Eingaben manifestierte? Gab es tatsächlich «schlechte Erfahrungen» von Thurgauer Bürgern mit Juden? War ökonomisches Konfliktpotential vorhanden?

82 ASHR XI, S. 211.

83 Weldler-Steinberg, S. 101.

84 Ebd., S. 101–102.



Ein Jude, der im Thurgau zumindest in einigen Akten Spuren hinterliess, ist oben bereits als «berüchtigt» bezeichnet worden: Wolf Dreifuss (1742–1808) aus Endingen. Der Name Wolf Dreifuss taucht in verschiedenen Quellen auf. Seine weitreichenden Geschäfte hatten ihn bekannt gemacht – schon vor der Helvetik. An einer Stelle wird er sogar «Le celebre juif»<sup>85</sup> genannt. Und Wolf Dreifuss war es, der in seiner Funktion als Vorsteher von Endingen und Lengnau die Bittschriften der Juden an die gesetzgebenden Räte unterschrieb.

Laut dem Schutzbrief von 1776 durften die Juden keine Liegenschaften erwerben und weder Gewerbe, Handwerk noch Landbau betreiben. So blieb ihnen nur der Besuch der Märkte, der Vieh- und Hausierhandel, die Gewährung von Darlehen und die Vermittlung von Liegenschaften.<sup>86</sup> Auch Wolf Dreifuss gewährte Darlehen, vermittelte Güter. So verkaufte der Stand Luzern 1793 Herrschaft und Schloss Griesenberg zu Händen eines österreichischen Oberamtmannes aus Stockach an Dreifuss.<sup>87</sup> Möglicherweise nahmen die Vorwürfe an Dreifuss in der Thurgauer Petition Bezug auf diese Transaktion. In einem anderen aktenkundigen Fall beschuldigte ein Jakob Wegelin den «Jud Dreyfuss», ihm zusammen mit einem Komplizen einen falschen Schuldbrief ausgestellt zu haben.<sup>88</sup> Wegelin wollte aber insbesondere den letzten Landvogt des Kantons Thurgau, Kaspar Joseph Hauser, für seinen Schaden belangen, da dieser den falschen Brief pflichtwidrig gesiegelt habe. Während seiner Amtsperiode hatte der Thurgau «häufige Besuche von Jud Wolf, dieser triebte sein Wesen wo er nur konte», heisst es weiter im Gerichtsrapport. Könnten diese oder andere Aktivitäten von Wolf Dreifuss die Ressentiments der Thurgauer Bevölkerung gegenüber den Juden verstärkt haben? Immerhin gilt es bei der Beantwortung dieser Frage zu beachten, dass die Petition, in der die Ressentiments formuliert waren, von den thurgauischen Behörden abgefasst worden war. Andererseits sprachen

sich auch die Teilnehmer an den Urversammlungen im Bezirk Weinfelden durchwegs gegen die Erteilung des Bürgerrechts an Juden aus.

Sogar der helvetische Finanzminister, Johann Konrad Finsler, nahm einige Male die Dienste des jüdischen Finanzmannes für den hochverschuldeten Staat in Anspruch; Wolf Dreifuss spielte sozusagen die Rolle eines «Hofjuden».<sup>89</sup> In seinen schriftlich erteilten Aufträgen an Dreifuss gebrauchte Finsler gar die Anrede «Bürger»!<sup>90</sup> Dreifuss sollte auch im Thurgau Nationalgüter schätzen lassen und deren Verkauf einleiten, namentlich «die Herrschaften Neunforn, Steinegg, Gachlingen, Freudenfels und Pfellenberg».<sup>91</sup> Ein anderer, sehr gefährlicher Auftrag Finslers lautete, im Ausland Kupfer für Scheidemünzen einzukaufen.<sup>92</sup> Da ein Grenzübertritt im Kanton Baden unmöglich schien, sollte dieser im Thurgau erfolgen, da «die Wachsamkeit der Oesterreichischen Postierungen hier vielleicht weniger scharf [...] ist». Die Thurgauer wurden von Finsler aufgefordert, Dreifuss «alle hülffreie Hand zu leisten»,<sup>93</sup> wovon ein Empfehlungsschreiben von der Hand des Ministers für Dreifuss an den Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau zeugt.<sup>94</sup> Gab es in diesem «Projekt» Konflikte? Oder beruhte die Ablehnung gegenüber der jüdischen Minderheit hauptsächlich auf diffusen, tradierten Vorurteilen? Die aktenkundigen Beispiele über Dreifuss datieren alle aus der Zeit nach den «Judendebatten», können also die Petition der Thurgauer nicht beeinflusst haben. Es ist zudem zu

---

85 BAR C 297.

86 Armbruster, S. 75.

87 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 65–66.

88 BAR B 3450, Rapport 7. Aug. 1802.

89 Vgl. Guggenheim-Grünberg, Dreyfuss.

90 BAR C 309, z. B. Finanzminister an Dreifuss, 6. Apr. 1799, 16. Apr. 1799 oder o. D. (S. 215).

91 Ebd., o. D. (S. 215).

92 Ebd., 6. Apr. 1799.

93 Ebd., 17. Mai 1799.

94 Ebd.

**Abb. 3: Schloss Griesenberg, hier auf einer Kupferradierung von 1754, wurde 1793 vom Stand Luzern über Wolf Dreifuss an einen österreichischen Oberamtmann aus Stockach verkauft.**



vermuten, dass die meisten Thurgauer Bürger gar nichts von den staatlichen Aufträgen des Finanzagenten Dreifuss wussten.

### **Schluss**

Die Thurgauer Bürger und die helvetische Legislative verwarfen 1798 und 1799 die Erteilung des Bürgerrechts an Juden klar. Als häufigste antijüdische Vorurteile wurden in den entsprechenden Debatten der politische «Nationalcharakter», Betrugereien und Eidbrüchigkeit genannt. Der Begriff des «Juden» hatte sich allmählich säkularisiert; seit Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Juden allgemein als «Nation» mit einem besonderen «Nationalcharakter» bezeichnet. Während die Befürworter der Emanzipation diese besondere «Nationalität» als Folge der

Unterdrückung betrachteten, betonten die Gegner gerade den ursprünglichen Sondercharakter der jüdischen «Nation». Sie gaben der (politischen) Nationalität neben der Religion ein eigenes Gewicht. Das konnte bis zur Auffassung führen, die Juden bildeten ein «Volk im Volk», eine «Nation in der Nation».<sup>95</sup> Auch von der historischen Forschung werden die Judenkorporationen Eendingen und Lengnau bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts explizit als «kleiner Staat im Staate» bezeichnet.<sup>96</sup> Obwohl am selbstver-

95 Vgl. dazu Nipperdey, Thomas; Rürup, Reinhard: Antisemitismus. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 133. – Vgl. auch Rürup, Reinhard: Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur «Judenfrage» der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975. = Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 15, S. 98.

96 Armbruster, S. 45.

walteten Betrieb der beiden «Judendörfer» nicht zu zweifeln ist, halte ich diese Festlegung für problematisch, denn die Juden hatten sich ja – wie bereits Paul Usteri betonte – den Landesgesetzen unterzuordnen.

Der Begriff «Wucher» – als «traditionelles» Vorurteil gegenüber Juden – wurde in den Debatten selten verwendet. Aber Vorwürfe, Juden seien «betrügerisch» oder «schädlich», gehen durchaus in die gleiche Richtung – und solche waren oft zu hören. Nach Stefan Rohrbacher und Michael Schmidt erfuhr die Wucher-Metapher in dieser Epoche eine Ausweitung vom christlichen Ausdruck für gewinnsüchtiges Handeln zu einer allgemein negativen Zuschreibung.<sup>97</sup>

Die Feststellung schliesslich, die Juden würden noch einen Messias erwarten, zielte auf eine Diffamierung der Juden im religiösen Bereich ab, ebenso wie die Begründung für ihre angebliche Eidbrüchigkeit. Vom «mittelalterlichen» Ritualmord-Glauben dagegen war nichts zu hören, obwohl etwa in Teilen Osteuropas noch im 19. Jahrhundert solche Gerüchte wieder auflebten. Rohrbacher und Schmidt setzen in der Zeit des späten 18. Jahrhunderts den Übergang von der christlichen Judenfeindschaft zum Früh-Antisemitismus der säkularen bürgerlichen Gesellschaft an.<sup>98</sup> Viele helvetische Bürger fürchteten sich vor der wirtschaftlichen Konkurrenz der Juden; teilweise wurden diese Ängste mit Betrugerei-Vorwürfen geschürt. Gleichzeitig behaupteten einige, die Juden würden als Arme die Staatskasse belasten. Aus diesem Widerspruch lässt sich ableiten, dass sich solche Vorwürfe weniger auf sozioökonomische Erfahrungen, als vielmehr auf tradierte, «eingetübte» Vorstellungen und Stereotypen in einem antijüdischen Weltbild stützen.

In Krisenzeiten kommt latenter Antisemitismus besonders häufig an die Oberfläche. So könnten sich auch diffuse (Existenz)ängste, in dieser neuen liberalen Ordnung zu versagen, manifestiert haben. Gerade das «Andere», Fremde bot dafür hinreichend

Projektionsfläche. Was verbirgt sich etwa hinter dem Wort «Juderey»? Warum wurden die Juden vielfach nicht als menschliche Individuen, sondern als abstrakter «Typus» angesehen?<sup>99</sup> – Die Juden verkörperten als Fremde das Paradox, gleichzeitig innerhalb und ausserhalb einer Gesellschaft zu stehen.<sup>100</sup>

Zum Schluss drängt sich die Frage auf, weshalb sich gerade im Thurgau die Ablehnung der Juden so klar manifestierte. War hier ein besonders guter Nährboden für antijüdische Gesinnungen? Oder äussert sich in der Petition einfach der Enthusiasmus der ehemaligen Untertanen über das neu gewonnene Mitbestimmungsrecht?

Da seit der frühen Neuzeit die Eidgenossenschaft Juden nur noch in ihren Gemeinen Herrschaften zuließ, gibt es im Thurgau eine ziemlich lange Tradition jüdischer Besiedlung. Und auch nachdem die jüdische Minderheit nur noch in der Grafschaft Baden Wohnsitz haben durfte, waren wohl weiterhin zahlreiche Juden im Kanton unterwegs, befand sich doch der Thurgau genau zwischen den nahen jüdischen Gemeinden des süddeutschen Bodenseeraumes und denjenigen des Rheintals: Jüdische Hausierer, Tuch- und Viehhändler haben das Kantonsgebiet mit Sicherheit durchquert – und hier auch Geschäfte gemacht, zumal die Viehzucht im Kanton eine gewichtige Rolle spielte.<sup>101</sup> Das war gewiss auch zur Zeit der Helvetik nicht anders, denn die Sanitätskommis-

---

97 Rohrbacher/Schmidt, S. 95–96.

98 Ebd., S. 95. – Der Begriff «Antisemitismus» selbst wurde zum ersten Mal 1879 von Wilhelm Marr als politisches Schlagwort verwendet (vgl. Battenberg, S. 175).

99 Böhringer, Johannes: Der Fremde – Die Gesellschaft von Gleichen und Verschiedenen. In: Dabag, Mihran; Platt, Kristin (Hrsg.): Identität in der Fremde, Bochum 1993, S. 15–24, hier: S. 16.

100 U. a. deshalb wäre es interessant, den Emanzipations- und Integrationsprozess von Juden und Frauen zu vergleichen.

101 Vgl. Kaufmann, Robert Uri: Jüdische und christliche Viehhändler in der Schweiz 1780–1930, Zürich 1988, S. 22–24, 59–62.

sion verbot 1801 den Juden allen Viehhandel aufs Schärfste, um so die Viehseuchengefahr einzuschränken.<sup>102</sup> Ebenfalls in der Helvetik wurden sogenannte Nationalgüter im Thurgau durch jüdische Vermittler wie Wolf Dreifuss verkauft. Und in der Petition hatten die Thurgauer ja ihre Furcht vor dem Land- und Güterkauf durch Juden besonders betont.

All diese Punkte lassen auf einzelne Kontakte bzw. indirekte Erfahrungen der Thurgauer mit Juden schliessen. Rohrbacher zufolge zogen Juden dort Aggressionen verstärkt auf sich, wo sie von der christlichen Umwelt in besonderem Masse als Juden wahrgenommen wurden.<sup>103</sup> Ob die Wahrnehmung im Thurgau mehr auf eigenen Erfahrungen oder auf Hörensagen basierte, lässt sich kaum sagen. Jedenfalls können sich Antisemitismus und antijüdische Vorurteile durchaus ohne Juden entwickeln.<sup>104</sup> Stereotype Vorurteile verbergen sich z.B. hinter dem Ausdruck «Korn-Juden», mit dem zwei christliche Kornhändler im Thurgau bedacht wurden.<sup>105</sup> Auch die Thurgauer bedienten sich also aus dem reichhaltigen Fundus des antisemitischen Gedankengutes – aber wie dieser Fundus hier genau aussah, und wie er zustande gekommen war, lässt sich beim jetzigen Forschungsstand nicht im Detail sagen.

#### Quellen

BAR B 254, Parlamentsarchiv, Korrespondenz an die helvetische Legislative, Thurgau 1798–1801: Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Dez. 1798, S. 127–144.

BAR B 3450, Ministerialarchive, Oberster Gerichtshof, Rapporte und Analysen, Thurgau 1798–1802: Imhof und Schwank aus Altnau gegen Michel aus Dottikon, 31. Jan. 1801, S. 76–77; Rapport über eine «Civil-Prozedur» aus dem Thurgau, Hauser gegen Wegelin, 7. Aug. 1802, S. 151.

BAR C 297, Innere Angelegenheiten, Protokolle der Liquidationskommission, 13. Apr. 1804, S. 592–593.

BAR C 309, Innere Angelegenheiten, Korrespondenz an die Liquidationskommission 1803–1804: Aargau, Dossier «Jud Dreyfuss», 16. Apr. – 17. Mai 1799.

StATG 1'40'0, Protokoll der Verwaltungskammer, Sitzung Nr. 178, 22. Nov. 1798, S. 320: Unterzeichnung einer die Juden betreffenden Petition an die Gesetzgebenden Räte.

StATG 1'53'0, Sanitätskommission, Akten, 18. Feb. 1801.

StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Okt.–Nov. 1798; Agentenberichte (Briefe) an den Distriktsstatthalter Kesselring aus 14 Gemeinden des Distrikts Weinfelden, 30. Sept. – 2. Okt. 1798.

StATG 5'220'2, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, 10. Sept. 1802, Klage Wägeli gegen Weil.

Der schweizerische Republikaner., hrsg. von Hans Konrad Escher und Paul Usteri. 3 Bde., 18. Apr. 1798 – 31. Juli 1799, mit Supplementen bis 17. Nov. 1799.

Fischer, Konrad: Ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden in Helvetien, in Hinsicht auf die beyden Gemeinden in denen sie izt wohnen, Arau 1798.

#### Abbildungen

Abb. 1: StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Okt.–Nov. 1798: Agentenbericht Bussnang, 1. Okt. 1798. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: Jüdisches Museum der Schweiz, Basel (Stahlstich, Gouache auf Papier). Foto: D. Widmer, Basel.

Abb. 3: Dpf TG, Neg. Nr. 92.101.32. Original: Kupferradiierung (David Herrliberger, 1754). Foto: Dpf TG.

---

102 StATG 1'53'0, 18. Feb. 1801.

103 Rohrbacher, S. 40.

104 Auf diese Weise wurde die Bezeichnung «Jude» zu einem Schimpfwort, was besonders eindrücklich in Gotthold Ephraim Lessings Stück «Die Juden» zum Ausdruck kommt. Als sich der Wohltäter als Jude zu erkennen gibt, fällt die paradoxe Pointe: «Es gibt doch wohl auch Juden, die keine Juden sind.»

105 BAR B 3450: Imhof und Schwank aus Altnau gegen Michel aus Dottikon, 31. Jan. 1801. – Vgl. Rohrbacher/Schmidt, S. 101–102.

# «... dass das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werde ...»

Anrede- und Grussformeln im Schriftverkehr mit thurgauischen Behörden vor, während und nach der Helvetik

## Einleitung

Der bewusste Einsatz von Sprache – dies erkannten bereits die französischen Revolutionäre von 1789 – spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, eine politische Ideologie zu transportieren oder zu unterstützen.<sup>1</sup> Dass sprachliche Formulierungen gezielt für politische Zwecke eingesetzt werden können, kann auch für die Zeit der Helvetik beobachtet werden. Die Sprache diente, von den Revolutionären systematisch verwendet und verordnet, als Instrument, das symbolisch die Unterstützung der neuen Ordnung signalisieren sollte.<sup>2</sup> Aber auch im hierarchischen Herrschaftssystem der Alten Eidgenossenschaft hatte der Einsatz von je nach Umstand gewählten Sprachregistern zwingenden Charakter. Je nachdem, ob man mit einem untergeordneten, gleichgestellten oder höhergestellten Gegenüber kommunizierte, waren entsprechende Formulierungen zu wählen. Diese Tradition gewordene und zur Mentalität verfestigte Handlungsweise liess sich auch nach der Konstituierung der Helvetischen Republik nicht von einem Tag auf den andern wegwischen, sondern mit dem Einzug der neuen Ordnung existierten weiterhin auch alte Herrschaftssymbole, die im Ancien Régime die ständische Ordnung symbolisiert hatten. Zu den «alten Zöpfen» zählten etwa Wappen, Fahnen oder die ständische Kleiderordnung.<sup>3</sup> Die Wirkung dieser Herrschaftszeichen nahm mit der Zeit langsam ab.

Die revolutionären Ideale «Freiheit» und «Gleichheit» mussten nun erst im Alltag des Volkes verankert werden. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Gesetze und Verordnungen verabschiedet. So wurde etwa ein Gesetz erlassen mit der Auflage, «dass jeder Schweizerbürger die dreifarbig helvetische Nationalcocarde tragen soll»<sup>4</sup>. Die Kokarde, ein rosettenförmiges Abzeichen in den helvetischen Farben rot, gelb und grün, sollte als Zeichen für die Unterstützung der neuen Ordnung von allen Bürgern an die Kleidung oder an den Hut geheftet werden.

Auf sprachlicher Ebene wurde unter anderem mit Hilfe von neuen, vorgeschriebenen Anrede- und Grussformeln versucht, den Gleichheitsgedanken in den Köpfen der Leute zu verankern. Bestimmte Schlüsselwörter wie «Bürger» oder «Freiheit – Gleichheit» wurden als Symbole für die neue Ordnung eingesetzt.

In diesem Aufsatz soll in einem ersten Schritt der zeitgenössische Sprachdiskurs in der Eidgenossenschaft im Allgemeinen und im Thurgau im Speziellen untersucht werden. Damit soll festgestellt werden, ob und wie weit die bewusste Sprachverwendung ein öffentliches Thema war. Anhand von Anrede- und Grussformeln in Briefen an thurgauische Behörden soll in einem zweiten Schritt geprüft werden, welche sprachlichen Veränderungen im diachronen Vergleich der Zeiten vor, während und nach der Helvetik tatsächlich auszumachen sind. Es wird anschliessend gefragt, wie konsequent sich die neuen bürgerlichen Formeln durchsetzen konnten.<sup>5</sup> Verwendet wurden die neuen Anrede- und Grussformeln, so lautet meine

1 Siehe dazu: Hunt, S. 33.

2 Hunt, S. 35, zeigt auf, wie manche Wörter in der Französischen Revolution zu Schlüsselwörtern wurden und als «revolutionäre Beschwörungsformeln» verwendet wurden. Die Revolutionäre hätten, so Hunt, damit nach einem «Ersatz für das Charisma des Königs» gesucht.

3 Vgl. dazu Hunt, S. 34, Rauschert, S. 100–102, sowie Im Hof, Ulrich: Symbolik – Emblemik – Mythologie. In: Itinera 15, S. 18–24, hier S. 18–19.

4 ASHR II, S. 194.

5 Als «Anrede» werden im Folgenden diejenigen Formulierungen bezeichnet, die die Titulatur umfassen. Die Titulatur entspricht der *salutatio* im klassischen rhetorischen Briefschema. Mit Grussformeln sind diejenigen Schlussformeln gemeint, die das Ende eines Schreibens bilden und der *peroratio* entsprechen. – Zum rhetorischen Aufbau des Briefes, der an der klassischen (griechischen) Rede orientiert ist, siehe: Plett, Heinrich F.: Einführung in die rhetorische Textanalyse, Hamburg 1991, S. 17–18, sowie zur Definition der Anrede: Ueding, Gert (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Tübingen 1992, Sp. 637–650, insb. Sp. 645–646.

These, vor allem von denjenigen Männern, die ein öffentliches Amt bekleideten und deshalb genauer als Private über die neuen Bestimmungen informiert waren. Das Prinzip von «Freiheit und Gleichheit» schlug sich dagegen, wie im Folgenden gezeigt werden soll, in der Korrespondenz von «gewöhnlichen» Bürgern oder gar Bürgerinnen nicht wirklich nieder.

Das Quellenkorpus setzt sich einerseits aus (vor allem behördlicher) Korrespondenz an die thurgauische Verwaltungskammer von 1798 bis 1803, andererseits aus Zuschriften Privater an den Regierungsstatthalter aus derselben Zeit zusammen. Als Vergleichsmaterial werden einzelne Briefe an die Landkanzlei des alten Thurgau aus der Zeit des späten Ancien Régime sowie eidgenössische Schreiben aus nachhelvetischer Zeit herangezogen.

Die Auswertung der Quellen enthält, wie gesagt, eine diachrone Komponente. Für die Zeit der Helvetik wird eine quantitative Analyse einzelner Zeitabschnitte vorgenommen, und zwar für den Anfang der Republik (bis Ende 1798), für die Zeit um die erste Interimsregierung unter Hans Jakob Gonzenbach (Juli bis September 1799) sowie für den Zeitraum vor, während und nach der zweiten Interimsregierung (September bis Oktober 1802).

In jüngerer Zeit ist eine beachtliche Zahl linguistischer Arbeiten erschienen, die sich mit Anredeformen beschäftigen; empirische Untersuchungen bleiben aber weiterhin Desiderat. Eine Theorie der Anrede ist – bezogen auf mündliche Anredeformen – bisher nur in Ansätzen mit Hilfe der Sprechakttheorie entworfen worden.<sup>6</sup> Diese sprachwissenschaftlichen Untersuchungen zur Anrede lassen sich mehreren Gruppen zuordnen: Es sind einzelsprachliche und sprachvergleichende Darstellungen zu nennen, dann Arbeiten, die die Anredeformen als literarische Ausdrucksmittel zur Sprache bringen, oder solche, die der diachronen Entwicklung von Anredeformen und deren Systemen nachgehen. Es gibt zudem empirische Untersuchungen, und schliesslich befasst sich

ein weiterer Typus von Studien mit den normativen Regeln zur Benutzung von Anredeformen.<sup>7</sup> Die meisten dieser Arbeiten sind soziolinguistisch ausgerichtet und messen den empirischen Untersuchungen am meisten Gewicht bei.<sup>8</sup> Methodische Überlegungen zu einer «Sprachgebrauchs-Geschichte» oder einer «historischen Soziolinguistik» zeigen ferner, dass das Interesse am Gegenstand «Sprachgebrauch» sowohl auf linguistischer als auch auf historiographischer Seite vorhanden ist. Plädiert wird für eine interdisziplinäre Arbeitsweise und mehr quellenkritische Arbeit; beides hat allerdings für die deutsche Sprache vorläufig noch «Projektstatus».<sup>9</sup> Auch am Schnittpunkt von Soziolinguistik und Mentalitätsgeschichte wird in jüngster Zeit die Entwicklung von Sprachkultur und Bürgertum erforscht.<sup>10</sup> Im historischen

---

6 Siehe dazu und für einen Abriss der linguistischen Untersuchungen zum Thema «Anredeformen»: Kohz, Armin: Linguistische Aspekte des Anredeverhaltens. Untersuchungen am Deutschen und Schwedischen. = Kommunikation und Institution 5, Diss. phil. I (Kiel), Kiel 1980, S. 1.

7 Ebd., S. 2.

8 Ebd., sowie: Winter, Werner (Hrsg.): Anredeverhalten. = *Ars Linguistica* 13. *Commentationes analyticae et criticae*, Tübingen 1984, o. S. – Aus der deutschen Forschungsgemeinschaft «Sprachliche Widerspiegelung soziologischer Strukturen: Anredeformen» sind Projekte hervorgegangen, die verschiedene Aspekte zum Themenkreis Anredeformen behandeln.

9 Methodische Überlegungen sind zu finden in: Linke, Angelika; Nussbaumer, Markus; Portmann, Paul R.: *Historiolinguistik*. In: dies.: *Studienbuch Linguistik*. = Reihe Germanistische Linguistik 121, Tübingen 1991, S. 365–399, hier S. 398–399.

10 Vgl. Linke. – Ausgangspunkt ihres sprachhistorischen Ansatzes ist die Frage nach der Entfaltung und Konstituierung einer Sprachkultur des Bürgertums im Laufe des 19. Jahrhunderts. Dabei stellt sie die Vermutung auf, dass die Sprache und ihre schematisierte Verwendung für die Formierung des Bürgertums massgebend war, während der Adel sein ständisches Selbstverständnis in einer «hochdifferenzierten Körperkultur, in der Beredtsamkeit des Leibes» inszenierte (S. 4).



Bereich existieren ebenfalls neue Forschungserkenntnisse zur Bedeutung der Sprache, deren Macht sowie ihrer Symbolik in der politischen Kultur.<sup>11</sup> Mit der Helvetik im Allgemeinen und deren Symbolen im Besonderen begannen sich in jüngster Zeit – mit zum Teil neuen Ansätzen – schliesslich eine ganze Reihe von ForscherInnen zu befassen, nicht zuletzt wohl im Hinblick auf das Jubiläum «200 Jahre Helvetik».<sup>12</sup>

### Alte Titulaturen

Am 25. April 1798 beschloss der Grosse Rat der Helvetischen Republik, «dass das Wort Herr bei allen Autoritäten abgeschafft bleiben, und dass statt diesem der Gleichheit widerstrebenden Ausdrucke überall das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werden solle.»<sup>13</sup> Dieser neue, sich auf die Gleichheit aller Menschen – oder wenigstens aller Männer – berufende bürgerliche Titel sollte nicht nur in amtlichen Verhandlungen, sondern auch für sämtlichen schriftlichen Verkehr in der «einen und untheilbaren Republik» gelten.

Bereits am 11. November 1797 war ein französischer Direktorialbeschluss an Bern und an die übrigen Stände versandt worden, in dem mitgeteilt wurde, dass «alle Briefe, von Regierungen oder Privaten, die nicht den Titel Citoyen tragen, nicht eröffnet werden und auf dem Postbureau in Basel liegen bleiben»<sup>14</sup>.

Nach der Konstituierung der Helvetischen Republik wurde von den gesetzgebenden Räten auch festgesetzt, mit welchen Anrede- und Grussformeln die einzelnen neben- und untergeordneten behördlichen Instanzen ihre Korrespondenz versehen sollten. Die Formulierung am Schluss von Missiven wurde dabei den Einzelnen überlassen mit der Auflage, diese so einzurichten, «dass [sie] sich so wenig, als mit Anständigkeit geschehen kann, von der einfachen republikanischen Sprachart entferne»<sup>15</sup>. Diese Anweisung zeigt, dass für die bestimmte Formulierungen

trotz ideologischer Vorschriften ein Spielraum blieb. Doch was waren das für alte Formeln, die jetzt, ganz zu Beginn der «neuen Zeit», ersetzt werden sollten?

Am 28. Juni 1775 ging ein «Complimentschreiben» des Fürstbischofs von Basel an die eidgenössische Tagsatzung nach Frauenfeld ab, versehen mit der folgenden Anschrift: «Denen Wohledlen, Gestrengen, Besten frommen, fürsichtig, Ehrsam, und Weysen deren XIII. Orthen Löbl[ichen] Eydgenossenschaft auf Jezigen Tag zu Frauenfeld versamleten Rätthen, Botschafterr, und Ehren gesandten, unseren Besonders lieben Herren und guten Freunden, auch getreuen Bundsgenossen samt und sonders. Frauenfeld.»<sup>16</sup> Im Brief selbst richtet sich der geistliche Würdenträger<sup>17</sup> folgendermassen an die Bundesgenossen: «Unseren freundschaftlichen Gruss; sambt was Wir Ehren, liebs und guts Vermögen zu vor, Wohledle, Gestrenge, Beste, fromme, fürsichtige Ehrsame und Weyse, Besonders liebe Herren, und gute Freund, auch getreuen Bundts-genossen!» Nach dieser Anrede folgt eine weitere formelhafte Wendung – sie entspricht der *captatio benevolentiae* im klassischen Briefschema – an die «Herren»: «Unsere Hochgeehrte Herren werden ohne Zweifel aus dem Betragen unserer Herren Vorfahren an der Regierung satt-samen Beweis erhalten haben [...]».

11 Vielzitiert ist Hunt, z. B. in Schnegg/Simon, S. 133, oder in Rauschert, S. 114.

12 Für einen Überblick siehe Itinera 15 und Ebert. Erweitert wurde das Thema Symbolik in der Helvetik z. B. dargestellt von Rauschert.

13 ASHR I, S. 780.

14 Ebd., S. 86. Ob dieser Weisung Folge geleistet wurde, muss hier dahingestellt bleiben.

15 Ebd., S. 804.

16 StatG 7'00'35, Complimentschreiben des Herrn Fürstbischofen von Basel an die Tagsatzung der XIII. Stände, 28. Juni 1775.

17 Der Fürstbischof von Basel war sowohl geistlicher wie insbesondere auch weltlicher Würdenträger. In dieser Funktion richtete er sich an seine eidgenössischen Verbündeten.

Dieser umständliche Stil wird in zeitgenössischen Schriften kritisiert. Der Schriftsteller Christian Fürchtegott Gellert (1715–1769) spricht von einer allgemeinen «Armuth des Inhalts in den Complimentbriefen, [ausserdem] macht auch der Respekt, den man zu beobachten hat, dergleichen Briefe schwer und steif»<sup>18</sup>. Der Aufklärer spricht offen aus, dass diese Sprache leicht «kriechend und sklavisch»<sup>19</sup> werden könne. In diesem Sinne kann auch der oben zitierte Briefanfang interpretiert werden: Die formelhaft verwendete Sprache des Fürstbischofs von Basel gegenüber den Herren der eidgenössischen Tagsatzung in diesem Schreiben widerspiegelt die hierarchischen Strukturen, die im Ancien Régime herrschten. Das zitierte Beispiel zeigt den sprachlichen Umgang zweier ranghoher Kommunikationspartner. Er läuft nach einem festgeschriebenen Muster ab, das sich bis ins 17. Jahrhundert an den mittelalterlichen Normen schriftlicher Kommunikation orientiert.<sup>20</sup> Entsprechend hat man sich die überlangen, schwülstigen Floskeln vorzustellen, die sozial tiefgestellte Korrespondierende an einen «hohen Herrn» verwenden mussten, vor allem, wenn es sich bei dem Schreiben nicht um ein «Complimentschreiben» handelte: Bei einer Bittschrift oder einem Gesuch musste die angesprochene Instanz für die Interessen der schreibenden Instanz günstig gestimmt werden; es ist also davon auszugehen, dass dann besonders schmeichelhafte Attribute oder aufwertende Prädikate verwendet wurden.<sup>21</sup>

In der Mitte des 18. Jahrhunderts noch lehrte Zedlers Universallexikon die Notwendigkeit von gesellschaftlicher Hierarchie und den Ursprung von Titulaturen folgendermassen: «[...] nachdem sich die Menschen nach dem Fall vermehrten und die meisten von der Art waren, dass sie durch Verlassung der natürlichen Gesetze, die ihnen die gesunde Vernunft eingab, anfiengen, die Tugendsamen und wohlgesinneten Gemüther mit ihrer unbändigen Aufführung zu beleidigen, [...] so musste [...] die Herrschaft einge-

führt [...] werden. [...] Damit nun ein jeder in seinem Stande unterschieden bliebe, und die Republick durch keine Unordnung wieder in Gefahr ihrer Sicherheit käme, mussten die Niedern die Obern ehren, und ihnen allen Gehorsam und Respect erweisen, wodurch es denn geschehen, dass gewisse Titel und Ehren-Namen vor [= für] die Höhern nach und nach eingeführt worden. Und solchem nach kan man [...] auch sagen, dass die Titel und Ehren-Stellen in den ältesten Zeiten ihren ersten und rechten Ursprung aus der Tugend hergehohlet haben.»<sup>22</sup> Herrschaft musste in die Gesellschaft eingeführt werden, um die «Tugendsamen» vor Beleidigung zu schützen. Und die mit den Ehren-, Standes- und Amtstiteln verbundenen Privilegien wurden mittels einer Verbindung von Herrschaft und Beleidigungsgefahr legitimiert. «Titel», so heisst es weiter, seien «gewisse Wörter oder Nahmen, welche in einer Bürgerlichen Gesellschaft eingeführt sind, damit sie zum Unterscheid der Personen und zur Ordnung in der Republick dienen, indem man daraus erkennen soll, wie ein jeglicher zu schätzen sey.»<sup>23</sup> Die Sprache sollte also bewusst den unterschiedlichen Wert Einzelner zum Ausdruck bringen. Sie blieb aber nicht statisch. Seit die deutsche Sprache in das Kanzleiwesen eingedrungen war und die lateinischen Korresponden-

18 Gellert, Christian Fürchtegott: Praktische Abhandlung von dem guten Geschmacke in Briefen. In: Witte, Bernd et al. (Hrsg.): Christian Fürchtegott Gellert. Gesammelte Schriften, kritische, kommentierte Ausgabe, Bd. IV: Roman, Briefsteller, Berlin/New York 1989, S. 107–152, hier S. 141.

19 Ebd., S. 141.

20 Für einen kurzen Abriss siehe: Beyrer, Klaus; Täubrich, Hans-Christian (Hrsg.): Eine Kulturgeschichte der schriftlichen Kommunikation, Heidelberg 1996, S. 27–45, hier S. 28–31.

21 Zur Sprecherintention siehe auch: Ueding (wie Anm. 5), Sp. 647.

22 Zit. nach Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexikon. 64 Bde., Halle/Leipzig 1733–1750, Schlagwort «Titul», Bd. 44, Sp. 473–515, hier Sp. 474.

23 Ebd., Sp. 373–374.



zen abgelöst hatte, bemühten sich verschiedenste Ratgeber, beim Formulieren auch in Bezug auf die richtige Titulatur Hilfe zu leisten. Zeitgenössische Briefsteller – Anweisungen zum korrekten Briefschreiben – zeigten anhand von Schemabriefen auf, welche Formulierungen man für welche Adressaten verwenden sollte.<sup>24</sup> Im 17. und 18. Jahrhundert veränderten sich die Anforderungen an den «guten Stil» eines Briefes – einhergehend mit der Veränderung gesellschaftlicher Strukturen.<sup>25</sup> Gellert plädierte als einer der Ersten für einen neuen «guten Geschmack [...] in Briefen».<sup>26</sup> Er wandte sich darin gegen schwülstige Formulierungen und trat für «das Natürliche»<sup>27</sup> ein, das er vom Vorbild der mündlichen Kommunikation ableitete. Damit postulierte er die Abkehr von überfrachteten und schwer verständlichen barocken Phrasen. Bei der Anleitung zur korrekten Verwendung von Titulaturen wies Gellert auf die vielen Briefsteller hin, die sich mit der Benützung von korrekten Anredeformen befassten: «[...] wer weis sie nicht? Und in welchem Briefsteller findet man sie nicht?»<sup>28</sup> Allerdings bemängelte er diese «Befehle der Briefsteller» hinsichtlich der Titulaturverwendung: «Man soll nach dem Befehle der Briefsteller diese Titulaturen an bestimmten Stellen wiederholen. Dieses muss notwendig Ekel und Bangigkeit im Ausdrucke verursachen. [...] Will man das Hochgebohrne nicht alle Augenblicke wiederholen: so muss man lange Perioden machen, und Sätze, die natürlicher Weise unverbunden gesagt werden wollen [...]. Unsere Anführer treiben uns noch weiter. Wir sollen aus Ehrerbietung für andre, die Wörter von ihrer natürlichen Stelle verdrängen [...]».<sup>29</sup> Der Klage über die «weitschweifigen Titulaturen» nicht genug, vergleicht er diese mit denjenigen Titulaturen, die «in den Kirchengebeten die Andacht stören, wenn wir, indem wir z. Ex. um Gnade für den Lehnherrn des Dorfs bitten, zugleich den ganzen Titel des gnädigen Herrn herbeten hören, über dem man oft zwey bis dreymal Athem holen muss»<sup>30</sup>. Dieses Beispiel zeigt,

dass das oligarchische System mit den befohlenen Huldigungen an die Obrigkeiten von aufklärerischen Denkern schon lange vor den Revolutionen Ende des 18. Jahrhunderts kritisiert worden war.

Christian Fürchtgott Gellerts Einfluss auf den neuen Briefstil war lange Zeit ungebrochen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen jedoch insgesamt über 150 Briefsteller, die mit ihren Forderungen an die Formulierungsweisen zum Teil noch weiter gingen als Gellert.<sup>31</sup>

Eine aufschlussreiche Quelle, in der andere alte Gewohnheiten bei der Verwendung von Anredeformeln ermittelt werden können, sind die von den helvetischen Räten gehaltenen Diskussionen zu diesem Thema. Einem Sitzungsprotokoll der eidgenössischen Räte vom Februar 1799 ist zu entnehmen, «dass der Obergerichtshof die alte oligarchische Formel Wir Präsident etc. thun zu wissen u. s. w. immer noch brauche [...]»<sup>32</sup>. Im Allgemeinen, so die gesetzgebenden Räte der neuen Helvetischen Republik, hätte bei den «alten Regierungen» ein «despotischer Styl [...]

24 Der Begriff «Briefsteller» kam Mitte des 17. Jahrhunderts auf und setzte sich, nachdem er anfangs noch den Briefschreiber (*auctor epistolae*) bezeichnete, gegen Ende des Jahrhunderts bald als Bezeichnung für eine «Anweisung zum Briefschreiben» (*liber epistolaris*) durch. Bis ins 20. Jahrhundert blieb er Fachbegriff für ein ganzes Genre didaktischer Literatur. – Zum Begriff und zur Entwicklung der Briefschreiblehre im Zusammenhang mit der Rhetorik seit der Antike siehe: Ueding (wie Anm. 5), Sp. 76–77, sowie Beyrer / Täubrich (wie Anm. 20), S. 27–28.

25 Siehe dazu: Kaiser, Claudia: «Geschmack» als Basis der Verständigung. Chr. F. Gellerts Brieftheorie, Frankfurt a. M. 1996, S. 153, sowie Beyrer / Täubrich (wie Anm. 20), S. 29.

26 Gellert (wie Anm. 18), S. 111.

27 Ebd., S. 152. Zu Gellerts «Schwulstkritik» siehe auch: Arto-Haumacher, S. 61–65.

28 Gellert (wie Anm. 18), S. 109.

29 Ebd., S. 141.

30 Ebd.

31 Vgl. dazu Beyrer / Täubrich (wie Anm. 20), S. 31.

32 ASHR III, S. 1231.

geherrscht»<sup>33</sup>. Solche «alten stinkenden Formeln»<sup>34</sup> wolle man für alle Zukunft beseitigen.

### Neue Titulaturen

«Auch muss ich dir sagen, dass man nicht zum Wilhelm Tell gesagt hat: Herr Wilhelm Tell! – Folglich sollen wir einander auch nicht Herren heissen, sintemalen das Reich Wilhelm Tells wider hergestellt werden muss», hiess es in der dritten Ausgabe des Schweizerboten von 1799.<sup>35</sup> Die ständischen Titulaturen waren zumindest mit der Errichtung der Helvetischen Republik abgeschafft – dem Ideal der Freiheit und Gleichheit folgend sollten nun alle Eidgenossen mit «Bürger» angesprochen werden, und zwar schriftlich wie auch mündlich. Männer, die einer helvetischen Behörde angehörten oder sonst politisch aktiv waren, waren mindestens teilweise darüber informiert, welche neuen Titulaturen verwendet werden sollten. Schwieriger zu eruieren ist, wie gut unterrichtet die politisch unbeteiligten, weniger gebildeten oder gar des Lesens und Schreibens unkundigen Bewohner und Bewohnerinnen der Helvetischen Republik diesbezüglich waren.<sup>36</sup>

Den neuen eidgenössischen Gesetzgebern war es jedenfalls ein Anliegen, dass das Volk «über die [...] nothwendigen Resultate unserer Revolution» aufgeklärt werde.<sup>37</sup> Dies sollte unter anderem mittels Zeitschriften, Zeitungen und Flugschriften geschehen. Der «Thurgauische Erinnerer» etwa war eine Monatsschrift «zur Beförderung des wahren Patriotismus», die «den Zweck hat, auch in unserem Kanton die Leuthe aufzuklären, sie mit einem reinen Patriotismus zu erfüllen, und ihnen allerley Wahrheiten zu sagen, die ihnen, wenn sie dieselben befolgen, nützlich seyn können.»<sup>38</sup>

Es ist anzunehmen, dass ein grosser Teil der Schweizer Bevölkerung das tägliche Lesen und Schreiben nicht gewohnt war,<sup>39</sup> die allermeisten

Bewohner des Landes besaßen keine Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente und konnten sich diese finanziell auch nicht leisten. Die helvetische Regierung konnte, ebenfalls aus letzterem Grund, kein Informationsblatt an alle Haushalte versenden lassen.<sup>40</sup>

Die politischen Eliten mussten also dafür besorgt sein, das revolutionäre Gedankengut auch über andere Wege bekanntzumachen. Die Redaktion des von der helvetischen Regierung unterstützten «Helvetischen Volksblatts» versandte ihre Zeitschrift beispielsweise an alle Regierungs- und Distriktsstatthalter sowie an die Religionslehrer und Schulmeister des Landes. Im Vorwort zur ersten Ausgabe wurden die beiden letztgenannten Gruppierungen aufgefor-

---

33 Ebd., S. 1230.

34 Ebd..

35 Der Schweizerbote 3 (1799), S. 24.

36 Rauschert, S. 109, meint, dies sei schwer abzuschätzen. – Mit der Untersuchung von Briefen Privater an den Regierungsstatthalter kann dieser Frage hier aber nachgegangen werden.

37 Das helvetische Volksblatt 1 (1798), S. 3.

38 Der Thurgauische Erinnerer 1 (1799), S. 3. – Vgl. zu dieser Publikation auch den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band. – Wie ein knappes Jahrzehnt zuvor in Frankreich schossen während der Helvetik auch in eidgenössischen Landen unzählige Schriftenreihen aus dem Boden; fast ebensovielen gingen in unregelmässigen Abständen, je nach politischer Lage, wieder ein. Die Sprache erlebte also zu dieser Zeit auch eine «Revolution» in Bezug auf ihre exponentiell ansteigende, instrumentalisierte Verwendung. Hunt, S. 31, spricht im Zusammenhang mit der Französischen Revolution von einer «wahren Inflation des Wortes».

39 Ich beziehe mich hier auf Siegfried Grosse, der den Alphabetisierungsstand «kleiner Leute» im Deutschland des 19. Jahrhunderts beschreibt. Die Wirkung des breiten Lese- und Schreibunterrichts zeigte sich nach Grosse erst nach 1900 in vollem Umfang. Vgl. Grosse et al., S. 9–16, hier S. 10–12.

40 Das helvetische Volksblatt 1 (1798) (Vorrede zur ersten Nummer): «Einladung an die Religionslehrer und Schulmeister», S. 1.

Abb. 1: Der Kopf eines typisch «helvetischen» Schreibens von Innenminister Albrecht Rengger an die thurgauische Verwaltungskammer: Wilhelm Tell, seinem Sohn zugeneigt, seitlich die beiden programmatischen Begriffe «Freyheit» und «Gleichheit». Die (nicht abgebildete) Grussformel am Schluss lautet: «Republikanischer Gruss».



dert, die «Einladung [zu] beherzigen» und das Blatt den «Mitbuergern vor[zu]lesen».<sup>41</sup>

Aus einem Leserbrief im «Schweizerboten» ist zu erfahren, dass ein Thurgauer Bürger das Blatt mit Freude gelesen habe. Der Schreiber betonte, dass er bei der Lektüre viel lerne und auch seinem «Weib und Kind» oft daraus vorlese, wobei sowohl seine Frau wie auch seine Kinder ihm gerne dabei zuhörten.<sup>42</sup>

Dass der Bevölkerung das Sammeln von Informationen zum Zeitgeschehen im neuen Blätterwald nicht leicht fiel, zeigt ein anderer Leserbrief eines Thurgauers an den «Schweizerboten», diesmal der eines Pfarrers. Er bittet das Blatt, die neuen und unverständlichen Wörter jeweils zu erklären, weil «die der gemeine Baur weiss mein Gott! nicht verstehn kann [...] Du müsstest dich halb tod lachen, wenn du manchmal hörtest, was sich die Leute unter dem und diesem vorstellen [...]. Und doch dünkt mich das

allerwichtigste, dass das Volk den Willen seiner Regenten verstehe, denn sonst kann es ihn nicht befolgen.»<sup>43</sup>

In einer späteren Nummer des Blattes reagierte wiederum ein Thurgauer auf diesen Brief. Er meinte, der «Schweizerbote» könne sich «die Mühe ersparen, wenn alle Pfarrer es machen würden, wie die unsrigen zwey [...]. Alle Sonntage Nachmittags kom-

41 Wenn sich ein Schulmeister oder Religionslehrer weigerte, der Aufforderung nachzukommen, war er aufgefordert, das Blatt unter Angabe der Weigerungsgründe an den Regierungs- oder Distriktsstatthalter zurückzusenden. Vgl. Das helvetische Volksblatt 1 (1798), Vorrede zur ersten Nummer, S. 2.

42 Der Schweizerbote 10 (1798), S. 73. – Der Schweizerbote war ein Blatt für die ländliche Bevölkerung. Näheres zu dieser Zeitschrift ist zu finden bei: Böning, Revolution, S. 134–140.

43 Der Schweizerbote 11 (1799), S. 87.

men beyde mit uns in dem grössern Schulhaus [in Frauenfeld] zusammen».<sup>44</sup>

Versucht man sich einen Überblick zu verschaffen über die Flut von zeitgenössischen Schriften im Land, so fällt auf, dass die neuen Titulaturen und deren richtige Verwendung intensiv diskutiert wurden.

«Der Schweizerbote», in Frauenfeld bei Pfarrer Johann Ulrich Zwingli erhältlich,<sup>45</sup> steckte gleich in seiner ersten Ausgabe seinen politischen Standort ab. «Kein Oligarch, [...] kein Patriot nach der Mode, [...] kein Aristokrat und kein Freund der alten Ordnung» sei er. Er bezeichnete sich als «Liebhaber der neuen Ordnung» mit dem Hinweis, dass neue Schuhe zwar anfangs drückten, «doch sie [...] besser [seien] als die zerrissenen».<sup>46</sup> Das Problem der neuen Titulaturen wurde auch im «Schweizerboten» häufig diskutiert, so in fingierten Gesprächen zwischen Wilhelm Tell und einem Bauern oder in Liedern, Versen und Briefen. Die den Kalendern für die ländliche Bevölkerung ähnliche Zeitschrift arbeitete überhaupt stark mit satirisch-polemischen Beiträgen, um sich in «Ton und Argumentation [...] auf die Fassungskraft der Zielgruppe» auszurichten.<sup>47</sup>

«Bürger, oder Herr? Wie klingts besser?», fragte sich etwa ein Autor unter dem Pseudonym Peter Storchschnabel im «Schweizerboten». Er verglich die «Sprachenverwirrung» sogar mit derjenigen beim Turmbau zu Babel.<sup>48</sup> Hierbei handelte es sich offensichtlich um einen satirischen Beitrag, was die Brisanz des Themas unterstreicht. Leute, die ihn mit «Musjech [= Monsieur] Storchschnabel» ansprachen, titulierte er als «Kammerjungfern und andre Perückenköpfe aus dem alten Testament».<sup>49</sup> Storchschnabel bemühte sich in seinem Artikel sehr, seinen Lesern den neuen Zeitgeist und die Gleichheit der Menschen klar zu machen: «Mancher, der einen Haarbeutel trägt, oder zwei Uhren; oder der weiland Bürgermeister war und nicht mehr meistern kann, oder Rathsherr war, und von dem sich kein Mensch mehr rathen lassen will, oder sonst so einer, ärgert

sich sehr, wenn er unser einen Bürger nennen soll; er kann sich gar nicht drein finden, dass andre ehrliche Leute auch wirkliche Menschen sind, und ein gepuderter Kof nicht mehr gilt, als ein ungepuderter.»<sup>50</sup>

Wie bereits in der ersten Ausgabe des «Schweizerboten» angekündigt, finden sich in verschiedenen späteren Ausgaben fingierte Korrespondenzen mit dem türkischen Kaiser. Dieser war für das Blatt der Inbegriff für das Schlechte; er vereinte auf sich nämlich die alte hierarchische Ordnung und einen (damit verbundenen) unchristlichen Lebensstil. Der «Schweizerbote» sprach den Kaiser mit «Bürger türkischer Kaiser» an, während dieser das Blatt mit «Du Christenhund» betitelte.<sup>51</sup> In dieser Polemik warf der Kaiser den Schweizern vor, «dass die Völker jetzt alle frei seyn wollen», weil durch sie die «Freiheit in die Welt gekommen ist [...]».<sup>52</sup> Die Eidgenossen wurden somit als vorbildliches und ganze Völker befreiendes Ideal dargestellt. Um die Leser gegen das hierarchische Denken des Kaisers zu polen, wurde dieser am Ende eines Schreibens gebeten, seine «365 Kebsweiber und Gemahlinnen»<sup>53</sup> gleich mitzugrüssen. Damit sollten nicht nur die fremde Kultur und die polygame Lebensweise, sondern auch das ständische Herrschaftsprinzip diffamiert werden.

An anderer Stelle berichtet der «Schweizerbote» von einer «wunderliche[n] Krankheit», die ausgebro-

44 Der Schweizerbote 15 (1799), S. 117.

45 Der Schweizerbote 1 (1799), Anzeige vor dem Abdruck der ersten Ausgabe.

46 Ebd.

47 Böning, *Revolution*, S. 141.

48 Der Schweizerbote 3 (1799), S. 23.

49 Das Bild der «Perückenköpfe» war in der Titulatur-Polemik weit verbreitet. Es stand für die alten Privilegien bzw. deren Träger, die mit entsprechenden Titeln – und eben Perücken – daher kamen.

50 Der Schweizerbote 3 (1799), S. 23.

51 Der Schweizerbote 8 (1799), S. 59.

52 Ebd.

53 Ebd., S. 60.

chen sei. Kranke würden sich mit «allerlei Vorstellungen» quälen. Der satirische Ton dieses Artikels ist dabei auch hier nicht zu überlesen: «Um die Leiden des Kranken zu vermindern, pflegt man ihn zu nennen hochwürdiger, oder würdiger (Präsident oder Agent, oder Richter u. s. w.). Eben so sagt man zu den Kranken lieber Herr, statt Bürger, nicht weil es ihnen am Patriotismus fehlt, sondern weil sie Krankheit leiden. – Denn man bemerkt, dass wenn man sie: Bürger titulierte, sie roth werden, welches aber eigentlich keine Schaamröthe, sondern Fieberhitze ist. – Bloss aus diesem Grunde dürfen ihre Leute im Hause sie niemahls Bürger nennen. – Es muss doch immer Unglück in der Welt sein.»<sup>54</sup>

Unter der Rubrik «Allerlei Neuigkeiten» wird in einer anderen Ausgabe des «Schweizerboten» berichtet, dass in einem Wirtshaus in St. Gallen eine Abmachung in Bezug auf richtige Titulaturen gemacht worden sei: Es sollten «keine Menschen mehr Herr oder Junker, sondern nach der neuen und vernünftigeren Ordnung Bürger zu nennen sein.»<sup>55</sup> Bei falscher Anrede sollten zwei Kreuzer Strafgeld in eine Kasse gelegt werden; diese war speziell zu diesem Zweck angeschafft worden. Der Artikel darf wohl als Indiz dafür gewertet werden, dass die Diskussionen um die richtige Anrede auch im privaten – oder zumindest halbprivaten – Rahmen stattgefunden haben.

Selbst Frauen, vor dem Gesetz unmündig und deshalb höchstens auf dem Papier Bürgerinnen, meldeten sich zu Wort. Einige von ihnen, aus dem Kanton Zürich, wandten sich an die Redaktion des «Schweizerboten». Sie störten sich sowohl daran, dass die Männer zum Teil immer noch mit «Herr» angesprochen wurden, als auch daran, dass den Frauen oft die Titel ihrer Männer gegeben wurden. Sie plädierten für das «allesvereinigende Wort Bürger». Das Wochenblatt unterstützte diese Frauen und rief dazu auf, «künftig [...] keinem Mann der euch den Titel eurer Männer giebt, oder der euch nicht Bürgerin nennt, gebet sag' ich künftighin keinem einen freundli-

chen Blick, noch weniger eine Hand, und noch weniger einen Kus! und ich wette ihr belehret die Männer alle, und kuriert ihnen das leide Titelfieber»<sup>56</sup>.

Im «Helvetischen Volksblatt» wandte sich das helvetische Direktorium an die Männer des Landes und zeigte unmissverständlich auf, was sich für sie mit den neuen Titulaturen geändert habe: «Ehemalige Edle! ehemalige Regierungsglieder! ehemalige Unterthanen! ihr seyd das alles nicht mehr, ihr seyd alle helvetische Männer! Bürger!»<sup>57</sup>

Ob die helvetischen Männer die neuen Anrede- und Grussformeln korrekt verwendeten und ob sie sie in den fünf Jahren der Helvetik auch verinnerlichen konnten, wird im Folgenden überprüft. Es stellt sich die Frage, wie sie mit den neuen Titulaturvorschriften umgingen bzw. wie diese sich sprachlich niederschlagen konnten.

### **Zuschriften an thurgauische Regierungsinstanzen**<sup>58</sup>

Im Staatsarchiv des Kantons Thurgau liegen sowohl die Korrespondenzen an die Verwaltungskammer als auch Zuschriften von Privatpersonen an den Regierungstatthalter von 1798 bis 1803. Die Bestände sind je nach politischer Lage unterschiedlich umfangreich und weisen auch in Bezug auf die verwendeten Anrede- und Grussformeln Unterschiede auf. Diese sollen im Folgenden beschrieben werden.

Die Briefe an die thurgauische Verwaltungskammer aus dem Jahr 1798, also vom Beginn der

54 Der Schweizerbote 15 (1799), S. 116.

55 Der Schweizerbote 18 (1799), S. 136.

56 Der Schweizerbote 20 (1799), S. 155.

57 Der Schweizerbote 7 (1799), S. 97.

58 Für diesen Abschnitt wurden 484 Briefe an die Verwaltungskammer bzw. an das Regierungstatthalteramt (StATG 1'43'0–20; 1'15'0–1) quantitativ erfasst; deren Titulaturen, Grussformeln und teilweise weitere Textteile wurden transkribiert.

Helvetik bis zum Ende des ersten Jahres der Republik, sind sehr zahlreich. Die meisten sind von helvetischen Behörden abgesandt worden, private Schreiben sind seltener. Es kann deshalb bei diesem Quellenkorpus von einem höheren Informations- und Bildungsstand der Schreiber ausgegangen werden als bei den nachfolgend beschriebenen privaten Briefen an den Regierungsstatthalter.

Das erste Schreiben ist vom 20. April 1798 datiert; die neue Republik war somit erst eine gute Woche alt, als die ersten Mitteilungen, Anliegen, Wünsche und Forderungen an die neu eingerichtete Verwaltungskammer eintrafen. Der Ton dieser Briefe ist oft enthusiastisch und klingt von der Revolution überzeugt. Von den 341 Briefen aus diesem Jahr ist etwa ein Drittel im Briefkopf mit den revolutionären Schlagworten «Freiheit – Gleichheit» versehen, manchmal zusätzlich mit «Eintracht», «Zutrauen» oder «Treue». Obwohl die Bestimmungen für die Verwendung der vorgeschriebenen Anrede- und Grussformeln noch neu waren, verwendeten in diesen Briefen über 80 Prozent der Schreibenden die Anrede «Bürger» oder «Mitbürger». Meist wird der Amtstitel nachgestellt, die Anrede also an den Verwalter, Präsidenten, Regierungsstatthalter, Minister, die Administratoren oder Kameralräte gerichtet. Betrachtet man die verwendeten Formeln jedoch genau, so muss ein differenziertes Raster angelegt werden, um alle Varianten zu erfassen. Allein bei den mit «Bürger» konstruierten Anredeformeln finden sich über 30 verschiedene Formulierungsweisen, so dass nicht von einer oder ein paar wenigen fest definierten Anredeformeln gesprochen werden kann. Es kann vielmehr festgestellt werden, dass trotz der neuen Vorschriften ein grosser Formulierungsspielraum blieb, in dem durchaus auch Formen Platz hatten, die noch in die Zeit vor der Revolution erinnern: Es finden sich Anreden wie «Hochlöbliche Bürger der Verwaltungskammer», «Werthgeschätzte Bürger und Freunde» bis hin zu «Insonders werthgeschätzter Bürger Präsident und

[...] Bürger und Freunde der lobl[ichen] Verwaltungs Kamer».

Vorgeschrieben war aber beispielsweise, dass sich die Minister mit der Anrede «Bürger Directoren» an das helvetische Direktorium wenden und dieses am Schluss mit «Gruss und Ehrerbietung» bedenken mussten. In der Grussformel sollte also, entgegen dem Gleichheitsprinzip, durch die «Ehrerbietung» die Hierarchie zwischen zwei Behördenebenen weiterhin sichtbar bleiben. Minister mussten andere Minister mit «Bürger Minister» anreden und ihre Briefe mit «Gruss und Bruderliebe» beenden. Die amtliche Gleichheit von Korrespondierenden kam also auch in der Grussformel zum Ausdruck.

Am 30. April 1798 machte das Direktorium eine Proklamation «an die Bürger Helvetiens».<sup>59</sup> Darin wird dem Volk erklärt, dass der Wille des Individuums dem Wohl des Volkes untergeordnet werden müsse und deshalb die öffentlichen Beamten geehrt werden sollten. Begründet wird dies folgendermassen: «[...] sie sind das Werk eurer Wahl, ihr ehret euch selbst in ihnen.»<sup>60</sup> Allerdings wird ebenso betont, dass sich diese Ehrerbietung nur auf die Amtsverrichtung der Beamten beziehe und diese privat allen Mitbürgern gleichgestellt seien.<sup>61</sup>

Neben den sachlichen Anredeformeln mit dem Titel «Bürger» finden sich in der Korrespondenz an die Verwaltungskammer des Jahres 1798 auch einige wenige ambivalente Formeln: In 25 Briefen werden Formulierungen wie «Hochwerthester», «Theuergeschätzter», «Hochlöblicher» oder «Insonders werthgeschätzter Bürger» verwendet. Anredeformeln, in denen das Wort «Bürger» ganz fehlt, machen einen verschwindend kleinen Anteil aus.<sup>62</sup>

---

59 ASHR I, S. 805–808.

60 Ebd., S. 807.

61 Ebd.

62 12 Briefe weisen diese Eigenschaft auf. 46 der 341 Briefe enthalten überhaupt keine Anrede; dabei handelt es sich

Bei den Grussformeln reicht das Spektrum von republikanischen bis zu ehrfürchtigen, in der ständischen Mentalität verhafteten Formulierungen.<sup>63</sup> Am häufigsten werden hier die Wendungen mit «Gruss und Achtung» (105) sowie «Republikanischer Gruss» (66) verwendet. Ein grosser Teil der übrigen Formulierungen setzt sich aus dieser «Grundkonstruktion» zusammen. Man empfiehlt sich also etwa mit «Achtung und Bruderliebe», mit «freundschaftlichem» oder einem «patriotischen Gruss». Knapp 13 Prozent der Grussformeln fallen dadurch auf, dass sie die alte Denkweise widerspiegeln. So schreibt etwa der Verwalter des Schlosses Weinfeld in seiner *peroratio*, nachdem er die simple Anrede «Bürger» ohne zugehörigen Amtstitel verwendet hat: «Ich bin mit wahrer Hochachtung und Ergebenheit Ihr bereitwilliger Diener [...]».<sup>64</sup> Die Anrede lässt darauf schliessen, dass der Schreiber die neuen Vorschriften kannte. Möglicherweise opponierte er mit der Grussformel gegen die neuen Normen. Zumindest aber ist diese Sprache im Vergleich zur Anrede inkongruent. Der Schreiber konnte oder wollte das Bewusstsein für die neue Gleichheit in dieser kurzen Epoche nicht verinnerlichen.

Insgesamt ist der grosse Teil dieser behördlichen Korrespondenz in geübtem, sachlichem «Kanzleistil»<sup>65</sup> gehalten und steht im Einklang mit den verwendeten republikanischen Anrede- und Grussformeln.

Mitte 1799 hatte sich die politische Lage in der helvetischen Republik verändert. Der Ende Februar ausgebrochene Koalitionskrieg hatte die Schweiz schnell erfasst. Die anfängliche Euphorie war verflogen, die alten Obrigkeiten wollten ihre Herrschaft wiedererlangen, die helvetischen Behörden wurden abgesetzt. An die Spitze der ersten restauratorischen Interimsregierung stand Hans Jakob Gonzenbach<sup>66</sup>; sein Interregnum dauerte zwar nur von Mitte Juli bis Ende September des Jahres 1799; aber die reaktionäre Strömung schlug sich trotzdem in den Titulaturen

nieder, die in der Korrespondenz an die Verwaltungskammer verwendet wurden. Für den Mai 1799 sind die Korrespondenzdossiers noch sehr umfangreich. Erstmals taucht hier bereits wieder die Anrede «Herr» auf, wenn auch nur als Ausnahmefall.<sup>67</sup> Für den nachfolgenden Monat sind, wohl wegen der politisch angespannten Lage, in der man sich auf den nötigsten Briefverkehr beschränkte, deutlich weniger Briefe vorhanden. Die republikanische Anrede «Bürger» taucht nur mehr auf den vorgedruckten Briefbögen des Ministers des Innern auf; die meisten Schreiber verwenden die Anrede «Herr».<sup>68</sup> Während der brisanten Zeitspanne zwischen Juli und September 1799 sind nur sehr wenige Briefe vorhanden, während für die Zeit nach Wiedereinsetzung der helvetischen Regierung im Oktober wieder sehr umfangreiche Dossiers vorliegen. Unmittelbar vor der Einsetzung der Interimsregierung verwendeten im Juli von 13 Korrespondierenden, die eine Anrede- und Grussformel setzten, zehn die reaktionäre Anredeformel «Herr», und nur gerade drei Schreiber benützten die republikanische Wendung «Bürger». Bei den Grussformeln ist die politische Gegenströmung nicht eruierbar. Unmittelbar nach Gonzenbachs Amtsenthebung und dem Ende der Interimszeit wurde wieder ausschliesslich die republikanische Anrede «Bürger»

---

zum Teil um Verordnungen, bei denen sich die Anrede- und Grusslosigkeit selbst erklärt.

63 Insgesamt lassen sich 69 verschiedene Grussformeln ausfindig machen.

64 StATG 1'43'0, Brief des Bürgers Johann Joachim Brenner, 20. Mai 1798.

65 Zur Definition des zeitgenössischen Kanzleistils und für eine gleichzeitig unterhaltsame Lektüre vgl. Creditanstalt-Bankverein (Hrsg.): Ueber den Kanzleistyl, und wie derselbe zu verbessern (anonym; Faksimiledruck), Wien 1781.

66 Zu Gonzenbachs geradezu abenteuerlichen politischen Wendemanövern vgl. den Aufsatz von Harald Hammel in diesem Band.

67 StATG 1'43'3, 26. Mai 1799.

68 StATG 1'43'3, z. B. 21. Juni 1799.



Abb. 2: Johann Christoph Locher, von 1788 bis 1801 evangelischer Pfarrer in Dussnang, gebrauchte, um sich an Regierungsstatthalter Hans Jakob Gonzenbach zu wenden, eine Anredeformel, die aus veralteten und «politisch korrekten» Elementen zusammengesetzt war: «Hochverdientester, würdiger Bürger Landesstatthalter!»

verwendet. Dies blieb so, bis sich die politische Lage 1802 erneut änderte.

Vor und während der zweiten Interimszeit, in der die helvetische Regierung fliehen und im Thurgau Johann Ulrich Sauter sein Statthalteramt abgeben musste,<sup>69</sup> wurden erneut nur wenige Schreiben an die Verwaltungskammer gerichtet. Von 40 Absendern verwendeten aber 25 immer noch die Anrede «Bürger», während nur gerade zwei sich mit «Hochgebohrner Herr Baron»<sup>70</sup> und «Geehrtester Herr President» vom allgemeinen Diskurs abhoben. Diese jedoch signalisierten ihre konservative Gesinnung gleich doppelt. Die Anrede «Herr» und die hinzugefügten Adjektive sind Zeichen für eine politische Haltung: Unterstützung der ständischen Hierarchie und ihrer Privilegien.

Während innerhalb der Republik die neue Sprache verwendet werden sollte, wollte das helvetische Direktorium im Schriftverkehr mit auswärtigen Mächten «die ehevor üblichen Titulaturen von Majestät, Hoheit, Durchlaucht etc.» beibehalten. Dieser Beschluss dient denn auch als Erklärung dafür, dass sich ausländische Korrespondenz im untersuchten Textkorpus von den anderen Briefen abhebt. Sowohl weltliche wie auch geistliche Regierungen aus dem angrenzenden Ausland verwendeten in ihren (Antwort-)Schreiben nämlich alte Anrede- und Grussformeln.<sup>71</sup>

### Private Schreiben

In quantitativem Gegensatz zur umfangreichen Korrespondenz an die Verwaltungskammer steht diejeni-

ge von Zuschriften Privater an den Regierungsstatthalter. Insgesamt sind für das Jahr 1798 lediglich 19 Briefe vorhanden; der erste datiert vom 20. Juni, also über zwei Monate nach der Konstituierung der neuen Behörden. Alle Schreiben eröffnen ihr Anliegen mit einer *salutatio*, die die vorgeschriebene Anrede «Bürger» enthält. Dabei werden nicht immer identische Wendungen benützt, sondern es besteht eine Vielfalt von Anredeformen. In elf Schreiben wird der Regierungsstatthalter mit «Bürger» angesprochen, in sechs Briefen mit einer vorangestellten Wendung wie «Würdigster», «Werthester», «Hochwerthester» oder «Schätzbarer». Zwei dieser Briefe sind ohne Anredeformel. Hauptgrund dafür, dass sich in der Anfangsphase der Republik nur wenige Private an den Regierungsstatthalter wandten, war wohl, dass die Funktion des Regierungsstatthalters in der Helvetik neu geschaffen wurde, sie mithin den Leuten gar nicht vertraut war.

Im Gegensatz zu den Anredeformeln lässt sich bei den Grussformeln 1798 kein auch nur ansatzweise einheitliches Bild nachzeichnen: Neben zwei grusslosen Schreiben symbolisieren sechs Grussformeln eine republikanische Gesinnung. Die anderen elf Wendungen enthalten alte unterwürfige Formulierungen; sie reichen von «Ehre nebst gehorsamster meiner Empfehlung auch an die Frau Gemahlin und sammtliche [...] Angehörige in vollkommener Hochachtung» bis zur «Versicherung der innigsten Verehrung». Nur gerade fünf Briefe Privater sind mit dem Revolutionsmotto «Freiheit – Gleichheit» geschmückt.

69 Zur zweiten Interimszeit und zu Johann Ulrich Sauter vgl. überblicksweise Schoop et al., Bd. 1, S. 54–60.

70 Der Brief ist an den «Freyherren von Reding zu Frauenfeld», Mitglied der 2. Interimsregierung, adressiert (STATG 1'43'18, 11. Sept. 1802).

71 Vgl. etwa STATG 1'43'0, Die «Hochfürst[liche]-Konstanz[ische]-weltliche Regierung» an die Verwaltungskammer, 14. Aug. 1798.



Die politische Gegenströmung im Jahre 1799 schlägt sich bei den Briefen Privater an den Regierungsstatthalter viel stärker nieder als bei den Briefen an die Verwaltungskammer. Die geringe Anzahl entsprechender Briefe sowie deren Datierung allein sprechen für sich. Für das ganze zweite Jahr der Helvetik sind nur 25 Briefe (sowie ein Arztzeugnis) vorhanden; das letzte Schreiben datiert vom 5. Mai 1799. Danach sind bis 1800 und damit für die ganze Zeit der ersten Interimsregierung keine Briefe greifbar. Alle vorhandenen Schreiben enthalten die republikanische Wendung «Bürger», allerdings auch wieder in vielen Varianten, die feine Nuancierungen der Ausdrucksabsicht widerspiegeln, mit den Adjektiven «Werther» oder «Würdiger» geschmückt. Die Grussformeln sind ziemlich einheitlich republikanisch; es existieren nur sieben verschiedene Grussvarianten.

Im darauffolgenden Jahr 1800 wird die Korrespondenz auf einmal sehr umfangreich und enthält – in grösserem Ausmass als zuvor – auch ungelene Handschriften von ungeübten Schreibern. Offenbar wagten viele Private auf einmal, mit verschiedensten Anliegen an den Regierungsstatthalter zu gelangen. Dasselbe gilt für das Jahr 1801.

Für 1802 soll abschliessend der Blick auf die Titulaturen insbesondere der Zeit der zweiten Interimsregierung zwischen dem 22. Juli und dem 27. September gerichtet werden: Von insgesamt 56 Briefen enthalten 36 die Anrede «Bürger», allerdings wiederum oft mit einem Zusatz wie «Hochzuverehrender» oder «Wohlweiser» versehen. Eine Veränderung ist bei Betrachtung der verwendeten Grussformeln feststellbar: Auffallenderweise enthält nur gerade ein Brief die republikanische Formulierung «Republikanischer Gruss und Achtung»; alle anderen greifen auf die alten, barocken Höflichkeitsfloskeln zurück. Ein gutes Beispiel liefert das Schreiben eines gewissen Leutnant Gamper.<sup>72</sup> Er eröffnet den Brief mit der Anrede «Achtbahrer Bürger Cantons Statthalter» und schliesst ihn mit der Wendung «habe in dessen

die Ehre mit Gruss und Hochachtung zu sein». Wohl benützt er die zu Beginn der Helvetik proklamierte neue Anredeformel, drückt aber mit dem vorangestellten Adjektiv sowie der Grussformel nicht republikanische Gleichheit aus, sondern verleiht seiner Ergebenheit unverkennbar Ausdruck.

Solche Formulierungen können aber nicht als eigentliche Normbrüche gewertet werden. Sie zeigen, dass man sich an die neuen Anredevorschriften halten wollte, aber dort, wo ein Formulierungsspielraum bestand, oft in den traditionellen Sprachgebrauch zurückfiel. Das Bewusstsein für den Umgang mit einer neuen Rolle – der des gleichberechtigten Bürgers – konnte innerhalb dieser wenigen Jahre der Helvetischen Republik, die mit der Vergangenheit radikal gebrochen hatte, kaum internalisiert werden.

## Schluss

Während im ersten Jahr der Republik die Schlagworte «Freyheit und Gleichheit», aber auch die Anredeformel «Bürger» sowie republikanische Grussformeln von Behördenseite stolz und überzeugt, von privater Seite vorsichtig und unsicher, aber sichtlich um Korrektheit bemüht, verwendet wurden, schlugen sich auch die politischen Gegenströmungen beider Interimsregierungen im Schriftverkehr mit den thurgauischen Behörden nieder.

Die untersuchten Anrede- und Grussformeln zeigen teilweise inkongruente Formulierungen, es wurde also zum Teil eine Mischung von neuer Sprache mit alten, barocken Höflichkeitsfloskeln verwendet. Das «Wochenblatt des Kantons Säntis» lieferte schon während der Helvetik eine Erklärung für diese Erscheinung: «Bedarf bey Magistratspersonen der Titel Bürger noch eines Beywortes?» Man machte

72 StATG 1'15'1, Brief des Lieutenants Gamper an den Cantons Statthalter, 30. Juli 1802.

sich lustig über die alten, angehängten «Titulatur-Schnörkel»<sup>73</sup> sowie die «geschmacklose [...], unrepublikanische [...] Denkungsart». Andererseits wurde auch konstatiert, dass die dem Gleichheitsprinzip zuwiderlaufenden Anrede- und Grussformeln zum Teil nur aus «mangelhafter Kenntniss der Sprache und [...] aus einem sehr schönen Zartgeföhle»<sup>74</sup> verwendet wurden. Das Füllwort «würdig» scheine an Stelle von «bedürftig» gebraucht zu werden, andere Schreiber würden damit wie ein Feigenblatt die «Blösse» bedecken wollen.<sup>75</sup> Es wurde also deutlich für einen Sprachgebrauch ohne «hierarchische und aristokratische Flickwörter und Schnörkel»<sup>76</sup> plädiert. Dies zeigt auch, dass der Sprachdiskurs wie erwähnt ein präsenten zeitgenössisches Thema war, das in vielen Blättern breiten Raum einnahm.

Mit der Untersuchung des Thurgauer Quellenkorpus hat sich bestätigt, dass sich bei den von Amtsträgern und Privaten verwendeten Anrede- und Grussformeln Unterschiede festmachen lassen. Die von Privatpersonen verfassten Schreiben enthalten in grösserem Ausmass ambivalente Formulierungen als diejenigen von Behördenseite. Es hat sich auch gezeigt, dass sich die Sprache diachron mit der politischen Lage gewandelt hat, allerdings nicht konsequent. Auch gingen die neuen Sprachsymbole mit dem Ende der Helvetik wieder unter.

Danach wurden die Titulaturen neu so festgeschrieben, wie sie dann lange Zeit Gültigkeit haben sollten:<sup>77</sup> Der Präsident und die Mitglieder des Kleinen Rates des Kantons Thurgau beschlossen, «anpassende Titulaturen einzuführen» und für schriftliche wie mündliche Anreden folgende Formulierungen vorzuschreiben: an den Grossen Rat «Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!», an den Kleinen Rat «Hochgeachtete Herren!» an das Appellations-Gericht «Hochgeehrte Herren!» und an Gemeinderäte «Achtbare Herren».<sup>78</sup>

Diese Anrede- und Grussformeln blieben über Mediation und Restauration hinaus bindend, wie

Korrespondenzen der Regierungsrates dies belegen: Ein Bittschreiben um Gehaltszulage wegen Teuerung im Namen aller Kanzleiangestellten von 1816 beginnt mit der Anredeformel «Hochwohlgebohrne, Hochgeachtete Herren!», gefolgt von der *captatio benevolentiae* «Hochdero tiefen Einsicht kann diese Bemerkung unmöglich entgehen, und ihre Grossmuth verargt es uns nicht, wenn wir uns die Freyheit nehmen, Ihre Aufmerksamkeit [etc.]». Die *peroratio* lautet wie folgt: «Von Hochdero landesväterlicher Güte mit fester Zuversicht gnädige Gewährung derselben gewärtigend, haben wir die Ehre, in tiefster Verehrung und schuldigster Ergebenheit zu geharren, Euer Hochwohlgebohrn! treu gehorsame Diener [etc.]». Es ist also eine Rückkehr zu vorhelvetischen, unterwürfigen Floskeln festzustellen; sprachlich ist von der schlichten helvetischen Symbolik nichts zurückgeblieben.

#### Quellen

StATG 1'15'0–1, Regierungsstathalter und -kommissär: Zuschriften Privater 1798–1803.

StATG 1'43'0–20, Verwaltungskammer: Zuschriften 1798–1803.  
StATG 3'20'03, Regierungsrat: Akten und Missiven 1816–1818, 26. August 1816.

73 Wochenblatt für den Kanton Säntis 15/16 (1798), S. 58.

74 Ebd., S. 59.

75 Weitaus schärfere Töne zu solchen Titelzusätzen sind in der ASHR dokumentiert: Wernhard Huber soll im Grossen Rat der Feststellung, dass «das H. [...] vor dem (Wort) Verwaltungskammer ohne Zweifel hohe bedeuten müsse», entgegengehalten haben, «dass dieses h. auch hirnlös bedeuten könnte». Vgl. dazu ASHR I, S. 1160.

76 ASHR I, S. 1160.

77 Vgl. StATG 3'20'0'3, 26. Aug. 1816.

78 Die Anredeformel wurde für jede mögliche Amtsperson detailliert vorgeschrieben. Es handelte sich hierbei um Titulaturen, die in der Geschäftsführung mit öffentlichen Behörden verwendet werden mussten. – Vgl. Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche von dem Grossen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen. Dritter Teil, Frauenfeld 1805, S. 17–19.

StATG 7'00'35, Complimentschreiben des Herrn Fürstbischofen von Basel an die Tagsatzung der XIII. Stände, 28. Juni 1775.

Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche von dem Grossen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen. Dritter Teil, Frauenfeld 1805.

Der Thurgauische Erinnerer 1 (1799).

Wochenblatt für den Kanton Säntis 15/16 (1798).

Der Aufrichtige und wohlerefahrere Schweizerbote, Ausgaben 1799–1800.

Das helvetische Volksblatt 1 (1798).

### **Abbildungen**

Abb. 1: StATG 1'43'0, Schreiben des helvetischen Innenministers Rengger an die thurgauische Verwaltungskammer, 1. Sept. 1798.

Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: StATG 1'43'0, Schreiben von Pfarrer Johann Christoph Locher an den Regierungsstatthalter, 7. Mai 1798. Foto: Huber&Co. AG.

## «... an den Schätzbahren Bgr Sautter»

Briefe aus der thurgauischen Bevölkerung an den Regierungstatthalter 1802–1803

### Einleitung

Die folgenden Ausführungen befassen sich hauptsächlich mit Briefen, die in den Jahren 1802 und 1803 an den obersten Beamten des Kantons, Regierungstatthalter Johann Ulrich Sauter, gelangten.<sup>1</sup>

Die Zeit von Januar 1802 bis März 1803 war für die thurgauische Bevölkerung noch ereignisreicher, als es die turbulente Epoche der Helvetik ohnehin schon war: Im Frühling 1802 fand auf nationaler Ebene der vierte Staatsstreich statt, im Spätsommer eroberte im Kanton die zweite Interimsregierung die Macht und der Regierungstatthalter musste sein Amt für drei Monate niederlegen; das Ende der Helvetik zeichnete sich ab. Zudem war die Stimmung in der Bevölkerung «wegen der unklaren Gesetze, wegen umstrittener finanzieller Massnahmen und wegen der Grundsteuern, die wieder eingeführt worden waren, überall schlecht.»<sup>2</sup> Nicht zu unterschätzen ist die Mühsal, die der Bevölkerung die Einquartierung fremder Truppen bereitete: Während des zweiten Koalitionskrieges von 1799 war der Thurgau Kriegsschauplatz gewesen; durchziehende Armeen hatten Vieh und Ernte beschlagnahmt und Wälder gerodet. Solche Ereignisse hinterliessen in der Bevölkerung Spuren.

Haben sich die geschilderten Ereignisse bzw. die Stimmung in der Bevölkerung in den Briefen an den Regierungstatthalter niedergeschlagen? Wurde das programmatische Versprechen der Helvetik, Freiheit zu bringen und Gleichheit zu schaffen, eingelöst? Anhand der genannten Privatbriefe werde ich diesen Fragen im vorliegenden Aufsatz nachgehen.

Zunächst soll Regierungstatthalter Sauter kurz vorgestellt werden, dann werde ich die an ihn gelangten Schreiben quantitativ und qualitativ auswerten. Schreiben zu drei Themenbereichen sollen anschliessend unter speziellen Gesichtspunkten näher untersucht werden: Im Zusammenhang mit einer Streitigkeit um eine Wassermühle werde ich

die Stellung der Frau in der Helvetik beleuchten. Anhand von Korrespondenz, die sich um die Besetzung von politischen bzw. administrativen Ämtern dreht, werde ich der Frage nachgehen, warum sich diese beiden Ämterkategorien anscheinend so unterschiedlicher Beliebtheit erfreuten.<sup>3</sup> Schliesslich werde ich die Bedeutung der Schlagwörter «Freiheit» und «Gleichheit» anhand eines Schreibens, in dem sich ein Bürger über Misshandlung von Seiten der Obrigkeit beklagt, unter die Lupe nehmen.

### Regierungstatthalter Johann Ulrich Sauter

In den Briefen, die auf den folgenden Seiten zur Sprache kommen, werden Wünsche und Hoffnungen artikuliert; viele Schreiben zeugen von echtem Vertrauen oder grosser Ehrerbietung, sei es gegenüber Sauter als Person oder gegenüber der Funktion des Regierungstatthalters. So schreibt etwa Pfarrer Georg Wetter aus Weinfelden, der sich beklagt, dass die Eltern ihre Kinder nicht zum Kinderlehrunterricht schicken würden: «[...] darum habe ich das unumschränkte Zutrauen zu Ihrer Klugheit u. Menschenfreundlichkeit, dass Sie selbst Hand ans Werk legen, um dem Ungehorsam Zuhalt zu thun. Ich bin so frey, Ihnen diese wichtige Angelegenheit zutrauensvoll zuempfehlen. Genehmigen Sie, B[ürger] Statthalter die Zustimmungen der Hochachtung, des Zutrauens, und der Dankbarkeit, mit denen ich stets seyn werde.»<sup>4</sup> In der Schlussfloskel seines Schreibens

1 StATG 1'15'1, Zuschriften von Privaten, 1800–1803.

2 Schoop et al., Bd. 1, S. 53.

3 Vgl. zu diesem Thema auch den Aufsatz von Harald Hammel in diesem Band.

4 StATG 1'15'1, Pfarrer Georg Wetter, Weinfelden, an den Regierungstatthalter, 7. Febr. 1803. – Zu Anrede- und Grussformeln vgl. den Aufsatz von Karin Ricklin in diesem Band.

**Abb. 1: Johann Ulrich Sauter (1752–1824), zu Beginn der Helvetik Arboner Distriktsstatthalter, wurde am 5. Dezember 1799 zum thurgauischen Regierungsstatthalter ernannt. Er trat das Amt nur mit Widerwillen an – und wurde es bis zum Ende der Helvetik nicht mehr los. Trotzdem bemühte er sich, dem Geist des neuen Staates Nachachtung zu verschaffen – so gut es sein Amt eben zuließ. Dass seine Arbeit aber durchaus geschätzt wurde, zeigt die Tatsache, dass Sauter am 15. April 1803 zum ersten thurgauischen Regierungsrat gewählt wurde; er lehnte diese Wahl allerdings ab.**



appelliert Johann Kaspar Egloff an Sauters Gerechtigkeitsliebe: «Wir versichern Sie, dass unsere Erzehlung Wahrheit ist, und Ihre bekante ruhmliche Gerechtigkeits Liebe verspricht uns zum voraus Ihre verdankens würdige Hülfe.»<sup>5</sup>

Es stellt sich die Frage, wer dieser Johann Ulrich Sauter war, welche Aufgaben und Pflichten er als Regierungsstatthalter hatte, wie er diese erfüllte und welche Interessen er dabei vertrat.

Johann Ulrich Sauter (1752–1824) war Kaufmann und betrieb in Arbon ein Tuchgeschäft. 1783 wurde er dort zum Stadtschreiber gewählt und im Mai 1798 zum Distriktsstatthalter von Arbon ernannt. Als im Herbst 1799 der erste thurgauische Regierungsstatthalter, Hans Jakob Gonzenbach von Hauptwil, als

Chef der gescheiterten ersten Interimsregierung nach Süddeutschland exilieren musste, war die Stelle des Regierungsstatthalters neu zu besetzen. Bis ein neuer Amtsinhaber gefunden war, wurde vom Helvetischen Direktorium der ehemalige Zürcher Regierungsstatthalter Johannes Tobler (1765–1839) kommissarisch mit dem verwaisten Thurgauer Amt betraut. Tobler, einer der «heftigsten Anhänger des helvetischen Gedanken im alten Zürich»<sup>6</sup>, war es, der dem Direktorium Johann Ulrich Sauter zur Ernennung vorschlug: Er entspreche dem Bild eines republikanischen Beamten, stehe ein für die echten Grundsätze der Freiheit, liebe das Volk und habe sein Zutrauen. Er sei treu und ohne Nebenabsichten in seinem Beruf, sein Verstand sei hell und sein Herz wohlwollend.

Am 5. Dezember 1799 wurde Sauter zum Regierungsstatthalter ernannt. Er lehnte die Ernennung zwar ab, da seine häuslichen und ökonomischen Verhältnisse eine Annahme des gewichtigen Postens nicht gestatten würden. Das Direktorium beharrte aber auf seinem Beschluss, und so musste Sauter die Stelle als Regierungsstatthalter wohl oder übel antreten.<sup>7</sup> Anfänglich war geplant, dass er das Amt nur für kurze Zeit übernehmen sollte, aber es kam anders: Bis ans Ende der Helvetik behielt er die Funktion, ausser in der kurzen Zeit der zweiten Interimsregierung im Herbst 1802.

Auch Sauter bekam den Finanzmangel, unter dem die helvetische Staatsverwaltung permanent litt, persönlich zu spüren: Sein Lohn, 2400 Franken jährlich (ohne Wohnung),<sup>8</sup> wurde entweder verspätet oder gar nicht ausbezahlt. Nur in der Anfangsphase der Helvetik, als die ehemals selbstständigen eidgenössischen Orte ihr Vermögen dem Einheitsstaat aushändigen mussten, war genügend Geld vorhan-

5 StATG 1'15'1, Johann Kaspar Egloff, Arzt und Chirurg, Uttwil, an den Regierungsstatthalter, 20. Aug. 1802.

6 HBLS 7, S. 6, Nr. D 6.

7 Wuhrmann, Sauter, S. 7–10.

8 ASHR IV, S. 1223.

den gewesen.<sup>9</sup> Dass Sauter in Frauenfeld Wohnsitz nehmen und für seine dienstlichen Auslagen oft persönlich aufkommen musste, belastete seine finanzielle Lage zusätzlich. Wegen dieser unangenehmen wirtschaftlichen Situation und der starken Verbundenheit mit seiner Familie in Arbon bat er denn auch mehrmals um Entlassung; seine Gesuche lehnte das Direktorium aber immer ab.<sup>10</sup>

Nichtsdestotrotz hatte Sauter seinen Pflichten als Regierungsstatthalter nachzukommen. Diese waren in Artikel 96 der Helvetischen Verfassung umschrieben. Dort hiess es unter anderem, dass der Statthalter die vollziehende Gewalt auf Kantonsebene innehatte, dass er alle Behörden und Angestellten in der Ausübung ihrer Ämter beaufsichtigen und sie an ihre Pflichten erinnern müsse, dass er selbst nichts beschliessen könne und dass er Bittschriften der Bürger entgegennehmen und diese an die zuständige Obrigkeit weiterleiten müsse.<sup>11</sup> Der Regierungsstatthalter war also sozusagen der Arm und das Ohr der helvetischen Zentralbehörde im Kanton.

### **Die Briefe an den Regierungsstatthalter**

Die Schreiben, die an den Regierungsstatthalter gerichtet waren und derer er sich nach Verfassung annehmen musste, waren von unterschiedlichstem Inhalt. Diejenigen, die hier ausgewertet werden, stammen aus dem Zeitraum vom 6. Januar 1802 bis zum 9. März 1803. Insgesamt handelt es sich dabei um 95 Zuschriften von Privatpersonen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind diese Briefe mit einem Kurzregest versehen, das wohl entweder vom Sekretär des Regierungsstatthalters oder von Sauter selbst gemacht wurde. Das Regest nennt in der Regel den Absender und gibt eine kurze Beschreibung des Briefinhalts; in 37 Kurzregesten ist vermerkt, wann das entsprechende Schreiben beantwortet wurde.

Die folgende Liste soll einen Eindruck von der Vielfalt der Anliegen vermitteln, mit denen sich der Regierungsstatthalter auseinandersetzen hatte. Viele Schreiben, insgesamt 27, fallen in die Kategorie «Einzelne Anliegen». Darin enthalten sind sechs Petitionen sowie sieben Schreiben, die Ämterbesetzungen betreffen. Auf diese werde ich weiter unten näher eingehen. 35 Schreiben sind der Kategorie «Rechtliches und Finanzielles» und 16 der Kategorie «Kirchliches» zuzuordnen. Die wenigsten Schreiben, nämlich fünf, finden sich in der Kategorie «Administratives». Zwölf Schreiben konnten wegen unleserlichen Handschriften und ungenauen Angaben in den Kurzregesten nicht zugeordnet werden.

<b>Einzelne Anliegen</b>	<b>27</b>
Anstellung als Distrikstatthalter	3
Beschwerde gegen einen Bürger	1
Bewerbungen auf administrative Stellen	4
Desertion	1
Entlassungsgesuch eines Rekruten	1
Iniurienhandel	1
Parteiische Behandlung / Misshandlung	6
Petitionen	6
Verschiedenes	2
Verweigerter Aufenthalt	1
Verweigertes Attest	1
<b>Rechtliches und Finanzielles</b>	<b>35</b>
Beschwerde wegen eines Kreditors	1
Einquartierung, zu hohe Taxen	1
Familienlegat	3
Grundzins	6
Invalidenrente	1
Konkurs	1
Pfandbrief	1

9 Stark, Zehnten, S. 85.

10 Stark, Hausvater, S. 343.

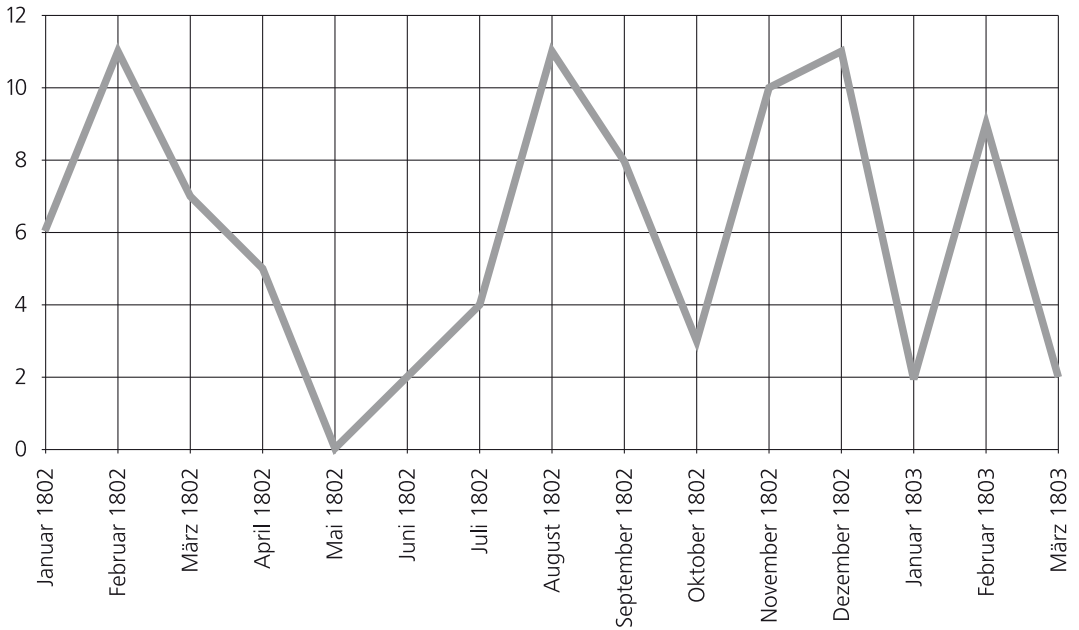
11 Vgl. Kölz, Quellenbuch, S. 146–147.





Privatpersonen gelangten mit ihren Anliegen in sehr unterschiedlicher Intensität an den Regierungstatthalter. Einen grossen Einfluss auf die Schreibbereitschaft scheint die politische Grosswetterlage gehabt zu haben: In Umbruchzeiten wurde die Chance eines brieflich vorgebrachten Anliegens offenbar als sehr gering eingeschätzt.

Beim Regierungstatthalter eingegangene Schreiben von privater Seite, Januar 1802 – März 1803



ten, hatten oft Ämterfragen zum Gegenstand. Insgesamt liegt der Schluss nahe, dass die Bevölkerung in politisch unsicheren Zeiten wenig Sinn darin sah, dem Regierungstatthalter ein Anliegen vorzubringen.

Drei Kategorien von Schreiben werden im Folgenden näher betrachtet: Erstens kommen Briefe betreffend den Streit um die Obermühle von Maria Egloff in Tägerwilten zur Sprache. Zu dieser Streitigkeit ist ein ganzes Dossier mit Unterlagen vorhanden, das umfassende Informationen enthält. Mein Hauptaugenmerk richtet sich in diesem Fall vor allem auf die Rolle der Frau und weniger auf die Streitigkeit selbst, ist es doch selten genug, dass in den Schreiben Frauen – oder auch nur deren Anliegen – zur Sprache kommen. Zweitens werde ich Korrespondenz im Zusammenhang mit Ämterbesetzungen, also die Briefe, die eine Stellensuche oder die Ablehnung

einer angebotenen Stelle zum Gegenstand haben, näher anschauen. Auffällig an diesen Schreiben ist, dass sie fast alle im Herbst 1802 verfasst wurden. Drittens werde ich den Fall von Johannes Fischer aus Sirnach, der das Distriktsgericht Tobel der Misshandlung beschuldigte, unter die Lupe nehmen und der Frage nachgehen, ob er nun ein Radaubruder oder ein misshandelter Bürger war? Die Untersuchung dieser Frage erlaubt m.E. eine Annäherung an die Frage nach der Bedeutung von «Freiheit und Gleichheit» während der Helvetik.

### **Streit um die Wassermühle von Maria Egloff**

In ihrem Aufsatz «Frauen in der Helvetik» stellen Brigitte Schnegg und Christian Simon fest, dass es

keine nennenswerten Untersuchungen über die Frauen in der Helvetik gebe. Auch werde in der bisherigen Helvetikforschung das Geschlecht als historische Kategorie nicht angemessen berücksichtigt.<sup>16</sup> Der Streit um die Wassermühle von Maria Egloff verweist indirekt auf die Stellung der Frau in der Helvetik.

Am 20. August 1802 schrieb der Arzt und Chirurg Johann Kaspar Egloff aus Uttwil in einer Angelegenheit, die seine Mutter, Maria Egloff von Tägerwilen, betraf, an den Regierungsstatthalter. Es ging dabei um eine Streitigkeit betreffend die Obermühle in Tägerwilen, die seine Mutter samt dem Gut und allen dazugehörigen Wasserrechten gekauft hatte: Kurz nach diesem Kauf hatte nämlich Jakob Egloff, Rotgerber von Tägerwilen, seinerseits eine Lohmühle<sup>17</sup> gebaut und für deren Betreiben Wasser aus dem Wasserlauf oberhalb der Mühle von Maria Egloff abgeleitet. Johann Kaspar Egloff war deswegen an die Verwaltungskammer gelangt, die aber den Bau der Lohmühle durch Jakob Egloff für rechtens erklärt hatte, ebenso wie den Bau eines Damms entlang dem Wasserweg der Maria Egloff. Es war ihm aber untersagt worden, die Lohmühle im Winter zu betreiben, und seinen Kanal hatte er nach genauen Vorgaben der Verwaltungskammer bauen müssen.<sup>18</sup> Jakob Egloff aber handelte diesem Beschluss «immer fort und fort schnurgerade entgegen»<sup>19</sup>. Es scheint, dass Jakob Egloff mehr Wasser ableitete, als ihm zustand, wodurch natürlich die Leistung der Mühle von Maria Egloff verringert wurde. Da sich Jakob Egloff den Beschlüssen der Verwaltungskammer offensichtlich mehrmals widersetzte, gelangte Johann Kaspar Egloff am 20. August 1802 an den Regierungsstatthalter; von diesem Vorgehen versprach er sich anscheinend Fortschritte in dieser Sache.

Maria Egloff wird in den Unterlagen insgesamt viermal erwähnt. Johann Kaspar Egloff begann seinen Brief an Sauter wie folgt: «Verzeihen Sie, wenn ich Sie in einer Angelegenheit meiner Mutter, Maria Egloff von Tägerwilen, mit einer ehrerbietigen Ein-

frage und Ersuchen um Ihren Rath und unterstützung zu bemühen in die Notwendigkeit gesetzt bin.»<sup>20</sup> Im Zusammenhang mit dem Kauf der Mühle wird sie nochmals erwähnt: «Jhm Jahr 1801 kaufte meine Mutter die obere Mühle in Tägerwilen [...]»<sup>21</sup>. Eine weitere Nennung findet sich im Absender: «Im Namen der Mutter Maria Egloff ihr Sohn Joh. Caspar Egloff Med & Chir. Pract in Uttwil»<sup>22</sup>. In den Protokollen und Beschlüssen der Verwaltungskammer wird Maria Egloff nicht genannt. An ihrer Stelle tritt ihr Sohn als Opponent auf: «Auf die angeführte Petition des Bürger Jakob Eglöfs, Rothgerbers zu Tägerwilen, für Bewilligung eines Loh-Mühle-Baus, und auf Anhörung der Einwendung des Bürger Conrad Eglöfs, Obermüllers zu Tägerwilen [...]»<sup>23</sup>. Eine letzte Nennung der Mutter findet sich im Schreiben der Verwaltungskammer an Sauter.<sup>24</sup> Diese Nennungen bzw. Nichtnennungen der Maria Egloff zeigen auf, dass sie als Frau zwar ein Gewerbe kaufen und dessen Besitzerin sein konnte, aber in dieser Funktion nicht an Ämtern gelangen konnte, sondern sich dabei besser durch ihren Sohn vertreten liess. Der vorliegende Fall liefert also Hinweise zur Rolle der Frau als Gewerbetreibende, zu ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Position in der institutionellen Öffentlichkeit.

---

16 Dossier Helvetik 2, S. 131.

17 Lohmühle = Mühle, in der Rinde, die zum Gerben von Häuten gebraucht wird, gemahlen bzw. gestampft wird.

18 StATG 1'15'1, Extractus Protocolli der Verwaltungs-Kammer des Cantons Thurgau, 583. Sitzung, 3. Sept. 1801. – Als Experte wurde Konrad Freyenmuth, Mühlenbauer, Wellhausen, beigezogen.

19 StATG 1'15'1, Johann Kaspar Egloff, Arzt und Chirurg, Uttwil, an den Regierungsstatthalter, 20. Aug. 1802.

20 Ebd.

21 Ebd.

22 Ebd.

23 StATG 1'15'1, Extractus Protocolli der Verwaltungs-Kammer des Cantons Thurgau, 583. Sitzung, 3. Sept. 1801.

24 StATG 1'15'1, Verwaltungskammer des Kantons Thurgau an den Regierungsstatthalter, 2. Sept. 1802.

**Abb. 2: Die Obermühle Tägerwilen, seit 1582 urkundlich bezeugt, auf einer Aufnahme, die deren Zustand zur Zeit von Maria Egloff gut wiedergibt.**



Dass Maria Egloff tatsächlich die Besitzerin der Mühle war, wie ihr Sohn schreibt, ist zwar anzunehmen, konnte aber nicht mit letzter Sicherheit eruiert werden, da entsprechende Unterlagen fehlen. Ich gehe davon aus, dass sie Witwe war und es ihr daher möglich war, die Mühle zu kaufen. Diese Vermutung stützt sich auf die Steuerbücher von Tägerwilen aus dem Jahr 1803. Dort wird eine «*frau wittib Egloff*»<sup>25</sup> genannt, die ein Vermögen von 800 Gulden ausweist. Ein weiterer Hinweis auf die Besitzverhältnisse der Mühle findet sich im Schätzungsprotokoll der kantonalen Brandassekuranz von 1808, also sieben Jahre nach dem Kauf. In diesem Protokoll sind als Besitzer der Obermühle nacheinander genannt: Operator Kaspar Egloff, Johannes Schellenberg und als

aktueller Besitzer 1808 wieder Operator Egloff.<sup>26</sup> Vielleicht starb also Maria Egloff vor 1808<sup>27</sup> und die Mühle ging von der Mutter auf den Sohn über. Es wäre aber auch denkbar, dass sie weiterhin die Besitzerin war, dass aber in offiziellen Akten nicht sie, sondern ihr Sohn genannt wurde. Immerhin: Auch in den Protokollen und Beschlüssen der Verwaltungskammer wird sie nach dem 13. August 1803 über-

25 StATG 4'351'1, Steuerregister/Steuerbücher, Bezirk Kreuzlingen, Nr. 86: Tägerwilen, 13. Aug. 1803, Nr. 57.

26 StATG 4'272'350, Schätzungsprotokoll Tägerwilen 1808. – Operator bedeutet Wundarzt. Johann Kaspar Egloff war Arzt und Chirurg.

27 Das Todesdatum konnte in den Kirchenbüchern von Tägerwilen nicht sicher eruiert werden. Möglicherweise bezieht sich ein Eintrag vom 22. Dezember 1803 auf Maria Egloff.

haupt nicht mehr erwähnt, und ihr Sohn tritt nunmehr als Obermüller, und nicht mehr, wie im Schreiben an Sauter, als Arzt und Chirurg auf. Er übernimmt als Obermüller also ganz die Rolle des Gewerbetreibenden anstelle seiner Mutter.

Bevor Johann Kaspar Egloff in den Mühlenstreit eingriff, scheint sich Maria Egloff allerdings selbst an die Behörden gewandt zu haben. Ein Hinweis darauf findet sich in einem Schreiben an Sauter: Die Verwaltungskammer stellte ihm die verlangten Protokoll-Auszüge und Beschlüsse zu und merkte im Begleitschreiben an: «Zugleich senden wir Jhnen, die im Namen der Bürgerin Maria Egloff uns kommunizierte Darstellung wieder zurück, mit der Bemerkung, dass in derselben mehrere unanständige Ausdrücke enthalten sind, und ersuchen Sie, solche behörig zu ahnden.»<sup>28</sup> Leider ist diese Darstellung nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich war Maria Egloff mit den Beschlüssen der Verwaltungskammer nicht einverstanden, da diese zu ihrem Nachteil ausfielen, und teilte dies dem Gremium in entsprechenden Worten mit.

Wenn Brigitte Schnegg und Christian Simon in ihren Ausführungen zum Schluss kommen, dass die Frauen in der Helvetik in der Öffentlichkeit nicht mitsprachen, nicht als integrierte aktive Elemente eines republikanischen Gemeinwesens galten, sondern abseits standen,<sup>29</sup> so liefert Maria Egloff ein schönes Beispiel dafür: Schon der Versuch, mitzusprechen, wurde abgetan mit dem – berechtigten oder unberechtigten – Verweis darauf, dass sie mit unanständigen Ausdrücken argumentiere.

Das Beispiel von Maria Egloff zeigt, dass es einer verwitweten Frau möglich war, ein Gewerbe zu kaufen. Sobald sie aber an die Öffentlichkeit trat, geriet sie schneller in Schwierigkeiten als ein Mann und liess sich besser durch ihren Sohn vertreten. Damit verschwand aber ihr Name in der Regel aus den Akten – späteren Generationen wird so ihre Existenz verschwiegen. Erika Hebeisen schreibt in ihrem Aufsatz über Frauen in der Helvetik, dass erst die neue

Rechtsordnung der Helvetik die politische Partizipation der Frauen systematisch verhinderte, indem sie auf der einen Seite allen Männern gleiche politische Rechte zugestand, diese auf der anderen Seite aber ebenso systematisch allen Frauen vorenthielt<sup>30</sup>: Jegliche politische Partizipation wurde den Frauen abgesprochen; sie waren im öffentlichen Bereich rechtlich entmündigt. Anders als für die Männer bedeutete die Helvetik für die Frauen so gesehen keinen Fortschritt.

### **Im Dienste des Vaterlandes?**

Zu den Aufgaben des Regierungstatthalters gehörte die Besetzung der Distriktsstatthalterstellen.<sup>31</sup> Zwischen dem 25. Oktober und dem 17. November 1802 gingen beim Regierungstatthalter mehrere Schreiben ein, die die Neubesetzung dieser Ämter in Bischofszell und Weinfelden betrafen. Da es sich dabei um politische Ämter handelte, kommt dem entsprechenden Kontext Bedeutung zu.

Die Situation Ende 1802 präsentierte sich kompliziert: Im Sommer 1802 zog Napoleon seine Truppen aus der Schweiz zurück. Die Zentralregierung wurde darauf von vielen Seiten bekämpft und musste von Bern nach Lausanne fliehen. Die helvetischen Beamten im Thurgau, allen voran Regierungstatthalter Sauter, waren damit von der Regierung abgeschnitten und stellten Ende September 1802 ihre Geschäfte ein. Eine konservative Interimsregierung, die die Schaffung eines eigenständigen Kantons Thurgau innerhalb einer föderalistischen Eidgenossenschaft anstrebte, kam an die Macht. In Paris aber entschied Napoleon, dass die helvetische Verfassung weiterhin respektiert werden müsse, und liess erneut französi-

28 StATG 1'15'1, Verwaltungskammer des Kantons Thurgau an den Regierungstatthalter, 2. Sept. 1802.

29 Schnegg/Simon, S. 146.

30 Hebeisen, Frauen, S. 164.

31 Kölz, Quellenbuch, S. 147.

sche Truppen in die Schweiz einmarschieren. Darauf lösten sich die provisorischen Kantonsregierungen auf, und im Kanton Thurgau kehrte Sauter am 24. Oktober 1802 wieder in sein Amt als Regierungsstatthalter zurück.<sup>32</sup> Unmittelbar danach trafen die oben erwähnten Schreiben ein.

Ein weiterer wichtiger Faktor im Zusammenhang mit der Besetzung politischer Stellen waren die bereits angesprochenen Finanzprobleme, die den helvetischen Verwaltungsapparat bzw. die auf ihren Lohn wartenden Beamten plagten. Dies wirkte sich sowohl negativ auf deren Motivation als auch auf das Funktionieren des Verwaltungsapparates aus. Auch Distriktsstatthalter hatten Lohnausstände zu beklagen, abgesehen davon waren sie sowieso schlecht entlohnt.<sup>33</sup>

Am 25. Oktober 1802 bat der Weinfelder Distriktsstatthalter Johann Ulrich Kesselring<sup>34</sup> um Entlassung aus dem Amt. Er schrieb an seinen Vorgesetzten Sauter: «Was mich betrifft, so wissen Sie, Bürger Regierungs-Statthalter, dass ich schon seit mehr als drey Jahren, unablässig [um] meine Amts-Entlassung nachgesucht habe [...]. Die letzte Epoche [= die Zeit der Interimsregierung] war mir daher in dieser Hinsicht erwünscht, und ich tratt mit dem festen Entschluss in den Privatstand zurück, die politische Laufbahn nie wieder zusetzen. [...] Ob nun schon die Lage der Dinge sich geändert hat [...] so kan ich [...] mich durchaus nicht entschliessen, meine Amtsgeschäfte weiter fortzusetzen, u. muss Sie des nahen [= neuerdings] dringend bitten, mir mit möglichster Beförderung meinen Nachfolger zubesimmen; mein Entschluss ist so fest, dass nichts vermögend seyn wird, mich davon abzubringen, u. im Fall Sie mir meine Bitte nicht gewähren würden, ich genöthiget wäre, mir meine Entlassung selbst zugeben.»<sup>35</sup>

Sauter wollte darauf die Stelle des Distriktsstatthalters neu mit Johann Joachim Brenner von Weinfelden besetzen. Der Uhrmacher Brenner war seit April

1798 Mitglied des Kantonsgerichts.<sup>36</sup> Er nahm jedoch die ihm angebotene Stelle nicht an mit der Begründung, dass seine geringen Fähigkeiten dafür nicht ausreichend seien. Weiter führte er an: «[...] meine Schwächlichen Gesundheits Umstände, und das Amt [als Kantonsrichter] welches würcklichen Schon lange vertrete, und worvon gerne Entlediget zu seyn wünschte, machen es mir Ohnmöglichen Eine andere Stelle anzunehmen die noch beschwärlicher ist und meine Kräfte übersteigen [würde].»<sup>37</sup> Kesselring, so Brenner, habe sicher weniger gute Gründe, um Entlassung nachzusuchen, als er, das Amt gar nicht anzutreten.

Sauter konnte für Kesselring keinen Nachfolger finden und machte deshalb vom Ämterzwang Gebrauch; dieser war per Gesetz am 5. Juli 1799 eingeführt worden.<sup>38</sup> Was Sauter auf Kesselring anwendete, kannte er ja aus eigener Erfahrung: Auch er hatte mehrmals vergeblich um Entlassung gebeten. Kesselring musste sein Amt also wohl oder übel wieder antreten. Er nahm dies hin und widmete sich wieder seinen Amtsgeschäften in der Hoffnung, dass Sauter bis Jahresende doch noch einen Nachfolger finden würde. Am 17. November 1802 schrieb er: «Bis dahin dürfte sich vielleicht die helvetische Angelegenheit entwickeln, und wäre dieses nicht, so hätten sie Zeit, meinen Nachfolger ausfindig zu machen.»<sup>39</sup> Ein Nachfolger wurde nicht gefunden;

32 Schoop et al., Bd. 1, S. 55–56, Stark, Zehnten, S. 67.

33 Stark, Hausvater, S. 334–337.

34 Johann Ulrich Kesselring jun. von Boltshausen war von 1798–1803 (ausser während der Zeit der Interimsregierung) Distriktsstatthalter von Weinfelden. Vgl. Salathé, Amtsinhaber.

35 StATG 1'13'6, Distriktsstatthalter Kesselring, Boltshausen, an den Regierungsstatthalter, 25. Okt. 1802.

36 Vgl. Salathé, Amtsinhaber. – Zu den Lebensdaten (1. Nov. 1747 – 3. Mai 1822) vgl. Lei sen./Holenstein, S. 56.

37 StATG 1'15'1, Joh. Joachim Brenner, Weinfelden, an den Regierungsstatthalter, 10. Nov. 1802.

38 ASHR IV, S. 927.

39 StATG 1'13'6: Distriktsstatthalter Kesselring, Boltshausen, an den Regierungsstatthalter, 17. Nov. 1802.

Kesselring blieb bis zum Ende der Helvetik Distriktsstatthalter von Weinfelden.

Ähnlich wie Kesselring verhielt sich Jakob Christoph Scherb sen., der Distriktsstatthalter von Bischofszell.<sup>40</sup> Am 27. Oktober 1802, nachdem Sauter alle Distriktsstatthalter aufgefordert hatte, ihr Amt wieder anzutreten, schrieb Scherb an den Regierungsstatthalter: «Ich habe mich, da ich dem von mir so sehr gewünschten Ruhestand so nahe war, zuletzt durch den Abschlag vieler fähigerer Männer müssen nöthigen lassen, eine Stelle in der Interims Regierung anzunehmen; und bey derselben nach meinen Kräften mitgewürkt, [...] Aber nun da diese Geschäfte beendigt sind, bin ich vest entschlossen, in dem privatstand, in welchen ich zurücktrette zu bleiben und keine öffentliche Stelle mehr anzunehmen; mein Alter, die abnehmenden körperlichen und Geisteskräfte, besonders des Gedächtnisses berechtigen mich, die nothwendigen politischen Geschäfte jüngern Bürgern zu überlassen.»<sup>41</sup> Drei Tage später schrieb Scherb nochmals an Sauter und wiederholte seine Bitte, nicht mehr eingesetzt zu werden.

Wieder gestaltete sich die Neubesetzung der Stelle schwierig. Sauter beabsichtigte nach der dezidierten Absage des 66-jährigen Scherb<sup>42</sup>, Johann Daller von Bischofszell zum Distriktsstatthalter zu ernennen. Aber auch Daller wehrte sich in zwei Schreiben gegen das Ansinnen von Sauter. – Warum wollte Daller das Amt nicht? In seinem Schreiben vom 9. November 1802 argumentierte er wie folgt: «Dieses Recht [die Stelle des Distriktsstatthalters antreten zu dürfen] ist für mich sehr Schmeichelhaft und ich würde kein bedencken tragen dero Wohlwollen anzunehmen wenn wir nicht in der Lage und auf dem punctt wären, in unserem Vatterland eine andere Politische einrichtung zu erhalten, wo dann die mir anzuvertrauende Stell, wahrscheinlich ganz wegfallen wird.»<sup>43</sup> Weiter machte er seine mangelnde Kompetenz geltend. Auch in seinem zweiten Schreiben vom 15. November 1802 kam er darauf

zurück: «[...] so werden Sie es einem in der Politischen Lauffbahn unbewanderten Mann wohl verzeihen, wan Er in einem Solchen Labirinth, der häuslichen Ruh und Frieden den vorzug gibt, und Sich nicht in einen Sturm wagt, der villeicht kurz, den Er aber nicht zu besiegen vermag»<sup>44</sup>.

Die Schreiben von Daller widerspiegeln die Unsicherheit, die die immer wieder wechselnden politischen Konstellationen in der Bevölkerung hervorriefen. Es gelang Sauter nicht, einen neuen Distriktsstatthalter für Bischofszell zu finden, und so musste Scherb, gleich wie Kollega Kesselring, bis zum Ende der Helvetik in seinem ungeliebten Amt ausharren.

Die Schwierigkeiten bei der Besetzung der Distriktsstatthalterstellen bzw. das Drängen um Entlassung aus denselben zeigen die Problematik der politischen Ämter während der Helvetik auf. Jeanette Voirol bezeichnet das Amt des Distriktsstatthalters als anstrengend und undankbar, was zu häufigen Wechseln in kurzen Abständen geführt habe.<sup>45</sup> Kam dazu, dass sicher auch Brenner und Daller wussten, wie ungewiss es war, einen Lohn zu erhalten – auch wenn keiner der beiden davon etwas erwähnt. Die Wahrnehmung des Amtes durch dessen Inhaber bzw. durch dafür vorgesehene Männer ist jedenfalls auffällig einheitlich: Die Argumente der Distriktsstatthalter Kesselring und Scherb bzw. diejenigen von Brenner und Daller sind oft die gleichen.

40 Scherb war von 1798 bis 1803 Distriktsstatthalter von Bischofszell und Vizepräsident der zweiten Interimsregierung.

41 StATG 1'13'3, Distriktsstatthalter Scherb, Bischofszell, an den Regierungsstatthalter, 27. Okt. 1802.

42 Zu den Lebensdaten von Scherb (1736–1811) vgl. StATG, Stammtafel der Bischofszeller Familie Scherb.

43 StATG 1'15'1, Johann Daller, Bischofszell, an den Regierungsstatthalter, 9. Nov. 1802.

44 Ebd.

45 Voirol, S. 147.

Weder Scherb noch Kesselring verspürte Lust, nach dem Ende der zweiten Interimsregierung wieder ins Amt zurückzukehren; im Gegenteil: Beide waren «vest» entschlossen, genau das nicht zu tun. Scherb machte auch auf seinen schlechten Gesundheitszustand aufmerksam, und es ist anzunehmen, dass das Amt diesem nicht sehr zuträglich gewesen war.

Brenner und Daller argumentieren beide mit mangelnder Kompetenz; Brenner macht zusätzlich auf seinen schlechten Gesundheitszustand aufmerksam. Bei Daller fällt zudem auf, dass er die politische Lage 1802 als ein «Labyrinth» bezeichnet und wohl fürchtet, dass die Stelle des Distriktsstatthalters bald abgeschafft werden könnte. Es ist sehr schwer zu sagen, inwieweit sich Daller mit dem Programm der Helvetischen Republik identifizierte; im Herbst 1802 jedenfalls scheint er sich bereits vorsichtig davon zu distanzieren.

Der ideologische Hintergrund von Kesselring, Brenner und Scherb macht den Zwiespalt deutlich, in dem sich diese Männer befunden haben: Kesselring war am Anfang der Helvetik als Sekretär des Komitees aktiv und setzte sich für die Freilassung des Thurgaus ein. Er muss in der Helvetik eine Zukunft gesehen haben. Auch Brenner sass im Komitee, war dort Säkelmeister und half – wie Kesselring – bei der Umgestaltung des Thurgaus vom Untertanenland zum helvetischen Teilstaat. Scherb schliesslich war dem neuen Staatssystem ebenfalls nicht abgeneigt; er war ein Mann wie Kesselring und setzte sich stark für die Gemeinschaft ein – auch in seiner Funktion als Arzt. Es ist sicher nicht falsch, zu sagen, dass alle drei Anhänger der neuen Ordnung waren und sich aktiv für diese einsetzten.<sup>46</sup> Ende 1802 allerdings bemerkten sie offensichtlich, dass eine neue Zeit anbrechen würde, und wahrscheinlich hatten die «helvetischen Jahre» auch eine ermüdende und zermürbende Wirkung auf sie gehabt: Sie hatten sich für eine grosse Idee eingesetzt und sahen nun, dass das «Projekt» scheitern würde. Sie waren deshalb nicht mehr

bereit, ihre Kapazitäten weiterhin für etwas zur Verfügung zu stellen, das dem Untergang geweiht war.

Beim Regierungsstatthalter gingen allerdings nicht nur Demissionsbegehren und Absagen, sondern auch Stellenbewerbungen ein. So bewarb sich zum Beispiel Jakob Gänslı aus Frauenfeld am 10. November 1802 um eine Kanzleistelle. Gänslı sah in der Wiedereinsetzung der helvetischen Obrigkeit eine Chance, Arbeit zu finden: «Der glückliche Erfolg Ihrer und aller wahren Freunde des Vaterlandes – unter bekannter Unterstützung – angewandten Bemühungen lässt endlich hofen, dass der bisherige Anarchische Zustand desselben in einen bessern und bleibendern überzugehen im Begriff sej –. Ungeachtet den besten Einrichtungen – und vor allem aus wird doch nothwendig sein, Männer von geprüfter Rechtschaffenheit an die Spitze der Geschäfte zu stellen [...]. In dieser angenehmen Voraussetzung bin so frej mich hiemit Ihrer Fürsorge zuempfehlen, in dem Ihnen meine Wünsche eröffne, bej einer der zuerrichtenden Canzlejen angestellt zu werden –.»<sup>47</sup>

In seinem Brief nahm Gänslı klar Stellung zu den politischen Vorkommnissen der vorangehenden Zeit: Er war froh, dass die Interimsregierung nicht mehr an der Macht war, bezeichnete deren Wirkungszeit als anarchischen Zustand und wollte nun mithelfen, für das Wohl des Vaterlandes zu sorgen: «So wenig ich mir zwar die dem Vaterlande gebrachten Opfer zum Verdienst anrechne, und so wenig ich mir aus den Pflichten jedes Bürgers ein Verdienst machen will, das mit Recht keine besondere Entschädigung zu fordern haben kann, eben so wenig werde mich jemahls an einen Posten zu drängen suchen, an welchem ich demselben nur einigermassen schädlich werden könnte.»<sup>48</sup>

46 Die Angaben zur ideologischen Gesinnung von Kesselring, Brenner und Scherb stammen von Herrn Thomas Holenstein, Amriswil.

47 StATG 1'15'1, Jakob Gänslı zum Schäfli, Frauenfeld, an den Regierungsstatthalter, 10. Nov. 1802.

48 Ebd.



Bemerkenswert ist der Hinweis auf die Entschädigung. Es scheint, dass Gänzli bereit war, auch gegen geringes oder gar kein Entgelt dem Vaterland zu dienen. Zu seinen Finanzen findet sich ein Hinweis in den Steuerbüchern. Steuerpflichtig wäre er in Frauenfeld gewesen; in den entsprechenden Unterlagen findet sich aber der Eintrag: «Jakob Gänzli will in Welhausen bezahlen.»<sup>49</sup> Im Steuerregister von Wellhausen wird er mit einem Vermögen von 150 Gulden geführt; an Steuern hatte er 18 Kreuzer entrichtet. Interessant ist die in Gänzlis Rubrik eingetragene Bemerkung: «dessen Vermögen mag im bekannt – anderen aber unbekannt seyn.»<sup>50</sup> Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass er mehr Vermögen hatte, als er deklarierte, und dass er deshalb nicht unbedingt auf eine Entlohnung angewiesen war.

Ganz anders sah die Situation bei alt Stadtschreiber Benedikt Vorster aus Diessenhofen aus. Dieser bewarb sich am 24. Februar 1802 um eine ausgeschriebene Sekretariatsstelle am Distriktsgericht Diessenhofen; er wollte so wieder zu Geld kommen: «Schon durch 4 Jahre sehe ich mich mit einer zahlreichen Familie brotlos, und dem Schicksal überlassen, und da mein Vermögen, durch Vollführung meiner philosophischen, rechtswissenschaftlichen, und medizinischen Studien, auch Erlangung des Doktorats, grösstenteils aufgezehrt worden; so kann man sich die traurige Lage, und Kränkung eines Mannes denken, der, nachdem er seine Jugend dem Dienste seiner Vaterstadt gewidmet, nun zum Danke im Alter sich und seine Familie in nahrungslosen Zustände versetzt sehen muss.»<sup>51</sup>

Vorster argumentierte aber auch politisch und zeigte sich überzeugt, dass er Anrecht auf eine Stelle habe, zumal er schon vor der Helvetik fürs Vaterland dagewesen sei: «Wen bey Errichtung des helvetischen Einheitssystems die Beseitigung der bestehenden Magistratspersonen, der Ausführung zweckmässig geglaubt wurde, so geben die neuerlichgetroffenen Anstellungen bei den ersten Amtsstellen

Helvetiens den Unverkennbaren Beweis, das man von Beseitigung ehemaliger Beamten zurückgekommen sey, und berechtigten daher mein gesuch.»<sup>52</sup>

Im Gegensatz zu Gänzli nahm Vorster also recht trotzig Stellung zu den politischen Verhältnissen im Land. Daraus, dass die neue Ordnung zunächst zu ungerechtfertigten Amtsenthebungen geführt habe und dann doch nicht ohne das «Know-how» der ehemaligen Beamten ausgekommen sei, leitete Vorster für sich ein Recht auf die ausgeschriebene Stelle ab.

### **Radaubruder oder misshandelter Bürger?**

In der helvetischen Verfassung war die Rechtsgleichheit nicht grundsätzlich festgeschrieben, aber zwei Artikel bezogen sich auf sie. Artikel 5 lautete: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine anderen Grenzen als die Freiheit jedes andern und gesetzmässig erwiesene Absichten eines allgemein nothwendigen Vortheils.»<sup>53</sup> Artikel 8 bestimmte: «Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Jeder Gebrauch oder jede darauf zielende Einsetzung soll durch Strafgesetze verboten werden.»<sup>54</sup> Mit Artikel 8 wurden die letzten Reste der Leibeigenschaft abgeschafft und die seit Jahrhunderten bestehenden Standesunterschiede aufgehoben.<sup>55</sup>

49 StATG 4'351'0, Steuerregister/Steuerbücher, Bezirk Frauenfeld, F Nr. 44: Frauenfeld 1803, Nr. 71.

50 StATG 4'351'0, Steuerregister/Steuerbücher, Bezirk Frauenfeld, F Nr. 58: Wellhausen 1803, Nr. 26.

51 StATG 1'15'1, Benedikt Vorster, Diessenhofen, an den Regierungsstatthalter, 24. Feb. 1802.

52 Ebd.

53 Zit. nach Kölz, Quellenbuch, S. 126–127.

54 Zit. nach Kölz, Quellenbuch, S. 127.

55 Staehelin, Helvetik, S. 824.

Es stellt sich die Frage, wie diese Verfassungsartikel in die Praxis umgesetzt wurden. – Sauter erhielt sechs Briefe, in denen sich Bürger über parteiische Behandlung oder Misshandlung durch die Obrigkeit beklagten. Einen Fall werde ich an dieser Stelle näher erläutern.

Johannes Fischer aus Sirnach beschuldigte in einem Brief an Regierungsstatthalter Sauter vom 6. Februar 1802 das Distriktgericht Tobel, ihn misshandelt zu haben: «Endunterschriebener sieht sich, wegen ihme von Seite des Districts-Gerichts Tobel zugefügten gesetzwidrigen Misshandlungen und Beschimpfungen genöthigt, Sie Bürger Regierungs-Statthalter um den Vorschlag eines unpartheyischen Richters zu ersuchen.»<sup>56</sup> Sauter verlangte vom beklagten Gericht eine Rechtfertigung, in der Stellungnahmen zu insgesamt neun Vorwürfen zu finden sind.<sup>57</sup> Die erste Uneinigkeit bezog sich bereits auf den Inhalt der Vorladung, der «Citation». Fischer behauptete, mit dieser sei er vor den Agenten Hösli zitiert worden. Der Gerichtsweibel hingegen habe ihn aufgefordert, vor den Agenten Höpli zu treten. Er habe darauf entgegnet, dass er vor einen Hösli und nicht vor einen Höpli bestellt worden sei, worauf ihm der Weibel die Citation aus den Händen gerissen und diese dem Gericht gebracht habe.<sup>58</sup> Das Distriktgericht seinerseits habe aber darauf bestanden, dass in der Citation Höpli geschrieben stehe, und Fischer habe mit einem «schimpflichen gespötte»<sup>59</sup> dem Weibel gesagt, dass dieser nicht Höpli, sondern Hösli heisse. – Wahrscheinlich irrte Fischer in diesem Punkt, denn es ist anzunehmen, dass er gar nicht lesen konnte: Das Schreiben, das in einer geübten Handschrift abgefasst ist, steht in krassem Gegensatz zu dem aufgeregten Haken am Ende, mit dem Fischer das Papier unterzeichnete. Fischer, so das Gericht, habe noch weitere schimpfliche und den Weibel beleidigende Ausdrücke gebraucht. Da er der Aufforderung, in die Gerichtsstube einzutreten, mehrmals nicht nachgekommen sei, habe ihn der Weibel

schliesslich wegen seines «halsstarrigen widerständigen Betragens»<sup>60</sup> in Arrest gesetzt. Darauf sei, so wiederum Fischer, der Weibel mit einem Gehilfen erschienen: «[...] diese banden mir in Anwesenheit einiger Richter die Hände kreuzweis auf den Rücken, nahmen mir meine schriften aus der Tasche, griffen mir sogleich nach meinem Geld und der Uhr und nahmen mir beydes, nachdem sie mir die Hosen aufgesprengt hatten, mit Gewalt aus den darin befindlichen Taschen.»<sup>61</sup> Aus der Sicht des Distriktsgerichts waren Fischer wegen seiner Frechheit die Hände gebunden worden. Dieser habe sich «nur zu dreisch und spröde»<sup>62</sup> angestellt, weshalb er durchsucht und ihm die genannten Sachen abgenommen worden seien. Er sei erst wieder losgelassen worden, nachdem er versprochen habe, «sich seines ungehorsamen spröden Betragens und seines schwächens sich in etwas erholten und beseren gehorsam führohin zu erbringen»<sup>63</sup>. Fischer aber behauptete, er sei nur unter der Bedingung losgelassen worden, dass er jedem Richter die Hand gebe und ihnen für das gegen ihn ausgefallte Urteil danke, was er dann auch notgedrungen getan habe.<sup>64</sup> Das Distriktsgerichts aber beharrte darauf, dass er den Richtern freiwillig die Hand gegeben habe.

Was Fischer vor Gericht widerfahren war, wollte er nicht auf sich sitzen lassen. Er war sicher, dass ein

---

56 StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

57 StATG 1'13'7, Distriktgericht Tobel an den Regierungsstatthalter, 22. Feb. 1802.

58 StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

59 StATG 1'13'7, Distriktgericht Tobel an den Regierungsstatthalter, 22. Feb. 1802.

60 Ebd.

61 StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

62 StATG 1'13'7, Distriktgericht Tobel an den Regierungsstatthalter, 22. Feb. 1802.

63 Ebd.

64 StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

solches Vorgehen gesetzeswidrig war, zumal «schon mehrere die sich gegen das gleiche Gericht zu beklagen hatten, von ernsthafteren Schritten gegen dasselbe abgehalten worden wären, so bin ich fest entschlossen vor einem unpartheyischen Gericht Satisfaction für die gegen mich verübten Misshandlungen und Beschimpfungen zu suchen, und bitte Sie deswegen Bürger Regierungs-Statthater sobald möglich 3 unpartheyische Gerichte vorzuschlagen»<sup>65</sup>.

Falls die Anschuldigungen von Fischer der Wahrheit entsprechen, stand es um die Gepflogenheiten des Distriktsgerichts Tobel tatsächlich nicht zum Besten. Die Gegendarstellung vermittelt aber das Bild eines sehr «halsstarrigen» und «frechen» Bürgers, der in der Gerichtsstube ziemlich Radau gemacht haben muss. Aber auch wenn dies zutreffen mag, spricht gegen das Gericht, dass so etwas anscheinend nicht zum ersten Mal passierte. Sauter in seiner Rolle als Schiedsrichter war offensichtlich darum bemüht, beide Seiten zu Wort kommen zu lassen. Kann dies als Zeichen eines gewissen Misstrauens gegenüber dem Distriktsgericht Tobel gedeutet werden? War ihm dieses Gremium gar als problematisch bekannt? Sicher hatte der ganze Streitfall eine Vorgeschichte, die ihm mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit bekannt war. – Leider geht aus den Akten nicht hervor, wie die «Klagemauer des Kantons», der Regierungstatthalter, der in dieser Sache im wahrsten Sinn des Wortes zwischen Stuhl und Bänken stand, reagierte.

## Schluss

Es gehörte zu den Pflichten des Regierungstatthalters, sich direkt mit Anliegen aus der Bevölkerung zu befassen. Die Palette dieser Anliegen war sehr breit; Johann Ulrich Sauter kam das Einfühlungsvermögen, das ihm gemeinhin attestiert wurde, bei der Behandlung der Anliegen sicher zustatten. Interessant ist, dass in politisch unsicheren Zeiten weniger Schreiben

eingingen als in «ruhigen» Zeiten. Die eingangs gestellte Frage, ob sich die Stimmung der Bevölkerung in den Briefen niederschlug, kann also bezüglich der Frequenz bejaht werden.

Was die von der Helvetik proklamierte Parole «Freiheit und Gleichheit» betrifft, lässt sich am Fall von Maria Egloff zeigen, wie eingeschränkt die Frauen in ihrem Handeln im Vergleich mit den Männern waren. Von Gleichheit konnte, so gesehen, keine Rede sein, und auch die Freiheit der Frauen wurde beschnitten: In der Öffentlichkeit wurde Maria Egloff durch ihren Sohn vertreten. Heute fällt dies auf, allerdings ist zu berücksichtigen, dass Maria Egloff dies nicht als Bevormundung empfunden haben muss, denn im besprochenen Fall standen eher die Interessen der Familie zur Debatte als ihre individuellen. Wenn ihr Sohn sie vertrat und ihr so zu ihrem Recht verhalf, war das also eigentlich ein Erfolg in einer Familienangelegenheit.

«Gleichheit» in Bezug auf die Funktionsträger der Helvetik hiess auch: Es konnte grundsätzlich jeder gezwungen werden, ein Amt zu übernehmen; der Gleichheitsgedanke implizierte, dass alle Bürger Zugang zu politischen Ämtern haben sollten – und ein solches bei Bedarf auch übernehmen mussten. Sowohl der Regierungstatthalter wie auch seine Vertreter, die Distriktsstatthalter, wurden gezwungen, im Amt zu bleiben, obwohl sie mehrmals um Entlassung baten. Dieser Ämterzwang konkurrierte jedoch stark mit der individuellen Freiheit.

Dass kaum Nachfolger für vakante Distriktsstatthalterstellen gefunden werden konnten, deutet darauf hin, dass dieses Amt unbeliebt und ziemlich anstrengend war. Distriktsstatthalter waren nahe an der Bevölkerung und entsprechend exponiert, sie mussten zudem viel herumreisen.<sup>66</sup> Das Amt war kosten- und zeitaufwendig; Ehre und Macht blieben

---

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> Voirol, S. 146–147.

im Gegensatz dazu klein. Auffällig ist, dass die untersuchten Schreiben von Distriktsstatthaltern an Sauter weder politische Stellungnahmen noch Klagen über die Besoldungssituation enthalten. Anders sieht dies bei den «nicht-politischen» Stellen aus, wo Geld durchaus im Zentrum der Argumentation von Gänzli und Vorster steht – wenn auch nicht im gleichen Sinn.

Die Ausführungen im letzten Abschnitt verweisen auf die Unzulänglichkeiten eines abrupt eingeführten und kaum konsolidierten Systems: Johannes Fischer nahm das Distriktsgericht Tobel kaum als Behörde war, die für Freiheit und Gleichheit sorgte, sondern wohl eher als Gremium von Dorfpotentaten, die sich nicht anders verhielten als vor der Helvetik. Er hoffte wohl, vom Regierungsstatthalter Schützenhilfe in seiner einsamen Situation zu bekommen. Ob Sauter eine solche gewährte, oder ob ihn die «Gendarstellung» des Gerichts mehr überzeugte, konnte – wegen fehlender Quellen – leider nicht untersucht werden.

Es scheint, dass die Schlagworte «Freiheit» und «Gleichheit», die jedes Schreiben helvetischer Behörden zierten, oft mehr politisches Versprechen als tägliche Realität waren. Nach wie vor gab es Unterschiede zwischen den Geschlechtern und den sozialen Schichten. Die Helvetik ermöglichte es aber den BürgerInnen immerhin, sich mit ihren Anliegen an einen ranghohen Beamten zu wenden, der, wie es scheint, im Thurgau seiner Rolle als Hoffnungsträger zumindest teilweise gerecht wurde: Er nahm sich der Alltagsorgen der Bevölkerung an und setzte sich für sie ein, was nicht selbstverständlich war, zumal er dafür viele persönliche Opfer brachte.

#### Quellen

StATG 1'13'3, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden, Zuschriften des Distriktsstatthalters Bischofszell, 1802–1803.

StATG 1'13'6, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden, Zuschriften des Distriktsstatthalters Weinfelden, 1802–1803.

StATG 1'13'7, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden, Zuschriften des Distriktsgerichts Tobel, 1800–1802.

StATG 1'15'1, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften Privater, 1801–1803.

StATG 4'351'0–2, Steuerwesen: Steuerregister/Steuerbücher 1798–1803.

StATG 4'272'350, Brandschaden und Versicherung: Kantonale Brandassekuranz, Schatzungsprotokoll Tägerwilen, 1808.

#### Abbildungen

Abb. 1: StATG, Fotos und Bilder. Original: Brustbildnis von rechts, Maler unbekannt, ?um 1783, Ortsmuseum Arbon. Fotograf unbekannt.

Abb. 2: Dpf TG, Foto Nr. 82.334.28 (Tägerwilen 162): Obermühle Tägerwilen. Foto: Max Kesselring, Frauenfeld.

# Freiheitsentzug statt Körperstrafen

## Das Strafgerichtswesen der Helvetik zwischen Revolution und Tradition

### Einleitung

Als am 14. Juli 1789 eine aufgebrachte Menge das Staatsgefängnis, die *Bastille*, in Paris stürmte, befanden sich kaum noch Gefangene darin. Die Schleifung der Festung galt denn auch weniger der Befreiung von Inhaftierten, als der Zerstörung eines zum Inbegriff der absolutistischen Willkürherrschaft gewordenen Symbols. Der 14. Juli war während der ganzen Revolutionsphase ein unbestrittenes Datum; er wurde in Festen immer wieder neu inszeniert. Zum einen sorgte eine eigentliche Anti-Bastille-Publizistik während des 18. Jahrhunderts dafür, dass der Bau allmählich zur dominanten Metapher für Willkür und Ungerechtigkeit schlechthin wurde. Zum andern trug auch der aufklärerische Gedanke der Gesetzeskodifikation zum wachsenden Unmut gegenüber den herrschenden Zuständen bei, die geprägt schienen von Uneinheitlichkeit und Willkür der Gerichte. Die aufklärerische Forderung nach einer Justizreform beinhaltete aber auch scharfe Kritik am bestehenden Strafsystem mit seinen häufigen Marter- und Todesstrafen. Diese galten dem Zeitalter der Vernunft als Relikte einer barbarischen Vergangenheit und sollten durch die Freiheitsstrafe ersetzt werden. Im Herbst des Jahres 1791 verabschiedeten die Deputierten der *Assemblée Constituante* denn auch ein Strafgesetzbuch, das diesen Postulaten Rechnung trug; dieser französische *Code pénal* wurde 1799 von der Helvetischen Republik übernommen.

Im ersten Teil des Aufsatzes soll nach den Voraussetzungen gefragt werden, unter denen dieses Strafgesetzbuch zustande kam, wobei insbesondere der aufklärerische Diskurs über die Freiheitsstrafen näher betrachtet wird. Im zweiten Teil widme ich mich den Debatten, die die Übernahme des *Code pénal* durch die Helvetische Republik auslöste, wobei das Gewicht wiederum auf den Stellungnahmen zur Freiheitsstrafe liegen wird. Hier werden verschiedene Quellen beigezogen, die mehrheitlich in der Aktensammlung

aus der Zeit der helvetischen Republik (ASHR) abgedruckt sind. Im dritten Teil soll auf der Basis von thurgauischen Distrikts- und Kantonsgerichtsprotokollen gefragt werden, inwieweit die traditionellen Strafen tatsächlich durch die neue Freiheitsstrafe ersetzt wurden, wobei auch ein Ausblick in die Mediationszeit vorgenommen wird.

### Die aufklärerischen Forderungen nach neuen Strafen und ihre Verwirklichung im revolutionären *Code pénal* von 1791

Am 4. August 1789 beschlossen die Deputierten der französischen *Assemblée Constituante* die Abfassung der *Déclarations des droits de l'homme et du citoyen*, die «für den Gesetzgeber, was das Gesetz für den Bürger» bedeuten sollten.<sup>1</sup> Zuerst auf der Liste dieser Rechte erschien die Freiheit. Diese bedurfte aber solider Garantien, und so wurden in die *Déclarations* auch drei Artikel zur Strafreform aufgenommen: Die Artikel VII bis IX formulieren drei rechtsstaatliche Prinzipien, die den Schutz des Einzelnen vor dem willkürlichen Zugriff der Macht sicherstellen sollen. Artikel VII etabliert das Legalitätsprinzip, das Verhaftung bzw. Verurteilung nur gestützt auf ein bestehendes Gesetz erlaubt. Artikel IX formuliert den Grundsatz der Unschuldsvermutung, die bis zum gültigen Nachweis der Schuld eines Angeklagten zu gelten hat. Der mittlere Artikel VIII richtet sich gegen die Grausamkeit der Strafen: Das Gesetz darf Verbrechen nur mit solchen Strafen bedrohen, die «*strictement et évidemment nécessaires*»<sup>2</sup> erscheinen.

Die Deputierten verabschiedeten in den letzten Monaten der *Assemblée Constituante* ein Paket von Gesetzen, die dazu bestimmt waren, das Justizsystem zu reformieren. Die Redaktion des Strafgesetzbuches

1 Vgl. Petit, S. 111.

2 Ebd.

fiel in den Sommer 1791 und war gestützt auf die Vorarbeiten diverser *Comités*. Das öffentliche Interesse gegenüber diesem noch vor ein paar Jahren vehement geforderten Reformwerk war indes sehr gering.<sup>3</sup> Inzwischen waren andere Fragen wichtiger und für das Revolutionsgeschehen bestimmender geworden. Nicht nur die zunehmende Mobilisierung der Massen, sondern auch die bekannt gewordene Flucht des Königs sorgten dafür, dass im September 1791 der neue *Code pénal* ohne grosses Aufsehen erschien. Das neue Strafgesetzbuch für Kriminalfälle, das im Mai 1799 von der Helvetischen Republik als «Helvetisches Peinliches Gesetzbuch» (HPG) übernommen werden sollte, erfüllte das wesentliche Postulat der *philanthropes* und der Aufklärer nach einer Kodifikation des Strafrechts. Das Ideal einer uniformen Rechtsprechung, die der Kontrolle des Gesetzgebers unterworfen sein sollte, äusserte sich im *Code pénal* in der absoluten Strafandrohung: Die angedrohten Strafen für die jeweiligen Verbrechen waren *peines fixes* und mussten vom Richter in jedem Fall verhängt werden. Dieses strenge Legalitätsprinzip gab dem Richter keinen Ermessensspielraum, womit man eine mögliche Quelle der Willkür ausgeschaltet sah.

Der *Code pénal* reformierte aber auch das Strafsystem, für das ich mich hier besonders interessiere. Die im Ancien Régime gebräuchlichen Körperstrafen wie Brandmarken, Rädern oder Prügeln wurden abgeschafft und durch Freiheitsstrafen ersetzt – der Entzug der Freiheit wurde damit die Strafe jener Gesellschaft, die die Freiheit zu ihrem höchsten Prinzip erklärt hatte. Da erhielt das Gefängnis eine Funktion, die ihm die Juristen des Ancien Régime noch ausdrücklich abgesprochen hatten: Es sollte bestrafen und nicht mehr der einfachen Sicherstellung der Person dienen.

Die Kritik an den grausamen Marterstrafen findet sich bereits 1748 bei Montesquieu ausgesprochen, der sie dem Wesen des Despotismus zuordnet.

Dessen Prinzip sei der Terror, während die Monarchie und die Republik auf den Werten von Ehre und Tugend beruhten. Für Montesquieu besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Strenge der Strafen und dem Grad der Freiheit, der in einem Land zu finden ist: «*Il seroit aisé de prouver que, dans tous ou presque tous les états d'Europe, les peines ont diminué ou augmenté à mesure qu'on s'est plus approché ou plus éloigné de la liberté.*»<sup>4</sup>

Das grundlegende Werk zu einer Neukonzeption von Strafe stammt vom Mailänder Cesare Beccaria. 1764 erschien sein Buch «Über Verbrechen und Strafen»<sup>5</sup> anonym im Grossherzogtum Toscana; es war ein Riesenerfolg und wurde bereits zwei Jahre später ins Französische übersetzt. Beccaria spricht sich gegen die drakonische Härte der üblichen Strafen aus, zumal diesen nicht einmal eine abschreckende Wirkung zuzumessen sei. So würden grausame Strafen nicht nur auf tyrannische Regierungen verweisen, sondern sie förderten auch die Verrohung der Regierten.<sup>6</sup> Beccaria sieht mit Montesquieu eine Verbindung zwischen den Sitten eines Volkes und den Strafen, die es kennt. Dieser Gedanke wurde vom Strafrechtskomitee, das mit dem Entwurf des *Code pénal* betraut war, aufgenommen und weitergeführt. Sein Sprecher, Le Pelletier de Saint Fargeau, gab zu bedenken, dass ein Ungleichgewicht zwischen den milderen Sitten einer Gesellschaft und den harten Strafen eines Staates auch die Straffreiheit für den Verbrecher bedeuten könne. Er führte das Beispiel der Todesstrafe für Hausdiebstahl an, die den

3 Ebd., S. 117.

4 Montesquieu: *De l'esprit des loix*. Texte établi et présenté par Jean Brethe de la Gressaye, Paris 1950, Bd. 1, S. 157.

5 Beccaria, Cesare: *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt 1966.

6 «Je plus cruelle est la punition, plus on se durcit le cœur de l'homme [...]». Zit. nach Beccaria (wie Anm. 5), S. 107.

**Abb. 1: Eine aus Weinfelden stammende Daumenschraube zum Zusammenpressen der Daumen.**



Hausherrn eher dazu führe, den Schuldigen zu verjagen, als ihn der Justiz zu übergeben. Damit aber entgehe der Schuldige seiner Bestrafung, was ihn dazu ermuntere, weitere Verbrechen zu verüben.<sup>7</sup>

Die Strafe muss also nicht nur ein begangenes Verbrechen bestrafen, sondern auch weitere verhindern. Über den Zweck der Strafen schreibt Beccaria: «Der Zweck der Strafen kann somit kein anderer als der sein, den Schuldigen daran zu hindern, seinen Mitbürgern abermals Schaden zuzufügen, und die anderen davon abzuhalten, das gleiche zu tun. Diejenigen Strafen also und diejenigen Mittel ihres Vollzugs verdienen den Vorzug, die unter Wahrung des rechten Verhältnisses zum jeweiligen Verbrechen den wirksamsten und nachhaltigsten Eindruck in den Seelen der Menschen zurücklassen, für den Leib des Schuldigen hingegen so wenig qualvoll wie möglich sind.»<sup>8</sup> Michel Foucault hat beschrieben<sup>9</sup>, auf welche Weise das Gefängnis versucht, den hier geforderten «Eindruck in den Seelen» der Inhaftierten zu hinterlassen: Neben der panoptischen Architektur und den Einzelzellen ist es der feste Zeitplan, dem die Häftlinge unterworfen werden. Das Moment der Zeit bildet denn auch die wesentliche Neuerung, durch die sich

die Freiheitsstrafe von der Marter unterscheidet. Die Zeit ist gleichsam eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass eine Freiheitsstrafe überhaupt verhängt werden kann. Beccarias Philosophie der Strafe stellt Dauer über Intensität: «Nicht die Heftigkeit der Strafe hat die grössere Wirkung auf das menschliche Gemüt, sondern ihre Dauer; denn unsere Empfindsamkeit wird leichter und nachhaltiger durch kleine doch wiederholte Eindrücke bewegt als durch eine starke doch vorübergehende Bewegung.»<sup>10</sup>

Sowohl Beccaria als auch das vorberatende Strafrechtskomitee der *Assemblée Constituante* zogen aus dieser Überlegung den Schluss, auch die Todesstrafe sei generell aufzuheben. Die Deputierten mochten aber in der Zeit, da ein Bruch mit der Vergangenheit noch zu wenig gesichert schien, nicht auf deren Anwendung verzichten. Im *Code pénal* von 1791 erschien sie deshalb trotzdem, und zwar als Strafe für Verbrechen gegen die Staatsverfassung, für Verstösse gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates, für Aufruhr und für Bestechlichkeit eines Gesetzgebers.<sup>11</sup> Mit dem Tod sollten zudem Mord, Brandstiftung, schwere Körperverletzung und falsche Zeugenaussage in einem Kriminalprozess bestraft werden.<sup>12</sup> Dagegen wurden sämtliche Eigentumsdelikte nur mehr mit Freiheitsstrafen bedroht. Darin unterschied sich der *Code pénal* am meisten von der bisherigen Rechtsprechung.

Beccaria wurde auch in der Schweiz rezipiert. Die Patriotische Gesellschaft in Bern zeichnete ihn 1765 mit einem Preis aus,<sup>13</sup> und seine Ideen fanden

7 Das Beispiel findet sich bei Alkalay, S. 36.

8 Beccaria (wie Anm. 5), S. 74.

9 Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977.

10 Beccaria (wie Anm. 5), S. 111.

11 Pfenninger, S. 144.

12 Ebd.

13 Vgl. Feller, Richard: Geschichte Berns, Bd. III, Bern 1955, S. 609.



Eingang in die Schriften Heinrich Pestalozzis: Im «Schweizerblatt» erschien in vier aufeinanderfolgenden Nummern «Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung»<sup>14</sup>. Pestalozzi legte seine Gedanken über die Freiheitsstrafe nicht in Form eines Essays dar, sondern er verpackte sie in ein Gutachten, das er den fiktiven Freiherrn Arner zu Händen seines Herzogs verfassen liess. Die Idee des Textes besteht darin, dass der Herzog Arner bittet, ihm Rechenschaft über die in seinem Herrschaftsgebiet üblichen Auffassungen zur Strafe abzulegen und ihm schliesslich noch seine persönliche Meinung kundzutun. Arner bekennt, dass für ihn dieser Auftrag zum Anlass einer gründlicheren Reflexion geworden sei und ihm die Gelegenheit geboten habe, seine bisherige Auffassung von Strafe zu hinterfragen, die er wie folgt charakterisiert: «Es schien unwidersprechlich, dass die Gefangenschaft nicht eine Strafe, sondern nur Verwahrung und Sicherstellung der Person des Verbrechers sein sollte.»<sup>15</sup> Arner trifft in der Person des Junkers von Till auf einen glühenden Verfechter der strengen Bestrafung, der die Forderung nach einer anderen Behandlung der Gefangenen nur mit einer noch schärferen Argumentationslinie quittiert: «[...] und je mehr ich höre, dass man sie in Spiegelsäle einsperre und mit Biskuit und Bonbons füttern solle, desto schärfer will ich sie halten.»<sup>16</sup> Die Konfrontation mit solchen Extrempositionen gestaltet sich für Arner zum Weg wachsender Erkenntnis, bis er schliesslich zu seiner eigenen Meinung findet, die unschwer als die des Verfassers identifizierbar ist.

In Pestalozzis Überlegungen zeichnet sich – deutlicher als bei Beccaria – die Idee der Strafe als Erziehung und Besserung der Verbrecher ab. Die Behandlung der Gefangenen wird damit auch zu einer Chance des Staates, künftige Verbrechen zu verhindern: «Man muss die Verbrecher ungebessert nicht leicht wieder in Freiheit lassen. Ihre Gefangenschaft und Strafe muss Rückruf zu einer Lebensart sein, die ihrer Natur nach den inneren Quellen ihrer Verbrechen

entgegen arbeitet.»<sup>17</sup> Hier wird deutlich, dass diese Forderung nur das Gefängnis erfüllen kann – das allerdings nicht mehr als Kerker und Verlies gedacht wird, sondern dem Bild einer Besserungsanstalt zu entsprechen hat, die den Verbrecher zur Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlungen führen soll. Gegen Ende des Gutachtens lässt Pestalozzi seinen Freiherrn Arner sagen: «Gefängnis, Zucht- und Arbeitshaus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als rückführende Schule des verirrten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung [...]»<sup>18</sup>

Die Deputierten der *Assemblée Constituante* versuchten die im 18. Jahrhundert formulierten Forderungen betreffend eine Reform der Strafjustiz zu erfüllen. Zur Erinnerung seien hier nochmals die folgenden Punkte aufgeführt: Das Ideal der Kodifikation und die Furcht vor absolutistischer Machtwillkür führten im *Code pénal* zu einer strengen Umsetzung des Legalitätsprinzips in Form von absoluten Strafdrohungen. Die Herrschaft der Vernunft erlaubte zudem keine Körperstrafen, deren Wurzeln dem Wesen barbarischer Tyrannei zugeschrieben wurden. Die neue Ordnung der Freiheit bestrafte diejenigen, die sie mit ihren Verbrechen störten, vielmehr mit dem Entzug der Freiheit.

Der *Code pénal* von 1791 kam in Frankreich kaum zur Anwendung: Bereits ein Jahr nach dessen Verabschiedung formierte sich am 10. August 1792 das ausserordentliche Gericht, das wie sein direkter Nachfolger, das Revolutionstribunal, ohne Appellationsmöglichkeit urteilte und die Köpfe rollen liess.

14 Pestalozzi, Johann Heinrich: Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung. In: Gesammelte Werke in zehn Bänden, hrsg. von Emilie Bosshart, Emanuel Dejung, Lothar Kempster und Hans Stettbacher, Zürich 1946, Bd. V, S. 119–170.

15 Ebd., S. 122.

16 Ebd., S. 133.

17 Ebd., S. 152.

18 Ebd., S. 157.

Nach dem *Thermidor* und dem Sturz Robbespierres verschwand mit dem Ende der Terrorherrschaft auch das Revolutionstribunal. Merlin de Douai erarbeitete 1795 einen neuen *Code pénal*, der fast vollständig auf der Version von 1791 beruhte.<sup>19</sup>

### **Die Übernahme des französischen Code pénal durch die Helvetische Republik**

Die neu geschaffene zentralistische Helvetische Republik verlangte auch im Bereich des Strafrechts nach einer einheitlichen Regelung. Der neue Staatsgedanke war unverträglich mit der Situation der Alten Eidgenossenschaft, die als Erbe eine Unzahl regional stark differierender Strafbestimmungen hinterliess, die modernen Ansprüchen an eine Kodifikation in keiner Weise genügten. Auch die zahlreichen Galgen, die überall im Land noch anzutreffen waren und an die vormalige Vielzahl der Gerichtsbarkeiten erinnerten, sollten nach Willen des Direktoriums abgebrochen werden.<sup>20</sup>

Die Orientierung an alten Partikulargesetzen bereitete besonders in den ehemaligen Untertanengebieten grosse Schwierigkeiten, weil mit dem Verschwinden der alten Herren nichts übrigblieb als der Zwang, sich neu zu orientieren. Entsprechend wurde gerade dort die rasche Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches besonders vehement gefordert. Der Regierungsstatthalter des Kantons Baden nennt in seinem Schreiben an den Innenminister vom 30. November 1798 neben dem Mangel an Gesetzen aber noch andere Gründe für die schwierige Situation seines Kantons: «Fremde Landvögte, schnelle Abänderung, Mangel positiver Gesetze, die Menge fremder und einheimischer Gerichtsherren mit ihren vervielfachten Rechten, Ordnungen und Taxen; die Verschiedenheit dieser Rechte [...] und endlich die stiefmütterliche Behandlung dieses Cantons hielten den Geist des Volkes [...] in so engen Schranken der

Kenntnisse und Einsichten, dass man sich eben nicht sehr verwundern muss, wenn schon die jetzigen Beamten bei der ihnen anheimfallenden Gerechtigkeitspflege [...] oft irre gehen oder ins Stocken gerathen.»<sup>21</sup>

Nicht ohne Polemik charakterisiert der Waadtländer Louis Secrétan das Rechtswesen im Ancien Régime, wie es auch ein Jahr nach der Proklamation der Republik noch anzutreffen sei, und zeigt damit, welche Bedeutung man einem einheitlichen Strafgesetzbuch beimass: «Das Bedürfnis von Gesetzen, in dem sich die Republik noch befindet, lässt sich nirgends so lebhaft fühlen als in Rücksicht des peinlichen Gesetzbuchs. In jener Gegend Helvetiens war sozusagen gar keine Criminalgesetzgebung vorhanden, in dieser anderen befolgte man ebenso dumme als barbarische Gesetze, Gesetze in blutiger Schrift mit dem Eisen des Henkers geschrieben, und dennoch wird diese blutgierige Rechtsgelehrtheit noch beibehalten; das zur Richtschnur dienende, Abscheu erweckende carolinische Gesetz ist noch nicht gesetzlich abgeschafft, und die Gesetzbücher der Tyrannen beherrschen noch freie Männer.»<sup>22</sup>

Die Dringlichkeit eines neuen Strafgesetzbuches war indes schon lange erkannt, denn nur zwei Wochen nach der Ausrufung der Republik hatte der Grosse Rat am 24. April 1798 eine Kommission bestellt, die sich der Frage der Strafjustiz anzunehmen hatte. Diese machte sich grundsätzliche Gedanken zu den Erfordernissen an ein Strafgesetzbuch und legte am 24. Januar 1799 ein von Bernhard Friedrich Kuhn verfasstes Gutachten vor. Darin wird das Strafrecht als Mittel «zur Erhaltung der Freiheit und Sicherheit» bezeichnet; diese wiederum sei der «oberste Zweck der Vereinigung aller einzelnen Bürger zum Staate».<sup>23</sup>

19 Petit, S. 118.

20 Lüthi, Kriminalgerichtswesen, S. 83.

21 ASHR III, S. 278.

22 ASHR IV, S. 439–440.

23 Ebd., S. 415.

Ähnlich wie im revolutionären Frankreich von 1791 stand der Schutz des Einzelnen vor dem willkürlichen Zugriff der Justiz im Vordergrund der Überlegungen. In Frankreich richtete sich diese Konzeption gegen die monarchische Willkür des Ancien Régime. Kuhns Bericht dagegen betont, dass Willkür auch in einem republikanischen Staat möglich sei, wie «jene mit Blut geschriebenen Blätter der Revolutionsgeschichte Frankreichs»<sup>24</sup> zeigten. Der Bürger sei immer dann der Willkür der Justiz ausgesetzt, wenn sich die richterliche Gewalt in einer einzigen Instanz konzentriere. Um dies zu verhindern, sollten Geschworenengerichte, die zunächst über die Zulässigkeit einer Anklage befinden, eingesetzt werden, während die Festsetzung des Strafmasses dem Kantonsgericht vorbehalten sein sollte. Das von Kuhn vorgeschlagene Rezept gegen die Willkür, die Einführung von Geschworenengerichten, wurde während der Helvetik nie umgesetzt. Die Überlegungen der Kommission lassen aber erkennen, welch hoher Stellenwert grundsätzlich dem Problem des Schutzes des Einzelnen eingeräumt wurde. Die neue Strafgerichtsbarkeit, beruhend auf einem Strafgesetzbuch, hatte dieser Forderung zu entsprechen.

Die schärfste Kritik an dieser aufklärerischen Position vertrat 1802 Ludwig Meyer von Knonau, ein Mitglied des Kantonsgerichts Zürich. Die Furcht vor der staatlichen Willkür lasse die Kriminaljustiz «zur Vertheidigerin, nicht bloss des Angeklagten, sondern des Verbrechens überhaupt»<sup>25</sup> werden. Wie Kuhn verband auch er den Zweck eines Strafgesetzbuches mit einer Überlegung zum Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, die sich jedoch von den allgemeineren Idealen der Aufklärer unterschied. Die bürgerliche Gesellschaft sei nämlich zusammgetreten zur «Sicherstellung ihrer Personen und ihres Eigentums»<sup>26</sup>. Dies werde durch das Strafgesetzbuch nicht gewährleistet, zumal es in seinen philosophischen Voraussetzungen «die Sicherheit einigen abstrakten Sätzen und das Reelle einer Chimäre»<sup>27</sup> op-

fere. Für ihn kam die Revolution einem Moment gleich, in dem «die Theorie [...] beynahe ausschliessend an die Stelle des Praktischen trat»<sup>28</sup>.

Die Strafrechtskommission des Grossen Rates empfahl dem Plenum am 25. März 1799, weil die Zeit dränge, auf die Ausarbeitung eines eigenen Gesetzbuches zu verzichten und den französischen *Code pénal* von 1791, dieses «auf wahre Grundsätze gebaute System»<sup>29</sup>, als «Helvetisches Peinliches Gesetzbuch» (HPG) zu übernehmen.

Die eigentliche Debatte im Grossen Rat fand am 27. März 1799 statt und drehte sich vor allem um die Todesstrafe. Die Dringlichkeit eines neuen Strafgesetzbuches dürfe nicht zu einer unüberlegten Übernahme des französischen *Code pénal* verleiten, warnte der Zürcher Hans Konrad Escher. Er stiess sich vor allem an der Beibehaltung der Todesstrafe für Tötungsdelikte und Verbrechen gegen den Staat; dies war seiner Meinung nach nicht mit den neuen philosophischen Einsichten in Einklang zu bringen. Escher war der Einzige, der gegen die Todesstrafe votierte. Seine Gegner, die vor allem auf eine schnelle Einführung des neuen Gesetzbuches aus waren, betonten dagegen die Menschlichkeit des neuen Gesetzbuches und hielten die endgültige Abschaffung der Todesstrafe für «übertriebene Menschlichkeit»<sup>30</sup>. Dies führte in der Debatte zu einer paradoxen Situation: Die Argumente gegen die Abschaffung der Todesstrafe waren teilweise gleichzeitig grundsätzliche

24 Ebd., S. 416.

25 Meyer von Knonau, Ludwig: Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens und ihren Einfluss auf öffentliche Sicherheit und Moralität mit einigen allgemeinen Vorschlägen zu Hebung derselben, Zürich 1802, S. 8.

26 Ebd., S. 70.

27 Ebd.

28 Ebd., S. 11.

29 ASHR IV, S. 430.

30 Ebd., S. 437.

**Abb. 2: Eine Halsgeige, bestehend aus 2 Brettern, die je 3 halbkreisförmige Ausschnitte haben. Die beiden Bretter sind über Scharniere miteinander verbunden; in geschlossenem Zustand ergeben sich so eine kreisförmige Öffnung für den Hals und zwei Öffnungen für die Handgelenke. Die Halsgeige diente seit dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert dazu, MissetäterInnen am Pranger dem Spott und der Belustigung preiszugeben.**



Argumente gegen die im HPG vorgesehene Freiheitsstrafe. So meinte der Zofinger Johann Rudolf Suter, Eschers «zartes Herz» sei «verführt durch die überspannte Menschlichkeit eines Beccaria» und dessen «falschen Grundsatz, dass nicht die Intensität der Strafen, sondern ihre Dauer wirke».<sup>31</sup> Dieser Grundsatz schloss aber eine lediglich partielle Anwendung der Freiheitsstrafe anstelle der Todesstrafe aus; auf dessen integraler Umsetzung beruhte nämlich schlicht das ganze neue Strafsystem. Escher unterlag mit seiner Position, und so wurde das Helvetische Peinliche Gesetzbuch, wie es von der Strafrechtskommission dem Rat vorgelegt worden war, unverändert angenommen. Auch der Senat stimmte der Vorlage am 4. Mai 1799 zu.<sup>32</sup>

Der französische *Code pénal* von 1791 regelte nur die schweren Kriminalverbrechen, nicht aber die leichteren Delikte. In Frankreich war deshalb 1791 auch ein Gesetz über die korrektionelle Polizei geschaffen worden, das in Ergänzung zum *Code pénal* die Strafen für solche Vergehen festlegte.<sup>33</sup> Die Rezeption dieses Gesetzes bei der Einführung des Peinlichen Gesetzbuchs durch die Helvetische Republik wurde versäumt,<sup>34</sup> weshalb lediglich die Bestra-

fung der schweren Verbrechen einheitlich geregelt war.

### **Der Verzicht auf die Folter**

Dem Verzicht auf die Marter als Strafe entspricht der Verzicht auf die Folter im Verhör. Diese wurde bereits einen Monat nach der Proklamation der Republik in ganz Helvetien abgeschafft. Als im Mai 1800 bekannt wurde, dass das Distriktsgericht Oberemmental in Langnau einen Verdächtigen hatte prügeln lassen, wurde im Grossen Rat verlangt, dass ein Gesetz den Begriff der Tortur näher bestimme.<sup>35</sup> Der Fall zeigte nämlich, dass Unklarheit darüber bestand, ob auch Prügel zu den unerlaubten Mitteln im Verhör zu zählen seien. Mit Beschluss vom 23. Juli 1800 präziserte und untersagte der Grosse Rat fortan «alle kör-

31 Ebd., S. 438–439.

32 Zu den Kompetenzen des Grossen Rats bzw. des Senats vgl. den Aufsatz von Harald Hammel in diesem Band.

33 «Loi relative à l'organisation d'une police municipale», 22. Juli 1791.

34 Alkalay, S. 176.

35 Lüthi, Strafrechtspflege, S. 108.

perliche Peinigung als Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses».<sup>36</sup> Dieses Dekret veranlasste den Präsidenten des Kantonsgerichts Thurgau, Salomon Fehr, zu einem Brief an Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter, in dem er zu bedenken gab, «dass der Fälle wenige seyn dürften, wo eingezogene Verbrecher ganz freywillig die ihnen zur Last fallende[n] Thathandlungen eingestehen»<sup>37</sup>. Das Unbehagen des Gerichtspräsidenten über einen gänzlichen Verzicht auf Gewalt im Verhör zeigt, dass in den Köpfen der alte Geständniszwang noch immer dominierte, aus dem heraus ja die Folter überhaupt erst entstanden war: Das Geständnis, das notfalls eben aus dem Körper des Angeklagten herausgepresst werden musste, machte eine Verurteilung erst möglich. Somit gab die Abschaffung der Folter den Beweisen eine ganz neue Bedeutung: Das Geständnis war nicht länger Voraussetzung für einen Schuldspruch; das Gericht konnte fortan auch auf Grund zwingender Beweise eine Verurteilung vornehmen – was an die Gerichte sehr hohe Anforderungen stellte. Die Überführung der Beschuldigten ohne Rückgriff auf die nunmehr verbotenen Zwangsmittel überforderte die helvetischen Strafbehörden in der Praxis wohl nicht selten.<sup>38</sup> Angeregt durch Zuschriften diverser Berner Gerichte erklärte deshalb der Grosse Rat im Frühling 1803, das Gesetz vom 23. Juli 1800 untersage zwar körperliche Züchtigungen, es verbiete dem Richter aber «keineswegs, die Verhaftung eines Angeklagten zu verlängern, ihn in engere Verwahrung zu nehmen und selbst seine Nahrung auf Brot und Wasser herunterzusetzen»<sup>39</sup>.

Es stellt sich hier die Frage, inwieweit das formelle Verbot körperlicher Züchtigungen auf nationaler Ebene diese auch tatsächlich verhindern konnte. Der Präsident des Kantonsgerichts Thurgau hatte in seinem Brief an den Regierungsstatthalter zwar seinen Missmut über den Verzicht auf die Anwendung von Prügeln kundgetan, sich in dieser Angelegenheit dann aber nicht mehr an den Regierungsstatthalter

gewandt. Dies ist jedoch noch kein Indiz dafür, dass das Verbot tatsächlich auch akzeptiert worden wäre. So wünschte der Gerichtspräsident anlässlich einer Verhaftung, «dass man mit der Regierungs-Commission reden möchte dass die 2 Kinder von der Maria Anna Schmid weggenommen werden, damit alsdann mit Ihr schärfer verfahren werden könne, weil mit Güte nichts von ihr heraus gebracht werden könne»<sup>40</sup> Maria Anna Schmid wurden diverse Diebstähle und Einbrüche zur Last gelegt, die sie zusammen mit einer ganzen Gruppe verübt habe. Der Verzicht auf körperliche Gewalt fiel den Gerichten gerade in jenen Verhören schwer, wo vermutet wurde, dass die Angeklagten die Namen von weiteren Beteiligten verschwiegen. Für den Regierungsstatthalter des Kantons Fribourg, Jean-François d'Eglise, kam die fehlende Folter geradezu einem Aufruf zur Bildung von Räuberbanden gleich: «Die Furcht vor der Tortur besteht nicht mehr und damit auch nicht die Furcht des Verrats durch Mitschuldige!»<sup>41</sup>

### **Die Kritik an der neuen Freiheitsstrafe und am HPG**

Das neue Strafgesetzbuch löste in der Schweiz nach seiner Einführung kaum begeisterte Reaktionen aus. Den Gegnern der neuen Freiheitsstrafen erschien es zu mild; die heftigste Kritik kam von Seiten des bereits erwähnten Ludwig Meyer von Knonau. Das neue Gesetz werfe «beynahe alle Bestrafungen in eine Klasse»<sup>42</sup> und verfehle damit seine abschreckende Wirkung für besonders schwere Verbrechen.

---

36 ASHR V, S. 1450.

37 StATG 1'13'1, 12. Aug. 1800.

38 Lüthi, Strafrechtspflege, S. 114.

39 Zit. nach Lüthi, Strafrechtspflege, S. 115.

40 StATG 1'60'6, 15. März 1803, S. 338.

41 Zit. nach Lüthi, Strafrechtspflege, S. 179.

42 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 9.

Neben der Wiedereinführung der alten Körperstrafen forderte er die Ausdehnung der Todesstrafe auch auf solche Verbrechen, die im HPG nur mit Haft bedroht wurden: «Die härteste Gefängnisstrafe lässt dem Bösewicht immer noch eine Aussicht auf Vergebung und die strengste öffentliche Arbeit eine Hoffnung zur Flucht, aber die Todesstrafe schneidet diesen Faden entzwei.»<sup>43</sup>

Die «Aussicht auf Vergebung» oder, in den Worten Pestalozzis, die «Hoffnung auf Erlösung»<sup>44</sup>, ist zentral im Konzept der Freiheitsstrafe, denn diese zielt ja letztlich auf die Erziehung und Besserung des Delinquenten. Wie sehr Meyer von Knonau dem alten Strafgedanken anhing, zeigt auch seine Forderung, die ehemaligen Unterscheidungen der Hinrichtungsart, die die Schwere eines Verbrechens spiegeln sollten, beizubehalten. Sowohl die Abschaffung der Körperstrafen als auch die Beschränkung auf eine einzige Hinrichtungsart führte er zurück auf die «Träumereien» der «speculativen Philosophen», wie sie dem Geist der «moralischen Verzärtelung des Zeitalters»<sup>45</sup> entsprungen seien. Diese Wortwahl macht deutlich, dass die Unzufriedenheit mit dem Strafgesetzbuch auch als Vehikel zu einer grundsätzlichen Gesellschaftskritik gebraucht wurde. Die Frage nach dem System der Strafen bildete so gleichsam die Folie, auf der eine vermeintlich «kraftvollere»<sup>46</sup> Vergangenheit einer verweichlichten Gegenwart gegenübergestellt werden konnte: «In einem Zeitalter, wo man sich nicht mehr schämt, vor Blumengerüchen ohnmächtig zu werden usw., wo Empfinden für Ausbildung gelten, da darf man sich freylich nicht wundern, wenn diese Weichlichkeit sich über alles ausbreitet.»<sup>47</sup>

Das Strafgesetzbuch wurde in eine enge Verbindung mit der Zahl der Verbrechen gebracht. Als Ursachen für eine behauptete Zunahme nannte der Justizminister in einem Brief an den Vollziehungsrat 1801 neben der herrschenden Armut als Folge des Kriegs auch die neuen gesetzlichen Bestimmungen:

«Begriffe der Unbestrafbarkeit, die durch Abschaffung der Tortur und der Todesstrafe auf Diebstähle, und durch die Unbehilflichkeit der Gerichte veranlasst werden, muntern dazu auf.»<sup>48</sup> Auch der bereits zitierte Regierungsstatthalter von Fribourg war der Ansicht, dass die im HPG angedrohten Freiheitsstrafen ohne abschreckende Wirkung seien. In Bezug auf eine Liste mit Namen von badensischen Gaunern schrieb er im Juli 1800: «Wenn diese Horde von Dieben von unserem peinlichen Gesetzbuch Kenntnis erhält, könnten sie unser Land mit Leichtigkeit als Tätigkeitsfeld wählen, wo sie lediglich Gefahr laufen, in ein Zuchthaus gesteckt zu werden, von wo sie mit Leichtigkeit entfliehen können.»<sup>49</sup> Die Vorstellung, wonach fremde Diebesbanden aufgrund des zu milden Strafgesetzes geradezu angelockt würden, schien im Land offensichtlich so verbreitet zu sein, dass sich der Justizminister in oben zitiertem Schreiben zu einer Klarstellung genötigt sah: «Die Diebstähle aber werden grösstenteils durch Einheimische verübt, die Angriffe durch Deserteurs und Soldaten, die durchs Land ziehen.»<sup>50</sup> Auf der Suche nach Sündenböcken war auch Meyer von Knonau nicht verlegen zu schreiben: «Juden, diese beständigen Beförderer und Verheimlicher der Diebstähle, haben in jeder grösseren Gemeinde ihre häuslichen Niederlagen [= Niederlassungen].»<sup>51</sup>

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, dass die Kritik am Strafgesetzbuch, wenn sie explizit die Freiheitsstrafen betraf, sich immer auch mit anderen

43 Ebd., S. 21.

44 Pestalozzi (wie Anm. 14), S. 152.

45 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 9.

46 Ebd., S. 7.

47 Ebd., S. 10.

48 ASHR XI, S. 651.

49 Zit. nach Lüthi, Sicherheitspolizei, S. 179.

50 ASHR XI, S. 651.

51 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 13. – Zu Vorurteilen gegenüber Juden vgl. den Aufsatz von Andrea Kolb in diesem Band.

Diskursen überlappte. Zum einen wurde ein direkter Zusammenhang zwischen dem Strafgesetzbuch mit seinem Strafsystem und dem Eindruck zunehmender Verbrechen konstruiert (der durchaus auch von einem allgemeinen Gefühl der Unsicherheit und Instabilität herrühren konnte). Die in anderen Ländern noch üblichen Körperstrafen erweckten zudem die Vorstellung, dass die Helvetische Republik mit ihren milden Gesetzen ein Verbrecherparadies mit grosser Anziehungskraft geworden war. Andererseits zeigen gerade die Äusserungen Meyer von Knonaus, wie sehr sich das Thema als stellvertretende Zielscheibe für eine generelle restaurative Kritik an der neuen sozialen und politischen Ordnung anbot.

Das Strafgesetzbuch wurde jedoch auch als zu streng kritisiert. Diese Kritik nährte sich aus der Gerichtspraxis selbst und betraf vor allem die absolute Strafandrohung. Gedacht als Massnahme zur Verhinderung von richterlicher Willkür, konnte sich diese in der Praxis nämlich als Willkür des Gesetzes auswirken. Das absolute Legalitätsprinzip wurde deshalb schon nach wenigen Monaten wieder aufgegeben: Im Januar 1800 trat ein Gesetz in Kraft, das die im HPG angedrohten Strafen zu Maxima erklärte; den Gerichten war es fortan also gestattet, Strafen in einem vorgegebenen Rahmen unterhalb dieser Höchstwerte zu verhängen.

### **Tradition und Erneuerung: Distriktsgerichte und Kantonsgericht im helvetischen Thurgau**

In einem Brief vom April 1800 «an die Gesetzgeber», also den Grossen Rat und den Senat, der von acht Mitgliedern des thurgauischen Kantonsgerichts, dem öffentlichen Ankläger sowie Vertretern der Distriktsgerichte und der Gemeinden unterzeichnet ist, heisst es: «Unsre ehemalige, äusserst fehlerhafte Verfassung ist zwar aufgehoben, und wir glauben, dass

neue weise Gesetze uns Sicherheit und Wohlstand verschaffen und für alles Vergangene entschädigen würden. Aber dieses Glück ist uns noch nicht zu Theil geworden; noch immer mangeln uns, sogar für die nothwendigste[n] Gegenstände, bestimmte Gesetze; wir haben kein Polizei- und Civilgesetzbuch, welches doch für einen Canton wie der unsrige, der nur (oft willkürlich genug) durch Gewohnheiten und Gebräuche, die fast in jeder Gemeinde verschieden waren und einander durchkreuzten, beherrscht wurde, das erste und dringendste Bedürfnis ist; denn in diesem Wirrarr erschläfft alle Polizei, man wankt wie im Nebel herum und weiss sich nicht zu helfen; ruinöse Missbräuche, besonders im Rechtsgang, dauern fort, die Verwirrung vermehrt sich, und alles leidet Noth.»<sup>52</sup> Mit dem Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch verfügte man zwar über ein Strafgesetz, das die schweren Verbrechen einer einheitlichen Behandlung unterwarf. Die leichteren Vergehen waren indes nicht einheitlich geregelt, weil – wie gesagt – das französische Gesetz über die korrektionelle Polizei von den Räten nicht ins helvetische Gesetzeswerk mitübernommen worden war. Dies wurde insbesondere in den «neuen Kantonen», also auch im Thurgau, wo als Erbe der Landvogtei mit ihren zahlreichen Gerichtsherrschaften eine Unmenge verschiedener Gesetze existierte, als grosser Mangel empfunden.

Die Unterscheidung zwischen leichteren Vergehen und schwereren Verbrechen war institutionell allerdings von Belang, weil sie mit der Frage nach der Zuständigkeit der Gerichte verbunden war: Während das Kantonsgericht die erste Instanz für Kriminalfälle war, fielen die korrektionellen Vergehen in die erstinstanzliche Kompetenz der Distriktsgerichte. Das

52 ASHR V, S. 998. – Das düstere Bild, das dieser Brief von der Situation im Kanton Thurgau malt, scheint auch auf andere Kantone zugetroffen zu haben. So veröffentlichte der «Helvetische Zuschauer» am 15. Mai 1800 daraus Passagen, die als Schilderung der Zustände im Kanton Bern ausgegeben wurden. Vgl. Alkalay, S. 176.



Fehlen eines Gesetzes über kleinere Delikte, der Mangel an «neuen weisen Gesetzen» in Strafsachen, betraf also besonders die Distriktsgerichte, die so praktisch gezwungen waren, an die Rechtstradition des Ancien Régime anzuknüpfen. Die von den Distriktsgerichten verhängten Strafen entstammten denn auch dem Arsenal der traditionellen Ehren- und Körperstrafen. Exemplarisch seien an dieser Stelle drei Urteile aus den Protokollen der Distriktsgerichte Weinfelden und Arbon erwähnt.

Johannes Nater aus Hugelshofen war einem Verwandten «frecher weise in sein Haus geschloffen» und hatte «daraus f 24-geldt entwendt». Dafür wurde er vom Distriktsgericht Weinfelden am 15. November 1800 dazu verurteilt, vor dem «Gemeindehaus 2 Stunden mit der Inschrift Hausdieb» ausgestellt zu werden. Zudem sollten ihm «nach Verfluss der ersten Stunde 20 Streiche und nach Verfluss der 2ten Stunde wiederum 20 Streiche herunter gemessen werden»<sup>53</sup>. – Wegen eines Obstdiebstahls verurteilte das Distriktsgericht Arbon am 7. Oktober 1801 Johannes Martin Bruggmann zur folgenden «exemplarischen Strafe»: Er solle zunächst noch «24 Stund in Arrest bleiben, nachher solle er auf öffentlichem Plaz 1 Stund lang zur Schau ausgestellt u. nachhin mit 25 Stokschlägen gezüchtigt werden»<sup>54</sup>. – Der Hirtenbub Sebastian Züst aus Wolfhalden (AR) stand am 13. Juni 1801 vor dem Gericht in Arbon. Ihm wurden «unterschiedliche säuische Bubereyen u. Frevel» vorgeworfen; unter anderem habe er «öffentliche Steg an der Lehne mit Kuh u. Menschenkoth überstrichen» und mit Steinen nach Leuten geworfen. Dafür sollte er «auf öffentlichem Platz mit 8 Prügel gezüchtigt werden».<sup>55</sup>

Die drei Urteile zeigen, dass leichtere Körperstrafen wie Prügel, Streiche und Stockschläge weiterhin verbreitet waren. Sie waren immer mit der öffentlichen Ausstellung des Verurteilten verbunden, was direkt auf dessen Ehre abzielte. Die öffentliche Ausstellung galt als Schande, die auch vor der Familie der

Verurteilten nicht Halt machte. So bat der Bäcker Heinrich Wegelin, ein Bruder des 70jährigen Schusters Johannes Wegelin, der wegen Obstdiebstahls «2 Stunden lang mit einem Bogen [= Zweig] mit Trauben bey dem Brunnen zur ofentlichen Schau ausgestellt» werden sollte, das Distriktsgericht Diessenhofen, es möge dem Bruder «die ofentliche Schau Ausstellung» nachlassen, «um damit der Familie zu schonen».<sup>56</sup>

Gegen das Urteil eines Distriktsgerichts konnte beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden. Die Protokolle des Kantonsgerichts sind leider nur teilweise erhalten; von ursprünglich sieben Bänden fehlen drei, wobei insbesondere der Verlust des ersten Bandes, der die Urteile bis zum November 1799 beinhaltet – also auch Urteile aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des HPG –, zu bedauern ist. Die zwei anderen fehlenden Bände umfassen den Zeitraum von April 1800 bis April 1801.<sup>57</sup>

Die überlieferten Bände enthalten nun aber keinen Fall, in dem generell gegen eine verhängte Körperstrafe geklagt worden wäre, etwa mit dem Hinweis, dass eine solche Bestrafung nicht mehr zeitgemäss sei. Dies lässt vermuten, dass die traditionellen Strafen von der Bevölkerung nach wie vor akzeptiert waren und Appellationsgesuche höchstens im Hinblick auf eine erhoffte Strafmilderung gestellt wurden. In einem Fall appellierten die Verwandten einer Verurteilten gegen eine vom Distriktsgericht Weinfelden verhängte «öffentliche entehrende Strafe», die in eine «angemessene Geld-Busse» umgewandelt werden sollte. Der Appell wurde vom Kantonsgericht als Begnadigungsgesuch taxiert, wofür es

53 StATG 5'270'2, 15. Nov. 1800, S. 22.

54 StATG 5'200'0, 7. Okt. 1801, S. 310.

55 Ebd., 13. Juni 1801, S. 285.

56 StATG 5'220'2, 21. Sept. 1802, S. 367–368.

57 Dem nicht unbegründeten «Prinzip Hoffnung» folgend, hält das Staatsarchiv des Kantons Thurgau die Signaturen für die fehlenden Bände weiterhin frei.

jedoch nicht zuständig war; solche mussten an den Regierungsstatthalter gerichtet werden. Entsprechend wies das Gericht das Gesuch zurück und fügte noch hinzu, dass die wegen Diebstahls und Hehlerei verurteilte Anna Maria Weber von Hugelshofen eigentlich «nach Inhalt des peinlichen Gesäzbuchs [...] härter hätte bestraft werden sollen».<sup>58</sup> Hier wird deutlich, welche Konsequenzen die Unterscheidung zwischen leichten Vergehen und schweren Verbrechen in der Praxis haben konnte: Wäre der Fall vom Distriktsgericht Weinfelden als Kriminalfall taxiert worden – ein Vorentscheid, der in der Kompetenz der Distriktsgerichte lag –, so hätte das Kantonsgericht als erste Instanz auf der Grundlage des HPG wohl eine lange Freiheitsstrafe verhängt.

Der Entscheid, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelte, war gerade bei Eigentumsdelikten nicht immer eindeutig zu fällen. So revidierte das Kantonsgericht ein Urteil des Distriktsgerichts Steckborn, das in eigener Kompetenz Ulrich Fülle- mann wegen «minderwichtige[n] Diebereyen» unter Berufung auf einen Paragraphen des HPG zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt hatte. Das Kantonsgericht klärte ab, inwiefern der fragliche Paragraph tatsächlich auf das Vergehen des Ange- klagten anzuwenden sei und kam zum Schluss, dass er «auf den vorliegenden Fall nicht ganz» passe. Das erstinstanzliche Urteil wurde aufgehoben; stattdes- sen sollte der Beschuldigte «eine Stunde öffentlich in Stekborn mit einem Anhängzettel – Stein-Dieb – aus- gestellt, und mit 25 Streichen gezüchtigt werden». Das Kantonsgericht stufte die Taten von Ulrich Fülle- mann also nicht als Verbrechen, sondern als Verge- hen ein und verhängte als Appellationsinstanz eine typisch korrektionelle Strafe. Die traditionellen Ru- tenstreiche wurden für kleine Vergehen demnach auch vom Kantonsgericht noch immer als Strafe verhängt und nicht etwa automatisch durch die neue Freiheitsstrafe ersetzt. Indessen verfügte das Kan- tonsgericht zusätzlich, dass der Beschuldigte «3 Jah-

re lang des Aktiv Bürgerrechts verlustig erklärt seyn»<sup>59</sup> sollte: Es verhängte damit eine Zusatzstrafe, die in den aufgeführten Urteilen der Distriktsgerichte fehlte. Der Entzug des Aktiv-Bürgerrechts hatte zu- dem einen korrektionellen Nebeneffekt, nämlich die Ausstellung des Verurteilten, wobei der Gerichts- schreiber dem Ausgestellten zurief: «Euer Land hat euch einer schändlichen Handlung überwiesen gefunden. Das Gesetz und das Gericht entsetzen euch der Eigenschaft eines helvetischen Bürgers.»<sup>60</sup>

Das Urteil des Kantonsgerichts gegen Ulrich Fülle- mann ist bemerkenswert, weil es traditionelle mit revolutionären Strafen kombinierte. Einerseits wird eine Körperstrafe verhängt, verbunden mit traditio- neller Ausstellung des Delinquenten, der die Schand- tafel «Stein-Dieb» angehängt bekam. Andererseits spricht das Gericht mit dem Entzug des Aktiv-Bürger- rechts eine zusätzliche Strafe aus, die zwar ebenfalls in einem öffentlichen Rahmen vollzogen wird, jedoch nicht mehr einem ständischen Konzept von Ehre entspringt: Der Entzug des Aktiv-Bürgerrechts zielt nicht auf die Ehre der Person als solche, sondern auf die Ehre der Person in ihrer Funktion als Staatsbürger. Die Wirkung dieser neuen Strafe schätzte Meyer von Knonau freilich nicht allzu hoch ein: «Es ist zu be- sorgen, es werde lange dauern, ehe das Volk über- haupt, und besonders niedrige Verbrecher, einen so hohen Wert darauf legen werden. – Die alte Formel: Ehr- und werthlos erklärt, wollte wohl noch mehr sagen.»<sup>61</sup>

Der Entzug des Aktiv-Bürgerrechts konnte nur gegen männliche Delinquenten ausgesprochen wer- den, waren doch die Frauen grundsätzlich vom Aktiv- Bürgerrecht ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund muss wohl folgendes Urteil des Kantonsgerichts gesehen werden, das gegen eine des Diebstahls und

58 StATG 1'60'6, 19. Aug. 1802, S. 179–181.

59 StATG 1'60'4, 21. Juli 1801, S. 132–135.

60 Diese Demütigung stützte sich auf Paragraph 30 HPG.

61 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 32.

**Abb. 3: Die «Trülli» in Griesenberg. – Demütigende Strafinstrumente wurden in der Helvetik teilweise weiterhin eingesetzt, obwohl sie in ihrem Wesen der neuen Strafvollzugsphilosophie widersprachen.**



der Hehlerei angeklagte Frau verhängt wurde: «Es solle die Anna Katherina Rutishauserin in ihrer Pfarrey in die Kirche gestellt und von ihrem Pfarrer eine auf ihr Verbrechen passende Predigt gehalten und sie für 3 Jahre in ihrer Gemeinde unter die Aufsicht dortiger Municipalität verwiesen seyn.»<sup>62</sup>

Die Urteile des thurgauischen Kantonsgerichts in Hauptkriminalisachen basierten in der Regel auf dem Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch, soweit infolge der fehlenden Gerichtsprotokolle überhaupt generalisiert werden darf. Somit wurden auch die im HPG vorgesehenen Freiheitsstrafen verhängt. Diese konsequente Handhabung besagt jedoch noch nicht, dass das Strafgesetzbuch von den Kantonsrichtern auch wohlwollend akzeptiert worden wäre. Dass hier Zweifel angebracht sind, soll im nächsten Abschnitt ausgeführt werden, der sich mit dem Schicksal des Strafgesetzbuchs nach dem Ende der Helvetischen Republik befasst.

### **Der Streit um die Beibehaltung des HPG nach der Helvetik**

Die Mediationsakte von 1803 setzte dem helvetischen Einheitsstaat ein Ende; mit ihr erhielten die Kantone auch wieder die Strafrechts- und Strafgerichtshoheit zurück. In den meisten Kantonen wurde der vorrevolutionäre Rechtszustand wiederhergestellt: Lediglich Bern, Luzern, Solothurn, der Thurgau und die Waadt behielten das HPG bei, zum Teil mit Änderungen.<sup>63</sup> Da dem Kanton Thurgau der Rückgriff auf die alten Gesetze ganz einfach nicht möglich war, erscheint es aus heutiger Sicht folgerichtig, dass dort die helvetischen Gesetze weiterhin Gültigkeit hatten. Die Übernahme des Helveti-

62 StATG 1'13'1, Zuschrift des Kantonsgerichts an den Regierungstatthalter, 29. März 1800.

63 Alkalay, S. 219.

schen Peinlichen Gesetzbuchs war jedoch keine Selbstverständlichkeit und geriet gar anlässlich eines konkreten Urteils zur Kraftprobe zwischen dem Appellationsgericht (als Nachfolgeinstitut des helvetischen Kantonsgerichts) und den politischen Organen, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Die Bestrafung derjenigen Verbrechen, die mit weniger als fünf Jahren Zuchthaus bedroht wurden, oblag ab 1803 in erster Instanz dem Kriminalgericht, das sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzte. Die Bestrafung der schweren Verbrechen kam hingegen dem vollzählig versammelten Appellationsgericht zu. Dieses bestand aus 13 Mitgliedern, wovon die meisten während der Helvetik bereits dem Kantonsgericht angehört hatten.<sup>64</sup>

Am 1. Januar 1803 wurde Maria Augustina Zinati verhaftet und zum Verhör ins Gefängnis von Frauenfeld gebracht. Sie wurde beschuldigt, als Mitglied einer Bande zahlreiche Diebstähle, Einbrüche und Raubüberfälle begangen zu haben. Ihr Alter wird in dem «Verzeichnis der im Gefangenenhaus zu Frauenfeld befindliche[n] Arrestanten»<sup>65</sup> mit 70 Jahren angegeben, während im Gerichtsprotokoll<sup>66</sup> von «ca 59 Jahren» die Rede ist. Die Anklage schilderte nun nicht etwa den Hergang der konkreten Verbrechen, sondern lieferte ein Gesamtbild des Lebens der Angeklagten, wobei das Gewicht auf dem Schicksal ihrer Familie lag. Die «Epoche ihrer Verbrechen» habe mit ihrer Heirat mit 18 Jahren begonnen, ihr Ehemann sei «vor circa 20 Jahren» in Faïdo hingerichtet worden, zwei Söhne hätten sich das Leben genommen, wovon einer im Gefängnis von Zürich, und ein weiterer Sohn sei zur Strafe «in fremde Kriegsdienste versandt» worden. Der Angeklagten wurde vorgeworfen, sie habe ihre Kinder «zu stehlen verleitet und angehalten», was ihr Verteidiger, Advokat Rogg<sup>67</sup>, zwar nicht bestritt, aber auf «Noth und Mangel» zurückführte. Alles in allem habe Augustina Zinati schon «über 40 Jahre ein beständiges Diebesleben in Verbindung mit anderen

des gefährlichsten u. ruchlosesten Räubergesindes» geführt, und diesem Leben habe sie trotz mehrfacher Bestrafungen nie abgeschworen. Aus diesem Grund forderte der Ankläger, Augustina Zinati sei für ihre Verbrechen mit dem Tod zu bestrafen.

Rogg warf nun – im Gerichtsverfahren! – die Frage auf, welches Gesetz dem Gericht als Grundlage seiner Rechtsprechung diene. Er erwiderte dem Ankläger, «dass so schwierig es seye, dieselbe [die Angeklagte] zu entschuldigen, so thue sich ihme dennoch der Gedancken aufdrängen, nach welchem Gesetze sie zu beurtheilen seye, u. da glaube er dass die helvetischen Gesetze noch nicht aufgehoben, u. dass nach denselben ihre Straffe bestimmt werden müsse». Der Verteidiger gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich das Gericht nicht «auf schlecht geschaffene Gesetze» stützen werde, sondern auf «das peinliche Gesetzbuch der ehevorigen helvetischen Republik», nach dem «die Beklagte nur mit Zuchthausstraffe zu belegen seye».

Roggs fundamentale Frage nach dem geltenden Gesetz wurde nun trotz ihrer legislativen Dimension vom Gericht selbst beantwortet. Es entschied, dass das Helvetische Peinliche Gesetzbuch «als auf unsere Verhältniss nicht passend, als aufgehoben anzusehen [sei] und nicht angewandt werden könne, u. dass die vor der Revolution vorhandenen Gesetze u. Weisungen hierbey zum Grund gelegt werden müssen.» Diese Eigenmächtigkeit des Gerichts gipfelt in der Zusatzbemerkung, dass dieser Bescheid dem Advokaten «nicht mitzuthellen» sei.

64 Sulzberger, Thurgau, S. 117.

65 StATG alte Sign. XIV 393/94, Justiz: Strafvollzug, Strafanstalten und Gefängnisse 1803–.

66 StATG 6'10'0, 29. Juli 1803, S. 24–36.

67 Möglicherweise handelte es sich bei Augustina Zinatis Anwalt um Placidus Rogg von Frauenfeld, alt Schultheiss, Distriktsstatthalter und stellvertretender Regierungsstatthalter, der, zumindest zur Zeit der Helvetik, auch als Anwalt tätig war.

Angesichts der Tatsache, dass der Thurgau auf die Schaffung einheitlicher Gesetze während der Helvetik grossen Wert legte, mag das Vorgehen des Appellationsgerichts 1803 erstaunen. Der Verzicht auf das Helvetische Peinliche Gesetzbuch konnte zu diesem Zeitpunkt für den Kanton nur ein Zurück zu einer Unmenge von lokal verschiedenen Gesetzen und Erlassen sein, zu einem Zustand also, der nur drei Jahre zuvor gerade auch von Vertretern der Gerichte mit scharfen Worten kritisiert worden war. Die Bereitschaft des Gerichts, diesen offensichtlichen Nachteil in Kauf zu nehmen, zeigt seine grosse Unzufriedenheit mit dem helvetischen Strafgesetzbuch. Sein Handeln ist meines Erachtens doppelt motiviert: ideologisch und pragmatisch.

Die ideologische Motivation, das Helvetische Peinliche Gesetzbuch nicht mehr weiter anzuwenden, ergibt sich aus dem konkreten Kontext des Verfahrens selbst und liegt in der Person der Augustina Zinati begründet: Die Angeklagte verkörperte einen Verbrechertypus, der von Gegnern des neuen Gesetzes wie Meyer von Knonau geradezu als Produkt des neuen «weichen» Strafrechts stilisiert worden war: Als Mitglied einer Räuberbande, ursprünglich «aus dem Florentinischen» stammend und schon mehrfach wegen Raubes vorbestraft, war sie eine Verbrecherin, die sich – Meyers Muster zufolge – die Helvetische Republik genau deshalb als Tätigkeitsfeld ausgesucht hatte, weil sie hier wegen des milden Strafgesetzes keine angemessene Bestrafung fürchten musste.

Augustina Zinati, der die Beteiligung an 150 Eigentumsdelikten vorgeworfen wurde, erschien darüber hinaus als unmittelbare Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft, wenn diese, wie Meyer von Knonau meinte, zusammengetreten sei «zu Sicherstellung ihrer Person und ihres Eigenthums».<sup>68</sup> Raub und Diebstahl kamen somit einem die bürgerliche Ordnung bedrohenden Gespenst gleich, dem man nur mit schärfsten Strafen beikommen zu können glaubte.

Diese Haltung gleicht nun in nichts mehr der aufklärerischen Begeisterung, die noch in der Debatte um die Einführung des HPG vorgeherrscht hatte. Damals waren sich sogar die grundsätzlichen Befürworter der Todesstrafe darin einig, dass diese nicht als Strafe für Diebstahl verhängt werden dürfe. Louis Secrétan etwa meinte: «Dagegen ist offenbar, dass die Todesstrafe für Diebstahl nicht mit Recht angewandt werden darf; denn das Leben des Menschen soll nie in Vergleichung mit dem Werth einer Sache gebracht werden.»<sup>69</sup>

Der Beschluss des thurgauischen Gerichts, das HPG nicht mehr als Rechtsgrundlage zu verwenden, ebnete ihm den Weg für das folgende Urteil: Augustina Zinati sollte «zum abschreckenden Beyspiel für andere dem Scharfrichter übergeben, von demselben zur Richtstätte herausgeführt u. dort mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden».<sup>70</sup>

Die pragmatische Motivation des Gerichts, sich nicht mehr auf das helvetische Strafgesetzbuch zu berufen, zeigte sich im politischen Nachspiel, das dieses Vorgehen hatte. Der Verteidiger Rogg richtete ein Begnadigungsgesuch an den Kleinen Rat, der seinerseits die Justizkommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragte. Die Kommission kam zum Schluss, dass das Urteil des Gerichts nicht rechtens sei, weil es «der Vorschrift des noch bestehenden helvetischen Kriminalgesetzbuchs»<sup>71</sup> zuwiderlaufe. Aus dem Schreiben, das der Kleine Rat im Folgenden an das Kriminalgericht richtete, geht hervor, dass dieses für seine ablehnende Haltung gegenüber dem HPG das Fehlen der «zu dessen Handhabung erforderlichen Hilfsquellen und Anstalten»<sup>72</sup> (gemeint sind Gefängnisse) geltend gemacht

68 Meyer von Knonau (wie Anm. 25), S. 70.

69 ASHR IV, S. 436.

70 StATG 6'10'0, 29. Juli 1803, S. 29.

71 StATG 3'00'2, 24. Nov. 1803, S. 394.

72 StATG 6'10'0, 14. Dez. 1803, S. 53.

hatte. Der Kleine Rat annullierte das Todesurteil gegen Augustina Zinati und forderte das Gericht auf, ihre Verbrechen «nach dem noch bestehenden Criminalgesez»<sup>73</sup> zu bestrafen.

Am 14. Dezember 1803 trat das Appellationsgericht deshalb erneut in dieser Sache zusammen. Nach dem Verlesen des Schreibens der Regierung schritt es zur Revision des Urteils, die jedoch an der dafür erforderlichen Zweidrittelsmehrheit scheiterte: Fünf Richter im 14köpfigen Gremium beharrten auf der Todesstrafe und verweigerten deren Umwandlung in eine 24jährige Zuchthausstrafe. Das Resultat wurde dem Kleinen Rat mitgeteilt, der darauf erneut die Justizkommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraute. Am 17. Januar 1804 forderte die Regierung das Gericht wieder auf, sein «illegales Verfahren»<sup>74</sup> zu beenden und das Urteil zu revidieren, nachdem sie am 12. Januar per Dekret ausdrücklich die weitere Gültigkeit des HPG mit einigen Änderungen «verordnet» hatte.<sup>75</sup> Danach sollte weiterhin Diebstahl nicht mit dem Tod bestraft werden, jedoch konnte entgegen dem ursprünglichen HPG-Artikel «Diebstahl mit Beysichtragung von Feuer- und Mord-Gewehren, verbunden mit dem Versuch dieselben wirklich zu gebrauchen [...] unter erschwerenden Umständen»<sup>76</sup> die Todesstrafe zur Folge haben. Eine solche Anklage war aber nie gegen Augustina Zinati erhoben worden. Dennoch hielten die fünf Mitglieder des Appellationsgerichts an ihrer Weigerung fest, die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, und setzten damit ein politisches Signal: Der Kleine Rat begann sich nämlich jetzt mit der Frage der Vollzugsanstalten zu beschäftigen. Er nahm Verhandlungen auf mit Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Castell, der in Oberdisingen eine private Haftanstalt betrieb und deshalb auch «Malefizschenk» genannt wurde.<sup>77</sup> Erst in der Sitzung vom 24. April 1804 beschäftigte sich der Kleine Rat wieder mit dem Fall Zinati: «Es seye ein nochmaliger Versuch zu machen, die Minorität des Appellations-Gerichtes durch

freundschaftliche Vorstellungen auf den Weg der Ordnung zurückzubringen, bevor der sonst allerdings angemessenen Vorschlag der Justiz-Commission in Ausführung gesetzt werde, und in diese Vorstellung seye hauptsächlich auch die Anzeige einfließen zu lassen, dass bey Verfällung der Inquisitin zur gesezlich vorgeschriebenen Zuchthausstrafe, die Regierung sich durch Übereinkunft mit dem Herrn Grafen von Ober-Dischingen in dem Fall sähe, sie ohne Unkosten des Kantons in die dortige Zucht-Anstalt unterbringen zu können.»<sup>78</sup> Der Hinweis darauf, dass Augustina Zinati ihre Strafe «ohne Unkosten des Kantons» in einem Zuchthaus verbüßen könnte, legt die Vermutung nahe, dass auch ökonomische Überlegungen die Haltung der Richter bestimmt hatten. Diese Optik teilte wohl auch der Kleine Rat, denn er wollte es in der Übereinkunft mit dem Grafen Schenk zur Bedingung machen, «dass die hier inhaftierte Augustina Zinati, nachdem sie vom Obern Criminal-Gericht zur gesezl. Strafe verurtheilt seyn wird, unentgeltlich in die Zuchtanstalt Ober-Dischingen aufgenommen werde».<sup>79</sup>

Die halsstarrige Machtdemonstration des Gerichts hatte also ihre Wirkung nicht verfehlt: Die politischen Organe gerieten dadurch unter Druck, die für die Anwendung des Strafgesetzbuchs mit seinen Freiheitsstrafen nötigen Vollzugsvoraussetzungen zu schaffen. Die Lösung, die der Kleine Rat dem Gericht präsentierte, führte zur Beilegung des Konflikts, der nicht zuletzt auf den Schultern der Angeklagten ausge tragen worden war. Immerhin: In der Sitzung vom

73 Ebd.

74 StATG 3'00'3, 17. Jan. 1804, S. 150.

75 Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche von dem Grossen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, Zweyther Theil, Frauenfeld 1804, S. 109–114.

76 Ebd., S. 113.

77 Siehe dazu: Arnold.

78 StATG 3'00'3, 24. Apr. 1804, S. 462.

79 Ebd., S. 488.

12. Mai 1804 wurde die Todesstrafe gegen Augustina Zinati aufgehoben und in eine 24jährige Zuchthausstrafe umgewandelt.<sup>80</sup>

Die Unterbringung von Häftlingen in Oberdischingen war normalerweise mit Kosten für den Kanton verbunden. Das entsprechende Abkommen sah vor, dass der Kanton «neben täglichen 6x [= Kreuzern] Kostgeld pro Kopf, jährlich eine Aversal-Summe von 30 Louis d'ors»<sup>81</sup> zu bezahlen hatte; zudem musste er für die Transportkosten nach Oberdischingen aufkommen.<sup>82</sup> Der Strafvollzug brachte also Kosten mit sich, die viel höher waren als diejenigen für den Scharfrichter.

Die Abänderungen, die der Kleine Rat in seinem Dekret vom 12. Januar 1804 am HPG vorgenommen hatte, betrafen auch das Strafsystem. Brandmarken, Staupbesen und Pranger zählten grundsätzlich wieder zu den zulässigen Strafmitteln, doch deren Anwendung sollte auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt bleiben: In Punkt 11 des Dekrets heisst es, dass «bey Verbrechen über Landstreicher, heimathloses Gesindel, oder wo besondere Gründe eintreten, auch über Schweizer, an die Stelle der im peinlichen Gesezbuch enthaltenen Straffen die Landesverweisung auf längere oder kürzere Dauer, der Pranger, Staupbesen, Stockschläge (letztere jedoch immer nur nach einvernommenem ärztlichen Gutachten) öffentliche Ausstellung, jede dieser Straffarten einzeln, oder nach der Grösse des Verbrechens zwey derselben zugleich, jedoch unter Androhung schärferer Ahndung im Wiederbetretungsfalle, verhängt werden können. Gegen Landstreicher und heimathloses Gesindel aber kann, unter erschwerenden Umständen auch die Brandmarkung damit verbunden sein.»<sup>83</sup> Es sind sicher ökonomische Erwägungen, die den Kleinen Rat zum Erlass dieser Differenzierung bewogen. Die Anwendung der Körperstrafen sollte auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, für die der Kanton die Haftkosten nicht tragen wollte – und bei denen man eine Strafe vielleicht auch nicht mit

der Hoffnung auf Besserung verband. Die schweren Körperstrafen wie das Rädern, das Abhauen einer Extremität oder die Erdrosselung blieben im Thurgau aber aus dem Strafgesetzbuch verbannt.

### Schluss

Der revolutionäre Bruch mit dem Ancien Régime, in Frankreich symbolisch dargestellt im *Bastille*-Sturm, forderte auch eine gründliche Reform des alten Justizsystems. Die vernunftbetonte neue Ordnung ertrug weder Willkür noch Grausamkeit, zwei Schlagworte, die in den Augen der Aufklärer die Strafjustiz des 18. Jahrhunderts pauschal zu erfassen vermochten. Dagegen stellte der *Code pénal* von 1791 einerseits die absolute Strafandrohung, andererseits ein neues Strafsystem, aus dem die Körperstrafen verbannt waren. Die Freiheitsstrafe, die Verbrecher auch bessern und erziehen sollte, erschien somit in dem historischen Moment, wo sich die Gesellschaft im Recht auf Freiheit neu definierte, mithin der Entzug der Freiheit als schwere Strafe empfunden werden musste bzw. sollte.

Der helvetische Zentralstaat betrieb auch im Strafrecht die Einführung eines einheitlichen Gesetzes. Die aufklärerische Begeisterung gegenüber dem Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch, wie sie sich in der Debatte um die Einführung des Strafgesetzbuchs noch gezeigt hatte, flachte jedoch bald ab. Der herrschende Eindruck, wonach die Verbrechen seit der Neuerung zugenommen hätten, wurde direkt mit dem Ungenügen der neuen Strafen, denen man vor allem eine abschreckende Wirkung absprach, in Verbindung gebracht.

80 StATG 6'10'0, 12. Mai 1804, S. 62.

81 StATG 3'25'09, Traktaten-Buch des Kleinen Rathes des Kantons Thurgau, § 7 des Abkommens.

82 Ebd., §§ 10 und 11 des Abkommens.

83 Tagblatt 2 (wie Anm. 75), S. 112–113.



Anhand der Strafgerichtspraxis im Kanton Thurgau konnte festgestellt werden, dass das Fehlen eines einheitlichen Gesetzes für die weniger schweren Delikte dazu führte, dass die Körperstrafen nicht aus dem Strafarsenal der Gerichte verschwanden. Sogar das Kantonsgericht, das in Hauptkriminal­sachen konsequent das HPG befolgte und ausschliesslich Freiheitsstrafen verhängte, sprach als Appellationsinstanz bei kleinen Vergehen ebenso wie die Distriktsgerichte traditionelle Körperstrafen aus.

Anhand des im letzten Teil ausführlich dargestellten Falles wurde gezeigt, welche Widerstände das Appellationsgericht des Kantons Thurgau der Beibehaltung des Helvetischen Peinlichen Gesetzbuchs entgegensetzte. Das vom Gericht monierte Fehlen einer Vollzugsanstalt im Kanton versetzte den Kleinen Rat in Zugzwang, was schliesslich zu einer Lösung führte. Daneben spiegelt die Weigerung des Gerichts, das Todesurteil zugunsten einer Freiheitsstrafe aufzuheben, aber auch einen Teil jenes Diskurses über Verbrechen, der während der Helvetik immer dominanter wurde: In der Person der Angeklagten konnten die Richter nämlich exakt jenen Verbrechertypus wiedererkennen, der scheinbar erst als Konsequenz der zu milden Gesetze im eigenen Land aufgetaucht war und dem nur mit den schärfsten Strafen begegnet werden konnte.

#### Quellen

- StATG 1'13'1, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften des Kantonsgerichts an Regierungsstatthalter, 1798–1803.  
StATG 1'60'0–6, Protokoll des Kantonsgerichts, 1798–1803.  
StATG 3'00'2–3, Protokoll des Kleinen Rats, 1803–1804.  
StATG 3'25'09, Traktaten-Buch des Kleinen Rathes des Kantons Thurgau, 1803–1815.  
StATG 5'200'0, Distriktsgerichts-Protokoll Arbon, 1798–1803.  
StATG 5'220'2, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, Jan.–Nov. 1802  
StATG 5'270'2, Distriktsgerichts-Protokoll Weinfelden, 25. Okt. 1800 –27. März 1802.  
StATG 6'10'0, Kriminalgerichts-Protokoll, 18. Mai 1803–22. Feb. 1815.

StATG alte Sign. XIV 393/94, Justiz: Strafvollzug, Strafanstalten und Gefängnisse, 1803–.

#### Abbildungen

Abb. 1: HMTG T 1646 (Herkunft: Weinfelden, angekauft 1916 in Bischofszell von Privat). Foto: HMTG, Heinz Reinhart.

Abb. 2: HMTG T 20162 (Herkunft: Thurgau, Schenkung von Oberst Egloff, Tägerwilen). Foto: HMTG, Heinz Reinhart.

Abb. 3: Verlag Salathé, Sulgen. Foto: Henri W. Salathé, Sulgen.

# Brachland für Bildung?

## Das Schulwesen in den Distrikten Frauenfeld und Tobel zur Zeit der Helvetik

### Einleitung

Im vorliegenden Aufsatz wird das Schulwesen im Kanton Thurgau zur Zeit der Helvetik behandelt, basierend auf den Ergebnissen der sogenannten Stapfer'schen Schul-Enquête<sup>1</sup> aus dem Jahr 1799, die sämtliche Antworten der Lehrer auf einen vom helvetischen Bildungsminister ausgearbeiteten Fragenkatalog beinhaltet. Obwohl diese Enquête ziemlich zu Beginn der Helvetik durchgeführt wurde, kann wohl trotzdem ein Gutteil der so erhobenen Angaben als für die ganze Epoche gültig angesprochen werden. Dies um so mehr, als – wie zu zeigen sein wird – die Ideen Stapfers für eine Verbesserung der schulischen Ausbildung in der Schweiz in dieser Zeit kaum umgesetzt wurden.

Ziel dieser Arbeit ist es, ein Bild des zeitgenössischen thurgauischen Bildungswesens zu vermitteln, indem anhand eines Vergleichs von zwei ausgewählten Distrikten der Frage nachgegangen wird, inwiefern sich ein städtischer Distrikt in Bezug auf das Schulwesen von einem ländlichen unterschied: War es tatsächlich so, dass die Bildung in einem städtischen Distrikt qualitativ über jener in einem ländlichen stand? Mit Hilfe der Angaben in der «Stapfer-Enquête» über den Unterricht, die Schuldauer, die Lehrmittel, die Schullokale, die Lehrer, deren Besoldung etc. wird versucht, qualitative Unterschiede im Bildungswesen der beiden Distrikte zu erkennen und zu deuten. Zudem wird untersucht, welchen Einfluss die Konfessionen auf das Schulwesen hatten.

Den aufgeworfenen Fragen wird zu einem grossen Teil mittels quantitativer Auswertungen nachgegangen. Die so erhobenen Zahlen und Prozentwerte sollen Näherungswerte liefern, die eine qualitative Beurteilung der Thurgauer Schulen erlauben.

Zur Einführung in das Thema wird ein Überblick über die Ideen, die Veränderungen und die Probleme der Schule als Institution in vorhelvetischer Zeit gegeben. Auf dieser Grundlage wird dann der Vergleich

der Zustände in den beiden Distrikten Frauenfeld und Tobel erarbeitet.

### Zum thurgauischen Schulwesen vor 1798

Ein Schulwesen, wie wir es heute kennen, gab es im 18. Jahrhundert noch nicht. Was heute rückblickend als «die Schulen dieser Zeit» bezeichnet wird, waren vielmehr ganz verschiedene Institutionen, die auf ebenso vielen Ideen basierten. Mehrheitlich waren diese Institutionen kirchlicher Natur; entsprechend waren sie konfessionell getrennt. Die Schulen der Evangelischen lehrten an erster Stelle das Lesen, um möglichst vielen die Bibellektüre zu ermöglichen. An zweiter Stelle stand die Lektüre des Katechismus; Schreiben kam erst an dritter Stelle. Obwohl die katholischen Schulen weniger Gewicht auf das Lesen der Bibel legten, vermittelten sie im Übrigen ungefähr die gleichen Kenntnisse wie die evangelischen.<sup>2</sup>

Für die Organisation der Schulen waren die Kirchgemeinden zuständig. Die evangelischen Schulen in der Landvogtei Thurgau unterstanden – wie die evangelische Kirche – dem Stand Zürich, und die katholischen Schulen waren wie die Kirche der bischöflichen Verwaltung der Diözese Konstanz unterstellt.<sup>3</sup>

Während im Thurgau bis ins 16. Jahrhundert Volksschulen nur in einigen wenigen Stadtgemeinden bestanden hatten, wurden im Zug der Reformation auch in den ländlichen Gemeinden Schulen eingerichtet. Der Unterricht wurde meist von den Pfarrern selbst erteilt, und da keine Schulpflicht bestand,

1 Eine den Kanton Thurgau betreffende Abschrift findet sich im Staatsarchiv des Kantons Thurgau: StATG 1'51'4, Erziehungsrat, Bericht über die Schulen im Thurgau, 1799 (sog. Stapfer-Enquête).

2 Osterwalder, S. 239–241.

3 Schwarz, S. 116.

lag es an deren Überzeugungskraft, ob die Eltern ihre Kinder in die Schule schickten oder nicht.<sup>4</sup> Es entstanden fortan immer mehr Landschulen, und die Pfarrer wurden in den grösseren Gemeinden von eigentlichen Lehrern abgelöst. Pupikofer schreibt, es sei zu Beginn des 18. Jahrhunderts schon selten gewesen, dass ein Pfarrer noch selbst Schule hielt, und dass jedes Dorf seine eigene Schule hatte.<sup>5</sup>

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewannen Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Schweiz unter dem Einfluss Frankreichs und Deutschlands in der öffentlichen Diskussion an Stellenwert. Davon profitierten die Methodik der Erziehung und des Unterrichts im Allgemeinen, aber auch Bestrebungen, speziell den Bildungsstand der ländlichen Bevölkerung zu heben.<sup>6</sup> Denn die Aufklärung forderte für alle Lebensbereiche ein Umdenken – und die Voraussetzung dafür hiess Bildung. Insbesondere war die Aufklärung, die in ihrem Kern ja eine Bildungs- und Erziehungsbewegung war, auch für die allmähliche Emanzipation der Schule von der geistlichen Oberaufsicht und für die Entwicklung eines eigenen, staatlich organisierten Unterrichtssystems wesentlich mitverantwortlich.<sup>7</sup> Die Versuche, aufklärerisches Gedankengut umzusetzen, zeigten sich in der Schweiz besonders darin, dass neue und zeitgemässe Lehrmittel erarbeitet wurden. Es gab aber auch Bestrebungen, den Frauen bessere Bildungschancen zu verschaffen oder Arme mittels Bildung vor dem Elend zu bewahren, wie dies z. B. Pestalozzi auf dem Neuhof tat.<sup>8</sup>

Trotzdem: Die öffentliche Auseinandersetzung über die Reform von Schulinstitutionen betraf hauptsächlich die städtischen – und dort vor allem die höheren – Schulen. Insbesondere Zunft- und Handelskreise forderten die Schaffung von höheren Lehrgängen, die nicht nur auf die Theologielaufbahn zugeschnitten waren, sondern ebenso den Bedürfnissen ihrer Branchen und ihren kulturellen Interessen entgegenkamen.<sup>9</sup> Viel weniger vermochte die Re-

form an den Landschulen zu greifen. Doch zeigte sich auch hier Wirkung: In Gebieten, in denen das Landschulwesen bisher sehr vernachlässigt worden war, wurden nun immer mehr Schulen gegründet; ebenso wurden neue Schulordnungen geschaffen, die vor allem auf eine Verlängerung der Ausbildungszeit abzielten.<sup>10</sup>

### **Philipp Albert Stapfer und sein «Schulplan»**

Einer der aufklärerisch gesinnten Geister, einer, der im Sinn seines Vorbilds Immanuel Kant «für wahre Reform der Denkungsart»<sup>11</sup> wirken wollte, war Philipp Albert Stapfer (1766–1840), der 1792 eine am Politischen Institut Bern gehaltene Rede über «Die fruchtbarste Entwicklungsmethode der Anlagen des Menschen zufolge eines kritisch-philosophischen Entwurfs der Culturgeschichte unseres Geschlechts» publizierte. Zentrale Anliegen darin waren die ethische Entwicklung und geistige Veredlung des Menschen nach Kants Grundsätzen, Anliegen, die sich seither wie ein roter Faden durch Stapfers Erziehungsdenken zogen.<sup>12</sup>

1798 wurde Stapfer helvetischer Bildungsminister. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er einen Bildungs- und Berufsweg durchlaufen, der von der Familientra-

---

4 Mühlemann, S. 16–17.

5 Pupikofer, Thurgau II (1889), S. 856–862.

6 Hunziker, Bd. 1, S. 128–136.

7 Albrecht/Hinrichs, S. 7.

8 Hunziker, Bd. 1, S. 142.

9 Osterwalder, S. 246.

10 Hunziker, Bd. 1, S. 142.

11 Zit. nach Rohr, Stapfer I, S. 12.

12 Vgl. Rohr, Stapfer I, S. 12–13. – Eine vom Verlag Peter Lang, Bern, auf Oktober 1998 angekündigte zweibändige Stapfer-Biografie aus der Feder von Adolf Rohr (vgl. Bibliografie: Rohr, Stapfer II) konnte für diesen Aufsatz nicht mehr berücksichtigt werden.

dition her vorgezeichnet scheint: 1766 wurde Philipp Albert Stapfer in Bern als Sohn des Münsterpfarrers Daniel Stapfer und der Waadtländerin Sophie Louise Burnand geboren. In seiner Jugend durchlief er die stadtberner Schulen bis hinauf zur theologischen Akademie, die er im Jahre 1789 abschloss. Der humanistische Grundzug in seinem Denken wurde wohl durch seine Ausbildung in den klassischen Sprachen mitbestimmt. Doch die Kantische Philosophie setzte seinen Studien an der Berner Akademie einen zusätzlichen markanten Akzent: Sein Denken und auch sein Glaube wurden vor allem durch diese geprägt.

Nach Abschluss seiner theologischen Studien in Bern absolvierte Stapfer Studienjahre an der Universität Göttingen und einen halbjährigen Aufenthalt in London. Die Heimreise im Sommer 1791 führte Stapfer über das revolutionäre Frankreich, und in Paris erlebte er die Debatten über die Errichtung eines neuen Schulsystems. Hier entwarfen die grossen Intellektuellen der Revolution Konzepte, wie die Schule in den Rahmen der neuen Gesellschaft einzufügen sei.<sup>13</sup> Schule sollte allen Bürgern ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend dasjenige Wissen vermitteln, das sie brauchten, um an der Öffentlichkeit teilzuhaben, von der aus Staat und Gesellschaft kontrolliert und korrigiert wurden.

Nach Stapfers Ernennung zum Lehrer in Sprachfächern am Politischen Institut Bern im Herbst 1791 wurde er 1792 zum Professor für Philologie an die Akademie gewählt. Vier Jahre später übertrug man ihm auch noch den Lehrstuhl für theoretische Theologie.

Im April 1798 beauftragte ihn die nach dem Umsturz eingesetzte Berner Regierung mit einer diplomatischen Mission: Er sollte sich als bernischer Gesandter in Paris an den Verhandlungen über die Besatzungslasten beteiligen und beim Direktorium verschiedene Erleichterungen bewirken.<sup>14</sup> Noch während Stapfer in Paris weilte, berief ihn am 2. Mai 1798 das helvetische Direktorium in die Exekutive:

Er wurde zum helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften ernannt.

Wo sah Stapfer seinen Auftrag als Bildungsminister, und was war seine Leistung? Rohr meint dazu: «Zusammenfassend könnte man sagen, dass dieser damals zweiunddreissigjährige Theologe und Humanist während seiner ziemlich genau zwei Jahre dauernden Tätigkeit die Grundlagen einer umfassenden Erziehungsplanung und der Kulturpflege auf nationaler Ebene schuf.»<sup>15</sup>

Stapfer selbst legte am 18. November 1798 in der Botschaft zu seinem Gesetzesentwurf über Volksschulen an das Parlament seine Anliegen folgendermassen dar: «Rettung, Verbesserung und Erweiterung unserer Erziehungsanstalten; Erhaltung und Vervollkommnung der Veredlungsmittel unserer Nation sind heilige Pflichten, die um so viel wichtiger sind, je näher ihre Erfüllung das jetzige und die kommenden Geschlechter zugleich betrifft, und (je) gewisser sie allein unsere Mitbürger sowohl zum Vollgenuss ihrer wieder erlangten Freiheit hinführen als auch gegen alle künftigen Eingriffe in ihre Rechte sichern kann. – Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredlung des Nationalcharakters zum Hauptzwecke der Bemühungen seiner Beamten zu machen als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet.»<sup>16</sup>

Stapfer erklärte in seiner Botschaft, dass die neue Republik für die Leute vorerst nur in einem Herrscherwechsel bestanden habe. Von den Bürgern könnten aber die Volksrechte nur dann wahrgenommen werden, wenn auch alle Zugang zum dafür not-

---

13 Osterwalder, S. 248.

14 HBLS 6, S. 504.

15 Rohr, Stapfer I, S. 17.

16 ASHR III, S. 602.

wendigen Wissen hätten. Für ihn war darum die Lösung der Schulfrage Grundvoraussetzung für das Überleben der Republik. Dementsprechend schlug Stapfer parallel zum staatlichen Apparat einen schulischen vor, der Kenntnis und Wissen in Bezug auf Staat und Gesellschaft vermitteln sollte. Die Bürger sollten nicht «zu tauglichen Werkzeugen der Regierung»<sup>17</sup> erzogen werden, sondern umgekehrt zu Bürgern, die den Staat zu ihrem Werkzeug machten.

Stapfer wollte zuerst das Volksschulwesen umgestalten. Seinem Gesetzesentwurf stellte er einen grundlegenden Erziehungsplan mit folgenden fünf Hauptpunkten voran: Bildung als unumgängliche Vorbedingung für eine Demokratie; eingreifende Reform des Volksschulunterrichtes; Obligatorium des Schulunterrichtes, der billig und für die Armen gratis sein müsste; Neugestaltung der gymnasialen Anstalten; Errichtung einer helvetischen Nationaluniversität.<sup>18</sup>

Der Gesetzesentwurf für die Volksschulen steckte die Ziele sehr weit. Er regelte das Anliegen bis in alle Einzelheiten wie etwa die Unterrichtsfächer, die Pensionierung der Lehrer usw.<sup>19</sup>

Die Organisation des Erziehungswesens in einem Einheitsstaat, wie sie Stapfer vorschwebte, war den Hauptzügen nach folgende<sup>20</sup>: Das gesamte Unterrichtswesen musste zunächst der Aufsicht des Staates unterstellt werden. Um Einheit und Übersicht in die Verwaltung des Erziehungswesens zu bringen, sollte in allen Kantonen ein achtköpfiger Erziehungsrat bestellt werden, zusammengesetzt aus Geistlichen, Professoren oder Lehrern und Laien. Dieser Rat hatte die Aufgabe, in die Methode des Unterrichts, den Gebrauch der Lehrmittel, die Bildung, Wahlart und Besoldung der Lehrer und in die Verwaltung der Schulfonds Einheit zu bringen und Fragen der öffentlichen Erziehung als Fachgremium zu erörtern. Dem Erziehungsrat sollten Inspektoren unterstellt werden, die die einzelnen Schulen zu überwachen hatten; diese sollten mit den Erziehungsräten in Verbindung

stehen, aber auch direkt an den Minister Berichte abliefern.

Sowohl die Erziehungsräte wie auch die Inspektoren wurden für ihre Arbeit nicht entschädigt. Stapfer teilte dies den Betreffenden mit folgenden Worten mit: «Es ist Euch keine Besoldung angewiesen, der ehrenhafte Beruf an der Veredlung Eurer Mitbürger zu arbeiten, und das Bewusstseyn eine der wichtigsten Stellen im Staate einzunehmen, so wenig auch äusserer Glanz sich auszeichnet; diese Vorzüge werden Euch mehr belohnen, als jeder andere Euch angewiesene Vortheil es thun könnte.»<sup>21</sup>

Die beschriebene Organisation des Schulwesens war als Provisorium bis zum Erlass eines umfassenden Schulgesetzes gedacht; es blieb aber dabei, da die weiteren Pläne Stapfers während der Helvetik nicht in die Tat umgesetzt werden konnten.

Erst am 4. Dezember 1800 beschloss der Vollziehungsrat, in jeder Gemeinde eine Volksschule einrichten zu lassen, und zwar spätestens bis zum 15. Januar 1801.<sup>22</sup> Kurz darauf wurde auch die Schulpflicht, wenigstens für den Winter, gesetzlich festgeschrieben.

### Die «Stapfer-Enquête» im Thurgau

Mit der Integration des Thurgaus in die Helvetische Republik wurde natürlich auch dessen Bildungswesen zur Staatsaufgabe; zuständiger Minister auf nationaler Ebene war Philipp Albert Stapfer. Die gewaltigen Unterschiede im Bildungsstand, das kaum entwickelte breite Bewusstsein für die Notwendigkeit

---

17 Ebd., S. 603.

18 Ebd., S. 602–607.

19 Ebd., S. 607–611.

20 Vgl. ebd., S. 602–611.

21 Stapfer, Philipp Albert: Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräte, Luzern 1799, S. 10.

22 Staehelin, Helvetik, S. 831.

**Abb. 1:** Das Schulhaus von Thundorf, Distrikt Frauenfeld, erbaut 1843. – An der Tatsache, dass auch der Thurgau erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts von der ersten flächendeckenden «Schulhausbauwelle» erfasst wurde, lässt sich ablesen, dass die Bemühungen Philipp Albert Stapfers um das Bildungswesen während der Helvetik zwar noch nicht voll zum Tragen kamen, dafür aber eine nachhaltige Langzeitwirkung zu entfalten vermochten.



der allgemeinen Schulpflicht, die konfessionell bedingten Reserven gegenüber dem neuen System gerade in Erziehungsfragen – all dies liess Stapfers Aufgabe beinahe unlösbar erscheinen.

Um mit den Reformen an das Wenige anknüpfen zu können, was vorhanden und auch in Zukunft brauchbar war, wollte sich Stapfer vorerst ein detailliertes Bild der bestehenden Schulverhältnisse in der

Schweiz verschaffen. Deshalb liess er Anfang 1799 allen Volksschullehrern Fragebogen zukommen, in denen diese Auskunft geben mussten über die Art ihrer Schullokale, über den vermittelten Stoff, die Zeitdauer des Unterrichts, über Lehrmittel und Klasseneinteilung, über ihr Alter, ihre Vorbildung, ihren früheren Beruf und allfällige Nebenbeschäftigungen, über die Zahl der Schüler und Schülerinnen, über

Schulfonds und Schulgelder und über ihre eigenen Einkommensverhältnisse.<sup>23</sup>

Anfang Februar 1799 erhielt auch die thurgauische Verwaltungskammer den Auftrag, die Fragebogen über die Statthalter und Agenten den Schul Lehrern zukommen zu lassen.<sup>24</sup> Für 209 thurgauische Schulen wurden die Fragen beantwortet, das damals schaffhausische Diessenhofen inbegriffen; nur von wenigen Schulen kamen keine Bogen zurück.<sup>25</sup>

Noch im Februar 1799 reichte der thurgauische Erziehungsrat<sup>26</sup> dem helvetischen Erziehungsminister einen ersten zusammenfassenden Bericht ein. Darin heisst es: «In 216 Schulen finden sich im Verhältnis zur Bevölkerung die zahlreichen 9000 Schüler vertheilt. [...] Der Schulbesuch fängt zu früh an und hört zu früh auf; er ist bis gegen Neujahr nachlässig und mindert sich wieder mit den ersten Frühlingstagen. [...] Unterrichtsgegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, viel Auswendiglernen von Bibelsprüchen, Liedern, Katechismus, was den grössten Theil des Unterrichts einnimmt. Dreimal in der Woche gibt der Pfarrer im Winter Religionsunterricht, das Rechnen wird meist noch gar nicht oder schlecht gelehrt. Verstandesübung und Anleitung, Gedanken schriftlich auszudrücken, fehlt, weil die Lehrer solchen Unterricht nicht zu geben verstehen. Es fehlt zweckmässige Eintheilung der Schüler und ein wohlfeiles Lesebuch neben den religiösen Schulbüchern.»<sup>27</sup>

### **Die Schulen in den Distrikten Frauenfeld und Tobel: ein Vergleich**

Die folgenden Ergebnisse über die Zustände des Schulwesens in den Distrikten Frauenfeld und Tobel basieren auf den in der «Stapfer-Enquête» vorhandenen Angaben über die 24 Schulen im Distrikt Frauenfeld und jenen über die 41 Schulen im Distrikt Tobel.

Da der Fragenkatalog nicht von allen Lehrern mit der gleichen Gewissenhaftigkeit beantwortet wurde,

war es bei einigen Fragen nicht möglich, alle Schulen in die Auswertung einzubeziehen; in den Fussnoten ist jeweils die Anzahl der berücksichtigten Schulen angegeben.

Die beiden Distrikte wurden bewusst gewählt, um zu überprüfen, ob es in Bezug auf das schulische Angebot Unterschiede gibt zwischen einem städtischen, reicheren (Frauenfeld) und einem ländlichen, ärmeren Distrikt (Tobel) – und wenn ja, welche.

Lesen, Schreiben und Singen: Dies waren die üblichen Unterrichtsfächer in den Schulen der Zeit, wobei vor allem das Erlernen des Lesens im Vordergrund stand. Die zu diesem Zweck angewandte Lernmethode mag aus heutiger Sicht eigenartig erscheinen: Einem Kind wurde zunächst das «Abcedieren» beigebracht, also das Auswendiglernen des Alphabets. In einem zweiten Schritt kam das «Syllabieren» an die Reihe, also das Lernen ganzer Silben; erst dann standen ganze Wörter bzw. Sätze auf dem Programm. Diese dreifache Gliederung des Stoffs ist auch dort vorzufinden, wo eine Klasseneinteilung bestand. Die

23 Der umfassende Fragebogen ist u. a. abgedruckt in: Leutenegger (1914), S. 33–36.

24 Leutenegger (1914), S. 37.

25 Vgl. Leutenegger (1915), S. 9. Es waren dies kath. Aadorf, Bühl, Felben, Kurzdorf, Strass, Wängi und Wellhausen.

26 Der erste thurgauische Erziehungsrat bestand nach Leutenegger (1914), S. 8, aus folgenden Männern: Melchior Sulzberger, evang. Pfarrer, Kurzdorf; Johann Ulrich Zwingli, evang. Pfarrer, Frauenfeld; Salomon Fehr, Kantonsgerichtspräsident, Frauenfeld; Georg Josef Rogg, Kantonsgerichtsschreiber, Frauenfeld; Gabriel Neuweiler, Distriktsgerichtspräsident, Frauenfeld; Johann Jakob II. Dumelin, Arzt, Frauenfeld; Johann Rudolf Dumelin, Präzeptor, Frauenfeld; Johann Nepomuk Biedermann, kath. Pfarrer, Oberkirch. Als Adjunkte figurierten Paul Reinhart, Handelsmann, Weinfelden; Johann Kaspar Wiedekeller, Chirurg und Apotheker, Arbon; Heinrich Rahn, evang. Pfarrer, Sulgen; Josef Fridolin Ott, Schullehrer, Bischofszell; ?Pelagus Freihofer, alt Lehrer, Gottlieben; Balthasar Waser, evang. Pfarrer, Neukirch-Egnach.

27 Zit. nach Sulzberger, Thurgau, S. 84–85.



Kinder sassen dann in der ihrer Fähigkeit entsprechenden Gruppe, sassen also entweder bei den «Abc-Schülern», den «Syllabier-Schülern» oder den «fertiglesenden Schülern».

Ähnlich muss auch das Lernen des Schreibens praktiziert worden sein. Schreiben hiess hauptsächlich, Buchstaben, Silben und Wörter von Vorlagen, die der Lehrer meist selbst angefertigt hatte, abzuschreiben. Mit höherer Schreibfertigkeit wurden auch Zeitungen oder Briefe und natürlich religiöse Sprüche als Vorlagen benutzt.

Was im Unterricht keinen grossen Stellenwert hatte, war die Mathematik. An vielen Schulen wurde sie gar nicht gelehrt. Lehrer, die Rechnen als Unterrichtsfach in der Erhebung angaben, relativierten dies oft, indem sie anfügten, dass Rechnen nur «zum Teil» gelehrt werde.

Vergleicht man die Schulen in den Distrikten Frauenfeld und Tobel bezüglich der Unterrichtsfächer, so lassen sich nur geringe Unterschiede feststellen.<sup>28</sup> Im ersten Moment erstaunt, dass im Distrikt Frauenfeld Lesen nur zu 88 Prozent und Schreiben zu 92 Prozent als Fach angegeben wurde; dies um so mehr, als diese Fächer im Distrikt Tobel an allen Schulen gelehrt wurden. Die Erklärung dafür liegt darin, dass in der Stadt Frauenfeld sogenannte höhere Schulen bestanden, in denen Lesen und Schreiben bereits als Fähigkeiten vorausgesetzt und gar nicht mehr gelehrt wurden.

Singen wurde im Distrikt Frauenfeld in 46 Prozent, Religion in 38 Prozent der Schulen unterrichtet, während Ersteres im Distrikt Tobel für 39 Prozent der Schulen galt und Letzteres erstaunlicherweise für nur 20 Prozent.

Der grösste Unterschied ist beim Sorgenkind der zeitgenössischen Schulen, der Mathematik, auszumachen: Im Distrikt Frauenfeld wird sie zu 58 Prozent als Fach angegeben, im Distrikt Tobel liegt der Anteil nur bei 15 Prozent.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Unterricht im Distrikt Frauenfeld vielfältiger war. Dieser Umstand

wird durch die Tatsache unterstrichen, dass Rechnen – wenn auch erst in sehr elementarer Form – schon in über der Hälfte aller Schulen unterrichtet wurde. Auch die Frage nach dem Bestehen einer Klasseneinteilung ergibt, dass die Schulen im Distrikt Frauenfeld etwas weiter entwickelt waren als im Distrikt Tobel.<sup>29</sup> Im Distrikt Frauenfeld waren die Schülerinnen und Schüler in 89 Prozent der Schulen in Klassen eingeteilt; im Distrikt Tobel war dies nur zu 56 Prozent der Fall.

Im Thurgau war das Lehrmittelwesen in der Helvetik noch nicht einheitlich geregelt. Wie noch zu zeigen sein wird, gab es aber sehr wohl bevorzugte Schulbücher für den Unterricht, wobei sich viele in ihrem Inhalt glichen.

Im Jahr 1800 erarbeitete Johann Adam Imhof, Pfarrer aus Schinznach (AG), im Auftrag Stapfers ein neues Abc-Buch, das allen Kantonen zum versuchsweisen Gebrauch in ihren Schulen empfohlen wurde.<sup>30</sup> Da dieses aber keine nennenswerten Verbesserungen mit sich brachte, kann man davon ausgehen, dass Stapfer so in erster Linie eine grössere Einheitlichkeit im helvetischen Unterrichtswesen erzielen wollte. Dieses «aargauische Lehrbüchlein» wurde in der Folge das erste vom Kanton Thurgau eingeführte Lehrmittel.<sup>31</sup>

Die bis dahin gebräuchlichsten Lehrmittel im Thurgau waren das «Waserbüchlein», die «Abc»- und «Namenbüchlein», der «Lehrmeister» und für das «Memorieren» über die Religion Katechismen, Zeugnisse, Psalmbücher und das Neue Testament. Das «Waserbüchlein» stammte aus der Feder von Pfarrer Felix Waser aus Bischofszell und beinhaltete hauptsächlich Psalmen, Gebete, geistliche Lieder und Bibelsprüche.<sup>32</sup> Die «Abc»- und «Namenbüchlein»

28 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 24, Distrikt Tobel: 41.

29 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 18, Distrikt Tobel: 34.

30 Leutenegger (1915), S. 42.

31 Leutenegger (1915), S. 43.

32 Pupikofer, Thurgau II (1889), S. 858.

Abb. 2: Namenbüchlein, gedruckt in St.Gallen, 1805. – Dass sich in diesem Lehrmittel eine «Anweisung für Schullehrer, viele Kinder auf einmal zu unterrichten», fand, verweist darauf, wie akut das Problem der grossen Klassen gewesen sein muss. – Die Musterseite aus dem Namenbüchlein gibt einen Eindruck von der Methodik, nach der Sprache vermittelt wurde.

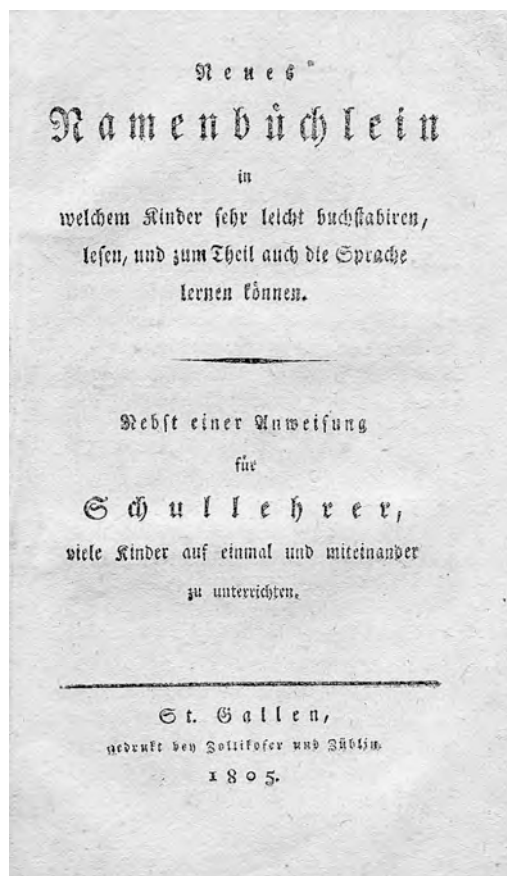
bestanden aus dem Alphabet, einsilbigen und dann mehrsilbigen Wörtern und schliesslich aus Gebeten für das Üben des fließenden Lesens. Am Ende war zusätzlich meist das Einmal-Eins abgedruckt.<sup>33</sup> Im «Lehrmeister» wurden Fragen und Antworten des Katechismus abgehandelt.<sup>34</sup>

Der Vergleich der in den Distrikten Frauenfeld bzw. Tobel verwendeten Schulbücher zeigt, dass im Distrikt Frauenfeld mit mehr Mitteln unterrichtet wurde.<sup>35</sup> Im Distrikt Tobel waren die favorisierten Bücher die «Abc»- und «Namenbüchlein» (86 Prozent), der Katechismus (60 Prozent) und das Neue Testament (52 Prozent). Das «Waserbüchlein» (19 Prozent) und der «Lehrmeister» (17 Prozent) fanden keine breite Verwendung.

Im Distrikt Frauenfeld waren die «Abc»- und «Namenbüchlein» mit 67 Prozent zwar auch sehr verbreitet, die anderen Lehrmittel wurden aber auch häufig für den Unterricht gebraucht: das «Waserbüchlein» zu 63 Prozent, der «Lehrmeister» zu 50 Prozent, der Katechismus zu 38 Prozent, das Neue Testament zu 71 Prozent.

Natürlich wurden die Katechismen, das Neue Testament und Zeugnisse besonders im Religionsunterricht eingesetzt. Die Kinder mussten Bibelsprüche und Gebete auswendig lernen und anschliessend aufsagen können. Zudem wurden diese Bücher auch als Vorlagen für Schriftübungen verwendet. Oft schrieben die Lehrer aber auch selber Vorlagen, anhand derer die Kinder das Schreiben lernen sollten. Interessant hierbei ist, dass die Lehrer im Distrikt Tobel mehr mit selber verfassten Vorlagen (81 Prozent) unterrichteten als im Distrikt Frauenfeld (54 Prozent). Ebenso wurden im Distrikt Tobel mehr Zeitungen und Briefe zu Leseübungen oder als Schreibvorlagen verwendet, nämlich zu 29 Prozent, während dies im Distrikt Frauenfeld lediglich in 8 Prozent aller Schulen der Fall war.

Im Distrikt Tobel verwendete man offenbar weniger Schulbücher, weil die finanziellen Mittel dafür

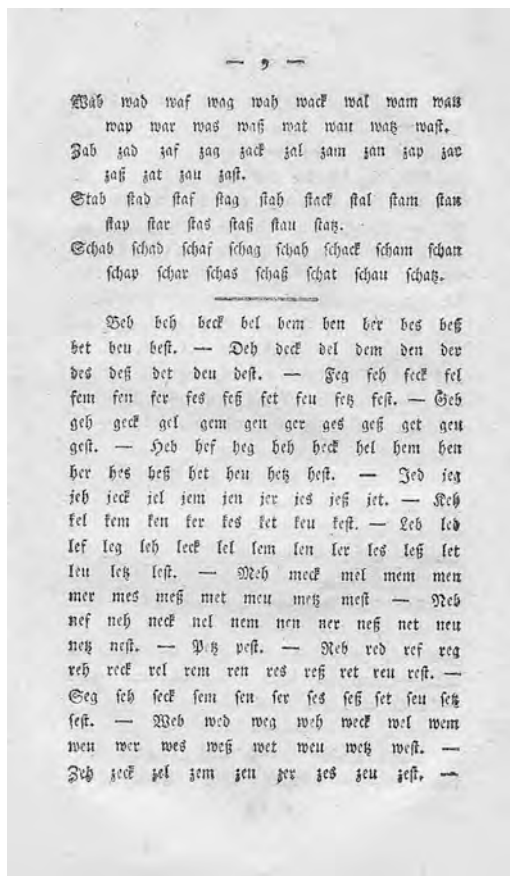


geringer waren. Die Schulbücher wurden vielfach auf Kosten der Schüler angeschafft, was für die Eltern mitunter ein Grund war, ihre Kinder nur zögerlich in die Schule zu schicken. Um solchen Auswirkungen vorzubeugen, waren die Lehrer deshalb aufgefordert, Mehrarbeit zu leisten, indem sie selber Unterrichts-

33 Klinker, S. 137–138.

34 Ebd., S. 140.

35 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 24, Distrikt Tobel: 41.



material verfassen mussten, um den Eltern Geld sparen zu helfen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass praktisch noch keine rein weltlichen Schulbücher eingesetzt wurden. Sogar die «ABC»- und «Namenbüchlein», die eigentlich zum Erlernen des Alphabets dienen sollten, enthielten zu einem grossen Teil religiöse und moralisierende Sprüche. So gesehen entsprach die Schule einem Institut, das nahezu sämtlichen Stoff mittels religiöser Inhalte vermittelte.

Will man die Schuldauer der beiden Distrikte vergleichen, müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Zum einen kann man der «Stapfer-Enquête» Angaben über die Verteilung der Schulzeit auf das Jahr entnehmen, andererseits sind auch die Schulstunden pro Tag darin verzeichnet. Ganz allgemein wurde die Schule von den Kindern hauptsächlich im Winter besucht. Dann wurde täglich unterrichtet, im Durchschnitt während sechs Stunden. Die Winterschule wurde meist von Martini, also dem 11. November, bis Ostern gehalten. Mancherorts war es üblich, dass die Schule im Sommer während einem bis zwei Tagen besucht wurde. Dieser Unterricht kann als Repetierschule betrachtet werden, die dem Vergessen des im vergangenen Jahr Gelernten vorbeugen sollte. Unterrichtet wurde dann an Sonn- und Feiertagen.

Der Vergleich der Schuldauer in den beiden Distrikten bringt auffallende Unterschiede zutage.<sup>36</sup> Im Distrikt Frauenfeld fand die Winterschule in 88 Prozent der Schulgemeinden während sechs Stunden und in je 6 Prozent während sieben bzw. acht Stunden pro Tag statt. Im Distrikt Tobel wurde in 64 Prozent der Schulen sechs Stunden, in 25 Prozent fünf und in 11 Prozent nur vier Stunden täglich Unterricht gehalten.

Ähnlich verhielt es sich mit der Anzahl der Unterrichtswochen im Winter.<sup>37</sup> Während im Distrikt Frauenfeld von 5 Prozent der Schulen über die für diesen Distrikt kürzeste Dauer von zehn Wochen unterrichtet wurde, ist der Prozentsatz von Schulen, die nur während acht bis zehn Wochen besucht werden konnten, für den Distrikt Tobel beinahe dreimal so hoch. Noch deutlicher fällt der Unterschied bei der längsten Dauer aus: Im Distrikt Frauenfeld hielten 42 Prozent während 21 Wochen Winterschule, im Distrikt Tobel nur 3 Prozent. Schliesslich unterschied

36 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 18, Distrikt Tobel: 36.

37 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 19, Distrikt Tobel: 39.

sich auch der Umgang mit der Schule im Sommer markant.<sup>38</sup> In dieser Zeit wurde im Distrikt Tobel zu 81 Prozent überhaupt keine Schule gehalten, im Vergleichsdistrikt Frauenfeld waren dies 21 Prozent.

Wie die Grafiken zeigen, sind die Unterschiede bedeutend; im Distrikt Frauenfeld wurden die Schulen insgesamt wesentlich länger besucht. Dies mag auf den ersten Blick selbstverständlich scheinen, war der Distrikt Tobel doch eine ländliche Gegend, wo man die Kinder gemeinhin wohl lieber aufs Feld als in die Schule schickte. Umgekehrt unterschieden sich aber die Verhältnisse im Distrikt Frauenfeld, abgesehen von der Stadt selbst, kaum stark von Tobel: Hier wurde genauso Landwirtschaft betrieben, hier wurden die Kinder genauso zur Arbeit auf dem Gut gebraucht. So muss es eher am Einfluss der nahen Stadt gelegen haben, die in Bezug auf neue Ideen eine gewisse Ausstrahlung entwickelte, eine Ausstrahlung, die mit zunehmender Distanz an Wirkung verlor.

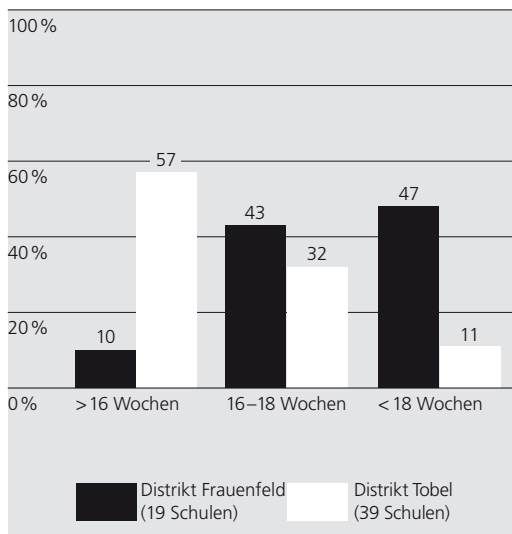
Die oben gewonnenen Resultate lassen sich relativ leicht in Zusammenhang mit den Erkenntnissen über die Unterrichtsfächer bringen: Da im Distrikt Frauenfeld länger unterrichtet wurde, verfügten die Lehrer über mehr Zeit, um den Kindern die gleichen Fähigkeiten beizubringen wie ihre Kollegen in Tobel – oder sie konnten diese zusätzliche Zeit nutzen, indem sie mehr Stoff vermittelten und damit den Unterricht reichhaltiger und vielseitiger gestalteten.

Die meisten Lehrer mussten einer ausserschulischen Tätigkeit nachgehen, damit ihr Lebensunterhalt gesichert war. Die in der Enquête meistgenannte Nebenbeschäftigung, die während der Sommerzeit wohl in der Regel hauptberuflich ausgeübt wurde, war die Land- und Gutsarbeit.<sup>39</sup> Der Anteil dieser Kleinbauern unter der Lehrerschaft betrug im Distrikt Frauenfeld 30 Prozent, im Distrikt Tobel nur wenig

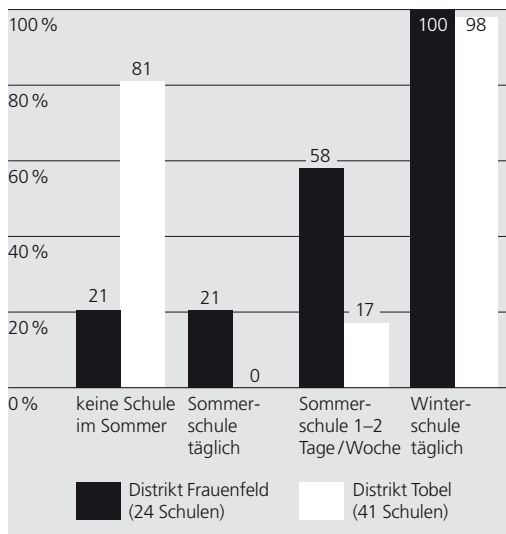
38 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 24, Distrikt Tobel: 41.

39 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 23, Distrikt Tobel: 39.

Anzahl Wochen Winterschule



Winter-/Sommerschule



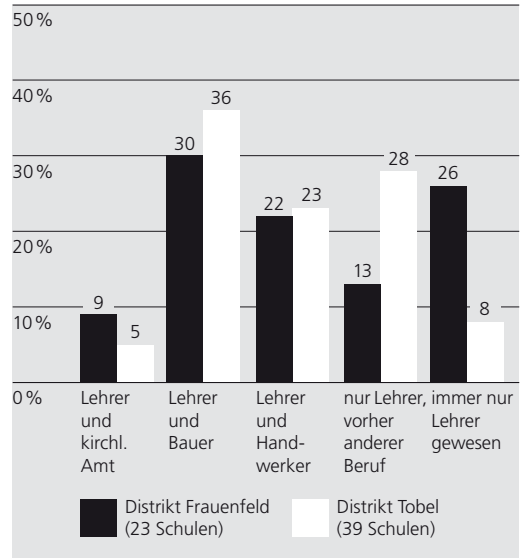
mehr, nämlich 36 Prozent. Auch der Anteil der Handwerker unter den Lehrern ist in beiden Distrikten beinahe gleich hoch: Im Distrikt Frauenfeld betrug er 22 Prozent, im Distrikt Tobel 23 Prozent. Ein merklicher Unterschied lässt sich allerdings in derjenigen Kategorie ausmachen, die sich ausschliesslich dem Lehrerberuf verschrieben hatte. Im Distrikt Tobel gingen vor der Übernahme des Lehramtes 28 Prozent einem anderen Beruf nach, und nur 8 Prozent hatten nie eine andere Arbeit verrichtet. Im Distrikt Frauenfeld zeigen sich die Zahlen von einer anderen Seite: 26 Prozent waren seit jeher nur als Lehrer tätig, während nur 13 Prozent vorher einer anderen Beschäftigung nachgegangen waren.

Es kann bei denjenigen, die schon immer als Lehrer tätig waren, trotzdem in den meisten Fällen nicht von professionell ausgebildeten Lehrern die Rede sein. Eher kamen sie durch Zufall zu diesem Beruf, etwa weil sie das Unterrichten von ihrem Vater, der bereits als Lehrer tätig gewesen war, gelernt und bei seinem Abtreten die freie Stelle übernommen hatten.

Vereinzelt mussten sich die Lehrer in den Dienst der Kirche stellen, wobei sie dann meist die Pflicht hatten, den Jugendgottesdienst abzuhalten oder das Kantoratsamt zu übernehmen. So kam es durchaus vor, dass dieselbe Person Lehrer, Handwerker und Kantor in einem war. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung der Nebenbeschäftigungen der Lehrer in den beiden Vergleichsdistrikten.

Wie bereits erwähnt, gingen die Lehrer aus materiellen Gründen einer Nebentätigkeit nach, denn die finanziellen Mittel für die Schulen bzw. die Lehrer waren gering. 4 Prozent der Lehrer im Distrikt Frauenfeld und 3 Prozent im Distrikt Tobel bekamen für ihre Tätigkeit in der Schule sogar überhaupt keinen Lohn!<sup>40</sup> Die meisten Lehrer wurden in Form von Geld oder Naturalien entschädigt. Im Distrikt Tobel erhielten 92 Prozent ihren Lohn in Geld, 5 Prozent erhielten sowohl Geld als auch Naturalien. Im Distrikt Frauenfeld wurde der Schuldienst in 58 Prozent der Fälle mit

Nebentätigkeiten der Lehrer



Geld und in 34 Prozent mit Geld und Naturalien honoriert. Wahrscheinlich lässt sich dieser Unterschied mit dem Vorhandensein eines Schulfonds oder einer Schulstiftung in Zusammenhang bringen: Wer aus einem Fonds bezahlt wurde, bekam seinen Lohn nämlich meist in Form von Geld. Die Finanzierung der Schulen wurde im Distrikt Tobel in 98 Prozent aller Gemeinden über einen solchen Fonds gewährleistet, im Distrikt Frauenfeld war dies mit 71 Prozent weniger oft der Fall.<sup>41</sup> Dafür musste hier von den Eltern der SchülerInnen in 46 Prozent der Gemeinden Schulgeld bezahlt werden; im Distrikt Tobel lag dieser Anteil bei 14 Prozent.<sup>42</sup> Das Schulgeld bestand z. T. ebenfalls aus Naturalien, ein weiterer Grund dafür, dass die Besoldung in den beiden Distrikten unterschiedlich aussah.

40 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 24, Distrikt Tobel: 38.

41 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 24, Distrikt Tobel: 41.

42 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 22, Distrikt Tobel: 36.

Im Distrikt Tobel war man eher auf einen allgemeinen Schulfonds angewiesen, da ein Schulgeld für viele Eltern zu teuer gewesen wäre. Zu 37 Prozent bestanden dort die Fonds aus Vermächtnissen oder Spenden von einzelnen Bürgern; in Frauenfeld lag dieser Anteil bei 20 Prozent.<sup>43</sup> Ansonsten wurden die Fonds mit Mitteln der Bürgergemeinde alimentiert. Manchmal leistete die Kirche hierbei finanzielle Hilfe; nur selten konnten die Gemeinden einen Teil der Mittel aus dem Armenfonds abzweigen.

Im Durchschnitt lag das monatliche Einkommen<sup>44</sup> eines Lehrers während der Winterschule im Distrikt Frauenfeld bei knapp 8 Gulden, im Distrikt Tobel bei 6½ Gulden. Zwar verdienten die Lehrer im Distrikt Frauenfeld durchschnittlich mehr als ihre Berufskollegen in Tobel, aber nur dann, wenn die Kinder regelmässig zur Schule kamen und ihr Schulgeld bezahlten. Nur die Lehrer an den «Freischulen», an denen gar kein Schulgeld bezahlt werden musste, hatten ein sicheres Einkommen. Ihre Besoldung wurde aus zusammengelegten Gütern oder speziell errichteten Schulfonds bezahlt. Im Distrikt Frauenfeld waren nur 36 Prozent aller Schulen «Freischulen»; im Distrikt Tobel lag dieser Anteil aber bei 75 Prozent.<sup>45</sup>

Die Untersuchung der Besoldungsverhältnisse lässt Rückschlüsse auf die Wertschätzung zu, derer sich Lehrer bzw. Schule erfreuten: Je höher die finanzielle Abgeltung der Leistung, desto grösser die Bedeutung, die man dieser zumass. Den eruierten Lohnverhältnissen nach zu schliessen, waren Lehrer bzw. Schule auf der sozialen Skala relativ tief eingestuft. Die Besoldung war lediglich als eine Entschädigung für die tägliche Schulzeit gedacht; sie wurde gar nicht als ausreichendes Einkommen für den Lehrer verstanden. Vielmehr ging man davon aus, dass der Lehrer – der ja meist aus Bauern- oder Handwerkerkreisen kam – in seinen zahlreichen Freistunden weiterhin seinem ursprünglichen Beruf nachgehen werde.

Leider ist es nicht möglich, anhand der Stapfer-Enquête die Zahl der Kinder zu bestimmen, die die

Schule regelmässig besuchten, da gewisse Lehrer gar keine Angaben dazu machten – und viele dazu auch gar nicht imstande waren. Eine typische Antwort war, dass im Winter zwischen 30 und 50 Mädchen und Knaben die Schule besuchten. Dies lässt den Schluss zu, dass es nicht ungewöhnlich war, wenn die Kinder sehr unregelmässig zur Schule gingen. Vermutlich kam es kaum vor, dass alle anwesend waren, die eigentlich hätten anwesend sein müssen. Vielleicht war das aber auch besser so. Denn was mit Sicherheit gesagt werden kann, ist, dass die Schulzimmer in aller Regel hoffnungslos überfüllt und die Lehrer entsprechend überfordert waren: Klassen mit über 50 Kindern waren keine Seltenheit; in der Schule von Tänikon zählte Lehrer Johannes Sprenger während des Winters gar 120 Schulkinder.

Was anhand der Enquête beschrieben werden kann, ist die Geschlechterverteilung unter den Schulkindern; sie liegt in beiden Distrikten auf vergleichbarem Niveau.<sup>46</sup>

Im Distrikt Frauenfeld wurde die Winterschule zu 54 Prozent von Knaben und zu 46 Prozent von Mädchen besucht, während die Knaben im Sommer 51 Prozent und die Mädchen 49 Prozent der Schülerschaft ausmachten. Im Distrikt Tobel wurde die Winterschule genau je zur Hälfte von Knaben und Mädchen besucht, während die Mädchen im Sommer mit 52 Prozent leicht in der Überzahl waren. Offenbar gab es also ein Bewusstsein, dass nicht nur Knaben eine Bildung erhalten sollten. Was nicht weiter verwundert, ist die Tatsache, dass der Anteil der Mädchen an der SchülerInnenenschaft im Sommer verhältnismässig grösser war als im Winter, dass also

43 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 15, Distrikt Tobel: 30.

44 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 18, Distrikt Tobel: 37.

45 Bei den restlichen 18 Prozent der Schulen im Distrikt Frauenfeld bzw. 11 Prozent im Distrikt Tobel wurde ein Schulgeld nur von Fremden, also von Schülern von ausserhalb der Schulgemeinde, verlangt.

46 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 21, Distrikt Tobel: 37.

die Mädchen im Sommer eher zur Schule gingen als die Knaben. Der Hauptgrund dafür liegt mit Sicherheit darin, dass im Sommer mehr Arbeit auf Hof und Feld anfiel, Arbeit, für die anscheinend die Knaben etwas mehr eingespannt wurden als die Mädchen.

Schulhäuser waren nur in wenigen Gemeinden vorhanden. Die Gemeinden, die kein spezielles Schulhaus besaßen, versuchten auf irgendeine Weise, Raum für den Unterricht zu schaffen. Entweder stellten sie eine Stube im Gemeindehaus zur Verfügung, oder sie mieteten eine geeignete Privatstube. Wo keine passenden Räumlichkeiten auf Dauer gefunden werden konnten, wanderte die Schule gar von Haus zu Haus. Vereinzelt fanden die Schulen im Pfarrhaus Platz; in der Mehrzahl der Fälle jedoch wurde es dem Lehrer überlassen, für das Schullokal zu sorgen. Dies lief oft darauf hinaus, dass der Unterricht in der Stube des Lehrers stattfand. Im Distrikt Frauenfeld war die Hälfte der Lehrer gehalten, die eigene Wohnung für den Unterricht zur Verfügung zu stellen – und zwar ohne jegliche Entschädigung. Im Distrikt Tobel belief sich dieser Anteil auf 44 Prozent.<sup>47</sup> Immerhin konnten umgekehrt im Distrikt Frauenfeld 36 Prozent der Lehrer in einem speziellen Schulhaus unterrichten; im Distrikt Tobel fand der Unterricht nur gerade bei 2 Prozent in einem solchen statt. In diesem Distrikt wurde die Schule viel öfter in privaten Bürgerwohnungen gehalten, nämlich in 37 Prozent der Fälle, wobei nur für rund die Hälfte davon eine Entschädigung bezahlt wurde. Für 10 Prozent der Schulen fand man eine Unterkunft in Gebäuden der Gemeinde (für Frauenfeld waren das 9 Prozent), und nur der geringe Anteil von 7 Prozent fand in der Wohnung des Lehrers gegen eine entsprechende Entschädigung statt. Im Distrikt Frauenfeld musste nur für 5 Prozent Unterschlupf in Privatwohnungen gesucht werden, dies allerdings ohne Entschädigung.

Um das Bild über den Zustand der Schulen im Kanton Thurgau zur Zeit der Helvetik zu ergänzen, ist es nötig, etwas über die vorherrschende Konfession

in den verschiedenen Schulgemeinden zu sagen. Bei diesem Thema wird immer wieder unterstrichen, dass die Schulbildung in katholischen Gebieten von geringerer Qualität gewesen sei als jene in den evangelischen. Im Folgenden wird sich allerdings zeigen, dass sich diese Behauptung anhand der hier untersuchten Daten nur bedingt erhärten lässt: Oft lassen sich keine signifikanten Unterschiede, die konfessionell begründet wären, ausmachen.

Vorweg ist zu bemerken, dass die Vergleichsbasis im Distrikt Frauenfeld sehr schmal ist: Von den 24 aufgenommenen Schulen waren nur deren drei katholisch. Im Distrikt Tobel ist das Verhältnis wesentlich ausgewogener: Von den registrierten 41 Schulen waren 16 katholisch.

Inhaltlich unterschied sich der katholische Unterricht nicht wesentlich vom evangelischen. Rechnen beispielsweise wurde im Distrikt Frauenfeld an zwei der drei katholischen Schulen vermittelt. Bei der dritten Schule handelte es sich um die katholische lateinische Schule der Stadt Frauenfeld, wo nur Religion und Latein unterrichtet wurde. Auf diesen Spezialfall komme ich weiter unten zu sprechen.

Auch im Distrikt Tobel konnten die katholischen Schulen mit den evangelischen mithalten. Die wenigen Schulen, an denen Rechnen zum Unterrichtsalltag zählte, gehörten je zur Hälfte beiden Konfessionen an.

Ein anderes Bild ergibt sich bei der Betrachtung der verwendeten Lehrmittel. In beiden Distrikten wurden weder das «Waserbüchlein» noch der «Lehrmeister» von einer katholischen Schule eingesetzt. Im Distrikt Tobel benutzten immerhin 13 der 16 katholischen Schulen ein «Abc»- oder «Namenbüchlein» zum Erlernen des Alphabets. Ansonsten arbeiteten diese Lehrer mit selbst verfassten Lese- und Schreibvorlagen (15 kath. Schulen) und mit dem Katechismus (11 kath. Schulen).

---

47 Statist. Basis: Distrikt Frauenfeld: 22, Distrikt Tobel: 41.



Wieder ein anderes Bild ergibt die Untersuchung der Unterrichtsdauer. Im Distrikt Frauenfeld lassen sich diesbezügliche Unterschiede nicht konfessionell begründen; die katholischen Schulen stehen den evangelischen in nichts nach. Auch hielten sie alle Unterricht im Sommer. Die kürzeste Unterrichtsdauer von vier Stunden pro Tag ist im Distrikt Tobel aber ausschliesslich bei katholischen Schulen zu beobachten, und nur zwei von ihnen gehörten zu jenen 23, in denen sechs Stunden im Tag unterrichtet wurde. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Anzahl der im Winter durchgeführten Schulwochen: Die katholischen Schulen lagen unter dem Gesamtdurchschnitt des Distrikts. Umgekehrt waren 71 Prozent der Schulen, die überhaupt Unterricht während des Sommers hielten, katholisch.

Bezüglich der Aufteilung in Klassen lässt sich für den Distrikt Tobel sagen, dass es hier um die evangelischen Schulen um einiges schlechter stand als um die katholischen: Vier katholische und elf evangelische Schulen waren als «Gesamtschulen» organisiert.

Insgesamt darf also nur bedingt von einer besseren Ausbildung in den evangelischen Gebieten gesprochen werden. Unterschiede, die dem Unterricht mit Sicherheit eine andere Qualität gaben, finden sich viel eher zwischen den beiden Distrikten, als zwischen den katholischen und evangelischen Schulen.

### «Spezialschulen» in Frauenfeld

Bis jetzt habe ich vor allem auf die Unterschiede zwischen einem städtischen und einem ländlichen Distrikt hingewiesen. In einem letzten Abschnitt werde ich nun die Schulen in der Stadt Frauenfeld etwas eingehender betrachten.<sup>48</sup>

Gemäss der «Stapfer-Enquête» gab es in Frauenfeld fünf Schulen: die katholische Schule, die evangelische deutsche Knabenschule, die Töchterschule, die

lateinische katholische Schule und die höhere Schule. Die drei ersterwähnten Institute können als Elementarschulen betrachtet werden, wie es sie auch auf dem Land gab. Der Unterricht erfolgte konfessionell getrennt, der evangelische Unterricht war seinerseits auch noch nach Geschlechtern getrennt. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass diese drei Schulen einen umfassenderen Unterricht boten als die übrigen auf dem Land: Es wurde hier während des ganzen Jahres täglich Schule gehalten – mit zwei freien Nachmittagen in der Woche. In der evangelischen deutschen Knabenschule gab es zudem drei Wochen im Jahr Ferien. Die Dauer der «Herbstvakanz» der katholischen Schule ist nicht angegeben; sie dürfte sich aber im gleichen Rahmen bewegt haben.

Der Unterricht bestand aus den gewohnten Fächern. An jeder Schule wurde Rechnen und Schreiben gelehrt, an der evangelischen deutschen Knabenschule noch zusätzlich Französisch. Adam Gubler, damals Lehrer dieser Schule, schrieb in der Enquête: «In dieser Schule wird gelehrt. A. B. Cedieren, Buchstabieren, Lesen, Kalligraphie, deutsch u. französisch, Orthographie, Briefe u. andere schriftliche Aufsätze verfertigen, Arithmetik, Musik mit u. ohne Instrument, Religion, Sitten u. Bürgerpflichten.»<sup>49</sup> Mit diesem Angebot konnten die Landschulen nicht mithalten.

Auch waren die Lehrer dieser drei städtischen Schulen besser ausgebildet als die meisten ihrer Berufskollegen. Ignaz Schweizer, Lehrer der katholischen Schule, war vorher während zehn Jahren als Kaplan tätig gewesen. Adam Gubler gab an, sich «von Jugend auf zum Lehrgeschäft vorbereitet und gewidmet» zu haben, und Daniel Kappeler, Lehrer an der Töchterschule schrieb: «Vom 20. Jahr an, bis

48 Auf die Geschichte der Frauenfelder Schulen zur Zeit der Helvetik geht auch Büeler ein. Weiteres Material findet sich überdies in StATG 8'644'7, Nachlass Jean Huber, Schulgeschichte Frauenfeld.

49 StATG 1'51'4, Nr. 30.

wohin er an seinem Vaterorte zum Schullehrer unterrichtet wurde, zur Fortsetzung seiner Studien nach Zürich geschickt, blieb er 1 Jahr daselbst in Pension, kam dann als Hauslehrer nach Glarus u. nach zweyjährigem Aufenthalt daselbst an seine jezige Stelle.»<sup>50</sup>

Die insgesamt höhere Qualität der Schulen in der Stadt schlug sich auch im Einkommen, zumindest in demjenigen der Lehrer der evangelischen Schulen, nieder: Sowohl Adam Gubler wie auch Daniel Kappeler erhielten ein jährliches Salär von je 300 Gulden. Die auf einen Monat umgerechneten 25 Gulden waren im Vergleich mit den deutlich weniger als 10 Gulden, die im Gesamtdurchschnitt gezahlt wurden, ein rechter Lohn.

Weil die Lehrer an den drei städtischen Schulen ganzjährig unterrichteten, hatten sie allerdings auch kaum die Möglichkeit, anderweitig ein Zusatzeinkommen zu erzielen. Insofern waren sie auf ein Einkommen angewiesen, das ihre Lebenshaltungskosten deckte. Es kann aber sicher davon ausgegangen werden, dass ihnen ihr Lohn mit weniger Vorbehalten ausbezahlt wurde als auf dem Land. Denn das Bewusstsein um die Bedeutung einer umfassenden Bildung war in städtischen Gebieten grösser, und entsprechend höheres Ansehen genoss ein guter Lehrer. Alle diese Faktoren zusammen bildeten wiederum die Grundlage für eine qualitativ bessere Ausbildung, wie sie sich in der Stadt entwickelte.

Nicht nur in der Qualität der Elementarschulen unterschied sich die Stadt von den ländlichen Gegenden, sondern auch mit zwei Institutionen, die nur hier zu finden und damit auch fast nur Stadtbürgern zugänglich waren: der lateinischen katholischen Schule einerseits und der (evangelischen) höheren Schule anderseits. Diese beiden Lateinschulen wurden nur von wenigen Knaben besucht, die die Elementarschule bereits durchlaufen hatten. In der Enquête wurde für die lateinische katholische Schule eine Schülerzahl von sieben Knaben angegeben, für die

höhere Schule acht bis zehn. Unterricht wurde täglich gehalten, ausser in den Herbstferien.

Während die lateinische katholische Schule mit den Fächern Latein und Biblische Geschichte offensichtlich vor allem für eine theologische Laufbahn vorbereitete, war der Unterricht in der höheren Schule vielschichtiger. Georg Kappeler, der damalige Lehrer an der höheren Schule, schrieb in der Enquête:

«Nach dem Plan sollte eigentlich Religion, Griechisch, Lateinisch, Französisch, allgemeine u. vaterländische Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Geomethrie u. Arithmetik gelehrt werden. Gegenwärtig wird nur Religion, Griechisch gar nichts, Lateinisch nur wenig, vorzüglich aber Französisch, Geschichte, Naturlehre u. Naturgeschichte, Geographie, Arithmetik u. Geometrie gelehrt.»<sup>51</sup> An dieser Schule verwendete man, wenigstens zum Teil, spezifische Lehrmittel wie eine Latein-Grammatik, eine Französisch-Grammatik, ein Französisch-Lesebuch und ein Geschichtsbuch.

Im Gegensatz zur lateinischen katholischen Schule, an der nur für Nichtbürger ein Schulgeld erhoben wurde, mussten an der höheren Schule alle Schulgeld bezahlen. Lehrer Georg Kappeler erhielt einen Lohn von 253 Gulden jährlich und zusätzlich verschiedene Naturalien. Damit war er sozusagen der Spitzenverdiener unter den thurgauischen Lehrern der Helvetik. Joseph Sebastian Längle, der nicht nur Lehrer sondern auch noch Kaplan war, wurde nur für letztere Tätigkeit entschädigt.<sup>52</sup>

Das Vorhandensein dieser Lateinschulen betont das Stadt-Land-Gefälle gleich mehrfach. Ein Kind vom Land war schon wegen der räumlichen Distanz nicht in der Lage, eine solche zu besuchen. Zudem waren beide Lateinschulen für Nichtbürger der Stadt in jedem Fall schulgeldpflichtig; Leute, die schon ihrer

---

50 Ebd., Nr. 29.

51 Ebd., Nr. 28.

52 Ebd., Nr. 31.

Herkunft wegen in der Regel weniger gut betucht waren, hatten damit einen weiteren Nachteil zu gewärtigen. Der finanzielle Aspekt spielte zudem noch anderweitig eine Rolle: Wer eine Lateinschule besuchte, ging natürlich länger zur Schule und lag damit den Eltern länger auf dem Geldsäckel, ohne etwas zum Unterhalt beizutragen. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass Stadtkinder bessere Bildungsmöglichkeiten vorfanden als Landkinder. Allerdings war der Kreis derjenigen Haushalte, die betucht genug waren, ihren Kindern eine höhere Ausbildung zu finanzieren, auch in der Stadt recht klein.

### **Schluss**

Im Allgemeinen befand sich das thurgauische Schulwesen zur Zeit der Helvetik in einem kläglichen Zustand: Unterricht wurde in der Regel von kaum ausgebildeten Lehrern gehalten, und zwar in überfüllten Schulstuben und meist nur während einiger Wochen im Winter. Der behandelte Stoff hatte eine Qualität und einen Umfang, die aus heutiger Sicht ausserordentlich bescheiden anmuten.

Es ist aber auch festzuhalten, dass «Schule» ein Begriff war, der mit sehr unterschiedlichen Inhalten gefüllt sein konnte. Tendenziell lässt sich sagen, dass Vielfalt und Dauer des Unterrichts zunahmen, je städtischer die entsprechende Gegend war. Die Schulen verfügten da auch über mehr Lehrer, die nie einen anderen Beruf ausgeübt hatten und somit besser für ihre Tätigkeit vorbereitet waren.

Es ist leider nicht möglich, anhand der «Stapfer-Enquête» festzustellen, wie hoch der Einschulungsgrad, also der Anteil Schulkinder an der Gesamtbevölkerung, war.

Hingegen lässt sich zeigen, dass die Konfessionen nur einen bedingten Einfluss auf die Qualität der Schulen hatten: Im Distrikt Frauenfeld ist er kaum auszumachen; im Distrikt Tobel schneiden die katho-

lischen Schulen im Vergleich insgesamt etwas schlechter ab als die evangelischen.

Das Stadt-Land-Gefälle wird bei der Betrachtung der Schulen in der Stadt Frauenfeld besonders augenfällig. Die Elementarschulen waren allesamt besser organisiert als jene auf dem Land. Zudem gab es in der Stadt zumindest die Möglichkeit, eine höhere Lateinschule zu besuchen. Diese Möglichkeit blieb den Landkindern praktisch vollständig verwehrt.

Obwohl während der Helvetik Änderungen am Schulwesen vorgenommen wurden – man entzog z. B. die Volksschulen der Obhut der Kirche – blieben die Zustände insgesamt ähnlich misslich wie in den Jahren zuvor. Die Zeit, in der die Ideen von Philipp Albert Stapfer und seinen Gesinnungsgenossen in die Tat umgesetzt werden konnten, sollte erst im Lauf des 19. Jahrhunderts so richtig anbrechen.

### **Quellen**

StATG 1'51'4, Erziehungsrat, Bericht über die Schulen im Thurgau, 1799 (Stapfer-Enquête).

StATG 8'644'7, Nachlass Jean Huber, Schulgeschichte Frauenfeld.

### **Abbildungen**

Abb. 1: Dpf TG, Sammlung Walder, Neg. Nr. 386. Foto: Walder.  
Abb. 2: StATG 4'776'0, Lehrmittel. Foto: Huber & Co. AG.

# «Ich bin gar der Mann nicht, der von der Noth klagt»

## Klagende Pfarrer im Thurgau der Helvetik

### Einleitung

«Ohne Geldh ohne Lebensmittel im Haus, habe ich doch einen *Capitain* einlogiert, nebst Weib und Kindern zu erhalten. Es ist absolut unmöglich, mich nur noch ein Woche zu erhalten, deswegen bitte ich Sie um Hilfe [...]. Was ich veräussern konnte, das habe ich schon geopfert. Ich sage es Ihnen mit der inigsten Bekümmerniss, und mit der reinsten Wahrheit: Nicht mehr 100 Gulden habe ich im Vermögen. Retten sie mich und meine gedrückte Haushaltung vor dem nahen Elend!»<sup>1</sup> Diese verzweifelten Zeilen von Pfarrer Johann Christoph Locher aus Dussnang waren nicht die einzigen ihrer Art, die in der Zeit der Helvetik in die Hände des thurgauischen Regierungstatthalters gelangten. Die Euphorie der helvetischen Revolution hatte sich Anfang 1800 gelegt. Der Thurgau war Kriegsschauplatz geworden; französische, russische, österreichische Truppen wechselten sich ab, verlangten Kost und Logis. Die Bevölkerung litt unter den Folgen der Einquartierungen, unter Ausfälligkeiten von Seiten des Militärs und unter Hungersnöten. Darüber berichtete auch Locher: «Ich musste Wein und Lebensmittel für die Einquartierung anschaffen, die schon aufgebraucht sind, und die ich noch schuldig bin, wofür ich auch wöchentlich gemahnet werde. Wenn ich Ihnen Unwahrheiten vorstelle, so verachten Sie mich dann; aber Sie, tugendhafter Mann, können mich nicht verachten, weil meine Haushaltung durch den Druk der Zeiten in Zerfall gekommen ist. Noch habe ich meine Noth, wie sie ist, Niemandem so nahe gelegt. Schaffen Sie mir Hilfe, und halten Sie mich Ihrer Aufmerksamkeit würdig. Hiezu empfehle ich mich Ihrer Menschenfreundlichkeit, und Ihrer Protection.»<sup>2</sup>

Wer schreiben konnte, der klagte. Der Schreibunkundige litt entweder schweigend oder verschaffte sich bei Vermittlern ein offenes Gehör und eine schreibkundige Hand. Mögliche Anlaufstellen waren der Pfarrer oder der Lehrer, wobei Letztgenannter oft

nicht viel besser schrieb und las als der Durchschnittsbürger<sup>3</sup>. Deshalb verwundert es kaum, dass unter den Klageschriften überwiegend Briefe von Pfarrern zu finden sind. Pfarrer Diethelm Burkhard aus Hüttlingen etwa begann seine Ausführungen mit der Feststellung, dass er «nicht als Kläger, sondern nur als Bericht-Erstatter» im Namen seiner Pfarreiangehörigen die Feder ergreife.<sup>4</sup> Doch bei aller Sorge um das Wohl der Gemeinde schrieben die Pfarrer ihre Klagebriefe nicht nur in deren Namen, sondern taten bei Bedarf durchaus auch ihre eigene Not und Unzufriedenheit kund, wie der zitierte Brief von Pfarrer Locher zeigt. In seinen Zeilen kommt zum Ausdruck, worunter er und andere Pfarrer in dieser Zeit zu leiden hatten.<sup>5</sup> So klagte er über die finanzielle Misere, die durch die ständigen Einquartierungen noch ärger werde. Weiter sorgte er sich um das Wohlergehen seiner Familie, wobei er sicher auch deren sittliches Wohl vor Augen hatte. Pfarrer Locher präsentierte sich dem Adressaten, Regierungstatthalter Sauter, als Mann, der schamhaft und auch ein wenig fassungslos über die eigene delikate Lage um Hilfe bat; er schien Wert auf die Feststellung zu legen, dass seine Not durch äussere Faktoren und nicht durch eigenes Verschulden verursacht war.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in erster Linie mit Klagen evangelischer Pfarrer im Thurgau der Helvetik und untersucht sie auf verschiedenen Ebenen. Auch katholische Amtsbrüder hatten Beschwerden eingelegt. Die Eingrenzung erfolgt aufgrund

1 StATG 1'15'0, Pfarrer Johann Christoph Locher, Dussnang, an den Regierungstatthalter, 22. Feb. 1800.

2 Ebd.

3 Vgl. zu dieser Problematik den Aufsatz von Ines Eigenmann in diesem Band.

4 StATG 1'15'0, Pfarrer Diethelm Burkhard, Hüttlingen, an den Regierungstatthalter, 29. Jan. 1800.

5 Mit Klagen, die andere Personengruppen an Regierungstatthalter Sauter richteten, befasst sich der Aufsatz von Agatha Keller in diesem Band. Dort finden sich auch ausführliche biografische Angaben zu Sauter.

**Abb. 1: Das evangelische Pfarrhaus von Dussnang, erbaut 1749. – Pfarrer Johann Christoph Locher musste zwischen 1798 und 1801 immer wieder ein Gutteil seines Hauses und seiner Ressourcen fremden Offizieren zur Verfügung stellen – und beklagte sich bitter bei Regierungsstatthalter Sauter über die entsprechenden Belastungen.**



folgender Überlegung: Da der reformierte Pfarrer im Normalfall eine Familie zu unterhalten hatte, wurde er noch stärker von den Einquartierungen geschädigt als der katholische Pfarrer. Zudem waren die meisten reformierten Pfarrer im Thurgau Zürcher und wurden somit nach der helvetischen Revolution als Vertreter des Ancien Régimes betrachtet. Trotzdem werde ich auch Klagen katholischer Pfarrer anführen, wenn sie für meine Fragestellung von Bedeutung sind.

Zunächst steht die Klage selbst im Vordergrund. Worüber wird geklagt? Welches sind die Ursachen? Sind die Klagen repräsentativ für die Probleme der thurgauischen Bevölkerung in jener Zeit? Nicht immer waren die Einquartierungen der einzige Grund eines Schreibens. Die Helvetische Verfassung trennte Kirche und Staat strikt voneinander, Pfarrern wurden

die politischen Bürgerrechte aberkannt. Durch die Aufhebung der Zehnten und Grundzinsen verloren die Pfarrer als ehemalige Feudalherren ihr Einkommen.<sup>6</sup> Bildete der pfarrherrliche Groll über den sozia-

<sup>6</sup> ASHR I, S. 567. – Die helvetische Verfassung beinhaltet folgende Artikel, die die Verhältnisse von Kirche und Pfarrpersonen neu definieren: Art. 6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muss die öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. [...] – Art. 10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine

len und ökonomischen Statusverlust den Hintergrund der Beschwerden, in denen es vordergründig um das Aushalten französischer Soldaten ging?

Wie bereits erwähnt, waren Pfarrer zur Zeit der Helvetik rege Briefeschreiber. Ich habe mein Augenmerk bewusst auf die «Briefe von Privaten an den Regierungsstatthalter» gerichtet. Briefe von Pfarrern an die Verwaltungskammer sind unter anderem bereits ausführlich von Jakob Stark im Zusammenhang mit Besoldung und Pfundverlust untersucht worden.<sup>7</sup> Neben Briefen von Pfarrern, die sich Gedanken über Religion und Sittlichkeit in der neuen Republik machten und dem Regierungsstatthalter in blumigen Wendungen ihre aufrichtige Ergebenheit demonstrierten, findet man auch die besagten Klagebriefe. In ihnen brachten die Schreiber nicht nur Beanstandungen über Einquartierungen vor, sie machten darin meist auch auf ihre wegen fehlender Einnahmen desolante finanzielle Lage aufmerksam. Klagen über Einquartierungen gingen also mit solchen über Einkommenseinbussen Hand in Hand. Weitere Formen der schriftlichen Klage oder des Protestes waren Abdrucke von Predigttexten, in denen – ganz nach feudaler Manier – Zehntabgaben als gottgewollt dargestellt wurden.<sup>8</sup>

Wo kein Geld mehr floss, konnten auch der Branntwein und das Essen für den einquartierten *Capitain* nicht mehr bezahlt werden. In einigen Familien wurde auch um das sittliche Wohl der Pfarrfamilie gebangt, denn französische Soldaten schienen selbst gegenüber Pfarrerstöckern keine Zurückhaltung zu kennen.

In die Wochenblätter für den Kanton Thurgau des Jahres 1800 ist ein handgeschriebenes, detailliertes Verzeichnis über die Einquartierungen französischer Truppen in den Jahren 1798 bis 1800 eingelegt.<sup>9</sup> Erstellt hat dieses Verzeichnis Johannes Huber, der vermutliche Eigentümer der Wochenblätter. Das Dokument gibt Aufschluss über das Vorgehen bei Einquartierungen. Als Gegenstück

dazu dienen mir die Aufzeichnungen über Einquartierungen des katholischen Pfarrers Johann Balthasar Müller in Romanshorn.<sup>10</sup>

Fungierten die Pfarrer in Klageschriften als Kläger oder Berichterstatter, so befanden sie sich im realen Leben oftmals auf der Anklagebank; nebst den Klagen blieben deshalb auch Verteidigungsschriften von Pfarrern erhalten. Darin verteidigten sich diese öffentlich für Taten, die ihnen als antirevolutionär angelastet wurden. Ich werde untersuchen, inwieweit auch in diesen Schriften der versteckte Groll der einstigen Würdenträger über die Aberkennung ihrer Vorrechte mitschwang und wie sie sich darüber in der Öffentlichkeit beklagten.

Publizierte Quellen gibt es dank der emsigen Tätigkeit des evangelischen Pfarrers Johann Heinrich Müller von Sommeri und Amriswil einige. Müller, keineswegs unumstritten, war von August 1799 bis Juni 1800 der Herausgeber des «Thurgauischen Erinnerungers», einer «Monatsschrift zur Beförderung des wahren Patriotismus und zur Erweckung moralisch guter

---

lebenslängliche Rente erhalten [...]. – Art. 26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen noch den Urversammlungen beiwohnen.

7 Stark, Zehnten.

8 Vgl. etwa die anonyme Flugschrift aus dem ergiebigen Bestand KBTG L 2980: «Für alle Prediger und Zuhörer in und ausser der Schweiz: vom Zehnten geben und nicht geben, den Justiz- und Wirtschaftsministern der helvetischen untheilbaren Republik und Freybundes zur Einsicht, Zensur, Approbation ins Deutsche übersetzt und dezidiert», o. O. 1800. – In dem Predigttext wurden die Hungersnot und der Mangel als Strafe Gottes dargestellt: «Soll der Mensch Gott beleidigen? Denn ihr beleidiget mich, und ihr sprecht, worinn beleidigen wir dich? Mit den Zehenden, und den Erstlingen.»

9 KBTG Z 39a.

10 Über die Einquartierung der Franzosen und Schweizer vom 23. Oktober 1798 bis zum 28. September 1800 im Pfarrhof zu Romanshorn. Mitgeteilt von Pfarrer Müller daselbst. In: TB 39 (1899), S. 103–107.

Gesinnungen und Handlungen»<sup>11</sup>. Von ihm sind auch eine gedruckte Verteidigungsrede<sup>12</sup> und eine Epistel an den neugewählten Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter<sup>13</sup> erhalten geblieben.

Der Hofmeister von St. Katharinenthal gibt der Nachwelt durch seine Tagebucheintragen<sup>14</sup> Einsicht in den damaligen Alltag; er erstattet Bericht über das Treiben und Verhalten der einquartierten Offiziere und Soldaten, etwa über die seltsame Angewohnheit der Franzosen, aus Mangel an Branntwein warmen Wein mit Zucker zu trinken.<sup>15</sup> Über die Truppendurchmärsche durch Frauenfeld geben die Aufzeichnungen eines Augenzeugen – sehr wahrscheinlich Schulmeister Daniel Kappeler – Auskunft.<sup>16</sup>

Gugerli<sup>17</sup> beschreibt die Funktion der Pfarrhaushalte in der Zürcher Landschaft als Modell für die bürgerliche Lebensweise im ausgehenden Jahrhundert. Ähnliches leistet, allerdings auf deutsche Verhältnisse zugeschnitten, die Aufsatzsammlung von Greiffenhagen<sup>18</sup>. Eine gute Übersicht über den schweizerischen Protestantismus im achtzehnten Jahrhundert und in der Helvetik bietet Wernle<sup>19</sup>. Wenneker<sup>20</sup> empfiehlt das Werk Wernles zwar als Grundlagenlektüre, wirft jedoch die Frage auf, ob es die von Wernle gesehene «feindliche Grundtendenz der Pfarrer zur Helvetik» wirklich gegeben habe. Hungerbühler glaubt, dass die evangelische Geistlichkeit züchertreu und somit eher antirevolutionär eingestellt war. Pragmatisch hätten sich die evangelischen Pfarrer nach dem Umschwung in Zürich «ins Unvermeidliche [gefügt und] den Weg der Ausöhnung mit dem neuen Staat»<sup>21</sup> beschritten.

### **Evangelische Geistliche im Thurgau vor und während der Helvetik**

Das Einkommen der Pfarrer wurde im Ancien Régime durch Feudalabgaben gewährleistet. So erstatteten

etwa die Bauern zu Martini (11. November) den sogenannten Zehnten und andere Abgaben. Weitere Einkünfte bezogen die Pfarrer aus Grundzinsen, die meist auf die Überlassung von Gütern zur Nutzung zurückgingen. Die Grundzinsen stellten im Gegensatz zu den Zehnten unveränderliche Abgaben dar, die im Thurgau des 18. Jahrhunderts zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld entrichtet wurden. Die Gesamtbelastung der Bauern durch Zehnten und Grundzinsen erreichte 15 bis 20 Prozent des Bruttoertrags.<sup>22</sup> Die evangelischen Pfarrer im Thurgau waren im Ancien Régime in aller Regel Stadtbürger – und somit privilegiert –, zugleich waren sie auch Feudalherren. In dieser Position mischten die Pfarrer auch im politischen Geschehen mit: Die Geistlichen erfüllten als mehr oder weniger integrierte Teile des Regierungssystems wichtige Funktionen bei der Durchsetzung von Verwaltungsmassnahmen und Herrschaftsansprüchen. Sie waren Diener und Wächter des Staates; sie griffen in einem heute kaum mehr vorstellbaren Mass in die Daseinsgestaltung und das Alltagsleben jedes Einzelnen ein.<sup>23</sup> Somit gehörten

---

11 Der Thurgauische Erinnerer, eine Monatsschrift zur Beförderung des wahren Patriotismus und zur Erweckung moralisch guter Gesinnung und Handlungen; hrsg. von Johann Heinrich Müller, evang. Pfarrer zu Sommeri und Amriswil, Nrn. I–XII, Bischofszell 1799–1800.

12 KBTG L 2975.

13 KBTG L 2980: Ein freymüthiges Schweizerwort an den neuerwählten Bürger Regierungs-Statthalter Suter in Arbon, von Johann Heinrich Müller, evangelischer Pfarrer in Amrischweil, Zürich 1800.

14 Baumer-Müller.

15 Ebd., S. 64.

16 Kappeler.

17 Gugerli.

18 Greiffenhagen.

19 Wernle, 18. Jh., bzw. Wernle, Helvetik.

20 Wenneker.

21 Hungerbühler I, S. 101.

22 Angaben nach Stark, Zehnten, S. 38–39.

23 Braun, Ancien Régime, S. 196.



die Pfarrer als städtisch-ständische Vertreter der alten Ordnung an, waren Träger und Nutzniesser eines mittelalterlichen Feudalsystems. Betrachtet man sie aber nur unter diesem Aspekt, so ist dies eine einseitige Sichtweise. Denn obwohl sie Repräsentanten einer alten Ordnung am Vorabend der Revolution waren, spielten gerade die evangelischen Pfarrer in der Zürcher Aufklärung eine bedeutende Rolle. Dieser Zwiespalt, das Verhaftetsein in einer alten, feudalen Ordnung einerseits und das Entstehen für die menschliche Mündigkeit andererseits, trat auch in der Einstellung der evangelischen Pfarrer zur Helvetik zu Tage. Als gebildete und belesene Männer<sup>24</sup>, die massgeblich zur Verbreitung aufklärerischer Gedanken beitrugen, wären die Pfarrer geradezu prädestiniert gewesen, in der Helvetik eine wichtige Rolle zu spielen. Es ist denn auch kein Zufall, dass das einzige Thurgauer Mitglied der Helvetischen Gesellschaft ein Pfarrer war, nämlich der Frauenfelder Melchior Sulzberger.<sup>25</sup> Dieser war Pfarrer in Frauenfeld, später in Kurzdorf.<sup>26</sup>

Mit dem Untergang des Ancien Régimes verloren die Zürcher Pfarrer ihre Privilegien, und als Exponenten der ehemaligen Herrschaft bekamen sie das Misstrauen im revolutionären Thurgau zu spüren: Auch sie waren nur noch Bürger der Republik, nicht nur um Vorrechte, sondern auch um ihr Einkommen ärmer – und erst noch am falschen Ort tätig, nämlich in einem Gebiet, das vom Untertanenland zum gleichberechtigten Kanton avanciert war. So gesehen waren sie die grossen Verlierer: Aus aufgeklärten, gemässigten Verfechtern neuer Ideen wurden verzweifelte Familienväter, die der alten Ordnung und den Abgaben nachtrauerten. Allfällige revolutionäre Gedanken oder Sympathien für die neue Bewegung wurden ihnen durch das Zudrehen des Geldhahnes gründlich vergällt.

Um die finanzielle Situation der Pfarrer konkret zu erläutern, werde ich nachfolgend in aller Kürze das Vorgehen der Regierung bei der Aufhebung von Zehnten und Grundzinsen schildern.<sup>27</sup>

Wegen der hohen Feudalabgaben war ein grosser Teil der Bauern im späten 18. Jahrhundert stark verschuldet. Der Lebensstandard war tief. Missernten und ein hohes Bevölkerungswachstum trugen das ihre dazu bei, dass die Unzufriedenheit unter der abgabepflichtigen Bevölkerung wuchs. So verwundert es nicht, dass revolutionäre Gedanken im Thurgau auf fruchtbaren Boden fielen. Dem Vorbild Frankreich entsprechend, wo die Feudallasten nach der Revolution von 1789 abgeschafft worden waren, erliessen die helvetischen Behörden am 10. November 1798 das sogenannte Ablösungsgesetz. Es sah vor, die Zehnten und Grundzinsen nach einer Übergangszeit durch allgemeine, regelmässig erhobene Steuern zu ersetzen. Zwischenzeitlich sollte durch Schätzung des Bodens eine Loskaufsumme ermittelt werden. Der junge Kanton Thurgau verfügte jedoch nicht über die finanziellen Mittel, um solche Entschädigungen zu bezahlen, und die Truppendurchmärsche und Koalitionskriege verunmöglichten die Realisierung des Ablösungsgesetzes.

Die Pfarrer beider Konfessionen hatten in den Jahren 1798 bis 1800 Einkommensausfälle und gerieten an den Rand des wirtschaftlichen Ruins. Die Unmöglichkeit, die Geistlichen aus der Staatskasse zu besolden, führte dazu, dass die alten Abgaben wieder eingeführt wurden: Am 9. Juni 1801 genehmigte das helvetische Parlament ein Gesetz, wonach die Zehntabgaben vom laufenden Jahr an wieder ent-

---

24 Viele Pfarrherren widmeten sich in ihrer Freizeit naturwissenschaftlichen Forschungen: «Wie oft fand sich zum Beispiel in Pfarrhäusern das Naturalienkabinett, auf welches sich diese gebildeten Geistlichen in ihrer Vielseitigkeit mehr einbildeten als auf ihre vernünftigen Predigten» (Im Hof, S. 25).

25 Im Hof/Capitani, Bd. 2, S. 138. – Sulzberger ist das einzige identifizierte Mitglied aus dem Thurgau in dieser Zeit, als nicht identifiziert gilt Fingerlin aus Arbon.

26 Sulzberger, Verzeichnis, S. 7 bzw. 13.

27 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Stark, Zehnten. Vgl. insb. S. 101, 206, 245.

richtet werden mussten. Die Ablösung der Feudal-lasten scheiterte also vorerst an der permanenten Finanzkrise des helvetischen Staates und an der kriegsbedingten wirtschaftlichen Not, die es den durch Einquartierungen ausgezehrteten Steuerpflichtigen verunmöglichte, ihre Grundlasten abzulösen. Inmitten dieses politischen Ringens um Ablösung der Feudallasten standen die Geistlichen, über Jahre hinweg unbesoldet und mit Einquartierungen über-durchschnittlich stark belastet. Vor diesem Hinter-grund sollen jetzt ihre Klageschriften genauer unter-sucht werden.

### Klagebriefe über Einquartierungen

Vom Mai 1798 bis ins Frühjahr 1801 hielten sich im Thurgau praktisch ohne grösseren Unterbruch aus-ländische Truppen auf. Die Bevölkerung musste diese Soldaten nicht nur einquartieren und verpflegen, sondern auch zahlreiche Arbeitseinsätze wie Fuhr-dienste oder Grabarbeiten leisten.<sup>28</sup> Die Farben der Uniformröcke wechselten; gleich blieb nur die Not, die die Einquartierungen brachten: Franzosen, ge-folgt von kaiserlichen Truppen, von Russen und dann erneut von Franzosen – sie alle waren Kostgänger einer Bevölkerung, die selbst unter Hunger und Ent-behrungen litt.

Das Pfarrhaus, meist das grösste Haus im Dorf, bot von der Anlage her am meisten Platz für Einquar-tierungen. Zudem unterschied sich das Fachwerk-haus durch die markante städtische Bauweise von den bäuerlichen Bohlenständerbauten und bot somit eine standesgemässe Unterkunft für Offiziere.<sup>29</sup> Auch die Inneneinrichtung war im Vergleich sehr komfor-tabel. Das durchschnittliche Pfarrhaus bot den Luxus eines Alkovens oder einer Nebenstube mit Liegemög-lichkeit; weiter waren da das Studierzimmer des Pfarrers, Dienstbotenkammern, eine Wohnstube, ein Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, die Küche und

ein Abort. Diese baulichen Voraussetzungen ermög-lichten eine Trennung von Eltern, Kindern und Hausangestellten. Zwei bis drei der pfarrherrlichen Kammern waren zudem heizbar. Komfortable Be-dingungen, verglichen mit denjenigen, unter denen Heimarbeiter- und Bauernfamilien lebten: Sie mus-sen sich oftmals eine einzige Stube teilen.<sup>30</sup>

Selbstverständlich also belegte man den Pfarrer überdurchschnittlich mit Einquartierungen, und zwar mit kostspieligen: Er hatte Offiziere von Rang und Namen zu beherbergen. Wie begehrt das Pfarrhaus als Unterkunft war, darüber beklagte sich am 22. No-vember 1800 der eingangs zitierte Pfarrer Locher: «Die *Officiers* hatten keine Besoldung, deswegen schaffte ich alles her zum Schreiben und zum Rau-chen etc. [...] mein Haus war voll. Über die letzten Zeiten hatte ich [...] kein Studierzimmer mehr. Meine Gattin ward wegen Verkältungen krank; ich musste so eine Tagelöhnerin langzeit halten, zum Kochen, zum Waschen, und zum post lauffen ward die Magd angestellt. Hernach kam die Infanterie. Immerfort er-hielt ich den *Capitain*. [...] In keiner von den 6 Fami-lien, die hier sind, könnte der commandierende *Capitain* einlogiert seyn, weil sich selbst die Soldaten über die Unreinlichkeit, die in selbigen, wie sie sagen, herrschen soll, beklagen, deswegen ward ich so un-ausgesezt heimgesucht.»<sup>31</sup>

Betrachtet man dieses Beispiel genauer, so schil-dert der Schreiber zunächst seine offensichtliche Not: Die Gattin ist erkrankt und unfähig, ihren Pflichten nachzukommen; trotz ausbleibenden Einkommens muss er sich deshalb eine Tagelöhnerin halten. Aber damit nicht genug, er, der Pfarrer, sollte Laufbursche für die Soldaten spielen! Sein Studierzimmer wurde von fremden Soldaten belegt. Dieses Zimmer aber

28 Stark, Zehnten, S. 79.

29 Gugerli, S. 256.

30 Ebd., S. 261–263.

31 StATG 1'15'0, Pfarrer Johann Christoph Locher, Dussnang, an den Registrarsstatthalter, 22. Feb. 1800.

war der Ort seiner pfarrherrlichen Betätigung, sein Arbeitszimmer, «kein ausgesonderter Wohnplatz, sondern ein Wohnraum, eine zweite, ja die gute Stube. Am Abend [sass] die Familie auf derselben ausrangierten *Couch*, auf der sonst Traupaare oder Seelsorge suchende Gemeindemitglieder Platz nehmen. [...] Der Pfarrer ist in seiner Gemeinde zu Hause. Und in seinem Haus ist er im Beruf.»<sup>32</sup> Wie musste sich Pfarrer Locher über die trinkenden und fordernden Offiziere geärgert haben, die in seiner Studierstube ihr Unwesen trieben, dort, wo er sich sonst vor allem mit dem Studium der Heiligen Schrift oder der Seelsorge beschäftigte.

Wegen der Einquartierungen musste der Geistliche aber nicht nur auf seine Arbeitsräumlichkeiten verzichten, er hatte auch keine Privatsphäre mehr. Doch trotz aller Einbusse an bürgerlichem Wohnkomfort, die Not des täglichen Lebens hat wohl einem Geistlichen, der zugleich auch Familienvater war, bedeutend mehr Sorgen gemacht. Über seine ökonomischen Schwierigkeiten berichtet Pfarrer Diethelm Burkhard aus Hüttlingen: «So finde ich mich denn überall in der Klemme. Von keiner Seite her Hülfe, derer ich doch so benöthiget wäre. Und was fordere ich? Ist es etwas unbillliches, wenn ich Ersatz für das begehre, was mir Niemand – ohne einen Raub an mir zu begehen – nehmen durfte? [...] Denken Sie sich einen Vater von 5 Kindern, der bey aller Treü in seinem Berufe ohne Brod leben muss – denken Sie sich eine Mutter, die ein 6tes Kind unter dem Herzen trägt, ihrer Niederkunft sehr nahe ist, aber in diesen Umständen von bangen Nahrungssorgen noch gequält werden muss – und Sie werden gewiss Jhr möglichstes thun, dass uns geholfen werde.»<sup>33</sup>

Die Thurgauer Bevölkerung litt in den Kriegsjahren 1799/1800 an Hunger. «Die Noth war grenzenlos [...]. Es war nämlich zugleich auch das Jahr 1799 das rauheste und unfruchtbarste des ganzen Jahrhunderts gewesen. Ein aussergewöhnlich stren-

ger Winter, ein nasser und kalter Frühling und grosse Beschädigungen an Reben und Fruchtbäumen vernichteten alle Aussichten auf eine auch nur einigermaßen ordentliche Ernte. Am ergiebigsten würde noch die Kartoffelernte gewesen sein, aber auch diese kam dem Landmann nicht zu Gute, da sie von den Soldaten auf den Äckern halbreif ausgerissen wurden. Und dazu gesellten sich bösartige Krankheiten bei Menschen und Vieh, die gewöhnlichen Begleiter grosser Armeen.»<sup>34</sup> Die französischen Truppen benahmen sich meist mehr wie Belagerer denn wie beherbergte Gäste. Das Tagebuch des Hofmeisters von St. Katherinthenthal vermittelt einen Eindruck vom gefrässigen und oftmals arroganten Benehmen der französischen Offiziere. So notierte er am 26. November 1799: «So bescheiden der *Capitaine* schiene, so arg zeigten die 2 anderen Offiziers sich, und zwar der Lieutenant ganz besonders. Keine Speiss war ihm recht, und schilte den ganzen Tisch über das Traktament, obschon man Fleisch und Fastenspeisen auf-tischte. [...] Am Abendessen, wobey nur die 2 Posten Officiers waren, hörte man nichts als Klagen, dass man den französischen Offiziers so schlecht auf-warte.»<sup>35</sup> Dass der Hofmeister angesichts der hungernden Bevölkerung kein offenes Ohr für die Klagen der Offiziere hatte, ist begreiflich. Er zeigte sich erstaunt und etwas schockiert über den grossen Appetit, mit dem «man den ganzen Vormittag isst und trinkt.»<sup>36</sup> Über das ungebürlige Verhalten der einquartierten Truppen äusserte sich auch Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter in einem Schreiben an die Zentralregierung: «Auch wäre es gut, wenn dem Militär mehr Schonung gegen den

32 Steck, S. 117.

33 BAR B 1404, S. 152: Bittschrift von Pfarrer Diethelm Burkhard an Minister Philipp Albert Stapfer, 29. Jan. 1801, zit. nach Stark, Zehnten, S. 118.

34 Brunnemann, S. 85.

35 Baumer-Müller, S. 60–61.

36 Ebd., S. 60.

Bürger könnte eingeflösst werden, und wenn Offiziers und Gemeine nicht (immer blos) als Ueberwinnder, sondern als Freunde und Verbündete gegen uns handelten. Es dünkt mich manchmal, als ob man den Bürger zweckmässig (! absichtlich) reizte, um dadurch einen Aufstand zu noch grösseren Excessen, wenigstens dem Schein nach, berechtigt zu werden.»<sup>37</sup>

Nicht nur die Pfarrer, die ganze Bevölkerung hatte unter den Einquartierungen zu leiden. Vergleicht man die Angaben über Einquartierungen, so wird aber deutlich, dass die Pfarrer im Vergleich zu «gewöhnlichen» Bürgern eine grössere Gästeschar beherbergen mussten. Währenddem Johannes Huber, vermutlich von Hüttwilen, im Jahre 1800 acht Soldaten an insgesamt 120 Tagen unterbringen musste<sup>38</sup>, hatte der katholische Pfarrer Johann Balthasar Müller von Romanshorn fünfzig Soldaten zu beherbergen, mit einer Einquartierungsdauer von 439 Tagen<sup>39</sup>. Meist hatte der Pfarrer aber einen noch grösseren Personenkreis zu bewirten, da höhere Offiziere dazu tendierten, Gäste einzuladen oder gar die Familie nachkommen zu lassen. «Dieser Offizier brachte mir von einem Tag zum anderen Unter- und Oberoffiziere zum Essen; denen ich vor dem Offizier aufwarten musste nebst vielem gebrauchtem Wein, Kirschwasser, worüber ich mich beklagt, per *Commissaire* nach Arbon gezogen und mir dieses musste bezahlt werden [...]»<sup>40</sup> Die Reklamation scheint also von Nutzen gewesen zu sein, wenigstens in diesem Fall erhielt der belagerte Hauswirt sein Geld.

Betrachtet man die Aufzeichnungen von Johannes Huber, so lässt sich folgendes Muster bei der Festlegung von Quartieren ablesen: Zuerst wurde aufgrund des Vermögens des Bürgers festgestellt, wieviel er der Gemeinde an Kriegssteuern abzuliefern hätte. Darauf wurde die Anzahl der Personen ermittelt, die er zu beherbergen hatte. Für diese erhielt er eine Entschädigung. Dann wurden Kriegssteuer und Entschädigung miteinander verrechnet. Daraus ergab

sich schliesslich die Summe, die der Bürger effektiv bezahlen musste – oder die er gar von der Gemeinde zurückerstattet bekam. Dass dieses System reibungslos funktionierte, ist in Anbetracht der Verschuldung des Kantons zu Zeiten der Helvetik zu bezweifeln – und die Klagebriefe der Pfarrherrn verstärken diese Zweifel. Die folgenden Zeilen stützen die These, dass Entschädigungen vielmals nicht ausbezahlt wurden: «Zu diesen Übeln kommt noch, dass sie wöchentlich an eine Requisitionsfuhr bezahlt werden müssen, und doch nicht das geringste zu Erleichterung des Unterhalts der Soldaten empfangen.»<sup>41</sup> Dies bestätigte auch Pfarrer Locher im bereits erwähnten Schreiben vom Februar 1800: «Vor 4 Wochen überbrachte mir der Ref. Municipalitaetspraesident 24 Gulden mit dem Bescheid, ich habe izt die Hälfte von den damals eingebenen Könten, die übrige Hälfte müsse mir die kath. Municipalitaet bezahlen. Beyde Municipalitäten seien so miteinander übereingekommen.»<sup>42</sup> Die Zahlungen verzögerten sich aber wiederum. Pfarrer Locher gab zu bedenken, dass er, angesichts des Gerüchtes, die Franzosen würden über den Rhein verschwinden und nie wiederkommen, die Nebenausgaben nicht zurückfordern würde, obwohl sich diese immer mehr angehäuft hätten. Immer wieder sei er von den Gemeindebeamten getröstet worden, es habe alles seine Richtigkeit, und sie wollten ihn schon schadlos halten. Deshalb bat er den Regierungsstatthalter um Hilfe, damit dieser «die Municipalitaeten, die vielleicht ja eine gegen die andere in Collision seyn mag, zur baldigen Befriedigung»<sup>43</sup> anhalte.

37 ASHR XI, S. 876.

38 KBTG Z 39a.

39 Einquartierung (wie Anm. 10).

40 Ebd.

41 StATG 1'15'0, Pfarrer Diethelm Burkhardt, Hüttlingen, an den Regierungsstatthalter, 29. Jan. 1800.

42 StATG 1'15'0: Pfarrer Johann Christoph Locher, Dussnang, an den Regierungsstatthalter, 22. Feb. 1800.

43 Ebd.

**Abb. 2:** Das katholische Pfarrhaus von Aadorf, erbaut 1629–1630. Infolge Verwendung schlechter Baumaterialien musste der Bau bereits 1647 halbwegs abgetragen und neu errichtet werden; trotzdem waren zwischen 1655 und 1803 ständig Reparaturarbeiten nötig.



In den Klagen über Einquartierungen beschrieb der Kläger oftmals nicht nur seine materielle Misere, sondern er fühlte sich meist durch die Zahl der Einquartierungen besonders geschädigt und ungerecht behandelt. Der evangelische Pfarrer Heinrich Michel in Aadorf fühlte sich gegenüber seinem katholischen Amtsbruder, Balthasar Joseph Noser, benachteiligt: Beide waren genötigt worden, Brot für die Soldaten zu kaufen. Der katholische Pfarrer hatte drei Mütt<sup>44</sup> Korn von einem seiner Pfarrangehörigen erhalten, er jedoch nur ein Mütt, den Rest musste er sich vom Müller leihen. Die Gemeinde Aadorf beider Religionen hatte zwischenzeitlich wieder die Grundzinsen und den kleinen Zehnten erhalten, «theils eine Schuld zu tilgen, theils uns Pfarrern zugleich jedem 3 Mütt Korn zu geben. Der cathol. Pfarrer hat nun

seinen Theil, seine Gemeind aber weigert sich mir die noch zuhörigen, dem Müller schuldigen 2 Mütt zu geben. Finden Sie, Ehrender Bürger Regierungstatthalter! in dieser Weigerung nicht offenbare Ungerechtigkeit? [...] Ich bin gar der Mann nicht, der von der Noth klagt; darin mag aber auch noch der Grund zu finden seyn, dass ich immer ungerechter, von der cathol. Parthey behandelt wird, welche gleichwohl in ihrer Seele überzeugt, dass ich durch Plünderung und Einquartierung, über allen Vergleich mehr beschädigt bin – an Wein, Frucht – als der cathol. Pfarrer.»<sup>45</sup> Dieser Klage lässt Michel eine Liste aller

44 1 Mütt entspricht rund 113 Litern.

45 StATG 1'15'0, Pfarrer Heinrich Michel, Aadorf, an den Regierungstatthalter, 14. Apr. 1800.

**Abb. 3: Das evangelische Pfarrhaus von Aadorf, abgebrochen 1958. – Der evangelische Pfarrer, Heinrich Michel, beschwerte sich beim Regierungsstatthalter, von den Aadorfer Behörden im Vergleich mit seinem katholischen Amtsbruder, Pfarrer Balthasar Joseph Noser, benachteiligt zu werden.**



Ungerechtigkeiten, die er im Vergleich mit dem katholischen Pfarrer zu erleiden habe, folgen. So sei sein Amtskollege zwar knapper an Wein und Korn, verfüge aber über mehr Geld, das er erst noch meistens pünktlich erhalte. Auch werde Noser manchmal der kleine Zehnten abgeliefert, weshalb er ziemlich viel Kartoffeln verkaufen könne. Er dagegen müsse sich alles selbst kaufen, dazu leide er an einem kranken Knie. Der katholische Amtsbruder habe sich nur um eine Kirche zu kümmern, er aber müsse sich einen Vikar halten. In den zehn Jahren, die er hier amtiere, sei ihm das Einkommen durch den Umbau des Pfarrhauses und durch Krankheiten um einen Drittel geschmälert worden. «Bin kein Capitalist, wol aber ein Mann, der durch Hausen [...] sich bis dahin von dem Übel, anderen Leuten beschwerlich zu seyn, [hat] retten können. [...] itz hat mein Nachbar Pfarrer [...] schon wieder 10 Mütt Anken [bekommen], welcher mich auch stärkte, bekäme ich es, um auch etwas Notdürftiges davon anzuschaffen.»<sup>46</sup> Scheinbar

spielte ihm auch der Bürgermeister übel mit und missbrauchte seine Befugnisse dazu, Michel mit übermäßigen Einquartierungen zu belasten. «War auch nur einer [der Soldaten] im Dorf, so bekam ich ihn und kam bis auf 6, so ist der Bürgermeister ungerecht genug, mir alle zuzuschicken. [...] Gerade vor ein paar Tagen schickte der Bürgermeister mir zwei Pferd zu, die einzigen, die ins Dorf kamen – sagte dem Officier, der Pfarrer muss Heu geben, da er wusste, dass wir keines hatten, und unser Präsident uns von seinem theuer gekauften Futer aus der Noth helfen musste.»<sup>47</sup>

Inwieweit die Anschuldigungen von Pfarrer Michel zuträfen, ist schwer zu sagen. Die ungleiche Behandlung konnte verschiedene Ursachen haben. Ob sich die Anfeindungen gegen ihn als evangelischen Geistlichen, dem man mit Misstrauen begegnete, oder vielleicht auch nur gegen ihn als etwas

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Ebd.



schwierigen Zeitgenossen richteten, lässt sich zweihundert Jahre später nicht mehr ausmachen. Falsch wäre es indes, den Schluss zu ziehen, dass evangelische Geistliche prinzipiell benachteiligt wurden. Liest man nämlich den Klagebrief des katholischen Pfarrers von Altnau, Ludwig Brussey<sup>48</sup>, so tönen die Klagen in etwa gleich – nur dass in diesem Fall ein katholischer Geistlicher etwas neidisch auf die andere Pfrund blickte: «Ist das eine Gleichheit? Wo ist dann ein Pfarrer der durch die Aufhebung der zehenden gar alles verlohren hat, wie ich?»<sup>49</sup>

### **Klagen über Plünderungen und militärische Ausschreitungen**

Die Folgen der Einquartierungen für die Bevölkerung waren finanzielle Not, Knappheit an Lebensmitteln oder gar Hunger. Die durchziehenden Truppen assen sich nicht nur durch die Vorratskammern, sie plünderten sie regelrecht. Wer das Gewünschte nicht freiwillig herausrückte, musste darauf gefasst sein, dass es sich die Soldaten holten, notfalls mit Gewalt, wie etwa in Hüttlingen. «Ist auch ein Ort seit unsrer Revolution von Einquartierungen und Requisitionen aller Arten hart mitgenommen worden, so ist es gewiss das arme Dörfchen Hüttlingen, worin sich nicht 4 Bürger befinden, die man unter die Wohlhabenden zählen könnte. Doch sie ertrugen ihr Schicksal immer mit Geduld, leisteten allen Aufgeboden willigen Gehorsam, und behandelten die Soldaten so, dass keine gegründete Klage wieder sie statt fand; aber nun beginnt es anderst zu werden. – Nach einem Ruhetage trat gestern wieder die Hälfte einer Infanterie-Compagnie ein, welche die Bürger gleich einer Räuber-Bande überfiel, mit entblösstem Sabel oder aufgehobenem Stok Fleisch und Wein forderte, alle Winkel der Häuser durchsuchte, und denen, die ihren ungestümen Forderungen nicht entsprechen konnten, nicht nur mit Schlägen drohete, sondern wirklich

auch einen Bürger ohne Ursache blutrunz [= blutig] geschlagen hat. Viele waren genöthiget um ihrer Sicherheit willen die Häuser zu verlassen. Zitternd nahmen sie ihre Zuflucht zu mir und bathen mich um Hilfe. Ich konnte aber leider! weiter nichts thun, als ihre Klägden [= Klagen] dem bey mir logirten Offizier überbringen, und Ihm die Unmöglichkeit vorstellen, den Forderungen seiner Soldaten zu entsprechen. Er ging auf mein Ansuchen hin selbst in einige Häuser um Frieden zu schaffen. Man bemerkte aber bald, dass die Soldaten wenig Respekt vor ihm haben. Die, so den Bürger wund geschlagen haben, liess er in *Prison sezen*.»<sup>50</sup>

Während in den bisher zur Sprache gebrachten Briefen die Pfarrer meist nur für sich und ihre Familie klagten und mit ihrer misslichen Situation haderten, so fungierte hier Pfarrer Burkhard als Vermittler, als Berichterstatter. In der Not kamen die Einwohner von Hüttlingen zu ihm und suchten Schutz. Und er sah seine Aufgabe darin, zu dem zuständigen Offizier zu gehen und diesem die Klagen vorzutragen, wobei er bemerkte, wie wenig dieser seine Untergebenen im Griff hatte.

Auch in dieser Klageschrift ist wieder von der durch die Einquartierungen verursachten Not die Rede. «Allein izt fordert er [der Offizier] an die Municipalität, dass wenigstens alle 2 Tage jedem seiner Soldaten ½ [Pfund] Fleisch gegeben werde. [...] Die Schulden-Last, die seit Jahres Frist auf die Gemeinde kam, und durch unaufhörl. Requisitionen sich noch täglich vermehret, ist schon so gross, dass sie sich ihrer bey vielen Jahren nicht wird entledigen können. Die meisten Bürger haben auch ihr Brodt schon

48 StATG 1'15'0, Pfarrer Ludwig Brussey, Altnau, an den Regierungsstatthalter, 10. Juni 1800. – Brussey war aus dem Elsass in den Thurgau emigriert (vgl. Thurgovia sacra I/2, S. 6).

49 Ebd.

50 StATG 1'15'0, Pfarrer Diethelm Burkhard, Hüttlingen, an den Regierungsstatthalter, 29. Jan. 1800.



aufgegessen, und müssen noch den letzten Heller hingeben, um es dem Soldaten, dem sein Brodt nicht zukommt, täglich zu kaufen. – An Most und Wein gebricht es ihnen gänzlich, weil weder Obst noch Weinlese das letzte Jahr bey uns war. – Erd-Aepfel sind noch ihre einzige Nahrung, und diese schon grössentheils aufgezehrt, weil die Hälfte davon im Herbst ein Raub hungriger Soldaten wurde.»<sup>51</sup> Pfarrer Burkhard brachte also die Kombination der Faktoren zur Sprache, die es den Leuten so schwer machte, die Ansprüche von oben und von aussen zu befriedigen – und gleichzeitig nicht zu verhungern. «Wie kann sich eine Gemeinde, die doch noch willig gibt, was sie hat, gegen Gewalthätigkeiten der Soldaten schützen? Zu wem darf sie ihre Zuflucht nehmen, wenn sie bey den Offizieren keine, oder nur unzureichende Hülfe findet? – Ist sie schuldig alles hinzugeben, um sich dem Hunger blozustellen? – Was darf sie thun, wenn sie beordert, eine Fuhr für *Proviand* zu stellen und doch zum voraus wissen kann, dass sie nichts erhält, wie solches schon so oft der Fall war, und den Ruin der Gemeinde am meisten befördert?»<sup>52</sup> Hier formulierte Pfarrer Burkhard rhetorische Fragen an den Regierungsstatthalter, ein Pfarrer anscheinend, der sich, trotz des Verlusts an Privilegien, seiner Funktion im Dorf bewusst war. Beinahe scheint es, als wollte er dem Regierungsstatthalter die Leviten lesen. «Und müsste es nicht von grossem Nutzen seyn, wenn unter solchen Umständen, welche die Bürger beynahe zur Verzweiflung bringen, etwann auch – wie es doch das Gesez erfordert – der Bürger Unterstatthalter des Bezirks sich dann und wann einmal bey mir sehen liesse, um – wenn auch den Bürgern keine Hülfe zu schaffen wäre – ihnen doch wenigstens mit Rath und Trost beyzustehen, und sie zu überzeugen, dass die Regierung allen Antheil an ihrem Schicksal nehme.»<sup>53</sup>

Die deutlichen Worte scheinen bei Sauter gewirkt zu haben: Er leitete diesen Brief an den zuständigen Distriktsstatthalter, Placidus Rogg in Frauenfeld, wei-

ter. Unter dem Schreiben des Pfarrers findet sich ein kurzer Kommentar von der Hand Sauters mit der Aufforderung an Rogg, zum Rechten zu sehen und mit den französischen Verantwortlichen Rücksprache zu nehmen. Es könne nicht angehen, dass das helvetische Volk leide und misshandelt werde und man es zu mehr anstrengte, als es zu leisten fähig sei.<sup>54</sup>

Nebst den «normalen» Einquartierungen konnten die Behörden einer Gemeinde auch mit sogenannten Exekutionstruppen drohen. Allein die Androhung einer solchen französischen oder helvetischen Truppe machte ein Dorf, das den Gehorsam in irgendeiner Weise verweigert hatte oder nicht willens war, Abgaben zu zahlen, gefügig. Aus diesem Grund begaben sich am 25. August 1800 ein Offizier und 54 Mann als Exekutionstruppe nach Tuttwil,<sup>55</sup> von wo einen Monat später eine geharnischte Klage an den Regierungsstatthalter abging. Pfarrer Paul Ludwig von Altnau hatte in den ersten Wochen nach seinem Amtsantritt die Ausschreitungen des Militärs mitangesehen, bis ihm der Kragen platzte. Er wehrte sich für seine Gemeinde, die als störrische und widerspenstige Volksmasse in Verdacht geraten sei. Seine Gemeinde sei so gefügig, vernünftig und lenkbar wie alle anderen im Kanton Thurgau, vorausgesetzt, man verstehe sie gut zu regieren. Deshalb bat er den Regierungsstatthalter, die Truppen abzuziehen, nun, da die geforderte Summe entrichtet worden sei. Dies sei um so nötiger, als die Exekutionstruppe selbst inzwischen Gegenstand des Unwillens der Bevölkerung geworden sei.<sup>56</sup>

---

51 Ebd.

52 Ebd.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Wochenblatt für den Kanton Thurgau, 22tes Stück, Frauenfeld, 23. Aug. 1800.

56 StATG 1'15'0, Pfarrer Paul Ludwig, Altnau, an den Regierungsstatthalter, 24. Sept. 1800.

Die Soldaten beschränkten sich nicht darauf, die Kartoffeläcker und die Vorratsschränke zu plündern. Ein weiteres Objekt ihrer Begierde waren die jungen Mädchen und Frauen; nicht immer wurden diese mit französischer Galanterie umworben. Ähnlich wie bei der Beschaffung von Lebensmitteln schien sich der liebeshungrige Soldat die Zuneigung oftmals mit dem Degen erzwungen zu haben, falls sie nicht freiwillig gewährt wurde. Dieser Umstand bedeutete für die Väter, dass sie ihre Töchter stets im Auge behalten mussten. Und Väter, die zugleich Pfarrer waren, und denen das sittliche Wohl und die Keuschheit der Tochter doppelt am Herzen lagen, mussten besonders auf der Hut sein. Das hiess, dass man die Frauen mit den einquartierten Soldaten nicht alleine im Haus lassen durfte. Manch ein evangelischer Pfarrer war aber noch nebenamtlich tätig, zum Beispiel als Schulinspektor. Die Ausübung dieser Funktion brachte aber zwingend Abwesenheit von zu Hause mit sich. Aus diesem Grund bat etwa der Kesswiler Pfarrer Johann Jakob Steinfels, ihn für einige Wochen mit Einquartierungen zu verschonen, da «man meine Frau ausjagen wollte und meine Töchter in die Kammer verfolgte, und mir mit dem Degen drohete»<sup>57</sup>.

Wo der männliche Schutz im Haushalt fehlte oder unzureichend war, sahen sich die Frauen oftmals sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Daneben scheint es aber auch zu freiwillig eingegangenen Beziehungen gekommen zu sein. Vermochte Pfarrer Steinfels die eigenen Töchter noch vor den Franzosen zu beschützen, so gelang ihm dies wohl kaum bei allen seinen weiblichen Pfarreiangehörigen. So erstattete er halt Bericht «über die vielen Frankenkinder, die der Krieg hinterliess. Unsere Leute waren in die lustigen Franken wie vernarrt. Seit der Revolution war die Zahl der Eheschliessungen rapid gewachsen. Jeder kriegsunlustige Jüngling nahm sich eilends ein Weib; aber viele schleunigen Ehen verliefen übel, und einige sind schon geschieden. Das Distriktsgericht ist sehr freigebig mit Ehescheidungen, die Pfarrer können wenig

dagegen machen.»<sup>58</sup> Dem Pfarrer missfielen die schleunigen Ehen, noch mehr missfielen ihm aber die Scheidungen. Diese waren zwar für evangelische Bürger seit der Reformation erlaubt, das reformierte Ehegericht versuchte sie aber durch eine genaue Bestimmung der Scheidungsgründe zu vermeiden. Das reformierte Eherecht, das die Versöhnung der Verehelichten und nicht deren Scheidung anstrebte, hatte in der Helvetik keine Gültigkeit mehr.<sup>59</sup> Von nun an galten zivile Gesetze. Der Pfarrer war nur mehr Beamter, dem die Aufgabe oblag, neben den weltlichen Registern die Tauf-, Sterbe, und Eheregister mitzuführen. Diese doppelte Buchhaltung scheint sinnvoll gewesen zu sein, da sich unter den Gemeinderäten Analphabeten befunden haben müssen, die dieser Aufgabe nicht gewachsen waren.<sup>60</sup> Auch hier wird also ein Statusverlust der Pfarrer sichtbar: Weder die Schliessung noch die Auflösung einer Ehe gehörten weiterhin zu ihrem Aufgabenbereich; sie waren zu Schreibern degradiert.

### **Reaktionen auf Anfeindungen und Misstrauen**

Am 27. Juli 1799 erschien zum ersten Mal der «Thurgauische Erinnerer»<sup>61</sup>. Der Titel der Monatsschrift war Programm. Erinnert wurde an die Zucht, den Anstand und an die Ordnung vergangener Zeiten. Obwohl sich der Verfasser, der evangelische Pfarrer Johann Heinrich Müller<sup>62</sup> aus Amriswil, moderat gab

57 StATG 1'15'0, Pfarrer Johann Jakob Steinfels, Kesswil, an den Regierungsstatthalter, 14. Feb. 1800.

58 StAZH K II 98, Pfarrer Johann Jakob Steinfels an Antistes Hess, 28. Mai 1801. Zit. nach Wernle, Helvetik, Bd. 1, S. 170.

59 Vgl. zu diesem Thema den Aufsatz von Jolanda Schärli und Karin Spinnler in diesem Band.

60 Wernle, Helvetik, Bd. 1, S. 166–170.

61 Der Thurgauische Erinnerer (wie Anm. 11).

62 Vgl. Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952, hrsg. im Auftrage des zürcherischen Kirchenrates von Emanuel Dejung und Willi Wuhrmann, Zürich 1953, S. 440–441, Nr. 12.

und sich alle Zänkereien über geschene Dinge und Sticheleien verbat<sup>63</sup>, verfiel er selber oftmals in einen anklagenden Ton. Die Zeitung war sein Sprachrohr, sein Zielpublikum der «biedere Thurgauer, [...] auf Bergen oder in Thälern wohnhaft, [der] noch heilige Ehrfurcht vor allem [hat], was religiös heisst»<sup>64</sup>. Pfarrer Müller sprach seine Leserschaft direkt an; die Texte waren oftmals in allegorischer Weise verfasst und teilweise Predigten nachempfunden: Pfarrer Müller war nicht Berichterstatter; er war vielmehr Mahner, Ankläger und Angeklagter zugleich, ein Prediger, der sich einer Zeitschrift bediente, um seine Pfarrkinder besser zu erreichen. Immer wieder ist zwischen den Zeilen Müllers Unzufriedenheit mit den revolutionären Zeitgenossen herauszulesen. So liess er sich über die selbsternannten Patrioten aus, die gefeierten Helden der Helvetischen Revolution. Er warf ihnen Ehrgeiz, Geldgier, Rangsucht und andere unlautere Motive vor.<sup>65</sup> Immer wieder betonte er, dass die Verteidiger der alten und der neuen Ordnung einen Konsens finden müssten, dass man in Frieden miteinander leben sollte. Und immer wieder nahm er aber selbst Partei für die alte Ordnung und gegen die neue.

Einen ganzen Artikel widmete Pfarrer Müller der «abgenöthigten Ehrenrettung der reformierten Geistlichkeit im Thurgau, besonders derjenigen, die das Unglück haben – von Zürich gebürtig zu seyn»<sup>66</sup>. Anlass für diese Ehrenrettung gab ihm eine Aussage des Arboner Distriktstatthalters und nachmaligen Regierungsstatthalters Johann Ulrich Sauter über das Verhalten der evangelischen Geistlichen während der österreichischen Besatzung: «Ganz anders als das Volk betrogen sich viele Geistliche des Cantons, besonders reformirte; sie frohlockten über jeden Sieg der Kaiserlichen und breiteten zu derselben Vortheil wahre und falsche Gerüchte begierig aus, woran sich ihre Gemeinden sehr ärgerten; viele handelten so aus Schwäche des Geistes; alle aber, weil sie Vermehrung ihrer Gewalt und Einkünften hofften, und dann

auch aus Stolz, der ihnen als Bürgern des ehemaligen Vororts Zürich auf eine lächerliche Weise anklebt.»<sup>67</sup> Müller nennt den Namen Johann Ulrich Sauter nicht. Es scheint, dass er nicht wusste, wer der Verfasser der zitierten Zeilen war, sonst hätte er wohl mit spitzer Feder darauf hingewiesen. Er verteidigte und rechtfertigte seine evangelischen Pfarrbrüder und entgegnete dem «unbekannten» Urheber auf seine Anschuldigungen: «Und gesetzt, wir hätten uns gefreut, hält uns denn der Verfasser für so erzeinfältig, dass wir in Jubel und Frohlocken die Siege der Kaiserlichen Armee ausgeposaunt hätten, da wir nur gar zu wohl wussten, dass wir Auflauerer genug haben, und dass man damals auch jedes unschuldige Wort für Aristokratismus hielt, wenn es aus dem Munde eines Geistlichen, und besonders eines Zürcherischen Geistlichen kam, und dass man uns geschwinde als Feinde der Constitution schilderte, weil man nun einmal im Sinn hatte, die Geistlichen um allen Credit zu bringen.»<sup>68</sup> In diesen Zeilen prangerte Pfarrer Müller die misstrauische und teilweise gar feindselige Haltung der Regierung und der Bevölkerung gegen die Pfarrer an. Vermutlich sprach er dabei aus eigener Erfahrung, denn als eingefleischter, streitbarer und sprachgewandter Vertreter der alten Ordnung hatte sich Müller selbst wohl auch einige persönliche Feinde gemacht.<sup>69</sup> Überdies gereichte seine Zürcher Abstammung im revolutionären Thurgau sicher nicht zum Vorteil. Dass aber alle Pfarrer

63 Der Thurgauische Erinnerer (wie Anm. 11), Nr. I (Aug. 1799), S. 7.

64 Ebd., Nr. III (Sept. 1799), S. 37.

65 Ebd., Nr. II, (Sept. 1799), S. 29.

66 Ebd., Nr. X, (Apr. 1800), S. 145–153.

67 ASHR V, S. 210. – Auszüge aus diesem Brief wurden ohne Nennung des Autors u. a. auch in der Helvetischen Chronik IV abgedruckt.

68 Der Thurgauische Erinnerer (wie Anm. 11), Nr. X (Apr. 1800), S. 147–148.

69 erinnert sei hier nur etwa an den Pfarrwahlstreit in Weinfelden, an dem Pfarrer Müller massgeblich beteiligt war.

sich so verhielten, wie es Sauter beschrieb, ist unwahrscheinlich. Unklar ist zudem, wie viele evangelische Pfarrer wirklich von handfesten Anfeindungen seitens der Bevölkerung betroffen waren. Auch hier gilt es zu bedenken, dass sich Ressentiments kaum nur gegen die Herkunft, sondern auch gegen das Auftreten eines Pfarrers richteten. Denn auch wenn die Religion offiziell, sozusagen auf Papier, abgewertet wurde, so war damit der «biedere Thurgauer» nicht automatisch antiklerikal. Aber er war vielleicht aufgeklärter, nahm einen Pfarrer jetzt in erster Linie als Bürger wahr. Und wenn sich ein Pfarrer dann auf feudale Rechte berief, so konnte das wohl manchen Mitbürger erzürnen.

Pfarrer Müller verleugnete die negative Einstellung vieler evangelischer Geistlicher gegenüber den Neuerungen nicht, aber er rechtfertigte sie: «Nun, da will denn doch der gute Mann uns auch noch gar darüber tadeln, wenn wir leise oder laut den gerechten Wunsch äusserten, dass wir auch einmal das uns weggenommene Brod bekommen könnten, – für Vermehrung bedurften wir nicht zu frohlocken, und das wird auch keinen Geistlichen zum Wunsche verleitet haben, kaiserliche Völker im Lande zu wissen. Aber, die Hand aufs Herz, Bürger Scribent, vielleicht bist du ein Kaufmann; lass dir seyn, du hättest ein Jahr vergebens auf deiner Schreibstube, oder in deinem Laden seyn müssen, und es hätte dir niemand, auch keine Seele weder Zucker noch Kaffee, weder Tuch noch Indiene, noch Seiden noch Taffet, u. v. w. abgekauft, du hättest aber doch deine Familie ernähren müssen, wärest du wohl mit deiner Lage zufrieden gewesen?»<sup>70</sup>

Müller, selbst Zürcher, wehrte sich auch vehement gegen den Vorwurf, dass die Zürcher Pfarrer dünkelhaft seien: «Kann nicht der Sohn eines gemeinen Mannes durch Fleiss und Redlichkeit dem Vaterlande dienen, wie eines Reichen Sohn? Also ist es auch mit dem Geburtsort – wenn izt auch gleich viele Geistliche stolz seyn müssen, weil ehemals

Zürich das Vorort war, so folgt daraus noch lange nicht, dass dies von allen gesagt werden könne, und auch nicht einmal von vielen.»<sup>71</sup>

Pfarrer Müller war ein Verteidiger des Ancien Régime. Von den neuen Sitten hielt er nicht viel, ja, er misstraute der ganzen Aufklärung; in ihr sah er die Wurzel allen Übels: Durch sie sei der biedere Landmann auf einmal von der Lesewut ergriffen worden «und schämte sich beynahe des ehrwürdigen Standes, den die Natur ihm selbst auf Erden gab. Er wurde feiner, listiger, und sog Ideen ein, die seinem Stande mehr gefährlich als nützlich waren.»<sup>72</sup> Auch wenn Müller beteuerte, dass er den Bauern sehr schätze, da er selbst ein Landmann sei, so war es ihm anscheinend nicht geheuer, dass dieser auf einmal Privilegien in Anspruch nahm, die eigentlich ihm, dem Pfarrer, zugesprochen waren. Immer wieder beklagte er sich über den Ton, in dem in der Öffentlichkeit Religion, Kirche und Pfarrer abgekanzelt wurden: Man rede selbstgefällig von «Pfaffengeschwätz» und «Pfaffenlehren», Religiosität sei ein «Mährlein», «Kirchenbesuch Weibersache» und «Gottesfurcht ein Pfaffenwort»<sup>73</sup>. Er beschwor deshalb den Zeitpunkt «wo wir [Geistlichen] nicht furchtsam, wie Hasen, unter den Menschen herumwandeln, und froh seyn dürfen, wenn man uns zuletzt noch predigen lässt.»<sup>74</sup>

Eine Antwort erhielt Müller im Wochenblatt vom 17. Mai 1800.<sup>75</sup> Ein «Freund der Wahrheit und des Vaterlandes»<sup>76</sup>, forderte ihn harsch auf, die Sache

70 Der Thurgauische Erinnerer (wie Anm. 11), Nr. X (Apr. 1800), S. 149.

71 Ebd., S. 152.

72 Ebd., Nr. VI (Dez. 1799), S. 84.

73 Ebd., Nr. III (Sept. 1799), S. 38–39.

74 Ebd., Nr. X (Apr. 1800), S. 151.

75 Wochenblatt für den Kanton Thurgau, 8tes Stück, 17. Mai 1800.

76 Hungerbühler I, S. 115–117, vermutet, dass es sich bei diesem (dem Herausgeber bekannten Schreiber) wiederum um Sauter handelte, allenfalls komme noch ein Mitglied der Verwaltungskammer, z. B. Johannes Morell, in Frage.

**Abb. 4: Am 31. Mai 1802 rief Regierungsstatthalter Sauter die Thurgauer Bürger dazu auf, Einigkeit zu zeigen und die neue Verfassung zu akzeptieren. – In der abgebildeten Passage preist Sauter die Vorzüge der neuen Konstitution; man kann sich allerdings vorstellen, dass gerade die Pfarrer eine andere Sichtweise darauf hatten als Sauter.**

Da diese Verfassung die in unserm Vaterlande herrschenden Religionen vorzüglich schützt – da sie alle Geburts-Vorrechte aufhebt – keine Parthey ausschließend begünstigt – den Loskauf der Grundzins, Zehenden und aller Feudal-Lasten anerkennt – eine Gleichheit der bürgerlichen Rechte vestzet – die Einheit der Republik durch Aufstellung einer kräftigen Central-Regierung sichert, und überdies so mancher großen gemeinnützigen Anstalt den Weg öffnet – auch die Mittel enthält, wie wir uns aus unsrer Niedrigkeit wieder empor heben, und ein im innern glückliches und von außen respektiertes Volk werden können – so wird ihr jeder gudenkende Bürger, jeder der nach Ruhe und Ordnung sich schüt, seinen Beyfall schenken – und dieses erwarte ich auch von Euch. –

endlich ruhen zu lassen, da viele Pfarrer ihre Schwäche zur Zeit der österreichischen Besatzung jetzt bedauerten und wünschten, dass diese in Vergessenheit geraten würde. Er beschuldigte Müller, Zwie-tracht zu säen, worauf über mehrere Nummern hinweg ein Leserbriefstreit begann, in dem mit Ehrverletzungen nicht gespart wurde.

So eloquent und geschickt Pfarrer Müller für seine Sache eintrat, schien es ihm doch an einer treuen Leserschaft gemangelt zu haben. Nach der zwölften Ausgabe stellte er den «Erinnerer» ein, denn er werde «nicht häufig gelesen, und man habe das Geld zu Brod nöthig. [...] so vollende ich mit diesem Stück meine Arbeit, und – schweige.»<sup>77</sup>

Manch ein Pfarrer wettete von der Kanzel herab gegen die herrschenden Verhältnisse, wenn ihm die Behörden kein Gehör schenkten. So sprach sich der katholische Pfarrer Josef Georg Dudli in der Gemeinde Heiligkreuz für die Wiedereinrichtung des Zehnten aus.<sup>78</sup> Sein Mitbruder Alois Leemann aus Bichelsee verteidigte sich in einem Rechtfertigungsschreiben an den Regierungsstatthalter: Übelwollende Pfarrkinder hätten aus seiner Predigt eine Kritik an der Regierung heraushören wollen, dem sei aber nicht so.<sup>79</sup> Pfarrer Johann Jakob Schweizer in Embrach<sup>80</sup> fühlte sich gar bemüsst, eine Rechtfertigungsschrift an das Zürcherische Kantonsgericht zu richten, da man seine «lezte, im Druck erschienene Broschüre als eine Schmäh-schrift, und den Verfasser als einen gefährlichen Aufrührer, der zur Empörung und zur Wider-sezlichkeit gegen die Gesetze reize», bezeichnet hatte.<sup>81</sup> Treu der alten Regierung ergeben, brach für ihn die Revolution unerwartet aus. Auch er geisselte

die Abschaffung der Zehnt- und Grundzinsen als «himmelschreyenden Kirchen- und Eigenthums-raub»<sup>82</sup>. Er bekannte, dass ihm unter der Besatzung der österreichischen Heere Mut eingeflösst worden sei, er sich als freier Schweizer gefühlt habe. Er beschwor den Groll Gottes auf einen Staat, der fremde Sitten übernommen habe und die Religion verleugne. Um seinen Worten noch mehr Gewicht zu verleihen, scheute er auch nicht davor zurück, seine Ausführungen mit Bibelstellen zu untermauern.

Pfarrer Schweizer war eine durchwegs eigenwillige Persönlichkeit. 1800 wurde er aus politischen Gründen angeklagt und ein Jahr später gefangen-gesetzt, mit 400 Franken gebüsst und für zwei Jahre vom Amt suspendiert. 1802 wurde er von einer streifenden Horde ausgeplündert und 1804 wegen Unmoral abgesetzt. 1809 war er nach seiner Rehabilitierung Pfarrer in Nidau, wurde jedoch dort 1821 erneut abgesetzt – dieses Mal wegen Trunksucht.<sup>83</sup>

77 Der Thurgauische Erinnerer (wie Anm. 11), Nr. XII (Juni 1800), S. 189.

78 Nach Stark, Zehnten, S. 203.

79 StATG 1'15'0, Pfarrer Alois Leemann, Bichelsee, an den Regierungsstatthalter, 6. Aug. 1800.

80 Embrach wird hier aufgeführt, da die Verhältnisse in der Zürcher Landschaft und im Thurgau vergleichbar waren.

81 KBTG L 2980: Rechtfertigungs-Rede des Pfarrer Schweizer in Embrach vor dem Zürcherischen Cantonsgericht gegen die an ihn gerichtete Anklage, als hätte er durch den gedruckten Entwurf seines Memorials zur Aufruhr und zur Wiedersezlichkeit gegen die Gesetze gereizt, gehalten Mittwoch den 28. May 1800, Zürich 1800.

82 Ebd., S. 10.

83 Zürcher Pfarrerbuch (wie Anm. 62), S. 524, Nr. 16.

Pfarrer Müller, der bereits erwähnte «Erinnerer», liess zum Regierungsantritt von Johann Ulrich Sauter eine Ansprache drucken.<sup>84</sup> Darin erteilte er Sauter Ratschläge, wie er am besten seinen Amtsgeschäften nachkommen sollte. Müller beteuerte, immer nur im Namen des Volkes zu sprechen, brachte aber immer wieder seine eigenen pfarrherrlichen Anliegen ins Spiel. So beschwor er Sauter, das wackere Volk nicht weiter mit Einquartierungen und Requisitionen zu belasten und die Beamten zu entschädigen – ebenso wie die Pfarrer. Ferner sollte er Privatrachen verhindern, womit Müller die Belastung von Privaten mit Einquartierungen aufgrund persönlicher Motive und Ressentiments der zuständigen Behörden meinte. Müller scheint sich selbst als Opfer solcher Praktiken gesehen zu haben.

In Bezug auf die Situation der Geistlichkeit im Thurgau meinte er nicht ohne Selbstironie: «Aber erlauben Sie mir nun noch einige Äusserungen in Absicht auf uns Geistliche, denn, dass ich von diesen ganz schweigen würde, dass erwarteten Sie gewiss nicht.»<sup>85</sup> Er klärte Sauter über den Statusverlust der evangelischen Pfarrer auf, wieder ohne sich darüber informiert zu zeigen, dass sich Sauter persönlich an höchster Stelle über die Geistlichen beklagt hatte und dass Sauter der Verfasser der gegnerischen Leserbriefe war. «Dass wir Geistlichen bisdahin uns allerley ungerechten Tadel, lieblose Misshandlungen, und Demüthigungen aller Art gefallen lassen mussten, ist selbst unserem Volk nichts unbekanntes. Dass wir als eine höchstüberflüssige Klasse von Bürgern angesehen, und in allen Absichten so behandelt werden, wie wenn wir Aufrührer und Empörer wären, ist etwas, das von mehr bedeutenderen Personen gerügt worden ist. So nachdrücklich, so freymüthig man sich bey der Regierung um diese oder jene Aufhebung unserer Beschwerden angemeldet hat, so erfolgte dennoch nicht eine beruhigende Antwort. Vermuthlich werden unsere Bitten und Vorstellungen auf die Seite gelegt.»<sup>86</sup>

Erstaunlich ist, dass diese konkrete Anschuldigung zu einer Zeit veröffentlicht werden konnte, in der nach kurzer Pressefreiheit die Zensur wieder eingeführt worden war. Pfarrer Müller hatte vermutlich recht. Die Klagen der Pfarrer wurden auf die Seite gelegt, zu den anderen Klagebriefen. Dies weniger aus Böswilligkeit, denn aus purem Geldmangel. In einzelnen Fällen, bei besonders aufrührerischen Pfarrherrn, bewog vielleicht eine gewisse Vorsicht die zu grösserer Härte bei der Behandlung von evangelischen Pfarrern, die öffentlich für die Österreicher und gegen die Franzosen Stellung nahmen. Trotzdem gab es Pfarrer, die aus ihren Sympathien keinen Hehl machten und sich nicht scheuten, zu sagen, dass «ein biederer Aristokrat schätzbarer sey als ein Maulpatriot»<sup>87</sup>.

## Schluss

Weshalb beklagten sich Pfarrer in der Helvetik über Einquartierungen? Denkt man an die Obdachlosen jener Zeit, die der Hunger quälte, so nimmt sich die Klage über ein besetztes Studierzimmer dagegen fast lächerlich aus. Waren die evangelischen Pfarrer notorische Nörgler, die sich der neuen Ordnung nicht anpassen wollten oder konnten? Diese Interpretation greift wohl etwas kurz. Wer mehr hat, hat bekanntlich mehr zu verlieren. Ein evangelischer Dorfpfarrer, der im Ancien Régime noch Vorrechte als Städter und Würdenträger hatte, war zur Zeit der Helvetik nur mehr ein Bürger – und erst noch ohne Einkommen. Dass gewisse Pfarrherren den alten Zeiten nach-

---

84 KBTG L 2980: Ein freymüthiges Schweizerwort an den neu-erwählten Bürger Regierungs-Statthalter Suter in Arbon, von Johann Heinrich Müller, evangelischer Pfarrer in Amrischweil, Zürich 1800.

85 Ebd., S. 12.

86 Ebd.

87 Ebd., S. 19.

trauerten, ist also nachvollziehbar. Und es erstaunt nicht, dass sie sich von der Besetzung des Thurgaus durch kaiserliche Truppen Besserung versprochen: Sie erhielten für kurze Zeit ihre Vorrechte wieder zurück. Wenn man ihnen bereits zu Beginn der Revolution mit Misstrauen begegnete, sie als «aristokratisch» beschimpfte, so muss sich die Stimmung endgültig gegen sie gewandt haben, als sie teilweise mit den Österreichern paktierten, im Glauben, die Abwendung von der Alten Ordnung sei nur ein Ausrutscher gewesen. Da dem nicht so war, verschlechterte sich die Situation der Geistlichen. Wer politisch aktiv gewesen war, musste damit rechnen, dass er nun dafür mit Einquartierungen bestraft wurde, je nachdem, wie wohl ihm der zuständige Agent bzw. die Munizipalität gesinnt war.

Die negative Einstellung der Pfarrer gegenüber der Helvetik wurde genährt durch das jahrelang austehende Einkommen. Nicht jeder Pfarrer konnte sich als Selbstversorger durchbringen – geschweige denn eine Familie und eine Schar trinkfreudiger und gefrässiger Offiziere ernähren. Die am Anfang der Helvetik proklamierte Trennung von Kirche und Staat trug wohl das Ihre dazu bei, dass dem evangelischen Pfarrer die Revolution sauer aufstossen musste. Vermutlich wäre die Einstellung der Pfarrer zur Helvetik positiver gewesen, wenn sie von Anfang an mehr integriert worden wären und ihre Besoldung weiter erhalten hätten. Da die Kirche aber geradezu ein Pfeiler der Alten Ordnung gewesen war, schien eine Integration der Geistlichen ins neue System ausgeschlossen. Aus Angst vor ihrem negativen Einfluss auf die revolutionäre Entwicklung wurden den Pfarrern die Bürgerrechte beschnitten – den Pfarrern gegenüber nahm man es mit der Gleichheit nicht so genau.

Die jahrelangen Besoldungslöcher, die die Pfarrer zu erbitterten Briefeschreibern und Gegnern der Helvetik machten, rührten von der permanenten Verschuldung des helvetischen Staats, der politischen Instabilität, der kriegsbedingten Not und dem Schei-

tern neuer Grundlasten- und Steuergesetze her.<sup>88</sup> Diese Situation musste auch auf einen aufgeschlossenen Geistlichen demotivierend wirken und ihn an frühere, bessere Zeiten erinnert haben, selbst wenn diese auf feudaler Ungerechtigkeit beruht hatten und man sich damals durchaus aufklärerisch gegeben hatte.

Die Klagebriefe und die anderen öffentlichen Schriften offenbarten die Komplexität der Beschwerden, die Vernetzung von realer Not und Statusverlust, von Ausgrenzungen wegen politischen Aneckens und der blossen Tatsache, dass man Zürcher Stadtbürger war. So waren auch Klagen über Einquartierungen meist vielschichtiger und komplexer, als der darin zum Ausdruck gebrachte Ärger über die Ess- und Trinkgewohnheiten eines französischen Offiziers zunächst vermuten liess.

Mit der helvetischen Revolution veränderte sich die Stellung und das Leben des evangelischen Pfarrers von Grund auf. Bar jeder Vorrechte, fühlte sich ein Geistlicher oftmals nicht mehr ernstgenommen. Sein Einflussbereich hatte sich frappant verkleinert, und im eigenen Haus musste er zu allem Elend noch dafür sorgen, dass die Soldaten die Sittlichkeit seiner Töchter nicht gefährdeten. Der evangelische Pfarrer hatte durch die Revolution nichts gewonnen. Deshalb erstaunt es nicht, dass er ihr abwehrend gegenüberstand.

#### Quellen

StATG 1'15'0–1, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften von Privaten.

KBTG L 2975: Verteidigungsrede vor dem Cantons-Gericht im Thurgau, gehalten den 13. März 1802 von Johann Heinrich Müller, evang. Pfarrer zu Sumeri und Amrischweil, auf die Anklage des öffentlichen Anklägers Bürger Jakob Wüst, o. O. 1802.

KBTG L 2980: Schweizerische Flugschriften aus der Helvetischen Periode.

KBTG Z 39a: Verzeichnis über Einquartierungen 1798–1800, von Johannes Huber, beigeheftet dem Wochenblatt für den Kanton

---

88 Stark, Zehnten, S. 245.



Thurgau des Jahres 1800 (Nrn. 1–40, 29. März–27. Dez. 1800).  
Der Thurgauische Erinnerer, eine Monatsschrift zur Beförderung  
des wahren Patriotismus und zur Erweckung moralisch guter  
Gesinnung und Handlungen, hrsg. von Johann Heinrich Müller,  
evang. Pfarrer zu Sommeri und Amriswil, Nrn. I–XII, Bischofszell  
1799–1800.

Wochenblatt für den Kanton Thurgau, Frauenfeld, Nrn. 1–35  
(22. Aug.–29. Dez. 1798); Nrn. 1–40 (29. März–27. Dez. 1800),  
Nrn. 1–27 (3. Jan.–4. Juli 1801), Nrn. 1–53 (2. Jan.–31. Dez.  
1802), Nrn. 1–10 (8. Jan.–12. März 1803).

#### **Abbildungen**

Abb. 1: Dpf TG, Foto-Nrn. 97.248.33. Foto: Dpf TG.

Abb. 2: Dpf TG, Foto-Nr. 94.206.20. Foto: Dpf TG.

Abb. 3: Dpf TG. Foto: E. Moor, Hagenbuch, 1958.

Abb. 4: KBTG L 2980/3. Foto: Huber & Co. AG.

# Alltag in der neuen Republik

## Ehemalige Untertanen in der Wahrnehmung des Aufklärers Johann Melchior Aepli

### Einleitung

Am 17. März 1799 meldete der Distriktsstatthalter von Gottlieben, Johann Melchior Aepli, dem Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau: «Mit heute beendige ich die Organisation der Munizipalitäten in dem untern Theil dieses Districts, und es war sehr nothwendig, in den meisten Gemeinden selbst gegenwärtig zu seyn, um das gedrückte Volk zu beruhigen, zu trösten, zur gesetzmässigen Ordnung und Ruhe zu ermuntern, und ihm in allen billichen Sachen unsre Unterstützung, Rath und Beyhülfe zu verheissen. Überall ward ich mit Freuden aufgenommen, und dankbar entlassen, so dass ich Ihnen davon die beruhigendste Nachricht geben kann.»<sup>1</sup> Diese Briefstelle fasst präzise die unterschiedlichen Funktionen eines Distriktsstatthalters zusammen: Als Repräsentant der helvetischen Regierung hatte er die neue Ordnung in seinem Distrikt bekannt zu machen, für ihre Durchsetzung zu sorgen und die öffentliche Ruhe sicherzustellen. Als direkter Vertreter des Regierungsstatthalters im Distrikt war er aber auch Ansprechperson für die Bevölkerung mit ihren Sorgen und Nöten. Über den Erfolg seiner Bemühungen und über das Befinden und Verhalten der Bürgerinnen und Bürger musste er regelmässig Bericht erstatten.

Johann Melchior Aepli war prädestiniert für dieses Amt: Als Arzt und Geburtshelfer hatte er einen direkten Zugang zur Bevölkerung; als Gründer verschiedener gemeinnütziger, landwirtschaftlicher und medizinischer Gesellschaften in Diessenhofen, Schaffhausen und Gottlieben war er ein Verfechter aufgeklärter patriotischer Ideen.<sup>2</sup> Aepli wirkte auch über die Zeit der Helvetik hinaus als Politiker: Von 1803 bis 1809 war er Distriktspräsident<sup>3</sup> von Gottlieben und Vizepräsident des Sanitätsrates; bis 1813 gehörte er zudem dem Kantonsrat an.

Das eingangs zitierte Schreiben gehört zu einem Quellenbestand, der 23 Berichte über die Situation im Distrikt Gottlieben zur Zeit der Helvetik von Aepli an

seine vorgesetzte Behörde enthält.<sup>4</sup> Weitere Rapporte von ihm finden sich unter den Zuschriften an die kantonale Verwaltungskammer.<sup>5</sup> Dieses Quellenmaterial bietet die Möglichkeit, Näheres über den Alltag der Bevölkerung im fraglichen Zeitraum zu erfahren: Von welchen Gegebenheiten, Sorgen und Nöten wurde das Leben bestimmt? Wie sind diese Menschen mit Belastungen umgegangen? Welche Handlungsspielräume wurden genutzt, welche Strategien entwickelt, um sich Erleichterungen zu verschaffen? Auf welche Akzeptanz stiess der neue Staat in der Bevölkerung? Wurde der Statuswechsel vom Untertan zum Bürger wahrgenommen und genutzt?

Was in diesen Quellen über die Befindlichkeit der Bevölkerung vermittelt wird, ist mehrfach gefiltert durch Aeplis Wahrnehmung, die geprägt war von seiner Doppelfunktion als Repräsentant der Regierung und als Fürsprecher der Bevölkerung, aber auch durch sein Selbstverständnis als aufgeklärter Patriot und nicht zuletzt durch seine Zugehörigkeit zum wohlhabenden Bildungsbürgertum. Diesen Filter gilt

- 1 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 17. März 1799. – Die territoriale Aufteilung der Kantone zu Beginn der Helvetik in verwaltungstechnische Einheiten, in sog. Distrikte, entspricht geographisch etwa den heutigen Bezirken. Die Distrikte waren ihrerseits unterteilt in Munizipalgemeinden, die nach dem Willen des Grossen Rates rund tausend Bürger umfassen sollten und sich meistens aus mehreren einfachen Gemeinden zusammensetzten. Zu den Aufgaben einer Munizipalität vgl. z.B. Gnädinger, Beat; Spuhler, Gregor: Frauenfeld. Geschichte einer Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Frauenfeld 1996, S. 22.
- 2 Vgl. zu biografischen Angaben über Aepli und zu seiner Rolle als Medizinalreformer auch den Aufsatz von Christian von Burg und Simone Desiderato in diesem Band.
- 3 Das Amt des Distriktspräsidenten existierte im Thurgau von 1803–1814; es umfasste die Funktionen von Distriktsstatthalter und Distriktsgerichtspräsident.
- 4 StATG 1'13'5, Zuschriften des Distriktsstatthalters von Gottlieben, 1798–1803.
- 5 Für diesen Aufsatz wurden konsultiert: StATG 1'43'1–4.

es beim Lesen des Materials zu erkennen und für die Interpretation zu nutzen. Möglich wird das, indem Irritationen, ausgelöst durch inhaltliche Widersprüche und sprachliche Auf- oder gar Ausfälligkeiten, als nicht intendierte und gerade deshalb wesentliche Aussagen im Hinblick auf die Fragestellungen ernst genommen werden. Die Verlaufslinie solcher Brüche gibt nicht nur Auskunft über die Position, aus der heraus Aepli ein Thema wahrnimmt, sie erlaubt ebenso Vermutungen darüber, wo und warum Aspekte von «Realität» ausgeblendet werden. Um diese ebenfalls ins Blickfeld zu holen und Aeplis Berichterstattung zu relativieren, werde ich seinen Aussagen und Interpretationen die jeweilige Sicht der betroffenen Bürger gegenüberstellen, soweit diese überhaupt in die Quellen eingegangen ist. Zur Verdeutlichung und Differenzierung eines Problembereiches werde ich zudem Stimmen heranziehen, die via Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik überliefert sind.<sup>6</sup>

### **«Eine menschenbeglückende Constitution»**

Im Frühjahr 1799 reichten verschiedene Gemeindevorsteher aus dem evangelischen Kirchspiel Ermatingen der Verwaltungskammer eine Petition ein, in der sie die Amtsenthebung des alten Pfarrers verlangten und eine Neubesetzung der Stelle mit einem fähigen, jungen Kandidaten vorschlugen. Anhand dieser Bittschrift soll gezeigt werden, wie die Petenten volksaufklärerische Ideen und Ideale der Reformelite des 18. Jahrhunderts und deren Sprache geschickt benutzten, um eigene, anders gelagerte Interessen durchzusetzen: «Es ist unbegreiflich, dass B[ürger] Pfarrer Stäger [= Jakob Steger], der nie studiert hat, und in keinem wissenschaftlichen Fache bewandert ist, länger der grössten Kirch[gemeinde] des Cantons Thurgau in einem Zeitpunkte vorstehen kann, wo

sich die Aufklärung mit der Religion vorzüglich auf der Kanzel paaren soll, woher alle Lehren am meisten wirken. [...] Oder, sollten wir, vielleicht in ganz Helvetien allein den wohlthätigen Einfluss einer auf Aufklärung gegründeten Religions- und Sittenlehre entbehren, und eine grosse Anzahl junger Bürger verwildert aufwachsen sehen müssen, die nie richtig denken gelehrt, ihrem Vaterland gleichgültige, vielleicht gar schädliche Auswüchse werden könnten. & Nein, so stiefmütterlich wird uns eine menschenbeglückende Constitution nicht behandelt wissen wollen.»<sup>7</sup>

Ein vom Aberglauben befreiter, auf die Vernunft gegründeter Glaube und bürgerliche Tugenden wie Ordnung, Fleiss und Pflichtbewusstsein sollten alle religiöse und politische Willkür beseitigen und die Gesellschaft dem aufklärerischen Ideal der Vollkommenheit und der menschlichen Glückseligkeit näher bringen. Die helvetische Regierung war sich bewusst, dass sie bei der Umsetzung dieses Erziehungsprogramms und zur Förderung der Akzeptanz der neuen Ordnung in der Bevölkerung auf die Unterstützung der Kirche angewiesen war. In einer «Instruktion für Regierungs-Statthalter» vom 10. Mai 1798 weist das Vollziehungs-Direktorium diese an: «Die Geistlichen werdet ihr besonders auffordern, Liebe zur Republik den Gemüthern einzupflanzen; ihr werdet ganz besonders euer Augenmerk auf sie richten, die wohlgesinnten beloben, hingegen die Fanatiker oder Verführer unter ihnen mit all eurer Macht zurückschrecken.»<sup>8</sup>

Für das Aufsetzen der Bittschrift hatten die Petenten aus dem Kirchspiel Ermatingen einen versierten Schreiber angestellt, worauf neben der gekonnten Verwendung des aufklärerischen Sprachschatzes und

6 ASHR.

7 StATG 1'43'2, Diverse Unterzeichnete aus Ermatingen, Trimboltingen, Fruthwilen, Mannenbach, Salenstein und Gunterwilen an die Verwaltungskammer, 7. März 1799.

8 ASHR I, S. 1066.

**Abb. 1: Die (seit 1546 paritätische) Kirche von Ermatingen, um 1790. – Verschiedene Bürger dieser Gemeinde waren unzufrieden mit dem alten evangelischen Pfarrer und versuchten, mittels einer Eingabe an Distriktsstatthalter Aepli dessen Absetzung zu erwirken.**



der elaborierten Syntax auch die klare, fließende Schrift hinweist, die mit keiner der zum grossen Teil recht ungelenten Unterschriften übereinstimmt. – Weshalb diese sehr sorgfältige, unter Umständen gar mit Ausgaben verbundene Ausführung der Bittschrift? Was waren die eigentlichen Beweggründe für die Einreichung dieser Petition?

Im Vordergrund scheinen zunächst finanzielle Motive gestanden zu haben: «Der 71 Jahre alte Pfarrer, Bürger Stäger zu Ermatingen hat uns wegen seiner täglich zunehmenden Geistesschwäche schon vor einem Jahre in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt, demselben, meistens auf unsere Kosten einen Gehilfen im Pfarrdienste in der Person des Bürgers [Salomon] Breitinger, Sohn des [Mathematik-] Professors [David] Breitinger von Zürich, beizugeben.»<sup>9</sup> Da der Thurgau seit bald einem Jahr von französischen Truppen besetzt war, die auf Kosten

der Gemeinden unterhalten werden mussten, ist dieser Versuch, Sparmassnahmen zu treffen, durchaus verständlich. In der Petition sind aber auch Ressentiments ehemaliger Untertanen gegen die alte Ordnung und deren Träger erkennbar: «Die vormalige Aristokratische Verfassung [hat] uns disen Mann aufgedrungen, und als ihren Verehrer beschüzet.»<sup>10</sup>

Zwei Wochen nach der Einreichung der Petition fand am 21. März 1799 die Invasion der Österreicher bei Konstanz und Stein am Rhein statt. Mit der Besetzung des Thurgaus durch kaiserliche Truppen kehrte für kurze Zeit auch die alte Herrschaftsschicht im Kanton an die Macht zurück. Möglich, dass zumindest ein Teil der Petenten sich dieser Bedrohung der neuen Ordnung bewusst war und mit der Abset-

<sup>9</sup> StATG 1'43'2 (wie Anm. 7).

<sup>10</sup> Ebd.

zung des alten Pfarrers ein Zeichen für ihre politische Überzeugung setzen wollte. Diese Intention der Bittschrift lässt darauf schliessen, dass der neue Staat zu diesem Zeitpunkt zumindest bei einem Teil der Bevölkerung auf eine relativ hohe Akzeptanz stiess. Sicher ist, dass die Bürger hier einen Handlungsspielraum nutzten, um einen unliebsamen Zustand zu ändern.

Die Petenten stützten ihr Begehren mit einem ärztlichen Attest, das von Johann Melchior Aepli stammte. Dieser listet darin zuerst die Vorzüge des jungen Pfarrvikars auf und legitimiert damit auch als Distriktsstatthalter die Präferenz der Gemeindevorsteher: Der junge Breitinger sei «beliebt auf der Kanzel, fleissig in den Schulen, und erbaulich in seinem Unterricht der Jugend, und in seinem Umgang»<sup>11</sup>. Anschliessend liefert Aepli ein beeindruckendes Zeugnis menschlichen Einfühlungs- und ärztlichen Diagnosevermögens, legt aber auch unmissverständlich fest, wo seine politischen Sympathien und Antipathien liegen: Der neue Pfarrer hatte nach Auskunft des Arztes den Winter hindurch zuerst an periodischer Starrsucht, anschliessend an einem galligen Nervenfieber gelitten und war von ihm behandelt worden. «Bey Untersuchung der eigentlichen Ursachen fand ich folgende sehr wichtige Umstände: Ein sehr enges melancholisches Stübchen im Pfarrhaus: eine sehr wiederwärtige Gesellschaft und Unterhaltung an dem alten Pfarrer und seiner wunderlichen Frauen: überhaupt Verdross und eine schlechte Besorgung.» Um gesund zu werden, habe der Patient einer anderen Umgebung bedurft. Der katholische Pfarrer von Ermatingen, Andreas Guldin, sei daraufhin bereit gewesen, dem reformierten Kollegen in seinem Haus ein sehr bequemes Logis anzubieten. Er «behandelt ihn brüderlich; und als Menschenfreund, so dass ich nunmehr keine Zweifel mehr habe, diesen für die Ruhe und das Wohl dieser Gemeinde sehr wichtigen Mann zu erhalten.»<sup>12</sup>

Gegensätze unter dem Symbol der Brüderlichkeit zu vereinen, war ein zentrales Motiv der Selbstdar-

stellung des neuen Staates. Aepli nimmt dieses Motiv hier auf, wenn er die friedliche Vereinigung beider Konfessionen unter einem Dach betont. Diese Vereinigung über weltanschauliche Grenzen hinweg wird möglich, wenn beide Seiten einander als «Menschenfreunde» begegnen. Hier ist Aepli ganz Aufklärer. Er war sich aber offenbar bewusst, dass der Konflikt mit dieser idealistischen Geste allein nicht entschärft werden konnte, gerade in dem Zeitpunkt nicht, wo alliierte österreichische und russische Truppen vor dem Einmarsch in den Thurgau standen. Deshalb wandte er sich in dieser Sache zehn Tage später auch an den Regierungsstatthalter: «In der Kirchgemeinde Ermatingen liegt ein glimmender Funke unter der Asche wegen dem alten unbrauchbaren Pfarrer, [...] ist jemals ein guter, rechtschaffener Pfarrer in den Gemeinden nothwendig gewesen, so ist es gewiss in diesem kritischen Zeitpunkt, wo das Volk so sehr gute Führer, und Trost, Hülfe und Rath vonnöthen hat.»<sup>13</sup>

### Einquartierungen und Requisitionen

Die Bevölkerung der Helvetischen Republik war sicher stärker mit materiellen Problemen konfrontiert als mit dem aufklärerischen Programm der neuen Verfassung. Der Alltag – nicht nur im Distrikt Gottlieben, sondern im gesamten Thurgau – war während der Helvetik wesentlich bestimmt durch die Verwicklungen in den zweiten Koalitionskrieg und durch die andauernde Besetzung dieses Grenzkantons durch fremde Truppen – beziehungsweise durch die sich daraus ergebenden Belastungen, die weit über 1803 hinaus bestehen blieben.<sup>14</sup> Ein Hauptthema in Aeplis

11 Ebd., Begleitschreiben von Aepli.

12 Ebd.

13 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 17. März 1799.

14 Zu den Belastungen der Bevölkerung durch Einquartierungen vgl. die Aufsätze von Milena Svec und Agatha Keller in

Berichten sind daher Klagen im Zusammenhang mit Einquartierungs- und Requisitionslasten.

Im Herbst 1798 trafen 76 Mann einer französischen Kompanie in Gottlieben ein: «Diese Gemeinde hat 45 Häuser, 72 Haushaltungen, und enthält eine Volksmenge von 278 Seelen, wovon die Hälfte in elenden Stübchen zusammengedrängt arm leben, ohne Terrain, ohne Gemeindsgüter, noch Anspruch an [= Anspruch auf] Holz.»<sup>15</sup> Die Aufteilung der Soldaten «auf die wenigen brauchbaren Häuser» sei «mit grösster Mühe getroffen» worden, meldete Aepli der Verwaltungskammer, trotzdem «haben wir doch mit unserem besten Willen dem Militär keine Satisfaction geben können.» Die Bevölkerung habe den Franzosen, von denen sie «unversehens besucht worden» sei, wie Aepli zu diesem Zeitpunkt noch schreibt, «mit ihrem entbehrlichen Heü, Haber, Stroh, Holz, Brod, Fleisch [...] succurieren» müssen.<sup>16</sup>

Die Franzosen verlangten aber nicht nur Unterkunft und Verpflegung für ihre Truppen; im Allianzvertrag vom 19. August 1798 hatte sich die helvetische Regierung auch verpflichten müssen, die französische Armee mit 18 000 Soldaten zu unterstützen. (Zum Vergleich: Zu Beginn der Revolution hatten 14 000 Eidgenossen die Monarchie in Frankreich verteidigt.<sup>17</sup> Soldverträge mit fremden Machthabern abzuschliessen, gehörte zur Tradition der Eidgenossenschaft; einen Teil des männlichen Nachwuchses in fremden Kriegsdiensten zu haben, war absolut normal für viele Schweizer Familien.) Im Spätherbst des Jahres 1798 wurde zudem damit begonnen, eine eigene Milizarmee aufzubauen, wozu vorerst einmal 3000 Soldaten ausgehoben werden sollten. Jede Gemeinde hatte auf 100 Aktivbürger einen vollständig ausgerüsteten Mann zu stellen und diesem monatlich ein Handgeld zu bezahlen.<sup>18</sup> Der Militärdienst scheint aber bei den Bürgern nicht sehr beliebt gewesen zu sein, weder der Dienst in den Hilfstruppen für die Franzosen noch der Dienst in der helvetischen Armee. Um Auseinandersetzungen wegen den

Rekrutierungen zu vermeiden, waren deshalb «die meisten thurgauischen Gemeinden bereit, pro Rekrut jene 168 Franken zu bezahlen, mit denen man sich von dieser unangenehmen Pflicht loskaufen konnte»<sup>19</sup>. Das helvetische Direktorium hatte auch eingesehen, dass nicht jeder Schweizer Bürger gerne unter französischem Kommando Dienst leistete – Söldnertruppen wurden deshalb immer von einheimischen Offizieren kommandiert. In einem Schreiben an den Regierungskommissär bei der Armee, Bernhard Friedrich Kuhn, vom 1. Mai 1799 wurde von diesem verlangt, den französischen Obergeneral Balthasar Alexis von Schauenburg zu veranlassen, dass bei allen eigenen Truppen «auch ein helvetischer Offizier angestellt sei, damit dieser den helvetischen Truppen die *Ordres* zukommen lasse, und auf solche Weise ihr unmittelbarer Commandant zu sein scheine»<sup>20</sup>. Diese Massnahme änderte wohl kaum etwas daran, dass die Militärpflicht unattraktiv blieb. Emigration vor der drohenden Rekrutierung in feindliche Kriegsdienste und Desertion waren deshalb ein Thema, das die helvetische Regierung immer wieder beschäftigte.

Emigration ist dabei allerdings nicht nur als Strategie des Widerstandes gegen die Republik zu sehen, sondern hatte ihren Grund auch in der materiellen

---

diesem Band. – Rosenkranz, S. 143, weist darauf hin, dass sich viele Gemeinden während der Helvetik wegen den Einquartierungs- und Requisitionskosten bis weit in die Zeit der Mediation hinein verschuldet haben. Viele seien eher bereit gewesen, ihre Gemeindegüter zu versetzen und Geld aufzunehmen, als Steuern zu erheben. «Das hatte eine ungeheure Verschuldung vieler Gemeinden zur Folge. [...] Die Gemeinde Ermatingen hatte beispielsweise noch 1812 eine Einquartierungsschuld von 22 930 fl.»

15 StATG 1'43'1, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 8. Okt. 1798.

16 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

17 Böning, *Revolution*, S. 62.

18 Rosenkranz, S. 133.

19 Ebd.

20 ASHR IV, S. 567.

Not der Ausgewanderten.<sup>21</sup> Aus einem Schreiben des Präsidenten des Distriktsgerichts Gottlieben an den Regierungsstatthalter erfahren wir Gründe, die zu einer Desertion führen konnten: Die Regierung wird um Nachsicht im Falle von Felix Dütsch aus Tägerwilen gebeten. Dieser habe zehn Monate Militärdienst geleistet, «da ihme kein Sold gegeben, und [er] an allen nothwendigen Bedürfnissen Mangel litte so gienge er weg und nach Hause, um sein Auskommen durch Feld Arbeit zu bekommen»<sup>22</sup>.

Aepli verwendete sich ebenfalls für einen der Desertion angeklagten Bürger: Gerold Madli sei «unter die Eliten genöthiget» worden, meldete er Johann Tobler, dem Regierungskommissär des Kantons Thurgau<sup>23</sup>, obwohl er als einziger Sohn seiner betagten Eltern, für die er «die Hauptstütze des Hauses ist», von Gesetzes wegen gar nicht militärpflichtig sei. Aber er habe «als ein ehrliebender Bürger» seine Pflicht getan «und beharte bis der Feind über die Grenzen getrieben war»<sup>24</sup>. Daraufhin war Gerold Madli offenbar ohne Erlaubnis nach Hause zurückgekehrt, was als Desertion ausgelegt wurde. Seine Eltern hofften aber, «dass man ihnen ihre einzige Stütze nicht mit Gewalt entziehen» würde. Sie seien auch überzeugt, so Aepli, ihr Sohn sei zu Unrecht angeklagt und «würden deswegen Rekurs beim Kriegsminister und beim Direktorium» einlegen.<sup>25</sup> In beiden Quellen wird verständlicherweise nicht Opposition gegen die Regierung oder gegen die fremde Besatzungsmacht als Grund für die unerlaubte Quittierung des Dienstes angegeben, denn Desertion konnte mit dem Tode bestraft werden. Unverfänglichere Begründungen werden vorgebracht: die Überzeugung, seine Pflicht getan zu haben und zu Hause dringend gebraucht zu werden, oder die desolante Lage der Soldaten.

Widerstand gegen die Franzosen oder zumindest mangelnde Bereitschaft, diese als «Befreier» gebührend zu empfangen, zeigt sich aber in einem Schreiben Aeplis vom Herbst 1798. Verschiedene

Bewohner seines Distrikts, so etwa Johannes Weber und die Witwe Anna Regula Dütsch, hatten versucht, ihre Ernte vor dem Zugriff der Franzosen rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, das heisst, sie in Geld umzusetzen. Ein Agent meldete Aepli, dass einige Alterswiler und Geboltshauer «ihren Haber verkauft haben; dass solcher nach Bottighofen transportiert worden, wo er auf dem Wasser aufwärts geführt wurde: Wohin? das wisse er nicht»<sup>26</sup>. Aepli bat die Verwaltungskammer dringend um Anweisungen, wie er in solchen Fällen verfahren sollte, «weil vermuthlich die Ausfuhr aus andern Gemeinden dieser Gegend eben so geschehen wird»<sup>27</sup>. Aepli befürchtete durch diesen Getreideexport wohl zweierlei: die Verteuerung des Getreidepreises und Schwierigkeiten bei der Erfüllung französischer Requisitionsforderungen.

Ein Jahr später, nach dem zweiten Koalitionskrieg, nachdem nicht nur die Franzosen, sondern auch die Österreicher und Russen «in diesem District fouragiert [und] geplündert»<sup>28</sup> hatten, galt Aeplis Hauptsorge entschieden der notleidenden Bevölkerung. Weil die Franzosen weitere Requisitionen verlangten, meldete er der Verwaltungskammer: Die

---

21 Vgl. Hebeisen, Streit, S. 223–227.

22 StATG 1'13'7, Andreas H. Meyer, Präsident des Distriktsgerichts Gottlieben, an den Regierungsstatthalter, 14. Aug. 1801.

23 Der Zürcher Johann Tobler wurde vom helvetischen Direktorium von Ende September bis Anfang Dezember 1799 mit der kommissarischen Führung des Regierungsstatthalteramts betraut. Dies entsprach dem Zeitraum vom Ende der ersten Interimsregierung bis zum Amtsantritt von Johann Ulrich Sauter als Regierungsstatthalter.

24 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an Regierungskommissär Johann Tobler, 10. Jan. 1800.

25 Ebd.

26 StATG 1'43'1, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 3. Okt. 1798.

27 Ebd.

28 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.





mend geriet, nahm Aepli als Distriktsstatthalter besonders deutlich wahr; zwischen den Interessen der Regierung und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu vermitteln, wurde für ihn immer schwieriger: «Ich sehe, Bürger Praesident! dass ich mich zum Verderben dieses Districts muss gebrauchen lassen; ich muss das ausübende Instrument dazu seyn; kann nichts verhüten; nichts Gutes mehr befördern.»<sup>31</sup> Einerseits hatte Aepli – sozusagen als lange Hand der Regierung im Distrikt – den Forderungen der Franzosen zu entsprechen, andererseits war er mit der Überlastung der Bevölkerung direkt konfrontiert. Auch Aepli sah wegen diesen Zuständen Ruhe und Ordnung gefährdet: «Der gemeine Mann fängt an schwierig und unruhig zu werden. Der Beschluss wegen dem Zehenden<sup>32</sup>, die Einquartierungen, die Requisitionen, das Fuhrwerk, das Schanzen, die Gemeindsauflagen, zu Bestreitung der Gemeindskosten, das theüere Brod, der Mangel an Verdienst, u.s.w. befördert mächtig die Insubordination, und mit ihr die Anarchie.»<sup>33</sup>

Die Lastenverteilung unter den Bürgern bzw. zwischen den Gemeinden wurde zudem oft als ungerecht empfunden und gab immer wieder Anlass zu Streit. So hatte die Verwaltungskammer für geleistete Requisitionen Ausgleichszahlungen zwischen finanzkräftigeren und ärmeren Gemeinden angeordnet; diese aber wurden von den vermögenderen Munizipalitäten verweigert. «Es entstehen immer mehr in den Gemeinden wegen dem Einquartierungsgeschäfte tumultuarische Auftritte»<sup>34</sup>, meldete Aepli der Verwaltungskammer. Diese schlug daraufhin vor, die Kriegskostenverteilung nicht auf kantonaler Ebene festzulegen, sondern im Distrikt selber eine «engere» Kommission wählen zu lassen, «welche alle Requisitionalia übernehmen und besorgen muss»<sup>35</sup>. Der Konflikt bzw. dessen Lösung wurde somit vom Kanton nach unten verschoben. Mit der Einrichtung dieser regionalen Kommission eröffnete sich aber für die Gemeinden auch ein Handlungsspielraum für Selbstregulierung und überkommunale

Zusammenarbeit, der in der zentralistischen Verwaltungsstruktur eigentlich nicht vorgesehen war.<sup>36</sup> Und Aepli, ganz Exponent der neuen Ordnung, hatte denn auch gewisse (berechtigte) Bedenken: «Wo sind die Männer, die das Zutrauen des Districts besitzen; die diessmalen nicht mit sich selbst, und mit ihrer eigenen Gemeind zuschaffen haben, und nicht den Vortheil ihrer Gemeind dem der übrigen vorziehen?»<sup>37</sup>

### «Dorfaristocratismus»

Welche Konflikte ergaben sich aus der Möglichkeit, die Lastenverteilung auf regionaler und kommunaler Ebene selber vorzunehmen? Welche Lösungsstrategien wurden dabei angewendet? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Im Frühjahr 1801 meldete Aepli an Regierungstatthalter Sauter: «Einige von den armen Gemeinden dieses Districts überbringen mir Drohungs-Briefe vom Bürger Commissaire Lieb wegen einer alten Anforderung der Gemeinde Ermatingen, wovon ich ein Exemplar beylege.»<sup>38</sup> Wenn die betreffenden

31 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 24. Nov. 1799.

32 Von Juni bis September 1799 versuchte die erste Interimsregierung, mit Hilfe der kaiserlichen Truppen die alten ständischen Verhältnisse im Kanton wieder herzustellen. U. a. wurde das Ablösungsgesetz vom 10. Nov. 1798 aufgehoben, und die Bauern mussten die alten Feudalabgaben erneut leisten. – Vgl. dazu den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

33 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

34 Ebd., 10. Dez. 1799.

35 Ebd., 24. Nov. 1799.

36 Vgl. Manz, S. 75.

37 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 24. Nov. 1799.

38 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungstatthalter, 9. Mai 1801.

Gemeinden den Forderungen Ermatingens nach Ausgleichsleistungen nicht innerhalb einer Woche nachkämen, so wolle Ermatingen mit militärischer Gewalt gegen dieselben vorgehen. So wurde zumindest mündlich gedroht, schriftlich begnügte man sich mit dem Hinweis auf Anzeige an den Regierungsstatthalter. Aepli stellt sich in seinem Schreiben entschieden gegen dieses eigenmächtige Vorgehen: «Von Ermatingen als dem grössten und reichsten Ort im District, mit grossen Gemeindtgütern versehen, und wo einzelne Bürger im Vermögen ganze Agentschaften übersteigen, mag ich kein Wort verlieren. [...] Wenn das nicht Dorfaristocratismus ist, so kenne ich keinen; und ich hoffe, Sie Bürger Regierungs-Statthalter! werden dem Hrn. Sohn des Brgr. Secretaire Liebs, der damals im Dienst der Munizipalität Ermatingen stand, die Execution nicht gestatten.»<sup>39</sup> Bürger Christian Merkli, Präsident der betreffenden Munizipalität, stand als Präsident auch der «engeren» Requisitions-Kommission vor. Der Sekretär dieser Kommission, Bürger Lieb, war ein Schwager von Merkli. Ein weiteres Mitglied derselben, das von Aepli erwähnt wird, Bürger Egloff, war Präsident der Munizipalität Gottlieben. Selbstherrliche «Dorfaristokraten» vermögender Gemeinden versuchten hier, ungerechtfertigte Ausgleichsleistungen von ärmeren und daher weniger einflussreichen Gemeinden zu beziehen, indem sie ihr Amt missbrauchten, verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen spielen liessen, auf die (vorgetäuschte) Legitimität ihrer Ansprüche und auf ihren (erhofften) Einfluss beim höchsten Regierungsvertreter des Kantons verwiesen.<sup>40</sup> Allgemein verursachten «diese liberalen Anweisungen der engeren Commission [...] im District eine grosse Verbitterung, besonders da eine Gemeind die andere durch fränkische Husaren exequieren liess.» Einige der ärmeren Gemeinden liessen sich einschüchtern und bezahlten, «andere nahmen die Anweisungen nicht an, und erklärten die engere Commission hierin für partheyisch», noch

andere wandten sich hilfeschend an den Distriktsstatthalter.<sup>41</sup>

### «Erztröler»

Innerhalb der Gemeinden zeigten sich dieselben Interessengegensätze wie auf übergeordneter Ebene. Mitunter gelang es ehemaligen Untertanen, sich gegen die Behörden durchzusetzen; der Statuswechsel zum Bürger scheint also genutzt worden zu sein. Der Munizipalität Ermatingen wurde von aufgebrauchten Bürgern vorgeworfen, «mittelst der Einquartierungen zu eigener Begünstigung den ärmeren Theill der Bürger ungebührlich gedrückt» und «unrichtige Rechnung geführt» zu haben.<sup>42</sup> Die Beschuldigten mussten an einer Gemeindeversammlung im Sommer 1802 vor der Rechnungsprüfungs-Kommission zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen. Offenbar gelang es ihnen nicht, das Vertrauen der Mehrheit der Bürger wieder zu gewinnen, denn zumindest ein Teil der Munizipalität wurde bei anschliessenden Neuwahlen ausgewechselt.

Auf Aeplis Betreiben musste die ganze Angelegenheit auch noch gerichtlich untersucht werden.<sup>43</sup> Die beiden Parteien standen von Dezember 1802 bis März 1803 dreimal wegen dieser Sache vor Distrikts-

39 Ebd.

40 Manz, S. 72, weist auf verschiedene Vorteile des neuen Staatsaufbaus hin, der bis anhin in der historischen Debatte über die Helvetik allzu negativ beurteilt worden sei, u. a.: «Die Zahl der Ansprechpartner hatte sich vervielfacht. [...] Geschickte Interessevertreter konnten die verschiedenen Behörden gegeneinander ausspielen.»

41 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 9. Mai 1801.

42 StATG o. Sign., Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809: Konrad Blattner und Heinrich Forster, Ermatingen, an den Regierungsrat, 16. Aug. 1804.

43 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 28. Nov. 1802.

gericht.<sup>44</sup> Die ehemalige Munizipalität klagte wegen Bedrohung «des Leibs und Eigenthums», die neu-gewählten Behörden wegen ungetreuer Rechnungs-führung und ungerechter Verteilung der Requisitionen. Am 8. Januar 1803 machte das Gericht die Eröffnung des Urteils von der Bezahlung der Gerichtskosten durch die ehemalige Munizipalbehörde abhängig. Da diese sich weigerte, diesem Ansinnen der Richter nachzukommen, zog sich der Prozess bis in die Zeit nach der Helvetik hin. Erst Anfang 1804 gelangten beide Parteien auf Weisung des Regierungsrates zur Kenntnis des Urteils.

Der Wiederaufnahme des Verfahrens verdanken wir die Schilderung dieses Streites unter den Bürgern von Ermatingen; so wird die Wahrnehmung der Vorfälle vom Sommer 1802 durch beide Parteien sichtbar: Die ehemaligen Behördenmitglieder verteidigen sich gegen die erhobenen Vorwürfe, indem sie auf die damaligen Umstände hinweisen, die es nicht erlaubt hätten, jeden Bürger nur so stark zu belasten, wie dieser es wünschte. Sie hätten sich alle Mühe gegeben, «jeden Bürger nach Proportion seines Vermögens und Erwerbs etc. zu belasten»<sup>45</sup>. Den Vorwurf des Eigennutzes und der Veruntreuung weisen sie entschieden von sich: «Wann irgend Orts-Vorsteher oder obrigkeitliche Behörden die Erfahrung machten, dass in révolutionairen Zeiten die Achtung und das Ansehen von ihren Mitbürgern nicht immer von der Erfüllung ihrer Pflichten, sondern oft durch die Willkür einiger Schwindelköpfe und Ruhestörer geleitet wird; waren es die Unterschriebenen.»<sup>46</sup>

Die ehemalige Behörde bringt hier die Vorstellung ins Spiel, dass der Umsturz einer bestehenden Ordnung zwangsläufig mit Terror und Willkür von Seiten der Bevölkerung verbunden sei. Wie stark diese Angst die Wahrnehmung der Zeitgenossen prägte, zeigt auch eine Stelle aus der «Bittschrift der Thurgauer» an die eidgenössischen Stände um Entlassung aus der Untertanenschaft vom 8. Februar 1798: «Der Gedanke an Zügellosigkeiten, Excesse

und stürmische Auftritte und Faktionen [= kämpferische, parteiähnliche Gruppierungen] als die gemeine Folge aller Revolutionen beklemte das Herz vieler Edeln, so sehr sie auch selbst Freiheit und Unabhängigkeit wünschten.»<sup>47</sup>

Die Darstellung der betreffenden Gemeindeversammlung durch die ehemalige Munizipalität entspricht denn auch genau diesem Bild der Gewaltbereitschaft des Volkes: «Die gedachten Bürger versperrten uns [...] die Thüre, überhauferten uns mit Schmähungen, drohten uns zum Fenster hinaus zu werfen, gaben uns Rippenstösse, zerrissen uns Kleider, Hemder, u. nur einigen gutgesinnten Bürgern, die uns die Thüre ofneten, haben wir es zu verdanken, dass es bey diesen Misshandlungen gegen uns für einmal blieb, und wir der fernern Rache für jenen Tag entkommen konnten.»<sup>48</sup> Die ehemalige Munizipalität bemüht sich hier deutlich, die Ereignisse als «Insubordination» von äusserst gewaltbereiten Bürgern hinstellen. Die Gegenseite aber bezeichnet diese Darstellung kurz und bündig als «Denunciation», ohne auf die einzelnen Vorwürfe überhaupt einzugehen. Vielmehr argumentieren auch die mutmasslichen Ruhestörer mit dem Begriff der Willkür. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der ehemalige Verwalter zweimal auf eine höhere Verfügung, die Gemeindeführung offenzulegen, gar nicht eingegangen sei. Erst auf einen dritten Befehl hin konnten die «schon damal[s] strittig gewesenen, unrichtig erfundene[n] Rechnungen» endlich überprüft werden.<sup>49</sup> Das bisherige Verfahren

44 8. Dez. 1802, 8. Jan. 1803, 9. März 1803. – Vgl. StATG o. Sign., Justizkommission (wie Anm. 42).

45 Ebd.

46 Ebd.

47 Zit. nach Brüllmann, Befreiung, S. 130.

48 StATG o. Sign., Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809: Die ehemalige Munizipalität Ermatingen an den Präsidenten der Justizkommission, 28. März 1804.

49 StATG o. Sign., Justizkommission (wie Anm. 42).

wird von den Bürgern insgesamt in Frage gestellt; es habe den Regeln eines ordentlichen Prozesses nicht genügt, da die ehemalige Behörde als Angeklagte Partei und daher rechtlich gar nicht befugt gewesen sei, als Zeugin in dieser Sache auszusagen. Wäre ihre Klage «nicht eigen Erfindung, so würde die Munizipalität auf die Eydliche Abhör des allgemein als rechtschaffen anerkannten Moosheer von Bürglen<sup>50</sup> (der ohnpartheyisch der Gemeinde Sub 6. Augst 1802 beyzuwohnen aufgefordert ward) abgestellt haben, und Petenten wollen jezt noch es auf dessen Aussaag ankommen lassen.»<sup>51</sup> Wenn aber dieser Zeuge nicht vor Gericht zugelassen werde, müsse die Anklage der ehemaligen Munizipalität fallengelassen werden, soll nicht ein «dem Kanton, und dessen richterlichen Autoritäten ganz frömder, und ohnbekannter Processgang eingeleit [...] werden»<sup>52</sup>.

Zumindest mit dem ehemaligen Präsidenten der Munizipalität, Christian Merkli, ist auch bei diesem Konflikt wiederum ein Mann im Spiel, der schon beim Requisitionsstreit zwischen Ermatingen und verschiedenen ärmeren Gemeinden eine führende Rolle spielte. Daher ist anzunehmen, dass diese Klage der Bürger gegen ihre Gemeindevorsteher zumindest teilweise berechtigt war. Die seit dem Beginn der Helvetik andauernde Notlage, in der sich einzelne Bürger dank ihres Amtes Erleichterungen auf Kosten ihrer Mitbürger zu verschaffen wussten, macht die Verbitterung verständlich, die zu solch «tumultuari-schen Auftritten» führte. Erstaunlich ist, wie zurückhaltend sich Aepli 1804 in einem kurzen Kommentar zu diesem Fall von «Dorfaristocratismus» äussert: Über die Vorwürfe an die ehemalige Munizipalität verliert er diesmal kein Wort. Aber er versichert dem Regierungsrat, der beanstandete Prozessverlauf sei seiner Ansicht nach ohne jeden Fehler und fordert die Kantonsbehörde auf, diese «Tröler und Unruhestifter in Ermatingen zum gesetzlich[en] Gehorsam anzuhalten.»<sup>53</sup> Eine Erklärung dieser Parteinahme Aeplis gibt sein Schreiben vom 28. November 1802 an den

Regierungsstatthalter, worin er zum ersten Mal von diesem Konflikt in der Gemeinde Ermatingen berichtete<sup>54</sup>: Die besagte Gemeindeversammlung hatte ohne sein Wissen stattgefunden und widersprach somit dem Munizipalitätsgesetz. Bereits im November 1798 hatte das Direktorium beschlossen, dass Gemeindeversammlungen nur mit Erlaubnis der Distriktsstatthalter stattfinden dürften.<sup>55</sup> Ein Jahr später wurde zudem gesetzlich verboten, Geschäfte zu diskutieren, die nicht vorher festgelegt worden waren. Es handelt sich hier eindeutig um Gesetze, die die Kontrolle politischer Aktivitäten der Bürger gewährleisten sollten. Insgesamt machten diese neuen Bestimmungen aber keinen allzu grossen Eindruck auf die Gemeinden – sie versammelten sich weiterhin nach ihrem Gutdünken.<sup>56</sup> Auch die Bürger Ermatingens hatten sich im vorliegenden Fall nicht an die Vorschriften gehalten. Durch ihre Handgreiflichkeiten hatten sie zudem die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet. Ein solches Auftreten konnte Aepli noch weniger tolerieren als die Verfehlungen der Munizipalbehörde. Auch bei ihm zeigt sich hier deutlich die Angst vor der Willkür des Volkes. Bereits im Spätherbst 1799 hatte er die Verwaltungskammer auf die unruhigen Bürger der Gemeinde Ermatingen aufmerksam gemacht und um Rat und Unterstützung gebeten, «wie die Anarchisten zur Ordnung zubringen und dem Agenten und der Munizipalität ihre Autorität zu souteneren seye», denn «der Trotz der

50 Johannes Moosheer III. (1757–1835), Agent, Sekretär des Requisitionsbüros in Weinfelden.

51 StATG o. Sign., Justizkommission (wie Anm. 42).

52 Ebd.

53 StATG o. Sign., Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809, Distriktsgerichtspräsident Aepli, Gottlieben, an den Regierungsrat, 9. Dez. 1804.

54 Vgl. StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.

55 ASHR III, S. 578.

56 Vgl. Farrèr, S. 80.

Leute, die nichts zu verlieren, und wenig zu verdienen haben, [sei] sehr stark».<sup>57</sup>

«Troz» gegenüber behördlichen Anordnungen vermutete Aepli auch in einem anderen Fall. Im Frühling 1800 war es wegen Steuerhinterziehungen in der Munizipalgemeinde Alterswilen zu Unruhen gekommen. «Viele Bürger sind widerspännig, zank und trölsüchtig, und lassen sich durch böse Leiter führen»<sup>58</sup>, berichtete Aepli dem Regierungsstatthalter. Sechzig Alterswiler Bürger verdächtigten die Begüterten in der Gemeinde der Steuerhinterziehung und verlangten, dass alle Vermögen untersucht werden sollten. Da von der Höhe des steuerbaren Vermögens die Zuteilung der Requisitionen und Einquartierungen abhing und aus dem Gemeindevermögen unter anderem die Armen in der Gemeinde versorgt werden mussten, ist dieses Begehren ärmerer Bürger von Alterswilen um eine gerechtere Steuereinschätzung auch vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Notlage zu sehen: Sie ist Ausdruck ihres Bedürfnisses nach Subsistenzsicherung. Denn neben den Kriegsbelastungen hatten witterungsbedingte Ernteeinbussen im Herbst 1799 die Ernährungslage eines grossen Teils der Bevölkerung prekär gemacht. Die Forderung der Alterswiler nach einer Steuerprüfungskommission falle «jedem begüterten Bürger sehr schwer», meldete Aepli weiter.<sup>59</sup> Dass er als Vertreter der vermögenderen Klasse damit ebenfalls seine Mühe hatte, zeigt die Art seiner Berichterstattung: Er stellt die Berechtigung dieser Bürger, eine solche Untersuchung überhaupt zu verlangen, in Frage, indem er ihnen vorhält, selber «voll Schulden» zu sein. Auch solle der Anführer der Petenten, «ein gewisser Jacob Forster von Unter Neüwihlen», ein Mann sein, «der noch keinen Kreuzer Anlagen [= Steuern] bezahlt habe, weder dem Vaterlande, noch der Gemeind».<sup>60</sup>

Dass nicht nur der «gemeine Mann» versuchte, seine Steuerpflichten auf die «vermöglichere Klasse» abzuwälzen<sup>61</sup>, sondern dass auch die vermögende Klasse nicht immer bereit war, ihren finanziellen

Pflichten nachzukommen, zeigt eine Klage der Munizipalität Emmishofen. Diese suchte Unterstützung beim Distriktsstatthalter wegen Chorherr Meerhard von Konstanz, der sich trotz Gerichtsentcheid weigerte, seine Steuern zu bezahlen. Aepli meldete die Angelegenheit der Kantonsbehörde weiter, «da dieser Hochgeistliche Herr auf seinem Hochadelichen Freysitz Bernegg zu Emmishofen ein Erztröler, und schmuziger Jud ist». Weil dieser mit Sicherheit auch die Bezahlung der neuen Kriegssteuer verweigern werde, fragt Aepli, ob man nicht «executive gegen diesen Pfaffen verfahren dörfe, [...] ihm zur Lehr, und anderen zum Exempel»<sup>62</sup>. Hier zeigt sich nicht nur Aeplis entschiedene Ablehnung v. a. der katholischen Geistlichkeit und der alten Aristokraten, diese Stelle wirft auch ein schiefes Licht auf den Aufklärer Aepli, der sich eines judenfeindlichen Vorurteils bediente, um seine Empörung auszudrücken.<sup>63</sup> Aeplis Vorbehalte gegenüber den Forderungen der Alterswiler Bürger nach einer Steuerprüfungskommission und seine vehemente Verurteilung der Zahlungsverweigerung im Fall des Chorherrn weisen auf eine generelle Schwierigkeit hin, mit der helvetische Funktionsträger immer wieder zu kämpfen hatten: die faktische Unmöglichkeit, die frappanten Gegensätze politischer und sozialer Natur unter den herrschenden Bedingungen einander auch nur anzunähern.

---

57 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

58 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 16. Apr. 1800.

59 Ebd.

60 Ebd.

61 Vgl. StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 10. Dez. 1799.

62 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 8. Dez. 1802.

63 Vgl. dazu auch den Aufsatz von Andrea Kolb in diesem Band.

## Helvetische Armenpolitik

Die Armenpolitik erhielt durch die Helvetik keine neuen inhaltlichen Impulse, wurde aber durch die politische und wirtschaftliche Lage in dieser Zeit wieder drängend aktuell. Im Zusammenhang mit der Pflicht der Gemeinden, ihre Armen zu unterstützen, steht ein Schreiben von Regierungstatthalter Sauter an den Minister des Innern vom 24. Februar 1801: Der Gassenbettel, der vor einem Jahr, also im Hungerwinter 1799/1800, sehr stark zugenommen habe, sei durch behördliche Massnahmen zwar eingedämmt worden. Allmählich aber schleiche sich das Übel wieder ein, denn «viele vermögliche Particularen [= Bürger] wollen sich nicht dazu verstehen, zu Unterstützung der Armen in den Gemeinden wöchentliche Beiträge zu liefern; dieses würkt fatal auf die übrigen Gemeinbürger und hemmt das Gute»<sup>64</sup>. Bettel und damit zusammenhängendes «Vagabundieren» wurde einerseits als Folge des zweiten Koalitionskrieges wahrgenommen, wodurch viel «schlechtes Gesindel, Gauner und fremde Landstreicher und anderes Bettelvolk [...] sich wieder im Lande eingeschlichen» habe.<sup>65</sup>

Mit Hilfe strenger Grenzkontrollen solle diesem Übel abgeholfen werden, hatte der Justizminister damals alle Regierungstatthalter wissen lassen. Was die inländischen Bettler betreffe, die mit und ohne Bettelerlaubnis im Lande herumzögen, so könne ein solches Herumstreifen durchaus nicht geduldet werden: «Sie gewöhnen sich an eine müssige Lebensart, fallen den Bürgern zur Last [...] und beunruhigen die Sicherheit des Eigentums und der Personen.»<sup>66</sup> Dieser Einschätzung des Justizministers hielt der Regierungstatthalter des Kantons Säntis entgegen: «Indessen ist es unläugbar gewiss, dass bei den gegenwärtigen ganz verdienstlosen und jämmerlichen Zeiten, wo bereits ganze Familien und Gemeinden mit dem Hungertod bedrohet werden und ihr Leben durch Unterstützung von wohlthätigen

Bürgern an fremden Orten zu fristen suchen müssen, alle in der Theorie so schön aufgestellten Sätze sich nicht in Praxi anwenden lassen, und dass nur wenig von selbigen ausführbar bleibt, wenn anders nicht philosophische Grundsätze die Menschlichkeit vertreiben und dem im Elend dahinsinkenden Bürger anstatt Beihülfe und Erleichterung nur trockene Moral zum Trost gepredigt und dargereicht werden soll!»<sup>67</sup> Auf diese Zuschrift, «die in unziemlichem Tone abgefasst worden»<sup>68</sup> sei, bekam der betreffende Regierungstatthalter vom Justizminister u. a. zur Antwort: «Arbeitsame und an Arbeit gewöhnte Bürger werden ein solches die Moralität zernichtendes Handwerk nicht treiben oder dann, durch die äusserste Not dazu gezwungen, sich auf eine Art benehmen die nicht mit der Gefahr verbunden ist die aus der gemeinen Bettelei entsteht.»<sup>69</sup>

In dieser Auseinandersetzung über die Ursachen der Armut, über ein Problem, das notabene nicht erst in der Helvetik intensiv diskutiert wurde, spiegelt sich in der Einschätzung des Justizministers die Hoffnung vieler Aufklärer, die «sittlichen» Ursachen der Armut und deren Folgen durch Erziehung beeinflussen zu können. Armut in einen politischen und wirtschaftlichen Kontext zu stellen, war nicht üblich.<sup>70</sup>

Auch Aepli nahm das Problem in erster Linie als Bedrohung von aussen wahr: Wegen der Grenzlage des Distrikts Gottlieben sei es ihm beinahe unmöglich, «dem fremden Gesindel den Eingang in unser Land zu sperren», teilte er dem Regierungstatthalter am 2. September 1798 mit.<sup>71</sup> Zudem seien die Wa-

64 ASHR XI, S. 647.

65 Ebd., S. 636.

66 Ebd.

67 Ebd., S. 637.

68 Ebd.

69 Ebd., S. 638.

70 Vgl. dazu Böning, *Revolution*, S. 176–181.

71 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungstatthalter, 2. Sept. 1798.



chen in den Dörfern überfordert mit der Aufgabe, das weitläufige, unübersichtliche Gebiet zu kontrollieren, «da würrlich in meiner Gegend alles voll läuft. [...] Das Gesindel, sobald es durch das Constanzerthor in die Schweiz tritt, kann also frey auf der Landstrasse fortwandern, oder sich auf Nebenwegen, oder in der Constanzer-Ziegelhütte verschlafen, und bey Nacht vordringen, ohne einer benachbarten Dorfwanche zu begegnen». Nach Ansicht von Aepli begünstigte die katholische Armenpolitik «den Einzug von Gesindel aller Arten»; sie war ihm zu grosszünftig. Zudem waren ihm diejenigen Orte, an denen «ein unsittlicher Lebenswandel» geführt wurde – etwa das Kloster Kreuzlingen oder die vielen Wirtschaftshäuser – ein Dorn im Auge.

Aepli schlug Sauter vor, auf Kosten des Staates zwei tüchtige Wachen einzustellen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstellt werden sollten. «Ihr Reglement würde ich an beyden Landstrassen anschlagen lassen; und es soll die genaue Untersuchung der Pässe von allen Fremden; die Aufsicht auf die Schlupfwinkel, und die Entfernung des Lumpen- und Bettelgesindels enthalten.» Zudem würden die Agenten in den Dörfern «detaillierte und autorisierte Vorschriften [brauchen], sonst bleiben sie unthätig, oder unternehmen verkehrte Handlungen».

Angesichts der Szenerie, die Aepli schildert, nehmen sich seine Lösungsvorschläge ziemlich hilflos aus. Dass Dorfwanchen und Agenten ihre diesbezügliche Aufsichtspflicht nicht immer mit der gewünschten Sorgfalt ausübten, hatte neben ihrer Überforderung aber oft auch mit ausstehenden Gehältern und nicht zuletzt damit zu tun, dass herumziehende Bettler für die Bevölkerung ein sicheres Medium waren, um «Neuigkeiten zu erfahren und zu verbreiten»<sup>72</sup>.

Aepli griff das Thema am Ende der Helvetik nochmals auf, weil die Anstellung von insgesamt acht speziellen Wachen diskutiert werden musste. Da es nun aber in erster Linie um einheimische Bettler ging, verlangte er Grundsätzlicheres: Es sei «die Pflicht des

Staates, die Arbeitsamkeit zube fördern». Mit diesem Postulat zeigt sich Aepli der traditionell aufklärerischen Denkweise verhaftet. Neben seiner Kritik an der staatlichen Sozialpolitik wird hier aber auch Aeplis Verachtung Betroffener sichtbar: Die Arbeitsmoral zu fördern sei schwierig, «so lange endlich ein Nachbar dem andern den Auswurf der Menschheit zuschibt»<sup>73</sup>. Davon, dass die wirtschaftliche Notlage, «das theüre Brod, der Mangel an Verdienst»<sup>74</sup>, diese Menschen auf die Strasse getrieben hatte, sprach Aepli in diesem Zusammenhang nicht.

### **«Ungeziemede Reden gegen die Regierung»**

Auf die Frage, wie gross die Akzeptanz des helvetischen Staates und der neuen Regierung in der Bevölkerung waren, geben vereinzelte Bemerkungen Aeplis über Agenten Hinweise: Diese brauchten «detaillierte und autorisierte Vorschriften, sonst bleiben sie unthätig, oder unternehmen verkehrte Handlungen»<sup>75</sup>, meldete Aepli bereits im September 1798. Allerdings muss das Verhalten der Agenten nicht unbedingt als Unfähigkeit dieser untersten Exponenten der helvetischen Hierarchie verstanden, es kann vielmehr auch als passiver Widerstand gegen die Massnahmen der Regierung gelesen werden. Auf diese Möglichkeit verweist Aepli selber, wenn er dem Regierungsstatthalter meldet, dass er in einigen Gemeinden «sehr saumselige, unpatriotische, und prozesssüchtige Agenten habe, die sich beym Volk kein Zutrauen verschaffen können, und [...] Aufträge

72 ASHR XI, S. 647.

73 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 7. Feb. 1803.

74 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

75 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 2. Sept. 1798.

Abb. 3: Gottlieben, hier auf einer Zeichnung aus dem Jahr 1806, war Hauptort des gleichnamigen Distrikts und Wirkungsort von Johann Melchior Aepli während der Helvetik.



nachlässig besorgen»<sup>76</sup>. Folgende Notiz Aeplis vom Winter 1802 deutet darauf hin, dass der Widerstand der Bevölkerung gegen die Regierung je nach Lage unterschiedlich stark war: «Von Altnau höre ich nichts. Der Ort ist für mich beschlossen, und ich kann mich da auf niemanden verlassen.»<sup>77</sup>

Ebenfalls als passive Form des Widerstandes kann die Verweigerung der Übernahme eines Amtes angesehen werden. Als gegen Ende der Helvetik auch das Salz knapp wurde und die Bevölkerung über den drückenden Preis «nicht ohne Grund – laut murren»<sup>78</sup>, sah sich die Obrigkeit genötigt, gegen den zunehmenden Salzschnuggel aus Süddeutschland vorzugehen: Die vorhandenen Vorräte sollten besser kontrolliert und der Schnuggel mit Hilfe bewaffneter Salzwächter unterbunden werden.<sup>79</sup> Aber Aepli muss-

te dem Regierungsstatthalter melden, dass niemand in seinem Distrikt bereit sei, einen solchen Posten zu übernehmen.<sup>80</sup>

Als Napoleon im Sommer 1802 alle Truppen aus der Schweiz abzog, ergriff «die Landsgemeinde-

76 Ebd., 17. März 1799.

77 Ebd., 28. Nov. 1802.

78 ASHR VIII, S. 29, Regierungsstatthalter Sauter an den Kleinen Rat. – Der Kleine Rat war ein Gremium, das in der Verfassung von Malmaison als Exekutive, bestehend aus dem präsidiierenden Landammann und vier Senatoren, definiert war. Vgl. dazu Staehelin, Helvetik, S. 812–813.

79 Vgl. StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 28. Nov. 1802.

80 Ebd., 7. Feb. 1803. – Vgl. zu diesem Thema die Aufsätze von Harald Hammel und Agatha Keller in diesem Band.

Epidemie»<sup>81</sup> auch die Ostschweiz; infolge der erneuten Besetzung durch französische Truppen musste aber die zweite Interimsregierung des Kantons Thurgau bereits nach drei Wochen wieder zurücktreten. Dem erneuten Eingreifen Napoleons ist es zuzuschreiben, dass die Helfershelfer der alten Führungsschicht die Macht nicht definitiv wieder übernehmen konnten. Auf sein Diktat hin konnte die nach Lausanne geflüchtete helvetische Regierung nach Bern zurückkehren und ihre Arbeit wieder aufnehmen. «Bürger! Ihr seht nun heller als vor vier Wochen, bald wird die Täuschung ganz aufhören und die Wahrheit in ihrem Lichte erscheinen.»<sup>82</sup> Mit diesen Worten wandte sich Regierungsstatthalter Sauter nach dem Rücktritt der Interimsregierung an die Thurgauer. Damit Ruhe und Ordnung im Kanton nicht aufs Neue durch «Uebelgesinnte» gefährdet werde, so Sauter, seien alle Polizei-Behörden zu grösster Wachsamkeit angehalten worden, «jeden Aufwiegler, wess' Stands und Charakters er auch immer sein möchte; jeden der tollkühn genug wäre, durch Worte oder Thaten der herrschenden Ordnung der Dinge entgegenzuarbeiten oder ungeziemende Reden gegen die Regierung zu führen, sogleich gefänglich anhero[z]u liefern»<sup>83</sup>.

Einer, der «wegen bösem Geschwätz» seine Stelle verlor, war der Sekretär des Distriktsgerichts Gottlieben, Johann Heinrich Olbrecht von Egelshofen.<sup>84</sup> Aepli musste Erkundigungen über ihn einziehen und meldete dem Regierungsstatthalter, Olbrecht habe «öffentlich, und an verschiedenen Orten über die helvetische Regierung und ihre Beamten gelästert» und in der «Krone» zu Gottlieben der Wirtin mit Schlägen gedroht, weil diese ihn deswegen habe zurechtweisen wollen.<sup>85</sup> Eine Woche später rechtfertigte sich der Angeschuldigte vor dem Distriktsstatthalter gleich mündlich und schriftlich und bat Aepli, beim Regierungsstatthalter ein gutes Wort für ihn einzulegen. Olbrecht sagte aus, er sei gezwungen worden, Partei für die Befürworter der Landsgemein-

de zu nehmen, «es wäre ihm sonst keine Scheiben an seinem Haus verschont geblieben»<sup>86</sup>. In seinem Legitimationsschreiben<sup>87</sup> erklärte er, warum er nicht zur angesetzten Gerichtsverhandlung habe erscheinen können: Der Vorladungsbefehl sei ihm nicht rechtzeitig zugestellt worden, nämlich erst einen Tag vor dem Termin, wahrscheinlich darum, damit «ich nicht mehr Zeit gewinnen könne, mich hierüber bei hoher Behörde purgieren [= rechtfertigen] zu können». Zudem habe am Tag der Gerichtsverhandlung die Thur Hochwasser geführt und ihm den Weg versperrt.

Olbrecht zeichnet sich also zunächst als Opfer politischer Umstände, parteiischer Behörden und widriger Naturgewalten. Erst dann geht er auf die Anschuldigungen ein: Was er in den betreffenden Wirtschaftshäusern geredet habe, «darf jedermann wüsen, und darf es ofentlich sagen». Im «Rebstock» zu Emmishofen sei über die staatliche Salzkontrolle diskutiert worden. Jemand habe diese als eine «Drückung», er hingegen für ein staatliches Recht, ein «Regal», erklärt. Der Streit in der «Krone» zu Gottlieben sei ausgebrochen, weil einige behauptet hätten, die Regierung sei in Lausanne, er aber habe gehört, sie sei bereits in Genf. Im «Löwen» in Kreuzlingen habe er gar nichts gesagt, denn da verkehre er überhaupt nicht.

Dass sich die auf dem Rückzug befindliche helvetische Regierung gegen die aristokratische Opposition nicht durchzusetzen vermochte, bringt auch Regierungsstatthalter Sauter in einem Schreiben vom 9. September 1802 an das Departement des Innern zur Sprache: «Fatale Gerüchte aus der Nähe und

---

81 ASHR IX, S. 414.

82 Ebd., S. 408.

83 Ebd., S. 409.

84 Ebd., S. 419.

85 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 8. bzw. 10. Nov. 1802.

86 Ebd., 16. Nov. 1802.

87 Ebd., Olbrecht an Aepli, 16. Nov. 1802.

Ferne vermehrten die Besorgnisse, und bei dem allem schwieg die Regierung; kein Wort weder der Beruhigung noch der Aufmunterung liess sie an mich gelangen»<sup>88</sup>. Noch deutlicher wird Sauter an folgender Stelle: Als sich die helvetischen Truppen wegen der Übermacht der Föderalisten aus Zürich zurückzogen, «da sank aller Glauben und alles Zutrauen an die Centralregierung; ihre Schwäche und Ohnmacht lag zu deutlich am Tage»<sup>89</sup>.

Es spielte offensichtlich doch eine Rolle, wer was, wann und wo sagte: Diskutierten Bürger öffentlich in Wirtshäusern über die Regierung und ihre Massnahmen, war eine nervöse Reaktion praktisch sicher, und sie konnten «wegen bösem Geschwätz» vor den Richter gezogen werden. Während die Mitglieder der Interimsregierung noch am Tag, nach dem sie von Regierungsstatthalter Sauter zur Kapitulation aufgefordert worden waren, vom Kanton Thurgau für ihre «Amtszeit» eine Entschädigung verlangten<sup>90</sup>, wurde der Gerichtssekretär Olbrecht von Gottlieben wegen «ungeziehmenden Reden gegen die Regierung» von Sauter entlassen; zudem musste sich Olbrecht für sein Handeln – im Gegensatz zu den Mitgliedern der zweiten Interimsregierung – vor dem Richter verantworten.

## Schluss

Wie die untersuchten Quellen zeigen, wurde der Statuswechsel vom ehemaligen Untertan zum Bürger im Distrikt Gottlieben durchaus genutzt: Nicht nur als Klagende und Bittsteller suchten Bürger Hilfe und Rat bei den Behörden, sie traten durchaus auch als Fordernde auf und verlangten Rechenschaft von ihren Gemeindevertretern und Mitsprache bei den Gemeindegeschäften. Mit diesem bürgerlichen Selbstbewusstsein taten sich aber sowohl die helvetische Regierung als auch der Distriktsstatthalter, Johann Melchior Aepli, schwer. Die Entlassung von Gerichts-

schreiber Olbrecht zeigt, dass allein schon der öffentliche politische Diskurs als Widerstand gegen den Staat wahrgenommen und unter Umständen exemplarisch bestraft wurde. Opposition gegen die Regierung nahm der aufgeklärte Patriot Aepli aber auch da wahr, wo sich Bürger gegen empfundene Ungerechtigkeit zur Wehr setzten, indem sie rechtlich und politisch gegen ihre Gemeindebehörden vorgingen. Die im Zusammenhang mit der drückenden Not stehenden Unruhen nahm er vorwiegend im Kontext der Gefährdung von Ruhe und Ordnung und damit als Bedrohung der neuen Ordnung wahr. Insofern scheinen Aepli Freiheit und Gleichheit als abstrakte Postulate mehr behagt zu haben, denn als konkrete Forderungen derjenigen Bürger, «die nichts zu verlieren, und wenig zu verdienen haben»<sup>91</sup>.

## Quellen

StATG 1'13'5, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden: Distriktsstatthalter von Gottlieben, 1798–1803.

StATG 1'13'7, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden: Distriktsgerichte, 1798–1803.

StATG 1'43'1–4, Verwaltungskammer, Zuschriften, Okt. 1798 – Dez. 1799.

StATG o. Sign, Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809.

## Abbildungen

Abb. 1: Dpf TG, Neg. Nr. Rosgartenmuseum Konstanz 170/43. Original: Kupferstich (Johann Thomas Hauer, Felix Speth, um 1790), B 30 cm × H 21 cm, Rosgartenmuseum Konstanz. Foto: Rosgartenmuseum Konstanz.

Abb. 2: StATG 1'28'3, Kriegskosten und -schäden, Tabellen, 1798–1800. Original: StATG. Foto: Gubler, Märstetten, 1998.

Abb. 3: Dpf TG. Original: Zeichnung (Anton Beck, 1806), Rosgartenmuseum, Konstanz. Foto: Willy Müller, Gottlieben.

88 ASHR VIII, S. 1405.

89 ASHR IX, S. 415.

90 Ebd., S. 418.

91 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

# «Unterhält nicht jede Obrigkeit indirekte selbst den schädlichen Aberglauben?»

Zum Verhältnis zwischen volkmagischer Tradition und aufklärerischer Medizin

## Einleitung

Mit der Helvetik wurde im Thurgau – wie in allen anderen Kantonen – eine Sanitätskommission geschaffen, deren Aufgabe es war, Massnahmen gegen epidemische Krankheiten zu ergreifen, medizinpolizeiliche Verordnungen durchzusetzen und die ansässigen Ärzte zu prüfen.<sup>1</sup> Die Kompetenz der Sanitätskommission erstreckte sich sowohl auf den human- als auch auf den veterinärmedizinischen Bereich.

Die Briefe an diese Kommission sind weitgehend erhalten;<sup>2</sup> sie stammen vor allem von Distriktsstatthaltern oder Distriktsärzten, die verpflichtet waren, einschlägige Vorkommnisse zu untersuchen und der Kommission zu melden. Das entsprechende Dossier enthält aber auch einige Briefe der Regierung, Zuschriften von Privatpersonen und Proklamationen der Kommission. Eine der ersten öffentlich verlesenen und ausgehängten Proklamationen beginnt mit folgendem Lamento: «Schon lange haben wir mit Bedauern sehen müssen, wie in unserem Kanton der gewissenhafte, rechtschafene, und gelehrte Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Hebamme, dem Pfuscher und Harnpropheten<sup>3</sup> weichen musste, der den armen Landmann um sein Geld betrog, seine Gesundheit untergrub, und oft selbst sein Leben verkürzte.» Die Sanitätskommission, die sich vorwiegend aus akademisch gebildeten Ärzten des Kantons zusammensetzte,<sup>4</sup> sagte damit allen im Gebiet der Heilkunde tätigen, in ihren Augen aber nicht genügend ausgebildeten Menschen, den sogenannten Quacksalbern und Lachsner<sup>5</sup>, den Kampf an.

Von den knapp siebzig von der Sanitätskommission im Jahr 1805 zugelassenen Ärzten besass etwa ein Drittel eine akademische (Teil-)Ausbildung. Die Mehrheit aber hatte ihr Handwerk beim Vater gelernt oder war sogar ohne Lehrbrief.<sup>6</sup> Die Zahl der im Heilwesen tätigen Personen, die 1805 keine Zulassung bekamen, war noch um einiges grösser. Neben den

zahlreichen Frauen, die sich als Hebammen betätigten, gab es eine Menge von Leuten, die kleinere oder auch aussichtslose Fälle behandelten, die schröpften, zur Ader liessen, Pflaster auflegten, Harnschauern machten oder in magischen, sogenannt lachsnerischen Praktiken bewandert waren.<sup>7</sup>

Es war das erklärte Ziel der Sanitätskommission, nur noch Ärzte zuzulassen, die sich über ihre Fähigkeiten ausweisen konnten. Sie beauftragte deshalb die Distriktsstatthalter, die medizinischen Aktivitäten zu überwachen, und sie rief in der zitierten Proklamation zusätzlich alle Bürger (und insbesondere die Pfarrer) dazu auf, nachlässige Ärzte anzuzeigen, damit sie dem Gericht übergeben werden könnten. Im Jahr 1801 wurden zudem zwei Distriktsärzte bestimmt, die den Distriktsstatthalter fachlich unterstützen sollten.<sup>8</sup>

1 Bieger, S. 7–14.

2 Vgl. insb. StATG 1'53'0, Zuschriften kantonaler Behörden, 1798–1803.

3 «Harnprophet» ist ein abwertender Ausdruck für eine Person, die in der Harnschau, einer verbreiteten Diagnose-technik, beschlagen war.

4 Zum Verzeichnis der Medizinalpersonen von 1799 siehe Bieger, S. 14–16

5 «Lachsner» ist ein alter Ausdruck für Zauberer. Im Althochdeutschen hat der Wortstamm die Bedeutung von «Arzt» und «heilen». Der Begriff verengte sich jedoch im 18. Jahrhundert durch den Einfluss der Geistlichkeit und die Entwicklung der wissenschaftlichen Medizin. Selten wurde der Begriff auch für Hexen verwendet. – Vgl. HDA V, Sp. 885, sowie Idiotikon III, Sp. 1045.

6 Bieger, S. 85–94.

7 Brändli, S. 105–120.

8 Die Sanitätskommission versuchte in mindestens drei Fällen, Ärzte, die mit einem Berufsverbot belegt waren, zum Kantonswechsel zu zwingen. – Eine interessante Arbeit liess sich zum gut dokumentierten Fall Vollmer schreiben. Die Sanitätskommission versuchte damals, für einen geprüften Arzt eine Existenzgrundlage in Steckborn zu schaffen, doch die Gemeinde wehrte sich in einer Petition für ihren alten Arzt. Vgl. insb. StATG 1'53'0, Juni–Aug. 1801.

In dieser Phase einer von oben verordneten Professionalisierung der Ärzteschaft prallen zwei unterschiedliche Kulturen aufeinander: Auf der einen Seite stehen die aufgeklärten, akademisch ausgebildeten Ärzte, die in der Helvetik ihren Einfluss beträchtlich zu erhöhen vermochten. Wir<sup>9</sup> rechnen sie zur Elitekultur. Auf der anderen Seite stehen diejenigen, die mit älteren, traditionellen Heilverfahren arbeiteten. Diese nicht schulisch ausgebildeten Heilkundigen zählen wir zur Volkskultur.

Eine Dichotomisierung in «Volk» und «Elite» ist zwar vereinfachend, dennoch halten wir das Begriffspaar hier für passend und gewinnbringend.<sup>10</sup> Selbstverständlich verwenden wir den im Faschismus pervertierten Begriff «Volk» nicht zur sozialen oder nationalen Identitätskonstruktion. Auch liegt es uns fern, die Verdienste der kulturellen Elite bei der Verbesserung des thurgauischen Medizinalwesens zu feiern. Das Begriffspaar Volk-Elite soll lediglich die beiden Pole bezeichnen, zwischen denen sich das weite Feld der Einstellungen zu Krankheit bzw. ärztlichem Erfolg oder Versagen erstreckt.

Die Grenzziehung zwischen Elitekultur und Volkskultur fällt oft sehr schwer. Zu gross sind die gegenseitigen Beeinflussungen und Überschneidungen, als dass sie sich als zwei geschlossene Systeme beschreiben liessen. Das oft schwer überschaubare Spannungsfeld, in dem sich die beiden Kulturen treffen, sehen wir jedoch nicht als Problem, sondern als interessanten, aufschlussreichen Ort: Wir wollen nicht nur die beiden Pole beschreiben, sondern vor allem deren Wechselwirkungen und gegenseitige Bezüge aufspüren. Insofern sind Volks- bzw. Elitekultur nicht festschreibbare Systeme, sondern lediglich heuristische Konstrukte, die sich gegenseitig bedingen.

Im Folgenden soll es darum gehen, die unterschiedlichen Mentalitäten von Volks- und Elitekultur im Bereich der Heilkunde aufzuzeigen: Woran glaubte ein Bauernhepaaar, wenn es einem frischgebore-

nen Kalb den Kopf abschnitt, diesen in den Kamin hängte und später meinte, dadurch die Nachbarin umgebracht zu haben? Welche Einstellung hatte andererseits ein studierter Arzt, der mit Eifer jeden Leichnam sezierete und schliesslich sogar die Obduktion des eigenen Körpers testamentarisch anordnete? Mit welchen Argumenten versuchte die Regierung – zusammen mit den gelehrten Ärzten – das Gesundheitswesen zu reformieren, und mit welchen Argumenten verteidigte sich ein Lachsner gegen seine Verdrängung aus dem Gesundheitswesen?

Anhand eines Lachsneriefalles wollen wir das Gewicht zunächst auf die volkskulturelle Seite legen: Wen bezeichneten die Menschen als Hexen oder «böse Leute»? Welche Arten von Zauberei glaubten sie zu kennen, und wer kannte sich in diesen Dingen aus? Wir wollen auch die lachsnerischen Praktiken, die in den Quellen erwähnt werden, genauer zu beschreiben versuchen. Was haben die Menschen tatsächlich getan, wenn sie «zauberten», und auf welchen Vorstellungen beruhte der betreffende Zauber? Nach diesem exemplarischen Blick auf die volksmedizinische Praxis soll das Verhältnis zwischen Volkskultur und Elitekultur mittels eines «Blicks von unten» untersucht werden: Wie positionieren sich die Lachsner im medizinischen System? Welche Verbindungen bestehen zwischen der Lachsnerie und der Kirche, und welche Rolle spielen dabei die verschiedenen Konfessionen? Wie reagieren die Lachsner auf die einsetzende staatliche Verfolgung?

Im zweiten Teil dieser Arbeit wechseln wir auf die elitekulturelle Seite und wagen einen «Blick von oben». Im Mittelpunkt stehen dabei der aufgeklärte Thurgauer Arzt Johann Melchior Aepli (1744–1813)

---

9 Mit «Wir» sind hier die beiden AutorInnen gemeint, die Einleitung und Schluss gemeinsam schrieben. Für den «Blick von unten» (1. Teil) ist Christian von Burg verantwortlich, für den «Blick von oben» (2. Teil) Simone Desiderato.

10 Vgl. dazu z. B. Schindler, Leute, S. 7–14, oder Kaschuba.

bzw. eine Auswahl von Vorfällen, mit denen er in seiner Tätigkeit als Distriktsarzt von Gottlieben konfrontiert war. Uns interessieren insbesondere Aeplis Umgang mit Suizidfällen und dessen Leichenöffnungen, zudem schauen wir uns seine Forderungen zur Verbesserung des Medizinalwesens im Kanton Thurgau genauer an: Was bedeutete eine Selbsttötung an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert? Wie reagierten die Leute, wie die Obrigkeit, wie die Ärzte? Wie veränderte sich die Einstellung gegenüber toten Körpern im Laufe der Zeit; wo gab es dabei Konflikte? Wie war die Einstellung der Landbevölkerung den wissenschaftlichen Neuerungen in der Medizin gegenüber? Wie zeigte sich die «medizinische Landschaft» im Kanton Thurgau zur Zeit der Helvetik? Was wollte Aepli daran verändern? Fragen über Fragen, denen wir auf den nächsten Seiten nachgehen werden.

### **Der Blick von unten: Lachsner Johannes Künzli**

Im Jahr 1800 ereignete sich in Eppenstein, einem Weiler in der Nähe von Weinfeld, ein Lachsnerfall, der in zwei Versionen überliefert ist. Auf der einen Seite beschrieb der Weinfelder Distriktsstatthalter Johann Ulrich Kesselring jun. aus Boltshausen in einem Brief an Regierungstatthalter Johann Ulrich Sauter ausführlich, was alles geschehen sei.<sup>11</sup> Er fasste dabei die Schilderung zweier Männer aus Eppenstein bzw. Rothenhausen zusammen, die den Fall im November 1802 bei ihm angezeigt hatten. Auf der anderen Seite ist die Geschichte durch den Anwalt von Johannes Künzli, des angeblichen Lachsners, überliefert: Er bat ein Jahr später den Regierungsrat, ein bestehendes Urteil und insbesondere das auf Grund des Urteils gegen Künzli verhängte Berufsverbot aufzuheben.<sup>12</sup> Im Folgenden sollen die beiden Versionen der Geschichte einander in Paraphrase und Zitaten gegenübergestellt werden.

Distriktsstatthalter Kesselring meldete Regierungstatthalter Sauter die folgende Geschichte:

Heinrich Kurzbein aus Eppenstein und seine Frau bildeten sich ein, ihre Kuh sei erkrankt. Sie baten deshalb den Vieharzt Johannes Künzli, der zuvor schon die Kühe ihres Nachbarn, Hans Rohner, erfolgreich gegen die «Einwirkungen böser Leute» behandelt hatte, sich auch um ihre Kuh zu kümmern. Der Vieharzt bemerkte sogleich, dass im Stall des Ehepaars Kurzbein «Unholde» ihr Unwesen trieben. «Nun wurden die nöthigen Firlefanzereyen vorgenommen – Löcher in die Wände gebohrt, – Wunderwirkende Pulfer hineingeschüttet – unter Heu und Stroh p.p. *Bannisations*-Mittel vermengt, und fleissiges Betten und Räuchern anbefohlen – aber erst nach dem Kalbern der Kuh, versprach er [Künzli] dem Unwesen ganz abhelfen zu können. – Bald darauf warf die Kuh ein schönes junges Kalb – ohne es anzurühren ward der Arzt herbey gehollt – sogleich schnitt er demselben den Kopf mit Haut und Haar ab, gab diesen Leüten ein Pulver, welches sie mit Gewalt in den Kalbskopf einreiben mussten – hierauf wurde derselbe in das Kamin gehängt, und diesen Leüten anbefohlen, drey Tage und drey Nächte unter immerwährendem Wachen und Betten, Reholder-Stauden, und Weisstann-Reiss zu räuchern – auch sollten sie nicht erschrecken, wenn schon im Kamin oder im Haus ein Gepolter entstehen würde. – Es könne ohne Geräusch nicht ablaufen, indem wenigstens 1 bis 2 Personen das Opfer davon seyn werden.»<sup>13</sup>

In der Folge starb eine Nachbarin an den «natürlichen Folgen der Auszehrung». Sie wurde als das erste Opfer der Lachsnerie im Haus Kurzbein betrachtet. Das Ehepaar Kurzbein begann darauf, den Kalbs-

11 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.

12 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803.

13 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.



kopf im Kamin als Schutzgott zu verehren, sich in phantastische Vorstellungen zu versteigen – und den Verstand zu verlieren. Weil die beiden nicht mehr imstande waren, für ihr Haus und ihre fünf Kinder zu sorgen, wurden sie schliesslich voneinander getrennt und einzeln in ärztliche Behandlung gegeben.

Ganz anders stellte Künzli bzw. sein Anwalt die Geschehnisse dar: Um die Heilung der zwei Kühe des Nachbarn Hans Rohner hatte sich nicht nur Künzli bemüht. Vor ihm hatte ein Vieharzt Kollbrunner mit seiner ganzen Kunst versagt, und als Zweiter hatte sich Hans Adam Debrunner aus Wetzikon, der kein gelernter Vieharzt war, versucht. Debrunner hatte behauptet, Rohners Nachbarin, Elisabeth Schaffert, sei eine Hexe und die Rohners sollten ihr einfach keine Milch mehr geben, dann müsse sie bald sterben. Tatsächlich starb diese Frau kurz darauf, allerdings infolge einer schweren Geburt. Eine der beiden Kühe erholte sich darauf. Nicht Künzli, sondern Debrunner sei demnach der Glaube an Hexen und sogenannte böse Leute zuzuschreiben. Erst als Debrunner bei der Heilung der zweiten Kuh versagte, wurde Künzli beigezogen, der auch die ursprüngliche Milchleistung der zweiten Kuh wiederherzustellen wusste.

Dieser Episode liess der Anwalt von Künzli die Geschichte mit dem Ehepaar Kurzbein folgen: Künzli wusste seit der ersten Begegnung mit dem Paar, dass sich vor allem die Frau die Krankheit der Kuh nur einbildete. Erst musste er die Kuh wegen mangelnder Fresslust behandeln, doch dabei blieb es nicht: «bald darauf kam dieses weib wieder mit melden, die Kuh fresse zwar wieder lieber; allein es rumple von Kazen Ägersten<sup>14</sup>, und Sie habe Verdacht, dass die Kuh geplagt werde; *Potent* bemüht sich zwar anfänglich, Jhr solches auf alle wäege auszureden; allein diese Persohn liess sich durchaus nicht abwendig machen, und hierauf gab Künzli Jhro geweythen Ganfer, und *assa vetica* und Kräuter zum Räucherer, und in Stall zu legen, oder in die Wände zu thun, um

dardurch diese Leüthe zu beruhigen.»<sup>15</sup> Bald darauf warf die Kuh ein Kalb, von dem die Kurzbeins glaubten, dass es sterben müsse, weil dessen Kopf geschwollen war. Sie töteten es und fragten Künzli, was sie mit dem Kopf machen sollten. Im Scherz sagte Künzli darauf, wenn sie ihn nicht essen wollten, so könnten sie ihn ja vergraben oder in den Kamin hängen. Der Anwalt berichtet weiter über den Hexenwahn: «Kaum hatte Künzli dis gesagt; So war die Frau des Kurzbeins mit der Äusserung da; ja es sey Recht ins Kamin, denn es rumple ohnehin sehr oft des Nachts darin, und Jhr Mann werde öfters im bett so sehr geplagt, dass Er zu schreyen, und zu jammeren anfangt, Sie glauben daher, das was unrichtiges zum Kamin hereinkomme.»<sup>16</sup> Zur Beruhigung gab Künzli ihnen darauf sogenanntes Malefizpulver der Kapuziner, um den Kalbskopf damit einzureiben.

Künzli hatte den Leuten niemals gesagt, dass infolge dieser angeblichen Lachsnerei ein bis zwei Opfer zu erwarten seien. Auch hatte er versucht, Frau Kurzbein den Hexenwahn auszutreiben, was das Ehepaar vor den Behörden mehrmals bestätigte. Für den verwirrten Geisteszustand des Ehepaars sah Künzli ganz andere Gründe: Durch die Einquartierung fremder Truppen in Schulden geraten und von der Gemeinde der Lehrerstelle enthoben, war das kinderreiche Ehepaar genötigt, alles zu verkaufen, was es besass. Nur notdürftig konnte sich die Familie mit Spinnen und Weben über Wasser halten. Zudem wurde Frau Kurzbein zum Arzt Iselin nach Bänikon in die Kur gegeben. Insgesamt zweifelte Künzli daran, ob bei den Kurzbeins überhaupt von einem «verwirrten Geisteszustand» gesprochen werden konnte, denn eigentlich beklagten sie sich nur über ihre katastrophale Lage.

14 Zur «Ägerste» vgl. S. 175. – Die Kombination «Kazen Ägersten» konnten wir nicht aufschlüsseln.

15 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803, S. 2.

16 Ebd.

Die Kurzbeins schliesslich betonten stets, dass Künzli ihnen geholfen habe. Die Anklage war nur durch Berufsneider zustande gekommen: «zwey volle Jahr war schon diese Geschichte vergessen, und die beyden Eheleüthe lebten in bester Zufriedenheit, und der Emsigsten Arbeitsammkeit jhre familie redlich ernährend; als mit einem Mahl ungute Nachbahren diese Leüthe wieder gegen mich vergeblich zur Klag reizten, und dann der Obrigkeit nachwarben mich zur Verantwortung zu ziehen. dis die Geschichte!»<sup>17</sup>

Wer hat nun den Kalbskopf in den Kamin gehängt? Wurden die Kurzbeins wirklich geistig krank durch Künzlis Schauermärchen, oder kämpften sie nach dem Verlust der Lehrerstelle ums nackte Überleben und vernachlässigten deshalb ihre Kinder? So sehr sich diese Fragen nach den widersprüchlichen Darstellungen des Lachsnerfalls auch aufdrängen, man wird aus Mangel an weiteren Informationen nur Vermutungen darüber anstellen können. Aber hier geht es auch nicht darum, einen Lachsnerfall detektivisch aufzuarbeiten, sondern den Fall exemplarisch dazu zu verwenden, die magische Seite der Volksmedizin zu beleuchten und das Verhältnis der Volkskultur zur Elitekultur zu untersuchen.

Auf der mentalitätsgeschichtlichen Ebene stellen sich folgende Fragen: Wen bezeichnet das Ehepaar Kurzbein als «böse Leuthe»? Inwiefern hängt dieser Fall mit dem Hexenglauben zusammen? Welche Vorstellungen stecken hinter den zauberischen Praktiken Künzlis? Welche Rollen nehmen Männer und Frauen im Zusammenhang mit Magie ein? Neben diesen Fragen nach den verschiedenen Vorstellungen tauchen immer wieder Fragen nach der magischen Praxis auf: Was füllte Künzli in die Löcher? Mit welchen Kräutern wurde geräuchert? Warum wurde der Kalbskopf in den Kamin gehängt?

In einem weiteren Teil soll das Verhältnis zwischen Magie als Teil einer volkskulturellen medizinischen Praxis einerseits und gelehrter Medizin,

Kirche und neuer Regierung als elitekulturellem Feld andererseits im Zentrum stehen: Wann ging man zum Arzt, wann suchte man Hilfe beim Lachsner? Was unterschied einen «normalen» Arzt von einem magischen Praktiker? Inwiefern hing die Lachsnerie mit der Kirche zusammen, und wie wirkten sich die konfessionellen Unterschiede aus? Wie argumentierte Künzli gegenüber der «Obrigkeit»? Bei der Beleuchtung dieses Verhältnisses zwischen der eher traditionellen Bevölkerungsmehrheit und der aufklärerischen Elite tauchen wiederum einige eher praktische Fragen auf: Welche Rolle spielten magische Schriften für die Lachsner? Warum wurde im Fall Künzli angeordnet, zu beten? Welche Rolle spielte das Malefizpulver der Kapuziner?

Bei der Bearbeitung all dieser Fragen werde ich drei Gruppen von Quellen und Literatur gebrauchen: Erstens alle Briefe, die zum Fall Künzli vorliegen, und zu Vergleichszwecken die Briefe zum Lachsnerfall Ilg<sup>18</sup>, der fast zur selben Zeit aktenkundig wurde. Zweitens Literatur zur Zauberei, die zwar vor der Helvetik entstanden ist, von der ich aber überzeugt bin, dass sie in relativ engem Zusammenhang zum Fall Künzli zu sehen ist: einerseits Zauberbücher aus dem 17. Jahrhundert, die sehr ähnliche Praktiken empfehlen, wie sie bei Künzli auftauchen, und andererseits die «Magiologia» des Pfarrers Bartholomäus Anhorn aus Bischofszell, der 1674 diese «Christliche Warnung für [= vor, d. h. gegen] den Aberglauben und Zauberey» verfasste und darin viele magische Vorstellungen und Praktiken der Zeit beschrieb. Drittens schliesslich die wissenschaftliche Sekundärliteratur, die hier mit Bezug auf den Fall Künzli kurz vorgestellt werden soll:

17 Ebd., S. 4.

18 Im Fall Ilg ging es um die «Reinigung» eines verzauberten Kuhstalles, in dem hintereinander 13 Kühe lahm wurden. Vgl. StATG 5'070\* (alt: 8'000'3), Kopie des Verhörs mit Susanna Rüssi, Boltshausen 1803, und: Distriktsstatthalter Johann Melchior Aeppli an Distriktsstatthalter Kesselring, 22. Juli 1803.

Abb. 1: Das Frontispiz der Magiologie von Bartholomäus Anhorn vereint sieben Eponenten und eine Exponentin der Zauberer- und Hexengilde: Vogelprophet, Sterngucker, Beschwörer, Wahrsager, Unholdin, Alraun, Kristallehrer und Zaubermeister. – Die beiden hier abgebildeten Ausschnitte zeigen einerseits den Vogelpropheten, andererseits die Unholdin, mit wehenden Haaren, einem zweizackigen Werkzeug bewaffnet und auf einem Geissbock reitend.



Die Geschichtsforschung beschäftigt sich seit etwa zwanzig Jahren, im Zusammenhang mit der Erforschung der Hexenverfolgung und der Volksreligiosität, auch mit Magie. Meistens richtet sich das Interesse auf die gelehrte oder auf die schwarze, schadenstiftende Magie bzw. deren Verfolgung.<sup>19</sup> Seit wenigen Jahren beginnt sich – mit Eva Labouvie als Hauptexponentin – eine Forschungsrichtung zu etablieren, die sich vornehmlich mit der schwer auffindbaren und sehr heterogenen «alltäglichen» Magie beschäftigt. In Abgrenzung zur Gelehrtenmagie bezeichne ich diese populäre Art der Magie, die sowohl kleine magische Handlungen der breiten Bevölkerung wie auch die Rituale der Lachsner umfasst, als «Volksmagie». Es gibt noch nicht viele Arbeiten zu diesem Thema, und umfassende Überblicksdarstellungen fehlen ganz; ja: Die Existenz einer

volksmagischen Tradition ist sogar umstritten. Christoph Daxelmüller bezeichnet sie in der Einleitung zu seiner «Ideengeschichte der Magie» als ein Konstrukt der historisch-anthropologisch orientierten Geschichtsforschung: «Dass Zauberpraktiken ein wichtiges Element der Volkskultur bildeten und Ausdruck von Überlebensstrategien eben jener vom Hexereivorwurf betroffenen Sozialschichten seien, erwies sich letztendlich als elitäre Fiktion gebildeter Chronisten.»<sup>20</sup> Nach seiner Meinung lässt sich erst mit der

19 Vgl. den Forschungsüberblick in Labouvie, Eva: Wissenschaftliche Theorien – rituelle Praxis. Annäherungen an die populäre Magie der Frühen Neuzeit im Kontext der «Magie- und Aberglaubensforschung». In: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 287–307.

20 Daxelmüller, Christoph: Zauberpraktiken. Eine Ideengeschichte der Magie, Zürich 1993, S. 9.

Aufklärung, mit der die Zauberei zum seltsamen, harmlosen Zeitvertreib geworden sei, eine Verbreitung magischen Wissens belegen.<sup>21</sup>

In diesem Zusammenhang präsentiert sich der Lachsneireifall Künzli als besonders aufschlussreich, und zwar weil im Thurgau während der Helvetik, im Widerspruch zu Daxelmüllers Aussage, die Verfolgung der Lachsneirei intensiviert, diese Tätigkeit also kaum als harmloser Zeitvertreib verstanden wurde, und zudem, weil der Zeitraum zwischen späterem 18. und frühem 19. Jahrhundert in Bezug auf die Volksmagie sehr schlecht erforscht ist: Die meisten bisherigen Untersuchungen zur Volksmagie betreffen das späte Mittelalter, die frühe Neuzeit oder dann wieder das 20. Jahrhundert.<sup>22</sup>

Früher war die Erforschung der Volksmagie eine Domäne der Volkskunde. Die sogenannte Magie- und Aberglaubensforschung konzentrierte sich vor allem auf die magischen Praktiken und versuchte, deren Herkunft und Verbreitung zu bestimmen. Die Früchte dieser früheren Arbeiten sind unter anderem im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (HDA) gut erschlossen. Die Ethnologie bewirkte durch ihre Auseinandersetzung mit aussereuropäischen Formen der Magie mit einiger Verspätung auch in Europa einen Paradigmenwechsel in der Magieforschung.<sup>23</sup> Der Terminus «Aberglauben» wurde aufgegeben, und man begann Magie als ein «alltagsbezogenes Instrumentarium der Lebensbewältigung»<sup>24</sup> zu verstehen.

Ich werde die älteren, detailreichen Untersuchungen der Volkskunde und die theoretischen Überlegungen von Ethnologie und Soziologie in dieser Untersuchung berücksichtigen, fühle mich aber vor allem der historisch-anthropologischen Sichtweise von Eva Labouvie verpflichtet, die versucht, die Perspektiven der Angeklagten bzw. ihrer Ankläger, die sozialen Realitäten und die Reichweiten hinter und zwischen den Zeilen der überlieferten Dokumente zu rekonstruieren.<sup>25</sup>

## Volksmagie

In den Briefen zum Lachsneireifall Künzli lässt sich mehrere Male der Glaube an eine unbekannte, schadenstiftende Macht finden. Es ist die Rede von «Unholden», die ihr Unwesen treiben<sup>26</sup> und von «Hexen», die, wenn sie mit Menschen in Kontakt kommen, gefährlicher seien als der Teufel<sup>27</sup>. Frau Kurzbein befürchtet, dass etwas «Unrichtiges» durch den Kamin hereinkomme<sup>28</sup>, und Johannes Rohner sagt, seine Kühe gäben «unechte» Milch. Künzli soll darauf die «Einwirkung böser Leute» diagnostiziert haben.<sup>29</sup> Welche Vorstellungen verbergen sich hinter diesen Bezeichnungen?

Der Begriff «Unhold» ist der ursprüngliche Ausdruck für «Hexe». Erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts scheint der Begriff «Hexe» von der breiten Bevölkerung aus der kirchlichen Hexenlehre übernommen worden zu sein, die beiden Ausdrücke wurden dann während langer Zeit synonym verwendet.<sup>30</sup> So schreibt der Bischofszeller Pfarrer Anhorn 1674 im Register seiner «Christlichen Warnung für den Aberglauben und Zauberey» unter Unhold: «sihe Hexen».<sup>31</sup>

21 Ebd., S. 10.

22 Eine gute Einführung bieten Tschäikner oder Labouvie, Zauberei.

23 Kippenberg, Hans; Luchesi, Brigitte: Magie. Die sozialwissenschaftliche Kontroverse über das Verstehen fremden Denkens, Frankfurt a. M. 1987.

24 Labouvie (wie Anm. 19), S. 306.

25 Labouvie, Zauberei, S. 9.

26 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.

27 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803, S. 1.

28 Ebd., S. 3.

29 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.

30 Tschäikner, S. 136–139.

31 Anhorn, Bartholomäus: Magiologia. Christliche Warnung für den Aberglauben und Zauberey, Basel 1674.

Die Vorstellung davon, was eine Hexe sei und was sie tue, blieb keineswegs über Jahrhunderte stabil.<sup>32</sup> Ursprünglich stellte man sich unter Hexen vor allem böse Frauen vor, die untereinander Absprache nehmen, bei den Menschen Schaden stiften und ihre Fähigkeiten in schwarzer Magie an ihre Töchter weitervererben. Unter dem Einfluss der dämonologischen Hexenlehre der Kirche rückten dann andere Punkte in den Vordergrund; wichtig wurde insbesondere der Teufelspakt, den jede Hexe einging. Mit diesem Pakt wurde sie zum Werkzeug des Teufels. Die Vorstellung des Hexentanzplatzes, wo wilde Feste gefeiert wurden und sich die Hexen in sodomitischen Orgien mit Teufel und Dämonen vereinigten, tauchte auf. Ins Zentrum rückten die angebliche Verschwörung gegen das Christentum und die leibliche Verbindung mit dem Teufel. Dieses Hexenbild, das Theologen und Juristen vor Gericht vertraten, setzte sich im ländlichen Raum unter der breiten Bevölkerung nie richtig durch. Hier blieb der Schadenzauber das wichtigste Element des Hexenglaubens; die anderen Elemente wurden nur teilweise übernommen.<sup>33</sup> Der Ausdruck «böse Leute», der in den Briefen zum Fall Künzli synonym zu Unholden und Hexen verwendet wird, deutet auf diese volkulturelle Wahrnehmung der Hexen als vornehmlich böse, schadenstiftende Personen hin, die nicht etwa geheimnisvolle «Wesen», sondern durchaus bekannte «Leute» waren – im Fall Künzli die Nachbarin. Dennoch lässt sich das Hexenbild im Fall Künzli nicht genau bestimmen. Aus der Aussage von Johannes Rohner, er sehe lieber den Teufel als Elisabeth Schaffert, wird nicht klar, ob er nun eine Hexe als gefährlicher betrachtet, weil sie als ausführender Arm des Teufels den Schaden bringt, oder weil sie von sich aus mehr Schaden stiftet als der Teufel. Aus seiner Äusserung lässt sich jedoch herauslesen, wie gefährlich Hexen seiner Ansicht nach für Menschen waren.

Hexen schädigen nach dieser Vorstellung nicht nur die Menschen, indem sie sie krank oder un-

fruchtbar machen können, sondern auch deren Besitz. Sie verursachen Missernten, Ungezieferplagen, machen das Vieh krank und nehmen den Kühen – wie in unserem Fall – die Milch. Pfarrer Anhorn erklärt in seinem Buch über die Zauberei, wie dies vor sich gehen soll: «Es geschiehet vielmahlen/dass sonst milchreiche Kühe keine Milch geben/welches daher komt/weilen die Hexen sich offtmahlen an ein gewisses Ort zusezen pflegen; da sie ein Messer/Gabel oder ander Instrument/mit zauberischen Worten und Ceremonien in eine Wand oder Saul [= Säule, Pfosten] stecken/einen Milchkübel zwischen die Bein nehmen/jhrem Teufelischen Buhlen/der jhnen von dem Beelzebub zu einem Aufwarter gegeben/ruffen/ein Kuh/die sie melken wollen/benennen/und dann anfangen melken/jhren Kübel füllen/und die Milch entweders selber brauchen oder verkauffen. Jhr Messer oder Gabel/gibt die Milch nicht /ob sies gleich melken; sondern der Teufel selber milcht die von der Hexen benennte Kuhe/und tragt jhnen die Milch eben auf die weiss durch die Luft zu/wie jenne Bestalische Nunn [= Nonne]/Wasser in einem Sieb aus der Tyber geholet/und in das Capitolum getragen hat. Die Kuh aber von der Hexen benennt und von dem Teufel gemolken/gibt dasselbige mahl jhrem Besitzer keine Milch.»<sup>34</sup>

Die Idee dieses sogenannten Milchzaubers war weit verbreitet: Geiler von Kaysersberg, ein berühmter Geistlicher seiner Zeit, hielt 1508 eine Predigt zum Thema «wie dass die Hexen aus einem Axtstiel mel-

32 Vgl. Dülmen, Richard van: Die Dienerin des Bösen. Zum Hexenbild in der frühen Neuzeit. In: Colpe, Carsten; Schmidt-Biggemann, Wilhelm: Das Böse. Eine historische Phänomenologie des Unerklärlichen, Frankfurt a. M. 1993, S. 187–203.

33 Vgl. Labouvie, Eva: Hexenspuk und Hexenabwehr. Volksmagie und volkstümlicher Hexenglaube. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Hexenwelten. Magie und Imagination, Frankfurt a. M. 1987, S. 90–93.

34 Anhorn (wie Anm. 31), S. 746.

ken»<sup>35</sup>. Diese Predigt wurde gedruckt und illustriert. Tschalkner berichtet von einem Fall aus dem südlichen Vorarlberg, wo eine Frau 1597 gestanden habe, nach Hexenart gemolken zu haben: «Falls ein Bauer sein Vieh nicht segnen habe lassen, hätte sie nur ein Messer in aller Teufel Namen in eine Wand stecken müssen, und schon habe sie daraus melken können»<sup>36</sup>. Weitere Belege gibt es für Holstein, wo im 17. Jahrhundert eine Frau bezichtigt wurde, im Giebel sitzend Milch aus dem Balken gemolken zu haben.<sup>37</sup> In einem Zauberbüchlein schliesslich, das vor einigen Jahren beim Umbau eines Hauses im Emmental zwischen den Balken gefunden wurde, finden sich vier verschiedene «Rezepte», wie eine Kuh vor Milchzauber geschützt bzw. wie bewirkt werden kann, dass die Kuh wieder entzaubert wird.<sup>38</sup>

Bei der Kuh des Ehepaars Kurzbein ist die Art der Verzauberung und Schädigung durch das «Unrichtige», das durch den Kamin hereinkommt weniger klar. In der Darstellung von Distriktsstatthalter Kesselring sind es «16 bis 20 Unholde, die ihr Unwesen treiben», doch neben den Essstörungen und dem «Schaudern» der Kuh sowie den schlechten Träumen des Mannes berichteten die Kurzbeins von keinerlei schwerwiegenden Schädigungen. Sie scheinen jedoch nach der Verhexung der Nachbarskühe befürchtet zu haben, dass ihren Kühen dasselbe Schicksal drohe. Frau Kurzbein sagte zu Künzli, «es rumple von Kazen Ägersten, und Sie habe verdacht, dass die Kuh geplagt werde.» Agelstere oder Ägerste ist ein alter Ausdruck für Elster.<sup>39</sup> Dieser auffällige, weiss-schwarz gefleckte und blaugrün schillernde Vogel galt nicht nur als diebisch, sondern man glaubte, er würde mit seinem «Rätschen» Unglück für Menschen und Vieh anzeigen, und noch schlimmer: Die Elster stand im Ruf, ein Hexenvogel zu sein. So sah Frau Kurzbein in den Elstern auf ihrem Dach wohl ein Zeichen für das baldige Eintreten eines Unglücks. Später gab sie zu Protokoll, sie habe geglaubt, dass es mit der Kuh nicht richtig stehe, weil

«es Feuer Funken gegeben» und die Kuh heftig geschnauzt habe, wenn sie ihr mit der Hand über den Rücken gestrichen sei.<sup>40</sup> Doch die Kurzbeins waren der Bedrohung durch die «bösen Leute» nicht hilflos ausgeliefert; zu jedem Zauber gab es auch einen Gegenzauber. Die Lachsner wussten der schwarzen, schädigenden Magie der Hexen ihre helfende, weisse Magie entgegenzusetzen.<sup>41</sup>

Als Erstes gab Künzli den Leuten «geweyten Ganfer, *assa vetica* und Kräuter zum Räuchern, und in stall zu legen, oder in die Wände zu thun»<sup>42</sup>. Dies waren nicht beliebige Mittel und Techniken; Künzli stand mit ihnen in einer weit verbreiteten Tradition der Hexenabwehr, und vielleicht gerade weil auch die Kurzbeins diese Techniken wenigstens vom Hörensagen her kannten, konnte Künzli behaupten, dies nur zu ihrer Beruhigung getan zu haben.

Mit «*assa vetica*» ist vielleicht Stinkasant (*Asa foetida*) gemeint. Die fehlerhafte Schreibweise des lateinischen Pflanzennamens mag sich infolge mündlicher Mitteilung eingeschlichen haben. Das eingetrocknete Gummiharz dieses asiatischen Doldenblütlers hat einen unangenehmen Geruch und eine zähe Konsistenz. Nach Geruch und Aussehen wurde dieses Harz auch «Teufelsdreck» genannt und war ein ver-

35 HDA VI, Sp. 299.

36 Tschalkner, S. 57.

37 Kramer, Karl-Sigismund: Schaden- und Gegenzauber im Alltagsleben des 16.–18. Jahrhunderts nach archivalischen Quellen aus Holstein. In: Degen, Christian; Lehmann, Hartmut; Unverhau, Dagmar: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, Neumünster 1983, S. 225.

38 Kummer-Beck, Franz Walter (Hg): Vyl guethi Rothschläg für Mänsche und Vych. Aus dem Leben des 17. Jahrhunderts, Basel 1992.

39 Idiotikon I, Sp. 126–127.

40 StATG 5'270'3, S. 349.

41 Vgl. Petzold, Leander: Magie und Religion. In: Dinzelsbacher, Peter; Bauer, Dieter R.: Volksreligion im hohen und späten Mittelalter, Paderborn 1990, S. 473.

42 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803, S. 2.



breitetes Mittel zur Ausräucherung von Ställen.<sup>43</sup> Vielleicht handelt es sich aber auch um die Haselwurz (*Asarum europaeum*), eine niedrige Pflanze mit ledrigen Blättern und glockenförmigen, unscheinbaren bräunlichroten Blüten, die auch in den Wäldern des Thurgaus verbreitet ist. Die Blätter dieser Pflanze wurden als sogenannter «Hexenrauch» ebenfalls für Räucherungen bei Viehkrankheiten und Verhexungen verwendet.<sup>44</sup> Kampfer wurde seit dem Mittelalter vor allem als Heilmittel benutzt; für Schlesien z. B. ist er als Schutz vor Behexung des Viehs bezeugt; dort wurde er unter das Futter gemischt.<sup>45</sup> Doch der bei Künzli verwendete Kampfer war sogar geweiht und hatte somit den Status einer Sakramentalie, eines von der katholischen Kirche abgegebenen Mittels, das im Unterschied zu den Sakramenten zum Seelenheil nicht unbedingt erforderlich, aber sehr nützlich war.<sup>46</sup> Schliesslich verwendete Künzli nicht weiter spezifizierte Kräuter, deren Rauch er wirken lassen wollte, indem er sie in Löcher der Stallwände und Pfosten stopfen und anzünden liess. Künzli gab später zu, auch die Hörner der Kuh und eine Türschwelle angebohrt und mit wunderwirkenden Kräutern gefüllt zu haben.<sup>47</sup> Diese letztere Methode, das Einfüllen bestimmter Mittel oder Gegenstände in vorgebohrte Löcher, ist ebenfalls in vielen anderen Fällen bezeugt; die Spuren davon lassen sich immer wieder in Wänden und Balken alter Häuser nachweisen.<sup>48</sup> Häufig wurden solche Einfüllungen unter der Türschwelle vorgenommen, womit einer verbannten Person der Eintritt in den Raum verwehrt bleiben sollte. So wurde eine Barrierenwirkung angestrebt, währenddem der Rauch von Kräutern den gesamten Raum vor Hexen und Dämonen schützen sollte. Das Räuchern von Kräutern schliesslich war ebenfalls ein verbreitetes Mittel zur Abwehr von Hexen und Dämonen.<sup>49</sup>

Die Kräuter dienten also als «Bannisations-Mittel»<sup>50</sup>, zum Fernhalten von Hexen oder «bösen Leuten» vom Stall. Es fällt auf, dass es mehrerer

Mittel bedurfte, die auf verschiedene Arten eingesetzt wurden. Der Lachsner strebte wohl eine mehrfache Sicherheit an, um das «Unwesen» zu stoppen. Doch als dies alles nichts nützte, musste er zu anderen Mitteln greifen.

Wer auch immer die Idee hatte, den Kopf des Kalbes abzuschneiden und in den Kamin zu hängen – auch diese Methode wurde hier nicht neu erfunden. Kramer bezeugt die Aufhängung eines Kalbskopfes im Giebel eines Holsteinischen Hauses. Dies geschah im 17. Jahrhundert und sollte gegen eine Krankheit im Stall wirken.<sup>51</sup> Und nach dem Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens wurden in Oberbayern Kalbsköpfe als Schutz gegen Viehseuchen in den Kamin gehängt – genau wie im vorliegenden Fall.<sup>52</sup> Die Hintergründe des dabei vollzogenen Zaubers sind unklar. Es handelt sich dabei jedoch um einen Abwehrzauber, vergleichbar mit dem häufigeren Fall der Ochsenköpfe, die, an der Aussenseite von Ställen und Häusern angebracht, als sogenanntes Apotropäon, als unheilabwehrendes Mittel, wirkten.<sup>53</sup> Im Fall Künzli ging der Zauber aber noch weiter, denn man erwartete den Tod von mindestens ein bis zwei Leuten. Den Unholden, die der Kuh schadeten, sollte nun ihrerseits massiv geschadet werden. Es handelt sich demnach um einen sogenannten Gegenschadenzauber.

43 HDA VII, Sp. 747.

44 HDA III, Sp. 1543.

45 HDA IV, Sp. 958.

46 Vgl. dazu Bausinger, Hermann (Hrsg.): *Zauberei und Frömmigkeit*, Tübingen 1966, S. 17.

47 StATG 5'270'4, S. 25.

48 Vgl. etwa Ritschard, S. 31.

49 HDA III, Sp. 1913.

50 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungsstatthalter, 28. Nov. 1802.

51 Kramer (wie Anm. 37), S. 225.

52 HDA VI, Sp. 1179.

53 Ebd., Sp. 1178.



Künzli verwendete dabei wohl eine Mischform aus kontagiöser und imitativer Magie: Die kontagiöse Magie, der Berührungszauber, beruht auf der Vorstellung, «dass ein äusserlicher Kontakt auch zu einer inneren Beziehung führe bzw. Dinge, die einmal zusammen gehörten, etwas von der Essenz (Kraft) des Ganzen auch nach der Trennung enthalten.»<sup>54</sup> Auf dieser Vorstellung beruhen der Reliquienkult der katholischen Kirche und ein grosser Teil aller magischen Praktiken, und so lässt sich über die Kuh als Bindeglied der Zusammenhang zwischen Hexe und Kalb wenigstens annähernd erklären. Auch die sehr ähnliche, verbreitete Praktik, einen Körperteil eines frischverstorbenen Kalbes in den Kamin zu hängen, um damit den Schutz der übrigen Tiere zu bewirken<sup>55</sup>, lässt sich mit dieser Vorstellung der kontagiösen Magie erklären.

Die imitative Magie hingegen beruhte «auf der äusserlichen (oder vordergründigen) Ähnlichkeit von Erscheinungen und folgert daraus deren innere Übereinstimmung, ihre Analogie.»<sup>56</sup> Bezogen auf den Fall Künzli liegt die Analogie darin, dass der Kalbskopf im Kamin langsam vertrocknet, während die Hexe, die mit dem Kalb eine innere Berührung hat, an den «Folgen der Auszehrung»<sup>57</sup> stirbt. Wohl auf diesem Hintergrund erfolgte die Anweisung, den Kalbskopf so lange im Kamin hängen zu lassen, bis er herunterfalle.

Der Analogiezauber der imitativen Magie wurde nicht immer so weit getrieben wie von Künzli. Im Lachsneireifall Ilg, der sich wenig später, im Mai 1803, in Wächtersberg bei Hugelshofen zutrug, wurde dem betroffenen Bauernehepaar vom Lachsner aufgetragen, «von den Kühen den Urin zur Zeit des Vollmondes aufzufassen, in einem Hafen zu kochen, und mit Haselnüssen Ruthen tüchtig zupeitschen, dann mit angehender Nacht über einen Markstein zu schütten.»<sup>58</sup> Dieser Gegenschadenzauber beruht auf den gleichen Vorstellungen wie der Zauber bei Künzli. Durch das Schlagen des Urins, der als Körper-

ausscheidung als Teil der Kühe angesehen wurde, traf man indirekt die schadenstiftende Person. Diese Vorstellung ging manchmal so weit, dass man glaubte, die Hexe am nächsten Tag anhand von Striemen im Gesicht ausfindig machen zu können.<sup>59</sup> Im Fall Ilg wurden die Unholde also nicht getötet, sondern so lange geschlagen, wie sie Macht über die Kühe ausübten, und anschliessend wurden sie vom Hof verbannt, indem ihr Urin stellvertretend über die Grenzsteine des betreffenden Grundstücks gegossen wurde.

Im Fall Künzli wurde nun, gemäss der Schilderung von Distriktsstatthalter Kesselring, der Kalbskopf mit einem Pulver eingerieben und in den Kamin gehängt, und schliesslich wurden unter ständigem Beten «Reckholder-Stauden, und Weisstannreiss» geräuchert.<sup>60</sup> Der Frage nach dem Pulver und dem Beten soll weiter unten nachgegangen werden; doch was hat es mit den erwähnten Pflanzen auf sich? Reckholder ist ein veralteter Begriff für Wachholder.<sup>61</sup> Neben dem intensiven, mithin dämonenabwehrenden Geruch, der beim Brennen von Nadelhölzern wie Wachholder oder Tanne entsteht, wurden diese Pflanzen wohl auch wegen ihrer spitzen Nadeln als Abwehrmittel gegen «böse Leute» verwendet.<sup>62</sup> Besonders Wachholder ist neben Hasel und Kreuzdorn als eines der wirksamsten apotropäischen Mittel gegen die sogenannten Milchhexen bekannt.<sup>63</sup> Mit

54 Petzold (wie Anm. 41), S. 472.

55 HDA VI, Sp. 1179; IX, Sp. 289.

56 Petzold (wie Anm. 41), S. 472.

57 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.

58 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Verhör mit Susanna Rüsi, Kopie, Boltshausen 1803.

59 HDA VI, Sp. 345.

60 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.

61 Idiotikon II, Sp. 1188.

62 HDA II, Sp. 358.

63 HDA VI, Sp. 346.

all diesen Mitteln soll also der angebliche Lachsner Künzli seine weisse, heilende Magie ausgeübt haben. Dass er auf die angebliche Hexe schädigend einwirkte, spielt bei der Bezeichnung «weisse Magie» keine Rolle: Weisse und schwarze Magie unterschieden sich weniger in der Methode des Zaubers, als in ihrer Zielsetzung. Wurde eine sozial integrierte Gruppe von einem Zauber negativ getroffen, so sprach man von schwarzer Magie; versuchte sich diese mit vergleichbaren Mitteln dagegen zu wehren, so wurde dies als weisse Magie bezeichnet.<sup>64</sup> Dabei fällt auf, dass die Seite der schwarzen Magie vornehmlich den Frauen zugeschrieben wurde, währenddem die männlichen Lachsner den Gegenpart übernahmen.

In der bisherigen Debatte um die Geschlechterrollen in der Zauberei überwog das Interesse an der Hexenverfolgung. Man fragte sich, warum durchschnittlich auf vier angeklagte Frauen nur ein angeklagter Mann kam. Die Erklärungsmuster waren recht verschieden, führten aber alle zu keinen klaren Resultaten. Wohl an erster Stelle wurde das Motiv der Frauenfeindlichkeit diskutiert: Die Kirche betrieb in der frühen Neuzeit einen Hexendiskurs, der als eindeutig frauenfeindlich einzustufen ist; als Musterbeispiel sei der Hexenhammer erwähnt.<sup>65</sup> Doch Frauenfeindlichkeit lässt sich in der christlichen Tradition sowohl vor als auch nach der Zeit der grossen Hexenverfolgungen finden. Es fällt also trotz entsprechender Zeugnisse schwer, darin die eigentliche Ursache der Verfolgung zu sehen. Auch die Relevanz dieses gelehrten Diskurses für die breite Bevölkerung sowie dessen direkte Auswirkungen lassen sich in Frage stellen. So weist zum Beispiel Susanna Burghartz nach, dass im Spätmittelalter in Luzern von ungebildeten Laien fast ausschliesslich Frauen, in Lausanne hingegen von geistlichen Inquisitoren, die in der frauenfeindlichen Tradition der Kirche standen, überwiegend Männer verfolgt wurden.<sup>66</sup> Frauenfeindlichkeit kann demnach als eine notwendige Vorbedingung für die Verfolgung weiblicher Hexen

angesehen werden, nicht aber als ausreichende Erklärung.<sup>67</sup>

Eine andere Interpretation gibt Richard van Dülmen auf Grund seiner Beobachtungen zum Hexenbild in der frühen Neuzeit: Wenn eine Kuh keine Milch mehr gegeben habe oder ein Kind gestorben sei, so sei dies in den Lebensbereich der Frau gefallen. So habe es sich von selbst ergeben, dass Frauen dafür verantwortlich gemacht worden seien. «Die Verteufelung der Frau im 15. und 16. Jahrhundert war Folge gesellschaftlicher Konflikte, deren Ursachen den Frauen angelastet wurden, weil sie zur Erfahrungswelt der Frauen zählen.»<sup>68</sup> Diese Überlegungen sind naheliegend, aber sie vermögen das Missverhältnis zwischen der Verfolgung von Frauen und Männern nicht zu erklären. Denn wenn es Erfahrungswelten gab, die weiblich dominiert waren, so muss es auch männlich geprägte Bereiche gegeben haben, zum Beispiel das Söldnerwesen oder verschiedene Handwerksberufe. Das Auffällige liegt meiner Meinung nach eher darin, dass man davon ausging, dass in der weiblichen Lebenswelt schädigende, schwarze Magie einen wichtigen Platz habe, in der männlichen jedoch nicht.<sup>69</sup> Diese Rollenverteilung spiegelt sich auch in Märchen und in

---

64 Petzold (wie Anm. 41), S. 473.

65 Sprenger, Jakob; Institoris, Heinrich: Der Hexenhammer (*Malleus maleficarum*), aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt, Berlin 1906 (Erstdruck 1487).

66 Burghartz, Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Schweizerische Historikerinnen-tagung, Zürich 1986, S. 86–105.

67 Schwerhof, Gerd: Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte. Überlegungen zur Erklärung des scheinbar Selbstverständlichen. In: Wilbertz, Gisela et al.: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, Bielefeld 1994, S. 334.

68 Dülmen (wie Anm. 32), S. 203.

69 Labouvie, Männer.

Sagen, wo die Hexen meist als böse und hässlich beschrieben werden, die Zauberer hingegen trotz ihrer Unheimlichkeit oft auch bewundernswert sind.

Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass es sehr schwer ist, Gründe für den Unterschied in der Verfolgung von weiblichen und männlichen ZauberInnen zu finden; die Voraussetzungen sind wohl vielschichtiger, als man sie sich erst vorstellte. Auch anhand der Lachsnerfälle Künzli und Ilg lassen sich nur einzelne Blicke auf die Geschlechterrollen in der Zauberei Anfang des 18. Jahrhunderts werfen.

Zur Zeit der Helvetik gab es im Thurgau keine Hexenverfolgungen mehr, hingegen ging die neue Regierung nun gegen die Lachsner vor. Übrigens stand sie damit in einer längeren Tradition, wie verschiedene Mandate aus Zürich vom 16. bis ins 18. Jahrhundert belegen.<sup>70</sup> Doch die mentalen Muster der Zeit waren in Bezug auf die Geschlechterrollen in der Zauberei dieselben geblieben wie zur Zeit des Hexenhammers. Wenn man Künzlis Schilderung Glauben schenken will, so hatte der Lachsner Adam Debrunner Elisabeth Schaffert als Hexe bezeichnet. Beim Ehepaar Kurzbein bleibt das Geschlecht der «bösen Leute» unbekannt, aber die Schilderung von Distriktsstatthalter Kesselring, wonach Elisabeth Schaffert als erstes Opfer des Kalbskopfszaubers angesehen worden war, impliziert die Vorstellung von weiblichen «bösen Leuten». Auf der Seite der Lachsner hingegen treffen wir auf drei Männer: Hans Adam Debrunner und Johannes Künzli im ersten, Kaspar Ilg im zweiten Fall. In diesen Fällen wurden also von männlichen Lachsner – oder je nach Schilderung auch von den betroffenen Leuten – ausschliesslich (weibliche) Hexen für die Krankheit der Kühe verantwortlich gemacht.

Der Einzige, der nicht in dieser Dichotomie dachte, war Regierungsstatthalter Sauter, der in einem seiner Briefe Künzli als «Hexenmeister» bezeichnete.<sup>71</sup> Doch Sauter dachte in anderen Kategorien als die unmittelbar in den Fall involvierten Leute. Er

glaubte weder an Schadenzauber noch an Gegenzauber und setzte sich als aufgeklärter Repräsentant der Helvetik für die Verfolgung der «unvernünftigen Pfuscher und Scharlatane» ein. Als oberster Vertreter der neuen thurgauischen politischen Elite war er vom Glauben an magische Heilmethoden so weit entfernt, dass für ihn die grundlegende volkskulturelle Unterscheidung zwischen «schwarzmagischen» Hexen und «weissmagischen» Lachsner irrelevant geworden war. In ähnlichen Kategorien dachte auch das Distriktsgericht Weinfelden, als es Johannes Künzli im Herbst 1803 verurteilte. Dies geschah nämlich «in Erwägung, das es Pflicht der Obrigkeit seye, Aberglauben und falsche Vorurtheile zu unterdrücken, und hingegen wahre Aufklärung zu befördern.»<sup>72</sup>

### **Das Verhältnis der Volkskultur zur Elitekultur**

Es ist, wie einleitend erwähnt, wenig sinnvoll, eine genaue Grenze zwischen Volks- und Elitekultur zu ziehen, zumal die beiden Pole in einer Person vorhanden sein und sich damit stark beeinflussen konnten. Dieser unscharfe Grenzbereich soll im Folgenden unter die Lupe genommen und die wechselseitige Wahrnehmung, vor allem diejenige von «unten» nach «oben», dargestellt werden. Zur Debatte stehen die Bezüge zwischen Volksmagie und Medizin, zwischen Volksmagie und Kirche sowie zwischen Volksmagie und neuer Regierung.

In den beiden Fällen Künzli und Ilg gestaltete sich die Arztwahl sehr umständlich: Susanna Rüssi aus Wächtersberg holte im Januar 1803 nach der Erkran-

---

70 Vgl. HDA V, Sp. 886, sowie Schär, S. 135–140.

71 StATG 1'53'0, Regierungsstatthalter Sauter an die Sanitätskommission, 26. Jan. 1803.

72 StATG 5'270'4, S. 27.

kung zweier Kühe Vieharzt Keller aus Weinfeld; dieser wollte sich aber nur in Gegenwart von Vieharzt Kreis aus Ermatingen auf eine Behandlung einlassen. Heinrich Siegerist, der Mann von Susanna Rüssi, ging also nach Ermatingen, doch der verlangte Vieharzt wollte nicht kommen. Im Haus des Arztes traf Heinrich Siegerist aber auf Marx Kreis, der ihm sagte, die Krankheit seiner Tiere sei durch «böse Leute» verursacht. Er könne ihm Kaspar Ilg von Salenstein empfehlen; der habe ihm in einem ähnlichen Fall geholfen. Er anerbiete sich, zusammen mit Ilg im Stall «Frieden zu schaffen».<sup>73</sup>

Ähnlich lange dauerte es bei Rohners, den Nachbarn des Ehepaars Kurzbein aus Eppenstein: Erst übte sich Vieharzt Kollbrunner über längere Zeit vergeblich in seiner Kunst. Er wurde darauf entlassen und durch Adam Debrunner aus Wetzikon ersetzt, der, wie Künzli in seinem Bericht anfügt, seinen Beruf nie richtig gelernt habe. Weil Debrunner mit seinen lachsnerischen Praktiken nur bei einer Kuh erfolgreich gewesen war, baten Rohners schliesslich Künzli um Hilfe, der auch die zweite Kuh heilen konnte. In beiden Fällen suchten die betroffenen ViehbesitzerInnen also gelernte Viehärzte auf und griffen erst auf einen Lachsner zurück, nachdem jene versagt hatten oder nicht verfügbar waren.

Der Einsatz volksmagischer Spezialisten war für die ländliche Bevölkerung an der Wende zum 19. Jahrhundert nur eine von drei möglichen Varianten, ein «Gesundheitsproblem» anzugehen: Entweder medizinisierten sie sich selber, suchten Rat bei einem gelernten Arzt oder zogen einen Magiespezialisten bei.<sup>74</sup> Diese letzte Variante scheint in den besprochenen Fällen nicht etwa als übliche Art der Hilfeleistung, sondern eher als letztmögliches Mittel beansprucht worden zu sein. Beide betroffenen Ehepaare waren in einer Notsituation: Die finanzielle Misere der Familie Kurzbein nach Einquartierungen und Stellenverlust war anscheinend gravierend, und in Wächtersberg waren im Verlauf der letzten Jahre

schon 13 Kühe lahm geworden, so dass eine nach der andern getötet werden musste. Marx Kreis gab zu Protokoll, dass Heinrich Siegerist weinend zu ihm gekommen sei und um Hilfe gebeten habe<sup>75</sup>, wobei unklar bleibt, ob Kreis übertrieb, um seine Rolle im Lachsnerereifall günstig darzustellen. Immerhin steht sein Name im Schuldbrief, den Heinrich Siegerist nach der Behandlung unterzeichnen musste, gleichberechtigt neben dem von Kaspar Ilg, dem eigentlichen Lachsner.<sup>76</sup>

Der Beruf des Lachsners lässt sich in vielen Fällen jedoch genauso wenig abgrenzen von dem eines akademisch gebildeten Arztes, wie die Volks- von der Elitkultur; ja, lachsnerische Praktiken waren oft Bestandteil des Wissens eines «modernen» Arztes. Künzli zum Beispiel war gelernter Tierarzt, der, gemäss seiner eigenen Schilderung, lediglich auf Grund von Kundenwünschen seine lachsnerischen Kenntnisse anwendete. Umgekehrt empfahl etwa Johann Melchior Aepli, sozusagen der Prototyp des aufgeklärten Arztes im Thurgau, als Mittel gegen Hodenkrebs das Essen einer in Stücke zerschnittenen Eidechse, ohne sich damit dem Verdacht auszusetzen, lachsnerisches Gedankengut zu verbreiten.<sup>77</sup>

Es ist zu vermuten, dass viele lachsnerisch tätigen Personen ihre Rezepte, Sprüche und Praktiken irgendwo schriftlich festhielten. Pfarrer Anhorn führte 1674 in seiner «Magiologia» die Existenz dieser sogenannten Zauberbücher als einen der Hauptgründe dafür an, dass die Leute zur Zauberei verführt würden, und er stufte sie, magiekritisch wie er war, als sehr gefährlich ein: «Was diese Bücher aus

---

73 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Verhör mit Susanna Rüssi, Kopie, Boltshausen 1803.

74 Vgl. Brändli, S. 121–140.

75 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Distriktsstatthalter Aepli an Distriktsstatthalter Kesselring, 22. Juli 1803.

76 Ebd., Schuldvertrag zwischen Heinrich Siegerist, Kaspar Ilg und Marx Kreis, 17. Mai 1803.

77 Aepli, S. 59.

unbedacht oder aus Fürsaz und Fürwiz gelesen für Ungemach und Schaden nach sich ziehen bezeugt die Erfahrung genugsam.»<sup>78</sup>

Einige dieser Zauberbücher sind erhalten.<sup>79</sup> Oft bestehen sie nur aus einigen losen Blättern, und in Abgrenzung zu älteren, gelehrten Magiebüchern der damaligen Elite sind sie wohl eher als «volksmagische Schriften», denn als «Zauberbücher» anzusprechen. Diese Schriften gewähren einen sehr guten Einblick in das Tätigkeitsfeld der Lachsner und in das damalige Medizinverständnis: Neben Rezepten gegen Verhexung des Viehs, zur Praxis des Liebeszaubers, Anweisungen zur Schatzgräberei und Mitteln zum Unsichtbarwerden finden sich darin auch Anweisungen, Blut zu stillen, Menstruationsprobleme zu lösen und Salben zu mischen. Ein Lachsner fand also in solchen Schriften Anleitungen für humanmedizinische, tierärztliche und magische Tätigkeiten. Diese Unterscheidung in verschiedene Disziplinen wurde von der ländlichen Bevölkerung damals allerdings nicht gemacht: Christian Neuenschwander aus dem Emmental, der 1779 seine volksmagischen Schriften an David Stucki verschenkte, bezeichnete diese einfach als «underschidliche Schriften So von Metizin handlen»<sup>80</sup>.

Der evangelische Pfarrer Anhorn glaubte an die Macht des Teufels. Aber trotz des Schadens, so Anhorn, den der Teufel durch seine Werkzeuge, Zauberer und Hexen, bewirken könne, sei es dem wahren Christen verboten, bei einem Lachsner Hilfe zu suchen, denn auch die Lachsner stünden im Bund mit dem Teufel: «Es sind Zauberer und Hexen/welche Leut und Vieh beschädigen. Andere hingegen helfen den Beschädigten und heilen sie wiederumb. Beyde Gattungen sind Teufels Diener/und schaffen keinen Nutzen/sondern eitel Schaden.»<sup>81</sup> Seiner Ansicht nach wirkte gegen jede Art der Verzauberung nur Beten und Fasten.<sup>82</sup>

Mehr als hundert Jahre später, im Fall Künzli, nimmt das Beten noch immer einen wichtigen Platz

in der Reihe der unheilabwehrenden Massnahmen ein. Distriktsstatthalter Kesselring berichtet, dass dem Ehepaar Kurzbein von Künzli befohlen worden sei, beim Kalbskopf drei Tage und drei Nächte zu wachen, zu beten und zu räuchern. Frau Kurzbein habe dann nach mehreren Tagen völlig entrückt gewirkt, habe geträumt, sie sei die himmlische Braut, und als im Dorf ein junger Lehrer heiraten wollte, habe sie beim Pfarrer dagegen protestiert und behauptet, dieser sei ihr himmlischer Bräutigam, mit dem sie in wenigen Tagen in Kanaan Hochzeit halten werde, worauf das Ende der Welt kommen werde.<sup>83</sup>

Was und wie genau das Ehepaar Kurzbein betete, und wie diese Gebete mit den apokalyptischen Visionen von Frau Kurzbein in Zusammenhang standen, erwähnt Kesselring nicht.<sup>84</sup> Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der volksmagischen Praxis der Bibel oft eine ähnliche Funktion zukam wie den Zauberbüchern: Heilige Sprüche, aus der Bibel laut vorgelesen, dienten der Vertreibung von Dämonen<sup>85</sup>, und das Ablesen oder Aufsagen von Bibelstellen wurde von einfachen Leuten zu dieser Zeit durchaus als Beten bezeichnet.<sup>86</sup> Eine wichtige Rolle spielte die

78 Anhorn (wie Anm. 31), S. 258.

79 Mir sind bekannt: Kummer-Beck (wie Anm. 38); Oertel, Barbara (Hrsg.): Ein Rezept- und Zauberbüchlein vom Ende des 18. Jahrhunderts. In: Bausinger (wie Anm. 46), S. 59–99; Ritschard, Gustav (Hrsg.): Die Rezepte des Christian Abbühl. In: ders., S. 7–23.

80 Kummer-Beck (wie Anm. 38).

81 Anhorn (wie Anm. 31), S. 719.

82 Ebd., S. 1082.

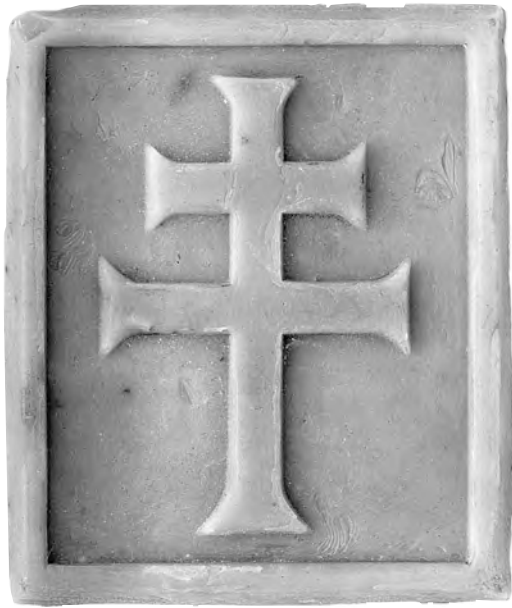
83 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Kesselring an den Regierungstatthalter, 28. Nov. 1802.

84 Ein möglicher Bezugspunkt findet sich in der Apokalypse (Johannes-Offenbarung, Kap. 19, Vers 7): «Denn die Hochzeit des Lammes ist gekommen und sein Weib hat sich gerüstet.»

85 Bausinger (wie Anm. 46), S. 23.

86 Hopf, Walter: Aberglauben im Kanton Bern vor 90 Jahren. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Basel 1917, S. 37.

**Abb. 2: Eine Malefizwachstafel, wie sie von den Kapuzinern alle drei Jahre zur Zeit des Provinzkapitels aus Kräutern und Wachs hergestellt und gesegnet wurde. Schnipsel davon wurden abgefüllt in Couverts mit Klosterstempel und beim Almosensammeln der bäuerlichen Bevölkerung zur Verhütung von Schaden in Haus und Hof abgegeben.**



Bibel auch beim Segnen der Häuser und Ställe, wie es in ländlichen katholischen Gebieten bis heute betrieben wird. Wo die Geistlichen diesen Ritus nicht mehr vollzogen, übernahmen die Lachsner ihre Rolle. Anhorn beklagte sich über diese Segner, die in seinen Augen die Heilige Schrift missbrauchten.<sup>87</sup>

Häufig reichten die von der evangelischen Lehre erlaubten Mittel zur Abwehr des Bösen nicht aus, und die Leute griffen auf andere zurück. So wurde im Stall Kurzbein, wo sowohl der Lachsner als auch die betroffenen Viehbesitzer evangelischen Glaubens waren, Kampfer eingesetzt, der von der katholischen Kirche geweiht worden war. Künzlis Anwalt gab mit einer verblüffenden Selbstverständlichkeit einen weiteren «Verstoss» gegen die Gebote der evangelischen Kirche durch seinen Mandanten preis: «Er gab Jhnen hierauf sogehaisenes, von dem Orden der *Capuciner* in allen Theillen der Welt austheilendes Malefizpulver, welche Sie diese Leüth dann vermischt

mit Kinnruess in Kopf gerieben, und dann solchen ins *Kamin* gehangen.»<sup>88</sup>

Die Kapuziner waren bekannt für ihre magische Kompetenz. Oft wurden sie als die letzte Instanz in der Volksmagie betrachtet.<sup>89</sup> Neun junge Pfarrer aus dem Berner Oberland hielten zwischen 1823 und 1826 in einem Zirkularbuch unter anderem fest, welche Kräfte die Leute den Kapuzinern zuschrieben: Man glaubte, sie könnten einerseits geistig kranke Menschen gesund- und andererseits unerwünschte Menschen totdeten. Auch Wiedergänger, unruhig umherirrende Seelen verstorbener Menschen, wüssten sie zu bannen, und mit Hilfe von Amuletten könnten sie Krankheiten, Hexen und Gespenster fernhalten.<sup>90</sup> Alle drei Jahre, zur Zeit des Provinzkapitels, stellten die Kapuziner Malefizwachstafeln her. Der Wachs, vermischt mit verschiedenen Kräutern, wurde zu einer rechteckigen Tafel mit einem Doppelkreuzrelief gegossen und anschliessend feierlich gesegnet. In kleinen Schnipseln oder in Pulverform wurde diese Sakramentalie der bäuerlichen Bevölkerung zur Verhütung von Schaden in Haus und Hof abgegeben.<sup>91</sup> Mit diesem Malefizwachspulver wurde also auch der Kalbskopf in Eppenstein eingerieben – eine Bestätigung des ausserordentlich grossen Wirkungskreises der Kapuziner.<sup>92</sup>

In der Volkskultur bestand kein substantieller Unterschied zwischen kirchlichen Riten und volksmagischen Praktiken.<sup>93</sup> Gemäss Richard Van Dülmen

87 Anhorn (wie Anm. 31), S. 782.

88 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803, S. 3.

89 Tschalkner, S. 103.

90 Hopf (wie Anm. 86), S. 31.

91 Kapuziner-Ausstellung, S. 87.

92 Das einzige Kapuzinerkloster auf Thurgauer Gebiet bestand zwischen 1595 und 1848 in Frauenfeld. Seit 1656 existiert das Kapuzinerkloster Wil (SG); es liegt noch etwas näher bei Eppenstein als Frauenfeld.

93 Vgl. Tschalkner, S. 85–88.

soll der Protestantismus zwar die Macht der Magie innerhalb der Kirche weitgehend gebrochen haben<sup>94</sup>, aber die reformierte Landbevölkerung pflegte ihre volksmagische Praxis weiter und holte sich ihre Unterstützung bei katholischen Geistlichen.<sup>95</sup> Nach Künzli, der später vor Gericht aussagte, es sei unumstritten, dass aus den Gebeinen von dünnen Köpfen ein «nützliches Pulver» gewonnen werden könne, teilten auch evangelische Pfarrer diesen Glauben. Sie würden dieses Pulver, das zuvor von katholischen Pfarrern gesegnet worden sei, ebenfalls einsetzen.<sup>96</sup> Die versprochene Heilswirkung hatte demnach sozusagen überkonfessionellen Charakter – ebenso wie die Nachfrage nach dem Mittel der Kapuziner.

Der Widerspruch zwischen den Praktiken der katholischen Kirche, insbesondere der Kapuziner, und den Verboten der neuen Regierung fiel auch der ländlichen Bevölkerung auf. Künzlis Anwalt instrumentalisierte diesen Widerspruch zur Verteidigung seines Mandanten. Er fragte rhetorisch: «*Existierte* je ein Verbott, nicht bloss natürliche, und gewöhnliche, gewüss nicht ohne Grund von der Katholisch Kirch eigens gewyhene Mittel in Viehkrankheiten anzuwenden, oder *existierte* je ein Gebott dass deren Anwendung der Geistlichkeit ausschliesslich zustehe?» Dann drehte er den Spieß um und beschuldigte die Obrigkeit, indirekt selbst den Aberglauben zu unterstützen, indem sie zwar einerseits Proklamationen gegen den Aberglauben verbreitete, andererseits aber der Geistlichkeit nicht befehle, den kirchlichen Aberglauben zu beseitigen.<sup>97</sup>

Als Distriktsstatthalter Johann Melchior Aepli den Lachsner Kaspar Ilg verhörte, gab dieser bereitwillig Auskunft über seine Tätigkeit. Er war überzeugt von der Rechtmässigkeit seines Tuns. Schriftlich und in zweifacher Ausführung hatte er mit seinen Kunden eine Abmachung über den Preis und die Zahlungs-termine, einen «Accord», gemacht, mit dem sie zufrieden gewesen seien. Er betonte, dass er ein armer Mann sei und mit über 13 Fussmärschen

zwischen Salenstein und Wachtersberg für die Hausbesuche viel Zeit und Mühe aufgewendet habe.<sup>98</sup> Künzlis Anwalt bestand ebenfalls darauf, dass sein Mandant keine überrissenen Preise verlangt habe und dass die angewandten volksmagischen Praktiken weit verbreitet gewesen seien: «Was Künzle gethann, geschah von anderen seines Berufs sowohl, als von Persohnen anderer Berufs Arten sinther vielleicht, und auch fruher vielfältig – bey den Einen aus *Interesse*, bey anderen aus gleicher Ursach, wie Künzli, dass ist, um wo Gänzliche Belehrung nicht statt fand, ehrlich aber einfältige Leütthe zu beruhigen – nicht 60 x [= Kreuzer] kosteten alle gegebene Mittel»<sup>99</sup>

Trotz dieser Berufung auf die Tradition und die Rechtmässigkeit ihres Vorgehens mussten sich die beiden Lachsner dem Druck der Obrigkeit beugen. Melchior Aepli erklärte Kaspar Ilg den Artikel der neuen Medizingesetzgebung, der die Lachsnerie als ein «gottloses Gewerbe» mit Zuchthaus bedrohte, worauf Ilg versprach, seine finanziellen Ansprüche aufzugeben und den Schuldbrief sofort an Aepli zu schicken. Zudem bat er darum, ihn dieses Mal noch zu verschonen.<sup>100</sup> Ilg hatte also entweder von den Proklamationen der Regierung noch nichts gehört, oder er spielte den naiven, aber einsichtigen Untertanen.

Künzli blieb ebenfalls nichts anderes übrig, als seine erste Verurteilung hinzunehmen. Doch als ihm

---

94 Dülmen, Bd. 3, S. 82.

95 Vgl. Labouvie (wie Anm. 19), S. 304–306.

96 StATG 5'270'4, S. 26.

97 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803, S. 4.

98 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Distriktsstatthalter Aepli an Distriktsstatthalter Kesselring, 22. Juli 1803 (Akkord in zwei Ausführungen beiliegend).

99 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803, S. 5.

100 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Distriktsstatthalter Aepli an Distriktsstatthalter Kesselring, 22. Juli 1803.



ein zweites, verschärftes Urteil und eine Verlängerung seines Berufsverbotes drohte, zog er zusammen mit seinem Anwalt alle Register und verfasste eine Bittschrift an den Regierungsrat, die zeigt, dass er unterdessen eine sehr distanzierte Haltung zu seinem «Teilberuf» als Lachsner einnehmen konnte und sein soziales Umfeld genau zu analysieren wusste: Künzli und sein Anwalt bezeichneten die harte Konkurrenz unter den Landärzten als den eigentlichen Grund für die Anklage: «Welch andere [Gründe] können es wohl seyn, als Brod Neid, denn durch diese Klage sucht man dem Künzli durch Verläumdung zu schaden und dardurch sich selbst zu ersezen, was an Kenntnuss mangelt.»<sup>101</sup> An drei verschiedenen Stellen taucht dieses Argument auf, und einmal scheint Künzli direkt auf einen Neider verweisen zu wollen: «Ein gewüsser Operator Jseli von Bäniken»<sup>102</sup>, ein gelernter Arzt, habe Frau Kurzbein zur Kur aufgenommen. Statt ihr Medikamente zu verabreichen, habe er sie für seine schwangere Frau den Haushalt machen lassen, und zusätzlich habe er sie verängstigt, indem er im Wirtshaus darauf wettete, die Kurzbeins müssten wegen des Kalbskopfes in Kürze sterben. Für diese «Kur» habe sich Iseli auch noch von der Kirchgemeinde bezahlen lassen.

Künzli zog in Zweifel, ob Frau Kurzbein wirklich als geistig krank zu bezeichnen sei, womit er gleichzeitig die diagnostischen Fähigkeiten von Iseli in Frage stellte. Gleichzeitig beschrieb er jedoch die Frau, der er vergeblich den Hexenglauben auszureden versucht hatte, als die treibende Kraft im Lachsneriefall.<sup>103</sup> Hier scheint sich ein Widerspruch in seiner Schilderung aufzutun: Künzli war wohl froh, Frau Kurzbein zu seiner Entlastung als treibende Kraft darstellen zu können, stand der Volksmagie aber vielleicht doch näher, als er zugeben wollte, wenn er sich umgekehrt der Pathologisierung von Frau Kurzbeins Hexenglauben nicht anschliessen wollte. Er schreckte jedenfalls nicht davor zurück, der Regierung die miesen Machenschaften eines Arztes anzu-

zeigen, um sich selber in ein besseres Licht zu rücken und um den wahren Anlass für die Klage gegen seine Person und damit seine Unschuld zu beweisen.

Künzli bezog auch die finanzielle Situation seiner Klienten in seine Argumentation ein, um den Fall sozioökonomisch zu erklären: In Übereinstimmung mit Pfarrer Heinrich Zimmermann aus Bussnang<sup>104</sup> führte er die Einquartierungen und den Verlust der Lehrerstelle wiederholt als Ursachen für den «verwirrten Verstand» der Kurzbeins an. Künzli gab zwar zu, gewisse lachsnerische Handlungen mitgetragen zu haben, betonte aber in seinem Schreiben immer wieder, er habe dies nur aus Mitleid mit dem Ehepaar Kurzbein getan und im Übrigen immer nur harmlose Mittel empfohlen oder angewendet. Künzli hatte spätestens im Verlauf des gegen ihn gerichteten Verfahrens gelernt, der Volksmagie mit einer doppelten Rolle zu begegnen: Für seine Klienten war er ein Lachsner und Vieharzt, was für diese ohnehin keinen Unterschied machte, während er sich der Obrigkeit gegenüber als Vieharzt auswies, der nur in diesem speziellen Fall noch einmal auf die alten Praktiken zurückgegriffen hatte.

### **Der Blick von oben: Distriktsarzt Johann Melchior Aepli**

Im zweiten Teil dieses Aufsatzes sollen, ausgehend von einer einzelnen Person, Aspekte der «Elitekultur» zur Sprache kommen, derjenigen Kultur also, die als primäre Trägerin aufklärerischen Gedankenguts anzusprechen ist – und dementsprechend grosse Reibflächen mit der «Volkskultur» aufwies.

---

101 StATG 1'53'0, Johannes Künzli an den Regierungsrat, 9. Nov. 1803, S. 5.

102 Ebd., S. 3.

103 Ebd., S. 4.

104 Vgl. StATG 1'53'0, Distriktsarzt Brunner an die Sanitätskommission, 19. Jan. 1803.

Der Arzt Johann Melchior Aepli (1744–1813)<sup>105</sup> war ein typischer Exponent des aufklärerischen Bürgertums; er eignet sich mithin sehr gut als Objekt für eine Einzeluntersuchung. In seiner Funktion als Distriktsarzt von Gottlieben verfasste Aepli viele Berichte in Briefform, die er an die Sanitätskommission des Kantons Thurgau sandte. Darin äusserte er sich wortgewaltig, pointiert und ausgiebig zu Vorfällen aus seinem Zuständigkeitsbereich. Die entsprechenden Briefe sind in einer gut leserlichen, schönen und regelmässigen Handschrift geschrieben. Aepli hatte eine moderne, schnörkellose Handschrift, der der französische Einfluss anzusehen ist; zudem bediente er sich einer relativ modernen Sprache.<sup>106</sup> Die Briefe vermögen durch Struktur und Sprache heute noch zu faszinieren: Aepli konnte schreiben! Seine Briefe sind voller Forderungen an die Sanitätskommission – er nutzte fast jedes Schreiben, um seine Kritik am bestehenden Medizinalwesen – und an weiteren Teilen des öffentlichen Lebens – kundzutun.

Als Quellen standen mir nicht nur Schriftstücke von Aeplis Hand zur Verfügung, sondern auch Berichte von anderen Ärzten oder Distriktsstatthaltern zu denselben Themenkreisen. Den Briefen ist gemeinsam, dass sie zwischen 1798 und 1805 an die Sanitätskommission des Kantons Thurgau gerichtet wurden und sich mit einem Vorfall aus dem jeweiligen Distrikt befassen. Was es heisst, dass diese geschilderten Geschehnisse durch die «Brille» (männlicher) Vertreter der Elitekultur gesehen und dargestellt werden, soll in dieser Untersuchung zur Sprache kommen: Welche Sichtweisen, Ideen, Vorstellungen und Forderungen vertrat die thurgauische Elite zur Zeit der Helvetik?

Ein Thema, das in den Briefen wiederholt behandelt wird, ist die Selbsttötung; in diesem Zusammenhang kommt auch die Leichensektion zur Sprache. Welche Einstellungen herrschten gegenüber gewalt- und nicht eines natürlichen, «gottgewollten»

Todes Gestorbenen vor? Welche Ansichten prallten aufeinander: Was dachte die ländliche Bevölkerung, was die medizinische Elite?

Markus Schär hat sich mit diesen Fragen anhand von Quellen aus der Zürcher Landschaft befasst<sup>107</sup>; Bettina Hunger hat einen dramatischen Fall in Lausen (BL) untersucht<sup>108</sup>. Der Bezug zu diesen beiden Arbeiten ist deshalb besonders interessant, weil sie ländliche Kulturen untersuchen, die mit der thurgauischen durchaus vergleichbar sind.

Was im Zusammenhang mit Selbsttötungen immer wieder in den Quellen auftaucht, ist die Sektion, die Leichenöffnung. Was war Sinn und Zweck einer Sektion? Was führte die Mediziner dazu, Körper von Leuten, die freiwillig aus dem Leben gegangen waren, aufzuschneiden und genauestens zu untersuchen?<sup>109</sup>

Es war Johann Melchior Aepli ein permanentes Anliegen, das Medizinalwesen des Kantons Thurgau zu verbessern und den «Pfuschern», «Quacksalbern» und «Charlatanen» das Handwerk zu legen. In fast jeden Brief streut er entsprechende Bemerkungen ein, damit seine Forderungen ja nicht vergessen gingen. Aepli schrieb aber nicht nur Briefe, sondern verfasste ganze Abhandlungen zu diesem Thema. Sein wohl berühmtestes Werk ist die Erwiderung auf eine Schrift von Johann Albert Heinrich Reimarus (1729–1814)<sup>110</sup>, der sogenannte Antireimarus. Reimarus vertrat unter anderem die Ansicht, Reglementierungen seien nicht vereinbar mit dem Recht

---

105 Zur Biografie von Johann Melchior Aepli vgl. auch den Aufsatz von Maya Cathomas in diesem Band.

106 Vgl. Gnädinger.

107 Schär.

108 Hunger.

109 Vgl. zu diesem Thema Fischer-Homberger, S. 273–291, die Sektionen insbesondere im Zusammenhang mit Kindsmorden untersucht.

110 Aepli, Johann Melchior: Antireimarus oder von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Medicinalwesens in der Schweiz, Winterthur 1788.

des Bürgers, für sich selbst zu sorgen, und war sich sicher, dass die Vorbeugung gegen Missbräuche durch Einschränkungen gar nicht möglich sei. Aepli sprach sich hingegen für eine strikte Regulierung der Medizinlandschaft aus.<sup>111</sup>

### Lachsneri

Johann Melchior Aepli war unter anderem Statthalter des Distrikts Gottlieben. Sein unmittelbarer Vorgesetzter in dieser Funktion war Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter, auch er ein streitbarer Vertreter des aufgeklärten Bürgertums. Wie beurteilte Sauter den Lachsnerfall Künzli? Mit welchen Worten mischte er sich in diese Debatte ein?

Regierungsstatthalter Sauter machte keinen Hehl daraus, dass ihm Künzli zutiefst zuwider war. Er verurteilte die Handlungen des Vieharztes als «unverantwortlichen Unsinn, der so velle traurige Folgen zeugte», und verlangte von der Sanitätskommission eine genaue Untersuchung der Vorfälle, damit er die so gewonnenen Erkenntnisse dazu benutzen konnte, Künzli «durch den öffentlichen Ankläger gerichtlich [...] belangen» und verurteilen zu lassen.<sup>112</sup> In einem weiteren Schreiben fragte Sauter nach dem Bericht der Ärzte Brenner und Keller über den Fall. Er drohte an, dass er – falls er keine zuverlässigen Informationen von dieser Seite bekäme – den «Hexenmeister auf eine andere Arth behandeln [liesse], damit ihme wenn er schuldig zum Vorschein kommt, derjenige Lohn zu theil werde, den seine die gesunde Vernunft und das menschliche Gefühl gleich empörende Handlung verdient»<sup>113</sup>. Es wäre interessant zu wissen, welche Art der Behandlung Sauter für Lachsner Künzli vorgesehen hatte. Bemerkenswert ist Sauters Wortwahl. Er war der einzige, der einen Mann explizit als «Hexe(nmeister)» bezeichnete; sonst wurden die Männer durchwegs als «Lachsner» oder als «Zauberer» tituliert, die Frauen hingegen als

«Hexen». Sauter verurteilte nicht nur die schwarze Magie oder den Schadenzauber, sondern auch die weisse Magie und die Lachsneri. Er vertrat damit einen sehr resoluten Standpunkt, indem er alle, die ohne Ausbildung und mit «unwissenschaftlichen» Methoden zu heilen versuchten, in einen Topf warf und als Pfuscher oder als Hexer aburteilte. Auch argumentierte er mit der «gesunde[n] Vernunft»<sup>114</sup> und dem «menschliche[n] Gefühl»<sup>115</sup>, die er durch diese Lachsner akut gefährdet sah. In Konfrontation mit diesen beiden Attributen, die die Aufgeklärten für sich beanspruchten, bekam die Handlung des Lachsners Künzli für Sauter einen «empörenden» Charakter und musste unbedingt von der Obrigkeit verfolgt und aus der Welt geschafft werden.

Mit seiner Haltung stand Regierungsstatthalter Sauter im Thurgau der Helvetik nicht allein da. Auch Johann Melchior Aepli war ein prominenter Vertreter der Elitekultur. Seine Biografie ist ein sehr interessantes Beispiel dafür, wie eine Arztkarriere in der Schweiz des ausgehenden 18. Jahrhunderts aussehen konnte.

### Johann Melchior Aepli

Als jüngster Sohn des Diessenhofer Landarztes und Schultheissen Johann Konrad Aepli (1709–1787) wurde Johann Melchior Aepli am 4. April 1744 geboren. Er wurde von klein auf in der väterlichen Praxis zu Hilfsdiensten aller Art beigezogen und wuchs dadurch mit der praktischen Seite der medizinischen Tätigkeit auf. In der väterlichen Praxis erhielt er seine

---

111 Ich basiere zu diesem Thema auf Ort-Wädensweiler, wo der Konflikt zwischen Aepli und Reimarus umfassend aufgearbeitet ist.

112 StATG 1'53'0, Regierungsstatthalter Sauter an die Sanitätskommission, 2. Dez. 1802.

113 Ebd., 26. Jan. 1803.

114 Ebd.

115 Ebd.

Abb. 3: Johann Melchior Aepli (1744–1813).



Grundkenntnisse in Wundarznei und Botanik. Aus finanziellen Gründen blieb es ihm zunächst verwehrt, sich wie seine Brüder auf ausländischen Universitäten zum Arzt ausbilden zu lassen. Im Alter von 16 Jahren wurde er deshalb als Lehrling in die chirurgische Gesellschaft von Diessenhofen aufgenommen und trat 1764 eine Stelle beim Wundarzt Hans Rudolf Wieser in Zürich an; eine Bestätigung dafür, dass seine medizinische Grundausbildung handwerklicher und nicht akademischer Art war. In Zürich konnte Aepli neben seiner Arbeit auch chirurgischen und anatomischen Demonstrationen beiwohnen und die medizinische Bibliothek benutzen. Der frühe Tod des Bruders Alexander veranlasste den Vater, nun auch Johann Melchior in Tübingen studieren zu lassen. Bereits nach einem Jahr Studium hatte dieser promoviert und kehrte 1765 nach Diessenhofen zurück, wo er die Stelle seines verstorbenen Bruders einnahm. Er

war hier bis 1795 als allgemeiner Arzt und Geburtshelfer tätig und errang sich einen guten Ruf als «gewissenhafter, unermüdlicher Arzt, der treffende Diagnosen stellte». Vor allem sein Wissensdrang, sein Fleiss und seine Selbstdisziplin seien charakteristisch für ihn gewesen und hätten ihn ausgezeichnet.<sup>116</sup>

Aepli war ein ausserordentlich engagierter Landarzt, wie aus seinen Briefen an die Sanitätskommission hervorgeht. Aepli kämpfte nicht nur gegen «Unwissenheit bei den medizinisch Tätigen», sondern setzte sich auch energisch für «Volksaufklärung, hygienische Belehrung und Vorbeugemassnahmen (z.B. die Pockenimpfung)» ein. Durch intensiven Unterricht der damals anscheinend «fachlich und moralisch unfähigen Hebammen», durch eigene Geschicklichkeit und durch die Einführung der Geburtszange verhalf er der Geburtshilfe zu grossem Aufschwung. Sein «Leitfaden für Hebammen und ihre Lehrer» wurde 1807 von den Sanitätsräten der Kantone Thurgau und St. Gallen als obligatorisches Hebammenlehrmittel eingeführt.<sup>117</sup> Er kämpfte ebenso gegen «Aberglauben und Kurpfuschertum» an<sup>118</sup>, wie er sich für «tätiges Christentum und für echte Frömmigkeit»<sup>119</sup> stark machte. Diese Ziele verfolgte er sowohl als Arzt wie auch als Politiker und Beamter. Seine Belesenheit und Fachkenntnis muss in Anbetracht seiner vorwiegend praktischen Ausbildung, seines ländlichen Aufenthaltsorts und seiner beruflichen Beanspruchung enorm gewesen sein<sup>120</sup>, zumal er nur den letzten Teil seiner Ausbildung an einer Universität absolvierte (und damit akademisch und aufklärerisch geprägt wurde). Aepli erregte immer wieder Aufsehen mit seinen Schriften, die er vor allem in den Zeitschriften von Johann Heinrich

116 Peter, S. 12.

117 Ort-Wädensweiler, S. 25.

118 Ebd., S. 26.

119 Peter, S. 13.

120 Ort-Wädensweiler, S. 26.

Rahn<sup>121</sup> publizierte. Aeplis Zeitungsartikel und sein umfangreicher Briefwechsel mit verschiedenen Ärzten bestanden zum grössten Teil aus Mitteilungen über Krankheits- und Therapieverläufe, interessanten Beobachtungen und Meinungen, und sie dienten als Diskussionsgrundlage und zum Austausch von Forschungsergebnissen. Die Korrespondenz mit anderen Ärzten lag Aepli sehr am Herzen, da dies für ihn praktisch die einzige Möglichkeit war, sich mit anderen Medizinern auszutauschen.

Im Laufe seines Lebens bekleidete Aepli verschiedene Ämter. Unter anderem war er Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischer Hofrat und Leibarzt, Distriktsstatthalter von Gottlieben und Mitglied des Erziehungs- und Sanitätsrates. Auf Aeplis Initiative entstanden in der weiteren Umgebung von Diessenhofen und Gottlieben verschiedene gemeinnützige, landwirtschaftliche und medizinisch-literarische Vereine. Am 14. Januar 1813 starb Aepli an den Folgen mehrerer Schlaganfälle.<sup>122</sup>

## Selbsttötung

Am 11. November 1801 erhielt Aepli Nachricht von einem «schwebenden Tottenkörper», der im Rhein in den «Gottlieber Fischerfachen [= Fischfallen]» entdeckt und dort befestigt worden war.<sup>123</sup> Die Entdecker der Leiche wussten nicht, was sie mit dem toten Körper anfangen sollten, und wollten deshalb bei der Obrigkeit Handlungsanweisungen einholen. Wohl weil unklar war, woher die Leiche angetrieben worden war, wurden die Regierungen der Territorien zu beiden Seiten des Rheins über den Fund informiert. Auch Johann Melchior Aepli als Distriktsarzt wurde davon in Kenntnis gesetzt, worauf er sich wohl unverzüglich an die Fundstelle begab. Er liess die Leiche sofort ans Ufer holen, ohne irgendwelche Befehle der Regierungen abzuwarten, und handelte damit als aufgeklärter Arzt, dessen oberstes Ziel die

Wiederbelebung eines Patienten war. Er entsprach damit modernen Verhaltensmassregeln, wie sie etwa von der Sanitätskommission des Kantons Säntis vertreten wurden<sup>124</sup>; diese hatte immer wieder auch unter Ärzten gewisse Vorurteile und damit Zurückhaltung bei der Hilfeleistung an Selbstentlebten festgestellt. Besagte Instruktionen verlangten, dass auch ohne Information der Behörden und ohne Anwesenheit eines Assistenten lebensrettende Sofortmassnahmen eingeleitet werden mussten.

Ohne Aepli hätte es wohl länger gedauert, bis die Leiche an eines der beiden Ufer gebracht worden wäre; wahrscheinlich hätte sich keine der Regierungen der beiden angrenzenden Territorien besonders darum bemüht, die Leiche ans eigene Ufer ziehen zu lassen. Aepli dagegen liess die Leiche auf eigene Verantwortung bergen und «wollte Anstalten treffen, um einige Versuche der Wiederbelebung vor[zunehmen]»<sup>125</sup>, obwohl seit der Entdeckung der Leiche schon fünf Stunden verstrichen waren. Doch er kam nicht dazu, sein Vorhaben in die Tat umzusetzen: «Allein wie erstaunte ich, als man uns an dem hiesigen Ort hierzu keinen Platz gestatten wollte, nicht einmal einen Schopf, oder Waschhaus, viel weniger das erforderliche Geräthschaft zum frottieren, zum allmählichen Erwärmen etc. Jedermann zeigte einen Abscheü vor dem Unglücklichen, und entschuldigte sich.»<sup>126</sup>

---

121 Johann Heinrich Rahn, mit dem Aepli rege korrespondierte, war der berühmteste Zürcher Arzt Ende des 18. Jahrhunderts und Herausgeber verschiedener medizinischer Zeitschriften.

122 Peter, S. 14.

123 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an Sanitätskommission, 11. Nov. 1802. – Vgl. dazu und für die folgenden Ausführungen Gnädinger.

124 StATG 1'53'0, Instruktionen für die Districts-Aerzte und Districts Wundärzte des Cantons Säntis, wie sie sich bey Selbstmördern zu benehmen haben, 20. Mai 1800.

125 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an die Sanitätskommission, 11. Nov. 1802.

126 Ebd.

Diese Abscheu vor «Selbstmördern» lässt sich mit alten Vorstellungen erklären, die sich seit Generationen in den Köpfen der Leute befanden. War es für die ländliche Bevölkerung schon unvorstellbar, eine Leiche ohne ein entsprechendes Ritual auch nur zu berühren, so war es noch unvorstellbarer, was dieser Arzt vorhatte: einer Wasserleiche wieder Leben einzuhauchen. Der Körper eines Selbstmörders galt als unantastbar, man ging deshalb – wie die von Aepli beschriebenen Leute – zu diesem auf Distanz. Die Leiche eines sogenannten Selbstentleibten galt gemeinhin als von bösen Geistern besessen, weil, wer sich das Leben genommen hatte, damit gegen die göttliche Ordnung verstossen hatte. Eine solche Person masste sich an, ihrem Leben eigenhändig ein Ende zu setzen und machte sich dadurch selbst zum Herrn über Leben und Tod. Dies stand aber nur Gott zu. Und Aepli griff nach der gängigen Vorstellung durch sein Handeln, ebenso wie die Person, die sich getötet hatte, in den «gottgewollten» Lauf der Dinge ein. Der gewaltsame Tod verursachte nach dieser Vorstellung eine Störung des «normalen Lebensablaufes» und hatte zur Folge, dass der oder die Tote nicht zur Ruhe kommen und deshalb als böser Geist auf die Erde zurückkehren konnte.

Die Lebenszeit eines Menschen galt als durch Gottes Ratschluss festgesetzt. Bei gewaltsamen Todesfällen – also bei Unglück, Mord oder eben Selbstmord – wurde diese Ordnung durch Menschenhand künstlich gestört. Und weil im Gegensatz zu einem Mörder der Selbstmörder seine Tat nicht mehr bereuen konnte, wurde dessen Verstoss, ein Mord, als besonders gravierend eingestuft, und seine Verdammnis im Jenseits galt als gewiss.<sup>127</sup> Wer sich selber umgebracht hatte, galt als Inkarnation des Bösen und bildete eine Gefahr für Leib und Leben der Menschen. Dieser Gefahr konnte nach verbreiteter Vorstellung unter anderem mit verschiedenen Abwehrritten begegnet werden, so zum Beispiel mit einer «verkehrten» Bestattung.<sup>128</sup>

Eine Ausnahme von der Regel der Unantastbarkeit war der Fall von Hans Jakob Hafner, der sich im April 1802 auf der Heubühne erhängt hatte. Die Entdecker der Tat, seine Frau und sein Bruder, zeigten keinerlei Berührungängste; als Aepli am Ort des Geschehens auftauchte, hatten sie Hafner schon vom Strick geschnitten, und er lag in seinen Kleidern auf dem Boden.<sup>129</sup> Entweder hatte der aufgeklärte Umgang mit Selbstmördern teilweise schon auf dem Land Einzug gehalten, oder die Ehefrau und der Bruder des Verstorbenen hatten keine Berührungängste, weil sie den Toten so gut kannten.

Noch Anfang des 18. Jahrhunderts hatte die Obrigkeit am Körper von Selbstmördern nach Malen suchen lassen, die ihnen von einem bösen Geist oder sogar vom Teufel gemacht worden waren. Am 16. Oktober 1709 hatte sich in Buhwil eine etwa dreissigjährige Frau erhängt. Der Scharfrichter musste die Frau zunächst mit dem Richtschwert vom Strick schneiden, dann wurde sie entblösst, und es wurden «Gestrenge 2 Angriff von dem leydigen Satan an ihre underhalb nebet den Brüsten gewahret und gesehen»<sup>130</sup>. Ende des 18. Jahrhunderts wurde nicht mehr automatisch ein Zusammenhang zwischen Körpermalen und Teufel hergestellt. Nun begannen akademisch gebildete Mediziner, Suizidfälle mit wissenschaftlichen und rationalen Methoden anzugehen.

Aepli, ein Vertreter dieser neuen Herangehensweise, setzte sich damit über die alten Vorstellungen hinweg, die eben trotzdem noch weit verbreitet waren. In seinem Verständnis war auch ein Selbstmörder ein Mensch, der Hilfe brauchte. Und weil er zwischen einem Suizid und dem Bösen kein Ver-

---

127 Hunger, S. 79.

128 Ebd., S. 81.

129 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an die Sanitätskommission, 13. Apr. 1802.

130 StATG 0'31'0, 20. Okt. 1709.

bindung mehr herstellte, hatte er auch keine Berührungsängste. Indem sich die Leute weigerten, ihm Hilfe bei seinen Rettungsmassnahmen zu stellen, leisteten sie in seinen Augen passiven Widerstand und bedeuteten ihm damit, dass er etwas tat, was man in ihren Augen eben nicht tun sollte. Aepli zeigte sich erstaunt und verärgert darüber, weil er so natürlich keine Sektion durchführen konnte.

Distriktsarzt Aepli wurde noch einmal mit befremdendem Verhalten der Leute konfrontiert: Als er den Leichnam nach Trägerwilen bringen liess, wollte nämlich niemand diesen Toten, der von Geistern besessen sein konnte, unter sein Dach lassen.<sup>131</sup> Schliesslich durfte Aepli für die Untersuchung einen offenen alten Schopf benutzen, und er fand sogar einen Mann, der die Leiche entkleidete. Was war das wohl für ein Mann? Hatte er sich von Aepli überzeugen lassen, die alten Vorstellungen abzulegen und wollte dies gleich auch tatkräftig beweisen? Und schliesslich: Warum entkleidete Aepli den Leichnam nicht selbst? Liess er sich etwa von Standesdünkel treiben und war sich für so eine Handlung doch zu schade – und das im Zeitalter der Gleichheit?<sup>132</sup>

Erstaunlich ist die Ausführlichkeit, mit der Aepli dem Lebenslauf des Toten nachging. Er musste sich bestimmt beeilen, die Leute zu befragen, wenn sich alle verdrückten, als sie die Wasserleiche sahen. Oder nahm er etwa die Mühe auf sich, die Bewohner des Dorfes in ihren Häusern aufzusuchen und dort zu befragen. Wie auch immer: Warum interessierte ihn der Lebenslauf und vor allem der Lebenswandel des Toten?

Aepli übernahm mit seiner Funktion als Distriktsarzt eine frühere Aufgabe der Pfarrer, indem er dieselben Nachforschungen anstellte, die früher die Geistlichen gemacht hatten. Er befragte die Bewohner der Gemeinde und die Angehörigen über den Toten; wie er gelebt, was er für einen Umgang gehabt hatte und schrieb, basierend auf diesen Äusserungen, einen Lebenslauf des Opfers – insofern

war seine Arbeit auch vergleichbar mit derjenigen heutiger Kriminologen.

Die Klärung der Frage nach der möglichen Ursache oder dem Auslöser für einen Suizid war bis ins 18. Jahrhundert nicht zentral, wurde aber im Laufe der Zeit immer wichtiger, weil vom Lebenswandel die Art der Bestattung abhing.<sup>133</sup> In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts wurden in den pfarrherrlichen Berichten nur die Besitzverhältnisse der Opfer beschrieben und die Art der Bestattung festgelegt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begann die Obrigkeit jedoch, eine ausführlichere Berichterstattung zu verlangen: Die Pfarrer sollten unparteiisch von der Tat und vom Lebenswandel des Opfers berichten, und der Lebenswandel des Verstorbenen war nun dafür entscheidend, ob der Tote im Kirchhof bestattet oder irgendwo in der Wildnis verscharrt wurde. Seither tauchen in den Meldungen auch regelmässig Vermutungen auf, warum sich die Opfer umgebracht haben könnten. Geistesverwirrung, religiöse Verzweiflung, ökonomische Schwierigkeiten oder Familienstreitigkeiten wurden als Beweggründe für eine Selbsttötung genannt.

Im Fall der Wasserleiche von Triboltingen lieferte Aepli eine ausführliche Beschreibung des Äusseren der Leiche, worin auch das «von einem frischen Rost überzogene»<sup>134</sup> Sackmesser nicht fehlte; wohl ein Hinweis darauf, wie lange sich der Körper im Wasser befunden hatte. Aepli bedauerte sehr, dass unter den erwähnten misslichen Umständen keine Sektion möglich war; seine «Unbill über das Betragen der Leute bey diesem Anlass war so stark, dass [er] endlich die Beerdigung des Leichnams gestattete»<sup>135</sup>.

---

131 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an die Sanitätskommission, 11. Nov. 1802.

132 Vgl. Gnädinger.

133 Schär, S. 54–58.

134 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an die Sanitätskommission, 11. Nov. 1802.

135 Ebd.



**Abb. 4:** Die Gegend von Gottlieben am Ausfluss des Seerheins in den Untersee, rechts Tägerwilen, im Hintergrund Kreuzlingen. In dieser seichten Wasserlandschaft wurde seit Jahrhunderten mittels Fachen gefischt.



Warum entschied er sich wohl trotz seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit gegen eine Sektion und gab die Leiche schon zu diesem frühen Zeitpunkt für die Beerdigung frei? War es das «Betragen der Leüte» gewesen, dass ihn von einer Sektion hatte absehen lassen? Hatten sie diesem tüchtigen und – nach alter Vorstellung – «rücksichtslosen» Arzt getrotzt? Die Leute hatten schliesslich tatenlos zusehen müssen, wie diese Wasserleiche nach Tägerwilen überführt wurde. Wollten sie nun weitere «gotteslästerliche» Handlungen verhindern?

Trotz seiner Verärgerung über die «abergläubischen» Leute, konnte Aepli – bis zu einem gewissen Grad – verstehen, dass man gegenüber einem solchen «Subject», das zu Lebzeiten «mit seiner verstorbenen Frauen unchristlich gelebt, und den letzten Heller seines Verdienstes dem Backus geopfert»<sup>136</sup> hatte, Abscheu zeigen konnte.

Wo die Wasserleiche beerdigt wurde, ist nicht mehr zu eruieren. Es war in dieser Zeit noch nicht üblich, solche Leichen auf dem Friedhof zu beerdigen, da sie womöglich Unruhe bringen würden. So wurde etwa ein unbekannter Franzose, der sich im Juni 1796 im Gasthof Kreuz in Frauenfeld das Leben genommen hatte, «wie üblich» im Oberholz, einer Waldung südöstlich der Stadt, unweit des «Schindgartens», in gehöriger Tiefe vergraben.<sup>137</sup> Auch im Baselbiet verscharfte man die Leichen von Selbstmördern im Wald, fernab von den Wohnungen der Menschen. Dorthin wurden sie von bewaffneten Männern abgeführt – eben wie Verbrecher – und

136 Ebd.

137 Leisi, Ernst: Französische Emigranten in Frauenfeld 1791–1798. In: TB 94 (1957), S. 33–51, hier: S. 49–50. – Zu den Flurnamen vgl. etwa StATG, Karten und Pläne Nr. 0811.

nicht wie bei einer normalen Beerdigung durch einen Zug von Angehörigen und Nachbarn zur letzten Ruhestätte geleitet. Dieses Ritual kann als «verkehrte» Bestattung betrachtet werden, denn man trug die Leiche nicht zu Gott in die Kirche, sondern in den Wald zum Teufel.<sup>138</sup>

Im Unterschied zu Frauenfeld und zum Baselbiet war es im alten Zürich bis Ende des 17. Jahrhunderts Brauch, die Leichen von Selbstentleibten zu verbrennen, um sie möglichst spurlos aus der Welt zu schaffen, da sie nicht die ihnen von Gott gesetzte Zeit gelebt hatten.<sup>139</sup> Seit Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Leichen der Opfer je nach Lebenswandel und Umständen der Tat in der Wildnis verscharrt, auf familieneigenem Land begraben oder – meist mit eingeschränktem Zeremoniell – im Kirchhof bestattet.<sup>140</sup>

Die Differenzierung des Begräbnisortes beruhte auf der Unterscheidung zwischen Suizid aus freiem Willen und Suizid in geistiger Umnachtung und war theologisch begründet: Obwohl die reformierte Kirche Zürichs den Selbstmord als eigenmächtigen Eingriff des Menschen in die göttliche Ordnung verurteilte, galten nach ihrer Lehre nicht alle Opfer als verdammt, da die Tat auch in geistiger Verwirrung verübt oder gar mit Duldung des prüfenden Gottes vom Teufel angestiftet sein konnte.<sup>141</sup> Was jedoch der «Lehre» der Obrigkeit und der Kirche entsprach, musste der breiten Bevölkerung noch lange nicht einleuchten; diese hielt oft an den «alten Vorstellungen» fest, und deshalb konnte sich die Kirche nicht immer durchsetzen: Die Bevölkerung sträubte sich des Öfteren, einem Selbstmörder ein ehrliches Begräbnis zu gewähren. Man verstand kaum, warum die in ihren Augen «Gottlosen» plötzlich mitten unter all den «Gottesfürchtigen» im Kirchhof ihre letzte Ruhe finden sollten, wo doch bekannt war, dass diese unruhigen Seelen als Geister zurückkehren und die Ruhe auf dem Friedhof und in der ganzen Gegend stören konnten.

Wer Suizid beging und als schwermütig oder als verrückt gegolten, aber kein ehrbares Leben geführt hatte, wurde im alten Zürich auf familieneigenem Boden begraben. Dieselbe Regelung galt für Selbstmörder, die Gottesfurcht bewiesen, aber nicht an Melancholie gelitten hatten.<sup>142</sup> Aber nicht einmal mit dem Begräbnis auf einem Privatgrundstück wollten sich alle Leute einverstanden erklären. Elisabeta Oswald, die sich im Frühling 1800 das Leben genommen hatte, sollte nach Meinung der Gemeinde Schönholzerswilten nicht auf dem Friedhof begraben werden, weshalb die Familie entschied, sie auf einem eigenen Stück Land zu beerdigen. Dagegen wehrten sich aber die Nachbarn, die keine Leiche einer Selbstmörderin auf dem angrenzenden Grundstück haben wollten. Nun musste sich der Distriktsstatthalter einschalten und zwischen den Parteien vermitteln, da die Frau schon mehrere Tage tot war und begraben werden musste. Schliesslich habe er es geschafft, die Leute von der Richtigkeit dieser Massnahme zu überzeugen, aber nur «mit vihler mü und zuletzt mit Drohungen habe [er] könen zum End bringen und selbe [Elisabeta Oswald] Ist auf den eigentümlichen boten begraben worten und das ohne aufsicht ohne das es bekant woh selbe lige»<sup>143</sup>. Ob Elisabeta Oswald durch dieses erzwungene Begräbnis, das in aller Stille und ohne Bekanntgabe des genauen Begräbnisortes stattgefunden hatte, wohl ihre letzte Ruhe fand? Es ist durchaus vorstellbar, dass die Nach-

---

138 Hunger, S. 73–95; Schär, S. 58–59.

139 Schär, S. 59.

140 Ebd., S. 63–64: So fehlt das Leichenbegängnis; die Toten werden zu ungewohnter Zeit in der Ecke des Kirchhofs oder an einem anderen «unachtsamen» Ort vergraben, und ausserdem verweigert die Kirche sowohl Predigt als auch Glockengeläute.

141 Ebd., S. 62–64.

142 Ebd., S. 64.

143 StATG 1'13'6, Distriktsstatthalter Hans Georg Hug, Affeltrangen, an den Regierungsstatthalter, 3. Mai 1800 und 5. Mai 1800 (Zitat aus dem Brief vom 5. Mai).

barn sich gegen das Vorgehen der Obrigkeit wehrten und die Leiche exhumierten. Entsprechende Beispiele gibt es viele; es konnte sein, dass die «Untertanen» gelegentlich Treue gegenüber der Obrigkeit mimten und sich widerwillig den Anordnungen fügten, des Nachts die kaum beerdigten Leichen wieder ausgruben und in den Wald brachten.<sup>144</sup>

Obwohl Aepli dem Publikum in Tägerwilen «einige Entschuldigung in Absicht seines Abscheües gegen ein solches Subjekt» zugestand, setzte er sich in seinem Schreiben entschieden für nachhaltige Veränderungen ein.

Er verlangte erstens von der Sanitätskommission, sie müsse die Regierung dazu bringen, den Leuten die «Furcht der Straffe zu benehmen, wenn die einen Unglücklichen im Wasser, und auf dem Lande, da wo sie ihn finden sogleich zuretten suchen.» Zweitens forderte er die Regierung auf, in jeder Gemeinde am Wasser, also an Bodensee, Untersee und Rhein, zuständige Personen zu bestimmen und ein Haus zu bezeichnen, wo man einen Leichnam hinbringen und der Arzt in Ruhe seiner Pflicht nachgehen könnte. Aeplis dritte Forderung betraf die Aufklärung der Bevölkerung: Die Regierung sollte endlich damit beginnen, den Leuten die «kindische Furcht vor Todten, und Unglücklichen» zu nehmen und «sie dadurch menschlicher, thätiger, und zu Erfüllung der wichtigsten Menschenpflichten fähiger zu machen». Ihm schwebten «vernünftige Vorstellungen in Predigten, Kinderlehren, und [...] ein gutes Beispiel» vor, um dieses Ziel zu erreichen.<sup>145</sup>

Aepli zeigte sich in diesen Forderungen von seiner sozialen, aufklärerischen, fast missionarischen Seite. Es missfiel ihm sicher sehr, dass die Bevölkerung immer noch in alten Vorstellungen verhaftet war, die für ihn längst überholt waren und die verhinderten, dass er seiner Arbeit und seiner «Pflicht» als Arzt nachkommen konnte.

## Sektion

Aepli sah davon ab, die Wasserleiche von Triboltingen zu sezieren, hätte das aber gerne getan. Was war der Zweck einer Sektion, und weshalb versuchten die Leute (mit Erfolg), eine solche zu verhindern?

Die Sektion war eine von verschiedenen neuen Methoden, die sich die wissenschaftliche Medizin zu Eigen gemacht hatte. Aepli beschrieb die Funktion der Sektion im Aufsatz «Ueber die Leichenöffnungen»<sup>146</sup> folgendermassen: «Der Arzt erhält dadurch reichen Stoff, mit geschickten Aerzten einen interessanten Briefwechsel zu unterhalten, sich in seiner Kunst hervorzuthun, ja selbst zu Vervollkommnung der Arzneykunst etwas beyzutragen.»<sup>147</sup> Zur «Vervollkommnung der Arzneykunst» konnte ein Arzt laut Aepli insofern etwas beitragen, als er durch eine Sektion unter Umständen erkannte, welche Fehler er bei der Behandlung des Patienten gemacht hatte. Zudem waren die anatomischen Kenntnisse im 18. Jahrhundert sehr unvollkommen und sollten raschmöglichst ergänzt werden. Schliesslich war es Aepli ein grosses Anliegen, eine Krankengeschichte möglichst vollständig zu erfassen; die Todesursache eines verstorbenen Patienten war natürlich integraler Bestandteil davon.<sup>148</sup>

Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, eine Beschreibung einer Sektion aus der Feder von Aepli anzuführen und so ein Bild davon zu vermitteln, wie dieser arbeitete und schrieb. Die fragliche Sektion nahm Aepli im Zusammenhang mit der Selbsttötung

---

144 Schär, S. 68.

145 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an die Sanitätskommission, 11. Nov. 1802.

146 Aepli, Johann Melchior: Ueber die Leichenöffnungen. In: Rahn, Johann Heinrich (Hrsg.), Gemeinnützige Wochenschrift physischen und medicinischen Inhalts. Vierzigstes Stük. 5. Weinmonat 1792, S. 625–634.

147 Ebd., S. 629–630.

148 Ebd., S. 629.

von Hans Jakob Hafner vor, dessen Angehörige weiter oben schon erwähnt wurden. Hafner hatte sich auf der Heubühne erhängt; Aepli untersuchte den Fall, und er nahm, um keine Lücke im Bericht offen lassen zu müssen, eine Sektion vor, was in diesem Fall niemand zu verhindern suchte.

«Das Cadaver war trocken, fettlos, gallicht, von sehr starken Muskeln, und robusten Eingeweiden. Die Fetthaut, das Nez, das Gekrös hatten ein blossgelbes verdächtiges, halb faules Ansehen; die dünnen Gedärme waren nicht aufgetrieben wie gewöhnlich, und grösstentheils brandicht, besonders das Ileum [= unterer Teil des Dünndarmes], wo grosse schwarzbraune Stellen zum Vorschein kamen, innert welchen sich Spulwürmer aufhielten, die sich in einem starren Zustande befanden, das ist, sie waren ganz steif oder starr, als wir sie herauszogen.»<sup>149</sup>

Aus diesem Quellenausschnitt wird Aeplis exakte Arbeitsweise gut ersichtlich; er beschreibt mit grosser Genauigkeit, was er im Innern des Körpers von Hans Jakob Hafner vorfindet und kommt schliesslich zu der Erkenntnis, dass der «Unglückliche» krank gewesen war und nicht mehr lange zu leben gehabt hätte.

Auch in diesem Fall orientierte sich Aepli an den einschlägigen Anweisungen, die von der Sanitätskommission des Kantons Sämtis erlassen worden waren.<sup>150</sup> Dort wird gefordert, auch bei nicht mehr zu rettenden Selbstmördern die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, «durch genau angestellte *Sectiones cadaverum* die bereits erworben[e] anatomische[n] Kenntnisse zu erneuern, oder zu erweitern, und die *Anatomia pathologica* mit dem richtigen Befund von Organischen oder andern Krankheits-Ursachen zu bereichern»<sup>151</sup>.

Die Reaktion der Leute in Tägerwilten auf das Vorgehen von Johann Melchior Aepli lässt darauf schliessen, dass bei ihnen die «Leichenöffnerei» nicht besonders gut ankam. Dies kommt auch in Aeplis Aufsatz «Ueber die Leichenöffnungen»<sup>152</sup> zum Ausdruck. Er beklagt sich darin, dass er oft keine genaue

Untersuchung anstellen könne, weil die Verwandten des Verstorbenen dies nicht gestatten würden. Das bedeutet aber auch, dass Aepli nicht rücksichtslos seine Forschungen an den Leichen durchsetzte, sondern die Erlaubnis oder eben das Verbot, den Toten zu sezieren, respektierte – auch wenn er es nicht verstand: Wie konnte man eine Sektion nicht erlauben, wenn man gesehen hatte, wie der geliebte Mensch unter seinen Schmerzen gelitten hatte? Mit einer Sektion bzw. mit den dank einer Sektion gewonnenen Erkenntnissen konnten anderen Menschen diese Leiden unter Umständen erspart werden. Die Leute befürchteten jedoch, der Verstorbene könnte noch eine Empfindung haben und durch das Aufschneiden seines Körpers unerträgliche Schmerzen leiden. Bei Leuten, denen man «mit Vernunftgründen» nicht beikam, konnten laut Aepli fast nur noch Geistliche etwas erreichen, indem sie ihnen versicherten, «dass der Todte keine Empfindung mehr habe, sondern jetzt der Würmer Speis sey, u. s. w.»<sup>153</sup> Aepli selbst beruhigte die Leute auch mit der Aussage, es sei ihm noch nie passiert, dass ein vermeintlich Toter unter dem Messer wieder aufgewacht sei; ein guter Arzt könne sehr wohl erkennen, ob ein Mensch tot oder nur scheintot sei.

Sektionen dienten nicht nur zur Vervollständigung einer Krankengeschichte und der anatomischen Kenntnisse, sondern konnten auch ein wichtiges Beweismittel vor Gericht darstellen. Doktor Daniel Hanhart aus Steckborn wurde im Januar 1801 aufgeboten, ein «Visum repertum», ein Gutachten, über einen vermuteten Kindsmord zu erstellen.<sup>154</sup>

149 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an die Sanitätskommission, 13. Apr. 1802.

150 StATG 1'53'0, Instructionen (wie Anm. 124).

151 Ebd.

152 Aepli (wie Anm. 146).

153 Ebd.

154 StATG 1'53'0, Visum repertum eines im Kloster Feldbach tod gefundenen Kinds, von Doktor Hanhart, 18. Jan. 1801.

Man hatte entdeckt, dass eine Frau in der Nähe des Klosters Feldbach ein Kind geboren und – nur ein paar Schritte vom Ort der Niederkunft entfernt – im Garten des Klosters begraben hatte. Nun stellte sich die Frage, ob es eine Totgeburt gewesen oder ob das Kind lebendig geboren worden war. Hanhart schrieb: «Ich schritt also um mich überzeugen zu können, ob das Kind gelebt, oder nicht, zur – Section. Nach Öffnung der Brust fand die Eingeweide derselben vollkommen im Gesunden natürlichen Zustand. Bey behutsamer Absönderung der Lunge zeigte sich, dass jene nach mehreren gemachten Einschnitten, in die Lungen dennoch im Wasser oben auf schwammen; nachdem solches beendet, nahm ich die Lungen des Kindes in die Hände, darauf ich kleine Drücke machte, welches aber ein berächtliches Knarren, oder Geräusch verursachte. Beweise genug, dass das Kind eine geraume Zeit gelebt habe.»<sup>155</sup>

Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage bewies Hanhart den Kindsmord? Der Beschreibung des Vorgehens nach zu urteilen, führte der Arzt eine bestimmte Probe mit der Lunge durch. Wie konnte anhand der Lunge bewiesen werden, dass ein Kind lebendig geboren worden war? Schon früh wurde die Hypothese aufgestellt, dass die Lunge Ungeborener, die noch unentfaltet und daher kompakt war, sich von derjenigen Geborener, die geatmet hatten, in Gewicht, Konsistenz und Farbe unterscheiden: «Die Naturforscher des 17. Jahrhunderts haben sich der Lunge neu angenommen und die Beziehung zwischen Lunge, Luft, Atmung und extrauterinem Leben neu überprüft.»<sup>156</sup> Thomas Bartholin (1616–1680) beschrieb das Untergehen unbeatmeter und das Schwimmen beatmeter Lungen im Wasser, und Johannes Swammerdam (1637–1680) wies die «Lufthaltigkeit» beatmeter Lungen nach.<sup>157</sup> Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Lungenschwimmprobe in die Praxis vor Gericht übernommen und blieb bis Ende des 18. Jahrhunderts als wichtigstes Indiz ein zentrales Element der Gerichts-

medizin des Kindsmordes<sup>158</sup>; offensichtlich hat sich ihrer auch Hanhart bedient.

Aepli hatte sich über Jahrzehnte für die Sektion eingesetzt. So ist es nicht weiter überraschend, dass er letztwillig verfügte, sein Leichnam sei durch seinen Neffen Alexander Aepli zu sezieren. Alexander Aepli hatte ebenfalls Medizin studiert und galt als geistiger Erbe von Johann Melchior Aepli. Er verfasste dessen Biografie<sup>159</sup>, die «nach langen Würdigungen der menschlichen und ärztlichen Qualitäten mit Aeplis Autopsiebefund schliesst»<sup>160</sup>. Alexander Aepli schrieb: «Weniger in der Absicht, pathologische Entdeckungen zu machen, als um den Wünschen des Verewigten Rechnung zu tragen, sich durch eine Sektion von dem gewissen Tode desselben zu überzeugen, wurde seine Leiche geöffnet. Der Körper war fett, die untersuchten Eingeweide alle gesund; nur das Herz, besonders die rechte Kammer desselben ungewöhnlich gross und dick, und die Kranzadern verknöchert. Alles übrige war unverletzt.»

Mit seinem letzten Wunsch wollte Aepli wohl manifestieren, dass man sich nach dem Tod getrost in die Hände eines guten Arztes geben und der wissenschaftlichen Medizin damit einen Gefallen tun konnte. Auch im Tod wollte er also vorleben, was er immer «gepredigt» hatte.

### **Die Verbesserung des «Medicinalwesens» im Thurgau**

Es ist in den bisherigen Ausführungen zum Ausdruck gekommen, was Aepli an dem Verhalten der Leute störte. Entsprechende Bemerkungen streute er je-

---

155 Ebd.

156 Fischer-Homberger, S. 277.

157 Ebd.

158 Ebd., S. 278–279.

159 Aepli.

160 Ort-Wädensweiler, S. 28.

weils nebenbei in die Beschreibung eines Vorfalles ein. Am 11. Mai 1801 aber verfasste Aepli einen Brief an die Sanitätskommission, der sich sehr generell mit der Situation der Medizin im Kanton auseinandersetzte und in dem Forderungen formuliert waren. Den ersten Sätzen nach zu urteilen, hatte die Sanitätskommission sogar ein Konzept für die Verbesserung des Medizinalwesens verlangt, denn Aepli schrieb, er komme der entsprechenden Aufforderung mit Vergnügen nach.

Im alten Thurgau war das Armenwesen Sache der Kirche; das Gesundheitswesen unterlag keinen Regelungen. Einzig die handwerklichen Wundärzte waren organisiert und verfügten über gewisse Zunftreglemente. In Diessenhofen bestand seit 1735 eine selbstständige Chirurgische Gesellschaft, im übrigen Thurgau gab es eine solche seit 1764. Diese hatte laut Aepli aber einen geringen Einfluss; die Lehrlinge mussten sich weiterhin auswärts ausbilden lassen, wie er dies auch hatte tun müssen. Die übrigen Bereiche der Medizin waren frei und all jenen überlassen, die sich in irgendeiner Art Kenntnisse zum Heilen und Medizinieren zuschrieben. Spitäler und andere öffentliche medizinische Einrichtungen waren nicht vorhanden. Dieser anarchische Zustand änderte sich erst, als die in der Helvetik geschaffene Sanitätskommission und die akademisch gebildeten Ärzte versuchten, das Medizinalwesen nach ihren Vorstellungen neu zu definieren.<sup>161</sup>

In seinem Schreiben an die Sanitätskommission setzte sich Aepli vehement für eine Verbesserung der Ausbildung der Leute ein, die im Medizinalwesen tätig waren; solche, die lachsnerisch wirkten, waren ihm ein grosser Dorn im Auge. Er hätte es am liebsten gesehen, wenn diese Leute aus dem medizinischen Bereich hätten ausgeschlossen werden können, was aber nicht so einfach war. Aepli machte sich dafür stark, eine kantonale Medizinalordnung einzuführen; dies war für Aepli eine unentbehrliche Einrichtung, die den Fortschritt förderte, den «Flug des Geistes

leitete» und Not und Elend des Volkes sowie Missbräuche zu bekämpfen half.<sup>162</sup> Zu seinem Leidwesen musste Aepli aber feststellen, dass die Leute gar keine solche Ordnung wünschten, weil sie viel lieber zu den Quacksalbern liefen, als zu einem richtigen Arzt. Diese Feststellung zeugt vom hohen Stellenwert der Lachsner und anderen «Heilpraktikern». Die Sanitätskommission hatte der Bevölkerung 1789 in einer ihrer ersten – schon zitierten – Proklamationen<sup>163</sup> versprochen, den Thurgau von den «Pfuschern» zu befreien. Sie versprach, sich zu bemühen, durch «medecinische Policey-Geseze» deren Treiben Einhalt zu gebieten und die Bevölkerung vor diesen Nicht-Ärzten zu schützen.

Aeplis Schreiben nach zu urteilen, war es der Sanitätskommission jedoch nicht gelungen, ihr Versprechen einzulösen. Aepli beschrieb nämlich den Zustand im Kanton Thurgau Anfang Mai 1801 folgendermassen: «[Ich bedaure] 1.) dass das Publikum unsers Kantons gar kein Bedürfniss nach einer Ordnung in medicinischer Sache fühlt; dass es den Pfuschern und dem ganzen Tross von Quacksalbern fest anhängt, und diese Anarchie auf alle Art begünstiget. 2.) dass das neue Finanzsystem jeden Practicanten patentiert, u. damit privilegiert. 3.) dass man in Ermanglung aller Subsidien, ohne Krafft u. Nachdruck, nicht gedeilich würken kann. Der Staat ist erschöpft: die Gemeinden voll Schulden, der Bürger arm, des Kommandierens, der Projecte, der Proclamationen müde: Der gründliche, solide Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, Thierarzt findet bey uns seinen Unterhalt nicht, und kann nicht gedeyen wegen der Menge von Dörnen und Disteln: Den medicinischen Aristocratismus u. Despotismus darf und kann man nicht begünstigen. Das Land hat

---

161 Ebd., S. 29–31.

162 Ebd., S. 42.

163 StATG 1'53'0, Die Sanitätskommission des Kantons Thurgau an alle Bewohner des Kantons, 7. Dez. 1798.

keinen Spittal, keine Lehranstalten, kein Stäubchen von Fond [= keine Grundlage] zu irgendeinem Unternehmen; und der gegenwärtige Zeitpunkt ist offenbar der fatalste um irgendeinen Plan auszuführen.»<sup>164</sup>

Aepli argumentierte fundiert; schliesslich war er als Distriktsstatthalter und praktizierender Landarzt täglich mit den angesprochenen Problemen konfrontiert, nahm sie mit seinem geübten Auge wahr und scheute sich auch nicht, sie zu formulieren und seine Meinung kundzutun. Obwohl er um die wirtschaftliche Misere wusste, brachte er – die medizinischen Missstände immer vor Augen – folgende Forderungen zu Papier: Die Sanitätskommission sollte für jeden Distrikt «einen Schulgerechten und examinieren Arzt» ernennen, der mit der Sanitätskommission in brieflichem Kontakt stehen sollte. Als wichtigste Aufgabe dieser Distriktsärzte bezeichnete Aepli das Beobachten der Hebammen, aller medizinisch Tätigen, der herrschenden Krankheiten und von allem, was die Physis von Mensch und Tier beeinträchtigte. Zudem sollte der Distriktsarzt alle Aufträge der Kommission ausführen und die Verantwortung für Visitationen, Sektionen, Seuchen etc. übernehmen. Wenn diese Forderungen erfüllt seien, dann, so Aepli, solle die Sanitätskommission seine weiteren Wünsche noch erfüllen und eine Hebammenordnung sowie eine Land- und Viehärzteordnung erlassen.<sup>165</sup>

Aeplis Schreiben an die thurgauische Sanitätskommission ist ein äusserst helvetisches Papier: In ihm kommt zum Ausdruck, wie gross die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen Wünschen und zur Verfügung stehenden Mitteln, zwischen der «aufgeklärten Elite» und dem «gemeinen Volk» war.

## Schluss

Wie der Lachsneireifall Künzli und vergleichbare Fälle zeigen, war die ländliche Bevölkerung im Thurgau

der Helvetik mit zauberischen Praktiken durchaus noch vertraut. Vergleicht man die beschriebenen Praktiken mit solchen aus dem 16. Jahrhundert, so zeigen sich verblüffende Übereinstimmungen in der Art des Zaubers. Es scheint uns, entgegen der Meinung von Daxelmüller, gerechtfertigt, Zauberpraktiken als ein wichtiges Element der Volkskultur in der Zeit um 1800 zu bezeichnen und ihnen eine gewisse Tradition zuzuschreiben, die bis ins Spätmittelalter zurückverfolgt werden kann. Es hat sich herausgestellt, dass diese Zaubereien in einem engeren Zusammenhang zur Hexerei stehen, als wir uns bei einer ersten Lektüre der Quellen gedacht hatten: Es scheint eine geschlechtsspezifische Rollenverteilung in der Zauberei gegeben zu haben, die tendenziell den Frauen als Hexen die schwarze, schadenstiftende, den Männern als Lachsner die weisse, heilende Magie zuschrieb. Die bisherige Forschung hat sich vor allem mit der Verfolgung der schwarzen Magie beschäftigt. Es würde sich lohnen, das Forschungsfeld auszudehnen, sich intensiver mit der Tradition der weissen Magie zu beschäftigen und dabei die These der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung in der Magie zu überprüfen. Auch die Rolle der Kirche, insbesondere der Kapuziner, wäre es gerade im konfessionell stark durchmischten Kanton Thurgau wert, weitergehend untersucht zu werden.

Im späten 17. Jahrhundert glaubte der Pfarrer von Bischofszell noch an Hexen. Im frühen 18. Jahrhundert wurden im Thurgau freiwillig aus dem Leben Geschiedene von den Behörden noch auf Spuren des Teufels untersucht, die dieser auf dem Körper der Unglücklichen hinterlassen haben musste. Im frühen 19. Jahrhundert dagegen glaubte zumindest die aufgeklärte Elite nicht mehr an die Existenz dieser dunklen Mächte – und damit auch nicht mehr an die

---

164 StATG 1'53'0, Distriktsarzt Aepli an die Sanitätskommission, 11. Mai 1801.

165 Ebd.



Gefahr, von ihnen bezaubert oder verhext zu werden. Während die bäuerliche Bevölkerung auf dem Land noch auf die Hilfe der Lachsner hoffte, setzte sich die medizinische Elite zum Ziel, diese «Scharlatane und Pfuscher» mit Berufsverbot zu belegen und eine neue Medizinalordnung zu schaffen. Doch auch unter der breiten Bevölkerung scheinen die Praktiken der Volksmagie zu dieser Zeit nicht mehr unumstritten gewesen zu sein. Im Fall Künzli zeigt der Lachsner jedenfalls eine auffällige Distanziertheit zu magischen Praktiken, was wohl nicht ausschliesslich durch den institutionellen Druck, der auf ihn ausgeübt wurde, erklärt werden kann.

Eine der neuen medizinischen Untersuchungsmethoden war im 18. Jahrhundert die Sektion, die von den akademisch ausgebildeten Ärzten gerne zu Forschungszwecken angewandt wurde. Dank der Sektion konnten die anatomischen Kenntnisse erweitert und unter Umständen Fehler bei der angewandten Behandlungsart entdeckt werden. Anfänglich wurde die Sektion meist nur bei Suizidleichen angewendet, weil es gemeinhin als Sünde galt, eine Leiche aufzuschneiden. Selbstentleibte aber galten als verdammt und konnten dadurch nichts mehr verlieren – und nicht mehr gerettet werden.

Wer sich das Leben nahm, beging in den Augen der meisten Leute eine grosse Sünde; man glaubte, solche Personen seien von Geistern besessen. Deshalb konnten sie nicht auf dem Friedhof bestattet werden, sondern wurden im Wald verscharrt, der symbolisch dem Teufel zugeschrieben wurde. Die aufgeklärten Mediziner wollten diesem Glauben entgegenwirken, indem sie nach wissenschaftlichen Erklärungen für die Beweggründe der Unglücklichen zu suchen begannen.

Die Untersuchung der Unterschiede zwischen den medizinischen Vorstellungen der Volks- bzw. der Elitekultur zeigt, wie stark diese beiden Pole in der Helvetik gegenseitig auf sich verweisen. Sowohl die Rede über die inkonsequente «Obrigkeit» als auch

Aeplis Klage über das «Publikum unsers Kantons», das den Pfuschern fest anhangt, belegen, dass die Dichotomie von Volks- und Elitekultur nicht nur von HistorikerInnen konstruiert ist, sondern schon im untersuchten Zeitraum als solche wahrgenommen wurde.

#### Quellen

StATG 0'31'0, Landvogtei und Landgrafschaft, Malefizgericht, Visa et Reperta, 1709.

StATG 1'13'6, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden: Distriktsstatthalter Tobel, 1800.

StATG 1'53'0, Sanitätskommission, Akten 1798–1803.

StATG 5'070'\* (alt: 8'000'3), Bezirksamt Weinfelden, 1803.

StATG 5'270'3–4, Distriktsgerichts-Protokoll Weinfelden, Apr. 1802–Juni 1809.

#### Abbildungen

Abb. 1: StATG, Bildersammlung. Original: KBTG CB 10. Foto: Konrad Keller, Frauenfeld.

Abb. 2: HMLU F 1373. Original: Kapuzinermuseum Sursee. Foto: Urs und Theres Bütler, Luzern.

Abb. 3: StATG, Bildersammlung. Original: Thurgauisches Neujahrblatt 5 (1828), Stich: Jakob Lips nach einer Vorlage von Johann Joachim Brunschweiler. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 4: Dpf TG. Foto: Konrad Keller, Frauenfeld.

# «... und befahl 2. der Schlimmsten sogleich zu Schlachten ...»

## Der Kampf der Sanitätskommission gegen die Lungensucht 1798–1799

### Einleitung

Am Samstag, den 15. September 1798 verfasste der Distriktsstatthalter von Gottlieben, Johann Melchior Aepli<sup>1</sup>, ein Schreiben, in dem er dem Präsidenten der thurgauischen Sanitätskommission anzeigte, dass in der Gemeinde Ermatingen unter den Kühen die Lungensucht ausgebrochen sei.<sup>2</sup> Diese alarmierende Meldung weckte Erinnerungen an Viehseuchen früherer Jahre; schon 1780 war vom eidgenössischen Staatenbund in diesem Zusammenhang eine erste Sanitätsverordnung erlassen worden. Diese wurde im Zuge der helvetischen Neuorganisation aufgehoben; zur Ausarbeitung neuer gesetzlicher Grundlagen im Bereich des Medizinalwesens kam es jedoch bis ans Ende der Helvetik nicht.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Fragen: War das Fehlen von Sanitätsgesetzen auf nationaler Ebene ein ernsthaftes Problem für die Bekämpfung der Lungensucht im Kanton Thurgau? Auf welche Errungenschaften der Alten Eidgenossenschaft im Kampf gegen Viehseuchen konnte 1798 zurückgegriffen werden? Welche Institutionen standen zur Verfügung? Zudem umreissst sie die Kompetenzbereiche der mit Viehseuchen befassten behördlichen Organe auf Kantons-, Distrikts- und Gemeindeebene: Wer machte was; wurden Anweisungen in die Praxis umgesetzt? Die Arbeit gibt aber auch Einblick in die Zusammenarbeit der thurgauischen Sanitätskommission mit denjenigen benachbarter Kantone: Wie reagierten diese auf den Ausbruch der Lungensucht im Kanton Thurgau? Funktionierte der Informationsaustausch? Weiter kommt die Lungensucht als Seuche zur Sprache. Ich zeige auf, dass es Stimmen gab, die die Lungensucht als nicht ansteckend bezeichneten. Wer glaubte an die Unheilbarkeit, wer an die Heilbarkeit der Lungensucht – und aus welchen Gründen?

Ich gehe diesen Fragen anhand von Quellenmaterial aus den thurgauischen Distrikten Frauenfeld

und Gottlieben nach und beschäftige mich vorwiegend mit Schreiben an die thurgauische Sanitätskommission, die ich sowohl quantitativ als auch qualitativ auswertete. Den zeitlichen Ablauf der Ereignisse zwischen dem 15. September 1798 und dem 20. April 1799 habe ich dabei möglichst genau rekonstruiert, ebenso das Datenmaterial.

Das Dossier «Viehseuchen 1798–1802»<sup>3</sup>, mein Kernbestand, umfasst 52 Briefe, die die Sanitätskommission zwischen dem 15. September 1798 und dem 24. August 1802 zugesandt erhielt. Weiter berücksichtigte ich zwei gedruckte Rundschreiben<sup>4</sup> und einige Zuschriften kantonalen Behörden<sup>5</sup>. Auf umfangreiches Material zum Thema Viehseuchen stiess ich zudem in der amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede<sup>6</sup>, währenddem in helvetischer Zeit die Thematik an Brisanz zu verlieren scheint<sup>7</sup>.

Das Viehpolizeiwesen ist im Thurgau nicht umfassend untersucht. Einiges zu diesem Thema findet sich aber in der Dissertation von Markus Oettli<sup>8</sup> über das um 1801 eingeführte Amt des Bezirksarztes, in dessen Aufgabenbereich die Bekämpfung von Viehseuchen fiel.

### Die helvetischen Sanitätsbehörden<sup>9</sup>

Auf nationaler Ebene war der Minister des Innern die oberste zuständige Instanz für Sanitätsfragen; ihm

1 Vgl. zu Aepli auch die Aufsätze von Maya Cathomas bzw. von Christian von Burg und Simone Desiderato in diesem Band.

2 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

3 StATG 1'53'0.

4 Ebd.

5 Ebd.

6 EA 8.

7 ASHR.

8 Oettli.

9 Zu den helvetischen Behörden im Allgemeinen vgl. den Aufsatz von Harald Hammel in diesem Band.

wurden die Medizinalpolizei und damit Sanitätskommissionen unterstellt, wobei die Viehseuchenpolizei ein Teilbereich der Medizinalpolizei war.<sup>10</sup>

Die Sanitätskommission nahm die Pflichten der Medizinalpolizei auf Kantonsebene wahr. Zu diesem Zweck stand sie mit dem Minister des Innern, dem Regierungsstatthalter, den Distriktsstatthaltern und den Sanitätskommissionen benachbarter Kantone in Kontakt. Sie wurde der Verwaltungskammer unterstellt, und alle von der Verwaltungskammer und der Sanitätskommission gefassten Beschlüsse mussten dem Regierungsstatthalter unterbreitet werden, bevor sie publiziert werden konnten.<sup>11</sup>

Der Distriktsstatthalter amtierte als oberste Sanitätsbehörde in seinem Distrikt und konnte über Ställe oder Gebiete, in denen eine Viehseuche ausgebrochen war, den Bann verhängen, Viehärzte beiziehen und an Sektionen teilnehmen. Auf Gemeindeebene lag die Kompetenz, Massnahmen gegen «ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehkrankheiten» zu treffen, bei der Munizipalität und beim Agenten.<sup>12</sup>

### Die Sanitätsverordnung von 1780

Um das Einschleppen von Viehseuchen durch Viehhandel bzw. Viehtransit zu verhindern, verabschiedete die eidgenössische Tagsatzung 1780 erstmals eine Sanitätsverordnung. Ein wichtiges Element der neuen Verordnung war die Einführung eines sogenannten Sanitätsscheins<sup>13</sup>, einer Art Passierschein, der einerseits Name und Herkunft des Besitzers sowie Angaben über das zu verkaufende Vieh enthielt. Auf dem Schein musste ausdrücklich bestätigt werden, dass das Vieh aus einem seuchenfreien Ort stammte. Zudem musste das Papier von der Wohnortsbehörde unterzeichnet und gestempelt sein. Nur wer ein solches Papier vorweisen konnte, durfte Vieh durchs Land führen oder verkaufen.

Die Verordnung von 1780 wurde der Tagsatzung vom thurgauischen Landvogt unterbreitet, von der zuständigen Konferenz und einer Kommission geprüft und schliesslich angenommen. Sie galt für alle vier deutschen gemeinen Vogteien<sup>14</sup> und wurde den Vögten «zur Publikation, nicht minder aber zu kräftiger Handhabung empfohlen»<sup>15</sup>. Die Aufsicht über den Vollzug lag beim jeweiligen Landvogt.

Um 1781 wurden Beschwerden geäussert, dass Österreicher sowie Angehörige des Standes Appenzell und der Abtei St. Gallen der Sanitätsverordnung zuwiderhandelten, indem sie ihr Vieh ohne die erforderlichen Gesundheitsscheine auf die Märkte des Rheintals trieben und erst auf dem Marktplatz Scheine anfertigen liessen; so wären Herkunft und Seuchenfreiheit des Viehs nicht mehr feststellbar. Darauf wurden die beiden Orte schriftlich ersucht, die Verordnung durchzusetzen; bei wiederholtem Auftreten sollte ein Verbot das Beliefern der Märkte mit Vieh aus diesen Gebieten verunmöglichen.<sup>16</sup> Die Abtei St. Gallen sowie Inner- und Ausserrhoden liessen daraufhin die Einführung der Sanitätsverordnung auf ihrem Gebiet zu<sup>17</sup>, und der benachbarten schwäbischen Regierung wurde angezeigt, dass ohne Sanitätsschein kein Stück Vieh mehr in das Land hineingelassen werde<sup>18</sup>.

Wie schwer eine Viehseuche eine Gegend treffen konnte, zeigt ein Fall aus dem Aargau: 1795 teilten die Dorfschaften Villmergen, Riederwil, Mägenwil und Dottikon der Obrigkeit in einer Bittschrift mit,

---

10 ASHR II, S. 468.

11 Ebd., S. 1064.

12 ASHR III, S. 1163.

13 Weitere Bezeichnungen sind «Gesundheitsschein» und «Verkehrsschein».

14 Oberes Freiamt, Thurgau, Sargans, Rheintal.

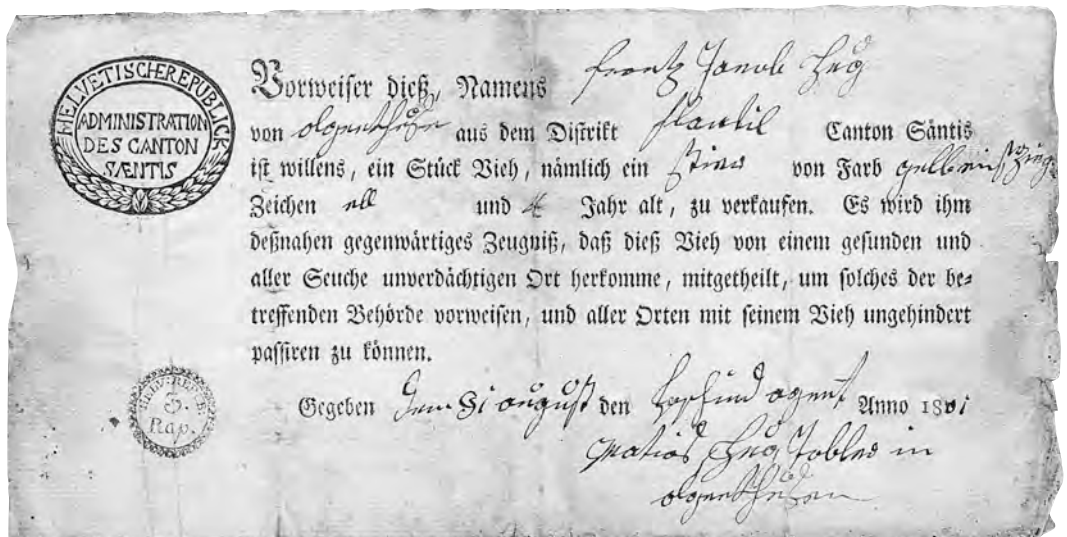
15 EA 8, S. 313.

16 Ebd.

17 Ebd., S. 397.

18 Ebd.

Abb. 1: Ein Sanitätsschein aus dem Kanton Sântis, Distrikt Flawil, Munizipalitat Algetshausen, ausgestellt vom Agenten am 31. August 1801 auf einen Franz Jakob Hug für einen vierjährigen Stier.



dass die Lungensucht bei ihnen mehrere Monate lang grassiert habe und so «zahlreiche Haushaltungen nicht nur in ihrer Oekonomie zurückgebracht, sondern in gänzlichen Mangel oder völlige Armuth versetzt worden seien»<sup>19</sup>. Der Schaden wurde mit 14 000 Münzgulden beziffert; der Verlust, den die Gemeinden durch Ernteaufälle und zusätzliche Ausgaben erlitten hatten, war ebenso gross, wenn nicht noch grösser.

Dem Landvogt erteilte die Tagsatzung Anweisung, die verschont gebliebenen Gemeinden seiner Vogtei zu Spenden aufzufordern; den regierenden Orten wurde angetragen, den Geschädigten 500 Münzgulden zukommen zu lassen. Zudem unterstützten auch die Stifte und Klöster die Geschädigten durch direkte finanzielle Hilfe oder mittels Nachlass von Zinsen.<sup>20</sup>

Im Zug der helvetischen Neuordnung wurde die Sanitätsordnung von 1780 aufgehoben. Der helvetische Grosse Rat fasste sich am 5. September 1798 mit einer Bittschrift der Gemeinden Bözen und Effin-

gen aus dem aargauischen Distrikt Brugg, wo im Herbst und Winter 1797/98 eine Viehseuche gewütet hatte. Um deren Ausbreitung zu verhindern, hatte man sowohl krankes als auch gesundes Vieh geschlachtet. Der entsprechende Schaden wurde auf gut 5700 Gulden beziffert. Nun wurde der Rat in Aarau um finanzielle Entschädigung ersucht, da in solchen Fällen die alte Regierung in Bern den Viehschaden jeweils ersetzt hatte. Der Antrag wurde im Plenum diskutiert; es herrschte die Meinung vor, dass die Leute richtig reagiert und deshalb ein Recht auf Entschädigung hätten, «weil [...] das, was bei einer Viehseuche zu deren Hemmung gethan wird, zur Sicherheit für die benachbarten Bürger geschieht, also der durch diese Massregel Geschädigte volles Recht auf Erstattung des dadurch erlittenen Schadens hat»<sup>21</sup>. Man war sich einig, dass in dieser Sache Kon-

19 Ebd., S. 498.

20 Ebd.

21 ASHR II, S. 1204–1205.

tinuität angesagt war, weil einerseits «die Republik mit dem Staatsvermögen der alten Cantone auch ihre Schulden und Verpflichtungen»<sup>22</sup> übernommen hatte, und andererseits die Massnahmen der Berner Regierung zur Sicherung der Viehzucht ohne Zweifel zweckmässig gewesen waren: Denn «so nachlässig im vormaligen Canton Bern die medicinische Polizei für Menschen war, so vortrefflich war sie für das Vieh; daher können wir nichts Besseres tun als dieselben beibehalten und die Bittschrift an den Minister des Innern weisen»<sup>23</sup>.

Der Rückgriff auf altbewährte Strukturen fand aber auch deshalb statt, weil die Ausarbeitung anderer Gesetze Vorrang besass: «Mit der Polizei der Viehzucht könne man sich noch nicht beschäftigen und dürfe sich ruhig auf die alten Verordnungen verlassen.»<sup>24</sup> Trotzdem war die brisante Thematik der Viehseuchenpolizei im Grosse Rat auf offene Ohren gestossen; immerhin, so wurde bemerkt, stelle die Viehzucht einen der vornehmsten Nahrungszweige Helvetiens dar.<sup>25</sup> Es wurde deshalb eine Vieharzneipolizei-Kommission gebildet, die sich der Ausarbeitung von Gesetzen zur Viehseuchenpolizei annahm. Am 19. Oktober 1798 wurde die Viehseuchenpolizei der Medizinalpolizei unterstellt.

### **Lungensucht in Frauenfeld und Ermatingen**

Im September 1798 ernannte die thurgauische Verwaltungskammer eine Sanitätskommission. Diese forderte «dem erhaltenen Auftrag zufolge alle Ärzte und Wundärzte sowie Viehärzte auf, bey sich zeigenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten sey es unter Menschen oder Vieh, derselben schleunigst die nöthigen Berichte zu ertheilen, mit dem Ersuchen an alle Hr. Statthalter des Kantons, solches in den Distrikten bekannt zu machen und über dieselben Festhaltungen zu machen»<sup>26</sup>. Am 21. Septem-

ber 1798 trafen sich in Weinfeld die Mitglieder der Sanitätskommission zur konstituierenden Sitzung und teilten der Verwaltungskammer mit: «Wir zeigen Euch hirmit an, dass wir uns, auf Euere Zustimmung hin, organisirt haben, und in Thätigkeit getreten sind, weswegen Ihr nunmehr alle jene Gegenstände, so in der Sanitäts-Sach einschlagen, uns zuweisen könnt.»<sup>27</sup> Auch alle Thurgauer Gemeinden wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission ihre Arbeit aufgenommen habe. Zum Präsidenten der Kommission wurde Dr. Christoph Scherb von Bischofszell bestimmt. Mitglieder waren drei Ärzte, nämlich Dr. Ulrich Schär von Arbon, Dr. Anton Keller von Frauenfeld und Dr. Baumann von Egelshofen sowie zwei Viehärzte, Hans Konrad Kreis von Ermatingen und Hans Georg Brüllmann von Ennetaach. Supplementen waren Operator Hans Ulrich Hofer von Thundorf und Operator Kern von Berlingen. Sie vertraten die ordentlichen Mitglieder im Falle einer Abwesenheit. Als Sekretär wurde Dr. Sigmund Zwinger von Bischofszell bestimmt; seinen Posten übernahm am 7. Dezember 1798 Dr. Andreas Sulzberger. Dr. Johann Melchior Aepli von Gottlieben und Operator Johannes Heinrich Keller von Weinfeld wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt und konnten zu Beratungen beigezogen werden.<sup>28</sup>

Schon bald nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vernahm die Sanitätskommission, dass sich Spuren einer Viehseuche in Frauenfeld gezeigt hätten. Die Verwaltungskammer hatte bereits eine Stallvisitation angeordnet und wurde von der Sanitätskommission ersucht, den Visitationsbericht ihrem Präsidenten zu

---

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 StATG 4'870'0, S. 2, zit. nach Bieger, S. 8.

27 StATG 1'43'0, Sanitätskommission an Verwaltungskammer, 21. Sept. 1798.

28 Bieger, S. 94.

übermitteln, damit die Kommission ihres Amtes walten konnte. Schon kurz nach dem Ende der konstituierenden Sitzung der Sanitätskommission in Weinfeld erhielt Anton Keller auf dem Heimweg nach Frauenfeld den angeforderten Visitationsbericht: «Nach einer halben Stund Wegs erhalte per Expresum von der Verwaltungs-Kammer folgend jnnliegender Brieff, den ich (weilen die Sanitäts-Commission gänzlich auseinander ware) sogleich öffnete; dessen Inhalt leitete mich dahin, die nemliche Verfügungen wie jn Ermatingen zu treffen, und Ihnen baldeste Nachricht von der Lage der Sache mitzutheilen.»<sup>29</sup> In Frauenfeld angekommen, verhängte er den Bann über das Gebiet der politischen Gemeinde Frauenfeld.

Konkret umfasste die Verhängung des Banns eine ganze Reihe von einzelnen Massnahmen: «Sogleich Liesz den Bahn Schliessen, alles Vieh so krank von dem gesunden absöndern, den s[it] v[enia verbo] [= dem Wort sei verziehen] Mist fortführen und zum theil vergraben, oder im Rebberge, wo kein Vieh niemals hinkömbt zu führen, zum getränk ordnete ein besonders geschirr für das Wasser abzuhohlen und ein besonders für denselben abzureichen, schaffte bey denen so mit dem Vieh zu thun, alle Wolleneckleydung beyseite, liess die Ställ fleyssig ausreüchern, die Bahren wo derley Vieh gestanden, auswaschen, und danne ausweissen, und befahl 2. der Schlimmsten sogleich zu Schlachten, um sicher zu seyn, wie die Beschaffenheit der Krankheit wäre».<sup>30</sup> Die Sektion der beiden Tiere ergab, dass diese schon längere Zeit behandelt worden waren, deren Leiden aber «entweder von dem Artz nicht für das was es ware gekent, oder aber um nicht Lärm zu machen gar verschwiegen wurde!»<sup>31</sup>

Die Beseitigung der verseuchten Kadaver stiess auf heftige Kritik, weil der Weg zum Frauenfelder Wasen durch Kurzdorf führte, dessen Bewohner natürlich eine Seucheneinschleppung in ihr Dorf befürchteten. Es wäre aber auch nicht unproblematisch

gewesen, die verseuchten Kadaver auf dem Hof des Eigentümers zu belassen oder einen anderen Weg zum Wasen zu wählen, weil so andere Viehbestände gefährdet worden wären.

Der beschriebene Fall war für Keller Anlass genug, die ihm unterstellten Viehärzte mit der Visitation aller Ställe in Frauenfeld und den umliegenden Dörfern zu beauftragen. Sie mussten die Anzahl des kranken Viehs ermitteln und sich ein Bild von der Ausbreitung der Lungensucht machen. Die Ställe in Kurz- und Langdorf wurden also visitiert, wobei die Viehärzte in Kurzdorf 99 Tiere und in Langdorf 252 Stück Hornvieh begutachteten. In beiden Dörfern fanden sie keine kranken Tiere, so dass Keller in diesen Gemeinden den Stallbann aufheben und die Bewirtschaftung der Felder im Bezirk Frauenfeld wieder erlauben konnte.

In der Stadtgemeinde Frauenfeld visitierten die Viehärzte 93 Stück Vieh. 75 waren gesund, bei elf war man unsicher, zwei waren angesteckt und fünf krank<sup>32</sup>. Eines der kranken Tiere, das vor 12 Tagen in einen Pferdestall abgesondert worden war, befand sich aber entgegen allen Erwartungen bereits wieder auf dem Weg zur Besserung und benötigte keine Heilmittel mehr: Es «frisst mit appetit, rozt nicht mehr und nimbt auch wieder an Fleisch zu»<sup>33</sup>. Auch andere Tiere waren nach Ansicht von Keller nicht so schlecht dran, und «dennoch wollen die Viehärzte zu denen ich (einen ausgenommen) schlechtes Zutrauen habe, immer schlachten»<sup>34</sup>. Keller seinerseits baute auf Heil-

29 StATG 1'53'0, Dr. Keller an die Sanitätskommission, 24. Sept. 1798.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 «Krank» hiess, dass ein Tier so stark von der Lungensucht befallen war, dass erfahrungsgmäss keine Hilfe mehr möglich war.

33 StATG 1'53'0, Eingegangene Berichte der zu Untersuchung des Viehs allhiessiger Stadtgemeinde und benachbarten Dörfern bestimmten Viehärzte, 24. Sept. 1798.

34 Ebd.

mittel und konstatierte, dass viele der angesteckten Tiere positiv darauf reagierten. Den elf Tieren mit unsicherer Diagnose, die in den Ställen neben kranken Tieren gestanden hatten, verabreichten die Viehärzte Prophylaktika; ein Tier musste trotz allem geschlachtet werden. Der entsprechende Sektionsbericht brachte eine krankhafte Veränderung der Lunge zutage: «Man fand bei Eröffnung der Brust 1. den linken Lungenflügel gegen dem Rückgrad zwischen den 1 ten und 2 ten wahren Rippen angewachsen, und 2. ware dieser Theil von ausserordentlicher Grösse, missfärbig und steckartig [= dünn]. 3. der Rechte Lungenflügel in zwar natürlicher grösse und farbe, doch mit sehr viel Schleim angefüllt. 4. das Herz krankhaft und welk, die Leber gesund und die gallen blasse klein, das Milz brandicht, den Manichfalt<sup>35</sup> *in statu naturali*, die Excrementa mittelmässig flüssig, alle diese Umstände liessen begründt auf eine Lungenseuche schliessen, die von der bossartigsten Art ware, und desswegen wurde dieses Stück mit Haut und Haar in ein 8. Schuh tieffer grube verschahrt»<sup>36</sup>.

In einem späteren Schreiben berichtete Dr. Keller der Sanitätskommission, dass in der Nähe von Frauenfeld ein frisch angestecktes Stück Vieh des Färbers Vogler geschlachtet worden sei und dass sich bei der Autopsie krankhafte Veränderungen der Lunge gezeigt hätten: «Der linke Lungenflügel war ganz steckartig, marmoriert in der farb, und an die Rippen angewachsen, der rechte war auch zum Theil verdorben u. der Manichfalt war wie ein Stein mit Excrementen ausgestorpf, welche ganz trocken waren, so das selbe zu Pulver konten verriben werden, der Speichelfluss war mit Blut vermengt»<sup>37</sup>.

Es passierte nun immer häufiger, dass Tiere in einem ersten Visitationsbericht zu den Gesunden gezählt wurden, aber kurze Zeit später trotzdem an Lungensucht erkrankten. Aus diesem Grund ordnete Keller eine nochmalige sorgfältige Visitation der Ställe an: «Allerdings fände ich nöthig, durch B: Brüllman<sup>38</sup> od falls er sich nicht allein getraute, mit Zuzug

eines anderen nebst unseren 2. Viehärzten eine nochmalige strenge untersuchung vorzunehmen, das von Selben unheilbar erkennende s: v: Hornvieh sogleich beyseits zu schaffen, damit fernerem übel allmöglicht Grenzen gesetzt werden.»<sup>39</sup>

Es scheint, dass Sanitätsrat Keller seine Aufgabe sehr ernst nahm. Er traf sich täglich mit seinen Viehärzten zur Beratung; diese mussten ihm zu diesen Besprechungen Berichte über den Gesundheitszustand des Hornviehs mitbringen. Doch wie schon erwähnt: Viel Vertrauen scheint er nicht gehabt zu haben in deren Fähigkeiten, weshalb er die Sanitätskommission bat, ihm Bürger Freudweiler aus Zürich zur Seite zu stellen. Er versprach sich von diesem Aufschlüsse über die Infektionswege der Krankheit. Dem Präsidenten der Sanitätskommission schlug Keller zudem vor, in 14 Tagen ein Treffen der Sanitätskommission anzusetzen, um weiterführende Massnahmen zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen. Die Sanitätskommission sollte die Allgemeinheit über den Seuchenausbruch in Frauenfeld und Ermatingen und über die getroffenen Verfügungen ins Bild setzen. Regierungstatthalter und Verwaltungskammer bat er, ihm bei der Durchführung von Visitationen zur Seite zu stehen, «weilen sehr viele sich dagegen opponierten, u: Schwierigkeiten machten»<sup>40</sup>.

Eine Woche, bevor sich die Sanitätskommission in Weinfelden konstituiert hatte, am Samstag, den 15. September 1798, verfasste der Distriktsstatthalter

35 Mannigfalt = dritter Magen der Wiederkäuer, wegen seiner Gestalt auch Tausendfach, Blättermagen oder Psalter genannt.

36 StATG 1'53'0, Berichte (wie Anm. 33).

37 StATG 1'53'0, Dr. Keller an die Sanitätskommission, 6. Okt. 1798.

38 Vermutlich handelt es sich hier um den Sanitätsrat und Vieharzt Hans Georg Brüllmann aus Ennetaach.

39 StATG 1'53'0, Berichte (wie Anm. 33).

40 StATG 1'53'0, Dr. Keller an die Sanitätskommission, 24. Sept. 1798.



von Gottlieben, Johann Melchior Aepli, ein Schreiben, in dem er dem Präsidenten der thurgauischen Sanitätskommission anzeigte, dass in Ermatingen unter den Kühen die Lungensucht ausgebrochen sei.<sup>41</sup> Während einer Stallvisitation war Vieharzt Konrad Kreis auf erste Anzeichen der Lungensucht gestossen und teilte Aepli seine Beobachtungen am 13. September 1798 mit. Aepli seinerseits liess keine Zeit verstreichen und beorderte noch gleichentags einen weiteren Vieharzt namens Brüllmann<sup>42</sup> nach Ermatingen.

Kreis und Brüllmann mussten nun gemeinsam Krankheitssymptome ausfindig machen, mögliche Heilmethoden vorschlagen und Infektionswege abklären. Die beiden unternahmen in Ermatingen zunächst eine Generalvisitation, um sich einen Überblick zu verschaffen. Sie notierten dabei die Anzahl der gesunden und kranken Kühe und bestimmten die unheilbar erkrankten Tiere zur Schlachtung. Am nächsten Tag wurde die Schlachtung von vier Kühen in Anwesenheit des Agenten von Ermatingen, Elias Giger, des Distriktsrichters und Chirurgen Daniel Kessler, einer Privatperson und des Protokollführers vollzogen. Kreis musste den Anwesenden glaubhaft darlegen, dass die Kühe tatsächlich so stark von der Lungensucht befallen waren, dass nur noch eine Notschlachtung in Frage kam. Getötet wurden je eine Kuh von Schiffmann Konrad Ribi, von Konrad Mäni, von der Witwe des David Ribi im Heimgarten sowie eine von Onoffrion Füllemann. Auch hier ergab die Obduktion krankhafte Veränderungen der Lungen.<sup>43</sup> Aepli erfuhr nun weiter, dass in Ermatingen weitere sechs Tiere krank waren und verhängte deshalb Gemeinde- und Stallbann.<sup>44</sup>

Vieharzt Brüllmann traf am Freitagabend in Gottlieben ein und besprach sich mit Distriktsstatthalter Aepli am Samstagmorgen, den 15. September 1798. Er äusserte die Vermutung, dass die Lungensucht vielleicht aus Friedrichshafen<sup>45</sup> eingeschleppt worden sei, dort habe sie nämlich im letzten Jahr grassiert, und

Konrad Ribi, dessen Kuh am Vortag geschlachtet worden war, habe damals eine Schiffsladung Heu von Friedrichshafen nach Ermatingen gebracht. Aepli merkte aber an, dass «dies nur noch eine Volkssage ist und bedarf eine Untersuchung, die ich vornehmen werde»<sup>46</sup>.

Zwischen dem 13. September und dem 1. Oktober 1798 wurden in Ermatingen elf Kühe geschlachtet. Aepli wohnte persönlich mehreren Sektionen bei, so auch der letzten, am 1. Oktober. Darüber berichtete er der Sanitätskommission: «Es war ein altes Stück nach der aussage nur 4 Tage krank; hingegen hatte es einen alten Husten, und Keichen. Beyde Lungenflügel waren fest verwachsen mit der Pleura [= Brust-, Rippenfell] und mit den Rippenmuskeln selbst. Beyde Flügel waren aufgetrieben, verhartet, u. bey dem Durchschneiden erschien eine troken, feste speckichte Substanz, ohne Blut, ohne Eyter. Im linken Flügel war ein Eytersak, der mir alt schien, so wie die Verwachsung. Das Herz war ganz welk, aber nicht blutleer: Die Leber drüsicht, u. die Gallenblase mit Galle angefüllt: alles ohne faulen Geruch, ohne Spuhren von Gangraen [= Brand]».<sup>47</sup>

Aepli war sich sicher, dass bei den elf notgeschlachteten Kühen «umstrittig jede Heilart umsonst gewesen wäre»<sup>48</sup>. Zudem waren in Ermatingen gemäss einer Liste von Agent Elias Giger Ende September nur noch vier Kühe krank; drei befanden sich

41 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

42 Vgl. Anm. 38. – Aepli schreibt, dass dieser «Brühlmann» von «Inneda» stamme, was «Ennetaach» bedeuten könnte.

43 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

44 Ebd.

45 In der Quelle wird Friedrichshafen unter der alten Bezeichnung «Buckhorn» genannt.

46 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

47 Ebd., 9. Okt. 1798.

48 Ebd.

auf dem Weg der Besserung und konnten schliesslich kuriert werden. Dies stimmte Aepli zuversichtlich.

Wie sein Kollege Anton Keller in Frauenfeld war auch Aepli wenig überzeugt von der Fachkompetenz der Viehdoktoren in seinem Bezirk. Er forderte deshalb von der Sanitätskommission, sich für eine Verbesserung der Viehärztausbildung einzusetzen und zugleich wirksame Vorschriften im Kampf gegen die Seuche zu erlassen: «Meine Bemerkungen über unsre Viehärzte, ihre Kenntnisse von Krankheiten und Heilmitteln halte ich zurück, und ich bestehe richtig, auf der dringenden Nothwendigkeit, gute Viehärzte zu erziehen, und gute Vorschriften zu ertheilen».<sup>49</sup> Fähige Leute sollten sich dieser Krankheit annehmen – am besten gleich die Mitglieder der Sanitätskommission persönlich. Aepli wünschte, «falls sich davon eines oder mehrere in meiner Nachbarschaft befinden sollte, solches einladen zu können, etwann eine Visitation in der infiszirten Gemeind vorzunehmen, und Ihnen, B[ürger] Präsident: Rapport zu machen»<sup>50</sup>. Dr. Baumann aus Egelshofen, Chirurg Daniel Kessler von Ermatingen und Operator Kern von Berlingen kamen für Aepli in Frage.

In der Zwischenzeit wartete er auf die erbetene Unterstützung, die er bei der Sanitätskommission angefordert hatte, und merkte an, dass ihn seit einigen Tagen keine Berichte mehr aus Ermatingen erreichten: «Seit 8 Tagen ist mir nun nichts mehr berichtet worden, und ich bin daher genöthiget, mich morgen oder übermorgen in diese Gemeinde zu begeben, und dem Gang der Sache nachzuforschen, wo ich Ihnen alsdann berichten werde.»<sup>51</sup> Um seinen Bemühungen mehr Gewicht zu verleihen, begab sich Aepli am 10. Oktober 1798 nach Ermatingen. Dabei stellte er fest, dass die Viehärzte der Region, unter anderem die Viehärzte Konrad Kreis aus Ermatingen und Hans Konrad Brüllmann aus Ennetaach, inzwischen eng zusammenarbeiteten, um der Lungensucht Herr zu werden: «Alle sollen mit der Behandlungsart übereingekommen, und zufrieden seyn.

Auch haben sie bey allen abgeschlachteten Stücken den gleichen Fehler in den Lungen gefunden.»<sup>52</sup> Sie kamen zum Schluss, dass in Ermatingen nur diejenigen Kühe von Lungensucht befallen waren, die im Sommer zuvor auf die Weide getrieben worden waren. Von den im Stall gehaltenen Tieren zeigte keines irgendwelche Anzeichen der Krankheit, und den Viehärzten war überdies aufgefallen, dass noch kein Stier krank geworden war. Als Faktoren, die die Krankheit begünstigten, kamen die Sommerhitze, der Wassermangel und der schlechte Weidgang hinzu, zumal «die Beschaffenheit der kranken Lungen, die man bey allen geschlachteten gefunden hat»<sup>53</sup>, diese Analyse bestätigte. «Die Krankheit wäre also eine epidemische, trokene Lungensucht der Kühen, die noch nicht contagios [= ansteckend] worden ist.»<sup>54</sup>

Weil Stiere anscheinend gegen die Lungensucht immun waren, erlaubten die Viehärzte und Gemeindebehörden den Viehbesitzern, diese bei der Feldarbeit einzusetzen, obwohl Aepli in seiner Proklamation vom 14. September über alles Hornvieh den Bann verhängt hatte. Die Sanitätskommission musste deshalb diesbezüglich ein klärendes Wort sprechen. Aepli fragte: «Also erwarten Sie, dass die Stiere nicht dürfen auf den Gütern der Ermatingern kleine Geschäfte bey der Einsammlung des Herbstes verrichten, und dass sie wie die Kühen sollen behandelt werden?»<sup>55</sup> Jedenfalls wollte er die vermutete Immunität der Stiere nochmals unterstreichen und begab sich am Freitag, den 12. Oktober nach Ermatingen. Er erfuhr, dass einige Male ein paar Stiere aus gesunden Ställen und mit Maulkörben versehen für

---

49 Ebd.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Ebd., 11. Okt. 1798.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Ebd.

Abb. 2: Kopf und einleitende Sätze des Rundschreibens der Sanitätskommission an die Gemeinden Frauenfeld und Ermatingen vom 15. Oktober 1798.



den Ackerbau und das Aufsammeln von Laub benutzt worden waren. Er war sicher, dass die Lungensucht so nicht weiter verbreitet worden war; überhaupt scheint er kaum mehr Bedenken gehabt zu haben, die Stiere vom Bann auszunehmen: «Ich habe noch keine Spur von der ansteckenden, contagiosen Natur dieser Krankheit entdecken können, auch noch keine Spur, dass ein Stier neben kranken Kühen angesteckt worden wäre.»<sup>56</sup> Trotzdem liess Aepli zur Beruhigung des Regierungstatthalters und im Auftrag der Sanitätskommission am 14. Oktober den Stallbann erneut auch über die Stiere verhängen. Diese Massnahmen wurden von der Sanitätskommission am 15. Oktober 1798 bestätigt.

Die entsprechende Proklamation<sup>57</sup> ist in vier Teile gegliedert:

- I. In Absicht auf das gesunde und kranke Vieh.
1. Reinigkeit der Ställe: Zu dem Ende hin, soll der Abgang täglich 2–3 mal fleissig weggenommen, an einen von dem Stall wo möglich entfernten Ort gebracht und der Stall selbst täglich 2mal durchlüftet werden: die häufig in der Nähe gele-

genen Misthäuffen sind mithin wegen den daher entstehenden üblen Dünsten und Unsäuberlichkeiten wegzubringen, und keine Schweine in den Viehställen zu dulden.

2. Dass Vieh soll täglich gewaschen, und mit Stroh-Mischen abgeputzt werden.
3. Ist es nothwendig, dasselbe täglich 3mal mit frischem und sauberem Wasser im Stall zu tränken.
4. Das Futter, das man dem Vieh giebt, muss rein, nicht dumpfig, noch stinkend seyn, und unter das Kurzfutter Salz gemischt werden.
5. Müssen die Krippen immer rein gehalten, und öfters sauber und mit Lauge gewaschen werden.
6. Hat man beobachtet, dass der Pferdemit vor der Ansteking der Viehseuche bewahre, weshalb es rathsam ist, wer Gelegenheit hat, die Pferde und das Hornvieh von Zeit zu Zeit die Ställe wechseln zu lassen.

<sup>56</sup> Ebd., 13. Okt. 1798.

<sup>57</sup> StATG 1'53'0, Sanitätskommission an die Gemeinden Frauenfeld und Ermatingen, 15. Okt. 1798

II. In Absicht auf das verdächtige Vieh.

7. Da wir uns vollkommen überzeugt haben, dass diese Seuche eine ihrer ersten Ursachen in dem besuchten Waidgang habe, so müssen wir in dieser Ueberzeugung erklären, dass alles Vieh, als verdächtig zu halten sey, das auf die Waidgänge der bemeldten 2. Gemeinden gelassen worden, mithin demselben folgende Vorbauungs-Mittel gegeben werden müssen.
8. Neben den schon bemerkten Verwahrungs-Mitteln ist es nothwendig, dem verdächtigen Vieh zur Ader zu lassen, und nach demselben ein Laxier-Mittel [= Abführmittel] und einige Tage Geblütverdünnernde Mittel zu geben. Zum Laxier-Mittel nimh ein halb Pfund Glaubersalz, und löse es in 1. Maass Gerstenwasser auf; hiervon giebt man den halben Theil an einem, und das übrige am folgenden Morgen. Zum Geblüt verdünnerndem Getränk dient am besten 3. Maass Gerstenwasser mit 4. Loth Salpeter und 2. Loth Salmiak in 1–2. Tagen zu verbrauchen.

III. In Absicht auf das kranke Vieh.

9. Sobald ein Stück Vieh anfängt zu kränkeln oder von den visitierenden Viehärzten als angestekt erkannt worden, so solle er sogleich von dem anderen abgesondert, und in einen besondern wol verwahrten, und so viel möglich entfernten Stall gebracht werden.
10. Das kranke Stück wird sogleich demjenigen Vieh-arzt zur Behandlung übergeben, der von der Sanitäts-Commission eigends darzu beordert worden, nemlich: in der Gemeind Frauenfeld dem Bürger Vieharzt Schupple von Rosenhub, und in der Gemeind Ermatingen, dem Bürger Vieharzt Kreis da.
11. So wie von der Seite der Sanitäts-Commission den ernannten 2. Viehärzten aus schärfste anbefohlen worden, in keine andere unangestekte Ställe zu gehen, so erwartet dieselbe auch ander-

seits, dass kein Bürger, der krankes Vieh hat, gesunde Ställe besuche.

12. Wenn krankes unheilbares Vieh geschlachtet werden muss, oder bereits verrekt ist, so soll selbiges in Beyseyn des verordneten Vieharztes an einem sicheren, troknen, von Häusern und Ställen genugsam entferntem Ort mit Haut und Haar verlochert, in eine tiefe Grube geworfen, und mit hinlänglichem Kalch überschüttet werden; so wie in gedachten Gemeinden kein Vieh geschlachtet, und ausgewogen werden soll, es sey dann vorher von dem Agent und Vieharzt visitiert worden.

IV. In Absicht auf das wiedergenesene Vieh.

13. Da eine lange unbestreitbare Erfahrung gelehrt hat, dass das wiedergenesene Vieh über kurz oder lang von der gleichen Krankheit befallen werde, und dieselbe auf solche Art neuerdingen ausbreche, so verordnen wir, dass das wiedergenesene Vieh alsobald an die Mastung gestellt [gemästet], und beförderlich an die Axe gegeben werde.

Wer diese «wohlgemeinte Anleitung» nicht befolgen wollte, dem wurde mit Strafe gedroht.

Endlich, am 26. Oktober 1798, erhielt Distriktsstatthalter Aepli die Unterstützung, die er schon einen Monat zuvor von der Sanitätskommission verlangt hatte. Zusammen mit Sanitätsrat Baumann traf er sich in Ermatingen mit Vieharzt Ochsner von Luckhausen und dem Vieharzt von Langdorf. Vieh-arzt Ochsner, legitimiert durch ein Empfehlungsschreiben der Zürcher Sanitätskommission, wurde aufgefordert, die Ställe in Ermatingen zu visitieren und dazu ein Gutachten zu erstellen; von den 85 Kühen, die in Ermatingen im kritischen Zeitraum auf die Weide getrieben worden waren, waren 37 an der Lungensucht erkrankt. 20 davon starben oder mussten abgetan werden, fünf waren noch krank, 13

konnten geheilt werden, stellte Ochsner fest. Um eine Ausbreitung der Lungensucht zu verhindern, hatten die Gemeindebehörden folgende Vorschriften erlassen:

1. Unter keinem Vorwand darf das Hornvieh aus dem Stall gelassen werden.
2. Aller Handel und Verkehr mit Hornvieh ist gänzlich untersagt.
3. Kein Geschirr, aus dem krankes Vieh getrunken hat, darf zum Brunnen gebracht werden.
4. Bricht in einem Stall die Seuche aus, so muss das kranke vom gesunden Vieh getrennt werden.
5. Dem Menschen ist der Verbrauch der Milch von kranken Kühen untersagt.
6. Der Mist des kranken Viehs soll weder in der Nähe des Hauses als Düngemittel verwendet noch an die Strassen gelegt werden. Er ist ohne Verzug in die Reben zu tragen oder mit den Pferden abzutransportieren.
7. Die Ställe, in denen sich krankes Vieh aufhält, müssen all täglich mit Wachholder oder Essig ausgeräuchert werden. Befinden sich in einem Stall nur gesunde Tiere, so ist die verordnete Ausräucherung jeden dritten Tag vorzunehmen.
8. Jeder Viehbesitzer muss, sobald er an seinem Hornvieh Krankheitssymptome wie mangelhafte Fresslust oder Verlieren der Milch feststellt, ohne Verzug den Vieharzt konsultieren.

Der Bericht von Ochsner, in dem sich diese Liste von Massregeln fand<sup>58</sup>, erreichte Aepli am 27. Oktober 1798. Aepli leitete ihn mit einem Begleitschreiben an die Sanitätskommission weiter und versicherte, «dass es an meiner Aufsicht in Ermatingen nicht mangelt, und ich bereit bin, zu allem die Hand zu bieten, was Pflicht und Vaterlandsliebe erfordere»<sup>59</sup>. Vor allem sei es nötig, nicht nur Vorschriften zu erlassen, sondern diese auch durchzusetzen. Zudem sei der Informationsfluss zu optimieren: «Nur wünschte ich,

den alten Schlendrian zu tilgen und alle Weitläufigkeiten zu vermeiden.»<sup>60</sup> Diesbezüglich wollte Aepli sogar persönlich auf höchster Ebene vorstellig werden: «Hierüber werde ich mit dem Minister selbst in Correspondenz treten, und trachten, über diesen Artikel einige Vorschläge zu machen.»<sup>61</sup>

Immerhin konnte Aepli Anfang November der Sanitätskommission über den Gesundheitszustand des Viehs in Ermatingen berichten: «Man kann noch nicht sagen, dass das Übel vorbei seye aber doch, dass es nicht weiters um sich greiffe.»<sup>62</sup>

Wie bereits erwähnt, hatte der helvetische Grosse Rat die alte Sanitätsverordnung von 1780 aufgehoben und am 5. September 1798 eine Kommission zur Ausarbeitung viehseuchenpolizeilicher Gesetze eingesetzt. Rechtliche Grundlagen für Viehhandel und -transport gab es deshalb keine; ein Umstand, der die thurgauische Sanitätskommission bewog, selbst die Initiative zu ergreifen: «In Erwägung, dass bey dem bisherigen Mangel an Gesetzen, wegen Einführung des fremden Viehs und besonders bey der in den Gemeinden des Cantons herrschenden, und in benachbarten Gegenden der Republik noch nicht getilgte Viehseuche, äusserst nothwendig und dringend seyn, hierüber, bis zur endlichen Einführung allgemeiner Gesetze in Absicht auf die Vieh-Polizey, besondere Anordnungen zu treffen und dem unbedingten Viehhandel, als dem allgemeinen Wohlstand nachtheilig, die gehörigen Schranken zu setzen.»<sup>63</sup>

58 StATG 1'53'0, Visitationsbericht über die Kuhherde in Ermatingen, 26. Okt. 1798.

59 StATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 27. Okt. 1798.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Ebd., 1. Nov. 1798.

63 StATG 1'53'0, Die Sanitätskommission des Kanton Thurgau, 2. Nov. 1798.

Um die Ein- oder Durchfuhr von krankem Vieh zu verhindern, führte die thurgauische Sanitätskommission den Gesundheitsschein wieder ein und liess dies mit einem Rundschreiben vom 2. November 1798 bekannt machen. Die Distriktsstatthalter wurden verpflichtet, die Einhaltung der neuen Bestimmungen zu überwachen, die Agenten bzw. die Munizipalitäten hatten den Gesundheitszustand des Viehs zu beobachten und waren für die Registrierung der Gesundheitsscheine verantwortlich. Brachte jemand neu erstandenes Vieh in die Gemeinde, musste er dem Agenten den Gesundheitsschein vorweisen; dieser führte darüber ein Verzeichnis mit den Namen der Viehhalter und den Ankaufstagen. Ins Verzeichnis aufgenommen wurden nur Scheine, die durch eine zuständige Instanz legitimiert waren. Stammte angekauft Vieh aus dem Kanton Thurgau, so musste der Gesundheitsschein die Unterschrift des Agenten der Herkunftsgemeinde tragen, zudem einen Vermerk darüber, wie lange das Vieh dort gehalten worden war. Andere Scheine, insbesondere Markt-sanitätsscheine<sup>64</sup>, waren ungültig.

Wenn ein Stück Vieh ohne gültige Papiere in eine Gemeinde geführt wurde, musste der Agent dafür sorgen, dass es sechs Wochen lang in einem leeren Stall abgesondert wurde. Zudem musste der fehlbare Käufer dem Distriktsstatthalter gemeldet werden, damit ihn dieser zur Rechenschaft ziehen konnte. Während der sechswöchigen Quarantänezeit durfte kein Gesundheitsschein ausgestellt werden; eine Schlachtung dagegen war erlaubt. Nicht nur in den Dörfern, sondern insbesondere an den Landungs- und Überfahrtsstellen an Bodensee und Rhein, wurden «rechtschaffene» Männer eingesetzt, die die Urkunden sorgfältig prüfen und verdächtige Tiere abweisen sollten. Gleiche Massnahmen wurden auf den Viehmärkten getroffen.

### **Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen**

Schon wenige Tage nach Ausbruch der Lungensucht, am 25. September 1798, setzte die thurgauische Sanitätskommission den Nachbarkanton Säntis über die Ereignisse in Kenntnis. Tags darauf traf ein Schreiben der Zürcher Sanitätskommission ein, die gerüchteweise vom Ausbruch der Lungensucht in Frauenfeld gehört und bereits die Einstellung des Viehhandels mit dem Kanton Thurgau veranlasst hatte: «Wir finden uns verpflichtet, Ihnen von dieser Anstalt nachbarliche Kenntnis zu geben»<sup>65</sup>, hiess es in dem Schreiben. Die Sanitätskommission des Kantons Thurgau wurde aufgefordert, genaueren Bericht über die betroffenen Orte und das Ausmass der Krankheit zu geben, damit die Zürcher ihre «Sicherheitsmassregeln wieder einschränken» konnten.<sup>66</sup>

Das Antwortschreiben der thurgauischen Sanitätskommission datiert vom 30. September. Darin heisst es, dass die Lungensucht nur in den zwei Gemeinden Ermatingen und Frauenfeld grassiere und dass eine Ausbreitung der Seuche durch sorgfältige Vorkehrungen verhindert worden sei. Das beruhigte die Zürcher: «Auf diese Anzeige haben wir unverzüglich alle unsere Grenzstellen gegen den Canton Thurgau, die Beschaffenheit der Sache berichtet, u: den angelegten allgemeinen Bann, auf die beiden benannten Gemeinden beschränkt.»<sup>67</sup>

Weniger schnell reagierten die Behörden des Kanton Säntis. Erst am 13. Oktober baten sie die thur-

---

64 Markt-sanitätsscheine waren Scheine, die direkt auf dem Markt erhältlich waren. Sie trugen nur den Namen des Marktortes; Angaben über den Herkunftsort des Tieres fehlten darauf. Entsprechend konnte die Seuchefreiheit des Viehs vom Käufer nicht überprüft werden.

65 StATG 1'53'0, Sanitätskommission Zürich, an die Sanitätskommission Thurgau, 26. Sept. 1798.

66 Ebd.

67 Ebd., 3. Okt. 1798.

gauische Sanitätskommission, über das Ausmass der Krankheit und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen Bericht zu erstatten.<sup>68</sup> Zwei Tage später bestätigten die Thurgauer Behörden den Ausbruch der Lungensucht in Ermatingen und Frauenfeld, versicherten aber, dass keine Ausbreitungsgefahr auf benachbarte Gebiete bestehe.

Den Quellen nach zu schliessen, gelang es im Lauf des Winters, die Lungensucht zu besiegen. Am 23. März 1799 meldete die Sanitätskommission des Kantons Zürich den Thurgauer Behörden, dass sie aus den am Distrikt Frauenfeld angrenzenden Gebieten Berichte über ein Nachlassen der Lungensucht erhalten habe. «Diese Nachricht ist uns ganz gewiss sehr erwünscht, da wir seit der Absendung des Viehärztes Ochsner von Luckhausen, von Ihnen nichts mehr über den Gegenstand vernommen haben.»<sup>69</sup> Nun wollte man sich über den Gesundheitszustand des Viehs informieren lassen und fragen, ob die Viehhandelssperre noch aufrecht erhalten werde. Die thurgauische Sanitätskommission berichtete am 10. April, dass sowohl in Ermatingen als auch in Frauenfeld die Lungensucht aufgehört habe und der Bann aufgehoben sei.

## Schluss

Der Kampf gegen die Lungensucht in den Distrikten Frauenfeld und Gottlieben dauerte über ein halbes Jahr. Dass er letztlich erfolgreich geführt werden konnte, hängt meines Erachtens wesentlich damit zusammen, dass die neu gebildeten helvetischen Sanitätsbehörden auf «vorhelvetische» Erfahrungen zurückgreifen konnten.

Der Kanton Thurgau musste den Kampf unter schlechten Voraussetzungen führen, denn die am 21. September 1798 geschaffene Sanitätskommission arbeitete zunächst ohne rechtliche Grundlagen. Schliesslich wurden – entgegen dem zentralistischen

helvetischen Staatsverständnis – kantonale Regelungen geschaffen, um der Seuche Herr zu werden. Dass in den Quellen keinerlei Klagen über das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen auf nationaler Ebene zu finden sind, ist sicher ein Hinweis darauf, dass die Lösung eines regionalen Problems mittels nationaler Gesetze den zuständigen Stellen im Kanton zumindest nicht nahe lag. Insofern haben wohl die Gesetzeslücken den Kampf gegen die Lungensucht auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Kanton Thurgau wenig behindert.

In Ermatingen war es der Vieharzt, der auf erste Anzeichen der Lungensucht stiess. Er meldete dies dem Distriktsstatthalter, und in der Gemeinde wurden erste Massnahmen getroffen. Von Frauenfeld fehlen leider genauere Angaben über den Ablauf der Berichterstattung. Vermutlich wurde die Seuche zunächst der Verwaltungskammer angezeigt, die daraufhin eine Visitation veranlasste und dann die Sanitätskommission informierte.

Die thurgauische Sanitätskommission ihrerseits spielte eine sehr aktive Rolle im Kampf gegen die Lungensucht. Sie erliess Weisungen, setzte Viehärzte ein und schickte ihre Mitglieder in die betroffenen Gemeinden. Sie nahm also eine eigentliche Schlüsselposition ein, obwohl die institutionellen Grundlagen dafür eigentlich fehlten. Die Einschätzung von Andreas Staehelin<sup>70</sup> ist meiner Ansicht zu sehr auf den rein institutionellen Status der Sanitätskommission ausgerichtet. Denn auch ohne Medizinalgesetz vermochte die Sanitätskommission im Thurgau eine gewichtige Rolle zu spielen; meines Erachtens besonders dadurch, dass viele ihrer Mitglieder zu den führenden Medizinern des Kantons gehörten.

68 StATG 1'53'0, Sanitätskommission Säntis an die Sanitätskommission Thurgau, 13. Okt. 1798.

69 StATG 1'53'0, Sanitätskommission Zürich an die Sanitätskommission Thurgau, 23. März 1799.

70 Staehelin, Helvetik, S. 835.



Zwischen der Vorgehensweise von Keller in Frauenfeld bzw. von Aepli in Gottlieben gibt es gewichtige Unterschiede: Keller kontaktierte alle behördlichen Organe, so die Verwaltungskammer, den Regierungstatthalter und den Minister des Innern. Er stellte Überlegungen an, wie die Sanitätskommission den Ausbruch der Lungensucht publik machen sollte, und koordinierte deren Bekämpfung in der Gemeinde, indem er sich mit den behandelnden Viehärzten traf und von der Sanitätskommission die Aufbietung eines weiteren geeigneten Vieharztes forderte.

Distriktsstatthalter Aepli hingegen organisierte die Bekämpfung der Lungensucht im Kleinen und zog auch selbstständig einen Vieharzt bei. Erst bei konkreten Problemen ersuchte er die Sanitätskommission um Unterstützung, so z. B. in der Frage, ob die Stiere vom Bann ausgenommen werden sollten oder nicht.

Bei der Koordination der Massnahmen in den beiden betroffenen Bezirken spielten die Viehärzte Kreis und Brüllmann eine Schlüsselrolle. Als Mitglieder der Sanitätskommission wohnten sie natürlich deren Sitzungen bei und konnten so immer auf den neusten Diskussionsstand zurückgreifen. Zudem war Kreis mit Aufsichtsaufgaben befasst und nahm an Schlachtungen und Kadaverbeseitigungen teil.

Wie ansteckend die Lungensucht war, blieb umstritten. Die Sanitätskommission und teilweise auch Vieharzt Ochsner vertraten die Meinung, sie sei ansteckend. Aepli und die weiteren Viehärzte dagegen waren überzeugt, sie sei es nicht. Jedenfalls stellte man fest, dass nur Tiere, die im Sommer 1798 auf die Weide getrieben worden waren, an Lungensucht erkrankten.

Ebenfalls unterschiedliche Meinungen gab es in Bezug auf die Heilbarkeit der Krankheit. Die Sanitätskommission verlangte, dass auch kuriertes Vieh geschlachtet werde, da häufig Rückfälle erfolgten. Diese Praxis wurde auch im Kanton Zürich vertreten. Dr. Keller dagegen meinte, dass das Vieh zu schnell

geschlachtet werde und besser über längere Zeit mediziniert werden sollte. Auch Distriktsstatthalter Aepli verwies auf die erfolgreiche Heilung von krankem Vieh, und die Zahlen von Vieharzt Ochsner zeigen auf, dass durchaus nicht alle erkrankten Tiere an der Lungensucht starben.

Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Behörden des Kantons war langwierig und teilweise ungenügend. Distriktsstatthalter Aepli kritisierte denn auch den «alten Schlendrian» und setzte sich beim Minister des Innern für eine straffere Organisation der Kommunikationswege ein. Aepli war durch seine Doppelfunktion zu solchen Vorschlägen prädestiniert: Er war gleichzeitig Distriktsstatthalter und Ehrenmitglied der Sanitätskommission. Allerdings ist nicht recht klar, wie ernst er in letzterer Funktion genommen wurde; immerhin beklagte er sich wiederholt, über den Stand der Dinge nicht informiert worden zu sein.

Was die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen betrifft, wurde immer wieder die Wichtigkeit des Austausches von Informationen unterstrichen und die gegenseitige Unterstützung zum Wohle des Vaterlandes beschworen. Konkret klappte die Zusammenarbeit mehr oder weniger gut, wie sich anhand der Beispiele Zürich und Sämtis zeigen lässt.

Aus heutiger Sicht ist zu vermuten, dass die Krankheit, die 1798 in Frauenfeld und Ermatingen das Vieh heimsuchte, nicht die Lungensucht, sondern eine Wurmkrankheit<sup>71</sup> war. Alle Massnahmen wurden aber in der Absicht getroffen, eine hochansteckende Krankheit zu bekämpfen: Die Verhängung des Bannes, die Schliessung der Grenzen sowie die Kontrolle des Viehs mittels Sanitätsscheinen sollten Ansteckung und Ausbreitung einer seuchenartigen Krankheit verhindern. Die Bevölkerung empfand die Krankheit als epidemisch, weil sie plötzlich auftrat

---

71 Ich vermute auf Grund der Sektionsberichte, dass es sich dabei um die Lungenwurmkrankheit handelte.

und viele Tiere in einem Stall befiel. Niemand konnte wissen, dass die Tiere wohl bereits im Sommer und Herbst auf der Weide Wurmlarven aufgenommen hatten und deshalb eigentlich alle Massnahmen vergeblich waren. Auch dass nur Kühe erkrankten und keine Stiere, lässt sich erklären, wenn man davon ausgeht, dass eine Wurmkrankheit grassierte: Stiere fanden nur als Zugtiere Verwendung und kamen daher mit den Larven auf den Weiden gar nicht in Kontakt. Ein letzter Hinweis darauf, dass es sich bei der «Lungensucht» in Frauenfeld und Ermatingen wohl um eine Wurmkrankheit handelte, ist darin zu sehen, dass schon im Herbst 1800, also nach der nächsten Weidezeit, ein neue Rindviehseuche einsetzte.

#### **Quellen**

StATG 1'43'0, Verwaltungskammer, Zuschriften, 1798.

StATG 1'53'0, Sanitätskommission, Akten 1798–1803.

#### **Abbildungen**

Abb. 1: StATG 1'53'0, Sanitätskommission, Zuschriften, 31. Aug. 1801. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: StATG 1'53'0, Sanitätskommission, 15. Okt. 1798. Foto: Huber & Co. AG.

# Strumpfw Weber – Gabelmacher – Böllenhändler

## Nicht-agrarische Erwerbsformen im Thurgau der Helvetik

### Einleitung

Der Thurgau – ein ländlicher Kanton? Diese gängige Vorstellung nehme ich zum Anlass, die nicht-agrarischen Erwerbsformen im Thurgau zur Zeit der Helvetik genauer zu untersuchen. Die Zeit der Helvetik, die mit dem Eindringen französischer Truppen in die Schweiz im Januar 1798 begann und mit der durch Napoleon Bonaparte vermittelten Mediationsakte 1803 zu Ende ging, war zwar unter anderem gekennzeichnet durch innenpolitische Wirren und Instabilität. Doch wurde mit ihr auch der Grundstein zur Entstehung des modernen Staates Schweiz gelegt, auch in Bezug auf die Wirtschaft und die Industrialisierung: Eine der wichtigsten Neuerungen der Helvetik war nämlich die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit.

Im Ancien Régime gab es in der ganzen Schweiz verschiedene Gewerbevorrechte und Berufsbeschränkungen, die, bedingt durch die Vielseitigkeit des losen Staatenbundes, sehr unterschiedlicher Natur waren, jedoch überall für die Monopolisierung einzelner Gewerbe sorgten.

Mit dem Inkrafttreten der ersten helvetischen Verfassung und mit der Garantie der individuellen Freiheitsrechte wurden diese Beschränkungen zum ersten Mal in Frage gestellt – und gleich auch abgeschafft. An ihre Stelle traten sogenannte Patente, die, im Gegensatz zu den Zunftordnungen und den Ehehaften, nicht als Gewerbevorrechte, sondern als Gewerbekontrolle gedacht waren.

Ich möchte in diesem Aufsatz einerseits die diachrone Entwicklung der Gewerbefreiheit und die entsprechende Gesetzgebung untersuchen, andererseits mittels einer quantitativen Auswertung des thurgauischen Patentregisters von 1801–1802 die Wirtschaftsstruktur des Thurgaus zur Zeit der Helvetik aufzeigen und einen Bezug zur Gewerbefreiheit herstellen.

Das Quellenkorpus setzt sich zusammen aus dem Patentregister der thurgauischen Verwaltungskam-

mer<sup>1</sup>, aus dem ich 2048 Patente erfasst habe, aus den Bevölkerungstabellen der Volkszählung 1798/99<sup>2</sup>, aus Briefen vom und an den Minister des Innern betreffend die Ehehaften und die Gewerbefreiheit aus den Jahren 1798/99<sup>3</sup> und aus einer privaten Eingabe verärgerter Gewerbetreibender an das Helvetische Direktorium<sup>4</sup>.

Meine Hauptquelle ist das Patentregister, aus dem ich die drei Distrikte Arbon, Frauenfeld und Tobel exzerpiert und statistisch ausgewertet habe. Dieses Register ist ein tabellarisch geführtes Dokument, das von der Verwaltungskammer des Kantons Thurgau in den Jahren 1801–1802 erstellt wurde. Es ist nach Distrikten geordnet, und jede Gemeinde wird einzeln aufgelistet. Die Tabellen enthalten Namen und Vornamen des Patentbezügers, dann folgen die jeweilige Gewerbebezeichnung und die Höhe der Patentgebühren in Franken und Batzen; diese werden am Ende der Liste totalisiert. Eine separate Rubrik enthält sogenannte «Freipatente». Sie ist gleich aufgebaut, hat jedoch selbstredend keine Spalte «Gebühren». Das Patentregister existiert in dieser Form nur für die Jahre 1801–1802.

Es ist wichtig zu bemerken, dass nicht alles Handwerk und Gewerbe, das zu jener Zeit im Thurgau ausgeübt wurde, in dieses Register aufgenommen wurde, denn gewisse Berufe waren nicht patentpflichtig. Eine Agrarstruktur zum Beispiel lässt sich daraus nicht ableiten, da landwirtschaftliche Berufe nicht registriert wurden – eben weil sie nicht patentpflichtig waren. Weiter ist zu bemerken, dass zum Teil verschiedene Berufsbezeichnungen für denselben

1 StATG 1'47'0, S. 1–25, 288–310, 372–398.

2 BAR B 1090k, Volkszählung: Thurgau, S. 159–167.

3 StATG 1'42'0, Verwaltungskammer an Innenminister Rengger, S. 38, und StATG 1'43'0, Innenminister Rengger an die Verwaltungskammer.

4 BAR B 1094, Schmiede aus Egnach an das Direktorium, S. 241–243. – Wo nötig, habe ich auf die ASHR zurückgegriffen.

Beruf verwendet wurden. Wo dies vorkam, habe ich sie unter einem einheitlichen Begriff zusammengefasst. Oft war dies aber nicht sinnvoll, denn gerade die kleinen begrifflichen Unterschiede weisen auf eine – vielfach enorme – Spezialisierung der Erwerbsformen hin.

Der Aufsatz ist wie folgt gegliedert: Zunächst gehe ich kurz auf die institutionellen Rahmenbedingungen der alten thurgauischen Gewerbevorrechte ein, um aufzuzeigen, auf welcher Basis sich das Gewerbe entwickeln konnte. Da die Patente die Grundlage für die quantitative Auswertung sind, ist eine Untersuchung der rechtlichen Voraussetzungen der Gewerbefreiheit und der Entstehung der Patente notwendig; diese Aspekte kommen im nächsten Abschnitt zur Sprache.

Dann versuche ich mittels einer Auswertung der Zahlen und einer historischen Verankerung die Rekonstruktion der Gewerbelandschaft von drei helvetischen Distrikten. Ich habe Frauenfeld, Tobel und Arbon ausgewählt, da sie bezüglich der Geographie und der Bevölkerungsstruktur markante Unterschiede aufweisen: Frauenfeld ist der Hauptstadtdistrikt und Frauenfeld selbst zugleich ein relativ grosser Ort, Tobel ist geprägt von Dörfern und Weilern in einem sehr hügeligen Gebiet, Arbon schliesslich ist ein Distrikt mit Seeanstoss und relativ kleiner Distanz zur alten grossen Reichsstadt Konstanz. Zum Abschluss mache ich den Schritt von der Makro- zur Mikroebene und versuche, die soziale und ökonomische Lage der Handwerker darzustellen.

### **Die Beschränkung der Berufsausübung vor der Helvetik**

Die Entwicklung der Zünfte verlief im Thurgau nicht grundlegend anders als in anderen Teilen Mittel- und Westeuropas. Die gewerbevorrechtliche Organisation erfolgte jedoch im Vergleich mit anderen

Schweizer Orten mit einer gewissen Verspätung und erreichte ihre Blütezeit erst im 18. Jahrhundert.

In Frauenfeld und in Diessenhofen wurden die Metzger und Bäcker im 14. Jahrhundert amtlichen Vorschriften unterworfen und bekamen gemeinsame Brotlauben und Scholen, d. h. Schlachtbänke, zugewiesen. Vorläufer der Zünfte waren in Frauenfeld die «Konstafflergesellschaft», die sich zu einer Trinkstuben-Gesellschaft reicher Leute entwickelte; für gewöhnliche Bürger übernahm diese Funktion die 1440 gegründete «Gesellschaft zum Wilden Mann». 1605 schlossen sich die Tischler zu einer lockeren Organisation zusammen, und 80 Jahre später entwarfen die Weber eine eigene Handwerksordnung, die die freie Berufstätigkeit beschränkte. Im 18. Jahrhundert schlossen sich die Schmiede, Schlosser, Schuster, Sattler und Bäcker, 1761 die Metzger zu beruflichen Verbänden zusammen. Daher bildete die Stadt im 18. Jahrhundert den Brennpunkt des thurgauischen Zunftwesens.<sup>5</sup>

In Arbon sind Vorschriften für Metzger und Bäcker erstmals in der Öffnung der Stadtgemeinde 1255 überliefert, aber erst ab dem 18. Jahrhundert gab es eigentliche Zunftorganisationen: 1738 schlossen sich die Rotgerber zu einer Zunft zusammen; in ihrer Zunftordnung verankerten sie weitgehende Bestimmungen über die Berufsverhältnisse. Auch andere Gewerbe aus der Textil- und Baubranche gaben sich Zunftbriefe, und die Metzger waren Ende des 18. Jahrhunderts der Metzgerzunft der Stadt St. Gallen angeschlossen.<sup>6</sup>

Die Zünfte verfolgten vor allem berufsständische Ziele und hielten sich im politischen Bereich zurück. Sie sahen ihre Aufgabe in der Regelung der Zulassung zu den gewerblichen Berufen, in der Verbesserung der Ausbildung und der Qualität der zu produzierenden

---

5 Steiner-Wartmann, Max: *Handwerk und Gewerbe*. In: Schoop et al., Bd. 2, S. 368.

6 Wyler, S. 26–28.

**Abb. 1: Drechsler, ein Werkstück schleifend. – 1801 wurde im Distrikt Frauenfeld zwei, in den Distrikten Arbon und Tobel je einem Drechsler ein Gewerbepatent erteilt. Das Drechseln war also ein relativ rares Gewerbe.**

den Waren sowie in der Pflege der freundschaftlichen und geselligen Verbundenheit.<sup>7</sup>

Ein weiteres Hemmnis der freien Gewerbeausübung waren die Ehehaften, d. h. Gewerbevorrechte, die von der Obrigkeit nur in beschränkter Zahl gewährt wurden. Sie waren vor allem auf dem Land verbreitet und bezogen sich auf Gewerbe, die entweder aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Erwägungen einer verstärkten Aufsicht bedurften – oder die in engem Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung standen. Nach Bauer<sup>8</sup> lassen sich die Ehehaften in drei Kategorien aufteilen: Es konnte sich um Konzessionen handeln, in denen sich die Obrigkeit das Recht vorbehält, beliebig viele gleichartige Ehehaften innerhalb desselben Gebiets zu erteilen. Eine zweite Gattung gab ein ausschliessliches Recht auf Betrieb eines bestimmten Gewerbes in einem bestimmten Gebiet, wobei die BewohnerInnen des Gebiets ihren Bedarf auch auswärts decken konnten. Schliesslich gab es die besonders privilegierte Form der Ehehaften, bei der die Bevölkerung eines bestimmten Gebiets gezwungen war, ihren Bedarf beim Inhaber der jeweiligen Ehehaften zu decken. In den Genuss dieser absoluten Monopole kamen hauptsächlich Bäcker und Metzger.

Auf die Anfrage des helvetischen Innenministers Albrecht Rengger im Juli 1798<sup>9</sup>, welche Gewerbevorrechte im Kanton Thurgau noch üblich wären, antwortete die Verwaltungskammer: «Die Ehehaften & Gewerbs Gerechtigkeiten, welche in unserem Canton bestehen, sind folgende: Das Becker & Mühlen Recht, Färberey, Schmidten, Bleiche, Brodstuben, Wirthschaft & Metzger Gerechtigkeit. Keine von diesen Ehehaften könnte weder in Städten noch auf dem Land ohne eine von der betreffenden Behörde erhalten Bewilligung eingerichtet noch ausgeübt werden. Die Handwerks Zünfte aber existieren allhier nur in denen Städten & und ihre Beschaffenheit wäre von keiner besonderen Wichtigkeit indem solche weder den Städten grosse vorteile, noch dem Lande



besonderen Schaden erzügte.» Bezahlen mussten die Handwerker für diese Ehehaften 30–40 Gulden und bei «höherem Gewerbe» 50–60 Gulden.<sup>10</sup>

Im Gegensatz zu den Zünften waren die Ehehaften weder von einem vorgeschriebenen Bildungsgang noch von einem Bürgerrecht abhängig. Dieses Vorrecht war vielmehr geprägt von einer einmaligen Abgabe von mehreren tausend Franken und jähr-

7 Ebd., S. 198–199.

8 Bauer, S. 4–5.

9 StATG 1'43'0, Innenminister Rengger an Verwaltungskammer, 20. Juli 1798.

10 StATG 1'42'0, Verwaltungskammer an Innenminister Rengger, 28. Juli 1798, S. 38.

lichen Auflagen. So beschränkte sich der Kreis derjenigen, die sich die Ausübung des betreffenden Gewerbes aus rein finanzieller Sicht überhaupt leisten konnten, ganz markant.

Es gab also im Thurgau sowohl Zünfte wie auch Ehehaften, wobei die Zünfte nicht die gleiche enorme wirtschaftliche und politische Machtstellung innehaten wie in anderen Schweizer Städten. Die Ehehaften betrafen die im Ancien Régime üblichen Gewerbe, die überall aus gesundheitspolizeilichen Gründen unter Aufsicht standen, und die für die ländliche Versorgung geradezu zentral waren.

### Die Patente

Mit der Gründung der Helvetischen Republik fielen die Gewerbevorrechte weg. Zwar wurde die Gewerbefreiheit in der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 nicht explizit erwähnt, aber als eigentliches Grundrecht angesehen.<sup>11</sup> Als aber zahlreiche Beschwerden verschiedener Gewerbetreibender aus der ganzen Schweiz über Verstöße gegen die alten Gesetze und Zunftvorrechte das Direktorium erreichten, beschlossen die Behörden, sich an die alten Rechte zu halten, bis neue Gesetze geschaffen waren.<sup>12</sup>

Am 19. Oktober 1798 hoben die gesetzgebenden Räte die gewerblichen Innungs- und Zunftvorrechte auf: « Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei, und aller bisherige Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben werden. »<sup>13</sup> Weiter beschlossen die Räte, dass das Handwerk, das Gewerbe und diejenigen Zweige der Industrie, die im weiteren Sinne auf das Wohl der Bevölkerung einen besonderen Einfluss hatten, unter Polizeiaufsicht gestellt werden sollten. Ein paar Wochen später wurden weitere Regelungen zur Durchsetzung der Gewerbefreiheit erlassen: « Jedermann der Vorhabens ist eine Art von Gewerbe zu unternehmen, welche bis

dahin nur vermittelt eins Ehehaftsrechtes betrieben werden durfte, soll sich dafür mit einer Bewilligung versehen. »<sup>14</sup> Die Art der patentpflichtigen Gewerbe wurden in Artikel 2 desselben Erlasses genau bezeichnet. Dazu gehörten Mühlen, Hammerschmieden, Bäckereien, Metzgereien, Wirtshäuser, Pintenschenken und Gerbereien. Die kantonale Verwaltungskammer musste die entsprechenden Gewerbebetriebe besichtigen und erteilte, sofern Sicherheit und öffentliche Gesundheit nicht gefährdet waren, ein Patent. Durch die Beschlüsse der Zentralbehörden war aber noch lange nicht alles geklärt, und die Behörden mussten sich immer wieder mit Einzelfällen auseinandersetzen.

Das Führen eines Wirtshauses oder der Hausierhandel waren eigenen, verschärften Gesetzen unterworfen. Die Betreiber einer Pintenschenke oder einer Taverne<sup>15</sup> waren ebenfalls patentpflichtig, mussten aber zusätzlich eine Getränkesteuer entrichten. Ausführlicher werde ich die Frage des Gastgewerbes weiter unten behandeln. Auch Ärzte, Chirurgen und Hebammen unterlagen einer verschärften Gesetzgebung. Sie erhielten ihr Patent nur nach Ablegung einer Eignungsprüfung vor der kantonalen Sanitätskommission; im Thurgau wurde dieses – mehr oder weniger strenge – Examen seit März 1800 durchgeführt.<sup>16</sup>

---

11 Oppliger, S. 39.

12 ASHR I, S. 894. – Die Behörden handelten damit ähnlich wie in anderen Bereichen. Vgl. etwa die Aufsätze von Heidi Blaser oder Simone Peter in diesem Band.

13 ASHR III, S. 195.

14 Ebd., S. 705.

15 Tavernen durften Gäste beherbergen und ihnen Speis und Trank vorsetzen. Pintenschenken dagegen hatten nur die Erlaubnis, selbst produzierten Wein auszuschenken oder zu verkaufen. Vgl. Bauer, S. 64.

16 Bieger, S. 17–24, 56–60. – Vgl. zu diesem Thema auch den Aufsatz von Christian von Burg und Simone Desiderato in diesem Band.

Am 18. Oktober 1800 beschloss das Direktorium, für «alle Handels-, Fabrik- und Speculations-Unternehmungen sowie auch von allen Zweigen der Gewerbe, Künste und Handwerke»<sup>17</sup> Patentabgaben zu erheben. Vervollständigt wurde dieses Gesetz am 15. Dezember 1800 mit einer genauen Regelung der Gebühren. Die Patente hatten eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Die Tarife wurden in drei Gruppen unterteilt: «1. Die Handelsleute und Fabrikanten, welche nach Gattung, der Ausdehnung und der Wichtigkeit ihres Gewerbes erachtet sind, in demselben ein Capital von tausend Franken anzuwenden, bezahlen einen Franken. Was unter tausend Franken ist, bezahlt nichts. Von 1000 bis 2000 Franken wird 2 Franken bezahlt etc.» In die zweite Tarifgruppe fielen «Künstler, Handwerker und Professionisten»; die Gebührenhöhe hing hier von der Ausdehnung und der Wichtigkeit des Gewerbes und vom Kapital, das ins Geschäft investiert worden war, ab. Sie betrug zwischen 1 und 20 Franken. Die dritte Tarifgruppe umfasste Ärzte und Wundärzte, die 8 bis 32 Franken bezahlten, Advokaten und Prokuratoren erhielten ihre Patente für 12 bis 64 Franken, Notare für 5 bzw. 10 Franken, und die Waren- und Wechsel-Makler hatten 20 Franken abzugeben. Ausgenommen von der Zahlungspflicht waren Berufsleute, die sich dem öffentlichen Unterricht, den freien Künsten oder der Wissenschaft widmeten, zudem Familienunternehmen in der Textilindustrie (d. h. Heimarbeiterfamilien), Transportunternehmer zu Wasser und zu Land, Bauern und alle im Lohn stehenden Handelsbediensteten, Arbeiter, Tagelöhner und Hausangestellten.<sup>18</sup>

All diese Patente waren zwar aus fiskalischen Gründen gebührenpflichtig, dienten aber auch im weiteren Sinn als Grundlage für eine umfassende Gewerbekontrolle. Da die Tarife relativ niedrig und verschiedene Gewerbe gar nicht patentpflichtig waren, wurden die Abgaben im Gegensatz zu den Ehehaften nicht als Hindernis für die Gewerbeausübung angesehen. Zu sagen ist allerdings, dass die

Patentvergabe in der Praxis nicht immer korrekt gehandhabt wurde und vor allem auf Tavernen und Mühlen oft Ehehaften bestehen blieben. Zudem war die Tarifierhebung zum Teil sehr diffus geregelt. Mit der Formulierung: «Professionisten nehmen ein Patent, dessen Kosten der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Berufs [...] angemessen sein wird»<sup>19</sup>, war die Tariffestlegung ganz der jeweiligen Verwaltungskammer überlassen; der einzelne Beamte konnte nach eigenem Ermessen – mithin unter Umständen nach seinem persönlichen Interesse – entscheiden.

Weiter ist zu bemerken, dass von «Freipatenten», die im thurgauischen Register auftauchen, weder in der Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik noch in der Literatur etwas zu finden ist. Wenn es sich dabei um patentpflichtige Gewerbe handelte, die in der Rubrik «Freipatente» registriert wurden, wäre zu vermuten, dass es sich bei deren Inhabern um finanzschwache Handwerker handelte, die auf Grund ihres geringen Vermögens abgabefrei blieben. Doch die meisten Freipatente wurden an Textilhandwerker abgegeben. Handelte es sich dabei um Heimarbeiter, die, obwohl sie von der Abgabe befreit waren, registriert wurden? Da das Gesetz nur von einer Gebührenbefreiung spricht, die Registrierung aber nicht explizit erwähnt, könnte diese Annahme zutreffen. Doch in diesem Fall stellt sich die Frage, warum andere Berufsleute, die keine Gebühr zahlen mussten, beispielsweise die Transportunternehmer, nicht in den Listen auftauchen. War es den Behörden ein besonderes Anliegen, die – zahlenmässig immerhin bedeutende – Berufsgattung der Textilhandwerker zu erfassen?

---

17 ASHR VI, S. 309.

18 Ebd., S. 461–462.

19 Ebd., S. 462.



**Abb. 2: Küfer beim Richten des Fasszuges. – Insgesamt 62 Küfer, 28 im Distrikt Frauenfeld, 21 im Distrikt Tobel und 13 im Distrikt Arbon, verfügten über ein helvetisches Gewerbepatent.**



### **Die Gewerbelandschaft Thurgau um 1800**

Einleitend möchte ich kurz meine Vorgehensweise beim Erfassen der Patente erklären. Ich habe mich methodisch auf eine vergleichbare Untersuchung von Thomas Meier über das Zürcher Unterland<sup>20</sup> gestützt. Ich habe jedes einzelne Patent mit seiner Berufsbezeichnung erfasst und die Patente in zehn Branchen eingeteilt: «Gastgewerbe», «Handel», «Textil», «Nahrungsmittel», «Ausrüstung/Hausrat» (Herstellung von Produktionsmitteln oder Gerätschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb), «Gesundheit», «Dienstleistungen» (Advokaten etc.), «Bau» und «Papier» (Buchdruck, Papierherstellung), «Chemie» (Gerber etc.).

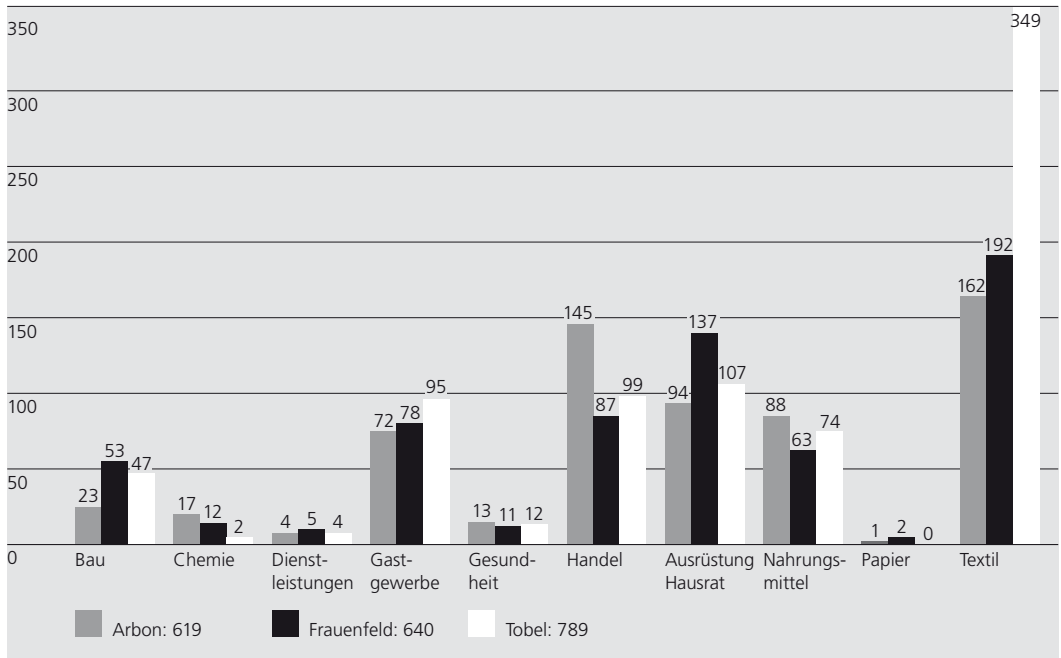
In den Jahren 1801–1802 wurden in den drei Distrikten Frauenfeld, Tobel und Arbon insgesamt 2048 Patente registriert, Freipatente eingeschlossen. Diese Zahl allein ist wenig aussagekräftig und muss in Beziehung zu den Einwohnerzahlen gesetzt werden: Gemäss der Helvetischen Volkszählung<sup>21</sup>, die 1799 aus administrativen und bevölkerungswissenschaftlichen Motiven durchgeführt wurde<sup>22</sup>, lebten in den drei Distrikten ungefähr 28 500 Einwohner. Ich vermute, dass die Patente pro Handwerk eingelöst werden mussten (und nicht nach Anzahl der daran teilhabenden Personen); deshalb ist es notwendig,

20 Meier, Handwerk.

21 BAR B 1090k, Volkszählung: Thurgau, S. 159–167.

22 Mattmüller, Bevölkerung I, S. 63.

Die Distrikte Arbon, Frauenfeld und Tobel nach Branchen



die Anzahl der Haushalte in den drei Distrikten zu eruiieren. Mattmüller schlägt eine Haushaltsgrösse von 5 Personen vor.<sup>23</sup> Mit diesem Quotienten ergibt sich eine Haushaltzahl von zirka 5700. Über ein Drittel aller Haushaltungen liess sich also für ein Patent registrieren; in meinen Augen eine erstaunlich hohe Zahl, wenn man an die gängige Vorstellung vom «ländlichen Kanton» denkt und daran, dass gewisse Gewerbe gar nicht registriert wurden.

Das Register enthält 151 verschiedene Gewerbebezeichnungen, was auf eine starke Spezifizierung der Handwerke schliessen lässt (vgl. die Liste am Schluss dieses Aufsatzes). Nach den Wirten am meisten Patente beantragten die Weber. Bei der Patentvergabe wurde in gewissen Gemeinden zwischen Leinenwebern und Baumwollwebern unterschieden,

andere Patentregister führen lediglich die Kategorie «Weber», wobei nicht klar ist, ob damit Leinen- und Baumwollweber oder nur Baumwollweber gemeint waren.<sup>24</sup> An dritter Stelle stehen die Schuster und an vierter die Handelsmänner.

Bei den Branchen liegt der Textilsektor mit 703 Patenten an der Spitze. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da schon vor der Helvetik die Textilindustrie im Thurgau sehr verbreitet war.<sup>25</sup> Es folgen die Branchen «Ausrüstung/Hausrat» und «Handel»; die An-

23 Mattmüller, Bevölkerung II, S. 83–88.

24 Aufgrund der Stagnation in der Leinenweberei ab 1750 könnte es sein, dass der Begriff Weber eher Baumwoll- als Leinenweber meinte. – Vgl. Bodmer, Walter: Schweizerische Industriegeschichte, Zürich 1960, S. 181–270.

25 Ebd.

zahl dieser Patente ist je knapp halb so hoch wie in der Textilbranche.

### Die Branchen

Wie ist die grosse Menge und Vielfalt an Gewerbe zu erklären? Die naheliegendste Vermutung ist wohl, dass die ländliche Bevölkerung die seit dem 19. Oktober 1798 neu bestehende Gewerbefreiheit nutzte. Ich nehme an, dass dies in einigen Fällen bestimmt der Fall war, wobei zu bedenken ist, dass für die Ausübung eines lukrativen Gewerbes auch in der Helvetik ein gewisses Kapital vorhanden sein musste. Gewerbetreibende, die wenig Kapital benötigten, etwa Schuster, Zimmerleute oder Metzger, hatten es dabei einfacher, insbesondere wenn sie auf die Stör gingen. Am Anfang war es auch relativ einfach, eine Pintenschenke aufzumachen, bis die Behörden 1800 das rege Wachstum dieser Branche mit verschärften Gesetzen zu bremsen versuchten.<sup>26</sup>

Ein weiterer Grund für die enorme Gewerbevielfalt könnte darin liegen, dass in der Zeit nach dem zweiten Koalitionskrieg eine katastrophale Wirtschaftslage herrschte: Im Mai 1798 besetzten französische Truppen den Thurgau und beschlagnahmten,

was sie für sich brauchten. Allein die tägliche Verpflegung dieser Truppen war eine schwere Belastung für die Bevölkerung, zumal die nördlichen Nachbarn ein Getreideausfuhrverbot verhängten, was eine massive Teuerung, insbesondere für Lebensmittel, bewirkte. Im Frühling 1799 erfolgte mit der Invasion der Österreicher und der Besetzung der Ostschweiz durch kaiserliche Truppen eine Rückkehr zu den alten Zuständen. Die Besetzung bewirkte eine erneute enorme Teuerung der Nahrungsmittel – und eine Hungersnot. Die Einquartierung der fremden Truppen erreichte in diesen Wochen ein unerträgliches Ausmass; die durchziehenden Truppen beschlagnahmten Vieh und Ernte, holzten die Wälder ab, brandschatzten und zerstörten. – Not macht erfinderisch; die Leute suchten, wenn sie konnten, möglicherweise nach neuen Erwerbsmöglichkeiten, denn mit einem handwerklichen Zusatzerwerb konnten sie unter Umständen ihr geringes Einkommen aufbessern.

Wie bereits erwähnt, war die Textilbranche der absolut grösste Gewerbesektor im Kanton. In jedem der drei Distrikte stand die Textilwirtschaft an erster Stelle, wobei Tobel mit Abstand am meisten Patente in der Textilbranche aufwies.

Arbon, Frauenfeld, Tobel: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	703	313
Ausrüstung/Hausrat	338	95
Handel	331	15
Gastgewerbe	245	0
Nahrungsmittel	225	8
Bau	123	48
Gesundheit	36	1
Chemie	31	2
Dienstleistungen	13	3
Papier	3	0
Total	2048	485

26 ASHR VI, S. 141–142.

Distrikt Tobel: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	349	147
Ausrüstung/Hausrat	107	24
Handel	99	5
Gastgewerbe	95	0
Nahrungsmittel	74	3
Bau	47	19
Gesundheit	12	1
Dienstleistungen	4	2
Chemie	2	0
Papier	0	0
Total	789	201

Vor allem in den Gemeinden Wuppenau, Schönholzerwilten und Eschlikon scheint die Gemeindebevölkerung praktisch nur aus Weberfamilien bestanden zu haben. An Patentgebühren wurde im Distrikt Tobel, obwohl er einwohnermässig der grösste war, im Vergleich mit anderen Distrikten nur eine relativ geringe Summe erhoben, was auf eine ärmliche Gewerbestruktur hindeutet. Dazu kommt, dass der Distrikt Tobel ein typisch agrarisches Gebiet war<sup>27</sup>, was das Entstehen bzw. Fortbestehen einer Heimindustrie begünstigte. So erklärt sich auch die Stärke der Branche «Ausrüstung/Hausrat». Diese Heimarbeiter betrieben in der Regel nebenbei Landwirtschaft und benötigten dafür verschiedenste Geräte.

Im Distrikt Arbon nimmt die Branche «Handel» die zweitstärkste Stellung ein, was nicht weiter überrascht. Die Bezeichnung «Handelsmann» wurde 67-mal registriert. Einerseits liegt der Distrikt am See und verfügt über optimale Voraussetzungen für Transporte zu Wasser. Auch die Nähe zur regionalen Metropole Konstanz und zu anderen Handelsstädten am Bodensee hat den Handel sicher begünstigt. Andererseits lässt sich angesichts der Tatsache, dass in den drei Distrikten 134 Handelsleute patentpflichtig waren, aber nur ein Hausierer, vermuten, dass die Bezeichnung «Handelsmann» auch auf sich anwand-

te, wer das Hausierverbot umgehen wollte. Das Hausieren wurde nämlich 1799 wegen der Gefahr, dass Gewichte gefälscht werden könnten, und wegen sonstigen Betrugsmöglichkeiten nur noch helvetischen Bürgern und Franzosen erlaubt. Am 11. Juli 1800 verbot die Regierung das Hausieren in der ganzen Republik.<sup>28</sup> Im Weiteren wurde in Arbon die höchste Abgabesumme erhoben; allein in der Stadt Arbon selbst gab es mehrere Baumwoll- und Leinwandhändler, die Beträge bis zu 300 Franken bezahlten. Deren Kaufkraft widerspiegelt sich in gewissen seltenen Berufen, die in Frauenfeld oder Tobel nicht zu finden waren: So gab es in Arbon zum Beispiel einen Klaviermacher, einen Kinderspielwarenhändler und einen Uhrmacher.<sup>29</sup>

Wider Erwarten gab es in Arbon sehr wenige typische «Wasser-Berufe»: drei Schiffsbauer, zwei Fischer, drei Schiffsleute und einen Schiffsmeister.<sup>30</sup> Mit einiger Sicherheit hat diese geringe Anzahl aber damit zu tun, dass die Transportunternehmen nicht patentpflichtig waren.

27 Pupikofer, Gemälde, S. 72–85.

28 Bauer, S. 66–68.

29 StATG 1'47'0, S. 288–292.

30 Ebd.

#### Distrikt Arbon: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	162	88
Handel	145	8
Ausrüstung/Hausrat	94	35
Nahrungsmittel	88	2
Gastgewerbe	72	0
Bau	23	13
Chemie	17	1
Gesundheit	13	0
Dienstleistungen	4	1
Papier	1	0
Total	619	148

#### Distrikt Frauenfeld: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	192	78
Ausrüstung/Hausrat	137	36
Handel	87	2
Gastgewerbe	78	0
Nahrungsmittel	63	3
Bau	53	16
Chemie	12	1
Gesundheit	11	0
Dienstleistungen	5	0
Papier	2	0
Total	640	136

Das Gastgewerbe war in allen drei Distrikten etwa gleich stark vertreten; es liessen sich insgesamt 230 Schankwirte und 15 Tavernenwirte registrieren. In den Anfängen der Helvetischen Republik nützten manche die allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Ablösung der Ehehaften aus, und es kam zur kaum kontrollierten Errichtung neuer Wirtschaften und zum Ausschank von alkoholischen Getränken; allem Anschein nach war dies ein recht einträglicher Erwerb – auch im Thurgau. Einem Schankwirt war es zunächst erlaubt, selbst produzierten Wein auszuschenken oder zu verkaufen. Schankwirte unterschieden sich von den Tavernenwirten, die zusätzlich zum Alkoholausschank eine Herberge betreiben durften. Die «verderblichen Folgen» der largen Regelung veranlassten aber das Direktorium, die Eröffnungen neuer Pintenschenken zu unterbinden und deren Betrieb einer Bedürfnisklausel zu unterwerfen. Im Jahre 1800 beschloss man sogar, gar keine neuen Patente auf Pintenschenken mehr zu erteilen, doch den bereits bestehenden konnte die Erlaubnis nicht ohne weiteres aberkannt werden.<sup>31</sup>

Die Gewerbestrukturen von Stadt und Land unterschieden sich insofern, als das Berufsspektrum in den Städten allgemein breiter und die relativen Stärken einzelner Berufe oder Branchen ausgeglichener waren als in den Dörfern und Weilern, wo das relative Übergewicht einiger weniger Berufe und Branchen sehr deutlich hervortrat. Das Dorf wies einen überall sehr ähnlichen Grundstock an Müllern, Metzgern und Bäckern auf; in der Textilbranche waren Schuster und Schneider anzutreffen und in der Branche «Ausrüstung/Hausrat» Küfer und Schmiede. Darauf baute sich oft das erwähnte Übergewicht einzelner Berufe auf. Im Distrikt Arbon gab es, ausser in Hemmerswil<sup>32</sup>, keine «Zeinenmacher» resp. Korbflechter, dort aber sind gerade deren drei anzutreffen. In Harenwil<sup>33</sup>, Distrikt Frauenfeld, häufte sich der seltene Beruf des Gabelmachers, er wurde in dieser Gemeinde zweimal registriert.

In der Stadt ist ebenfalls ein Grundstock an Gewerben anzutreffen, darauf baute eine relativ ausgeglichene Branchenstruktur auf, und es kamen ein paar spezifische Stadtberufe dazu, wie zum Beispiel Perruquiers<sup>34</sup> in Frauenfeld und Arbon<sup>35</sup> oder ein Hutmacher in Frauenfeld<sup>36</sup>. Auch sind die Branchen «Chemie» und «Papier», also die Gerbereien, Färbereien und Bleichereien, nur in den Städten anzutreffen. Die typische Handwerksbranche «Ausrüstung/Hausrat» war in den Städten und auf dem Land ungefähr gleich stark vertreten. Identische Beobachtungen hat auch Thomas Meier in seiner Studie über das Zürcher Unterland gemacht. Er hält fest, dass es keine gewerblich unabhängigen Siedlungen auf dörflichem Niveau gab und somit ein regionaler Austausch unumgänglich war.<sup>37</sup> Mit Vorbehalt könnte man diese Feststellung auch auf den Thurgau beziehen; immerhin zeugen aber meine Analysen davon, dass gewisse Branchen oder einzelne Berufe in den ländlichen Gemeinden unter Umständen einen Überschuss oder eine Unterdotierung aufwiesen.

### **Die ökonomische und soziale Lage der Handwerker**

Wer waren diese Handwerker? In der Patentgesetzgebung wurden sie als «Professionisten» bezeichnet, also als Spezialisten, d. h. Nicht-Bauern, innerhalb der ländlichen Wirtschaft.<sup>38</sup> Die Bezeichnung schliesst

31 Bauer, S. 63–66.

32 StATG 1'47'0, S. 293–294.

33 Ebd., S. 13.

34 Vgl. zum Beruf des Perückenmachers (und zu weiteren ausgestorbenen Berufen) etwa Palla, Rudi: Verschwundene Arbeit. Ein Thesaurus der untergegangenen Berufe, Frankfurt a. M. 1994.

35 StATG 1'47'0, S. 8, 288.

36 Ebd., S. 7.

37 Meier, Handwerk, S. 121.

38 Ebd., S. 23–26.

**Abb. 3: Schuster beim Verbinden von Schaft und Brandsohle. – Nach den Schankwirten und den Webern waren die Schuster diejenigen Berufsleute, die die meisten Patente innehatten: 61 im Distrikt Frauenfeld, 52 im Distrikt Tobel, 29 im Distrikt Arbon.**

nicht nur bäuerliche, sondern auch protoindustrielle Beschäftigungs- und Erwerbsformen aus: Professionisten waren Handwerker, die durch Formveränderung von Rohstoffen bzw. Werkstoffen im weitesten Sinn Tauschwerte herstellten. Sie sind von den Heim- und Fabrikarbeitern insofern abzugrenzen, als sie nicht nur am Produktionsvorgang beteiligt waren, sondern auch als Leiter, Organisatoren und Kaufleute fungierten. Je nach Gewerbe konnte sich der Handwerker Knechte und Mägde leisten, doch der grösste Teil der thurgauischen Gewerbler gehörte nicht der Oberschicht an. Dies ist erkennbar an den zwar unterschiedlichen, in aller Regel aber niedrigen Patentabgaben bzw. an den nur sehr vereinzelt hohen Abgabebeträgen.

Unter den typisch ländlichen Gewerben waren Mühlen, Tavernen, Ölpresen und Bäckereien Monopolbetriebe – und damit entsprechend einträglich.<sup>39</sup> Nahezu alle Berufe in der Ausrüstungs- und Hausrat- bzw. in der Textilbranche jedoch waren wenig gewinnbringend; die Abgabegebühren betragen um einen Franken. Dies könnte mit dem Überangebot dieser Gewerbe zusammenhängen: Sie waren im Thurgau in vielen Fällen schon vor der Helvetik keinerlei Gewerbevorrechten unterworfen, also leicht zu betreiben – und somit im Verhältnis zur zahlenden Bevölkerung stark vertreten.

Studien über andere Regionen<sup>40</sup> lassen für den Thurgau vermuten, dass auch da die wenigsten Professionisten ausschliesslich vom gewerblichen Einkommen leben konnten. Selbst da, wo dieses die hauptsächlichliche Erwerbsbasis darstellte, waren die Erträge aus der eigenen Landwirtschaft eine nötige Ergänzung. Die gleiche Vermutung lässt sich auch umgekehrt formulieren: Für die vielen landarmen Kleinbauern war die textile Heimarbeit oder das Ausüben eines Gewerbes lebensnotwendig.

Zwei hauptsächlichliche Kategorien von Gewerbetreibenden spielten im Agrarsektor eine Rolle: Einerseits die Schuster, Wagner, Glaser etc., die nur wenig



Land besaßen oder zum Teil sogar unter den Landlosen figurierten, andererseits die Müller, Tavernenwirte, Bäcker usw., die auf Grund ihres Land- und Viehbesitzes, den sie in der Regel neben ihren konzessionierten Monopolbetrieben hatten, mehrheitlich der vollbäuerlichen Schicht zugerechnet wurden.

### **Gewerbefreiheit? Am liebsten in der übrigen Schweiz!**

Mit der Gewerbefreiheit wurden nun weitere Erwerbsmöglichkeiten geschaffen, doch veranlasste gerade die Aufhebung der Ehehaften die betroffenen Handwerker zu Protesten, da sie nun mit Konkurrenz, mithin mit Einkommenseinbussen zu rechnen hatten. Anhand eines Beispiels möchte ich die Sorgen und Nöte veranschaulichen. In einer Eingabe an das helvetische Direktorium vom 18. Oktober 1798 beklagten sich acht Schmiede aus den Gemeinden Egnach, Roggwil und Romanshorn über die Errichtung einer neuen Schmiede durch einen gewissen Johannes Straub in «ihrem» Gebiet. Das Schreiben wurde von

<sup>39</sup> Ebd., S. 228.

<sup>40</sup> Tanner; Mattmüller, Landwirtschaft; Meier, Handwerk.

Regierungsstatthalter Gonzenbach eingesandt; die Schmiede forderten vom Direktorium Hilfe und Schutz, genauer: ein gesetzliches Verbot für Johannes Straub, eine neue Schmiede zu bauen. Ihre Argumentation beruhte vor allem darauf, dass sie sagten, Straub betreibe bereits in einer anderen Gemeinde eine Schmiede, und in ihrem Stammgebiet gebe es keine Basis für weitere Betriebe: «Gleich wie nun andurch uns Endesunterzogenen ein grosser Schaden zugienge, indem wir an dem ohnehin schon geringen Verdienst sehr empfindlich beeinträchtigt würden.»<sup>41</sup> Kam dazu, dass die klagenden Schmiede noch unter der alten Obrigkeit für ihre Arbeitserlaubnis teure Ehehaften gekauft hatten, die sie immer noch abzahlen mussten. Sie meinten deshalb, dass es für Straub besser wäre, eine schon bestehende Schmiede zu kaufen, als eine neue zu bauen. «Vielleicht aber ergiebt sich der Anlas; dass er in denen bemerkten drey Gemeinden oder auch an einem andern Ort unsers Cantons, und bey der nach der Constitution nun bestehenden Freyzügigkeit, der übrigen Schweiz selbst eine Schmiedte an sich bringen könnte, wie dann wirklichen in unserem Canton Schmidten zum Verkauf bereitstehen sollen, die er ohne grosse Mühe und ohne mindeste Schwirigkeit, besonders auch wegen dem nicht mehr bestehenden Zugrecht käuflich sich anzuschaffen im Stand wäre.»<sup>42</sup>

Die zitierte Quelle widerspiegelt genau das Dilemma der Handwerker jener Zeit: Auf der einen Seite wehrten sie sich gegen die neue Ordnung, gegen die Aufhebung von Zunftzwang und Ehehaften, die ihnen in einen gewissen Schutz und ein mehr oder weniger genügendes Einkommen geboten hatten. Andererseits flochten sie gerade die Neuerungen etwa beim Kaufrecht in ihre Argumentation ein und beriefen sich auf neu zur Verfügung stehende Freiheiten im helvetischen Staat – Freiheiten, die doch bitte genützt werden sollten – in diesem Fall am liebsten durch Johannes Straub, damit er ihnen keine Konkurrenz mache!

## Schluss

Auch wenn ich in meiner Auswertung der Gewerbepatente nur drei thurgauische Distrikte berücksichtige, liefert sie meines Erachtens doch ein recht detailliertes Bild der hiesigen Gewerbestruktur um 1800. Anhand der Resultate kann in den drei Distrikten Frauenfeld, Tobel und Arbon ein hoher Grad an Protoindustrialisierung mit starker Berufsspezifizierung festgestellt werden. Die starke Verbreitung der Heimindustrie lässt darauf schliessen, dass in den untersuchten Regionen eine Abkehr vom rein agrarischen Erwerb im Gang ist. Deshalb kann sicher gesagt werden, dass der Thurgau, zumindest in den untersuchten Distrikten, um 1800 nicht mehr einfach ein ländlicher Kanton war.

Ob die Einführung der Gewerbefreiheit Handwerk und Gewerbe tatsächlich kurzfristig zum Blühen brachte, ist schwer zu sagen. Jedenfalls kann festgestellt werden, dass die Helvetik auch in diesem Bereich eine wichtige Auftaktfunktion übernahm, deren langfristige Folgen sich erst in den folgenden Jahrzehnten in ihrer ganzen Tragweite einstellten.

## Quellen

- StATG 1'42'0, Verwaltungskammer, Missiven, 1798–1803.  
StATG 1'43'0, Verwaltungskammer, Zuschriften, 1798–1803.  
StATG 1'47'0, Verwaltungskammer, Verzeichnis der Gewerbepatente, 1801–1802.  
BAR B 1090k, Ministerialarchive, Aufbau und Verwaltung des Staates, Volkszählung, 1798/99.  
BAR B 1094, Ministerialarchive, Volkswirtschaft, Oberland-Zürich, 1798.

## Abbildungen

Abb. 1–3: Sammlung Werner Lenzin, Märstetten-Dorf. Fotos: Werner Lenzin.

41 BAR B 1094, Schmiede aus Egnach an das Direktorium, S. 241.

42 Ebd., S. 242.



Distrikte Frauenfeld, Tobel, Arbon: Erteilte Patente nach Berufsbezeichnung und Häufigkeit

Berufs- bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total	davon Freipatente
Schankwirt	72	93	65	230	0
Weber	26	123	76	225	117
Schuster	61	52	29	142	62
Handelsmann	23	44	67	134	2
Schneider	52	38	22	112	61
Bäcker	29	40	35	104	0
Leinenweber	20	63	14	97	48
Zimmermann	25	37	13	75	27
Küfer	28	21	13	62	25
Müller	14	18	24	56	0
Metzger	15	13	27	55	3
Schreiner	21	20	6	47	12
Schmied	16	13	13	42	2
Wagner	18	13	10	41	17
Baumwollweber	4	35	0	39	19
Maurer	16	7	6	29	17
Baumwollgewerbe	9	18	0	27	0
Krämer	6	8	9	23	3
Gerber	5	1	11	17	2
Baumwollfabrikant	5	8	2	15	0
Fruchthandel	8	2	5	15	0
Tavernenwirt	6	2	7	15	0
Baumwollhandel	1	11	2	14	1
Leintuchhandel	1	5	8	14	0
Weinhandel	11	0	3	14	0
Schlosser	5	3	5	13	4
Zeinenmacher	6	3	4	13	4
Strumpfweber	6	3	4	13	3
Sattler	4	2	7	13	2
Chirurg	4	2	6	12	0
Hafner	2	1	7	10	1
Glaser	4	2	3	9	4
Viehhandel	2	1	6	9	0
Vieharzt	3	5	1	9	0
Färber	2	1	5	8	0
Seiler	4	2	1	7	5
Dachdecker	4	3	0	7	4
Mosthandel	0	0	7	7	1
Fabrikant	0	0	7	7	0
Kornhandel	1	2	4	7	0
Spezereihandel	5	0	2	7	0

Berufs- bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total	davon Freipatente
Löther	2	4	0	6	6
Hufschmied	2	1	3	6	1
Advokat	4	0	2	6	0
Baumwollspinnerei	0	5	1	6	0
Kupferschmied	2	0	4	6	0
Schweinehandel	3	0	3	6	0
Tabakhandel	2	3	0	5	1
Brantweinhandel	1	4	0	5	0
Holzhandel	3	0	2	5	0
Med. Doktor	2	2	1	5	0
Mühlenmacher	2	2	1	5	0
Wundarzt	0	1	4	5	0
Brotrträger	3	1	0	4	3
Kaminfeger	1	2	1	4	2
Garnhandel	0	1	3	4	1
Gsödhandel	0	0	4	4	1
Drechsler	2	1	1	4	0
Eisenhandel	0	3	1	4	0
Hutmacher	1	1	2	4	0
Indiendrucker	4	0	0	4	0
Maler	4	0	0	4	0
Seckler	0	2	2	4	0
Steinhauer	1	0	3	4	0
Schiffmann	0	0	3	3	3
Korbmacher	0	3	0	3	2
Stöcklimacher	2	0	1	3	2
Barbier	0	2	1	3	1
Bürstenbinder	0	2	1	3	1
Kleidermäkler	0	0	3	3	1
Nagelschmied	1	2	0	3	1
Öler	1	2	0	3	1
Victualienhandel	1	1	1	3	1
Gabelmacher	2	1	1	3	0
Haberhandel	1	1	1	3	0
Perruquier	2	0	1	3	0
Schiffmacher	0	0	3	3	0
Spengler	1	2	0	3	0
Stoffhandel	3	0	0	3	0
Tuchhandel	0	2	1	3	0
Ziegler	2	0	1	3	0
Rechenmacher	2	0	0	2	2

Berufs- bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total davon Freipatente
Fischer	0	0	2	2 1
Rollenhandel	0	0	2	2 1
Aderlasser	2	0	0	2 0
Blattmacher	0	2	0	2 0
Buchbinder	1	0	1	2 0
Getränkhandel	2	0	0	2 0
Gewürzhandel	2	0	0	2 0
Goldarbeiter	1	0	1	2 0
Kaffeehandel	2	0	0	2 0
Käsehandel	1	1	0	2 0
Kleinhandel	0	2	0	2 0
Knopfmacher	1	0	1	2 0
Kölschhandel	0	0	2	2 0
Kurzwarenhandel	0	2	0	2 0
Lederhandel	1	0	1	2 0
Messerschmied	0	0	2	2 0
Porzellan/Glashandel	2	0	0	2 0
Schmalzhandel	1	0	1	2 0
Seidenfabrikant	2	0	0	2 0
Spindelmacher	0	2	0	2 0
Strumpfhändler	0	2	0	2 0
Baumwolltuchhandel	0	1	0	1 1
Handschuhmacher	1	0	0	1 1
Holzdreher	1	0	0	1 1
Kinderspielwarenhandel	0	0	1	1 1
Seilträger	0	1	0	1 1
Spediteur u. Zoll	0	0	1	1 1
Zeinenkrämer	0	1	0	1 1
Bandweber	1	0	0	1 0
Baumeister	1	0	0	1 0
Baumwollfergger	0	1	0	1 0
Bierbrauer	1	0	0	1 0
Bleicher	1	0	0	1 0
Böllenhandel	0	0	1	1 0
Bretterhandel	0	0	1	1 0
Buchdrucker	1	0	0	1 0
Büchenschmied	1	0	0	1 0
Detailhandel	0	0	1	1 0
Fellhandel	1	0	0	1 0
Grosshandel	1	0	0	1 0
Harzer	1	0	0	1 0
Hausierer	0	0	1	1 0
Holzarbeiter	0	1	0	1 0

Berufs- bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total davon Freipatente
Honighandel	0	0	1	1 0
Hutfärber	0	0	1	1 0
Kammacher	1	0	0	1 0
Kernhandel	0	0	1	1 0
Klaviermacher	0	1	0	1 0
Konfekthandel	0	0	1	1 0
Krautwarenhandel	0	0	1	1 0
Kürbner	1	0	0	1 0
Leinenhandel	0	0	1	1 0
Leingarnhandel	0	1	0	1 0
Leinwandfabrikant	0	1	0	1 0
Muchlenmacher	1	0	0	1 0
Mühlsteinmacher	0	0	1	1 0
Nagelhandel	1	0	0	1 0
Sager	0	1	0	1 0
Schiffmeister	0	0	1	1 0
Schleifer	0	1	0	1 0
Sebler	1	0	0	1 0
Siebmacher	1	0	0	1 0
Stegner	1	0	0	1 0
Tapierhandel	0	1	0	1 0
Tischler	1	0	0	1 0
Uhrmacher	0	0	1	1 0
Waffenschmied	0	1	0	1 0
Wannenmacher	1	0	0	1 0
Zinnhandel	1	0	0	1 0

# «So hat das Distriktsgericht beschlossen ...»

## Schuldforderungsklagen vor dem helvetischen Distriktsgericht Diessenhofen

### Einleitung

Was den Nagelmacher Jakob Wegelin veranlasste, am 14. Dezember 1801 gegen Rudolf Koch, den Präsidenten der Gemeindekammer Diessenhofen, vor Distriktsgericht zu klagen, waren Wut und Empörung. Als «Lumpenbub» habe Koch ihn bezeichnet, und er verlange Genugtuung. Rudolf Koch seinerseits schwächte ab, er habe «Hudler» gesagt und damit ausdrücken wollen, Wegelin sei ein schlechter Haushalter.

Wegelin war Handwerker, und selten hatte er genügend Einkommen. Vor allem aber hatte er bereits seit Jahren Schulden. Dies wurde ihm 1802 zum Verhängnis, als seine Gläubiger nicht mehr länger auf ihr Geld verzichten mochten und ihn betreiben liessen. So kam der Fall zur Beurteilung vor das Distriktsgericht Diessenhofen. Jedoch nicht nur die Versteigerung von Wegelins Habe beschäftigte das Gericht: Er hatte sich zusätzlich strafbar gemacht durch den Verkauf einer bereits als Grundpfand hinterlegten Liegenschaft. Nachdem der Nagler auch noch versucht hatte, Waren aus seiner Konkursmasse zu veräussern, bestrafte ihn das Distriktsgericht mit einem Tag Haft bei Wasser und Brot und sprach ihm das Aktivbürgerrecht ab.<sup>1</sup>

1802, zur Zeit von Wegelins Konkurs, war die Epoche der Helvetik schon fast zu Ende. Das Distriktsgericht Diessenhofen, das seit 1798 existierte, schien kaum Notiz von den unzähligen Problemen politischer und administrativer Art des jungen Staates zu nehmen: Sitzungen und Verhandlungen wurden regelmässig durchgeführt; die Leute stritten nach wie vor über Ehrverletzungen, Schuldforderungen und Erbsachen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Distriktsgerichte befassten sich mit denselben Streitpunkten wie die niederen Gerichte vor 1798. In der Eidgenossenschaft – und auf dem Gebiet des Thurgau ganz besonders – hatte es im 18. Jahrhundert eine grosse, äusserst unübersichtliche Vielfalt an

Gerichtskompetenzen und Gesetzen gegeben. Eine Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit schien den helvetischen Räten zwingend. Sie versuchten, ein neues, einheitliches Gerichtswesen aufzubauen, als dessen erste Instanz für leichtere Vergehen schliesslich das Distriktsgericht definiert wurde.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit dem Kompetenzbereich dieser untersten Gerichtsinstanz<sup>2</sup>, die die Helvetik hervorbrachte. Der erste Teil stellt die neue Institution vor. Wie waren die Distriktsgerichte aufgebaut, welche Aufgaben hatten sie? Wie grenzte sich deren Rechtsprechung gegen altes Recht ab? Mit welchen Problemen kämpften die Distriktsgerichte? Wie erlebten auf der anderen Seite Kläger und Beklagte die neue Institution? Wurde sie akzeptiert, oder gab es ein Unbehagen gegenüber der neuen staatlichen Macht?

Der zweite Teil des Aufsatzes befasst sich mit Schuldforderungen; sie waren der häufigste Grund zur Klage vor dem Distriktsgericht Diessenhofen. Schuldverhältnisse und ihre Verflechtungen geben einen Einblick in die Topographie einer ländlichen Gesellschaft. Wer verschuldete sich – und aus welchen Gründen? Waren es häufig Handwerker wie Jakob Wegelin? Spielte der Beruf überhaupt eine Rolle? In welchem geographischen Umkreis war eine Geldausleihe möglich? Und: Wie hoch war die Verschuldung im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten?

Das Distriktsgericht Diessenhofen beschäftigte sich über mehrere Monate hinweg immer wieder mit dem Nagler Jakob Wegelin. Dieser Fall und weitere Konkursverfahren sollen in der vorliegenden Untersuchung als Beispiele dienen, um Auswirkungen der helvetischen Gerichtsbarkeit auf die individuelle Situation der Bürger in den Blick zu bekommen. Die

1 StATG 5'220'1–2 (vgl. Register in diesen Bänden).

2 Zu Abweichungen von dieser Regel vgl. S. 231 sowie den Aufsatz von Simone Peter in diesem Band.

Konkursprozesse verschiedener Bürger und Wegelins bestimmtes Auftreten vor Gericht gewähren aber nicht nur Einblick in den Ablauf des jeweiligen Verfahrens, sondern auch in die gesellschaftlichen Zusammenhänge in Diessenhofen um 1800.

Die vorliegende Arbeit basiert quellenmässig hauptsächlich auf den Protokollen des Distriktsgerichts Diessenhofen. Diese Protokolle enthalten einen reichen Fundus an Informationen über die Gerichtspraxis der Helvetik. Meine Beispiele stammen – abgesehen von wenigen Ausnahmen – aus dieser Aktenreihe; dabei kommen insbesondere Fälle aus dem Jahr 1802 zur Sprache.<sup>3</sup> In diesem letzten vollen Jahr der Helvetischen Republik hatten die Distriktsgerichte bereits eine vierjährige Erfahrung, auf Grund einer noch unvollendeten Gesetzgebung und unter Berücksichtigung laufender Neuerungen Recht zu sprechen. Routine und Unsicherheit müssten somit in den Protokollen gleichermaßen zum Ausdruck kommen; die entsprechenden Bruchstellen möchte ich in diesem Aufsatz offenlegen.

### **Thurgauische Rechtsprechung im 18. Jahrhundert**

Im 18. Jahrhundert war die Vielfalt an Gerichtskompetenzen und Gesetzen in der ganzen Eidgenossenschaft gross. Nach der Gründung der Helvetischen Republik 1798 versuchten die helvetischen Räte ein neues, einheitliches Gerichtswesen aufzubauen, das zu klaren Verhältnissen führen und dem Grundsatz der Gewaltentrennung gerecht werden sollte.

Im Thurgau des 18. Jahrhunderts war das Nebeneinander verschiedener Zuständigkeiten und Rechtsstufen geradezu verwirlich. Ein Teil der über 130 Gerichtsherrschaften unterstand geistlichen Herren wie dem Bischof von Konstanz, dem durch den Gerichtsherrenvertrag von 1509 zum Beispiel Arbon, Bischofszell, Güttingen und Gottlieben zugefallen

waren.<sup>4</sup> Einige Gebiete unterstanden weltlichen Herren, das heisst Privatleuten oder einzelnen Städten wie St. Gallen und Konstanz, oder einzelnen Ständen wie Zürich und Luzern. Nur die Städte Frauenfeld und Diessenhofen verfügten selbst über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Sie waren direkt den acht eidgenössischen Orten unterstellt, die den Thurgau regierten, und sie hatten ihrerseits die Herrschaft über einige Dörfer und Weiler inne.<sup>5</sup> Diessenhofen hielt die hohen und niederen Gerichte in Schlattigen, Ober-, Unter- und Mettschlatt und den Höfen Dicki, Kundelfingen, Willisdorf und Schupfen (Ziegelhütten). In Basadingen fiel Diessenhofen lediglich die hohe Gerichtsbarkeit zu; die niedere hatte das Domstift Konstanz inne.<sup>6</sup>

Oft hatte sich in den Gemeinen Herrschaften neben der Gesetzgebung der regierenden Orte lokales Recht halten können. So gelangte mitunter ungeschriebenes Gewohnheitsrecht zur Anwendung, «ein Zustand, der [...] nicht selten die Rechtssicherheit gefährdete, ja sogar der Willkür Vorschub leistete.»<sup>7</sup> Unter diesen Umständen war der Handlungsbedarf gross; die helvetischen gesetzgebenden Räte und die Zentralregierung beabsichtigten denn auch, die in der ganzen Eidgenossenschaft herrschende Vielfalt an Recht und Gerichten, die den neuen Gerechtigkeitsvorstellungen diametral entgegenstand, radikal durch einheitliche Normen zu ersetzen.

### **Das helvetische Gerichtswesen**

Es entsprach den grundlegenden Ideen der Helvetischen Republik, Privatrecht und öffentliches Recht

---

3 StATG 5'220'2.

4 Schoop et al., Bd. 1, S. 18–21.

5 Ebd., S. 17–23; Diessenhofen unterstand zusätzlich Schaffhausen.

6 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 51–52.

7 Staehelin, Zivilgesetzgebung, S. 44–45.

unter dem Prinzip von Freiheit und Gleichheit zu vereinheitlichen: Gleichmässige volle Rechtsfähigkeit aller, möglichst umfassende Handlungsfähigkeit und Freiheit des Eigentums waren auch hier die Losung.<sup>8</sup> Das Unterfangen erwies sich als sehr schwierig. Am 15. August 1800 wurde bereits die vierte Zivilgesetzgebungscommission eingesetzt. In einem Schreiben vom 22. November 1800 an den gesetzgebenden Rat klagte eines der Mitglieder: «Ganz durchdrungen von der Schwierigkeit ein passendes Gesetzbuch für unsere Republik zu entwerffen, widmeten wir schon mehrere Sitzungen der Untersuchung, auf welche Art und Weise über ein bürgerliches Gesetzbuch gearbeitet werden soll? Die Verschiedenheit der Meinungen, welche einzelne Mitglieder der Commission über diese Frage äusserten, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, dass wir Ihnen B[ürger] G[esetzgeber] heute erst dieses Gutachten vortragen können.»<sup>9</sup> Aus verschiedenen Gründen gelang es den helvetischen Behörden nicht, ein Zivilgesetzbuch auszuarbeiten; nur einzelne Gesetze traten in Kraft. Somit blieb neben helvetischem auch altes Recht bestehen.<sup>10</sup>

Die Behördenstrukturen waren dagegen sehr schnell umgewandelt. Die Gerichtsbarkeit musste auf dem ganzen Gebiet der helvetischen Republik neu aufgebaut werden. Im Gegensatz zum Ancien Régime, wo die Obrigkeit oft alle drei staatlichen Gewalten auf sich vereinigt hatte, herrschte im neuen helvetischen Staat das Prinzip der Gewaltentrennung. Am 28. März 1798 legten die helvetischen Räte den Grundstein für die neue unabhängige Gerichtsbarkeit.<sup>11</sup>

In letzter Instanz hatte der Oberste Gerichtshof, in dem jeder Kanton je einen Richter stellte, über Kriminal- und Zivilverfahren zu entscheiden und über Staatsverbrechen zu urteilen.<sup>12</sup> Die Kantonsgerichte befassten sich in zweiter Instanz mit Zivil- und leichteren Kriminalfällen und erstinstanzlich mit schweren Kriminalfällen.<sup>13</sup> In den Distrikten waren «niedere Gerichte für Civil- und Polizeisachen» vorgesehen.<sup>14</sup>

Da wegen notorischer Finanzschwierigkeiten während der ganzen Helvetik nie Friedensgerichte installiert wurden<sup>15</sup>, blieben die Distriktsgerichte die erste Gerichtsinstanz.

## Die Distriktsgerichte

Zunächst führten die Distriktsgerichte hauptsächlich die Geschäfte der früheren Niedergerichte weiter: Sie waren mit notariellen Aufgaben betraut, leiteten Ganten, nahmen Erbeteilungen vor und stellten «Mannrechte» (Heimatscheine) aus. Zusätzlich befassten sie sich mit leichteren kriminellen Vergehen in erster Instanz.<sup>16</sup> So kamen etwa Klagen wegen Ehrverletzung oder Gewaltanwendung, aber auch Erbstreitigkeiten, Schuldforderungen oder Vaterschaftsklagen vor Distriktsgericht. Die Agenten in den Gemeinden erstatteten zudem Anzeigen über Polizeivergehen; in solchen Fällen musste der Präsident einen Richter als öffentlichen Ankläger bestimmen; das Amt des Staatsanwaltes war noch nicht geschaffen.<sup>17</sup> Anfänglich musste der Distriktsstatthalter alle Urteile des Gerichts visieren, was einer Abhängigkeit der Judikative von der Exekutive und

---

8 Ebd., S. 49.

9 Zit. nach Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 62.

10 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 51–52.

11 ASHR I, S. 584.

12 His, S. 297–302.

13 Ebd., S. 303.

14 ASHR I, S. 584.

15 Schärer, S. 113. – Dörfliche Friedensrichter waren bereits in der «Basler Verfassung», Art. 102, postuliert, von Paris jedoch abgelehnt worden. Am 13. Juni 1800 beschlossen die Räte die Organisation der Friedensgerichte (ASHR V, S. 177), doch das entsprechende Gesetz wurde nie gedruckt. Über die Bezahlung der über 4000 Friedensrichter konnten sich die Räte nicht einigen.

16 Schärer, S. 113–114.

17 His, S. 305; ASHR I, S. 584.

Abb. 1: Das Rathaus von Diessenhofen, erbaut 1760–1763, war mit grosser Wahrscheinlichkeit der Ort, an dem das helvetische Distriktsgericht seinen Sitz hatte.



damit einem Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltentrennung gleichkam.<sup>18</sup> Zudem führte die Bestimmung zu Missverständnissen und unnötigen Verzögerungen. Daher beschlossen die gesetzgebenden Räte am 14. Mai 1800, die Visumspflicht des Distriktsstatthalters abzuschaffen, und zwar «in Erwägung dass, wenn überhaupt die Sönderung der Gewalten zur Wesenheit des repräsentativen republikanischen Systems gehört, es insonderheit für die Sicherheit der Bürger wichtig ist, die richterliche Gewalt aller Art des Einflusses zu entziehen»<sup>19</sup>.

Dennoch hatte der Distriktsstatthalter – als Vertreter der Zentralgewalt auf Distriktsebene – das Gericht weiterhin zu beaufsichtigen und dem Regierungsstatthalter zuhanden des Justizministers entsprechenden Bericht zu erstatten. Die Gewaltentrennung wurde also doch noch nicht ganz konsequent umgesetzt; es gab nach wie vor problematische Querkompetenzen.

18 ASHR I, S. 1064; Schärer, S. 113.

19 ASHR V, S. 1108; Schärer, S. 70.

Die neuen Institutionen mussten flächendeckend eingerichtet werden, aber in jedem Distrikt herrschten unterschiedliche Voraussetzungen, und nicht immer waren die Kompetenzen von vornherein klar, wie sich anhand des bereits angetönten Falls zeigen lässt: Am 15. Februar 1802 klagte Rudolf Koch, der Präsident der Gemeindekammer Diessenhofen, im Namen des Evangelischen Spitals gegen Jakob Wegelin vor Distriktsgericht wegen einer Schuldforderung in der Höhe von 400 Gulden. Der Angeklagte beharrte aber darauf, die Angelegenheit falle in die Kompetenz der Gemeindekammer – und er bekam Recht.<sup>20</sup> Offenbar war das der Schuldforderung zu Grunde liegende Betreibungsverfahren, das zuerst in der Gemeinde zu erfolgen hatte, noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Auch die Kompetenzabgrenzung zwischen Distrikts- und Kantonsgericht scheint immer wieder Anlass zu Fragen gegeben zu haben. Davon zeugt eine undatierte, dreiseitige Handschrift mit dem Titel «Einfragen betreffend das Kantons- und Districts-Gericht des Kantons Thurgau»<sup>21</sup>, in der Fragen nach den Befugnissen von Distrikts- bzw. Kantonsgericht gemäss den Erlassen der helvetischen Räte beantwortet sind. Erwähnt wird dort unter anderem, dass die Distriktsweibel vom Gesamtgericht und nicht nur vom Präsidenten zu wählen seien. Eine Reihe von Fragen über Bussen, freiwillige Versteigerungen, Gerichtsgebühren oder den Vollzug bei Schuldsachen waren jedoch noch nicht geklärt. Meist lautete die Antwort da: «Bis auf weitere Verfügung sind alle alten Geseze und Übungen in Kraft.» Dies zeigt, wie gross die Rechtsunsicherheit war. Die Richter mussten Recht sprechen, ohne auf einheitliche Gesetze und Verordnungen zurückgreifen zu können – das heisst: Die Gefahr von Willkür war gegeben.

Im Zeichen der neuen demokratischen Zeit wählten von Bürgern gewählte Wahlmänner in jedem Distrikt neun Richter. Diese Männer waren meist nicht Juristen, und sie übten ihre Tätigkeit nebenamtlich

aus. Eine gewisse unabhängige Stellung, was Beruf und Einkünfte anbelangt, dürfte daher ein Wahlkriterium gewesen sein. «Sachkenntnis und Loyalität» sowie «persönliche Integrität der Richter»<sup>22</sup> scheinen ebenso Voraussetzungen für eine Wahl gewesen zu sein, wie die Lese- und Schreibfähigkeit. Bei Absenzen sprangen Suppleanten, Stellvertreter, ein, damit die geforderte Mindestzahl von sieben tagenden Richtern nicht unterschritten wurde.<sup>23</sup> Um einer zu grossen Fluktuation und damit verbundenen Schwankungen in der Gerichtspraxis vorzubeugen, war eine sechsjährige Amtsdauer vorgesehen, wobei jedes Jahr ein Richter im September mittels Los ausscheiden und ersetzt werden sollte.<sup>24</sup> Die helvetischen Räte, nicht etwa die Kantone selbst, setzten jährlich den Termin für den Losentscheid neu fest. Der Regierungsstatthalter ernannte den Gerichtspräsidenten aus den gewählten Richtern.<sup>25</sup> Der Gerichtsschreiber wurde, wie die Richter, durch die Wahlmänner bestimmt. Seine Aufgabe war es, das Protokoll zu führen, Gerichtsgebühren einzuziehen und den Einzug von Steuern und Abgaben zu organisieren. Er hatte die entsprechenden Register zunächst quartalsweise, dann monatlich dem Obernehmer<sup>26</sup> abzuliefern. Bei seinem Amtsantritt

20 StATG 5'220'2, S. 74–76.

21 StATG 5'070'\* (alt: 8'000'1), Bezirksamt Weinfelden, o. D., Einfragen. – Da am 6. März 1799 das provisorische Gesetz über die Gerichtsgebühren in Kraft trat (vgl. ASHR III, S. 1294–1299), könnte die Schrift aus den Anfängen der Helvetik stammen. Ganz sicher ist sie aber vor dem «Tarif der Gerichtsgebühren für die Cantone Baden, (Basel), Linth, Lucern, Schaffhausen, Sentis, Thurgau, Waldstätten und Zürich» vom 5. Juli 1800 entstanden, der die Gebühren für Gerichtsverhandlungen festlegte (ASHR V, S. 1297–1304).

22 Schärer, S. 118.

23 ASHR I, S. 1085.

24 Ebd., S. 584; ASHR IV, S. 1256.

25 His, S. 305.

26 Von November 1799 bis März 1803 hatte Johann Konrad Freyenmuth das Amt des Obernehmers inne. – Vgl. Salathé, Amtsinhaber.



musste er «genugsame Bürgschaft leisten», wobei die Höhe der entsprechenden Summe offenbar nie festgelegt worden war.<sup>27</sup> Der Weibel, durch das Gericht ernannt, besorgte wie im Ancien Régime die Boten- und Aufsichtsdienste. Unter anderem brachte er den Richtern und Parteien die Vorladungen zum Gerichtstermin.<sup>28</sup>

Vom Distriktsgericht Diessenhofen ist eine Präsenzliste über die Sitzungen der Distriktsrichter für die Zeit vom 11. Januar 1802 bis zum 25. August 1802 erhalten.<sup>29</sup> Inklusive Suppleanten sind darauf zehn Richter aufgeführt:

#### Gerichtspräsident

Johann Georg Rauch sen.

#### Distriktsrichter

Andreas Benker, Georg Studer, Johannes Hanhart, Johann Konrad Wepfer, Franz Josef Gräser, Konrad Schneider

#### Suppleanten

Johannes Wegelin, Leonhard Koch, Josef Rauch

#### Sekretär

Johann Rudolf Wegelin.<sup>30</sup>

Johann Rudolf Wegelin war laut dieser Präsenzliste nicht mehr als Sekretär bei den Verhandlungen anwesend. Schon am 19. November 1801 hatte er nämlich Regierungstatthalter Sauter wegen «immer grösserer gefahrvoller Amtbeschäftigung»<sup>31</sup> um Entlassung gebeten. Seither amtierte Distriktsrichter Andreas Benker – zunächst interimswise, dann anscheinend definitiv – als Sekretär. Richter Konrad Schneider von Schlatt beteiligte sich nur an drei Verhandlungen. Dennoch verfügte das Distriktsgericht mit den Suppleanten über die gesetzlich erforderlichen neun Richter. Laut den Protokollen waren überdies die folgenden Personen mit juristischen Aufgaben betraut:

#### Weibel

Rudolf Brunner

#### Agent als Ankläger

Johannes Fischli

#### Anwälte

Sekretär Bachmann, Färber Huber, Munizipalitätshauptmann Johann Jakob Hurter, Johann Jakob Müller.

Neben ihrer richterlichen Funktion verübten die Richter und der Weibel auch diejenige von Anwälten. Da im neuen Staat eine gewisse Kontinuität durch die Honoratioren gewährleistet werden konnte, ist anzunehmen, dass die Richter, Weibel und Anwälte zumindest teilweise bereits im Ancien Régime ähnliche Ämter innegehabt hatten.

### **Hohe Gerichtskosten oder: Die Finanzprobleme der Helvetik**

Im Ancien Régime waren für die Regierung kaum Kosten für die Rechtspflege entstanden, da die streitenden Parteien die Verfahrens- und Kanzleikosten des Gerichtes zu tragen hatten. Die Richter erhielten ein Weg- und Kostgeld und wurden direkt von den Parteien entschädigt. Das helvetische System sah eine Entlöhnung der Richter und Gerichtsangestellten vor; die Gerichtsgebühren sollten in die Staatskasse fliesen.<sup>32</sup> Das provisorische Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 6. März 1799 betonte einerseits «die Einheit und die Grundsätze der Gleichheit» und anerkannte andererseits die «äusserste Verschiedenheit der Rechtsformen in den verschiedenen Theilen

27 Schärer, S. 126; ASHR III, S. 1017–1027, 1223.

28 Schärer, S. 127.

29 StATG 5'220'2, eingelegtes Blatt.

30 Vgl. etwa StATG 1'13'7, 21. März 1800.

31 StATG 5'220'1, S. 441.

32 Schärer, S. 127–128.

Helvetiens.»<sup>33</sup> Daher versuchte der Gesetzgeber, für Gebiete mit ursprünglich hohen Gebühren die Beträge zu senken. An Orten mit niedrigen Gebühren dagegen «soll es einstweilen bei der alten Vorschrift oder Übung verbleiben, und es soll nicht mehr als bisher gefordert werden»<sup>34</sup>. In der Folge erhielten nicht alle Kantone dieselbe Gebührenordnung. Am 5. Juli 1800 standen die Gerichtsgebühren für die Kantone Baden, Linth, Luzern, Schaffhausen, Säntis, Thurgau, Waldstätten und Zürich fest.<sup>35</sup>

Für die Distriktsrichter waren ein Taggeld von 4 Franken und eine Reiseentschädigung von 5 Batzen pro Stunde geplant.<sup>36</sup> Auf Grund der misslichen finanziellen Situation erhielten nun aber die Gerichtsbeamten oft während Monaten keinen Lohn.<sup>37</sup> Nachdem sich deshalb einige Richter weigerten, ihr Amt auszuüben, wurde 1799 der Amtszwang eingeführt.<sup>38</sup> Da der neue Staat aber weiterhin nicht in der Lage war, die Amtsträger zu entlönnen, musste nach neuen Lösungen gesucht beziehungsweise auf alte Muster zurückgegriffen werden: Mit der Gebührenordnung vom 5. Juli 1800 erhielten die Mitglieder des Gerichts aus den Bussen sogenannte Emolumente zugesprochen, also einen Teilbetrag, dessen Höhe je nach Verfahren und Aufgabe festgelegt war. Bei einer Liegenschaftensteigerung zum Beispiel bezahlte jeder Käufer dem Präsidenten eine Gebühr. Sie belief sich auf 80 Batzen bei einem Objektwert unter 200 Franken und bis zu 8 Franken bei einem Wert über 5000 Franken.<sup>39</sup> Der öffentliche Ankläger musste direkt vom Angeklagten bezahlt werden; je nach Länge der Klageschrift erhielt er 12 bis 20 Batzen.<sup>40</sup> Josef Keller von Basadingen zum Beispiel, den der Suppleant Leonhard Koch als öffentlicher Ankläger wegen Veruntreuung eines Teils seiner Konkursmasse angeklagt hatte, musste 1 Franken 2 Batzen bezahlen.<sup>41</sup>

Die Regelung brachte aber nicht die erhoffte Verbesserung; die Einnahmen aus den neuen Gebühren waren zu gering, um die Angestellten zu

entlönnen. Deshalb mussten die Parteien neben der Bezahlung der Richter weiterhin auch für die Prozesskosten aufkommen. Für Schuldforderungsprozesse verlangte das Distriktsgericht Diessenhofen 5 Franken pro Verhandlung; diese Gebühr musste meistens der Schuldner bezahlen. Manchmal wurde sie auch dem Gläubiger belastet, der die Unkosten dann wieder zur Schuld schlagen konnte – so war das Gericht einigermassen sicher, dass überhaupt Geld in die Kasse floss. Durch diese Massnahmen waren die Gerichtskosten jedoch stark angestiegen, und es bestand die Gefahr, dass Wohlhabende ihre Gegner wegen der hohen Prozesskosten zur Aufgabe des Verfahrens zwingen konnten.<sup>42</sup>

### **Verträge und Stempelpapier – Tendenz zur Verschriftlichung**

Ein wichtiges Vehikel der Vereinheitlichung von Verfahren, dessen waren sich die helvetischen Behörden bewusst, war die Verschriftlichung. Schriftlich festgehaltene Rechtsgeschäfte waren überdies geeignet, Eigentum zu schützen und klare Verhältnisse zu schaffen. Deshalb konnte man Verträge durch die Gemeinde ausstellen und durch das Distriktsgericht protokollieren lassen. Die Munizipalität Schlattingen zum Beispiel zeigte am 3. Mai 1802 dem Distriktsgericht Diessenhofen den Abschluss eines Schuldvertrags zwischen den

---

33 ASHR III, S. 1294.

34 Ebd., S. 1295.

35 ASHR V, S. 1297–1304.

36 Sulzberger, Thurgau, S. 49.

37 Stark, Zehnten, S. 111.

38 His, S. 269.

39 ASHR V, S. 1299.

40 Ebd., S. 1303.

41 StATG 5'220'3, S. 42.

42 Schärer, S. 131.

Geschwistern Verena und Kaspar Windler an. Windler war seiner Schwester 200 Gulden schuldig; im Vertrag wurden die Zahlungsmodalitäten, das heisst die Daten der Rückzahlung, festgelegt. Verena Windler erliess ihrem Bruder vorläufig einen Viertel der Schuld, wobei der Betrag nach Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt zurückbezahlt werden sollte.<sup>43</sup>

Durch die immer komplizierteren Rechtsgeschäfte entstand offensichtlich auch bei der Bevölkerung das Bedürfnis, diese schriftlich abzuwickeln. Vor der Helvetik wurden Liegenschaftsverkäufe oft noch per Handschlag<sup>44</sup> abgeschlossen. Als zum Beispiel Jakob Wegelin, der erwähnte Nagler, am 18. März 1798 seine bereits an das Evangelische Spital verpfändete Scheune und Stallung an Ursula Küchli, die alt Hintermüllerin, verkaufte, schien der Handel rechtskräftig. Erst 1802, als die Behörden die Versteigerung von Wegelins Vermögen ankündigten, wurde die Käuferin hellhörig und versuchte schnellstens, einen Vertrag aufsetzen zu lassen, zurückdatiert auf 1798, und «er [der Schreiber] solle das Papir ein wenig wüst machen, damit es Alt scheine»<sup>45</sup>. Vorrang bei der Schuldklassierung erhielt schliesslich das Evangelische Spital, weil die Grundpfandverschreibung an dieses vom Gericht als älter angesehen wurde als der Verkauf von Scheune und Stall an Ursula Küchli.<sup>46</sup>

Der Prozess der Verschriftlichung brach nach der Helvetik nicht ab. Im Gegenteil: Gerade das Grundbuchwesen wurde weitergeführt und ausgebaut; nur so konnten Rechtsunsicherheiten bei Liegenschaftsverkäufen und -verpfändungen vermieden und klare Besitzverhältnisse geschaffen werden.

Ein weiterer Bereich mit Tendenz zur Verschriftlichung, in dem es allerdings zu einiger Unsicherheit und Verwirrung kam, war die Visierung von Schuldtiteln. In der Helvetik waren anstelle von Zehnten und Grundzinsen Vermögenssteuern und indirekte Steuern wie Stempelgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuern eingeführt worden.<sup>47</sup> Am 15. Dezember 1800 verordneten die helvetischen Räte in Bern,

dass Akten, Dokumente, Zeugnisse aller Art und Schuldverschreibungen, auch wenn sie aus der Zeit vor der Helvetik stammten, auf Stempelpapier geschrieben sein müssten, sonst hätten sie keine Rechtsgültigkeit.<sup>48</sup> Eine solche amtliche Beglaubigung kostete, je nach Höhe des Schuldbetrages, mehrere Batzen. Der Gesetzgeber musste die Frist für die Visierung alter Schuldbriefe mehrmals verlängern, weil «eine grosse Anzahl Inhaber von Obligationen, theils aus Vergesslichkeit, theils durch Abwesenheit und Unwissenheit sich dieser Formalität zu unterziehen abgehalten worden» sei. Der allerletzte Termin war der 31. März 1802.<sup>49</sup>

Selbst für die Gemeindeverwaltungen war die Situation verwirrt. Josef Rütimann aus Basadingen liess noch am 7. Februar 1802 einen Schuldtitel ausstellen, den der Beamte nicht auf Stempelpapier schrieb.<sup>50</sup> Dank der Fristverlängerung bis Ende März mussten aber Rütimann und der Gemeindeangestellte noch keine Busse bezahlen. Diese war ab April 1802 ziemlich hoch. Laut Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1802 betrug sie für den Inhaber des Schuldtitels 10 Prozent des Kapitals plus Stempelgebühr und das Zehnfache der Gebühr für den Beamten, der den Schein fälschlich ausgestellt hatte.<sup>51</sup>

---

43 StATG 5'220'2, S. 197.

44 Der Handschlag gilt auch heute noch als gültige Vertragsform, insbesondere im Viehhandel.

45 StATG 5'220'2, S. 219. – Die Kontrahenten waren sich lange uneinig, ob die Handänderung 1797 oder 1798 stattgefunden habe. Daher befragte das Distriktgericht mehrere Zeugen, denn es war natürlich entscheidend, ob die Grundpfandverschreibung für das Evangelische Spital vor oder nach dem Verkauf von Scheune und Stall stattgefunden hatte.

46 StATG 5'220'2, S. 213.

47 Stark, Zehnten, S. 89–90.

48 ASHR VI, S. 458–459.

49 Ebd., S. 637; ASHR VII, S. 404, 952.

50 StATG 5'220'2, S. 149.

51 ASHR VI, S. 637.

Das Distriktsgericht Diessenhofen befasste sich nach dem 31. März mehrere Male mit unvisierten Schuldtiteln. Die Anwendung des Gesetzes schien aber immer noch nicht klar; Sekretär Andreas Benker holte deshalb in Frauenfeld Rat an höchster Stelle. Nachdem Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter nicht verfügbar war, bestätigte ihm der Frauenfelder Distriktsstatthalter und Regierungsstatthalter-Lieutenant Placidus Rogg die gesetzlichen Bestimmungen.<sup>52</sup> In der Folge klagte am 10. Juli 1802 der Ankläger Johannes Fischli gegen mehrere Gläubiger im Konkursprozess des Josef Keller, Wirt in Basadingen, die ihre Schuldscheine nicht auf Stempelpapier vorgelegt hatten.<sup>53</sup> Die betagten Schwestern Anna Maria und Maria Keller von Basadingen gehörten zu diesen Gläubigern; für sie war die Situation zu kompliziert. Das Gerichtsprotokoll erwähnt ihre Gebrechlichkeit: «Sie haben diess nicht verstanden, zudem hören sie Alters halber nicht wohl, wan schon etwas verlesen werde.»<sup>54</sup> Diesen Fall beurteilte das Distriktsgericht nicht stur nach dem Gesetz, sondern machte die Munizipalität Basadingen verantwortlich für das Versäumnis und brummte ihr die Busse auf. Die Schwestern aber seien schwach und als Waisen «nicht bevogtet und also nicht pflichtmässig besorget worden»<sup>55</sup>. Daraus lässt sich schliessen, dass die Gemeindebehörde verpflichtet war, die Leute über die neuen Bestimmungen ins Bild zu setzen. Doch von Basadingen ging kein Geld ein, und der Schuldbetrag konnte damit auch nicht eingefordert werden, bis die Schwestern Keller vorschlugen, die Busse selber zu bezahlen, sobald ihrer Geldforderung Genüge geleistet werde. Dies wurde vom Gericht akzeptiert.<sup>56</sup>

Aber nicht nur einfache Frauen kamen den neuen Formvorschriften ungenügend nach, sondern auch der katholische Kirchpfleger Johannes Schmid oder Amtmann Rauch, beide von Diessenhofen. Selbst der Agent Johannes Fischli musste einen Franken Busse bezahlen, weil er eine Schuldforderung von 100 Gul-

den nicht auf «Werth Stempel Papir» geschrieben hatte.<sup>57</sup> Nach der Liquidation von Josef Kellers Vermögen erfuhren die Gläubiger am 16. August, dass nur visierte Schuldtitel zur Forderung aus dem Konkurs zugelassen würden. Folglich bezahlten alle ihre Busse.<sup>58</sup>

In der Höhe der Gebühren und Bussen spiegelt sich einerseits die dringende Notwendigkeit für den Staat, Geld zu beschaffen. Die Verwirrung um die Stempelgebühren ist andererseits auch ein Beispiel für die Verwirrung und die Schwierigkeiten, die die neuen Gesetze und Verordnungen zum Teil auslösten. Im Bestreben, schriftliche Verträge und Schuldverschreibungen gesetzmässig abzusichern, äusserte sich immerhin der Wille der jungen Republik, klare rechtliche Verhältnisse zu schaffen. Bis jedoch ein einheitliches Zivilgesetzbuch in Kraft trat, wie es in der Helvetik angestrebt worden war, vergingen über hundert Jahre: Erst am 1. Januar 1912 trat das erste gesamtschweizerische ZGB in Kraft.

### Schuldforderungen vor Gericht

Jakob Wegelin, Josef Keller und weitere Einwohner des Distriktes Diessenhofen kamen mit dem Distriktsgericht in Berührung, weil sie ihre Schulden nicht mehr bezahlen konnten. Neben Klagen wegen Erbstreitigkeiten, Ehrverletzung, Gewaltanwendung, Vaterschaft oder Ehestreitigkeiten waren ausstehende Schuldforderungen der häufigste Grund zur Klage vor diesem Gericht: Vom 11. Januar bis zum 12. November 1802 hatten die Richter 13 Klagen

---

52 StATG 5'220'2, S. 296.

53 Ebd., S. 300–305.

54 Ebd., S. 301.

55 Ebd.

56 Ebd., S. 342

57 Ebd., S. 300.

58 Ebd., S. 339–342.

gegen zahlungsunfähige Schuldner zu beurteilen und benötigten dafür 37 Sitzungen.<sup>59</sup> Was sagen diese Zahlen über den Verschuldungsgrad der Bevölkerung aus? – Wo die Daten der Schuldverschreibungen bekannt sind, reichen sie meistens in die neunziger Jahre zurück, vor die Zeit der Helvetik. Ein Vergleich von Schuldforderungsklagen aus früheren Jahren und mit anderen Distrikten wäre deshalb aufschlussreich, kann hier jedoch nicht geleistet werden. Da die finanzielle Belastung durch Krieg und Requisitionen während der Helvetik für die Bevölkerung sehr gross war, könnte dies allenfalls zu einem Anstieg von Verschuldung und entsprechenden Klagen vor Gericht geführt haben. Laut Sulzberger hatten Distrikt und Stadt Diessenhofen Kriegsschäden in der Höhe von 300 000 Gulden zu tragen, während von 1799 bis 1801 die Einwohner der Stadt zusätzlich mit 220 000 Einquartierungstagen der französischen Armee belastet wurden.<sup>60</sup>

Schuldverhältnisse sind ein Indiz für soziale und ökonomische Abhängigkeiten. Wer verfügte über genügend Geld, um es ausleihen zu können, und wer hatte Bedarf nach fremdem Geld? Aussagen sind hier nur anhand der Problemfälle möglich, die vor Distriktsgericht behandelt wurden. Die gütlichen Regelungen sind auf kantonaler Ebene nicht aktenkundig. Möglicherweise würden Akten der Gemeinden über registrierte Schuldverschreibungen weiteren Aufschluss über diese Frage geben, sie konnten jedoch in diese Untersuchung nicht einbezogen werden.

## Das Konkursverfahren

Während der Helvetik musste ein Gläubiger bei überfälligen Schuldforderungen zuerst ein Betreibungsverfahren auf Gemeindeebene einleiten. Der Weibel musste den Betrag beim Schuldner einfordern<sup>61</sup>; bezahlte dieser nicht, konnte der Gläubiger vor

Distriktsgericht wegen «ausgetriebener Rechte» ein Begehren auf Fortsetzung des «Schuldtriebs»<sup>62</sup>, also ein Konkursbegehren, stellen. In den öffentlichen Zeitungen und in den Kirchen des Distrikts wurden Mitteilungen über Konkurse publik gemacht, damit alle Kreditoren ihre Forderungen fristgerecht einreichen konnten.<sup>63</sup> Die interessierten Käufer erfuhren die Versteigerungsdaten ebenfalls auf diesem Weg.<sup>64</sup>

Wie die Bauern, wurden auch die Handwerker meistens erst nach der Ernte für ihre Arbeiten entlohnt.<sup>65</sup> Deshalb stand häufig der Martinstag, der 11. November<sup>66</sup>, als Zahlungstermin bei Versteigerungen in den Kaufbedingungen: So «solle jeder Käufer gehalten seyn für sein Bott die ganze Sume auf nächst komenden Martini 1802 samt dem dazu gebührenden Zins a 5 pro cent von dato an zu bezahlen.»<sup>67</sup> Das Distriktsgericht Diessenhofen gewährte bei einem Konkursverfahren meistens eine Fristverlängerung von wenigen Tagen; danach konnte der Gläubiger die Pfandverwertung verlangen.

Ein Existenzminimum für den Schuldner war nicht vorgesehen. Wie das Beispiel von Josef Keller

---

59 Ebd.

60 Sulzberger, Thurgau, S. 74.

61 Wegen der Kompetenzabgrenzung unter den Beamten befassten sich die Helvetischen Räte am 7. September 1799 in Bern mit einer Bittschrift der Gemeinde Luthern, Distrikt Willisau, im Kanton Luzern. Der Agent weigerte sich, dem Munizipalitätsweibel die Arbeit als Betreibungsbeamter zu überlassen. Es wurde beschlossen, dass der Agent die Schuldbetreibung nicht ausführen könne, da er der Exekutive angehöre (ASHR IV, S. 1442). – Am 22. November 1799 verabschiedete der Rat die «Provisorische Zulassung der Municipalitätsweibel als Schuldenboten» (ASHR V, S. 265–266).

62 StATG 5'220'2, S. 139.

63 Ebd., S. 169.

64 Ebd., S. 307.

65 Meier, Handwerk, S. 229.

66 Der Martinstag war seit dem Mittelalter wichtigster Zinstag nach der Ernte.

67 StATG 5'220'3, S. 21.

**Abb. 2:** Ein Schwör- oder Gerichtsstab, bestehend aus einem dünnen Holzschaft, in Silber gefassten Enden, einem Griff mit verziertem Silberknauf und einem Stabende mit kleiner Silberkugel und schwörender Hand. Auf dem Knauf finden sich unter anderem Elemente des Arboner Wappens (Laubbaum und Vogel) sowie eine Verzierung mit einer Anemonenblüte. Die Inschrift lautet: «H. Herren Statt-amen und Ratt zur Arben 1682». – Gerichtsstäbe wurden auch bei Fertigungen, also bei gerichtlichen Über-  
eignungen, eingesetzt.



zeigt, wurden im Extremfall Haus und Gut veräussert: «Er glaube doch das er hart behandelt worden; am Morgen des Gant Tags, hab er den President gebeten, das man ihm die Reben, und andere Güter, auch die eine Bettstatt für seine Kinder beÿbehalten möchte, weil [= währenddem] man vorsehe das seine Creditores befridiget werden.»<sup>68</sup> Offenbar fand er kein Gehör. Nicht besser erging es Jakob Wegelin. Sogar das Werkzeug, das er als Nagler brauchte, um seinen Lebensunterhalt überhaupt bestreiten zu können, wurde in der Liquidation verkauft.<sup>69</sup>

### Wer hatte bei wem Schulden?

Mit der Frage nach den Schuldverhältnissen versuche ich im Folgenden, die Struktur der sozialen Abhängigkeiten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert aufzuzeigen. Fast in jedem Dorf des Thurgaus waren einzelne begüterte Familien ansässig, «die eines erblichen, wenn auch bescheidenen Wohlstandes sich erfreuten», wie Pupikofer seine Landsleute des 18. Jahrhunderts beschreibt.<sup>70</sup> Ungefähr siebenzig Prozent der Bevölkerung arbeitete in der Landwirtschaft, wobei der grösste Teil davon, die Kleinbauern oder Tauner, kaum vom Ertrag des eigenen Bodens leben konnte.<sup>71</sup> Laut Schätzungen, die allerdings mit Vorsicht zu geniessen sind, waren 15 bis 20 Prozent der Bevölkerung unterstützungsbedürftig,<sup>72</sup> was konkret bedeutete, dass sich diese Leute für die kleinsten Anschaffungen verschulden mussten. Wie der Nagelmacher Wegelin aus Diessenhofen konnten arme Handwerker ihr Werkzeug oft nur mit Hilfe wohlhabender Bürger kaufen. Die Protokolle des

68 Ebd., S. 41.

69 StATG 5'220'2, S. 247, 309.

70 Pupikofer, Thurgau II (1889), S. 834.

71 Stark, Zehnten, S. 24–26.

72 Ebd., S. 27. – Andere Untersuchungen sprechen von 3 Prozent.

Distriktsgerichts geben Kenntnis davon, weil Wegelin 13 Jahre lang, bis zum Prozess, weder die Anschaffungskosten noch die Zinsen zurückbezahlt hatte.<sup>73</sup> Auch wer ein kleines Stück Land kaufen wollte, kam oft nicht ohne Geldleihe aus. Schulden machen war also für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ein normaler Bestandteil des ökonomischen Handelns.

Auch Johann Heinrich Pestalozzi, der 1768 versuchte, einen Landwirtschaftsbetrieb aufzubauen, war genötigt, sich dafür zu verschulden. Erste Bezugsquellen waren oft die eigenen Verwandten. Sie waren, was die Konditionen betraf, meist kulanter als Aussenstehende, sofern sie nicht selber in Finanznot gerieten. Pestalozzis Verwandte steckten jedoch entweder selbst in finanziellen Schwierigkeiten oder hatten kein Interesse an dessen Geschäften.<sup>74</sup> Er erhielt seine benötigten Geldmittel, dank Beziehungen der Familie seiner zukünftigen Frau, vom Bankhaus Schulthess. Das Finanzhaus kündigte den Kredit jedoch sofort, als das landwirtschaftliche Unternehmen nicht den gewünschten Erfolg zeitigte; nur die Intervention von Freunden konnte den Konkurs verhindern.<sup>75</sup> Die Geldbeschaffung mittels Banken war jedoch noch selten: Um 1800 verfügten Bern, Basel und Genf als einzige Schweizer Städte über eine Sparkasse. Grosse Kreditinstitute gab es noch nicht.<sup>76</sup>

Die Ausleihe von Geld innerhalb einer Dorfgemeinschaft, etwa bei den Nachbarn, barg die Gefahr, in eine starke Abhängigkeit von den Besitzenden zu geraten. In seinem Buch «Lienhard und Gertrud»<sup>77</sup> warnte Pestalozzi genau vor dieser für den Schuldner schlechten Perspektive. Der erste Teil des Buches wurde nach seinem Erscheinen im Jahr 1781 wohl nicht von ungefähr zu einem vielgelesenen Volksbuch. Dabei war nicht die Tatsache, dass Lienhard beim Vogt Hummel mit 30 Gulden in der Kreide stand, das Problem, sondern dass der Gläubiger die Situation grausam ausnützte. Hummel, zugleich Wirt im Dorf, wusste sich die armen Dorf-

bewohner gefügig zu machen – und zu halten. Lienhard sollte bei ihm einkehren; so konnte er zwar die Schuld nicht abzahlen, blieb aber abhängig von der Gunst des Wirts. Und wenn er nicht gehorchte, drohte ihm die Betreibung. Dieser Teufelskreis stürzte die Familie in Armut und Bedrängnis. – Die Beliebtheit des Buches deutet darauf hin, dass das Thema die Leute beschäftigte; anscheinend beschrieb Pestalozzi die Problematik der Abhängigkeit auf Grund von Verschuldung innerhalb des Dorfes treffend.

In seiner Studie über die sozioökonomische Situation verschiedener Berufe im Zürcher Unterland des 18. Jahrhunderts ermittelte Thomas Meier die Wirte, Müller und Schmiede als die wohlhabendsten Professionisten.<sup>78</sup> Als Inhaber von Ehehaften<sup>79</sup> hatten sie wenig oder gar keine Konkurrenz und ein sicheres Einkommen auf hohem Niveau. Sie waren daher in der Lage, Geld an andere Dorfbewohner auszuleihen. Auch wenn das schamlose Ausnützen eines Zahlungsunfähigen, wie Pestalozzi es beschreibt, kaum der Regelfall war, bestand doch ein Machtgefälle zwischen Gläubiger und Schuldner – und die finanzielle Situation der einzelnen Haushalte war wohl im Dorf – an den Brunnen und am Stammtisch – bekannt. Dies ist möglicherweise einer der Gründe dafür, dass sich in Diessenhofen um 1800 bei einfachen Leuten die Tendenz zeigte, sich wenn möglich bei Institutionen wie dem Evangelischen Spital oder dem Kaplaneifonds zu verschulden. Diese Einrichtungen galten als solid, verfügten meist über Einnahmen

---

73 StATG 5'220'1, S. 460.

74 Schifferli, Dagmar: Anna Pestalozzi-Schulthess. Ihr Leben mit Heinrich Pestalozzi, Zürich 1996, S. 99.

75 Stadler, S. 121–122, 137–142; Schifferli (wie Anm. 74), S. 99, 129.

76 Vgl. Andrey, S. 209.

77 Pestalozzi, Johann Heinrich: Lienhard und Gertrud. Ein Buch für das Volk, hrsg. von Albert Reble, Bad Heilbrunn 1993.

78 Meier, Handwerk, S. 232–233.

79 Vgl. zu den Ehehaften den Aufsatz von Nathalie Unternährer in diesem Band.



aus Grundbesitz und gewährten dem Schuldner eine gewisse Anonymität.

### **Diessenhofen – ein Distrikt von Gläubigern und Schuldnern?**

Bei der Betrachtung der verschiedenen Konkursverfahren vor dem Distriktgericht Diessenhofen muss beachtet werden, dass deren Aussagekraft in Bezug auf die sozioökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung begrenzt ist: Die Richter beurteilten nur Konfliktfälle; gütliche Regelungen kamen hier gar nicht zur Sprache. Dieser Aspekt darf bei der Würdigung der Gerichtsprotokolle als Quelle nicht aus dem Blickfeld geraten. Die Aussagen der Parteien vor Gericht sind zudem durch das zusammenfassende Protokoll des Gerichtsschreibers sowie durch die juristische Sprache des Anwalts verfremdet.

In der Einleitung zu einer Verhandlung vor Distriktgericht erwähnte der Schreiber häufig Amtsbezeichnung, Beruf und familiäre Verhältnisse von Klägern und Angeklagten. So konnte es etwa heissen: «B[ürge]r Jakob Wepfer Exerzier Meister von Diessenhofen / Contra / Seine Schwiger[mutter] Dorothea Hausslin verbeÿständet / durch B[ürge]r Weibel Brunner von da.»<sup>80</sup>

Die Angaben geben Hinweise auf die gesellschaftlichen Beziehungen. Wo Beruf oder Familienverhältnisse nicht genannt werden, sind Rückschlüsse schwierig. Zudem tauchen in den Akten nicht alle Gläubiger auch gleichzeitig als Ankläger auf. Sie meldeten sich häufig erst, nachdem der Konkurs schon eröffnet war. In der untersuchten Periode erhoben in Diessenhofen der Spitalmeister im Namen des Evangelischen Spitals, der Kaplan für den Kaplaneifonds, ein Exerziermeister und ein Kirchenpfleger Anklage. Mit einem Drechsler, einem Bleicher und einem Kübler waren auch Handwerker unter den Klägern vertreten. Doch fällt auf, dass neben zwei Wirten

mehr Handwerker auf der Schuldnerseite standen: drei Schuster, ein Zimmermann, ein Blattmacher und ein Nagler. Nicht alle Wirte waren demnach wohlhabend; oft fristeten sie ihr Dasein mehr schlecht als recht in schummrigen Winkeltavernen. Schuhmacher und Zimmerleute sind in der «ökonomischen Rangfolge» im Mittelfeld vertreten; der Nagler gehörte zu den schlecht verdienenden Handwerkern.<sup>81</sup>

Eine Hierarchie der ökonomischen Situation der einzelnen Berufe zeigt allerdings nur einen statistischen Durchschnitt auf. Daher müssen weitere Umstände berücksichtigt werden. Im 18. Jahrhundert waren «selbst Ehehaftenbesitzer [...] mitunter bis unter den Dachfirst verschuldet»<sup>82</sup>, also auch die angesehenen Wirte und Müller. Die meisten Gewerbetreibenden verfügten weder über Land noch über genügend finanzielle Mittel, die ihnen eine sichere Existenz gewährleisteten hätten. Daher ist anzunehmen, dass sie eher auf der Schuldner- als auf der Gläubigerseite standen.<sup>83</sup> Ausschlaggebend war, ob jemand regelmässig Arbeit fand und wie gross die Konkurrenz war.

Frauen wurde vom Gericht selten eine Berufsbezeichnung gegeben, mit Ausnahme der Zeugin «Frau Ursula KÜchli, Alt Hinter Müllerin»<sup>84</sup>, habe ich keine Belege dafür gefunden. Die «Wittwe des Heinrich Wegelin Metzger in Diessenhofen»<sup>85</sup> tauchte nicht einmal mit dem eigenen Namen auf. Andere Frauen sind als Ehefrauen, Schwestern, Schwiegermütter oder Witwen erwähnt, die verheirateten Frauen meist mit ihrem ledigen Namen. Acht Frauen klagten wegen ausstehender Forderungen, und drei Frauen wurden angeklagt. Sie traten immer, wie vom Gesetz verlangt, mit Beistand auf; allerdings liessen sich auch

80 StATG 5'220'2, S. 379.

81 Meier, Handwerk, S. 238.

82 Ebd., S. 241.

83 Ebd., S. 242.

84 StATG 5'220'2, S. 218.

85 Ebd., S. 171.

die Männer häufig durch einen Anwalt vertreten. Frauen spielten offenbar, wenn sie über ein gewisses Vermögen verfügten, eine nicht unwichtige Rolle in der Geldausleihe.

Die meisten Schuldner und Gläubiger, die in den Gerichtsprotokollen aktenkundig wurden, wohnten nicht sehr weit von einander entfernt. Es dürfte sich um Leute gehandelt haben, die sich kannten. Die Wohnorte Diessenhofen, Basadingen und auch Schlattingen sind natürlich in den Protokollen häufig vertreten. Drei Gläubiger stammten aus angrenzenden Kantonen: aus Pfäffikon und Winterthur im Kanton Zürich und aus Schaffhausen. Bei keinem von ihnen wird ein Beruf genannt, der Aufschluss über die Beziehung zu den Schuldnern geben könnte. Ihre Schuldforderungen standen, anders als im Ancien Régime, gleichberechtigt neben den Forderungen einheimischer Gläubiger. Unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebotes hatten die helvetischen Räte am 12. April 1799 in Luzern nämlich beschlossen: «Alle Bürger Helvetiens sollen bei Geltstagen nach dem Rechte ihrer Schuldtitel collocirt [= eingereiht] werden, ohne fernern Unterschied, ob sie im Canton oder im Orte, wo der Geltstag verführt wird, angeessen sind oder nicht.»<sup>86</sup>

### Die Gründe für eine Verschuldung

Um einen Einblick in die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung zu erhalten, sind die Gründe für eine Verschuldung von Interesse. Wurden Schulden gemacht, um Liegenschaften zu kaufen, um mittelgrosse Anschaffungen zu tätigen, oder musste gar das Lebensnotwendigste durch Schulden bestritten werden? Die Gerichtsprotokolle geben darüber relativ wenig Aufschluss. Die Forderungssumme stand fest und war oft rechtlich durch ein Grundpfand oder eine Schuldverschreibung abgesichert. Ob ursprünglich Bargeld ausgeliehen worden war oder Anschaf-

fungen zu einer Verschuldung geführt hatten, war für die Untersuchung nicht relevant. Nur nebenbei erfährt man zum Beispiel, dass der Nagelmacher Wegelin sein Werkzeug auf Kredit gekauft hatte.<sup>87</sup> Rudolf Koch, der Präsident der Gemeindekammer, beschuldigte ihn, «dass er wenig arbeite, auf dem Jagen und in den Würthshäusern herum schwerme» – für Koch ein klarer Fall von Liederlichkeit. Wegelin dagegen sah seine schlechte Situation in der Konkurrenz begründet: Seit der Glaser Wegelin in seinem Laden Nägel führe, habe er zu wenig Arbeit, und durch das Jagen könne er wenigstens seinen Lebensunterhalt verbessern.

In der Auseinandersetzung der beiden Parteien werden bisweilen auch differente Wahrnehmungen und Deutungen der eigenen beziehungsweise der Rolle des Gegners sichtbar: Was Wegelin ökonomisch begründete, bezeichnete Koch als Folge von Liederlichkeit. Das Gericht fällte in diesem Fall einen moralischen Entscheid. Koch wurde vom Distriktsgericht aufgefordert, «das er in Zukunft mit mehr Anstand und Sittlichkeit seinen Mitbürgern begegnen» solle, während Wegelin «zu mehrerer Arbeitsamkeit und Sorgfalt für sein Hauswesen ermahnet» wurde.<sup>88</sup> Aber selten sind die Aussagen in den Protokollen so konkret wie in diesem Beispiel.

Einen anderen Grund zur Klage hatte Anna Koch. Sie forderte von ihrem früheren Ehemann, Konrad Koch, ein Kostgeld von 30 Gulden für ihr gemeinsames Kind, das sie zwei Jahre allein hatte erziehen müssen. Im Übrigen wollte sie ihm die Alimente in Zukunft erlassen, «damit sie von weiterm Verdruss und Umtriben befreit werde»<sup>89</sup>. Warum Anna Koch das Kostgeld nur für ein Kind einklagte, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Denn laut Gericht hätte Kon-

---

86 ASHR IV, S. 184.

87 StATG 5'220'1, S. 460–461.

88 Ebd., S. 462.

89 StATG 5'220'2, S. 202.

**Abb. 3: Diessenhofen um 1800, Sicht vom badi-  
schen Rheinufer auf die gesamte rheinseitige Fassade des**



rad Koch die Wahl gehabt, eines der Kinder bei sich aufzunehmen. Da er jedoch eine Schuldforderungsklage des Kaplaneifonds<sup>90</sup> am Hals hatte, sah er sich ausser Stande, für den Unterhalt seiner Nachkommenschaft zu sorgen. Das Gericht verhängte eine achttägige Frist zur Bezahlung der Schuld, anschliessend wurde der Konkurs, das heisst die Versteigerung von Kochs Habe, eingeleitet.

### **Die Höhe der Forderungen**

In welchem Verhältnis stand eine Verschuldung zur generellen Finanzsituation eines Schuldners oder einer Schuldnerin? Da im Folgenden verschiedene Währungen zur Sprache kommen, gebe ich zuerst eine kurze Übersicht über die zeitgenössische Währungssituation im Thurgau.

Die gesetzgebenden Räte hatten 1799 beschlossen, ein einheitliches helvetisches Münzsystem auf der Grundlage des französischen Dezimalsystems zu schaffen. Neue Einheit war der Schweizerfranken, eingeteilt in 10 Batzen beziehungsweise 100 Rappen, und in Silber geprägt. Als Goldmünzen waren Dublonen vorgesehen, wobei 1 Dublone 16 Schweizerfran-

ken entsprach.<sup>91</sup> Die schlechte finanzielle Situation des jungen Staates liess jedoch eine konsequente Einführung der neuen Währung nicht zu: Da viel zu wenig neue Münzen geprägt werden konnten, blieben die alten Geldsorten ebenfalls im Umlauf.<sup>92</sup>

Im Thurgau war bis 1850 der Gulden die häufigste Währung mit den folgenden Einheiten: Ein Gulden war entweder 60 Kreuzer oder 15 Batzen, 20 Groschen, 240 Pfennig oder 480 Heller wert, und ein Gulden entsprach zirka 1 Franken 50 Rappen; im Fall Jakob Wegelins wurden nämlich obrigkeitliche Kosten von ungefähr 76 Franken mit 52 Gulden beglichen.<sup>93</sup> Die geforderten Beträge sind in den Gerichtsprotokollen fast ausschliesslich in Gulden gerechnet, obwohl der Franken die offizielle Währungseinheit der Helvetik war; dies ist ein Hinweis auf die geringe Durchschlagskraft der helvetischen Wäh-

<sup>90</sup> Ebd., S. 122.

<sup>91</sup> ASHR III, S. 1381; Weisskopf, Erich: Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bern 1948, S. 52–54.

<sup>92</sup> Weisskopf, S. 56.

<sup>93</sup> StATG 5'220'2, S. 266. – Vgl. auch: Gnädinger, Beat; Spuhler Gregor: Frauenfeld, Geschichte einer Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Frauenfeld 1996, S. 325–328.

rungsgesetze. Andere, ebenfalls häufig verwendete Münzen wie der *Louis d'or*, wurden in Gulden umgerechnet.<sup>94</sup> Im Verfahren gegen Johann Jakob Uhlmann ergaben 80 *Louis d'or* 800 Gulden.<sup>95</sup> Die Gerichtsgebühren mussten in Franken bezahlt werden.

Die Höhe der Forderungen, die vor dem Distriktsgericht Diessenhofen verhandelt wurden, lagen zwischen 30 und 1500 Gulden; meist kamen Zinsen dazu. Das Kostgeld für zwei Jahre Unterhalt eines Kindes betrug 30 Gulden. Schulden in der Höhe von 100 bis 400 Gulden waren der häufigste Grund zur Klage in Diessenhofen. Da entsprechende Zahlen über die Einkommensverhältnisse fehlen, stelle ich einen Vergleich mit der Bewertung von Immobilien her: Der Tarif für die Gerichtsgebühren sah Liegenschaftsversteigerungen im Bereich von unter 200 bis über 5000 Franken vor,<sup>96</sup> was umgerechnet bei einem Kurs von 1 Franken 50 Rappen, etwa 130 bis 3300 Gulden entsprach. Kaspar Windler von Schlatt verkaufte sein Haus, um Schulden zu bezahlen, und löste den Betrag von 435 Gulden und 43 Kreuzern.<sup>97</sup> Ursula Kuchli steigerte aus der Konkursmasse Jakob Wegelins «das Wohnhaus samt Keller und aller Zubehörd [...] so dan die gegen überstehende Scheür und Stallung» für den Betrag von 714 Gulden.<sup>98</sup> Wenn man davon ausgeht, dass es sich um einfache Liegenschaften handelte und der Zeitpunkt für den Verkauf, wegen der schlechten Finanzverhältnisse während der Helvetik, ungünstig war, lässt sich ermessen, wie hoch die Belastung bei Schulden von mehreren hundert Gulden war.

### Unregelmässigkeiten werden bestraft

Die Distriktsgerichte hatten, wie bereits erwähnt, die Kompetenz, in leichteren Kriminalstrafsachen Recht zu sprechen. Bei Schuldforderungsverhandlungen kamen Bestrafungen lediglich vor, falls die Beteiligten

sich in irgend einer Form gesetzeswidrig verhalten hatten. Die Verlockung, aus der Konkursmasse verbotenerweise doch noch Waren zu verkaufen, war für den Schuldner sehr gross, da er nicht damit rechnen konnte, dass ihm nach der Versteigerung ein Existenzminimum garantiert wurde. So grub Kaspar Windler von Schlattingen auf seinem zur Gant freigegebenen Land unerlaubterweise Bäume aus und verkaufte sie. Er wurde deshalb in Arrest gesetzt.<sup>99</sup> Josef Keller von Basadingen musste für seine Veruntreuungen aus der Konkursmasse öffentlich Abbitte leisten und einen Tag Haft absitzen.<sup>100</sup> Jakob Wegelin erhielt für das gleiche Vergehen ebenfalls eine Haftstrafe von einem Tag bei Wasser und Brot und verlor das Aktivbürgerrecht.<sup>101</sup> Die Strafen scheinen nicht sehr hoch. Die gesellschaftliche Ächtung, die damit verbunden war, ist jedoch nicht zu unterschätzen.

Auch die Gläubiger waren nicht vor Strafen sicher, wie das beschriebene Beispiel der unvisierten Schuldtitel zeigt. Im Fall Jakob Wegelin, der seine bereits verpfändete Liegenschaft verkauft hatte, benötigten die Richter mehrere Verhandlungen, um die Rechtssituation zu klären. Laut Distriktsgericht hatte die Käuferin Ursula Kuchli hinterlistig gehandelt, um in den Besitz von Scheune und Stallungen zu gelangen. Aus dem Protokoll ist nicht klar ersichtlich, ob sich die Käuferin bewusst war, dass auf der Liegenschaft ein Grundpfand des Evangelischen Spitals lastete. Aber das Gericht hielt fest, dass sie den Kauf nicht behördlich habe absichern lassen und erst nach Bekanntwerden des Konkurses von Wege-

94 Zingg, Münzwesen, S. 24.

95 StATG 5'220'2, S. 171.

96 ASHR V, S. 1299.

97 StATG 5'220'2, S. 190.

98 Ebd., S. 311–312.

99 Ebd., S. 179.

100 StATG 5'220'3, S. 41–42.

101 StATG 5'220'2, S. 245–247.

lin versucht habe, einen schriftlichen Kaufvertrag zu beschaffen. Daher wurde der Kauf vom Gericht für ungültig erklärt.<sup>102</sup> Später ersteigerte Ursula Kächli, wie oben erwähnt, die Liegenschaft aus der Konkursmasse.

Die Gerichtskosten beliefen sich auf 76 Franken. Am 21. Juni 1802 wurden alle Beteiligten an diesem Prozess auf diese Summe eingeklagt. Das Gericht sprach zwar keine Strafen aus, jedoch sollten die Unkosten gedeckt werden. Deshalb wurde das Werkzeug Wegelins per Gerichtsbeschluss verkauft: Blasbalg, Amboss, Feilen und Zangen brachten 23 Gulden Erlös. Den Rest mussten Ursula Kächli und Balthasar Müller begleichen. Das Distriktsgericht bezeugte Benker, der den zurückdatierten Vertrag aufgesetzt hatte, das «obrigkeitliche Missfallen». Der ebenfalls beteiligte Bruder des Naglers, Johannes Wegelin, bezahlte die Gerichtskosten der laufenden Sitzung und den öffentlichen Ankläger. Darauf wagte er, dem Gericht zu sagen, was viele andere wohl nur dachten: «Dergleichen Fälle habe sich unter der Alten Regierung auch zugetragen, und [seien] nicht bestraft worden.» Aber das Distriktsgericht war der Meinung, «das die Obrigkeit dergleichen Handlungen nicht ungeachtet könne vorbegehen lassen.»<sup>103</sup>

## Schluss

Bruchstückhaft zeichnet sich ein Bild des Nagelmachers Jakob Wegelin aus Diessenhofen in den Protokollen des Distriktsgerichts ab. Sein Fall, wie auch die weiteren Beispiele, die ich hier untersucht habe, handeln von Verschuldung und geben so eine Momentaufnahme der ökonomischen und sozialen Abhängigkeiten im Distrikt Diessenhofen im Jahr 1802. Auf der einen Seite stehen die Behörden und ihr Wille, mit der neuen Institution Distriktsgericht zur Rechtssicherheit und Gerechtigkeit im jungen Staat beizutragen. Und tatsächlich: Trotz der politischen

und finanziellen Schwierigkeiten funktionierten die Distriktsgerichte auch noch 1802 relativ gut. Das Distriktsgericht Diessenhofen führte regelmässig Sitzungen durch, und meistens waren, trotz mangelhafter Entlohnung, genügend Richter anwesend. Nicht alle Verfahrensabläufe waren neu, geschweige denn die Prozessgründe: Klagen wegen ausstehender Schuldforderungen waren bereits vor der Helvetik häufig.

Auch wenn während der Helvetik das Ziel, die Rechtsprechung im ganzen Land zu vereinheitlichen, nicht erreicht werden konnte, entstanden doch entsprechende Ansätze, zum Beispiel mit der Etablierung einer Tendenz zur systematischen Verschriftlichung: Rechtsgültige Schuldforderungstitel mussten auf Stempelpapier geschrieben, mithin durch behördliche Beglaubigung abgesichert werden. So sollten unklare oder doppelte Schuld- und Grundpfandverschreibungen ausgeschlossen werden.

Aus den Distriktsgerichtsprotokollen ist kaum herauszulesen, dass sich Opposition gegen die neue Institution oder deren Exponenten bemerkbar gemacht hätte. Es fiel höchstens der Einwand, unter der früheren Obrigkeit sei dieses oder jenes erlaubt gewesen, was nunmehr verboten sei. Der Nagler Wegelin bildete da eine Ausnahme. Er wusste interessanterweise, welche Behörde bei einer Betreibung zuständig war, und er wagte es sogar, einen Beamten wegen Verleumdung vor das Distriktsgericht zu ziehen. Andere Angeklagte wirkten dagegen vor Gericht oft eingeschüchtert und zurückhaltend. Häufig liessen sich nicht nur die Frauen, sondern auch die Männer durch Anwälte vertreten. Nicht so Wegelin. Streitbar stand er immer ohne Beistand vor dem Gericht. Vielleicht hätte ihn, weil er praktisch mittellos war, auch niemand vertreten. Woher Wegelin jedoch seine Kenntnisse des Gerichtswesens hatte, ist

---

102 Ebd., S. 228–229.

103 Ebd., S. 245–247.

unklar – vermutlich waren es Erfahrungswerte. Sein Beruf lässt jedenfalls nicht auf Bildung schliessen, und seine Armut machte ihn zum Aussenseiter.

Dass es häufig Handwerker waren, die unter Geldmangel litten, war bereits im 18. Jahrhundert keine Ausnahmeerscheinung mehr. Während der Helvetik dürften allerdings die Schwierigkeiten des jungen Staates und die äusserst belastende Kriegssituation manchem Gewerbetreibenden, aber auch den Bauern, zusätzlich finanzielle Engpässe beschert haben.

Der Fall von Nagler Wegelin zeigt verschiedene Komponenten der gesellschaftlichen Verflechtungen auf: Einerseits konnte er privaten Gläubigern die Schulden nicht zurückzahlen, und andererseits war er bei Institutionen wie dem Evangelischen Spital verschuldet; seine Schwierigkeiten wurden durch das neue helvetische System zwar institutionell anders gefasst – kleiner wurden sie dadurch allerdings kaum.

### **Quellen**

StATG 1'13'7, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden: Distriktsgericht Diessenhofen, 1800.

StATG 5'070'\* (alt: 8'000'1), Bezirksamt Weinfelden, o.D. Einfragen betreffend das Kantons und Distrikts-Gericht des Kantons Thurgau, [wohl 1799–1800].

StATG 5'220'1–3, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, 14. Okt. 1799 – 9. Apr. 1803.

### **Abbildungen**

Abb. 1: Dpf TG, Neg. Nr. 91.014.21. Foto: Max Kesselring, Frauenfeld.

Abb. 2: HMTG T 1122 (Herkunft: Arbon, Bürgerverwaltung). Foto: Konrad Keller, Frauenfeld.

Abb. 3: Dpf TG, Neg. Nr. 92.138.2 Original: Kopf eines Gesellenbriefs der Diessenhofer Handwerksmeister, Kupferradierung (Laurenz Halder, St. Gallen). Foto: ZB Zürich.

## «... den anderen zum Nachteil und Schaden ...»

Erbstreitigkeiten vor dem Distriktsgericht Diessenhofen im Jahr 1802

### Einleitung

Im Sommer 1802 wandten sich Konrad Kächli, Weber aus Diessenhofen, und Bernhard Büel, Beamter aus Stein am Rhein, an das Distriktsgericht von Diessenhofen mit einer Klage gegen ihre engsten Verwandten. Konrad Kächli prozessierte gegen seine verwitwete Mutter Veronika Kächli und seine Schwestern Anna, Verena und Margreth und forderte die vorzeitige Verteilung des elterlichen Erbes. Bernhard Büel klagte gegen seinen Schwiegervater Johann Rudolf Wegelin aus Diessenhofen, der ihm Geld aus der Hinterlassenschaft der verstorbenen Schwiegermutter schuldete.<sup>1</sup> – Strittige Erbfragen wie die der Familien Kächli und Wegelin-Büel beschäftigten das Distriktsgericht Diessenhofen im Jahr 1802 insgesamt viermal.

Die Prozesse fielen in eine Zeit des Umbruchs. Der Wandel, der die Helvetische Republik von den Verhältnissen im Ancien Régime abgrenzte, zeigt sich besonders deutlich in den Neuorientierungen im Bereich der Justiz. Zwischen 1798 und 1803 trat eine geschriebene Verfassung in Kraft; das Justizsystem wurde reorganisiert und mit neuen Inhalten gefüllt: Die gesetzgebenden Räte führten die Gewaltentrennung ein, riefen eine neue Gerichtsorganisation ins Leben und beschlossen neue Gesetze, die den Verfassungsgrundsätzen der Freiheit und Gleichheit entsprechen sollten.<sup>2</sup>

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich zunächst mit der Frage, inwiefern die Erbstreitigkeiten vor dem Distriktsgericht Diessenhofen vom Wandel im Rechtswesen betroffen waren. Ich werde aufzeigen, dass, trotz grundlegender Neuerungen im Gerichtswesen, das Umfeld der Prozesse von mancherlei Kontinuitäten geprägt war. Sehr deutlich manifestieren sich solche im Erbrecht, das aus der Zeit des Ancien Régime übernommen wurde. Die Erwartung, dass in einer Zeit des Umbruchs ein traditionelles Erbrecht auf Kritik stossen und seinerseits Ursache von Auseinandersetzungen sein würde – wofür ich etwa Belege

aus Basel gefunden habe – erfüllt sich nicht: Die Akten zu den besagten Prozessen habe ich vergebens nach Spuren einer Auseinandersetzung um das Rechtsverständnis durchsucht.

Die folgenden Abschnitte gelten einer anderen Feststellung, die ich bereits bei der ersten Lektüre der Gerichtsprotokolle gemacht hatte: Im Zentrum der Gerichtsverhandlungen stand zuweilen gar nicht die Frage, wer denn nun Anrecht auf welchen Teil der Erbschaft habe. Vielmehr äusserten sich die Familienmitglieder zu allen möglichen Aspekten ihrer gegenseitigen Beziehungen. Diese Feststellung legt die Vermutung nahe, dass neben den Besitzverhältnissen noch andere Aspekte der Familienbeziehungen zur Debatte standen. Oder als These formuliert: Erbschaftskonflikte stellen eine Form sozialen Handelns dar, wo verschiedene Ebenen der familiären Beziehung relevant sind – und entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. Eine Möglichkeit, das hier zur Debatte stehende Quellenmaterial im Sinne dieser These zum Sprechen zu bringen, halten Hans Medick und David Sabeau mit dem methodischen Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» bereit. Mit dem Begriff des Beziehungsideoms zu arbeiten, «das heisst zu fragen, wie verschiedene Beziehungsebenen [...] zum Ausdruck gebracht werden».<sup>3</sup> Das Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» dient also der abstrakten Ausformulierung obiger These und liefert gleichzeitig ein methodisches Arbeitsinstrument. Ein entscheidender Schritt der gewählten Arbeitsweise besteht zudem in einem Perspektivenwechsel: Die wenigen Hinweise auf Konfliktsituationen, die ich in der Literatur über Erbrecht, Erbpraxis und deren Einfluss auf die Familienbeziehungen gefunden habe, betrachten den Streit ausnahmslos in seiner Bedingt-

1 Genau genommen schuldet Johann Rudolf Wegelin den umstrittenen Betrag seiner Tochter Anna Barbara Büel, der Ehefrau von Bernhard Büel.

2 Vgl. z. B. Capitani, S. 164–169.

3 Medick/Sabeau, S. 39.



heit durch rechtliche oder ökonomische Strukturen. Demgegenüber interessiere ich mich dafür, wie die streitenden Familienmitglieder den Konflikt innerhalb ihrer Familiensituation verorten.

Die eigentlichen Fallgeschichten sollen anschließend daraufhin untersucht werden, welche «verschiedenen Beziehungsebenen» in den Quellen sichtbar gemacht werden können. Dabei darf nicht vergessen gehen, in welcher Situation die Familienmitglieder über ihre Familienbeziehungen sprechen: vor Gericht – und mit dem Zweck, die spezifischen Anliegen wirksam zu vertreten. Für die Bewertung der Äusserungen bedeutet das eine Relativierung. Was die Familienmitglieder über ihre Familienbeziehungen berichten, muss zum einen im Zusammenhang mit ihrer Herkunft gesehen werden. Zum andern legt der öffentliche Charakter des Ortes, an dem sie sprechen, eine überindividuelle Bedeutung ihrer Aussagen nahe. Solchen Eigenheiten der Rede vor Gericht gehe ich im letzten Abschnitt nach.

### **Das Erbrecht im revolutionären Umbruch**

In den Kodifikationsplänen Frankreichs während und nach der Revolution stellten die Erbgesetze einen zentralen Streitpunkt dar. Es ging darum, den beiden Leitbegriffen «Freiheit» und «Gleichheit» auch in der Erbrechtsgesetzgebung dauerhafte Geltung zu verschaffen. Die Umsetzung dieser Absicht führte jedoch zum Widerspruch: Die Testierfreiheit gab einem Erblasser oder einer Erblasserin die Freiheit, ein Testament nach eigenem Gutdünken zu verfassen und so unter Umständen einen Erben oder eine Erbin gegenüber den anderen zu bevorzugen. Diese Freiheit kollidierte indessen mit dem Gebot der Gleichheit – in diesem Fall der Gleichheit aller Erben und Erbinnen. Diese Gleichheit konnte nur mit einem Intestaterbrecht gewährleistet werden, das eine Erb-

teilung nach festgelegtem Schlüssel und nicht nach dem Willen der verstorbenen Person vorsieht. Es versteht sich von selbst, dass so deren Freiheit eingeschränkt wurde.

Bis 1804 regelten in Frankreich teils kurz aufeinander folgende Dekrete das Erbrecht laufend neu, und die Gesetzgebung schwankte zwischen den beiden genannten Positionen hin und her. Erst in den *Code Civil* vom März 1804 konnte das Erbrecht erstmals stabil integriert werden, wobei das vorausgegangene Tauziehen einen Kompromiss gebracht hatte: eine vorrangige, aber durch zwingende Intestaterbfolge eingeschränkte testamentarische Freiheit.<sup>4</sup>

Die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik erliessen kein helvetisches Erbrecht.<sup>5</sup> Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen – der erbrechtlichen Besserstellung von Unehelichen und Fremden sowie Erlassen über das Erbrecht der Geistlichen<sup>6</sup> – blieben die alten Rechte in Kraft. Dass keine gesamthafte Kodifikation geleistet wurde, mag damit zusammenhängen, dass sich die Gesetzgeber der Helvetischen Republik nicht auf eine Vorlage aus Frankreich abstützen konnten.

Die alten Erbrechte boten aber manchenorts Anlass zu Klagen und wurden auch von den gesetzgebenden Räten kritisch reflektiert. Vereinzelt gelangten Forderungen, zu Rechtsfragen Stellung zu nehmen, an die Räte: In zwei Fällen verlangten Ehepaare aus Basel, sich je gegenseitig testamentarisch als Erben einsetzen zu dürfen, was nach geltendem Recht dort nicht möglich war.<sup>7</sup> Basel war damals nicht der einzige Kanton, der das Recht seiner Bürger und Bürgerinnen einschränkte, einen Nachlass per Testament zu regeln.<sup>8</sup> Neben umstrittenen Erbfällen im Ausland, die später mittels Auslandsverträgen geregelt wurden,

4 Hofthöfer, S. 123–127.

5 Vgl. dazu Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 82; Halter, S. 77.

6 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 82.

7 ASHR IV, S. 1542–1543; VII, S. 925–926.

8 ASHR III, S. 850.

erreichte den Grossen Rat ein weiteres Gesuch aus Basel mit der Bitte um die erbrechtliche Gleichstellung von Töchtern und Söhnen. Die Zahl solcher Eingaben blieb wohl gering. Hingegen können sie durchaus im Zusammenhang mit den Debatten über das Erbrecht gesehen werden, wie sie in Frankreich im Zug der Revolution geführt wurden: Die Forderungen nach Testierfreiheit bzw. Gleichberechtigung von Töchtern und Söhnen weisen darauf hin, dass die französische Diskussion zumindest teilweise rezipiert worden ist. Insofern muss es auch kein Zufall sein, dass die zitierten Eingaben alle aus Basel stammten, einem Kanton, in dem das revolutionäre Gedanken- gut weit verbreitet war.

Der Senat und der Grosse Rat entschieden sich im Fall der Basler Ehepaare dafür, die Bewilligung für die Testamente unter der Bedingung zu erteilen, dass die potentiellen Erbinnen oder Erben keine Einwände vorbrächten.<sup>9</sup> Die Testierfreiheit wurde also nur dann gewährt, wenn niemand einen Anspruch geltend machte, der dieser Freiheit zuwiderlief.

Im Rahmen einer Debatte um die genannten Bittschriften aus Basel äusserte sich Hans Konrad Escher von der Linth, Präsident des Grossen Rates, zu den alteidgenössischen Gesetzen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der neuen Konstitution standen. Sein Votum vom 10. Juli 1799 macht deutlich, dass dies nicht ein spezifisches Problem der Erbrechts- gesetze, sondern ein Missstand ganz grundsätzlicher Art war: «Der Gesetzgeber ist schuldig, seine un- deutlichen Gesetze zu erläutern; sonst ist der Bürger der Willkühr der Richter ausgesetzt [...]. Wenn ungleiche Rechte durch die Constitution aufgehoben sind, warum ist man heute über die Bittschrift eines Baslers zur Tagesordnung geschritten, der das in der Menschlichkeit selbst gegründete gleiche Erbrecht zwischen Söhnen und Töchtern forderte? Und welche grässliche Verwirrung würde entstehen, wenn wir ohne Gesetze jedem erlauben wollten, die Grundsätze der Constitution nach seiner Fassungs-

kraft auszudeuten, also alle noch bestehenden Ge- setze, als der Gleichheit oder der Freiheit zuwiderlau- fend aufgehoben anzusehen?»<sup>10</sup> Escher sprach hier einerseits das spezifische Problem der unzeitgemä- sen Erbgesetze an. Andererseits warnte er, gerade die Widersprüchlichkeit zwischen neuer Verfassung und alten Gesetzen könne dazu führen, dass die Gesetze mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken aus- gelegt würden. Die unumstössliche Prämisse des neuen Rechtsverständnisses, wonach gleiches Recht für Gleiche gelten sollte, würde somit unterminiert werden.

Zur Behebung der Missstände im Bereich der Erbgesetze erging an eine «Civilgesetz-Commission» am 13. Juni 1801 unter anderem der Auftrag, ein allgemeines Erbrecht zu entwerfen;<sup>11</sup> ein solcher Ent- wurf wurde den gesetzgebenden Räten aber nie vor- gelegt.

### **Vom alten Stadtgericht zum Distriktsgericht Diessenhofen**

Im Thurgau wurde noch bis 1810 nach den alten Erb- gesetzen Recht gesprochen.<sup>12</sup> Weil die Kantone keine legislativen Befugnisse hatten, blieben die lokalen Rechte in Kraft.

Diessenhofen verfügte seit dem 12. Jahrhundert über ein Stadtrecht und eine eigene Gerichtsbarkeit. Die Stadt genoss im Ancien Régime bei sich und in den umliegenden Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Basadingen<sup>13</sup>, alle hohen und niederen Rechte.<sup>14</sup> In Erbsachen entschied das alte Stadtgericht

9 ASHR VII, S. 926.

10 ASHR IV, S. 1118–1119.

11 ASHR VII, S. 396.

12 Halter, S. 78.

13 Zingg, Diessenhofen, S. 66; Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 52. – Die Gemeinde Basadingen unterstand im Ancien Ré- gime der niederen Gerichtsbarkeit von Konstanz.

14 Zingg, Diessenhofen, S. 66; Halter, S. 5.

erstinstanzlich, gestützt auf ein Stadterbrecht aus dem 16. Jahrhundert.<sup>15</sup>

Die städtischen Gerichte wurden – wie die kantonalen, regionalen oder geistlichen – gemäss helvetischer Verfassung durch Gerichtsinstanzen auf Distrikts- und Kantonsebene ersetzt. Diessenhofen wurde als Distriktshauptort Sitz eines Distriktsgerichtes und umfasste die Gemeinden Diessenhofen, Basadingen, Schlattingen, Ober- und Unterschlatt. Die geographische Ausdehnung war damit weitestgehend mit derjenigen des alten Stadtgerichts identisch. Im Unterschied zum alten Stadtgericht war das Distriktsgericht nur mehr für leichtere Kriminalfälle und Zivilsachen zuständig; die Erbrechtsprechung gehörte aber vollumfänglich in dessen Zuständigkeitsbereich. Weil kein helvetisches Erbrecht in Kraft war, stützte sich das Distriktsgericht, wie gesagt, weiterhin auf das alte Stadterbrecht. Neu hingegen war, dass die Richter von Wahlmännern bestimmt wurden, die ihrerseits von allen Bürgern männlichen Geschlechts gewählt werden konnten, sofern sie die Bedingungen zur aktiven Teilnahme am Gemeinwesen erfüllten. Die Bürger der umliegenden Landgemeinden, bisher davon ausgeschlossen, waren nun an der Wahl ihrer Richter beteiligt.<sup>16</sup>

Das alte Stadtgericht soll zwar «durch sein Verfahren und seine Urteile gar manchen Bürger tief verletzt haben»<sup>17</sup> – diesem Hinweis wäre eine eigene Untersuchung zu widmen –, am alten Stadterbrecht schien sich aber niemand ernsthaft zu stossen: Weder die im Folgenden zu besprechenden Fälle vor dem Distriktsgericht Diessenhofen noch die Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik zeugen von Protesten gegen die alten Erbgesetze, wie ich sie oben kurz geschildert habe.

Wer im helvetischen Distrikt Diessenhofen eine Erbstreitigkeit vor Gericht austragen wollte, musste sich, wie schon vor 1798, in die Stadt Diessenhofen begeben und erfuhr dort den richterlichen Spruch. Teilweise waren sogar noch dieselben Richter im Amt,

oder sie rekrutierten sich in der kleinen Stadt von rund tausend Einwohnerinnen und Einwohnern<sup>18</sup> zumindest aus derselben Gesellschaftsschicht wie im Ancien Régime.

### **Der Erbschaftskonflikt als Folge von rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen**

Die Erbfolge ist als Teil der familiären Reproduktion ein neuralgischer Punkt innerhalb eines Familienlebens und der zwischenmenschlichen Beziehungen der Familienmitglieder. Die Übergabe von Hab und Gut an die nächste Generation ist sowohl für die Eltern als auch für die Kinder von grosser Wichtigkeit. Während die Eltern bis zu ihrem Tod ihren Unterhalt gesichert wissen wollen, liegt es im Interesse der Kinder, mit dem ihnen zustehenden Teil der elterlichen Habe einen eigenen Haushalt zu gründen, sich eine eigene Existenzgrundlage zu schaffen.<sup>19</sup> In Anbetracht der Bedeutung, die die Erbfolge für ein Familienleben hat, erstaunt nicht, dass es zu Konflikten kommen kann. Dem Erbrecht kommt dabei die Funktion zu, die Erbfolge zu regeln und im Falle eines

---

15 Überliefert ist ein undatiertes Erbrecht der Stadt Diessenhofen, vermutlich vor 1542 aufgeschrieben und abgedruckt in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 1 (1852), II, S. 74–81. Vgl. auch Halter, S. 12. – Karl Halter geht davon aus, dass das von der Tagsatzung 1542 erlassene Landerbgesetz in Gebieten, die «der städtischen Gerichtsbarkeit» unterstellt waren, nicht zur Anwendung kam (vgl. S. 10). Er stützt sich dabei jedoch kaum auf eigene Forschungen zur Gerichtspraxis.

16 Zur Organisation der helvetischen Distriktsgerichte vgl. den Aufsatz von Heidi Blaser in diesem Band.

17 Zingg, Diessenhofen, S. 67.

18 Eine Volkszählung von 1836 ergab eine Bevölkerungszahl von 1137 Personen (Waldvogel, S. 14). – Zu den Bevölkerungszahlen in anderen Thurgauer Städten vgl. den Hinweis in Holenstein, S. 33.

19 Sabeau, S. 103.

Abb. 1: Plan von Diessenhofen, 1844, Ausschnitt mit Rheinhalde, westlicher Hauptstrasse und Schmidgasse. – Neben den präzisen Gebäudegrundrissen sind aus diesem Plan auch die Besitzerinnen und Besitzer der Häuser ersichtlich. Einen Plan aus der Zeit der Erbschaftsprozesse von



Konfliktes darüber zu bestimmen, welche Ansprüche gerechtfertigt sind und welche nicht. In dieser Regel-funktion generiert das Erbrecht mitunter selbst spezifische Konfliktpotentiale. Ich möchte das mittels eines kurzen Vergleichs zwischen zwei unterschiedlichen Formen der Erbpraxis zeigen: der Realteilung einerseits und dem sogenannten Anerbrecht anderseits.

Diessenhofen gehörte wie der Rest des heutigen Kantons Thurgau zu den realteiligen Gebieten. In ländlichen Gegenden, in denen die Realteilung vorherrschte, wurde der elterliche Besitz nicht an einen einzigen Nachkommen vererbt, sondern der Boden frei geteilt. So entstanden immer neue Betriebe, und eine Flurzersplitterung stellte sich ein, da die Flur, das landwirtschaftlich genutzte Land, immer mehr Familien als Subsistenzgrundlage dienen musste. Allein vom Ertrag eines kleinen Grundbesitzes konnte aber kaum eine Hofgemeinschaft überleben, weshalb die Familienmitglieder zusätzlich andere Erwerbsarbeiten ausübten.<sup>20</sup> Da die zumeist kleinen Gütersysteme nach dem Tod der Eltern unter den Kindern verteilt wurden, war eine Konkurrenz unter den Geschwistern um die ohnehin schon knappen Ressourcen in der Praxis der Realteilung also bereits angelegt. Ruth E. Mohrmann geht davon aus, dass Misstrauen das Klima unter den Konkurrenten und Konkurrentinnen um das elterliche Erbe prägte: Zwischen Geschwistern herrschte ein emotionaler Druck, der sich zum Konflikt entladen konnte. Die weiter unten beschriebene Fallgeschichte der Familie Kächli dokumentiert einen solchen Konflikt zwischen Geschwistern, der mit einer weitgehenden Trennung der Familienmitglieder einherging. Trotzdem waren in Realteilungsgebieten die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Geschwistern meist wesentlich intensiver als in Gebieten mit geschlossener Hof-folge. Dieser Vorgang, als Anerbrecht bezeichnet, bestand in der Übergabe des ganzen Hofes an nur einen Erben – Töchter waren regelmässig erst nach

den Söhnen zu Anerbinnen berufen – und führte zur Ausbildung einer relativ homogenen Oberschicht mit gross- und mittelbäuerlichen Höfen.<sup>21</sup> Die Alleinerben bildeten in der Dorfgemeinschaft eine Art «Kernbevölkerung», die Stabilität und Kontinuität gewährleistete. Die Benachteiligten und Enterbten hingegen wurden zur «marginalisierten Bevölkerungsgruppe»<sup>22</sup>; unter Mitgliedern derselben Familie herrschte eine grosse soziale Distanz, da die primären Bindungen zwischen den Geschwistern von den Interessen ihrer sozialen Stellung in Nachbarschaft und Dorf-gemeinde überlagert wurden.<sup>23</sup> Diese Schwächung des familiären Zusammenhalts entlang den Linien der sozialen Schichten war in Realteilungsgebieten nicht so ausgeprägt.

Die Gegenüberstellung von Realteilung und Anerbrecht zeigt, wie über das Erbrecht und die darauf basierende Erbpraxis familiäre Konfliktlinien prädestiniert wurden: Während in Gebieten mit geschlossener Hof-folge die Beziehung unter den Geschwistern zweitrangig war, führte die Realteilung eine potentiell konfliktreiche Konkurrenzsituation herbei.

David Sabean kommt bei der Suche nach bestimmenden Faktoren in familiärem Verhalten jedoch zum Schluss: «[...] the historians will have to [...] get down to a less abstract level than that of provincial law codes»<sup>24</sup>, wenn sie den familiären Beziehungen und ihrer Bedingtheit durch das Erbrecht auf die Spur kommen wollten. In diesem Sinne konnten John W. Cole und Eric R. Wolf mit umfangreichen Feldstudien in zwei ländlichen Berggemeinden zeigen, dass die «Ideologie» der Erbfolge zwar einen Einfluss auf die

---

20 Brockhaus Enzyklopädie, Wiesbaden 1972, S. 492: Stichwort «Realteilung»; Stark, Zehnten, S. 24.

21 Mohrmann, S. 255.

22 Cole, John W.; Wolf, Eric R.: Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpentale. Wien/Bozen 1995 (Originalausgabe 1974), S. 263–264.

23 Mohrmann, S. 255.

24 Sabean, S. 104.

Familienstruktur hat, die Praxis der Erbfolge aber durchaus von deren Ideologie abweichen kann.<sup>25</sup> Genau genommen müsste hier noch eine Unterscheidung zwischen Ideologie und Recht vorgenommen werden. Darauf kommt es mir bei dem Beispiel von Cole und Wolf aber nicht an. Wichtig scheint mir folgende Erkenntnis: Die von der Erbideologie abweichende Praxis hat andere Einflüsse auf das Familienleben, als sie mit Blick auf die Ideologie der Erbfolge erwartet werden könnten. Gleiches dürfte für das Erbrecht gelten. Auch Ruth E. Mohrmann hält fest: «Das starre Gerüst der rechtlichen Normierung gewährt [...] nur zum Teil Einblicke in die dahinterliegende Lebenswirklichkeit.»<sup>26</sup> Sabean, Cole, Wolf und Mohrmann kommen alle zu demselben Urteil: Der Prozess der Erbfolge bzw. seine Einflüsse auf die familiäre Wirklichkeit werden von weit mehr Faktoren bestimmt als einzig vom Recht. Diese Feststellung ist an sich banal und leicht nachzuvollziehen. Trotzdem wird sie von der genannten Autorin und den Autoren als eine zu widerlegende Tatsache betrachtet. Meiner Meinung nach ist der Grund dafür in einer Prämisse zu suchen, die in der sozialgeschichtlichen Auseinandersetzung mit dem Erbrecht zumeist implizit gemacht wird. Diese Prämisse möchte ich kurz analysieren, um auf ihre Mängel aufmerksam zu machen:

Wie ich bereits angedeutet habe, hat das Erbrecht die Funktion, unterschiedliche Interessen von Familienmitgliedern zu (il)legitimieren, indem es sie auf materielle Bedürfnisse reduziert oder zumindest davon ableitet. Das dem Erbrecht zu Grunde liegende Denksystem setzt demnach eine Hierarchie der Interessen oder Bedürfnisse voraus, die als zentrale Bindung innerhalb einer Familie den gemeinsamen Besitz anspricht. Andere Beziehungsebenen, beispielsweise Gefühle, figurieren in dieser Perspektive allenfalls als Folge von gemeinsamen materiellen Interessen. Um die Vielfalt der familiären Bindungen sichtbar zu machen, gilt es, diese hierarchische Ordnung der Beziehungsebenen aufzuweichen und sich bewusst

zu sein, dass die Fokussierung auf die materiellen Interessen innerhalb eines Erbschaftskonfliktes das Produkt einer Aussenperspektive ist, einer Perspektive, die primär auf der Suche nach äusseren Faktoren – z. B. dem Erbrecht oder den materiellen Rahmenbedingungen – ist, die den Konflikt strukturieren. Weil aber die Struktur anderer, immaterieller zwischenmenschlicher Bindungen nicht so offen daliegt wie das Recht, ist ein Perspektivenwechsel unabdingbar, um die nachgefragte Komplexität der familiären Bindungen aufzudecken – immer vorausgesetzt, dass sie überhaupt existiert.

Ohne die zentrale Bedeutung der materiellen Existenzgrundlage für eine Familie in Abrede zu stellen, soll also mittels eines Perspektivenwechsels der Blick auf die Gesamtheit der familiären Beziehungen ausgeweitet werden. So sind die Erbstreitigkeiten nicht ausschliesslich das Produkt von widersprüchlichen Forderungen an Familiengüter oder Vermögen, sondern es rückt eine Vielzahl von Aspekten ins Blickfeld, die für das Verhalten der Menschen vor Gericht in irgendeiner Weise relevant scheinen: Gefühle, Verpflichtungen oder Legitimitätsvorstellungen jenseits des Bewusstseins für geschriebenes Recht. Ich möchte die Erbstreitigkeiten deshalb in einem erweiterten Sinn als «Beziehungsideom» lesen.

### **Der Erbschaftskonflikt im Kreuzungspunkt familiärer Beziehungsebenen**

Hans Medick und David Sabean übernehmen das Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» von der amerikanischen Anthropologin Esther M. Goody. Sie verwendet das Konzept im Zusammenhang mit Essens- und Mahlzeitroutinen; Medick und Sabean

---

<sup>25</sup> Cole/Wolf (wie Anm. 22), S. 229–264.

<sup>26</sup> Mohrmann, S. 256.

übertragen es auf den Begriff des Eigentums.<sup>27</sup> Ich werde nun versuchen, dieses Instrument für die Analyse der Erbstreitigkeiten vor Gericht fruchtbar zu machen, mit dem Ziel, die Mehrschichtigkeit der Familienbeziehungen in den Gerichtsquellen zum Sprechen zu bringen.

«Idiom» bedeutet zunächst etwa soviel wie «Ausdrucksform» oder «spezifische sprachliche Äusserung». Wörtlich hiesse «soziales Beziehungsideom» demnach «Zum-Ausdruck-bringen einer Beziehung», wäre etwa ein Ausdruckssystem für zwischenmenschliche Beziehungen. Medick und Sabean beabsichtigen, die verschiedenen Schichten des sozialen Austauschs innerhalb einer Familie zu untersuchen, insbesondere das Verhältnis zwischen materiellen Interessen und Emotionen. Sie distanzieren sich von der Ansicht, die materielle Gemeinschaft stelle die zentrale Bindung der bäuerlichen Familie der Vormoderne dar, und setzen voraus, dass schon der gemeinsame Anspruch auf Eigentum emotionale Interessen hervorbringe oder bedinge: Bei Eigentum «handelt es sich für uns um Rechte und Pflichten in Bezug auf materielle Güter; Güter, deren Charakteristika – ihre Knappheit und die Tatsache, dass einzelne Personen oder Gruppen relativ ausschliesslich Rechte über sie behaupten – auch zugleich bedeuten, dass sie hoch bewertet werden. Bei jeglicher Definition von Eigentum geht es wesentlich um ein Problem des Ausschlusses... Zu reden wäre also nicht vom Recht einer Person an einem materiellen Gegenstand, sondern sehr viel eher von Rechtsverhältnissen zwischen Personen in Bezug auf einen materiellen Gegenstand. Ein Mensch ohne soziale Beziehungen ist auch ein Mensch ohne Eigentum.»<sup>28</sup> Das Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» soll also die Perspektive auf Eigentum als Gegenstand materieller Interessen um seine Bedeutung im Bereich der emotionalen Beziehungsebenen erweitern. Der Begriff des Beziehungsideoms ist ein heuristisches Instrument, das die Mehrschichtigkeit von familiären Beziehungen in

einem ganz konkreten Handlungszusammenhang sichtbar machen soll. Die Erbstreitigkeiten «in ihrer Bedeutung als Idiom sozialer Beziehungen zu betrachten, das heisst zu fragen, wie verschiedene Beziehungsebenen – Rechte, Verpflichtungen, Vertrauen, Zugehörigkeit, Ausschliessung, Hierarchie und Unterordnung – im Idiom»<sup>29</sup> des Erbschaftskonfliktes vor Gericht zum Ausdruck gebracht werden.

Das «Beziehungsideom» als Werkzeug für die Analyse der Quellen zu benutzen heisst aber, wie gesagt, auch, die Perspektive auf den Erbschaftskonflikt ganz grundsätzlich zu wechseln. Ich werde deshalb versuchen, eine Innenperspektive einzunehmen, um so die einzelnen Familienmitglieder und ihre Strategien zu betrachten, mit denen sie die Konfliktsituation bewältigten. Das Erbrecht war zwar unter Umständen Teil dieser Strategien – und wird in meinen Fallanalysen auch Berücksichtigung finden – aber es konnte auch nebensächlich sein. Jedenfalls artikulierten die Beteiligten ihre familiären Beziehungen nicht nur als Rechtsbeziehungen, sondern als ein vielfältiges Geflecht, das in der Konfliktsituation zum Tragen kam.<sup>30</sup> Ich möchte versuchen, dieses Geflecht zu entwirren und die einzelnen Elemente der familiären Beziehungen zu benennen. Dabei werde ich zum Schluss noch einmal auf die Frage zurückkommen müssen, inwiefern die Strategien der Konfliktbewältigung durch die Situation vor Gericht geprägt wurden.

Von den vier Fällen, die 1802 vor dem Distriktsgericht Diessenhofen verhandelt werden, habe ich

---

27 Medick /Sabean, S. 34. – Zum Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» (relational idiom) s. Goody, Esther M.: *Contexts of Kinship. An Essay on the Family Sociology of the Gonja of Northern Ghana*, Cambridge 1973, S. 2–3, 41–50, 121–128.

28 Goody, Jack: *Death, Property and the Ancestors*, Stanford 1962, S. 287, zit. nach Medick/Sabean, S. 34–35.

29 Medick/Sabean, S. 39.

30 Vgl. Schulte, S. 22.



jene der Familie K chli und der Familie Wegelin ausgesucht. Sie enthalten die deutlichsten Hinweise auf das famili re Zusammenleben und die Beziehungsverh ltnisse und eignen sich deshalb am besten f r eine Untersuchung, die gerade diese Beziehungsverh ltnisse in der Konfliktbew ltigung vor Gericht ins Zentrum stellt.

### Die Familie K chli

Veronika K chli wurde 1720 als Veronika Leonhard in Thayngen (SH) geboren. Sie verheiratete sich mit dem um zwei Jahre j ngeren Georg Michael K chli, einem Sattler aus Diessenhofen. Veronika brachte neun Kinder zur Welt, von denen drei zwischen dem vierten und neunten Lebensjahr starben. Nach dem Tod ihres Ehemannes 1789 lebte Veronika K chli weiterhin zusammen mit ihren drei T chtern Anna, Verena und Margreth in ihrem Haus. Die drei T chter waren zum Zeitpunkt des hier zur Debatte stehenden Prozesses, 1802, alle um die f nfzig Jahre alt und unverheiratet. Veronikas  ltester Sohn Leonhard, wie sein Vater Sattler von Beruf, lebte zu dieser Zeit in Polen. Rudolf, der j ngste Sohn, lebte zusammen mit seiner Frau, Anna Fr hlich, in Diessenhofen und arbeitete als Glaser. Er und seine Frau hatten Kinder, die sie  fters bei der Grossmutter Veronika unterbrachten. Konrad, der mittlere Sohn, verheiratete sich 1787 mit Elisabeth R din von Wigoltingen, und lebte zum Zeitpunkt des Prozesses nicht mehr im elterlichen Haushalt.

Konrad K chli trat am 2. August 1802 als Kl ger vor das Distriktsgericht in Diessenhofen und beschuldigte seine drei Schwestern Anna, Verena und Margreth, mit den elterlichen G tern Misswirtschaft zu betreiben.<sup>31</sup> Er liess durch seinen Anwalt die «Rechtliche Frag» stellen, ob die drei Schwestern «befugt, in dem vom Vatter und Mutter herr hrenden, theils ererbten und theils erhauseten Gut nach Belie-

ben und zu ihrem Vortheil denen 2  ltesten aber zum gr sten Nachteil und Schaden zuschalten und zu walten nach Belieben und Wohlgefallen?» Mit den beiden  ltesten S hnen meinte Konrad sich selbst und seinen in Polen lebenden Bruder Leonhard.

Konrad K chli forderte nun, das Gut der Eltern solle aufgeteilt werden. Da die Mutter «alt [sei] und der Haushaltung nicht mehr vorstehen k nne», bef rchtete er n mlich, die Erbmasse werde aufgebraucht, bevor sie verteilt werde. Er behauptete auch, die Mutter habe die G ter schon vor zwei Jahren unter den Kindern aufteilen wollen. Dass dies nicht geschah, sei lediglich zum Nutzen seiner Schwestern und seines Bruders Rudolf – Leonhard und er k men dadurch aber zu Schaden.

Nach Gesetz blieben «Mannesgut und Frauengut [...] in einheitlicher Verwaltung und Nutzung», wenn ein Elternteil starb; die Witwe behielt ein Nutznießungsrecht.<sup>32</sup> Laut Stadtrecht von Diessenhofen war Veronika K chli als nutznießende Witwe aber auch f r Erziehung, Unterhalt und Aussteuer ihrer Kinder zust ndig.<sup>33</sup> Diese Pflicht hatte Veronika in den Augen ihres Sohnes Konrad durchaus erf llt: Sie habe «w hrend ihrem Wittwenstand unerm det und sorgf ltig gearbeitet und gehauset, so das sie denen 3 T chtern ihre Austeuern in Bereitschaft stellen» konnte. Dieses Argument erstaunt angesichts der Tatsache, dass die drei Schwestern alle  ber dreissig Jahre<sup>34</sup> alt gewesen waren, als die Mutter Witwe wurde, und sie jetzt – im Alter von 51, 49 bzw. 45 Jahren – unverheiratet und im Haushalt ihrer Mutter lebten. Auf eine Aussteuer waren sie vorderhand kaum angewiesen. So signalisierte Konrad K chli,

31 Diese und alle folgenden Angaben zur Familie K chli, soweit nicht anders vermerkt, aus StATG 5'220'2, S. 327–331.

32 Halter, S. 63.

33 Erbrecht (wie Anm. 15), Art. 10, S. 76–77.

34 Alle Altersangaben und Berufsbezeichnungen, sofern sie nicht in den Gerichtsakten erw hnt werden, sind Brunner entnommen.

dass seine Klage sich nicht gegen die Mutter richtete, sondern gegen die Schwestern. Dabei stützte er sich offenbar auf Satzungen im Thurgauer Landrecht, die vorsahen, dass die Erben auf Teilung klagen konnten, wenn das Erbgut schlecht bewirtschaftet wurde.<sup>35</sup> Als Beweis für schlechtes Wirtschaften nannte Konrad KÜchli die «beträchtlichen Schmalz conti», also hohe Rechnungen für Butter, die in seinen Augen auf Verschwendung hindeuteten. Zum Vergleich führte er an: «Die Fr. Zieglerin Hanhart habe 12 dienst und nur 2 Kühe, und dennoch das ganze Jahr genug Schmalz gehabt». Anna, Verena und Margreth hingegen würden die Güter «in Abgang kommen» lassen, sie gar ausleihen. «Auch seÿen verschlossene Sachen nicht sicher, wie es dan beÿ ofenstehenden zuvermuthen seÿ.» Konrad KÜchli äusserte also auch die Befürchtung, dass die Schwestern nichts gegen Diebstahl unternehmen würden. Er traute ihnen offenbar nicht zu, nach dem Rechten sehen zu können, und versuchte nachzuweisen, dass seine Mutter für die Bewirtschaftung der Hinterlassenschaft ihres Mannes und ihres eigenen Besitzes zu alt wäre – und seine Schwestern nicht fähig, an ihre Stelle zu treten.

Anna, Verena und Margreth KÜchli antworteten auf dieses Misstrauensvotum vor Gericht nicht. An ihrer Stelle verteidigte sie ihr Onkel Balthasar KÜchli. Balthasar war der Stiefbruder von Georg Michael KÜchli und wurde zwei Jahre vor dem Prozess als Waisenvogt eingesetzt. Vor Gericht trat er auch als Vogt der Mutter auf. Seine Aufgabe bestand darin, die Interessen der Frauen zu vertreten; den Gerichtsakten ist überdies zu entnehmen, dass er die gute Verwaltung der Güter gewährleistete.<sup>36</sup>

Balthasar KÜchli widersprach dem Vorwurf von Konrad und attestierte den drei Frauen, die Güter ordentlich zu bewirtschaften. Ausserdem äusserte er sein Befremden darüber, «das der Gegner es wagen könne das er seine alte 83 jährige Mutter noch zu einer schlechten Frau machen wolle, da sie doch beÿ jedermann der sie kenn als eine brafe und rechtscha-

fene frau bekannt seÿ. – er aber, sie von ihrem Gut vertreiben, und dasselbe vertheilen wolle, da sie doch mit ihrem eigenthümlichen Gut nach freÿer Willkühr handeln könn.» Hier rückte der Vogt Verena KÜchli in den Mittelpunkt seiner Argumentation. Er beschuldigte Konrad, seine Mutter mit dem Prozess in ein schlechtes Licht stellen zu wollen. Gleichzeitig sprach er ihm für dieses Vorgehen jegliche Legitimation ab, indem er darauf hinwies, dass die alte Frau auch in der Öffentlichkeit als rechtschaffene Person galt.

Konrad und Balthasar, beide bedienten sich in ihrer Argumentation der Figur der «guten Witwe», um ihre Anliegen vor Gericht zu fundieren. Diese «gute Witwe» zeichnete sich durch ihre Ehre, Rechtschaffenheit und die Fähigkeit aus, einem Hauswesen vorzustehen und die vollständige Versorgung ihrer Kinder zu gewährleisten, mit anderen Worten: das Überleben des ganzen Hauses zu garantieren und die Familie nach aussen zu repräsentieren.

Konrad KÜchli machte für den Fall, dass das Gericht seinem Begehren entsprechen würde, den Vorschlag, den ganzen Haushalt von den vier Frauen zu übernehmen und dieselben zu versorgen. Ich werde im Folgenden zeigen, dass diese Option für alle Beteiligten wesentlich mit Ausschluss, Hierarchie und Unterordnung zu tun hatte.

Veronika KÜchli und ihre Töchter Anna, Verena und Margreth bildeten eine «Hausgemeinschaft», die in vorindustrieller Zeit gewöhnlich als soziale und wirtschaftliche Einheit funktionierte. Wie oben erwähnt, war Georg Michael, der verstorbene Ehemann

35 Halter, S. 65. – Dieses Recht ist im Landerbrecht von 1542 festgehalten, hingegen findet sich diesbezüglich im genannten Stadtrecht von Diessenhofen keine explizite Regelung. Im Gegensatz zu Karl Halter bin ich deshalb nicht sicher, ob zwischen Landrecht und Stadtrechten tatsächlich eine strikte Trennung herrschte.

36 In einigen Kantonen soll mittels Bevogtung der Witwe und der Waisen «die Erhaltung des väterlichen Erbes für die Kinder bezweckt» worden sein. Vgl. Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 170, Anm. 1.

von Veronika, Sattler gewesen. Da dieses Gewerbe, die Verarbeitung von Leder zu Sätteln, Gurten und Riemen, zu den weniger einträglichen zählte, war die Familie KÜchli auf eine subsistenzorientierte Landwirtschaft angewiesen<sup>37</sup>: Die Äcker und Wiesen sowie die zwei Kühe stellten eine zusätzliche Existenzsicherung dar. Arm waren die vier Frauen dennoch nicht, denn nicht jede Familie besass zwei Kühe. Und obwohl die Frauen in den Gerichtsakten keine Berufsbezeichnungen führen, übten sie womöglich das Gewerbe ihres Ehemannes bzw. Vaters aus oder gingen einer anderen Erwerbsarbeit nach. Eine Trennung in Männer- und Frauenarbeit wurde in der städtischen Handwerksbevölkerung keineswegs strikte eingehalten.<sup>38</sup> Möglicherweise bestritten die vier Frauen nach dem Tod von Georg Michael ihr Auskommen vermehrt mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, denn mit einem Teil des Familienvermögens kauften sie ein Stück Land am Rodenberg, der sich für den Weinbau eignete.<sup>39</sup> Das Einkommen des Hauses reichte jedenfalls auch noch für die Kinder des Bruders Rudolf KÜchli, die «grössten Theils bei der Gross Mutter besorgt und unterhalten» wurden. Vielleicht war Rudolfs Ehefrau Anna KÜchli im Jahre 1802 bereits gestorben, und er konnte nicht gleichzeitig seinem Erwerb als Glaser nachgehen und sich um die Kinder kümmern, oder sein Einkommen als verwitweter Mann war zu klein, um deren Unterhalt zu finanzieren. Konrad hielt ihm jedenfalls vor, dass er «seinen Nutzen finde, weil er keine Kindsmagd gebrauche».

Im Unterschied zu seinen Schwestern, seiner Mutter und den Kindern seines Bruders, die zusammen einen umfangreichen und ökonomisch funktionsfähigen Haushalt bildeten, lebten Konrad KÜchli und seine Ehefrau Elisabeth ohne Nachkommen. Kontakte zu seiner Familie pflegte er offenbar wenig; Rudolf warf ihm jedenfalls vor, dass «er doch das ganze Jahr dieselbe niehmals besuche». Konrad KÜchli war Weber von Beruf und verdiente damit

kaum besonders viel Geld. Das war möglicherweise der Grund, dass er den Haushalt übernehmen und dort im Haus seiner Eltern eine Werkstatt einrichten wollte. Vielleicht erhoffte er sich davon nicht nur einen Anschluss an das Haus als ökonomische Gemeinschaft, sondern auch als Sozialgefüge. Denn der Haushalt war der Ort für gemeinsame Rituale des Alltags wie das Essen, oder er diente als religiöse Kultgemeinschaft. Und – womöglich einer der zentralsten Punkte – die Familie bot Hilfe in «Risikosituationen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit»<sup>40</sup>. In Krisen- oder Kriegszeiten stieg die Bedeutung der familiären Gemeinschaft entsprechend. Konrad KÜchlis Bemühungen um eine Integration in seine Familie können deshalb auch vor dem Hintergrund der Not gesehen werden, von der die Bevölkerung Diessenhofens in den vorangehenden Jahren heimgesucht worden war: Die Stadt musste während des zweiten Koalitionskrieges eidgenössische, französische und österreichische Truppen versorgen, und zwischen Oktober 1798 und September 1800 hatte die Bevölkerung für die Ernährung der fremden Soldaten und sonstige Dienste aufzukommen.<sup>41</sup>

Während die Übernahme des Haushaltes für Konrad KÜchli ein Stück Integration bedeutet hätte, wäre dies für Anna, Verena und Margreth KÜchli klar einer Einbusse ihrer Souveränität als Hausvorstand gleichgekommen. Damit war die 83jährige Veronika KÜchli nicht einverstanden; der Vogt Balthasar KÜchli äusserte sich deutlich: Dass «der Gegner die Besorgung seiner Mutter anerbiete, so verlange sie

37 Alle Angaben zu den einzelnen Berufen verdanke ich Nathalie Unternährer; vgl. zum Handwerk im helvetischen Thurgau ihren Aufsatz in diesem Band.

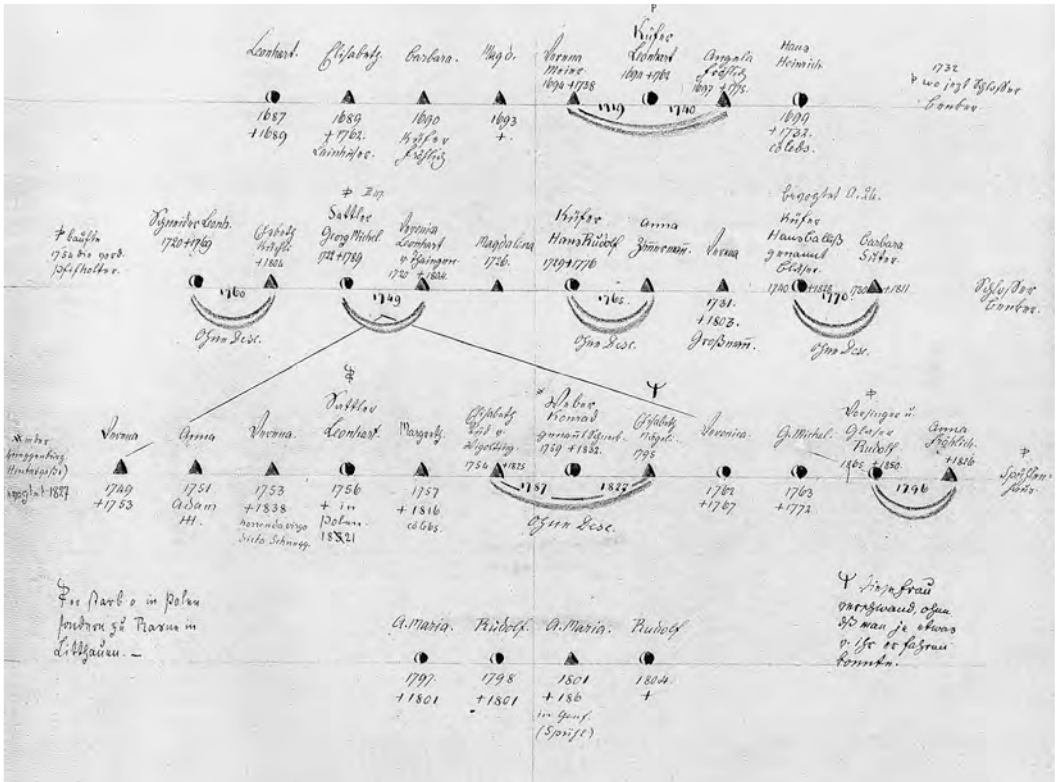
38 Schnegg, S. 26.

39 Vgl. Stark, Zehnten, S. 24.

40 Mitterauer, Michael: Familie. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Fischer Lexikon Geschichte, Frankfurt a. M. 1990, S. 161–176, hier: S. 174.

41 Waldvogel, S. 21; Stark, Zehnten S. 80.

Abb. 2: Der Stammbaum der Familie von Georg Michael Küchli und Veronika Küchli-Leonhard gewährt einen (teilweise sehr detaillierten) Einblick in die Familienverhältnisse. So erfährt man beispielsweise, dass Elisabeth Nägeli «verschwand, ohne dass man je etwas v[on] ihr erfahren konnte».



dieselbe von ihm garnicht nur bitte sie das Richter Amt, man möchte sie in ihrer gegenwärtigen Lage absterben lassen». Der Vogt brachte an dieser Stelle ein emotional starkes Argument vor. Es ist kaum vorstellbar, dass sich jemand berechtigt fühlte, Veronika Küchli diesen Wunsch abzuschlagen. Die Richter jedenfalls wiesen Konrads Begehren zurück. Allerdings begründeten sie ihr Urteil nicht mit dem Wunsch der Witwe Veronika Küchli, in ihrer gegenwärtigen Lage verbleiben zu dürfen. Ausschlaggebend war für sie vielmehr, dass «auf die eigenthümlichen Mittel der Mutter ohne ihre Einwilligung so lange sie lebt nicht könn gegrifen werden, ohne dadurch das

Eigentums Recht zukränken». Weiter war für die Richter entscheidend, dass vor zwei Jahren Balthasar Küchli als Vogt bestellt worden war.

Dieser Fall ermöglicht einige punktuelle Einblicke in eine Familienkonstellation. Die Witwe Veronika Küchli lebte gemeinsam mit ihren drei ledigen Töchtern Anna, Verena und Margreth in einem ökonomisch funktionsfähigen Haushalt, der zusätzlich familiäre Funktionen für den Bruder Rudolf Küchli und dessen Kinder übernahm. Konrad Küchli stand abseits. Aus dem Fall wird aber weder ersichtlich, worauf diese Trennung zurückzuführen ist, noch wie sich die Beziehungen innerhalb dieser Familienkonstellation

gestalteten. Konrad klammerte die emotionale Seite seines Verhältnisses zu den Schwestern und zur Mutter vor Gericht völlig aus. Im Zentrum der Argumentationen Konrads bzw. seiner Kontrahenten standen die gemeinsamen Ansprüche auf das elterliche Gut. Einzig ein Element einer nicht primär materiellen Beziehungsebene wurde vor Gericht deutlich formuliert: die Ehre der Mutter. Es bedurfte nämlich einer Erklärung, wenn ein Sohn seine Mutter vor Gericht zog; dafür musste sich Konrad rechtfertigen und offensichtlich betonen, dass für ihn die Ehre der Mutter nicht in Frage stand. Unter Rückgriff auf dieselben Argumente stellte aber der Vogt Balthasar Kächli Konrads Forderung als Kränkung der mütterlichen Ehre hin, wohl im Bewusstsein, dass sich der Sohn, indem er mit rechtlichen Schritten gegen seine Mutter vorging, exponierte. Die Angriffe Konrads gegen seine Schwestern hingegen waren kein vergleichbarer Tabubruch. Das manifestiert sich in der relativ sachlichen Antwort des Vogtes, der Konrad lediglich entgegnete, die Schwestern würden die Güter ordentlich besorgen. Auch die Richter beschränkten sich im Urteilsspruch auf eine juristische Definition von Eigentumsverhältnissen und betonten so die materiellen und juristischen vor den emotionalen Aspekten der familiären Beziehung. Wie die nächste Fallgeschichte verdeutlicht, war dies durchaus keine Selbstverständlichkeit.

### Die Familie Wegelin

Johann Rudolf Wegelin wurde 1747 als Bürger von Diessenhofen in die Familie von Jonas und Sabina Wegelin geboren. Er war der Sprössling einer städtischen Oberschichtsfamilie: Sein Vater war Goldschmied und amtierte als Säckelmeister und Zunftschreiber. Johann Rudolf verheiratete sich im Alter von 26 Jahren mit Barbara Hanhart. Deren Vater, Hans Rudolf Hanhart, war Sonnenwirt und Ratsherr.

Wirte – unter Barbaras Vorfahren finden sich etliche – gehörten häufig ebenfalls zur städtischen Oberschicht.<sup>42</sup> Barbara gebar neun Kinder, von denen vier schon kurz nach der Geburt starben. Sie selbst starb 1790, und Johann Rudolf verheiratete sich acht Jahre später mit Magdalena Frischle; die beiden hatten keine gemeinsamen Kinder. Als Stadtschreiber gehörte Johann Rudolf, wie seine erste Frau Barbara, ebenfalls zu den angeseheneren Kreisen der städtischen Gesellschaft.<sup>43</sup>

Anna Barbara war die älteste Tochter von Johann Rudolf und Barbara Wegelin. Sie verheiratete sich mit Bernhard Büel von Stein am Rhein, einer Stadt nicht weit von Diessenhofen rheinaufwärts gelegen und zum Kanton Schaffhausen gehörig. Die etwas jüngere Tochter Sabine wohnte 1802, wie ihre Schwester Barbara, nicht mehr im elterlichen Haushalt. Sie war mit Konrad Hanhart verheiratet. Von den drei Söhnen war der älteste, Jonas, ebenfalls schon ausgezogen, aber noch ledig. Die zwei jüngsten Söhne, Rudolf und Johannes, lebten bis zu ihrem Tod im Jahre 1802 noch bei ihrem Vater. Kurz nach dem Tod der beiden minderjährigen Kinder kam es zu zwei Prozessen gegen Johann Rudolf Wegelin: Zum einen trat Bernhard Büel gegen seinen Schwiegervater auf, zum anderen Jonas Wegelin gegen seinen Vater, gemeinsam mit seinen Schwägern Konrad Hanhart und Bernhard Büel.

Bernhard Büel von Stein am Rhein legte dem Distriktsgericht von Diessenhofen am 1. Juli 1802 ein mehrseitiges Memorial vor, in dem er die Richter bat, einen Streit zu beenden, der seit November 1795 zwischen ihm und seinem Schwiegervater Johann Rudolf Wegelin von Diessenhofen im Gang war.<sup>44</sup> Bernhard Büel hatte sich im Juli 1795 mit Anna

---

42 Stark, Zehnten, S. 27.

43 Ebd.

44 Diese und alle folgenden Angaben zur Familie stammen, soweit nicht anders vermerkt, aus StATG 5'220'2, S. 265–294.

Barbara Wegelin verheiratet, und die beiden wohnten zusammen in Stein am Rhein. Nachdem die Mutter, Barbara Wegelin, 1790 gestorben war, wurde ihre Hinterlassenschaft ihrem Bruder, dem Sonnenwirt Rudolf Hanhart, als Waisenvogt zur Verwaltung übergeben. Kurz nach ihrer Verehelichung verlangten Anna Barbara und Bernhard Büel von Johann Rudolf Wegelin eine Summe von zirka 650 Gulden aus den Mitteln der verstorbenen Mutter. Der Vater antwortete auf dieses Begehren, dass er ohne die Erlaubnis des Sonnenwirts Rudolf Hanhart, der gerade verreist war, das Geld nicht herausgeben könne. Als Bernhard Büel daraufhin beim Schwiegervater erschien, und der Wirt noch immer abwesend war, bat er Johann Rudolf, ihm vorerst 150 Gulden zu geben, was dieser auch tat. Um den Rest sollte Bernhard Büel später wieder nachfragen; der Schwiegervater wollte zuerst mit dem Vogt darüber reden. Als Bernhard Büel wieder beim Schwiegervater erschien, sagte ihm dieser, dass der Vogt Rudolf Hanhart ihm das Geld nicht ohne ein schriftliches Begehren seiner Frau geben könne. Anna Barbara Büel solle am besten selbst nach Diessenhofen kommen, um mit dem Vater zu sprechen. Anlässlich dieses Gesprächs teilte Wegelin seiner Tochter mit, dass er zwar 400 Gulden erhalten habe, es aber für besser halte, das Geld nicht an sie und ihren Ehemann weiterzugeben. Anna Barbara und Bernhard Büel liessen es dabei bewenden. Anfang März 1796 forderte Anna Barbara von ihrem Vater aber erneut Geld, um ein Stück Vieh zu kaufen. Dieser erklärte sich zwar bereit, den Betrag zur Verfügung zu stellen, liess die Eheleute aber gleichzeitig wissen, dass er nicht so viel Geld mitbringen werde, wie sie seit November vergangenen Jahres forderten. Statt dessen bot er ihnen Rat und Hilfe «nach Gehaltsame der Sache an».

Ein Jahr später wollte Bernhard Büel mit seinem Schwiegervater persönlich darüber abrechnen, was er und Anna Barbara aus den mütterlichen Mitteln bisher bezogen hatten. Dieses Treffen kam nicht

zustande, und kurz darauf sandte Johann Rudolf Wegelin seiner Tochter ein «conto corrent», eine Abrechnung. Darin war zu lesen, dass er die seit langem geforderten 400 Gulden am 10. Dezember 1795 ausbezahlt hatte – den Betrag also, von dem das Ehepaar bestritt, ihn je empfangen zu haben. Bernhard Büel eilte sofort nach Diessenhofen, um dem Schwiegervater mitzuteilen, dass er sich irre. Johann Rudolf Wegelin beharrte aber auf der Richtigkeit seiner Abrechnung. Bernhard Büel erwiderte ihm, es bleibe ihm nichts anderes übrig, als sich beim Magistrat zu beschweren. Bevor es soweit kam, erzählte Bernhard Büel den Vorfall aber einigen Freunden, die ihm alle rieten, eine freundschaftliche Einigung zu suchen und dem Schwiegervater nahezu legen, es nicht zur Anklage kommen zu lassen. Als Bernhard dies Johann Rudolf Wegelin vortrug, antwortete der Schwiegervater, er solle ihm etwas Zeit geben, um zu überlegen, wozu er das Geld tatsächlich verwendet habe.

1799 trug Bernhard Büel die Sache dem Schwiegervater erneut vor. Johann Rudolf Wegelin versicherte ihn mündlich, dass es deswegen nicht zum Streit kommen müsse, und er vertröstete ihn mit einer Entschuldigung ein weiteres Mal: Er habe in letzter Zeit viel Geld für Einquartierungen von Militär ausgeben müssen; Bernhard Büel solle sich weiterhin gedulden.

Inzwischen starben die zwei minderjährigen Söhne von Johann Rudolf Wegelin. Der Tod von Rudolf und Johannes brachte weitere Unstimmigkeiten wegen des mütterlichen Erbes mit sich, was Bernhard veranlasste, besonders wachsam zu sein und vom Schwiegervater erst recht eine Lösung bezüglich der 400 Gulden zu verlangen.

Er überliess es dem Schwiegervater, das Datum der Besprechung zu bestimmen. Johann Rudolf Wegelin erklärte bei dieser Unterredung seiner Tochter und seinem Schwiegersohn erneut, dass er ihnen dieses Geld gar nicht mehr schuldig sei, weil er es im Dezember 1795 bereits bezahlt hätte. Er wusste auch

genau zu berichten, wie die Übergabe vonstatten gegangen sei: Er sei spätabends in Stein am Rhein angekommen, und ein Fremder sei in der Stube gesessen. Er habe Bernhard herausgerufen und ihm das Geld ungezählt in die Hand gedrückt. Bernhard habe das Geld in ein Zimmer gebracht. Am folgenden Tag sei er nach dem Mittagessen wieder abgereist, ohne seiner Tochter etwas von dem Geld zu sagen oder von ihr eine Quittung, «einen Schein», zu verlangen.

Bernhard Büel versuchte, diese Geschichte zu widerlegen, indem er dem Schwiegervater dessen Brief aus dem Jahre 1796 vorlas, in dem es hiess, dass er keine 400 Gulden mitbringen könne, dafür aber mit Rat weiterhelfen würde. Johann Rudolf Wegelin liess sich davon jedoch nicht beeindrucken und fertigte Bernhard Büel mit der Antwort ab, er solle ihn deswegen suchen, wo er wolle. Bernhard beschloss daraufhin, die Sache vor Distriktsgericht zu ziehen. Er tat dies mit besagtem Memorial, dem auch diese Geschichte in allen Details entnommen ist.

Im zweiten Prozess trat neben Bernhard Büel auch Johann Rudolfs zweiter Schwiegersohn, Konrad Hanhart, als Kläger auf; zudem Sohn Jonas Wegelin, der sich durch den «B[ürge]r Supleant» Johannes Wegelin vertreten liess. Diese Geschichte gestaltete sich noch verwirrlicher als die erste: Johann Rudolf Wegelin war von Rechts wegen dazu verpflichtet, bei seiner Wiederverheiratung im Jahre 1798 das Muttergut seiner verstorbenen ersten Frau Barbara an die Kinder auszubezahlen.<sup>45</sup> Jonas Wegelin versuchte mehrmals, eine diesbezügliche Einigung mit dem Vater zu finden; erst im Januar 1801 kam eine solche zustande. Sie verpflichtete den Vater, einen Teil des Muttergutes an jene Kinder zu verteilen, die den väterlichen Haushalt bereits verlassen hatten. Dies waren Jonas selbst sowie seine beiden verheirateten Schwestern Anna Barbara Büel und Sabine Hanhart. Für die zwei minderjährigen Söhne Rudolf und Johannes, die damals noch im väterlichen Haushalt

wohnten, wurden dem Vater 2050 Gulden gelassen. Als nun diese zwei Söhne starben, forderten die Schwiegersöhne und Jonas Wegelin die Verteilung des Gutes, wie im Vertrag von 1801 vorgesehen. Wiederum tat sich der Vater äusserst schwer mit der Verteilung des Vermögens an die rechtmässigen Erben, und auch diese Angelegenheit kam vor das Distriktsgericht.

Was diesen zweiten Prozess betrifft, so will ich es bei der Schilderung der Ereignisse belassen und die Analyse auf das Vorgehen von Bernhard Büel im ersten Prozess konzentrieren.

Bernhard Büel leitete sein Schreiben an die Richter mit den Worten ein: «Gleichwie es den natürlichen Gesezen und Verhältnissen entgegen zu seÿn scheint, wen Eltern wider ihre Kinder vor Obrigkeits Autoritäten sich beklagen müsén, um so viel widriger und unangenehmer muss es mir fallen, mich genöthiget zu sehen, gegen m[einen] Schwiger Vatter, B[ürge]r Alt Stadtschreiber Johann Rudolf Wägelin, den ich als einen rechtschafenen Mann, von Einsichten und Billichkeits Liebe ehrte, und Ihme sonst bis anhin besonders und überzeugend Proben von Zutrauen und Achtung erwies, klagend aufzutreten!» Bernhard Büel verglich die Beziehung zu seinem Schwiegervater mit jener zwischen Kindern und ihren Eltern, und er betonte, dass es eigentlich einem Verstoss gegen die «natürlichen» Gesetze und Verhältnisse gleichkomme, gegen engste Verwandte vor Gericht zu klagen. Diese ungeschriebene Norm war schon bei der Auseinandersetzung der Familie Kächli anzutreffen: Konrad Kächli versuchte seine Mutter von der

---

45 Halter, S. 65. – Im Stadtrecht von Diessenhofen findet sich diesbezüglich keine explizite Regelung. Im Zusammenhang mit dem Streit unter den Erbinnen und Erben des verstorbenen Amtsverwalters Johann Ulrich Kächli ist im Sommer 1802 aber die Rede davon, dass der Vater «nach hiessigen Gesezen schuldig gewesen wäre», das Muttergut bei seiner zweiten Verheiratung an die Töchter auszuhändigen (StATG 5'220'2, S. 358).



Anklage auszunehmen, und sein Onkel Balthasar KÜchli bezichtigte ihn dennoch, die Ehre der Mutter zu beleidigen. Was für die leiblichen Kinder galt, galt offenbar auch für das Verhältnis zwischen Schwiegersohn und Schwiegervater.

Im Unterschied zu Konrad KÜchli kam Bernhard Büel nicht darum herum, seinen Schwiegervater direkt anzuklagen. Es verwundert deshalb nicht, dass Bernhard Büel sein Vorgehen so wortreich rechtfertigte, dass er den mehrjährigen Hergang des Streites ausführlich schilderte und so sein Bemühen um eine aussergerichtliche Lösung dokumentierte. Er versuchte zudem zu belegen, dass das Verhalten von Johann Rudolf Wegelin von «Niederträchtigkeit», «unedler Denkungsart», «Gefühllosigkeit» und «Pflichtvergessenheit» ihm gegenüber geprägt war, weshalb ihm schliesslich nur der Gang vor Gericht übrigblieb. Das Verhalten von Johann Rudolf Wegelin war in den Augen des Schwiegersohns unerklärlich; es widersprach seiner Ehre und seinem Ruf derart, dass er sich selbst von unbeteiligten Dritten Verachtung zuziehen würde, «noch gar sich in Verdacht setzte, als wäre er in einem Zustande einer Art Anwandlung von Wahnsin gerathen». Um seinen Gang vor das Distriktsgericht zu legitimieren, ging Bernhard Büel so weit, dass er seinen Schwiegervater für möglicherweise unzurechnungsfähig erklärte. Daran war Johann Rudolf Wegelin aber nicht allein schuld, denn, so Bernhard, es mache den Anschein, «als liesse er sich durch Einflüsterungen [...] blöd und ganz schwachsinnig ganz Maschinen mässig, leiten». Bernhard beschuldigte mit dieser Aussage wohl indirekt Magdalena Frischle, die zweite Frau von Johann Rudolf Wegelin, ein Auge auf denjenigen Teil des Erbes zu haben, der eigentlich seiner Frau Anna Barbara zustand. Er verlangte deshalb eine genaue Auflistung jener Güter, die Magdalena Frischle in die Ehe mit Johann Rudolf Wegelin eingebracht hatte, damit später klar sein würde, worauf sie Anspruch erheben könnte. An dieser Stelle wird also die Stief-

mutter von Bernhard implizit als Erzählmotiv eingeführt; andernorts musste sich Johann Rudolf Wegelin seinerseits «stiefväterliches Betragen» von seinen Kindern vorwerfen lassen. Diesen Vorwurf wies der Vater zurück und fügte hinzu, wie ehrverletzend eine derartige Anschuldigung sei.

Mit dem Motiv der Stiefmutter bzw. des Stiefvaters wird ein fester Ausdruck für die Unzulänglichkeit der Eltern gewählt: die Nichterfüllung elterlicher Pflichten gegenüber ihren Kindern. Die Reaktion von Johann Rudolf Wegelin zeugt von der Heftigkeit des Vorwurfs, der ein Teil von Bernhard Büels Argumentationsstrategie war. Wollte Bernhard Büel damit ausdrücken, dass sich sein Schwiegervater genauso wider die «natürlichen» Gesetze und Verhältnisse verhalten hatte, wie er, Bernhard, wenn er vor Gericht gegen ihn klagte?

Bernhard wusste noch von anderen Episoden zu erzählen, die die Pflichtvergessenheit und das stiefväterliche Betragen des Schwiegervaters dokumentierten. An der Hochzeit von ihm und Anna Barbara Wegelin habe Johann Rudolf Wegelin seiner Tochter ein Hochzeitskleid versprochen, das sie aber nie bekommen habe. Ferner habe der Schwiegervater die Kosten für den goldenen Ring, den er seinem Schwiegersohn Bernhard Büel zu demselben Anlass schenkte, vom mütterlichen Erbe der Tochter abgezogen. Zudem habe er seiner Tochter «auf obbemeldten Anlass eine Goldene Kette gegeben, die er aber hernach wider zurück nahm, und um seiner liebsten und jezigen Frau, als unserer Stief Mutter verehrt haben soll.» In Bernhards Schilderung gesellte sich neben die Pflichtvergessenheit des Schwiegervaters dessen Geiz. Dass Wegelin an Stelle seiner Tochter Magdalena Frischle, seine zweite Frau, beschenkte, machte die Sache nur noch schlimmer. Bernhard Büel machte vor Gericht deutlich, dass er in einem solchen Verhalten nicht primär einen Verstoß gegen das Gesetz sah, sondern vor allem eine Nichterfüllung von Vaterpflichten.

Vor Gericht konnte das Argument der zerrütteten Beziehung zwischen ihm und dem Schwiegervater Überzeugungskraft für sich beanspruchen, denn es war Sache der Richter, dazu Stellung zu nehmen. Diese urteilten nämlich in Erwägung, «das sie Schweher Vatter und Tochtermann seÿen und in dieser Verbindung sehr ruhmvoll wan alte und schon lange genährte Streitigkeiten beÿgelegt und beendigt werden, und ihre beÿderseitige vorher gepflogene Freundschaft, Zutrauen und Wider Vereinbahrung aufleben möge». Die Freundschaft der beiden Männer und Bernhard Büels Einstellung zu seinem Schwiegervater wurden damit zur öffentlichen Angelegenheit.

Das Interesse des Gerichtes an dieser Freundschaft hatte vielleicht auch politische Gründe. Büel und Wegelin waren beide Beamte. Bernhard Büel war «Commisair» in Stein am Rhein, und Johann Rudolf Wegelin war «Secretaire» in Diessenhofen; beide waren also in Kleinstädten mit Brückenkopf und einer gewissen regionalen politischen und ökonomischen Bedeutung in öffentlichen Ämtern tätig. Die beiden Männer stammten aus derselben Schicht wie die Richter, die ein Sensorium für die politische Bedeutung dieser Männerfreundschaft gehabt haben könnten.

Dass es einer Rechtfertigung bedurfte, seine eigenen Eltern oder Schwiegereltern vor Gericht in einen Erbschaftsstreit zu verwickeln, wird in diesem Fall noch deutlicher sichtbar, als im Prozess zwischen Konrad Küchli und seinen Verwandten. Die Strategie, die von Bernhard Büel gewählt wurde, um dem Druck zur Legitimation seines Vorgehens standzuhalten, öffnet dabei den Blick auf seine Beziehung zum Schwiegervater.

Johann Rudolf Wegelin befand sich gegenüber dem jungen Ehepaar Büel in einer relativ mächtigen Position. Es lag in seiner Hand zu entscheiden, ob die beiden Geld aus der Hinterlassenschaft von Barbara Wegelin erhalten sollten. Nach seiner Wiederver-

heiratung im Jahre 1798 wäre Johann Rudolf von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen, den Kindern das mütterliche Erbe auszubezahlen. Er weigerte sich aber, dies zu tun. Das Ehepaar Büel war in der Folge nach wie vor auf die Zustimmung des Alten angewiesen, wenn sie eine grössere Anschaffung tätigen wollten. Mit dem Streit vor Gericht rang Bernhard Büel also auch um Unabhängigkeit vom Schwiegervater: Auf dessen Rat und Hilfe «nach Gehaltsame der Sache» wollte er nämlich inskünftig verzichten. In seinem Memorial legte Bernhard Büel ausführlich dar, wie er diese Loslösung vom Schwiegervater mehrmals angestrebt hatte, bevor er sich genötigt sah, das Gericht beizuziehen. Denn da der Schritt vor die Richter in gewissem Sinne gegen die ungeschriebenen Regeln einer Eltern-Kind-Beziehung versties, musste Bernhard vor Gericht nachweisen, dass diese Beziehung nicht dem entsprach, was erwartet werden durfte. Indirekt definierte Bernhard Büel so das Bild eines rechtschaffenen, pflichtbewussten und seinen Vaterpflichten nachkommenden Schwiegervaters – ein Bild, dem Johann Rudolf Wegelin nicht zu entsprechen vermochte.

### **Die Rede vor Gericht**

Beide Streitfälle zeigen, dass es nicht ohne weiteres möglich war, gegen die nächsten Angehörigen zu klagen; beide Kläger mussten ihr Vorgehen legitimieren. Während Küchli nachzuweisen versuchte, dass seine Schwestern das elterliche Gut verschwendeten, sprach Büel vorwiegend über das Verhältnis zwischen ihm und seinem Schwiegervater. Konrad Küchli betonte gewissermassen die materielle Seite der Verpflichtungen seiner Familie ihm gegenüber, Bernhard Büel hingegen schilderte den Konflikt als einen der Freundschaft zwischen ihm und seinem Schwiegervater abträglichen Prozess. Woher rührt dieser Unterschied in der Vorgehensweise vor Gericht?

Hans Medick und David Sabeau betonen in ihrem bereits zitierten Beitrag zum Verhältnis von Emotionen und materiellen Interessen in der Familie, wie wichtig es sei, «sich nicht mit den Oberflächen-Manifestationen zu begnügen, in welchen die Selbstartikulation familialer Erfahrung in verschiedenen Klassen und Zeiten erscheint»<sup>46</sup>. Sie führen deshalb das methodische Konzept des «restringierten» und des «elaborierten» Codes ein.<sup>47</sup>

Ein restringierter Code gründet auf einer engen gegenseitigen Identifikation der Sprecher und auf einem grossen Bereich gemeinsamer Interessen. Menschen, die eine gemeinsame Geschichte haben und deren Sozialbeziehungen auf gemeinsamen Interessen fussen, neigen zu restringierten Codes. Das führt dazu, dass «der Bereich syntaktischer Alternativen» reduziert wird, und die «semantischen Wahlen» aus einem engen Bereich getroffen werden. «Sozialbeziehungen werden hier in starkem Masse in konkreten Ausdrucksformen und Symbolen zum Ausdruck gebracht, in welchen ein Grossteil der Bedeutungen unterhalb der verbalen Artikulationsschwelle verbleibt, deshalb gleichsam «implizit» ist.» Im Unterschied dazu tendieren die elaborierten Codes «zur Individualisierung und Spezifizierung; sie richten sich darauf, eine subjektiv-individuelle Bedeutung zum Ausdruck zu bringen, und entwickeln ein Vokabular, das die Sozialbeziehungen als persönliche erscheinen lässt».

Für Medick und Sabeau sind restringierte Codes bei «bäuerlichen und plebejisch-vorproletarischen Teil-Gesellschaften» zu finden. – Konrad Küchli passt als Unterschichtshandwerker einer Kleinstadt an sich ganz gut in dieses Schema. Obwohl er vorwiegend materielle Argumente vorbrachte, ist anzunehmen, dass der Konflikt emotionale Wurzeln hatte, die mit der Erteilung nur begrenzt in einen Zusammenhang zu stellen sind. Schliesslich lebte er offenbar schon länger getrennt von den Familienmitgliedern, die er vor Gericht verklagte. Ich will die Quelle aber nicht

überinterpretieren und lediglich berücksichtigen, dass seine Ausdrucksweise vor Gericht auf seine Herkunft verweist.

Den elaborierten Code ordnen Medick und Sabeau der «Mittelklasse» zu und meinen das Bürgertum, das sich im 19. Jahrhundert etablierte. Sie grenzen sich damit von der Interpretation ab, wonach die «fortschreitende historische «Sentimentalisierung» der Familienbeziehungen» die Analyse von Besitzverhältnissen letztlich unerheblich machte. Eine auf Gefühlen aufbauende Familienbeziehung entbehre nicht jeden materiellen Interesses, sondern werde lediglich primär als solche artikuliert, so Medick und Sabeau. – Bernhard Büel präsentierte vor Gericht in doppelter Hinsicht einen elaborierten Code: Er brachte die persönliche Beziehung zu seinem Schwiegervater und deren Bedeutung für den Konflikt klar zum Ausdruck. Ausserdem legte er dem Gericht seine Argumente in schriftlicher Form vor. Dass er sich die Mühe machte, seine Anklage in einem mehrseitigen Memorial festzuhalten, unterstreicht den elaborierten Charakter seiner «Rede» zusätzlich. Über Bernhard Büel weiss ich zu wenig, als dass ich ihn leichthin als Exponent des frühen Bürgertums ansprechen könnte. Trotzdem bieten der restringierte und der elaborierte Code eine Handhabe, die offensichtlichen Unterschiede zwischen den Methoden zu erklären, nach denen Konrad Küchli bzw. Bernhard Büel ihre familiären Beziehungen vor Gericht artikulierten: Beide verwiesen mit ihrem Vorgehen vor Gericht auf das gesellschaftliche Umfeld, aus dem sie stammten.<sup>48</sup>

Interessant finde ich zudem, wie Bernhard Büel mit der Schilderung seiner Beziehung zum Schwiegervater vor Gericht ein anderes konfliktgeladenes Verhältnis verbergen konnte, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen: die Beziehung zwischen Johann

---

46 Medick / Sabeau, S. 30.

47 Ebd., S. 30–33.

48 Vgl. auch Schulte, S. 22.

Rudolf Wegelin und seiner Tochter Anna Barbara Büel. Nach Bernhard Büels eigenen Angaben war es Anna Barbara Büel, die ursprünglich die 650 Gulden von ihrem Vater gefordert hatte. Und als Bernhard deswegen den Schwiegervater aufsuchte, gab ihm dieser zur Antwort, dass er ihm ohne «schriftliches Begehren» seiner Frau, «dieses Geld nicht gebe, sie möchte selbst hierher kommen, um mit ihr reden zu können». Anna Barbara Büel ging also von Stein am Rhein nach Diessenhofen, um die Sache mit ihrem Vater zu besprechen. Anfang März war es erneut sie, die den Vater schriftlich um Geld bat, und zwar «zu Erkaufung eines S. v. Stück Viechs». Bis zu diesem Moment war in Bernhard Büels Schilderung Anna Barbara zuständig für die vor Gericht verhandelte Angelegenheit. Mit seinem Memorial aber machte ihr Ehemann die Angelegenheit zur Männersache, deren zentrale Elemente die «Rechtschaffenheit» und «Ehrliebe» waren – oder in den Augen von Bernhard zumindest hätten sein müssen. Vor Gericht fand eine doppelte Verschiebung auf der Ebene der Familienbeziehungen statt: von der Tochter zum Schwiegersohn und vom Geld zur Ehre; Anna Barbara Wegelins Anspruch auf die mütterlichen Mittel waren nicht mehr Kerngegenstand der Auseinandersetzung. Wie ist diese Verschiebung zu deuten?

Eine Erklärung wäre im ehelichen Güterrecht und der Verfügungsgewalt zu suchen. Grundsätzlich galt im Thurgau die Gütergemeinschaft, die Verfügungsgewalt über eingebrachtes und errungenes Gut lag damit bei beiden Eheleuten. Max Kolb geht jedoch davon aus, dass «die Bedürfnisse des Verkehrs» eine Verfügungsgewalt des Mannes erforderten. Denn «der Ehemann als Landwirt kauft, veräussert ein Stück Vieh», schreibt Kolb, obwohl ihm keine Quellen für diese Annahme vorlagen.<sup>49</sup> Demgegenüber belegt die Geschichte von Anna Barbara und Bernhard Büel die Handlungsfreiheit der Ehefrau. Ihr Mann war zwar, analog zum Vogt der Witwe Veronika Küchli und ihren Töchtern, der Vertreter vor Gericht. Dass Anna

Barbara Büel als eigentliche Anwärtlerin auf das mütterliche Erbe im Prozess eine absolut nebensächliche Rolle spielte, erscheint mir dennoch erklärungsbedürftig.

Ulrike Gleixner kommt in einer Untersuchung über Unzuchtverfahren in Preussen im 18. Jahrhundert zu der Erkenntnis: «Die Analyse der vor Gericht einerseits von Frauen und andererseits von Männern benutzten Argumentationsstereotypen zeigt, dass sowohl Frauen als auch Männer sich stark an Bildern orientierten, von denen sie wissen, dass der Richter diese belohnt oder bestraft.»<sup>50</sup> Nun kann anhand eines einzelnen Falles zwar nicht beurteilt werden, ob Bernhard Büel mit der Schilderung des Verhältnisses zu seinem Schwiegervater einem Argumentationsstereotyp folgte. Tatsache ist aber: Das Bild, das Bernhard Büel vom Erbschaftskonflikt zeichnete, stiess beim Gericht auf Resonanz. Die Richter begründeten ihr Urteil ja nicht mit dem Recht der Tochter an den Mitteln ihrer verstorbenen Mutter, sondern mit der Freundschaft der beiden Männer, die es wiederherzustellen galt. Ich schliesse daraus zweierlei: Zum einen wählte Bernhard Büel vor Gericht eine Strategie, die im Rahmen des Gerichtsprozesses ganz offensichtlich legitim war; zum andern anerkannten die Richter die Notwendigkeit, dass die Männerfreundschaft wiederhergestellt werden müsse. Büels Vorstellung von der Beziehung zu Wegelin entsprach folglich einer Norm, die zumindest in der städtischen Oberschicht auf Anerkennung stiess. Medick und Sabean schlagen deshalb vor, «das Verhalten der Familienmitglieder untereinander und die spezifischen Erfahrungen des Familienlebens aus der Perspektive solcher Bezugspunkte zu untersuchen, wie sie in den kulturellen Werteinstellungen der «Ehre» und «Schande» oder auch in solchen sozialkulturellen Situationen gegeben sind, in denen die soziale Reproduktion des

49 Vgl. Kolb, S. 8–9, 28–29.

50 Gleixner, S. 181.

gesamten gesellschaftlichen Zusammenhangs zwar eng an Familienstrategien geknüpft ist, in denen jedoch das Verhalten jedes einzelnen Familienmitgliedes streng nach den Normen der Prestigeskala der umfassenderen dörflichen bzw. städtischen Gemeinde-Öffentlichkeit bewertet wird»<sup>51</sup>. Somit beruhte auch die als persönlich geschilderte Beziehung zwischen Bernhard Büel und Johann Rudolf Wegelin auf gewissen übergreifenden öffentlichen Normen. So lässt sich schliesslich auch erklären, weshalb die vom Erbrecht durchaus sanktionierten Ansprüche von Anna Barbara Büel an den Mitteln ihrer verstorbenen Mutter nur eine nebensächliche Rolle spielten: Offenbar hatte die Forderung nach Emanzipation der Tochter von ihrem Vater weniger Aussicht auf Erfolg, als die nach einer rechtschaffenen und ehrenvollen Männerfreundschaft zwischen Schwiegersohn und Schwiegervater. Bernhard Büel wählte für seine Argumentation ein Bild, das vor Gericht auf Anerkennung stossen musste.

### Schluss

Im revolutionären Frankreich stand das Erbrecht im Zuge der Kodifikation des Zivilrechtes zur Debatte. Die alten Rechte mussten den in der Verfassung festgeschriebenen Leitbegriffen «Freiheit» und «Gleichheit» angepasst werden. Dieselbe Aufgabe stellte sich auch den gesetzgebenden Räten der Helvetischen Republik. Trotzdem kam bis Anfang 1803 kein helvetisches Erbrecht zustande. Entsprechend blieben während der ganzen Phase der Helvetik die alten, mithin lokalen Rechte in Kraft.

Das helvetische Distriktsgericht Diessenhofen urteilte über Erbstreitigkeiten nach dem Stadterbrecht aus der Zeit vor 1798. Die Familien, die 1802 ihre Erbschaftskonflikte vor diesem Gericht austrugen, beriefen sich teilweise explizit auf das alte Stadterbrecht, das seine Funktion als rechtliche Grundlage für die Legitimation der Erbfolge also nicht verloren hatte.

Erbschaftskonflikte können aber auch anders als im jeweiligen rechtlichen Umfeld gesehen werden. Die Erbfolge ist ein wichtiges Moment der familiären Reproduktion und Teil eines familiären Beziehungsnetzes. In den untersuchten Konflikten kommen einzelne Aspekte dieser Familienbeziehungen zum Ausdruck. Abgesehen von den jeweiligen Familienkonstellationen ist dabei mindestens ein bemerkenswerter Aspekt sichtbar geworden: Es war ganz offensichtlich schwierig, eine Anklage gegen einen nächsten Verwandten bzw. eine nächste Verwandte zu rechtfertigen, besonders, wenn die Klage den Eltern galt. Die Anklage von Konrad Küchli stellte die Ehre seiner Mutter in Frage, die von Bernhard Büel diejenige seines Schwiegervaters – und beide Male stand die Ehre der Beklagten im Zentrum der Verhandlung. Besonders eindrücklich zeugt das mehrseitige Schreiben, mit dem Bernhard Büel seinen Gang vor Gericht rechtfertigt, von der tragenden Rolle der Ehre in Erbschaftskonflikten.

### Quellen

StATG 5'220'2, Distriktsgericht Diessenhofen, 11. Jan. 1802–12. Nov. 1802.

### Abbildungen

Abb. 1: StATG, Karten und Pläne Nr. 0256. Foto: Huber & Co. AG.  
Abb. 2: Original: Familienarchiv Erhart H. Brunner, Zürich. Foto: Huber & Co. AG.

---

51 Medick/Sabean, S. 40.

# «... dem übrigen wolle er sich unterziehen, wenn er nur von seiner frau geschieden werde ...»

Ehegerichtsfälle in Bischofszell zur Zeit der Helvetik

## Einleitung

In der Helvetik wurde das Gerichtswesen neu organisiert; an Stelle des kirchlichen, nach Konfessionen getrennten Ehegerichts war neu das weltliche Distriktsgericht für Eheangelegenheiten zuständig. Allerdings gelang es den helvetischen Behörden nicht, innert nützlicher Frist auch neue gesetzliche Grundlagen zu formulieren.<sup>1</sup> Der vorliegende Aufsatz geht der Frage nach, auf welche gesetzliche Basis sich das helvetische Distriktsgericht Bischofszell bei der Beurteilung von Scheidungsfällen stützte bzw. welche Praxis es entwickelte. Und weiter: Was bedeutete die Umstellung für die thurgauische Bevölkerung, die mehrheitlich evangelisch war? Nützten katholische Ehepaare, denen bis zur Helvetik eine Scheidung verboten war, die neue Möglichkeit, um sich nun scheiden zu lassen? – Anhand von 25 Fällen, die zwischen 1798 und 1802 in die Urteilsprotokolle eingetragen wurden, versuchen wir herauszufinden, in welchen Situationen zerstrittene Ehepaare den Gang vor Gericht wählten und welche Scheidungsgründe sie vorbrachten.

Unser Aufsatz ist folgendermassen gegliedert: Nach einem quellenkritischen Vorspann erläutert der erste Teil kurz die eherechtliche Situation vor 1798 und beschäftigt sich mit den Veränderungen in Zivilrecht und Gerichtsorganisation, die die helvetische Republik mit sich brachte. Dann werden Scheidungsfälle, Ehestreitigkeiten und Ehebrüche vor dem Distriktsgericht Bischofszell in den Jahren 1798 bis 1802 analysiert. Es sind Gesuche und Beschwerden von Frauen und Männern – einfachen Leuten durchwegs –, die mit ihren Gatten nicht zurechtkamen, die ihre Ehe als unerträglich empfanden – als so unerträglich, dass sie behaupteten, unmöglich mit ihnen zusammen leben zu können, ja: dass sie verlangten, von ihnen getrennt zu werden. Im letzten Teil wenden wir uns den sozialen Aspekten einer Ehe zu. In den uns vorliegenden Urteilen haben wir einzelne

aussagekräftige Punkte näher betrachtet, die Einblick ins Eheleben erlauben – und damit in die Geschlechterordnung, die während dem Übergang von der Ständegesellschaft zur bürgerlichen Gesellschaft galt.

## Distriktsgerichtsprotokolle als Quellen für Scheidungsfälle

Ein Eheleben, dessen zwischenmenschliche Konflikte schliesslich zur Scheidung führen, spiegelt sich in einem Gerichtsprotokoll als gefiltertes, unvollständiges Bild wider. Sowohl Ehe als auch Scheidungsfall sind in ein mehr oder weniger einheitliches Schema gepresst, das in immer wieder gleicher Art abläuft und das die Realität nur in drastisch reduzierter Form wiedergibt.

Am 3. Dezember 1798 klagte Bürger Leonhard Amstein von Bischofszell gegen seine bereits nicht mehr im gleichen Haushalt lebende Ehefrau Magdalena Scherb und verlangte die Ehescheidung. Das Ehepaar war seit eindreierteil Jahren verheiratet. Der Kläger brachte verschiedene Gründe vor, warum die Ehe gescheitert sei. Als erstes warf er seiner Frau vor, sie sei eine schlechte Haushälterin. Nach der Hochzeit habe er gehofft, «nach und nach eine frau [zu] bilden, die einer Haushaltung nützlich sein» werde. Er habe aber herausfinden müssen, dass seine Frau äusserst schlecht wirtschaftete, und habe deshalb beschlossen, das gemeinsame Hauswesen vorübergehend aufzugeben. Das Ehepaar trennte sich und brachte das gemeinsame Kind bei fremden, «rechtschaffenen» Leuten unter. Die Frau musste eine Stellung als Magd annehmen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und um ihre Kenntnisse in der Hausführung zu erweitern. Ein weiterer Grund, warum Leonhard Amstein die Ehe als gescheitert betrachtete, war die Weigerung seiner Ehefrau zum ehelichen Bei-

1 Vgl. dazu den Aufsatz von Michael Bürgi in diesem Band.

schlaf. Zudem habe sie einen heimlichen Briefwechsel mit einem Soldaten geführt und diesen auch heimlich getroffen, wie sie eingestanden habe. Leonhard schickte seine Frau zum Arzt nach Lengwil, weil er vermutete, sie sei schwanger – und zwar nicht von ihm selbst.

Die Beklagte Magdalena Scherb wies alle Anschuldigungen von sich. Sie sagte, sie habe die Haushaltung gut geführt und sei mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sorgsam umgegangen. Auf den Vorwurf, sie habe ihre ehelichen sexuellen Pflichten vernachlässigt, liess sie antworten: «Abneigung gegen ihren Mann habe sie nie geäussert sonder ihre Schuldigkeit als Weib gethan, nur wan er sie habe auf eine viehische Art, und unnatürlich nöthigen wollen, um keine Kinder zu bekommen, die er aus habsucht verabscheue, hab Sie sich widersetzt.» Sie beteuerte, dass sie ihren Mann immer geliebt habe. Nur aus Liebe habe sie der von ihm geforderten Trennung zugestimmt und auch die Misshandlungen ausgehalten. Den Vorwurf der Untreue wies sie weit von sich und sagte, dass dies nur ein Vorwand sei, sich ihrer zu entledigen, weil er ihrer überdrüssig geworden sei. Der erwähnte bei ihnen einquartierte Soldat «habe in einem buch gelesen seje hinter ihren Stuhl gegangen, ihr eine Stele die er gelesen gezeigt, und sie wie auf diese weis mit einem Kuss überrascht, den Sie weder gefordert noch zugelassen hätte, wen Sie der Soldat nicht auf eine so schlaue Art überlistet, darin besteht also die ganze greüliche Untreü.» Die Briefe des Soldaten habe sie von einer unparteiischen Hand in absagendem Sinn beantworten lassen. Sie sei deshalb überzeugt, ihrem Ehemann keinen Anlass zu einer Ehescheidung gegeben zu haben, und sei auch bereit, ihm diesen entehrenden Schritt zu verzeihen.

Das Distriktsgericht beschloss, das Ehepaar Amstein und Scherb für ein Jahr von Tisch und Bett zu trennen. In dieser Zeit sollten der Pfarrer, Hans Kaspar Däniker, und die Verwandten an einer Aussöhnung

arbeiten. Leonhard Amstein musste seiner Frau ihr eingebrachtes Vermögen zuhanden eines Vogtes übergeben; sie konnte daraus die Nutzniessung beziehen. Ausserdem sollte er ihr fünf *Louis d'Or* zahlen und den Unterhalt für das Kind bestreiten, das der Bürger Präsident an einem guten Ort unterbringen musste. Der Kläger wollte appellieren.<sup>2</sup>

Das Protokoll einer Scheidung vor dem helvetischen Distriktsgericht Bischofszell war immer in der gleichen Form verfasst: Eingangs wurden die Namen und Heimatorte des Klägers oder der Klägerin und des Beklagten oder der Beklagten genannt, dann folgten die Klage selber und die Aussagen der beiden Parteien. In einem weiteren Schritt legte der Kläger oder die Klägerin seine bzw. ihre Lage dar, gab Scheidungsgründe an und stellte Forderungen. Dann erhielt der Beklagte oder die Beklagte Gelegenheit, sich zu rechtfertigen oder die Lage aus eigener Optik zu beschreiben. Am Ende der Anhörung der beiden Parteien wurde oft das Gutachten des Pfarrers, der meist bereits um eine Aussöhnung bemüht gewesen war, zu Kenntnis genommen. Schliesslich folgten das Urteil und der Gebührenbeschluss. Beide Parteien mussten persönlich vor dem Distriktsgericht erscheinen; aus den Protokollen geht allerdings nicht klar hervor, ob sie gleichzeitig im Gerichtssaal anwesend waren oder getrennt vernommen wurden. In den uns vorliegenden Fällen kam es nur bei wenigen zu einer vom Gericht herbeigeführten Gegenüberstellung der Parteien<sup>3</sup>, auch Zeugen werden nur in Ausnahmefällen erwähnt. Das Urteil umfasste genaue Anweisungen über die Unterhaltspflicht des Mannes und die Aufteilung des Vermögens. Falls Kinder involviert waren, wurde deren Unterbringung geregelt.

Ein Jahr später, nach Ablauf der befristeten Trennung, gelangte Magdalena Scherb als Klägerin an das Distriktsgericht und verlangte, dass ihre Ehe mit

2 StATG 5'210'0, S. 105–107.

3 Vgl. etwa. StATG 5'210'1, S. 189–190, 219–220.





Würde eines Sakraments erhoben. Die zwei Wesenselemente «Ehekonsens» und «Ehevollzug» machten eine Ehe aus; eine vollzogene Ehe war allein durch den Tod eines Ehegatten auflösbar. Die Trennung von Tisch und Bett, d. h. die zeitweilige oder dauernde Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, berührte das bestehende Eheband nicht. Die Ehe unterstand kanonischem Recht und damit der kirchlichen Gerichtsbarkeit, sie war also vom Staat unabhängig organisiert.<sup>5</sup> Für eine Trennung mussten bestimmte, schwerwiegende Tatbestände vorliegen, und eine Wiederverheiratung war ausgeschlossen.

Die Reformatoren verneinten den Sakramentscharakter der Ehe; sie verstanden die Ehe als Vertrag, als weltliches Geschäft.<sup>6</sup> Auf dieser Grundlage war die Einführung der Ehescheidung möglich, was aber bestimmte Scheidungsgründe voraussetzte. Und trotz weltlicher Sichtweise unterstand die Ehe weiterhin besonderen Ehegerichten, in denen die Pfarrer ein gewichtiges Mitspracherecht hatten.

Unter dem Einfluss der Aufklärung trat die moderne naturrechtliche Auffassung von der Ehe als bürgerlichem Vertrag in den Vordergrund, der – wie jeder andere Vertrag – gekündigt und aufgehoben werden konnte, ohne dass die Kirchen etwas dazu zu sagen hatten: Die Scheidung in gegenseitiger Übereinkunft sollte möglich werden. Frankreich setzte diese Vorstellung 1792 in die Tat um, und die ersten beiden Entwürfe zum *Code civil* gingen noch weiter: Hier wurde definiert, dass eine Ehe schon durch den Willen eines Ehegatten gelöst werden konnte. Die später folgenden Entwürfe machten die Scheidung auf einseitiges Begehren wieder von bestimmten Gründen abhängig.<sup>7</sup>

Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft galt in der Gemeinen Herrschaft Thurgau in eherechtlichen Belangen das Recht der jeweiligen Konfession. Als 1529 auch im Thurgau die Reformation zum Durchbruch gelangte, wünschten sich die Thurgauer ein eigenes Ehegericht nach Zürcher Vorbild.

Bis es soweit wäre, wollte man sich an das Zürcher Ehegericht wenden; dort bestand seit 1525 eine evangelische Ehegerichtsordnung. Zürich war aber nicht an einem eigenen thurgauischen Ehegericht interessiert, sondern versuchte, den Thurgau seinem vollen politischen und kirchlichen Einfluss zu unterwerfen. Nach der Niederlage Zürichs bei Kappel und dem zweiten Landfrieden vom November 1531 gab die eidgenössische Tagsatzung dem Bischof von Konstanz die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zurück, obwohl die Mehrheit der Thurgauer dem evangelischen Glauben anhing. In Wirklichkeit wurde die Kompetenz des Zürcher Ehegerichts aber nicht allzu weit zurückgestuft. Beide Konfessionen betrachteten jedenfalls Ehesachen als eine geistliche Angelegenheit, die vor entsprechende Richter gehörte.

Das Erstarken der katholischen Kirche im 16. Jahrhundert führte zu langwierigen Kompetenzstreitigkeiten Zürichs mit dem Fürstbischof von Konstanz und dem Fürststab von St. Gallen. Ein Vergleich von 1608 bestimmte, dass das bischöfliche Gericht immer dann zuständig sei, wenn eine der Parteien katholisch war, zudem in den Gebieten, in denen der geistliche Landesherr die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Nach weiteren Streitereien setzte man am 7. September 1632 fest: «Dieweil es [...] in andern Landen bräuchig und gemeiner Vernunft gemess [ist], dass in Eehendlen jeder von seiner Religion Richter gericht und entscheiden werde, als soll das Ehegericht von gemeinen Underthanen des Thurgow [...] von [den] Evangelischen zu Zürich, und den Catholischen zu Constantz besucht werden.»<sup>8</sup> In Mischehen war der Richter der beklagten Partei zuständig. Es gab jedoch weiterhin Kompetenzrivalitäten in evangelischen Gebieten, die, wie Bischofszell,

5 Wernle, *Helvetik*, Bd. 1, S. 162.

6 HRG, Bd. 1, Sp. 835–836.

7 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 340–341.

8 EA 5/2, S. 1542. – Zu weiteren Ausfertigungen des Beschlusses vgl. Kundert, S. 47, Anm. 22.

der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz unterstanden.

Der vierte Landfrieden von 1712 festigte die Zuständigkeit des Zürcher Ehegerichtes für die evangelischen Thurgauer und Thurgauerinnen. Ein eigenes Ehegericht besass im Thurgau nur das Städtchen Diessenhofen; es hatte dieses seit dem 16. Jahrhundert zu bewahren verstanden. Diese «unanständige Imitation» eines Ehegerichtes, wie die selbstständige Institution in Zürich bezeichnet wurde, richtete ebenfalls nach Zürcher Recht.<sup>9</sup>

In der Frage der Auflösung der Ehe klafften das katholische und das evangelische Recht auseinander. Das kanonische Recht kannte nur die Scheidung durch den Tod; einzig eine dauernde oder vorübergehende getrennte Wohnsitznahme konnte ausgesprochen werden – eine Wiederverheiratung war so nicht möglich. Anerkannte Trennungsgründe waren Ehebruch, gegenseitiger Hass, Verleitung zu Verbrechen oder die Abwendung eines Partners von der katholischen Kirche.

Da das evangelische Recht die Ehe nicht mehr zu den Sakramenten zählte, war diese durch ein gerichtliches Verfahren auflösbar. Trotzdem legte auch die evangelische Kirche grossen Wert auf Versöhnung, und es ging der Scheidung immer ein Sühneversuch voraus. Anerkannte Scheidungsgründe waren Ehebruch, böswilliges Verlassen, Verwirkung von Leib und Leben und Schwerverbrechen, Geisteskrankheit, ansteckende unheilbare Krankheit, Impotenz, sexuelle Verweigerung und unüberwindliche Abneigung.<sup>10</sup> Auch auf Trennung von Tisch und Bett konnte ein evangelisches Ehegericht erkennen. Eine Wiederverheiratung war an und für sich möglich. Das evangelische Ehegericht verwehrte aber der schuldigen Partei oft die Wiederverheiratung oder verhängte eine lange Wartefrist als Strafe. Auch wurden die Kinder meistens dem unschuldigen Teil zugesprochen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser der geeignete war, die Kinder groszuziehen.<sup>11</sup>

Der helvetische Zivilcodex, der zwar entworfen wurde, aber nie in Kraft trat,<sup>12</sup> versuchte französisches Recht mit einheimischer Praxis zu verbinden. Am 8. Dezember 1798 ernannte der Grosse Rat eine Zivilgesetzgebungskommission.<sup>13</sup> Um Rechtsunsicherheiten möglichst zu vermeiden, sollten die alten Rechte so lange gültig bleiben, bis der allgemeine Zivilcodex in Kraft trat. Einzelne Erlasse zur Ehe wurden allerdings verabschiedet, so beispielsweise das Gesetz über Mischehen zwischen Partnern verschiedener Konfessionen oder die Erlaubnis von Ehen zwischen Geschwisterkindern.<sup>14</sup>

Die Wurzeln des helvetischen Zivilcodex liegen in der Zeit der Aufklärung. Dessen Verfasser konnten sich deshalb auf bereits relativ breit anerkannte Auffassungen stützen; schon während des 18. Jahrhunderts hatten aufklärerische Überzeugungen einflussreicher und gebildeter Bürger Änderungen in der Gerichtspraxis der evangelischen Ehegerichte bewirkt.

Der helvetische Zivilcodex ist in drei Fragmenten erhalten. Das erste befasst sich mit dem Eherecht und wurde vom Thurgauer Joseph Anderwert verfasst. Das zweite, ein Entwurf zur Vormundschaft, stammt vom Waadtländer Henri-Vincent Carrard; der Autor des dritten Fragments über die Zivilstandsregister ist unbekannt. Der helvetische Zivilcodex lehnte sich an den französischen *Code civil* an, wich aber in Einzelheiten stark davon ab und übernahm stattdessen Grundsätzliches aus alten schweizerischen Zivilgesetzen.<sup>15</sup> Die Auflösung der Ehe auf einseitiges Betreiben wurde nicht in den helvetischen Zivilcodex übernommen. Umgekehrt wurden Scheidungsgründe, die mit

9 Kundert, S. 44–49.

10 Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 336–338.

11 Ebd., S. 355, 359.

12 Ebd., S. 343–361.

13 Wernle, Helvetik, Bd. 1, S. 158.

14 Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 191–197.

15 Kundert, S. 49.

denen des evangelischen Eherechtes fast identisch waren, eingebracht.

Im Gegensatz zu Frankreich, wo das Gerichtsverfahren für Scheidungen abgeschafft worden war, blieb es gemäss helvetischem Zivilcodex notwendig. Es gab zwei Verfahrensvarianten. Scheidungsbegehren, die auf Grund von Ehebruch, Verbrechen, grausamem Umgang, verweigertem Beischlaf oder Unverträglichkeit eingereicht worden waren, sollten erst vor einen Familienrat, bestehend aus einem Friedensrichter und acht verheirateten Beisitzern, gelangen. Dieser Rat sollte versuchen, die Ehe zu erhalten. Die Eheleute mussten persönlich vor dem Rat erscheinen; falls keine Einigung erzielt werden konnte, gab der Familienrat zuhanden des Distriktsgerichts eine Empfehlung ab; das Gericht entschied dann über die Scheidung. Die zweite Gruppe von Scheidungsklagen, die auf Grund einer Verurteilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen, einer mehr als fünfjährigen Abwesenheit ohne Nachricht oder wegen Wahnsinn erfolgten, sollten direkt an das Distriktsgericht gelangen.

Im helvetischen Zivilkodex waren keine Strafen mehr vorgesehen. Die Wartefrist bis zur Wiederverheiratung betrug für die Frau 286 Tage (zur Ausschliessung einer Schwangerschaft), für den Mann sechs Monate (wegen möglicher Aussöhnung). Für die Zuteilung der Kinder war eine freie Einigung der Ehegatten vorgesehen. Falls eine solche nicht erzielt werden konnte, sollte der Richter die Kinder der besser geeigneten Partei zusprechen. Bei gleich guter Eignung sollten die Knaben zum Vater, die Mädchen zur Mutter kommen.

Mangels neuer, kohärenter gesetzlicher Grundlagen mussten sich die Richter der Helvetik in ihren Urteilen entweder auf die alten Gesetze stützen – oder auf Neuland wagen. In der Praxis war ein solches Vorgehen für viele Richter wohl nicht ganz neu, denn es hatten schon vor 1798 manche Entscheide ohne präzise gesetzliche Grundlagen gefällt werden müs-

sen. Doch während der Helvetik entstand viel Unsicherheit, weil das Verhältnis von altem zu neuem Recht oft ungeklärt war, und weil nach neuer Rechtsauffassung alles schriftlich fixiert werden sollte. Ein Auszug aus einem Lagebericht an das helvetische Direktorium vom 7. Februar 1799 beschreibt die verwirrenden Zustände im Land: «Wir haben ein Cassationsgericht, Cantonsgericht und Distriktsgerichte; da aber die alten Gesetze bis zur Abfassung gleichförmiger Gesetzbücher beibehalten wurden, so entstand daraus ein Chaos. Das Volk beklagt sich [...] über die Vielfältigkeit der Gebräuche und Gesetze [...] in ein und demselben Canton.»<sup>16</sup> Abzuklären, inwieweit sich die Scheidungsurteile im Distrikt Bischofszell an den alten Gesetzen oder aber an den neuen naturrechtlichen Auffassungen orientierten, ist ein Ziel dieses Aufsatzes.

Für eine Gruppe der Bevölkerung veränderte sich in eherechtlicher Hinsicht während der Helvetik enorm viel: Katholikinnen und Katholiken hatten das erste Mal überhaupt die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen. Ob sie von dieser Gelegenheit auch Gebrauch machten, erläutern wir weiter unten.

## Gerichtsorganisation

Mit der ersten Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798 wurde das Gerichtswesen von Grund auf neu organisiert und zentralisiert. In jedem Kanton entstand ein Kantonsgericht, das in Hauptkriminalsachen in erster Instanz, in kleineren Kriminalsachen und in Zivil- und Polizeisachen in letzter Instanz Recht sprach.<sup>17</sup> In jedem Hauptort und den jeweiligen Distrikten war das Distriktsgericht in Zivil- und Polizeisachen zuständig. Es bestand aus neun

16 ASHR III, S. 1058.

17 Vgl. dazu auch den Aufsatz von Simone Peter in diesem Band.

durch Wahlmänner bestimmten Mitgliedern; deren Amtszeit betrug sechs Jahre. Der Präsident des Distriktgerichts wurde vom Regierungsstatthalter ernannt.<sup>18</sup> Die Amtstracht eines Distriktrichters sah übrigens gemäss Bestimmung vom 10. Mai 1798 folgendermassen aus: «Jedes Kleid, das ihnen beliebt, eine Schärpe von roter Farbe, über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen.»<sup>19</sup>

Das Distriktgericht war also für Scheidungen zuständig, was auf starken Widerstand von Pfarrern stiess.<sup>20</sup> Zudem weigerten sich auch katholische weltliche Richter, in Ehesachen Recht zu sprechen.<sup>21</sup> Aber das Direktorium beharrte auf der neuen Zuständigkeitsregelung. Es fasste am 23. Januar 1799 zusätzlich den Beschluss, dass die Distrikts- und Kantonsgerichte in Ehesachen dieselben Gebühren zu beziehen hätten, wie früher die Ehegerichte.<sup>22</sup>

Eigentlich war von Anfang an vorgesehen, das helvetische Gerichtssystem mit einer Instanz auszustatten, die hierarchisch unter den Distriktgerichten gewesen wäre: mit sogenannten Friedensgerichten. Auch Scheidungen sollten zuerst vor den Friedensrichter gelangen, was eine Entlastung für die Distriktgerichte bedeutet hätte.<sup>23</sup> Das Gesetz vom 13. Juni 1800 über die Einführung von Friedensrichtern wurde jedoch nie vollzogen.<sup>24</sup>

Die neun Richter des Distriktgerichtes waren allesamt weltlichen Standes; kein Geistlicher durfte mehr ein öffentliches Amt bekleiden. Noch während des Ancien Régimes waren die Eherichter – etwa in Schaffhausen – keine Juristen gewesen, sondern sie zogen ihre Grundlagen aus ihrer Lebenserfahrung und ihrer generellen Lebenshaltung.<sup>25</sup> Während der Helvetik hingegen gab es juristisch ausgebildete Richter. Nur so ist der Entscheid der gesetzgebenden Räte vom 21. Dezember 1798 über die Unvereinbarkeit zwischen öffentlichen Ämtern und dem Advokatenberuf zu erklären, in dem bestimmt wurde, dass Mitglieder der Distriktgerichte ihren Beruf als Advokat in ihrem Distrikt nicht ausüben dürften.<sup>26</sup>

Wie die Dinge im Distrikt Bischofszell lagen, ist nicht einfach zu eruieren. Die Namen der jeweiligen Richter sind bekannt, doch nur über wenige von ihnen lässt sich Näheres in Erfahrung bringen. Enoch Brunschweiler stammte aus Hauptwil, war reformierten Glaubens und zu Beginn der Helvetik 38 Jahre alt. Sein Vater übte den Beruf eines Färbers aus, und Enoch begründete zusammen mit seinem Bruder Johann Joachim ein bedeutendes Textil- und Färbereunternehmen in Hauptwil. Johann Joachim begegnen wir in einem Scheidungsfall wieder. In der thurgauischen Befreiungsbewegung von 1798 spielten die beiden Brüder eine bedeutende Rolle. Enoch bekleidete das Amt eines Distriktrichters während der ganzen Helvetik, ab 1800 als Vizepräsident. Hans Georg Andres, der 1798 Vizepräsident des Gerichts war, lebte als Kaufmann und Pfleger der evangelischen Kirchgemeinde in Erlen.<sup>27</sup> Von Johannes Engeli aus Sulgen ist uns lediglich bekannt, dass er Leutnant war; Hans Georg Messmer, Eppishausen, und Jakob Kreis jun., Zihlschlacht, waren mit grosser Wahrscheinlichkeit Leinwandhändler; Konrad Edelmann war Operator. Gerichtspräsident Jakob Christoph Wehrli und Richter Fridolin Ott, beide aus Bischofszell, sowie Joseph Antoni Straub aus Diessenhofen sind in den von uns beigezogenen Quellen nur mit Name und Wohnort zu fassen.

---

18 ASHR I, S. 584.

19 ASHR I, S. 1070.

20 ASHR VII, S. 1056.

21 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 192–194; Hungerbühler I, S. 53.

22 ASHR III, S. 973.

23 Klagen über eine zu grosse Belastung von Distriktgerichten finden sich zum Beispiel in ASHR IV, S. 1315.

24 ASHR V, S. 1181.

25 Hofer, S. 54.

26 ASHR III, S. 812.

27 Vgl. zur Familie Brunschweiler und zu Hans Georg Andres neuerdings insbesondere Holenstein.

## Konfessionelle Verhältnisse

In über dreissig Gemeinden im Thurgau waren beide Konfessionen vertreten. Seit dem zweiten Landfrieden von 1531 durfte sich bis 1712 aber nur der katholische Glaube ausbreiten, d. h. Konversionen zum evangelischen Glauben waren nicht möglich. So verschob sich die konfessionelle Verteilung im Laufe der Zeit massiv: 1540 waren bei einer Gesamteinwohnerschaft von 30 000–40 000 nur 2000–3000 Katholiken gezählt worden; bis Anfang des 18. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Personen katholischen Glaubens bis auf einen Viertel der Gesamtbevölkerung an.<sup>28</sup>

Seit dem vierten Landfrieden vom 11. August 1712 waren die Konfessionen gleichberechtigt. Jede Konfession hatte ihre eigene Kirchenordnung; das Schul- und das Ehwesen wurden vor jeweils eigenen Richtern geregelt. In paritätischen Gemeinden hatten beide Konfessionen eigenes Personal. Niemand konnte verpflichtet werden, die Feiertage der anderen Konfession mitzumachen. Die höchste Autorität der reformierten Kirche im Thurgau waren die Räte von Zürich und Bern. Vor allem Zürich machte seinen Einfluss und die geografische Nähe geltend: Die im Thurgau eingesetzten Pfarrer stammten praktisch ausschliesslich aus Zürich.<sup>29</sup>

Bischofszell unterstand der Hochgerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz, obwohl der Distrikt mehrheitlich evangelischen Glaubens war. Die Bischofszeller Kirche wurde paritätisch genutzt. Die Protestanten waren zwar in der Mehrzahl, waren aber grossem Druck durch die Rekatholisierungsmassnahmen der Konstanzer Bischöfe ausgesetzt: Das Städtchen zählte im 16. Jahrhundert 500 Einwohner überwiegend reformierten Glaubens. Im 17. Jahrhundert war bereits ein Drittel der Einwohner katholisch, vor allem Hintersassen, denen die Bürger das Bürgerrecht vorzuenthalten versuchten. Zwischen dem Bischof von Konstanz und den Bürgern kam es deshalb immer wieder zu Auseinandersetzungen, bis schliesslich

1688 die Parität eingeführt wurde. Es gab kaum gemischte Ehen, jedoch waren Mitte des 17. Jahrhunderts ein Drittel der Bediensteten in protestantischen Haushaltungen katholischen Glaubens. Die konfessionelle Grenze war also eher ein gesellschaftliches und politisches Phänomen, als ein religiöses.<sup>30</sup>

## Die Zurückstufung der pfarrherrlichen Privilegien

Die helvetischen Gesetze machten keinen Unterschied zwischen den Konfessionen. Allen Geistlichen war es nun verboten, sich in der Politik zu betätigen, die konfessionellen Gerichte wurden abgeschafft. Katholische wie reformierte Geistliche wehrten sich heftig gegen diese Zurücksetzung.<sup>31</sup> Am 7. Januar 1802 wandten sich die Pfarrer von 22 katholischen Gemeinden des Thurgaus an «Landammann und Räte» in unterschiedlichen Angelegenheiten. Unter anderem beschwerten sie sich über die Beseitigung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und forderten eine dem katholischen Dogma entsprechende Institution.<sup>32</sup> Auch der Bischof von Lausanne beklagte in einer Denkschrift, dass die Aufhebung der geistlichen Gerichte in Ehesachen die katholische Kirche in ihrem Wesen angreife. In seiner Antwort widersprach der Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, dieser Auffassung mit dem Argument, dass die Ehe den bürgerlichen Gesetzen untergeordnet sei.<sup>33</sup>

Das Direktorium konnte hart durchgreifen, wenn sich Geistliche den neuen Bestimmungen widersetzen. In Basel wurde ein katholischer Pfarrer auf Geheiss des Direktoriums seines Amtes enthoben, weil

28 Volkland, S. 373.

29 Hungerbühler I, S. 24–28.

30 Volkland, S. 379–383.

31 Vgl. dazu den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

32 ASHR VII, S. 1056.

33 ASHR VI, S. 617–618.

er eine Ehe für ungültig erklärt hatte. Da die Ehe jetzt als bürgerlicher Vertrag galt, hatte kein Pfarrer mehr die Befugnis, nur wegen eines Formfehlers in dieser Art zu verfahren.<sup>34</sup>

Das Führen der Tauf-, Ehe- und Todesregister war von alters her Aufgabe der Geistlichen. Am 15. Februar 1799 wurde das Zivilstandswesen per Gemeindegesezt den Munizipalitäten übertragen; die Pfarrer wurden aber nicht von ihrer Aufgabe entbunden, sie mussten Parallelregister weiterführen. Die Munizipalitäten versagten in dieser neuen Aufgabe vollständig, aber auch die Aufzeichnungen der Pfarrer, die ja keine kompletten Mitteilungen mehr bekamen und kaum mehr motiviert waren für diese Aufgabe, waren lückenhaft. Am 20. Januar 1801 wurde das ganze Zivilstandswesen wieder den Pfarrern übertragen; der Staat behielt aber eine Aufsichtsfunktion.<sup>35</sup>

## **25 Ehen vor dem Distriktsgericht Bischofszell**

Zwischen 1798 und 1802 wurden vor dem Distriktsgericht Bischofszell 38 Verhandlungen in Ehesachen, also Ehescheidungen, Ehestreitigkeiten und Ehebrüche, geführt; 30 davon enthalten einen Entscheid. 25 Ehen beurteilte das Distriktsgericht ein oder mehrere Male. Das Gericht sprach zwölf Ehescheidungen, neun Trennungen von Tisch und Bett und neun Zusammenweisungen aus. In den folgenden Abschnitten soll das, was zu diesen Prozessen führte, und das, was im Rahmen der Verhandlungen vor sich ging, zur Sprache gebracht werden.

### **Zusammenweisung**

Wenn eine Partei vor Gericht die Scheidung wollte, die andere sich aber dagegen verwahrte – was oft der Fall war –, musste das Gericht darüber entscheiden,

ob das Ehepaar weiterhin zusammenleben sollte oder nicht. In neun Fällen kam es zu sogenannten Zusammenweisungen der Eheleute, wobei dem fehlbaren Ehepartner ernsthaft zugesprochen<sup>36</sup> oder beide ermahnt wurden, sich zukünftig wie ehrbare, rechtschaffene Eheleute zu betragen<sup>37</sup>. In einem Fall wurde ein Pfarrer beigezogen, um die Eheleute auszusöhnen.

Dem Grundsatz, dass der Mensch nicht trennen solle, was Gott zusammengefügt hat, wurde im Ancien Régime von den geistlichen Richtern Nachachtung verschafft: Sie waren nur selten bereit, einer – ohnehin befristeten – Trennung zuzustimmen.<sup>38</sup> In der Helvetik dagegen wurde eine Ehe nicht mehr unter allen Umständen aufrechterhalten. Wenn ein Ehepaar stark zerstritten war, und die Richter «durch Zusammenweisung von diesen Eheleuten nichts anders als unglückliche Folgen zu gewärtigen» hatten,<sup>39</sup> wurde eine Trennung oder Scheidung ausgesprochen.

Bei den neun Zusammenweisungen waren die Richter überzeugt, dass die Ehen auf Grund des Urteils und der verordneten Massnahmen wieder ins Lot kommen würden. Doch nur gerade in zwei Fällen erschienen die Eheleute nicht mehr vor dem Distriktsgericht. In den übrigen sieben Fällen kam es bereits innert drei bis elf Monaten zu Trennungen von Tisch und Bett bzw. zu Scheidungen.

### **Trennung von Tisch und Bett**

Im Allgemeinen war eine Trennung von Tisch und Bett befristet; sie wurde auf ein oder zwei Jahre aus-

34 ASHR V, S. 47.

35 Hungerbühler I, S. 99–100.

36 StATG 5'210'0, S. 288.

37 StATG 5'210'0–1.

38 Beck, S. 140, 210.

39 StATG 5'210'0, S. 189–190.



gesprächen. Das Gericht erhoffte sich davon, dass die Parteien ihre Scheidungsforderungen revidieren und nach Ablauf der Frist wieder zusammenfinden würden.<sup>40</sup>

In neun der 25 Bischofszeller Fälle kam es zur Trennung von Tisch und Bett. Nach Ablauf der auferlegten Trennungszeit hielten vier Ehepaare die Forderung nach einer Scheidung aufrecht. Jakob Germann von Störshirten beispielsweise insistierte am 2. Mai 1800 auf seiner Forderung, weil es seine Frau selbst während der Zeit der Trennung von Tisch und Bett fertiggebracht habe, ihn durch ihren liederlichen Lebenswandel zu schädigen.<sup>41</sup> Fünf Ehepaare erschienen im untersuchten Zeitraum nicht mehr vor Gericht; wir gehen in diesen Fällen davon aus, dass die Ehegatten wieder unter einem Dach lebten. Eine Ausnahme bildet wohl nur der Zürcher Konrad Kindlimann, der von 1801 bis 1803 von seiner Frau getrennt lebte. Er reichte 1804 in seinem Heimatkanton die Scheidung ein, der auch stattgegeben wurde.<sup>42</sup>

## Scheidung

Eine Scheidung galt in der Helvetik für manche Ehe, die tief zerrüttet war, als einziger Ausweg aus der Krise. Aber auch bei Ehebruch<sup>43</sup> oder Verdacht auf Ehebruch<sup>44</sup>, bei mutwilligem Verlassen<sup>45</sup> oder bei sehr kurzer Ehedauer<sup>46</sup> wurde auf Verlangen des betrogenen oder alleingelassenen Eheteils sofort die Scheidung ausgesprochen.

In Bischofszell kam es zur Zeit der Helvetik zu zwölf Ehescheidungen. In sieben Fällen wurde die Scheidung direkt, d. h. ohne Versöhnungsversuch, ausgesprochen. In den anderen fünf Fällen ging der Scheidung eine Zusammenweisung oder eine Trennung voraus. Kinderlose Eheleute wurden viel eher geschieden als Elternpaare. «In Betrachtung dass selbige diesmahl kinderlos seyen», hiess es etwa im

Fall von Helena Wägeli und Johannes Messmer am 16. November 1801, solle diese Ehe vollkommen geschieden werden.<sup>47</sup> Die Ehe von Anna Katharina Krapf und Jakob Kradolfer wurde nach nur siebenmonatigem Eheleben vom Gericht unter anderem wieder getrennt und aufgehoben, da die Frau «nicht in Umständen seye».<sup>48</sup> Von den zwölf Ehen, die schliesslich geschieden wurden, waren acht kinderlos.<sup>49</sup>

Konnte einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner Ehebruch, also ausserehelicher intimer Umgang, nachgewiesen werden, oder gab es ein entsprechendes Geständnis, konnte der betrogene Eheanteil Klage erheben, und die Ehe wurde innert kürzester Zeit geschieden.<sup>50</sup> Anna Maria Lieb zum Beispiel reichte am 15. Januar 1800 Scheidung wegen Ehebruchs ein. Zwei Tage später klagte Distriktsrichter Joseph Antoni Straub als öffentlicher Ankläger Jakob Lieb und Katharina Straub wegen dieses Ehebruchs an. Im Fall Tütsch/Haag trat Fridolin Ott als öffentlicher Ankläger auf; das Distriktsgericht Weinfelden hatte Bischofszell über den entsprechenden Ehebruch in Kenntnis gesetzt.<sup>51</sup> Insgesamt fünf der 25 Bischofszeller Fälle hatten ihre Ursache in einem Ehebruch.

In knapp der Hälfte der Fälle vor Gericht wohnten die streitenden Parteien zum Zeitpunkt der Klage nicht mehr zusammen. In der Chronologie der Ereig-

---

40 Kundert, S. 37.

41 StATG 5'210'0, S. 306.

42 StATG, Pfarrbücher, Mikrofilm 95 89 60, Bd. 2 (Ehen Evangelisch Sommeri 1796–1846).

43 Vgl. etwa StATG 5'210'0, S. 177, 187–188, 201–206, 286.

44 Vgl. ebd., S. 238, 250.

45 Vgl. ebd., S. 251, 306.

46 Ebd., S. 428.

47 Ebd., S. 189–190.

48 Ebd., S. 428–429.

49 Kinder waren vorhanden in den Fällen: StATG 5'210'0, S. 177, 187–188, 250.

50 StATG 5'210'0, S. 63, 105–107, 286.

51 Ebd., S. 185–186, 258.

nisse war der Wegzug vom Ehegatten oder das «Herausgejagtwerden» meistens der Kulminationspunkt des Konflikts und führte zum Gang vor Gericht. Ursula Gonzenbach berichtete, dass sie aus dem Haus geflohen sei, um Schlägen zu entgehen.<sup>52</sup> Helena Wägelin von St. Gallen lief mit einem Teil des Hausrats davon, weil ihr Mann, wie sie sagte, «unhäuslich und faul» sei. Zudem befürchtete sie, dass er auch noch ihr Geld «verzechen» und verschwenden würde.<sup>53</sup> Georg Stark hingegen begründete sein Weggehen mit gesundheitlichen Argumenten: Es sei für ihn gemäss dem Doktor «höchst verderblich und schädlich», zu Hause dauernd gehorchen zu müssen. Zudem herrsche dort immer Zank und Streit.<sup>54</sup> Insgesamt verliessen sechs Männer und vier Frauen aus Selbstschutz oder aus Enttäuschung über das disharmonische Zusammenleben das Haus. Anna Margaretha Schönholzer verliess ihren Ehemann, weil er sie fortwährend «ins Teufelsnamen geheissen, geschworen und geflucht» habe. Die religiöse Angst vor dem Teufel, der kommt, wenn man ihn ruft, schien ihr im Nacken zu sitzen.<sup>55</sup>

In den meisten Fällen war der Aufenthaltsort der vermissten Person unbekannt. Um einen «Deserteur» vor Gericht zu zitieren, wurde deshalb häufig eine Anzeige in der Zeitung aufgegeben, wie etwa im Fall Schadegg/Wehrli.<sup>56</sup> Darin waren ein Signalement der gesuchten Person sowie Zeit, Ort und Datum des Gerichtstermins vermerkt. Die Frist, in der sich die vermisste Person einzufinden hatte, betrug sechs Wochen; sie bewegte sich damit durchaus im üblichen Rahmen.<sup>57</sup>

### Ehedauer

In 15 der 25 Ehen konnten wir die Ehedauer eruieren: Drei von 15 Ehepaaren lebten schon 15 bis 17 Jahre zusammen; eine Ehe kam nach fünfeinhalb Jahren vor Gericht. Die kritischste Phase scheint aber

zwischen ein und drei Jahren gelegen zu haben (solche Fälle haben wir sieben gefunden); vier Ehen hielten sogar nur einige Monate. Eine Mehrheit von elf Fällen kam also während der ersten drei Ehejahre vor Gericht. Es ist anzunehmen, dass ein Gutteil der zehn Ehen, deren Dauer wir nicht bestimmen konnten, auch nicht länger bestanden hatten, da nur selten Kinder genannt werden.

Von den vier nur einige Monate dauernden Ehen wurden drei, davon zwei schon beim ersten Prozess, schnell und unkompliziert geschieden. Das Ehepaar Huber/Schönholzer verlangte nach siebeneinhalb Monaten Ehe gemeinsam die Scheidung, und auf Anraten von Pfarrer Heinrich Rahn aus Sulgen entsprach das Gericht diesem Begehren.<sup>58</sup> Auch im Fall des Ehepaars Kradolfer/Krapf scheint das Gutachten von Pfarrer Rahn ausschlaggebend gewesen zu sein: Das Gericht kam dem Wunsch beider Parteien nach und schied das Ehepaar nach sechsmonatiger Ehe beim ersten Prozess.<sup>59</sup> Anna Margaretha Düringer erschien schon nach einem Monat Eheleben vor Gericht und verlangte die Scheidung. Ihr Ehemann allerdings hoffte, dass das Gericht seine Frau anweisen würde, zu ihm zurückzukehren. Und so kam es tatsächlich: Dem Ehepaar wurde nahegelegt, sich zwecks Aussöhnung zum Dorfpfarrer zu begeben. Vielleicht waren die Richter der Meinung, dass diese Ehe eine etwas längere «Probezeit» verdiente. Immerhin erschienen Margaretha Düringer und Johannes Keller während der Helvetik nicht mehr vor dem Distriktsgericht.<sup>60</sup>

52 Ebd., S. 295.

53 Ebd., S. 189–190.

54 Ebd., S. 169–171.

55 Ebd., S. 238.

56 Vgl. etwa ebd., S. 178, 205.

57 Hofer, S. 141.

58 StATG 5'210'0, S. 238.

59 Ebd., S. 428–429.

60 Ebd., S. 429.

Abb. 2: Das Rathaus von Bischofszell, erbaut 1747–1750, unter anderem Sitz des helvetischen Distriktsgerichts.



Helena Wägeli und ihr Mann mussten dreimal vor Gericht, bis die Scheidung ausgesprochen wurde. Zunächst lief Frau Wägeli ihrem Mann nach sechsmonatiger Ehe davon; das Gericht wies das Ehepaar aber wieder zusammen. Nach einem halben Jahr gelangte Helena Wägeli wieder ans Gericht: Sie war trotz grosser Bedenken wieder zu ihrem Mann gezogen, hielt es dort aber nicht lange aus und forderte erneut die Scheidung. Die Richter beschlossen eine befristete Trennung von Tisch und Bett für ein Jahr. Im dritten Prozess, nach Ablauf der Trennungszeit, sprach das Gericht schliesslich gegen den Willen des Ehemannes die Scheidung aus. Auch in diesem Fall wurde der Bericht des Pfarrers vor dem Urteil zur Kenntnis genommen.<sup>61</sup>

Die Richter handelten bei Ehen, die sie als hoffnungslos betrachteten, schnell und unbürokratisch. Sie, wie auch einige Pfarrer, versuchten so, den jungen Leuten zu einem neuen Start zu verhelfen. Diese Praxis rief jedoch auch Kritik hervor. Dekan Johann Jakob Steinfels aus Kesswil erzählt im Frühjahr 1801 «von den vielen Frankenkindern, die der Krieg hinterliess». Und weiter: «Unsere Leute waren in die lustigen Franken wie vernarrt. Seit der Revolution war die Zahl der Eheschliessungen rapid gewachsen. Jeder kriegsunlustige Jüngling nahm sich eilends ein Weib; aber viele schleunige Ehen verliefen übel, und einige sind schon geschieden. Das Distriktsgericht ist sehr freigebig mit Ehescheidungen; die Pfarrer können wenig dagegen machen.»<sup>62</sup>

### Ehekrisen katholischer Paare

Wieviele katholische oder gemischtkonfessionelle Paare liessen sich während der Helvetik im Distrikt Bischofszell scheiden? Die von uns untersuchten Protokolle sagen leider nichts über die Konfessionszugehörigkeit der vor Gericht stehenden Ehepaare aus. Einzelne Namen – Maria Mauchle, Anton Angehrn, Josef Brüllmann oder Benedikt Bridler – lassen aber vermuten, dass nicht ausschliesslich Leute evangelischer Konfession in Scheidungsprozesse involviert waren. Allerdings konnten wir diese Eheleute in den katholischen Kirchenbüchern mangels genügender Zusatzinformationen nicht ausfindig machen.

Um trotzdem etwas zum Verhalten der katholischen Bevölkerung im Kanton Thurgau in Ehesachen herauszufinden, zogen wir die Distriktsgerichtsprotokolle des vorwiegend katholischen Distrikts Tobel bei:

61 Ebd., S. 304.

62 StAZH K II 98, Briefe thurgauischer Pfarrer an Antistes Hess: Steinfels an Antistes Hess, 28. Mai 1801; zit. nach: Wernle, Helvetik, Bd. 1, S. 170. – Vgl. dazu auch den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

Während der gesamten Zeitspanne von 1798 bis 1803 kam kein einziger Prozess in Sachen Ehe vor dieses Gericht. – Was unternahmen katholische Ehepaare bei Ehezwistigkeiten? Reisten sie nach Konstanz oder nach St. Gallen, um sich weiterhin vor einem geistlichen Gericht zu verantworten – womit eine Scheidung ausgeschlossen blieb? Auch wenn uns das eher unwahrscheinlich scheint, können wir das nicht ganz ausschliessen. Jedenfalls gehen wir davon aus, dass zumindest ein kleiner Teil der von uns untersuchten Fälle in Bischofszell katholische Paare betraf.<sup>63</sup>

### Wie kommt ein Urteil zustande?

Die Bischofszeller Gerichtsurteile nennen, anders als heute, die gesetzlichen Grundlagen, auf die sie gestützt sind, nicht. Es scheint, dass dem Prozess vor Distriktsgericht ein Schlichtungsverfahren vorausging, das heisst, zerstrittene Parteien suchten in einem ersten Schritt den jeweiligen Ortspfarrer auf. Dort wurden sie angehört, ermahnt und im Idealfall wieder versöhnt, so zum Beispiel das Ehepaar Stäheli/Brüllmann: Die Klägerin berief sich laut Distriktsgerichtsprotokoll vom 11. März 1800 auf ein Versprechen ihres Ehemanns, das er vor einem Jahr im Rahmen der Anhörung beim Pfarrer abgegeben hatte. Die Eheleute fanden danach anscheinend wieder zusammen, aber Hans Jakob Brüllmann hielt sein Versprechen, sich von seinem Elternhaus zu trennen und mit seiner Frau in ein zu mietendes Haus zu ziehen, nicht. Deshalb gelangte die Ehefrau ein Jahr später vor das Distriktsgericht in Bischofszell.<sup>64</sup> Der Pfarrer schrieb in diesem Fall – wie auch in weiteren – einen Bericht zuhanden des Gerichts. Dieses Papier gab Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Parteien, deren Begehren und die bereits unternommenen Schritte zu einer Versöhnung. Meist enthielt das Schreiben auch eine «Empfehlung», wie der Fall

erledigt werden sollte. Das Gericht kam im Allgemeinen erst nach Anhörung der Parteien und nach Konsultation des Berichts des Pfarrers (im Stillen oder durch Vorlesen) zu einem Urteilsspruch.<sup>65</sup> Insofern hatte also der Pfarrer weiterhin eine wichtige Rolle in Eheangelegenheiten inne: Er war immer noch Schlichter, geduldiger Zuhörer, Ratgeber und Seelsorger – und wichtigster Berater des weltlichen Gerichts.

In 21 von 37 Sitzungen vor Gericht waren «Vorsprech», Anwälte, im Gerichtssaal anwesend. Dabei war in zehn Fällen nur die Frau von einem Fürsprech begleitet, in acht Fällen wurden beide Parteien vertreten und in drei Fällen nur der Mann. Der Fürsprech hatte die Aufgabe, seine Partei in rechtlichen Belangen zu beraten und das Wort im Gerichtssaal zu führen. Unter Umständen wurde ein Fürsprech auch erst zu einem späten Zeitpunkt ins Verfahren einbezogen. Anna Bächler von Egelshofen zum Beispiel wollte zwei Monate nach der Scheidungsverhandlung vom 23. November 1801 auf den Urteilsspruch zurückkommen und erklärte ihren Schritt dahingehend, dass sie als «unbehilfliches Weib [...] ohne vorher mit jemanden Rath zu pflegen überrascht worden» sei und durch Vertrag zwischen ihr und ihrem Ehemann Joachim Brunschweiler sehr benachteiligt werde. Sie wolle nun mit Hilfe von Prokurator Fridolin Ott die Revision des Urteils beantragen.<sup>66</sup>

### Die Regelung des Unterhalts

Die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung oder Trennung waren von grosser Bedeutung. Grund-

63 Vgl. z. B. StATG 5'210'1, S. 135–136 (Anna Katharina Dudli vs. Benedikt Bridler).

64 StATG 5'210'0, S. 288.

65 Ebd., S. 238, 250, 428, 492–493; StATG 5'210'1, S. 9, 127–128, 169–171, 219–220. – Kundert, S. 60.

66 StATG 5'210'1, S. 233.

sätzlich nahm jede Partei ihr eingebrachtes Gut, falls es noch vorhanden war, zurück. Mit diesem Geld oder Gut wurden die Lebenskosten nach der Scheidung oder während der Trennung bestritten. Frauen erhielten das Geld bei Scheidungen im Normalfall direkt ausbezahlt. Bei Trennungen gelangte das Vermögen der Frau unter die Verwaltung eines Vogtes oder an die Munizipalität; diese Autoritäten sollten der Frau bei Bedarf Geld aushändigen.<sup>67</sup> Die Frau hatte also lediglich ein Nutzniessungsrecht an ihrem Geld, da sie trotz Trennung noch als verheiratet galt.

Eigentliche Unterhaltszahlungen in Form von Alimenten, wie wir sie heute kennen, gab es für die geschiedene Frau zur Zeit der Helvetik nicht. In fast allen Fällen wurde dem unschuldigen Teil eine einmalige Entschädigung zugesprochen, die die finanzielle Lage verbessern sollte. Die Entschädigung war teilweise so festgesetzt, dass die obsiegende Partei einen Teil des gegnerischen Vermögens oder des Guts behalten durfte. Im Fall Joachim Brunschweiler versus Anna Bächler musste die Ehefrau, die Ehebruch begangen hatte, 2000 der von ihr in die Ehe eingebrachten 6000 Gulden dem «beleidigten» Ehemann als Entschädigung abgeben.<sup>68</sup> Andere Entschädigungen variierten zwischen 20 und 500 Gulden<sup>69</sup>, wobei die Vermögensverhältnisse der Ehepartner schwerer wiegen als der Grad des Verschuldens: Salomon Horber kostete sein Ehebruch «nur» 20 Gulden, währenddem Anna Margaretha Schönholzer das Verhältnis mit ihrem Nachbarn auf 165 Gulden zu stehen kam. Dort, wo nach richterlichem Ermessen beide Teile an der Zerrüttung der Ehe schuld waren, wurde keine der Parteien entschädigt.<sup>70</sup>

Zwölf der von uns untersuchten Fälle blieben kinderlos; elf Ehepaare hatten ein Kind, zwei hatten mindestens zwei Kinder. Diese relativ tiefen Zahlen hatten sicher mit der kurzen Ehedauer zu tun.

Grundsätzlich wurden Kinder der Mutter zugesprochen; wenn ihr aber die Kindererziehung nicht zugetraut wurde, suchte das Gericht eine andere

Lösung. Jakob Messmer wurde das zweijährige Kind zur Besorgung übergeben, und er kam auch für Unterhalt und Erziehung auf, weil seine Frau Anna Katharina Nagel, so seine Vorwürfe, einen liederlichen Lebenswandel führte, faul war und stahl.<sup>71</sup> Auch Leonhard Amstein traute seiner Ehefrau Magdalena Scherb die Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht zu. Entgegen seiner Forderung, das Kind selber aufziehen zu dürfen, entschied das Gericht allerdings, dieses an einem guten Platz, der mit Hilfe des Pfarrers noch zu finden sei, zu verwahren, bis das Jahr der Trennung von Tisch und Bett verstrichen sein würde. Als es zu einem späteren Zeitpunkt zur Scheidung kam, wurde die Tochter dennoch der Mutter zugesprochen.<sup>72</sup> Der Ehemann musste in diesen Fällen für Unterhalt und Erziehung aufkommen, bis das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte. Nur in Ausnahmefällen wurden Zahlungen bis zum Ende des 15. beziehungsweise des 20. Lebensjahrs angeordnet.<sup>73</sup>

Anna Katharina Dudli und Benedikt Bridler, die mehrere Kinder hatten, wurden am 10. August 1801 vom Gericht als «schlechtdenkende Eheleute» charakterisiert und auf zwei Jahre von Tisch und Bett geschieden. Ihre Kinder sollten während dieser Zeit unter vogtliche Aufsicht gestellt werden; beide Ehegatten mussten jährlich je 15 Gulden an den Kindesunterhalt beisteuern.<sup>74</sup>

Insgesamt scheint uns, dass für die Zukunft der Kinder in jedem Fall eine Regelung getroffen wurde.

67 Vgl. etwa StATG 5'210'0, S. 105–107, 465–466; 5'210'1, S. 127–128.

68 StATG 5'210'1, S. 201–206.

69 StATG 5'210'0, S. 63, 250–251.

70 Ebd., S. 306, 428–429; StATG 5'210'1, S. 219–220.

71 StATG 5'210'0, S. 492–493.

72 Ebd., S. 105–107, 250–251.

73 Ebd., S. 250–251; StATG 5'210'1, S. 201–206.

74 StATG 5'210'1, S. 135–136.

## Schuld, Gnade, Strafe

War die Frage nach der Schuld an einer Ehescheidung im Distrikt Bischofszell entscheidend? In den Fällen, wo als Scheidungsgrund eine Zerrüttung der Ehe angegeben wurde, suchte das Gericht nicht explizit nach dem bzw. der Schuldigen. Auch zeigten in diesen Fällen die Parteien in aller Regel keinerlei Reue, sondern beharrten auf ihren jeweiligen Standpunkten und wiesen die Vorwürfe der Gegenpartei energisch zurück. Elisabeth Müller etwa liess ihren Vater auf die Anklagen ihres Ehemannes Johannes Keller antworten, «sie verwundere sich, wie der Kläger so falsche Gründe, wie er vorgebracht gegen ihr vor dem Richter äussern dürfe»<sup>75</sup>.

Die Lage änderte sich dann, wenn Ehebruch als Delikt oder Anklagepunkt vorlag. In diesen Fällen wurde die Schuld der beiden Ehebrecher oder der schuldigen Partei explizit festgestellt. Jakob Lieb und Katharina Straub wurden wegen Ehebruchs schuldig gesprochen. Beide gestanden das «begangene Verbrechen ein und ersuch[t]en um eine laidentliche [= erträgliche] Strafe».<sup>76</sup> Auch im Ehescheidungsverfahren des Färbers Joachim Brunschweiler gegen seine Ehefrau Anna Bächler wurde festgestellt, dass die Ehefrau mit dem «Färber Gesell» Ehebruch begangen habe. Für Anna Bächler kam erschwerend dazu, dass sie «zu dieser That die Verführerin, und nicht die Verführte war»<sup>77</sup>.

Das Verfahren der Schuldzuweisung korrespondierte mit dem des evangelischen Eherechts, wo in jedem Fall ein schuldiger Teil festgestellt wurde. Diesem Teil wurde verboten, sich wieder zu verheiraten.<sup>78</sup> Im Fall von Anna Bächler wichen die helvetischen Richter von dieser Tradition ab: Anna Bächler durfte wieder heiraten; für diesen Fall wurden eigens vermögensrechtliche Bestimmungen vorgesehen. In der Regel bekannte sich, wer Ehebruch begangen hatte, für schuldig und bat um Gnade – eine Verhal-

tungsweise, die von alters her relativ gute Chancen bot, dass die Strafe reduziert wurde: Das Richten nach Gnade gehörte im Ancien Régime integral zur Gerichtspraxis; die Gnade war Teil des Rechtsverständnisses schlechthin. Dabei machte heftiges Beweinen und lautstarkes Bereuen einer Tat einen entsprechend positiven Eindruck auf die Richter.<sup>79</sup> Ob auch in unseren Fällen ein solch ostentatives Verhalten honoriert wurde, kann anhand der Protokolle nicht rekonstruiert werden. Im Fall Anna Barbara Hitz gegen Jakob Müller versuchte der Beklagte seine Schuld aber auf eine andere, wahrscheinlich genauso geläufige Art zu relativieren: Er gestand zwar, «sich mit der Klägere vergangen zu haben», und bat deswegen «um ein gelinde Straf», hoffte aber, «von der Vatterschaft [...] losgesprochen zu werden, weil ihn die Klägerin verführt, und sonst mit mehreren Mannsbilder Unzucht getrieben habe.»<sup>80</sup>

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme wurden in sämtlichen 25 Fällen Geldbussen verhängt. Eheleute, die geschieden wurden, mussten in vielen Fällen für sogenannten Eheschimpf büssen, also für den Bruch des Eheversprechens.<sup>81</sup> Die Eheschimpfbusse betrug in aller Regel fünf Gulden. Um einiges höher waren die Bussen für Ehebruch angesetzt: Sie beliefen sich auf 60 bis 75 Gulden. Die Geldstrafe musste von einer der Parteien oder gemeinsam bezahlt werden. In den uns vorliegenden Fällen wurde nur ein einziges Mal eine sogenannte Ehrenstrafe ausgesprochen: Der bereits erwähnte Jakob Müller, verurteilt wegen Ehebruchs, wurde wegen seiner

75 StATG 5'210'0, S.105–107; StATG 5'210'1, S. 178–179, 189–190.

76 StATG 5'210'0, S. 258.

77 StATG 5'210'1, S. 201–206.

78 Hofer, S. 127–128.

79 Ebd., S. 213.

80 StATG 5'210'1, S. 311–312.

81 Vgl. dazu etwa Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), Weimar 1932–1935.

Armut mit nur drei *Louis d'Or* gebüsst. Falls er diesen Betrag nicht aufbringen konnte, sollte er bei Wasser und Brot seine Strafe im Turm abbüssen. Anna Barbara Hitz, die Frau, mit der Müller Ehebruch begangen hatte, wurde dazu verurteilt, in ihrer Gemeinde während des Gottesdienstes vor die Kirchentüre zu stehen und sich eine Strafpredigt anzuhören.<sup>82</sup> Derartige Ehrenstrafen waren unter dem evangelischen Eherecht die Norm gewesen; in der Zeit der Helvetik bildeten sie in Bischofszell die Ausnahme.

Eine weitere Strafmassnahme stellte das Verbot der Wiederverheiratung dar. Die meisten Scheidungen auf Grund von Ehebruch kamen allerdings ohne dieses Verbot aus. Wir konnten aber keine systematische Linie feststellen, die die Richter bei der Verhängung dieses Verbots eingehalten hätten. Denn auch bei einer eindeutigen Schuldfeststellung, etwa im Fall Brunschweiler versus Bächler<sup>83</sup>, gelangte dieses Strafinstrument nicht zur Anwendung.

In denjenigen Fällen, wo es angewendet wurde, war es immer zeitlich beschränkt: Dem Schneider Jakob Lieb wurde für acht Monate verboten, wieder zu heiraten.<sup>84</sup> Anna Magdalena Baumann wurde ein ganzes Jahr, ihrem Mann Johannes Keller nur sechs Monate Wiederverheiratsverbot verordnet.<sup>85</sup> Anna Margaretha Schönholzer wurden, zu Unrecht wie sie beteuerte, sechs Monate Wartefrist auferlegt.

In der Mehrzahl der Bischofszeller Fälle fehlte eine gerichtliche Schuldzuweisung. Bei Ehebruch wurde mehr oder weniger nach dem alten Verfahren gehandelt; auch die Beklagten verhielten sich dementsprechend.

### Zahlungsmoral

Am 3. Dezember 1798 wurden Magdalena Scherb und ihr Ehemann Leonhard Amstein für ein Jahr von Tisch und Bett getrennt. Der Mann sollte ihr für diese

Zeitspanne fünf *Louis d'Or* zahlen, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten könnte. Etwas mehr als ein Jahr später stand dasselbe Ehepaar wieder vor Gericht. Magdalena Scherb trat als Klägerin auf und bat, nach «ausgehaltener» Scheidung von Tisch und Bett wieder mit Amstein vereinigt zu werden. Falls diese Vereinigung nicht zustande komme, forderte sie wegen schimpflicher Beschuldigung seitens ihres Mannes eine «Satisfaction» und den ihr zustehenden Unterhalt gemäss Urteil vom 3. Dezember 1798.

Leonhard Amstein war also der Zahlungsaufforderung des Gerichts nicht nachgekommen. Warum bezahlte er nicht? Es ist auszuschliessen, dass die Zahlung aus Geldknappheit ausblieb. Das Gericht passte nämlich die Höhe der Busse oder des Unterhalts den materiellen Verhältnissen der Schuldigen an, damit sie den Forderungen nachkommen konnten.<sup>86</sup> Waren aber die Gebüssteten ganz mittellos, wurde die Busse in eine Gefängnisstrafe umgewandelt. Das Gericht forderte deshalb Leonhard Amstein am 15. Januar 1800 auf, eine Entschädigungssumme von 500 Gulden, die hängigen fünf *Louis d'Or* und die Eheschimpfbusse von fünf Gulden umgehend zu bezahlen. In den anderen Bischofszeller Fällen konnten wir keinen Zahlungsverzug und auch keine Zahlungsverweigerung ausmachen. Die Zahlungsmoral scheint dank Anpassung der Bussen an die finanziellen Verhältnisse der Leute und dank der Möglichkeit, Bussen auch ratenweise zu bezahlen<sup>87</sup>, gut gewesen zu sein. Und bei «besonderer Armut», etwa im Fall von Jakob Messmer oder bei Anna Katharina Dudli und Benedikt Bridler, wurden die Gerichtskosten gar von «der Nation» bezahlt.<sup>88</sup>

82 StATG 5'210'1, S. 311–312.

83 Ebd., S. 201–206.

84 StATG 5'210'0, S. 258.

85 Ebd., S. 73–75.

86 Hofer, S. 214.

87 StATG 5'210'1, S. 169–171.

88 StATG 5'210'0, S. 492–493; StATG 5'210'1, S. 135–136.



## Ehealltag

Die Bischofszeller Distriktsgerichts-Protokolle aus der Zeit der Helvetik gewähren nicht nur Einblick in die Scheidungsprozesse. Neben Informationen über die alltägliche Lebenspraxis von Frauen und Männern geben sie auch Hinweise auf Weiblichkeits- und Männlichkeitsbilder oder auf die Bedeutung des Haushaltens und damit über die innereheliche Arbeitsverteilung.<sup>89</sup> Die Machtverhältnisse in der Ehe zeigen die gelebte Geschlechtsordnung auf; diese ist ihrerseits Teil der herrschenden Gesellschaftsordnung. In den folgenden Abschnitten versuchen wir, einen Einblick in das Ehealltagsleben während der Helvetik zu gewinnen.

Immer wieder dreht sich der Streit zwischen den Eheleuten vor dem Distriktsgericht Bischofszell ums Hauswesen: In zehn von 25 Fällen warfen sich die Parteien schlechte Hauswirtschaft vor. So wollte sich Benedikt Bridler scheiden lassen, weil seine Frau «nicht beser mit dem Hauswesen besorgt gewesen» und «weil sie eine schlechte Haushälterin seye». Zu einem guten «Hauswesen» mussten aber beide Eheleute beitragen. Anna Katharina Dudli hielt deshalb den Vorwürfen ihres Ehemannes entgegen, dass er seinerseits «auf verschiedene art laster und Untugend ausgeübt, sich des Trunks und Müssigangs ergeben, und ihr [...] Heiratgut [...] auf eine liederliche [Art] durchgebracht» habe.<sup>90</sup>

Mann und Frau arbeiteten nicht getrennt voneinander, sondern agierten in der Regel gemeinsam. Das Fortkommen bzw. der Niedergang der Hauswirtschaft hing vom Einsatz beider Eheleute ab; die Institution Ehe war kein Freizeitvergnügen, sondern dazu da, das Leben gemeinsam zu bewältigen.<sup>91</sup> Die materiellen Ressourcen waren meistens knapp und die Netze, die die Menschen vor dem sozialen oder ökonomischen Absturz bewahrten, dünn.

Im 18. Jahrhundert lebten 80 Prozent der Bevölkerung in agrarisch-subsistenzwirtschaftlichen Haus-

haltungen.<sup>92</sup> Zum Haus gehörten Äcker, Wiesen, Werkstatt, Stall, Küche, Stube; es wohnten Kernfamilie, Verwandte, Knechte und Mägde darin. Es handelte sich also um ein kompliziertes soziales Gebilde, so dass Eheprobleme nicht nur die zwei Eheleute, sondern eine weit grössere Anzahl Personen betraf. Genau dies machte Joachim Brunschweiler seiner Frau zum Vorwurf: Ihr Ehebruch habe «den Hausgenossen ihre Arbeit und ihr Leben verbittert, wodurch [sie] in das ganze Hauswesen Unordnung Verwirrung und Verfall gebracht [habe]».<sup>93</sup>

Immer wieder fürchteten Frauen um ihr eingebrachtes Vermögen, um ihr Frauengut. Neben der bereits erwähnten Anna Katharina Dudli beschuldigte auch Helena Wägeli ihren Mann «wegen liederlich[keit], und Faulheit in der kurzen Zeit, das von ihr zugebrachte Vermögen beynahe verbraucht» zu haben.<sup>94</sup> Das Heiratsgut war eine wichtige Sache.<sup>95</sup> Eigentlich jeder Ehe, auch solchen, die in ärmlichen Verhältnissen geschlossen wurden, ging ein Vermögensarrangement voraus, das die Grundlage eines neuen, eigenen Hausstands bilden sollte: Ging nun eine Partei verschwenderisch mit den Ressourcen um, drohte der ganze Hausstand ins Wanken zu geraten. Die Konsequenz war nicht selten die Auflösung des Hauses wie beim Ehepaar Amstein, das beschloss, «dass wir auf einige Jahr unser Hauswesen wollen aufheben und uns trennen bis sich bessere zeiten zeigen»<sup>96</sup>.

Klagten die Frauen ihre Männer der Verschwendung der Mitgift an, bezichtigten die Männer ihre

89 Vgl. dazu Burghartz, Susanna: Ehen vor Gericht. Die Basler Ehegerichtsprotokolle im 16. Jahrhundert. In: Wunder, Heide (Hrsg.): Eine Stadt der Frauen, Basel 1995, S. 174–175.

90 StATG 5'210'1, S. 135–136.

91 Beck, S. 154–156.

92 Hilger, S. 130.

93 StATG 5'210'1, S. 201–206.

94 Ebd., S. 189–190.

95 Beck, S. 157–158.

96 StATG 5'210'0, S. 105–107.

Ehefrauen nicht selten des Diebstahls.<sup>97</sup> So Jakob Messmer, der seiner Frau vorwarf, ihm Geld, Garn, Stühle und Kleider entwendet und so sein ganzes Vermögen durchgebracht zu haben. Sie entgegnete auf seine Vorwürfe, «Geld habe sie ihm keines entwendt»; Garn habe sie zwar einige Male verkauft, aber aus Hungersnot, um sich und ihr Kind zu ernähren, da ihr Mann ihr nichts gegeben habe.<sup>98</sup> Eine andere Frau wurde beschuldigt, heimlich in den Keller gestiegen zu sein, um Fleisch und andere Lebensmittel sowie Wein zur Stillung ihrer Trunksucht zu stehlen. Auch sie wurde bezichtigt, so das Vermögen durchgebracht zu haben.<sup>99</sup>

Die wirklichen oder vermeintlichen Heimlichkeiten dieser zwei Frauen wurden als Überschreitung der häuslichen und der gesellschaftlichen Ordnung dargestellt. Es scheint, dass eine Eigenmächtigkeit der Ehefrau auch deshalb negativ gewertet wurde, weil sie einem Übergehen des Ehemanns als «Hausherr» gleichkam – um so mehr, wenn damit Geld oder Gut dem Haus, dem gemeinsamen Besitz, «entfremdet» wurde.<sup>100</sup>

Es kam auch vor, dass Frauen Dritte mit Zuwendungen bedachten und sich so den Zorn des Hausherrn zuzogen. Hinter solchen Diebstählen verbarg sich eine Solidarität, die die Ehemänner nicht dulden wollten. Hans Ulrich Rutishauser etwa, der Ehemann von Ursula Gonzenbach, meinte, er könne seine Frau nicht nach deren Belieben schalten und walten lassen, da «die frau schon gelt an ihr Kind aus erstern Eh verwendet habe»<sup>101</sup>.

Immer wieder drehte sich der Streit um das Essen bzw. «die Hungersnoth», wie die Ehefrau von Jakob Messmer sich ausdrückte. Hunger war nicht einfach gleichgesetzt mit dem Fehlen von Nahrung, sondern eine eigentliche Not, die zur tödlichen Bedrohung werden konnte: Hunger und Mangelernährung hatten grosse Teile der ländlichen Bevölkerung des späten 18. Jahrhunderts am eigenen Leib erfahren; die entsprechende Angst liess die Leute schon bei

Anklängen solcher Not nervös reagieren. «Nahrung» war aber auch ein Kampfmittel im Disput zwischen zerstrittenen Eheleuten und eignete sich unter Umständen gut, den Gegner bzw. die Gegnerin vor Gericht anzuklagen, weil die Absicherung der materiellen Existenz als zentraler Zweck der Ehe definiert war. Ursula Gonzenbach etwa berichtete, dass ihr Mann sie aus dem Haus geschickt habe «mit sagen er vermöge sie dato nicht zu erhalten»<sup>102</sup>.

Männer dagegen beschwerten sich, dass ihre Frauen öfters Esswaren verderben liessen oder auch Geschirr zerschlugen. Das Kochen der Nahrung war eine Domäne der Frau.<sup>103</sup> An dem, was der Ehemann und die Dienstboten vorgesetzt bekamen, konnten diese die ihnen von der Frau entgegengebrachte Wertschätzung ablesen. Über Essen und Nahrung konnten deshalb alle möglichen Arten von Wut und Enttäuschung, von Misstrauen und Eifersucht manifest gemacht werden. So ist die Klage von Jakob Kradolfer zu verstehen, der berichtet, dass er noch bei der Heirat gedacht habe, seine Frau würde mit ihm «gemeinschaftlich das hauswesen [...] besorgen». Nun aber sei er von seiner Frau und der Schwiegermutter schlimmer als ein Knecht behandelt worden: Seine Frau habe ihm «Essen und trinken geaussert [= vorenthalten], ihm dass Brod verborgen, und des mittags Gerstenbrüh zu essen gegeben, an welchem es ihm fast geeckelt habe». Anna Katharina Krapf bestritt keine dieser Anschuldigungen; sie entgegnete vielmehr, dass ihr Mann ihr nie gezeigt habe, dass er sie liebe.<sup>104</sup>

---

97 Beck, S. 159–160.

98 StATG 5'210'1, S. 40–41.

99 Ebd., S. 128–130.

100 Beck, S. 158–160.

101 StATG 5'210'0, S. 295.

102 Ebd.

103 Beck, S. 161–166.

104 StATG 5'210'0, S. 428–429.

## Die Liebe

Geht man davon aus, dass die Ehe zur Zeit der Helvetik ein Vertrag war, der als Basis zum täglichen Kampf ums wirtschaftliche Überleben dienen sollte, muss die Liebe nicht ein primärer Beweggrund für eine Verehelichung gewesen sein. Trotzdem wurde in acht Fällen die Liebe zur Sprache gebracht. Dabei wird nicht immer deutlich, was die Eheleute unter Liebe verstanden. Wir gehen aber davon aus, dass es auch hier die Summe verschiedener positiver Zeichen – Worte, Gesten, Komplimente, Zuneigung – war, die das Gefühl der Liebe ausmachte.<sup>105</sup>

Johannes Keller beklagte sich am 2. November 1801, dass er seit der Hochzeit vor gut eineinviertel Jahren von seiner Ehefrau noch «kein gutes Wort bekommen» habe.<sup>106</sup> Konrad Kindlimann aus Zürich konnte im Nachhinein gar nicht mehr verstehen, warum er sich auf die Ehe mit Elisabeth Müller eingelassen hatte. Er sei von ihr und den Eltern «zum Eheversprechen beredt» worden, obwohl er doch «nicht die mindeste Neigung gegen ihr gezeigt habe».<sup>107</sup> Georg Stark sagte aus, dass er gegenüber seiner Ehefrau Anna Katharina Bischof nie wahre Liebe oder Zuneigung gespürt – und auch keine solche von ihr erhalten habe. Sie erwiderte darauf, dass sie nicht verstehe, was er damit meine: «Sie habe ein Kind von ihm und sie lebten friedlich miteinander, so wie es sich für christliche Eheleute geziehe.»<sup>108</sup> Anscheinend hatten die beiden Eheleute ganz ungleiche Vorstellungen von Liebe.

Der Alltag eines Ehepaars war geprägt von der Arbeit im Haus und in der Familie. Durch wechselseitige Unterstützung konnte die Ehe funktionieren, aber erst die «eheliche Liebe», so zitiert Beck den Jesuiten Stengel, bringe «die Neigung» hervor, «einander in allen Nöten und Anstössen zu helfen».<sup>109</sup> Ein anschauliches Beispiel dafür bietet der oben erwähnte Fall von Jakob Kradolfer, der nach der Heirat ins Haus seiner Ehefrau, Anna Katharina Krapf, und der

Schwiegermutter einzog, wo es ihm bereits zwei Wochen nach der Eheschliessung schlecht erging: Er habe versucht, seine Pflichten zu erfüllen, «um mit selbigen ein Ehrbares und anständiges Leben zu führen». Doch diese sabotierten ihn, indem sie sein «täglich brauchende Geschirr zur nöthigen Bearbeitung des hauswesens einbeschlossen» hätten. – Die Ehefrau sah die Dinge ganz anders und liess durch ihren Fürsprech antworten, dass ihr Mann «niemahls seine Liebe zu Ihr gezeigt und sich des hauswesens nicht angenommen» hätte, weshalb sie begehre, von ihm geschieden zu werden.<sup>110</sup> Auch diese Eheleute hatten also ganz unterschiedliche Ansichten über das Eheleben und die Liebe.

Im Fall der Anna Katharina Nagel plädierte ihr Anwalt für eine Scheidung, «obwohl es ihr schwerfalle». Sie sehe aber ein, dass die Ehe nicht aufrechterhalten werden könne, «weil er keine Liebe zu ihr habe».<sup>111</sup> Hier scheint «Liebe» für Verständnis und Einfühlungsvermögen zu stehen; etwas, das dem Ehemann gegenüber seiner Frau offensichtlich abging, denn aus seiner Forderung vor Gericht geht hervor, dass er seine Frau eher als Objekt denn als Subjekt betrachtete, jedenfalls wollte er ihrer «entlediget» werden.<sup>112</sup>

Den körperlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten kam eine eigene Bedeutung zu, betrachtet man die Dispute um das Bett. Jakob Nufer beklagte sich, dass er nicht nur alleine essen, sondern auch alleine schlafen müsse.<sup>113</sup> Frauen verstanden es, sich deutlicher Zeichen zu bedienen, um Ablehnung oder

105 Vgl. dazu Beck, S. 205.

106 StATG 5'210'1, S. 178–179.

107 Ebd., S. 219–220.

108 Ebd., S. 187–188.

109 Beck, S. 190.

110 StATG 5'210'0, S. 288.

111 StATG 5'210'1, S. 127–128.

112 StATG 5'210'0, S. 492–493.

113 Ebd., S. 26–27.

Unlust zum Ausdruck zu bringen. Umsonst oder nur aus Gehorsam waren ihre Zuwendungen kaum zu haben;<sup>114</sup> der Fall von Magdalena Scherb war die Ausnahme: Sie sagte vor Gericht, sie habe aus Liebe zu ihrem Mann dessen Misshandlungen erduldet.<sup>115</sup> Das Wort Liebe brauchte sie im Sinn von «aufeinander angewiesen sein» oder besser noch «einseitiger Abhängigkeit der Frau vom Mann». Trotzdem: Liebe und Zuneigung der Ehefrauen waren im Allgemeinen Zeichen des Einverständnisses mit ihren Männern.<sup>116</sup> So ist auch die Äusserung derselben Magdalena Scherb gegenüber den sexuellen Ansprüchen von Leonhard Amstein zu verstehen: «Abneigung gegen ihren Mann habe sie nie geäussert sonder ihre Schuldigkeit als Weib gethan, nur wan er Sie habe auf eine viehische Art, und unnatürlich nöthigen wollen, um keine Kinder zu bekommen, die er aus habsucht verabscheue, hab Sie sich widersetzt.»<sup>117</sup>

Johannes Messmer offenbarte seiner Frau Helena Wägeli, dass er ihr «kein Kind machen» werde.<sup>118</sup> Ob er damit seinen Willen kundtat oder ob er wusste, dass er zeugungsunfähig war, lässt sich nicht sagen. Auf jeden Fall bewog diese Aussage die Ehefrau, die Richter zu bitten, «man möge daraus erkennen Ob er auch als Ehman seine Pflichten erfülle». War dies eine mutwillige Beschuldigung, die die Frau erhob, weil der Nachweis von Impotenz eine der wenigen legalen Möglichkeiten war, einen Ehegatten durch Annullierung der Ehe wieder loszuwerden?<sup>119</sup> Im weiteren Verhandlungsverlauf wurde jedenfalls klar, dass die Frau schwanger war; ihr Begehren wurde damit hinfällig.

### Gewalt und verbale Injurien

In rund der Hälfte der untersuchten Fälle wird Gewalt beklagt. Das scheint viel, war aber immer noch weniger als im Ancien Régime: In der ländlichen Gesellschaft Bayerns verklagten zwei Drittel aller Frauen,

die in Ehesachen vor Gericht erschienen, gewalttätige Aktionen ihrer Männer.<sup>120</sup> Unter dem Begriff Gewalt verstecken sich verschiedene Aspekte, nicht allein handgreifliche Übergriffe wie Schläge, Hiebe, Zank und Streit. Auch Beleidigungen, Verleumdungen, Schmährufe und üble Nachreden gehören in dieses Sammelsurium.<sup>121</sup>

In wenigen Fällen wurde über physische Gewalt geklagt. Anna Katharina Dudli zum Beispiel schilderte ihre Bedrängnis in den Momenten, in denen ihr Ehemann – meist betrunken – nach Hause kam und «mit Zank und Streit Sie überfalle[n], auch öfters sogar mit Schlägen angefahren [habe]».<sup>122</sup> Ursula Gonzenbach liess es gar nicht so weit kommen: Sie zog rechtzeitig die Konsequenzen und floh, «um Streichen auszuweichen», aus dem Haus.<sup>123</sup> Auch die schon wiederholt erwähnte Magdalena Scherb sprach von Tätlichkeiten ihres Mannes und forderte die Phantasie der Richter mittels folgender Aussage heraus: Sie habe Misshandlungen von ihrem Ehemann in Fällen erduldet, «wo die schlechtesten Männer ihre Weiber zu schonen pflegen».<sup>124</sup>

Einer anderen Form von Gewalt war Susanna Stäheli ausgesetzt. Über den Pfarrer forderte sie 1799 ihren Ehemann, Hans Jakob Brüllmann von Köpplis- haus, auf, endlich von zu Hause weg und mit ihr in ein eigenes Heim zu ziehen. Am 11. März 1800 standen die beiden vor dem Distriktsgericht; Hans Jakob Brüllmann hatte der Aufforderung des Pfarrers keine

---

114 Beck, S. 201.

115 StATG 5'210'0, S. 105–107.

116 Beck, S. 201.

117 StATG 5'210'0, S. 105–107.

118 Ebd., S. 304.

119 Beck, S. 194.

120 Ebd., S. 146.

121 Vgl. etwa StATG 5'210'0, S. 26–27, 105–107, 238–239, 288, 304, 492–493; StATG 5'210'1, S. 135–136, 169–171.

122 StATG 5'210'1, S. 135–136.

123 StATG 5'210'0, S. 295.

124 Ebd., S. 105–107.

Folge geleistet und wohnte weiterhin bei seinen Eltern – und seine Frau notgedrungen auch. Susanna Stäheli wollte nun wissen, ob er die Absicht habe, dies endlich zu ändern. Falls nicht, «möge er sagen er wolle Sie nicht mehr, Sie werde sich dann verantworten». Das Gericht sprach den beiden ernsthaft zu und wies sie zusammen «mit dem Anhang dass er trachte eine andere Behausung für sie beyde zu finden».

Zwei Monate später beklagte der Ehemann vor Gericht, dass seine Ehefrau nicht zu ihm ziehen wolle, obwohl er nun eine Herberge gekauft habe, wie es das Gericht von ihm verlangt habe. Die Beklagte lieferte dem Gericht die Erklärung für ihre Weigerung: Ihr Mann habe seinem Vater eine Herberge abgekauft und sich verpflichtet, denselben bei sich zu behalten. Sie habe aber bereits am 11. März 1800 deutlich gesagt, «dass sie mit sejnern Eltern nicht leben noch sein könne». Der Ehemann wurde nun aufgefordert, innert zehn Tagen «eine von seinen Eltern abgesonderte Behausung [zu] beziehen».

Am 3. Februar 1801 traten die beiden das dritte Mal vor die Schranken des Gerichts. Kläger war erneut Hans Jakob Brüllmann. Er beschuldigte seine Frau, zu schwören, zu fluchen und sich gegen seine Mutter «grob und unanständig» betragen zu haben. Vor kurzem habe sie seine Mutter sogar mit Schlägen traktiert «und ihr am Kopf nicht nur beulen, sondern neben dem Aug eine Wunde verursacht, [...] auch [...] seye Sie schon oftens mit Schlägen und vor weniger Zeit mit einem Messer gegen ihn angefahren». – Offensichtlich hatte sich der Ehemann nicht an das Gerichtsurteil gehalten. Entgegen dem dringlichen Wunsch seiner Frau, die sich mit seinen Eltern überhaupt nicht verstand, duldeten er diese weiterhin in seinem Haus. Die Frau wurde in ihrem ganzen Wesen «überfahren». Am Ende ihrer Kräfte angelangt, wusste sie sich nur noch mit physischer Gewalt gegen ihren Mann und die Schwiegermutter zu wehren.<sup>125</sup>

Georg Stark zeigte dem Gericht ein Arzzeugnis, das bestätigte, dass es für seine Gesundheit «höchst schädlich und verderblich» sei, wenn er länger mit Anna Katharina Bischof zusammenlebe, «besonders wenn er [...] im Hause nach ihrem Willen folge leisten müsse» und sie auch sonst meistens im Zank lebten.<sup>126</sup> Hätte Susanna Stäheli ihrerseits einen Arzt aufgesucht, hätte sie wohl auch ein solches Zeugnis erhalten.

### Die «bösen» Schwiegereltern

Hauptpersonen vor Gericht waren natürlich die zerstrittenen Paare. In einer Reihe von Protokollen tauchen neben den Eheleuten aber weitere Familienangehörige auf: Eltern, Geschwister, weitere Verwandte. In fünf der 25 Fälle haben diese «Randfiguren» mehr oder weniger mit den ehelichen Zerwürfnissen zu tun: Jakob Kradolfer zum Beispiel erklärte, dass er sich durch allerlei Überredungskünste von Schwiegermutter und Ehefrau habe bewegen lassen, in deren Haus zu ziehen. Man sei ihm dort aber täglich mit «allerley Vorwürfen, Schmach und Lasterworten» begegnet und habe ihm «Brod [und anderes] verborgen». Auch habe er seine eigenen Verwandten nicht mehr besuchen dürfen.<sup>127</sup> Jakob Nufer aus Mühlebach beklagte sich, dass er von der Schwiegermutter «übel» behandelt worden sei,<sup>128</sup> genau wie auch Johannes Keller im Schrofen bei Amriswil, der seit seiner «Verheurathungszeit kein gutes Wort bekommen und von derselben Eltern verachtet worden»<sup>129</sup>. In einem weiteren Fall, den wir bereits detailliert erläutert haben, wurde eine Frau gezwungen, im Hause der Schwiegereltern zu leben,

125 Ebd., S. 288.

126 StATG 5'210'1, S. 169–171.

127 StATG 5'210'0, S. 428–429.

128 Ebd., S. 26–27.

129 StATG 5'210'1, S. 178.

von denen sie nicht akzeptiert war und die ihren Mann bevorteilten.<sup>130</sup>

Es war durchaus üblich, nach der Heirat das Anwesen der Eltern zu übernehmen. In solchen Fällen zog der Mann bzw. die Frau in diesen Haushalt ein. Wer einheiratete, fand nun neben dem Ehemann bzw. der Ehefrau weitere Familienangehörige vor, mit denen der Tisch wohl oder übel zu teilen war, an dem Schwiegereltern zugegen waren, manchmal auch Geschwister, Knechte und Mägde.

Susanna Stäheli stiess nach ihrem Einzug ins Haus der Schwiegereltern auf eine Mauer der Ablehnung. Erregte Auftritte waren die Folge; Hass und Rivalität brachen aus, bis die Ehefrau mit dem Messer auf ihren Mann losging und die Schwiegermutter am Auge verletzte: Kampf an Stelle von Kompromiss, Ausgrenzung statt Annäherung – Triumph des Blutes über die Bande der Ehe.<sup>131</sup> Helena Wägeli aus St. Gallen, die mit Johannes Messmer aus Buchackern verheiratet war, nannte ihre Schwägerin als wichtigen Grund dafür, dass sie von ihrem Mann geschieden werden wollte. Man habe «nichts als unglückliche Folgen bey ihm und seinen Leuten zugewärtigen, indem seine Schwester bey der Herrschaft wo sie in St. Gallen gedient, durch Verleumdung zuwege gebracht, dass man sie von Stund an von dort weggeführt habe.»<sup>132</sup> Helena Wägeli beantragte die Auflösung der Ehe mit Johannes Messmer, da sie ihren Ruf gefährdet sah. Sie wollte nicht unter dem gleichen Dach mit einem Mann hausen, dessen Schwester durch eine angebliche Verleumdungstat Schande über die Familie gebracht hatte.

### Weibliches Rollenverhalten

21 von den 37 Prozessen wurden von Frauen angestrengt; sie hofften, so eine Lösung ihrer ehelichen Probleme zu finden. Die Frauen wirken in ihrem Auftreten vor Gericht sehr selbstsicher und bestimmt:

Sie beschrieben detailliert, wie es zu den Zerwürfnissen gekommen war und berichtigten, wenn nötig, die unvollständigen Berichte ihrer Ehemänner. Salome Horber zum Beispiel liess antworten, «wenn ihr Mann rechtschaffen gewesen, Sie nicht in den ersten 14 Tagen verlassen, sondern Arbeitsam gewesen wäre, wie es hätte sein sollen um sich ehrlich und redlich durchbringen zu können, so hätte er sich über ihre Gemüthsart nicht zubeschweren Ursach gehabt.»<sup>133</sup>

Auch im Kampf um Vermögenswerte wussten die Frauen sehr genau, was ihnen zustand. Anna Margaretha Schönholzer war sich ihrer Sache sicher: «Was die Unkosten betreffe könnte sie gewiss eben so viel fordern als er, und erwarte dass er verpflichtet werde, ihre Habseligkeiten volkomen heraus zu geben.»<sup>134</sup> Und Anna Katharina Krapf glaubte ihrem Ehemann keine Entschädigung schuldig zu sein, «weil er alles zugebrachte, ja sogar die Ehepfand wieder beyhanden habe und sie nicht in Umständen seye etwas von dem Ihrigen entbehren zukönnen.»<sup>135</sup>

Überhaupt waren die Frauen relativ schnell mit einer – eigentlich von ihnen gar nicht angestrebten Scheidung – einverstanden, wenn das Gericht dafür sorgte, dass sie den nötigen Unterhalt bekamen und das eingebrachte Vermögen zurückerhielten. Anna Katharina Nagel fiel die Scheidung zwar schwer, aber weil ihr Mann keine Liebe mehr für sie empfinde, sei es besser, zu scheiden, als weiter in Unfrieden zu leben. Sie hoffte, «im Fall der Richter gut finden sollte, sie von ein ander zu scheiden, dass er [der Ehemann] ihr zum besser fortkommen den nöthigen Unterhalt verschaffen müsse.»<sup>136</sup>

---

130 StATG 5'210'0, S. 288, 329; StATG 5'210'1, S. 9.

131 Beck, S. 171–172.

132 StATG 5'210'1, S. 189–190.

133 StATG 5'210'0, S. 63.

134 Ebd., S. 238.

135 Ebd., S. 428.

136 Ebd., S. 492–493.

**Abb. 3: Bischofszell von Norden, also vom Hummelberg her, in Richtung Bischofsberg gesehen, um 1815. Die Fassade des Städtchens ist vom Obertor (links) bis zum Untertor sichtbar, rechts im Mittelgrund die Thur mit der Alten Brücke.**



Trotzdem waren es oft Frauen, die nach Trennungen erneut an das Gericht gelangten und die Zusammenweisung ihrer Ehe verlangten. Hatten sie es sich in der Zwischenzeit anders überlegt? War die mit einer Trennung verbundene Schmach zu gross? Anna Katharina Brauchli hatte zwei Jahre lang von ihrem Mann getrennt bei Verwandten gelebt, bis sie wieder ans Gericht gelangte. Sie sagte, dass es «ihr unmöglich gewesen in diesem Zustand länger von ihm entfernt zu sein, habe sie begehrt das er ihr entweder den nöthigen Unterhalt verschaffen, oder Sie wider zu ihm nehmen möchte»<sup>137</sup>. Magdalena Scherb erschien nach einem Trennungsjahr vor Gericht und wollte mit ihrem Ehemann wieder vereinigt werden. Falls diese Vereinigung nicht möglich sein sollte, forderte sie «Satisfaction» für die «unstatthaften

schimpflichen Beschuldigungen» ihres Ehemannes, verlangte ferner, dass ihr und ihrem Kind der nötige Unterhalt verschafft werde und das Kind ihr zugesprochen werde. Nur unter diesen Bedingungen würde sie sich mit einer Scheidung einverstanden erklären.<sup>138</sup> In beiden Fällen standen also rein ökonomische Gründe für die Zusammenweisungsklage der Frau im Vordergrund.

Wenn jedoch ein Eheleben derart unhaltbare Zustände angenommen hatte, dass die Beteiligten es nicht mehr aushielten, ging mehr als die Hälfte der Frauen von sich aus vor Gericht und forderte die Scheidung. Wurden geschiedene Ehefrauen um 1800

137 StATG 5'210'1, S. 128–130.

138 StATG 5'210'0, S. 105–107.



von der Gesellschaft verachtet und geschmäht? Waren geschiedene Frauen ihr Leben lang stigmatisiert? – In unseren Fällen scheinen solche Überlegungen keine Rolle gespielt zu haben. Entweder war das Eheleben eine derartige Hölle, dass die Frauen es trotz allem vorzogen, geschieden zu werden, oder aber eine geschiedene Frau war in der Zeit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht so stark diskreditiert, wie es später die Regel wurde.

### Schluss

Die Zeit von 1798 bis 1803 war geprägt von einem tiefgreifenden institutionellen und politischen Wandel, der sich im Alltag der Bürgerinnen und Bürger vorerst nicht allzu stark niederschlug. Obwohl die Ehe während der Helvetik vom sich formierenden Bürgertum ausdrücklich in die Privatsphäre verwiesen wurde, blieb sie weiterhin Teil der öffentlichen Ordnung; erst heute wird versucht, die Schuldfrage bei Scheidungen auszublenden und die Ehe als rein private Angelegenheit zu behandeln, wie es schon von Naturrechtlern während der Aufklärung gefordert worden war.

Eherechtliche Angelegenheiten wurden zwar ab 1798 nicht mehr von einer kirchlichen, sondern von einer staatlichen Autorität beurteilt, genauer: vom in der Helvetik neu geschaffenen Distriktsgericht. In den Urteilsprotokollen des Distriktsgerichtes Bischofszell wird aber nie explizit erwähnt, auf welcher Basis die Richter ihre Urteile fällten. Da es die helvetischen Behörden verpasst hatten, eigene gesetzliche Grundlagen zu schaffen, scheint es, dass das Distriktsgericht Bischofszell nach Anhörung der Parteien, vereinzelt nachfolgenden Konfrontationen und häufig nach Verlesung des Gutachtens des Dorfpfarrers sein Urteil mehr oder weniger nach freiem Ermessen fällte.

Die Untersuchung der einzelnen Urteile lässt jedoch einige Schlüsse zu. Viele Urteile stehen in der

Tradition der Rechtsprechung der Zeit vor 1798. Bevor sich die Richter zu einer endgültigen Auflösung der Ehe durchranken, verhängten sie eine zeitlich begrenzte Trennung von Tisch und Bett und gaben damit ihrer Hoffnung auf Rettung der Ehe Ausdruck. Diese Praxis gleicht stark derjenigen des alten evangelischen Zürcher Ehegerichts: Einer Scheidung gingen unter allen Umständen ein oder mehrere Versöhnungsversuche voraus. Auch bei absolut eindeutigen Scheidungsgründen, z. B. Ehebruch, wurde versucht, die Ehe zu retten.

Eine Kategorie von Ehen wurde nun jedoch anders beurteilt: In Bischofszell wurden Ehen, die weniger als ein Jahr gedauert hatten, schnell und unkompliziert geschieden. Anscheinend waren die Richter der Meinung, dass es sich dabei wohl um vorschnell geschlossene Ehen handelte, die besser wieder aufgelöst würden, um den meist jungen, unbesonnenen Leuten eine neue Chance zu geben. Auch Verbote, sich wieder zu verheiraten, wurden in Bischofszell nur noch in Ausnahmefällen verhängt. Zudem wurden solche Verbote immer befristet ausgesprochen. Sie dienten offensichtlich dazu, bei Frauen eine Schwangerschaft auszuschliessen bzw. Männern eine «Denkpause» einzuräumen, waren aber kaum mehr als ein Mittel zur Bestrafung der schuldigen Partei gedacht. Überhaupt wurde in allen untersuchten Scheidungen in keiner Weise versucht, einen Schuldigen oder eine Schuldige zu ermitteln.

Im Gegensatz zu den Scheidungen wurde bei Ehebrüchen, wie traditionellerweise üblich, auf jeden Fall die Schuld festgestellt. Der oder die Schuldige wurde streng bestraft, meistens mit einer saftigen Geldbusse. Nur in einem Fall verhängte das Gericht wegen Armut eine Ehrenstrafe. Ehrenstrafen waren während des Ancien Régimes noch regelmässig ausgesprochen worden; auch die Bitte der Schuldigen um Gnade gehörte zum Prozedere. Der nie in Kraft getretene helvetische Zivilkodex dagegen sah weder Ehrenstrafen noch Gnadengesuche mehr vor.

Wir kommen zum Schluss, dass die Bischofszeller Richter zu einem recht grossen Teil nach altbewährter Praxis des kirchlichen Ehegerichts vorgehen. Die neuen Ansätze – schnelle Scheidung bei kurzen Ehen, Aufgabe von Ehrenstrafen und Heiratsverboten – sind unseres Erachtens weniger als freiwillige Umsetzung des Entwurfs eines helvetischen Zivilkodex zu verstehen. Vielmehr erhielten die Richter im positivrechtlichen Vakuum der Helvetik Gelegenheit, ihr persönliches, teilweise durchaus aufklärerisch geprägtes Rechtsverständnis, das teilweise schon im 18. Jahrhundert Eingang in die Urteilspraxis gefunden hatte, umzusetzen.

Katholische Ehepaare hatten in der helvetischen Republik erstmals die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen. Weder in Bischofszell noch im Nachbardistrikt Tobel ist es uns aber gelungen, katholische Ehepaare vor dem Distriktsgericht endgültig nachzuweisen; wir gehen davon aus, dass katholische und gemischt-konfessionelle Paare jedenfalls stark in der Minderheit waren.

Wenn das Erscheinen zweier Eheleute vor Gericht protokollarisch festgehalten wird, finden nebenbei Informationen Eingang ins Protokoll, die Auskunft geben über Lebensformen, Rollenmuster, Handlungsmöglichkeiten und Werthaltungen der Zeit. Hauptthema (und somit auch Hauptanliegen der Eheleute) war der Haushalt. Vielfach ging es um nicht erbrachte Arbeitsleistung oder um mangelnde Sparsamkeit. Denn die Angst vor einem sozialen oder ökonomischen Absturz bei geringen materiellen Ressourcen und Reserven war gross; das Fortkommen bzw. der Niedergang eines Hauswesens hing vom Einsatz beider ab.

Erst in zweiter Linie ging es in den Bischofszeller Fällen um Liebe, Erziehung der Kinder, gesundheitliche Belange und um die gerechte Behandlung des Ehepartners. Diese Faktoren traten erst dann in den Vordergrund, wenn die Gewissheit bestand, dass Haus und Hof gut bewirtschaftet waren.

#### **Quellen**

StATG 5'210'0–1, Distriktsgerichts-Protokoll Bischofszell, 1798–1802.

StATG 5'260'1, Distriktsgerichts-Protokoll Tobel, 14. Dez. 1801–30. Juni 1803.

StATG, Pfarrbücher, Mikrofilm 95 89 60, Bd. 2 (Ehen Evangelisch Sommeri 1796–1846).

#### **Abbildungen**

Abb. 1: StATG 5'210'0, S. 428. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: Dpf TG. Foto: Gross, St. Gallen.

Abb. 3: Dpf TG. Original: Umriss-Stich, aquarelliert (David Alois Schmid, um 1815), Museum Bischofszell. Foto: Willy Müller, Gottlieben.

# Quellen und Literatur

Das Verzeichnis der publizierten Quellen führt lediglich einige wenige Werke von übergreifender und grundlegender Bedeutung auf. Die den einzelnen Aufsätzen zu Grunde liegenden Quellen sind am Schluss der Aufsätze nachgewiesen. Das Literaturverzeichnis setzt sich einerseits aus Titeln zusammen, die für die Erarbeitung mehrerer Aufsätze von zent-

raler Bedeutung waren, andererseits aus solchen, die sich mit der Helvetik, speziell natürlich mit der Helvetik im Thurgau, befassen. Die nur vereinzelt beigezogene Literatur ist jeweils in den Fussnoten zu den Aufsätzen nachgewiesen. Als aktuelles und ausführliches Literaturverzeichnis zur Helvetik sei insbesondere dasjenige in Böning, Traum, empfohlen.

## Publizierte Quellen, Quellensammlungen und -verzeichnisse

- ASHR Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearb. von Johannes Strickler und Alfred Rufer, Bde. 1–11, Bern 1886–1911; Registerbd., Bern 1905; Bde. 12–16, Fribourg 1940–1966.
- BAR, Helvetik Bundesarchiv, Schweizerisches (Hrsg.): Inventar des Zentralarchivs der Helvetischen Republik 1798–1803, bearb. von Guido Hunziker, Andreas Fankhauser und Niklaus Bartlome, 2 Bde., Bern 1990–1992.
- EA 6–8 Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bde. 6–8, 1649–1798, Zürich 1856–1882.
- Kappeler [Kappeler, Daniel]: Truppendurchmärsche durch Frauenfeld während der Kriegsjahre 1799–1803; mit einer Vorbemerkung des Herausgebers. = TB 34 (1894), S. 4–47.
- Pupikofer, 1798 Pupikofer, J[ohann] A[dam] (Hrsg.): Die Landsgemeinde des 1. Hornung 1798 in Weinfeldern und die thurgauische Volksregierung der ersten Monate des Jahres 1798 oder Akten betr. die Freilassung der Landvogtei Thurgau 1798. = TB 20 (1880), S. 19–100.
- Volz Isler, Egon (Hrsg.): Das Kloster Kreuzlingen im Jahre 1798 [Tagebuch Volz]. In: TB 79 (1943), S. 1–46.

## Literatur

- Aepli Aepli, Alexander: Denkmal auf Johann Melchior Aepli [...], St. Gallen 1815.
- Albrecht/Hinrichs Albrecht, Peter; Hinrichs, Ernst (Hrsg.): Das niedere Schulwesen im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, Tübingen 1995.

- Alkalay                   Alkalay, Michael: Das materielle Strafrecht der Französischen Revolution und sein Einfluss auf Rechtsetzung und Rechtsprechung der Helvetischen Republik. = Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 10, Diss. iur. (Zürich), Zürich 1984.
- Andrey                   Andrey, Georges: Auf der Suche nach dem neuen Staat (1798–1848). In: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Bd. II, Basel/Frankfurt a. M. 1983, S. 177–287.
- Armbruster             Armbruster, Thomas: Die jüdischen Dörfer von Lengnau und Endingen. In: Landjudentum im süddeutschen und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991, veranstaltet vom Vorarlberger Landesarchiv. = Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 11, Dornbirn 1992, S. 38–86.
- Arnold                   Arnold, Ernst: Oberdisingen. Der Malefizschenk und seine Jauner, Neudruck der Ausgabe von 1911, erweitert um die Oberdisinger Diebesliste von 1799, hrsg. von der Gemeinde Oberdisingen, bearb. von Werner Kreitmeier, Oberdisingen 1993.
- Arto-Haumacher       Arto-Haumacher, Rafael: Gellerts Briefpraxis und Brieflehre. Der Anfang einer neuen Briefkultur, Wiesbaden 1995.
- Battenberg             Battenberg, Friedrich: Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Teilband II: Von 1650 bis 1945, Darmstadt 1990.
- Bauer                   Bauer, Hans: Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz 1798 bis 1874. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte, Basel 1929.
- Baumer-Müller         Baumer-Müller, Verena: Das Kriegstagebuch des Hofmeisters von St. Katharinental 1799–1800. In: TB 121 (1984), S. 19–117.
- Beck                    Beck, Rainer: Frauen in der Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV, Frankfurt a. M. 1992, S. 137–212.
- Behrens                 Behrens, Nicola: Zürich in der Helvetik. Die Anfänge der lokalen Verwaltung. = Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 65 (1998), Diss. iur. (Zürich), Zürich 1998.

- Bieger Alfons: Prüfung der Ärzte und Wundärzte im Thurgau (1798–1867). = Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen 201, Diss. med. (Zürich), Zürich 1988.
- Bierbrauer Peter: Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht. In: Blickle, Peter (Hrsg.): Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 1–68.
- Blasius Dirk: Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich. In: Frevert, Ute: Bürgerinnen und Bürger, Göttingen 1988, S. 67–84.
- Blickle Peter: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981.
- Böning, Revolution Holger: Revolution in der Schweiz. Das Ende der Alten Eidgenossenschaft. Die Helvetische Republik 1798–1803, Frankfurt a. M. 1985.
- Böning, Traum Holger: Der Traum von Gleichheit und Freiheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998.
- Brändli Sebastian: Die Retter der leidenden Menschheit. Sozialgeschichte der Chirurgen und Ärzte auf der Zürcher Landschaft (1700–1850), Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1990.
- Braun, Ancien Régime Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen/Zürich 1984.
- Braun, Festschrift Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, hrsg. von Sebastian Brändli et al., Basel/Frankfurt a. M. 1990.
- Bridler Theodor: Aus schlimmen Tagen unserer Vorväter. Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Bischofszells, Bischofszell 1917.
- Brüllmann Fritz: Die Befreiung des Thurgaus 1798, Weinfelden 1948.
- Brunnemann Karl: Die Befreiung der Landschaft Thurgau im Jahre 1798. Der Kanton Thurgau unter der Helvetik 1798–1803. Zwei historische Skizzen, Amriswil 1861.

- Brunner Brunner, [Friedrich], Oberrichter: Genealogien der Diessenhofener Bürgergeschlechter Kächlin und Wegelin, Manuskripte, Diessenhofen [ca. Mitte 19. Jh.].
- Büeler Büeler, G[ustav]: Geschichte des Schulwesens der Stadt Frauenfeld bis zum Jahr 1850. In: Programm der Thurgauischen Kantonsschule. Bericht über das Schuljahr 1916/1917, Frauenfeld 1917, sep. Pag.
- Bühler Bühler, Hans: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel. In: TB 122 (1985), S. 5–312.
- Burghartz Burghartz, Susanna: Jungfräulichkeit oder Reinheit? Zur Änderung von Argumentationsmustern vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jahrhundert. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV, Frankfurt a. M. 1992, S. 13–40.
- Capitani Capitani, François de: Beharren und Umsturz (1648–1815). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Bd. II, Basel/Frankfurt a. M. 1983, S. 97–175.
- Custer Custer, Annemarie: Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1942.
- Damour Damour, Carl: Die Kirchenpolitik der Helvetik und Ph[ilipp] A[ilbert] Stapfer. Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1930.
- Dossier Helvetik 1 Simon, Christian; Schluchter, André (Hrsg.): Dossier Helvetik 1. Souveränitätsfragen, Militärgeschichte, Basel/Frankfurt a. M. 1995.
- Dossier Helvetik 2 Simon, Christian (Hrsg.): Dossier Helvetik 2. Sozioökonomische Strukturen, Frauengeschichte/Geschlechtergeschichte, Basel/Frankfurt a. M. 1997.
- Dülmen Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit, 3 Bde., München 1990–1994.
- Ebert Ebert, Wilfried: Der frohe Tanz der Gleichheit. Der Freiheitsbaum in der Schweiz 1798–1802, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1996.
- Engelberts Engelberts, Derck C. E.: La présence militaire française en Suisse en 1798: sources, données statistiques et judiciaires. In: Dossier Helvetik 1, S. 63–81.
- Erb/Bergmann Erb, Rainer; Bergmann, Werner: Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860. = Antisemitismus und jüdische Geschichte 1, Berlin 1989.

- Fankhauser, Exekutive Fankhauser, Andreas: Die Exekutive der Helvetischen Republik 1798–1803. Personelle Zusammensetzung, innere Organisation, Repräsentation. In: Schweizerisches Bundesarchiv (Hrsg.): Studien und Quellen 12, Bern 1986, S. 113–193.
- Fankhauser, Militärorganisation Fankhauser, Andreas: Die helvetische Militärorganisation – Absichten und Probleme. In: Dossier Helvetik 1, S. 47–61.
- Fankhauser, Regierungsstatthalter Fankhauser, Andreas: Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798–1803. In: Schweizerisches Bundesarchiv (Hrsg.): Studien und Quellen 20, Bern 1994, S. 219–282.
- Farrèr Farrèr, Orlando: Ein idealer Staat – eine gerechte Gesellschaft? Die neue politische Ordnung. In: Meier et al., S. 55–91.
- Fischer-Homberger Fischer-Homberger, Esther: Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung, Bern 1983.
- Frevert Frevert, Ute: Die Innenwelt der Aussenwelt. Modernitätserfahrungen von Frauen zwischen Gleichheit und Differenz. In: Volkov, Shulamit (Hrsg.): Deutsche Juden und Moderne. = Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 25, München 1994, S. 75–94.
- Gerhard Gerhard, Ute: Bürgerliches Recht und Patriarchat. In: Gerhard, Ute et al. (Hrsg.): Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt a. M. 1990, S. 188–204.
- Gleixner Gleixner, Ulrike: Das instrumentelle Verhältnis des Dorfes zum herrschaftlichen Patrimonialgericht. «Unzuchtsverfahren» in Preussen im 18. Jahrhundert. In: Kriminologisches Journal 3 (1993), S. 176–183.
- Gnädinger Gnädinger, Beat: Der «schwebende Totenkörper von Trübeltingen» – oder: Der Umgang mit «Selbstentleibten» am Untersee zur Zeit der Helvetik, Ms., [Frauenfeld] 1997.
- Greiffenhagen Greiffenhagen, Martin (Hrsg.): Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984.
- Grosse et al. Grosse, Siegfried; Grimberg, Martin; Hölscher, Thomas; Karweick, Jörg: «Denn das Schreiben gehört nicht zu meiner täglichen Beschäftigung». Der Alltag kleiner Leute in Bittschriften, Briefen und Berichten aus dem 19. Jahrhundert. Ein Lesebuch, Düsseldorf 1989.



- Gugerli Gugerli, David: Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1988.
- Guggenheim-Grünberg, Dreyfuss Guggenheim-Grünberg, Florence: Wolf Dreyfuss, Finanzagent der helvetischen Regierung. In: Israelitisches Wochenblatt Nr. 19A, 16. Mai 1966, S. 101–109.
- Guggenheim-Grünberg, Juden Guggenheim-Grünberg, Florence: Vom Scheiterhaufen zur Emanzipation. Die Juden in der Schweiz vom 6. bis zum 19. Jahrhundert. In: Guggenheim, Willy (Hrsg.): Die Juden in der Schweiz. Glaube – Geschichte – Gegenwart, Zürich 1982, S. 10–53.
- Halter Halter, Karl: Das gesetzliche Erbrecht des Kantons Thurgau in historisch-dogmatischer Darstellung, Diss. iur. (Bern), Frauenfeld 1904.
- Hasenfratz, Befreiung Hasenfratz, Helene: Die Befreiung des Thurgaus. In: TB 48 (1908), S. 65–89.
- Hasenfratz, Landgrafschaft Hasenfratz, Helene: Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Diss. phil. I (Zürich), Frauenfeld 1908.
- Hausen Hausen, Karin: «... eine Ulme für das schwanke Efeu». Ehepaare im Bildungsbürgertum. Ideale und Wirklichkeiten im späten 18. und 19. Jahrhundert. In: Frevert, Ute (Hrsg.): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 85–117.
- Hausmann Hausmann, Erich: «... da also diese Religionsgebräuche mit allen Gesetzen des Staats sich vereinbaren können ...». Ein rabbinisches Gutachten aus der Zeit der Helvetik. In: Israelitisches Wochenblatt Nr. 39, 26. Sept. 1986, S. 67–71.
- HBLS Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. und 1 Supplementbd., Neuenburg 1921–1934.
- HDA Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, hrsg. unter besonderer Mitwirkung von [duard] Hoffmann-Krayer und Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von Hanns Bächthold-Stäubli (= Handwörterbuch zur deutschen Volkskunde, Abt. 1, Aberglaube), 10 Bde., Berlin/Leipzig 1927–1942.
- Hebeisen, Frauen Hebeisen, Erika: Frauen in der Helvetik. In: Meier et al., S. 164–167.
- Hebeisen, Streit Hebeisen, Erika: Streit um die neue Ordnung. Vom Widerstand zum Bürgerkrieg. In: Meier et al., S. 206–245.

Herdi	Herdi, Ernst: Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943.
Herzig	Herzig, Arno: Unterschichtenprotest in Deutschland 1790–1870, Göttingen 1988.
Hildbrand/Tanner	Hildbrand, Thomas; Tanner, Albert (Hrsg.): Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, Zürich 1997.
Hilger	Hilger, Marie-Elisabeth: Der Wandel des Verständnisses von Haushalten im 18. Jahrhundert. In: Richarz, Irmintraut (Hrsg.): Haushalten in Geschichte und Gegenwart. Beiträge eines internationalen disziplinübergreifenden Symposions an der Universität Münster vom 6.–8. Oktober 1993, Göttingen 1994, S. 125–137.
His	His, Eduard: Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. Bd. 1: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798–1813, Frankfurt a. M. 1968 (1. Aufl. Basel 1920).
Hofer	Hofer, Roland E.: «Ueppiges, unzüchtiges Lebewesen». Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529–1798), Diss. phil. I (Zürich), Bern 1993.
Hofthöfer	Hofthöfer, Ernst: Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der französischen Revolution. In: Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.): Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven, Frankfurt a. M. 1987, S. 121–175.
Holenstein	Holenstein, Thomas: Paul Reinhart (1748–1824), Frauenfeld 1998. = TB 135 (1998).
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Eckehard Kaufmann, mitbegründet von Wolfgang Stammer, Red. Dieter Werkmüller, 5 Bde., Berlin 1964–1998.
Hubmann	Hubmann, Hans: Die Unruhen in der Herrschaft Tobel von 1795. In: TB 88 (1950), S. 143–167.
Hunger	Hunger, Bettina: Diesseits und Jenseits. Die Säkularisierung des Todes im Baselbiet des 19. und 20. Jahrhunderts, Diss. phil. I (Basel), Liestal 1995.
Hungerbühler I–III	Hungerbühler, Hugo: Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798–1814. In: TB 91 (1954), S. 1–188; TB 92 (1955), S. 1–75; TB 96 (1959), S. 45–311.

- Hunt                    Hunt, Lynn: Symbole der Macht, Macht der Symbole. Die Französische Revolution und der Entwurf einer politischen Kultur, Frankfurt a. M. 1989.
- Hunziker                Hunziker, O[tto] (Hrsg.): Geschichte der Schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit Lebensabrisse der bedeutenderen Schulmänner und um das schweizerische Schulwesen besonders verdienter Personen bis zur Gegenwart. Unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter herausgegeben von O. Hunziker, 2 Bde., Zürich 1881.
- Idiotikon                Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihölfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–.
- Im Hof                    Im Hof, Ulrich: Aufklärung in der Schweiz. Monographien zur Schweizer Geschichte 5, Bern 1970.
- Im Hof/Capitani        Im Hof, Ulrich; Capitani, François de: Die Helvetische Gesellschaft. Spätaufklärung und Vorrevolution in der Schweiz, 2 Bde., Frauenfeld 1983.
- Itinera 15                Simon, Christian; Schluchter, André (Hrsg.): Helvetik – neue Ansätze. Referate des Helvetik-Kolloquiums vom 4. April 1992 in Basel. = Itinera 15 (1993).
- Kamen                    Kamen, Henry: Die europäischen Volksaufstände 1550–1660 und die Struktur der Revolten. In: Schulze, Bauernrevolten, S. 129–170.
- Kapuziner-Ausstellung    Historisches Museum des Kantons Luzern (Hrsg.): Vierhundert Jahre Kapuziner auf dem Wesemlin 1588–1988. Ausstellungskatalog, Luzern 1988.
- Karlen                    Karlen, Peter: Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz. = Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 73, Diss. iur. (Zürich), Zürich 1988.
- Kaschuba                Kaschuba, Wolfgang: Volkskultur zwischen feudaler und bürgerlicher Gesellschaft. Zur Geschichte eines Begriffs und seiner gesellschaftlichen Wirklichkeit, Frankfurt a. M. 1988.
- Klages                    Klages, Reno: Die Zeitschriften der deutschen Schweiz zur Zeit der Helvetik und Mediation 1798–1813. Ein Beitrag zur schweizerischen Zeitschriftenkunde, Diss. phil. I (Zürich), Turbenthal 1945.
- Klinke                    Klinke, Willibald: Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik (1798–1803), Diss. phil. I. (Zürich), Zürich 1907.

Knoepfli	Knoepfli, Albert: Des Thurgaus erste Druckerei zu Bischofszell 1792–1800, Frauenfeld 1986.
Kocka	Kocka, Jürgen: Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800. = Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 1, Bonn 1990.
Köhler	Köhler, Walter: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932.
Köhler-Hezinger	Köhler-Hezinger, Christel: Pfarrvolk und Pfarrersleut. In: Greiffenhagen, S. 247–276.
Kölz, Verfassungsgeschichte	Kölz, Alfred: Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.
Kölz, Quellenbuch	Kölz, Alfred: Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.
Kolb	Kolb, Max: Das eheliche Güterrecht des Kantons Thurgau. Dargestellt nach dem Landrecht, den Stadtrechten und dem kantonalen Rechte, Diss. iur. (Bern), Bern 1900.
Kramer	Kramer, Karl-[S]igismund]: Pfarrhaus und soziales Umfeld. In: Greiffenhagen, S. 209–221.
Kundert	Kundert, Werner: Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911). = Basler Studien zur Rechtswissenschaft 102, Diss. iur. (Basel), Basel/Stuttgart 1973.
Labouvie, Männer	Labouvie, Eva: Männer im Hexenprozess. Zur Sozialanthropologie eines «männlichen» Verständnisses von Magie und Hexerei. = Hexenverfolgung in der dörflichen Gesellschaft (Geschichte und Gesellschaft 1990, Heft 1), S. 56–78.
Labouvie, Zauberei	Labouvie, Eva: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991.
Le Roy Ladurie	Le Roy Ladurie, Emmanuel: Révoltes et contestations rurales en France de 1675 à 1788. In: Annales 29/1 (1974), S. 6–22.

Lei jun.	Lei, Hermann jun.: Hans Jakob von Gonzenbach. Thurgauer Gerichtsherr, Revolutionär und Diktator zum 150. Todestag. In: Thurgauer Zeitung Nr. 164, 17. Juli 1965.
Lei sen./Holenstein	Lei, Hermann sen.; Holenstein, Thomas: Handwerk und Gewerbe in Weinfeldern, Weinfeldern 1992.
Leisi	Leisi, Ernst: Französische Emigranten in Frauenfeld 1791–1798. In: TB 94 (1957), S. 33–51.
Leuenberger	Leuenberger, Martin: Frei und gleich...und fremd. Flüchtlinge im Baselbiet zwischen 1830 und 1880. = Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 54, Liestal 1996.
Leutenegger	Leutenegger, Albert: Der erste thurgauische Erziehungsrat. 1798–1805. = TB 54 (1914), S. 1–81; TB 55 (1915), S. 1–52.
Levi	Levi, Robert: Der oberste Gerichtshof der Helvetik, Diss. iur. (Zürich), o. O. [1945].
Linke	Linke, Angelika: Sprachkultur und Bürgertum. Zur Mentalitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1996.
Lüthi, Kriminalgerichtswesen	Lüthi, Werner: Das Kriminalgerichtswesen der Helvetischen Republik im Jahre 1798, Bern 1931.
Lüthi, Sicherheitspolizei	Lüthi, Werner: Die Sicherheitspolizei der Schweiz zur Zeit der Helvetik. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 53. Jg., Heft 1 (1939), S. 165–200.
Lüthi, Strafrechtspflege	Lüthi, Werner: Die Gesetzgebung der Helvetischen Republik über die Strafrechtspflege, Bern 1938.
Manz	Manz, Matthias: Zentralismus und lokale Freiräume: Die Ebene der Kantone und der Gemeinden. In: Itinera 15, S. 68–78.
Marhold	Marhold, Wolfgang: Die soziale Stellung des Pfarrers. Eine sozialgeschichtliche und empirisch orientierte Skizze. In: Greiffenhagen, S. 175–194.
Martini	Martini, Fritz: Pfarrer und Pfarrhaus. Eine nicht nur literarische Reihe und Geschichte. In: Greiffenhagen, S. 127–148.
Mattmüller, Bevölkerung I	Mattmüller, Markus: Einführung in die Bevölkerungsgeschichte an Hand von Problemen aus dem schweizerischen 18. Jahrhundert, Ms., Basel 1973.

- Mattmüller, Bevölkerung II Mattmüller, Markus: Bevölkerungsgeschichte der Schweiz. = Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 154/154a, Basel/Frankfurt a. M. 1987.
- Mattmüller, Landwirtschaft Mattmüller, Markus: Die Landwirtschaft der schweizerischen Heimarbeiter im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie. 1. Jg., Heft 1, April 1983, Frankfurt a. M. 1983.
- Medick/Sabean Medick, Hans; Sabean, David. Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft: Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung. In: Medick, Hans; Sabean, David (Hrsg.): Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, S. 27–54.
- Meier, Handwerk Meier, Thomas: Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit. Nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jahrhunderts (Zürcher Unterland), Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1986.
- Meier, Selbständigkeit Meier, Alphons: Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798–1803, Diss. phil. I (Bern), Zürich 1911.
- Meier et al. Meier, Bruno et al. (Hrsg.): Revolution im Aargau. Umsturz – Aufbruch – Widerstand 1798–1803, Aarau 1997.
- Meyer, Festschrift Historischer Verein des Kantons Thurgau (Hrsg.): Kirchgemeinden und Pfarrbücher im Thurgau. Bruno Meyer zum achtzigsten Geburtstag 20. Februar 1991. = QTG 4, Frauenfeld 1991.
- Meyer, Kantonsgebiet Meyer, Bruno: Die Bildung des thurgauischen Kantonsgebietes 1798–1800. In: TB 75 (1938), S. 136–141.
- Meyer, Staatsarchiv Meyer, Bruno: Geschichte des thurgauischen Staatsarchives. In: Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid zu seinem 25. Amtsjahre als Mitglied der thurgauischen Kantonsregierung, Frauenfeld 1942, S. 119–187.
- Möller Möller, Horst: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Christian Wilhelm Dohm und seine Gegner. In: Awerbuch, Marianne; Jersch-Wenzel, Stefi (Hrsg.): Bild und Selbstbild der Juden Berlins zwischen Aufklärung und Romantik. = Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 75, Berlin 1992, S. 59–79.
- Mohrmann Mohrmann, Ruth E.: Die Stellung der Frau im bäuerlichen Ehe- und Erbrecht. Ein

- historisch-volkskundlicher Vergleich. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 40 (1992), Heft 2, S. 248–258.
- Mühlemann Mühlemann, Simone: Ländlicher Buchhandel um 1700. Das Anschreibebuch des Peter Diethelm von Weinfeld, Frauenfeld 1997. = TB 133 (1996).
- Müller Müller, Felix: Kirchen und Geistliche. In: Meier et al., S. 52–54.
- Oettli Oettli, Markus: Das Amt des Bezirksarztes («Das Physikat») im Rahmen der thurgauischen Sanitätsorganisation 1803–1869. Erläutert am Beispiel von Elias Haffter (1803–1861), Bezirksarzt in Weinfeld 1837–1861, Diss. med. (Zürich), o. O. 1982.
- Oppliger Oppliger, Sven Marc: Die Handels- und Gewerbefreiheit zur Zeit der Helvetik, Diss. iur. (Basel), o. O. 1994.
- Ort-Wädensweiler Ort-Wädensweiler, Lisbeth: J[ohann] M[elchior] Aepli. Zur Verbesserung des Medizinalwesens in der Schweiz (1783/88), Diss. med. (Zürich), Zürich 1984.
- Osterwalder Osterwalder, Fritz: Schule denken. Schule als linear gegliederte, staatliche und öffentliche Institution. In: Badertscher, Hans; Grunder, Hans-Ulrich: Geschichte der Erziehung und Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, Bern/Stuttgart/Wien 1997, S. 237–277.
- Peter Peter, Claude Henri: Der Briefwechsel zwischen Paul Usteri und [Johann] Melchior Aepli, Diss. med. (Zürich), Zürich 1983.
- Petit Petit, Jacques-Guy: Politiques, modèles, imaginaire de la prison. In: Petit, Jacques-Guy; Caston, Nicole; Faugeron, Claude et al.: Histoire des galères, bagnes et prisons. Introduction à l'histoire pénale de la France, Toulouse 1991, S. 109–134.
- Pfenninger Pfenninger, Heinrich: Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.
- Puls Puls, Detlev (Hrsg.): Wahrnehmungsformen und Protestverhalten. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1979.
- Pupikofer, Gemälde Pupikofer, J[ohann] A[dam]: Der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert. = Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, Heft 17, St. Gallen/Bern 1837.
- Pupikofer, Thurgau II (1830) Pupikofer, J[ohann] A[dam]: Geschichte des Thurgaus. Zweite Hälfte. 1499–1829, Zürich 1830, S. 314–356.



- Pupikofer, Thurgau II (1889) Pupikofer, J[ohann] A[dam]: Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vom Übergang an die Eidgenossen bis zur Befreiung im Jahre 1798. = Geschichte des Thurgaus, Bd. 2; zweite, vollständig umgearbeitete Ausgabe, Frauenfeld 1889.
- Rauschert Rauschert, Jeannette: Die Inszenierung des neuen Staates. Revolution der Zeichen. In: Meier, Bruno et al., S. 95–127.
- Ritschard Ritschard, Gustav: Aberglaube und Volksheilkunde. = Schriftenreihe Förderverein Ballenberg, Unterseen 1982.
- Rohr, Stapfer I Rohr, Adolf: Philipp Albert Stapfer (1766–1840). = Schriftenreihe des Stapferhauses auf der Lenzburg 12, Aarau 1981.
- Rohr, Stapfer II Rohr, Adolf: Philipp Albert Stapfer. Eine Biographie, Bern 1998.
- Rohrbacher Rohrbacher, Stefan: Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/49). = Schriftenreihe des Zentrums für Antisemitismusforschung Berlin 1, Frankfurt a. M. 1993.
- Rohrbacher/Schmidt Rohrbacher, Stefan; Schmidt, Michael: Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbek b. Hamburg 1991.
- Rosenkranz Rosenkranz, Paul: Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872, Diss. phil. I (Zürich). In: TB 107 (1969), S. 3–278.
- Rothschild Rothschild, Lothar: Johann Caspar Ulrich von Zürich und seine «Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz». In: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XVII (1932–1935), Zürich 1935, S. 183–370.
- Rudé Rudé, George: Ideology & Popular Protest, with a new foreword and an updated bibliography by Harvey J. Kaye, University of North Carolina 1995.
- Rürup Rürup, Reinhard: Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland. In: Benz, Wolfgang; Bergmann, Werner (Hrsg.): Vorurteil und Völkermord. Entwicklungslinien des Antisemitismus, Freiburg 1997, S. 117–158.
- Rufer Rufer, Alfred: Helvetische Republik. In: HBL 4 (1927), S. 142–178.
- Sabean Sabean, David: Aspects of kinship behaviour and property in rural Western Europe before 1800. In: Goody, Jack (Hrsg.): Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200–1800, Cambridge 1976, S. 96–111.

Salathé, Amtsinhaber	Salathé, André: Amtsinhaber in der Helvetik, Ms., [Frauenfeld o. J].
Salathé, Polizei	Salathé, André: Polizei und Bevölkerung. Der Aufbau eines staatlichen Polizeikorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts (am Beispiel des Kantons Thurgau). In: Braun, Festschrift, S. 345–362.
Sauer	Sauer, Paul: Die Judengemeinden im nördlichen Bodenseeraum. In: Kustermann, Abraham P.; Bauer, Dieter K. (Hrsg.): Jüdisches Leben im Bodenseeraum. Zur Geschichte des alemannischen Judentums mit Thesen zum christlich-jüdischen Gespräch, Ostfildern 1994, S. 37–58.
Schär	Schär, Markus: Seelennöte der Untertanen. Selbstmord, Melancholie und Religion im Alten Zürich, 1500–1800, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1985.
Schärer	Schärer, Peter: Stadt und Distrikt Olten in der Helvetik 1798–1803, Diss. phil. I (Basel), Solothurn 1979.
Schindler, Leute	Schindler, Norbert: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992.
Schindler, Spuren	Schindler, Norbert: Spuren in die Geschichte der «anderen» Zivilisation. Probleme und Perspektiven einer historischen Volkskulturforschung. In: Dülmen, Richard van; Schindler, Norbert (Hrsg.): Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags, Frankfurt a. M. 1984, S. 13–77.
Schmale	Schmale, Wolfgang: Zur politischen Vorstellungswelt der französischen Bauern am Vorabend der Revolution. In: Schulze, Aufklärung, S. 107–146.
Schmid	Schmid, [Johannes]: Erlebnisse des Pfarrers von Schlatt bei Diessenhofen, Melchior Kirchofer, in den Kriegsjahren 1798–1800. Mitgeteilt von Pfarrer Schmid in Neunforn. In: TB 19 (1879), S. 101–123.
Schnegg	Schnegg, Brigitte: Frauenerwerbsarbeit in der vorindustriellen Gesellschaft. In: Barben, Marie-Louise et al. (Hrsg.): Verflixt und zugenäht! Frauenbildung – Frauenerwerbsarbeit 1888–1988, Zürich 1988, S. 23–34.
Schnegg/Simon	Schnegg, Brigitte; Simon, Christian: Frauen in der Helvetik, Die Helvetik in frauen- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive. Überlegungen zu einem brachliegenden Forschungsgebiet. In: Dossier Helvetik 2, S. 131–149.

Schneider-Zollinger	Schneider-Zollinger, E.: Stammtafel der Bischofszeller-Familien Scherb, Ms., Bischofszell 1960.
Schoop et al.	Schoop, Albert et al.: Geschichte des Kantons Thurgau, 3 Bde. und 1 Registerbd., Frauenfeld 1987–1994.
Schulte	Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848–1910, Reinbek bei Hamburg 1989.
Schulze, Aufklärung	Schulze, Winfried (Hrsg.): Aufklärung, Politisierung und Revolution, Pfaffenweiler 1991.
Schulze, Bauernrevolten	Schulze, Winfried (Hrsg.): Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1982.
Schulze, Widerstand	Schulze, Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980.
Schwager	Schwager, Alois: Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848, Diss. phil. I (Fribourg). = TB 118 (1981), S. 5–153; TB 119 (1982), S. 65–248.
Schwarz	Schwarz, René: Schule und Erziehung. In: Schoop et al., Bd. 3, S. 116–185.
Spuhler	Spuhler, Gregor: Eine neue Zeit bricht an. 1798: Kantonshauptort, Munizipalgemeinde, Bürgergemeinde. In: Gnädinger, Beat; Spuhler Gregor: Frauenfeld. Geschichte einer Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Frauenfeld 1996, S. 12–25.
Stadler	Stadler, Peter: Pestalozzi. Geschichtliche Biographie, Bd. 1: Von der alten Ordnung zur Revolution (1746–1797), Zürich 1988.
Staehelin, Helvetik	Staehelin, Andreas: Helvetik. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, Zürich 1977, S. 785–839.
Staehelin, Civilgesetzgebung	Staehelin, Hans: Die Civilgesetzgebung der Helvetik. In: Abhandlungen zum schweizerischen Recht, NF 69, Bern 1931.
Stark, Hausvater	Stark, Jakob: «Schlechter Hausvater oder nachlässiger Beamter». Die zersetzenden Folgen des Finanzmangels für die helvetische Staatsverwaltung, am Beispiel des Kantons Thurgau. In: Braun, Festschrift, S. 331–344.

Stark, Zehnten	Stark, Jakob: Zehnten statt Steuern. Das Scheitern der Ablösung von Zehnten und Grundzinsen in der Helvetik: eine Analyse des Vollzugs der Grundlasten- und Steuergesetze am Beispiel des Kantons Thurgau, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1993.
Steck	Steck, Wolfgang: Im Glashaus. Die Pfarrfamilie als Sinnbild christlichen und bürgerlichen Lebens. In: Greiffenhagen, S. 109–125.
Sulzberger, Thurgau	Sulzberger, [Huldreich] G[ustav]: Geschichte des Thurgaus von 1798–1830. = Anhang zu: Pupikofer, Thurgau II (1889).
Sulzberger, Verzeichnis	Sulzberger, H[uldreich] Gustav: Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Frauenfeld 1863. = TB 4/5 (1863).
Tanner	Tanner, Albert: Spulen – Weben – Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1982.
Thompson	Thompson, Edward P.: Die sittliche Ökonomie der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert. In: Puls, S. 13–80.
Thurgovia Sacra I	Kuhn, Konrad: Thurgovia Sacra I. Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, zweite Lieferung: Kapitel Arbon, Frauenfeld 1869.
Tschaikner	Tschaikner, Manfred: Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit, Konstanz 1997.
Tuchschmid	Tuchschmid, Karl: Die Thurgauer Ruckstühle, o. O. 1959–1981.
Voirol	Voirol, Jeannette: Neuer Staat – neue Männer. In: Meier, Bruno et al., S. 128–163.
Volkland	Volkland, Frauke: Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau (CH) des 17. Jahrhunderts. In: Historische Anthropologie 3 (1997) S. 370–387.
Volkov	Volkov, Shulamit: Die Juden in Deutschland 1780–1918, München 1994.
Waldvogel	Waldvogel, Heinrich: Diessenhofen, Bern 1958.
Weisskopf	Weisskopf, Erich: Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bern 1948.

- Weldler-Steinberg Weldler-Steinberg, Augusta: Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation. Bd. 1: Vom Schutzbrief zur Judenkorporation, Zürich 1966.
- Wenneker Wenneker, Erich: Die Stellung der reformierten Pfarrer zur Helvetik. In: Itinera 15, S. 62–67.
- Wernle, 18. Jh. Wernle, Paul: Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert. 3 Bde., Tübingen 1923–1925.
- Wernle, Helvetik Wernle, Paul: Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik 1798–1803, 2 Bde., Zürich/Leipzig 1938–1942.
- Widmer Widmer, J. J.: Das thurgauische Volksschulwesen unter der Helvetik. In: TB 30 (1890), S. 57–125.
- Wuhrmann, Sauter Wuhrmann, Willy: Johann Ulrich Sauter (1752–1824). Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau. In: TJB 8 (1932), S. 7–10.
- Wuhrmann, Verzeichnis Wuhrmann, Willy: Verzeichnis der evangelischen Pfarrer des Kantons Thurgau von 1863 bis 1936 (Fortsetzung von H. G. Sulzbergers biographischem Verzeichnis der Geistlichen), Frauenfeld 1936. = SD aus: TB 73 (1936).
- Wylser Wylser, Georg R.: Die beruflichen Verbände in der thurgauischen Industrie vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Diss. rer. pol. (Zürich), Arbon 1953.
- Zingg, Diessenhofen Zingg, E.: Diessenhofen zur Revolutionszeit. In: TB 18 (1878), S. 65–97.
- Zingg, Masse Zingg, Ulrich: Die Masse und Gewichte im Thurgau vor und nach 1836. In: TB 83 (1947), S. 42–49.
- Zingg, Münzwesen Zingg, Ulrich: Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts. In: TB 83 (1947), S. 13–41.

# Abkürzungen

[ ]	Hinzufügungen des Autors/der Autorin	Kdm TG	Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau
[...]	Weglassungen des Autors/der Autorin	m. E.	meines Erachtens
Abb.	Abbildung(en)	Ms.	Manuskript
Anm.	Anmerkung(en)	NF	Neue Folge
ASHR	Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik	o.	ohne
Aufl.	Auflage(n)	o. D.	ohne Datierung
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern	o. J.	ohne Jahresangabe
bearb.	bearbeitet	o. O.	ohne Ortsangabe
betr.	betreffend	o. Sign.	ohne Signatur
Bd./Bde.	Band/Bände	Pag.	Paginierung
Bl.	Blatt/Blätter	p. p.	perge, perge [= fahre fort]
bzw.	beziehungsweise	QTG	Quellen zur Thurgauer Geschichte
ca.	zirka	Red.	Redaktion
ders.	derselbe	S.	Seite(n)
dies.	dieselbe(n)	SD	Sonderdruck
Diss.	Dissertation	sen.	senior
Dpf TG	Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld	sep.	separat(e)
EA	Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede	Sign.	Signatur
ebd.	ebenda	Sp.	Spalte
et al.	et alii [= und andere]	StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld
evtl.	eventuell	StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
fl	Florin, Gulden	SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
fol.	Folio	TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bde. 1–124, Frauenfeld 1861–1987; Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Bd. 125–, Frauenfeld 1988–
HBSL	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz	TJb	Thurgauer Jahrbuch
HDA	Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens	TZ	Thurgauer Zeitung
HMLU	Historisches Museum des Kantons Luzern	u. v. w.	und vieles weitere
HMTG	Historisches Museum des Kantons Thurgau, Frauenfeld	vgl.	vergleiche
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte	v.	von
Hrsg.	HerausgeberIn(nen)	vs.	versus
Jg.	Jahrgang	x	Kreuzer
jun.	junior	ZB	Zentralbibliothek, Zürich
KBTG	Thurgauische Kantonsbibliothek, Frauenfeld	zit.	zitiert

# Autorinnen und Autoren

Heidi Blaser, geb. 1955, aufgewachsen im Kanton Luzern. Studium an der Akademie für Schul- und Kirchenmusik, seit 1984 Tätigkeit als Musiklehrerin. 1993 Matura auf dem zweiten Bildungsweg. Studium der Allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit sowie der Germanistik in Basel. 1999 Lizentiatsarbeit über die Ehegerichtsbarkeit im Thurgau des 19. Jahrhunderts.

Michael Bürgi, geb. 1973, aufgewachsen in den Kantonen Zürich, Bern und Thurgau. Seit 1994 Studium der Allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, der Schweizergeschichte und der Kunstgeschichte in Basel. Co-Redaktor des Projekts Stadtgeschichte Kreuzlingen.

Christian von Burg, geb. 1972, aufgewachsen im Kanton Schaffhausen. Seit 1993 Studium der Allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft und der Linguistik in Basel und Berlin. 1999 Lizentiatsarbeit über Ikonoklasmus (Bildersturm) im 16. Jahrhundert.

Maya Cathomas, geb. 1951, aufgewachsen im Kanton Aargau. Lehrerin für Deutsch und Geschichte an der Bezirksschule Zofingen. Seit 1992 Studium der Germanistik und der Allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit in Basel.

Simone Desiderato, geb. 1975, aufgewachsen im Kanton Zürich. Studium der Allgemeinen Geschichte, der Nordischen Philologie und der Germanistischen Sprachwissenschaft in Zürich und Stockholm.

Ines Eigenmann, geb. 1975, aufgewachsen im Kanton Thurgau. Seit 1995 Studium der Allgemeinen Geschichte, der Geographie sowie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Zürich.

Beat Gnädinger, geb. 1963, aufgewachsen im Kanton Schaffhausen. Studium der Allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, der Schweizergeschichte und des Staatsrechts in Basel. 1991 Lizentiat. 1996 Promotion über die Geschichte Frauenfelds im 19. und 20. Jahrhundert. Stellvertreter des Staatsarchivars des Kantons Thurgau.

Harald Hammel, geb. 1973, aufgewachsen im Kanton Solothurn (Schwarzbubenland). Journalist BR. Seit 1993 Studium der Germanistik, der Schweizergeschichte und Neueren Allgemeinen Geschichte in Basel. 1999 Lizentiatsarbeit zum Einfluss der gesprochenen Sprache auf die Wirtschaftsberichterstattung.

Agatha Keller, geb. 1965, aufgewachsen im Kanton Bern. Studium der Schweizergeschichte, der Geschichte des Mittelalters und der Politikwissenschaft in Zürich.

Andrea Kolb, geb. 1972, aufgewachsen im Kanton Thurgau. Seit 1992 Studium der Allgemeinen Geschichte, der Anglistik und der Publizistikwissenschaft in Zürich.

Simone Peter, geb. 1971, aufgewachsen im Kanton Baselland. Studium der Geschichte und der Germanistik in Basel und Rouen. 1999 Lizentiatsarbeit über den Strafvollzug im Thurgau in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Kantonale Strafanstalt Tobel).

Karin Ricklin, geb. 1969, aufgewachsen im Kanton St. Gallen. Ausbildung als Primarlehrerin, Lehrerin an der Orientierungsschule in Basel. Seit 1993 Studium der Allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit sowie der Germanistik in Basel.

Jolanda Schärli, geb. 1968, aufgewachsen im Kanton Luzern. Berufstätigkeit als kaufmännische Angestellte, Matura auf dem zweiten Bildungsweg. Seit 1995 Studium der Allgemeinen Geschichte, der Ur- und Frühgeschichte und der Informatik in Zürich.

Caroline Senn, geb. 1976, aufgewachsen im Kanton Aargau. Studium der Allgemeinen Geschichte, der Ägyptologie und der Neueren Literatur in Zürich.

Karin Spinnler, geb. 1967, aufgewachsen in Luzern. Handelsschulabschluss, Berufstätigkeit in der Reise- und Bankbranche in Genf und Luzern, Matura auf dem zweiten Bildungsweg. Seit 1995 Studium der Allgemeinen Geschichte der Neuzeit, des Staatsrechts sowie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Zürich und Basel.

Milena Svec, geb. 1971, aufgewachsen im Kanton Thurgau. Lehrerseminar Kreuzlingen, Primarlehrerin in Warth-Weiningen 1992–1996. Seit 1996 Studium der Geschichte, der Deutschen Literatur und der Deutschen Sprachwissenschaft in Zürich.

Nathalie Unternährer, geb. 1971, aufgewachsen im Kanton Aargau. Seit 1994 Studium der Allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, der Volkskunde sowie der Islamwissenschaft in Basel.

Johann Witgert-Welter, geb. 1972, aufgewachsen im Kanton Baselland. Seit 1993 Studium der Geschichte der Neuzeit, der Schweizergeschichte und der Neueren Allgemeinen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts sowie der Germanistik in Basel.